

Samlung

<36626001900013

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1857.



Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.
1857.

Allgemeines
chronologisches Verzeichniß
der
Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1857.

Datum der Gesetze u. s. w. 1857.		Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
Janr.	1.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Hannoverschen Bank für Handel und Gewerbe.	1	1	1	1
—	7.	Landdrostei zu Stade.	Zunftobrigkeiten des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister.	3	1	1	1
—	9.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Führer und Rheder zollvereinsländischer Schiffe im Gebiete der freien Hansestadt Bremen in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte.	1	2	2	3
—	9.	Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz.	— —	Instruction, betreffend die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen.	2	1	1	1
—	14.	des Königs Majestät.	— —	Königliche Verordnung, betreffend die Unterordnung pensionirter und auf Wartegeld stehender Königlicher Diener.	1	3	3	5

Datum der Gesetze u. s. w. 1857.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
Febr. 20.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 129sten Hannoverschen Landes-Lotterie.	1	7	9	14
— 24.	Justiz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung zur Ausführung des §. 29 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850.	1	8	10	17
— 27.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Hebungsbefugnisse des Nebenzollamts II. zu Sandstedt.	1	8	11	19
März 3.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 54, 3 und 61, 2 der bürgerlichen Proceß-Ordnung vom 8ten November 1850.	1	9	12	21
— 12.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Hauptzollamts Brinkum nach Sebaldsbrück.	1	11	15	26
— 15.	des Königs Majestät.	— —	Declaration des §. 33 der Maischsteuer-Verordnung vom 1sten Mai 1833.	1	11	14	25
— 18.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Steueramts Göttingen an den Bahnhof und die Aufhebung der dasigen Abfertigungsstelle.	1	13	17	41
— 21.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend das Maß der Wein-, Rum- und Arracflaschen.	3	3	7	9
— 23.	Justiz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung Königlich-Niederländischer Unterthanen zur Sicherstellung ihrer Proceßgegner wegen der Proceßkosten.	1	14	18	43
— 23.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Einführung fester Hausnummern.	1	14	19	44
— 23.	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend Todesfälle beurlaubter Soldaten.	3	3	8	9
— 24.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, betreffend die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung.	1	12	16	29
— 25.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe.	1	15	20	51
— 27.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der zur allgemeinen Ständeversammlung gewählten Deputirten in die Cammern bei Nachwahlen.	1	15	21	54

Datum der Gesetze u. s. w. 1857.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft.	Fort laufende Zahl	Seite
März 28.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend das Gewerbe der Lumpensammler.	3	3	9	10
— 30.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Form der Banknoten der Hannoverschen Bank.	1	16	22	55
— 30.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die von der Regierung des Königreichs beider Sicilien zugestandenen Begünstigungen für die auf dem Landwege nach dem gedachten Königreiche einzuführenden Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten.	1	17	23	59
— 30.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend den Hafen zu Geestemünde.	3	3	10	10
— 31.	Consistorium zu Hannover.	Consistorial-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend Regelung des Volksschulwesens.	3	4	11	13
April 2.	Consistorium zu Stade.	Kirchen- und Schulvorstände des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Belegung der Capitalien.	3	4	12	18
— 4.	Landdrostei zu Lüneburg.	Obrigkeiten des Bezirks	Ausschreiben, betreffend die den Lumpensammlern von den Obrigkeiten zu ertheilende Erlaubniß.	3	4	13	18
— 4.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen.	3	4	14	21
— 6.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung des Lumpensammlergewerbes.	3	4	15	22
— 7.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend das im Kaiserreiche Österreich eingeführte neue Paßsystem.	1	19	26	63
— 8.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 16ten April 1848 über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigenthum.	1	18	24	61
— 8.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung vom 16ten April 1848 wegen Errichtung von Bürgerwehren (Schutzwachen) in den Gemeinden.	1	18	25	62

Datum der Gesetze u. s. w. 1857.	Erlassen von	für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun. 5.	Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen und der von den Amtsgerichten erkannten sonstigen Geldstrafen, so wie die Vertheilung des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittels rc. im Herzogthum Arenberg-Meppen.	2	2	2	5
— 10.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von aus Russischen Häfen ausgeführten Häuten und thierischen Abfällen behuf Sicherung gegen Verbreitung der Rinderpest.	3	6	18	31
— 17.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, betreffend die zu Hannover am 7ten November 1856 geschlossenen Übereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems.	1	30	48	141
— 17.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts.	1	30	49	144
— 17.	— —	— —	Gesetz, betreffend das Vorzugsrecht der Landstraßenbeiträge und der Gemeindeabgaben im Concurse.	1	31	50	149
— 17.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der s. g. Höfecontracte.	1	31	51	151
— 17.	— —	— —	Verordnung, betreffend die Errichtung von Taubstummenanstalten zu Stade und zu Osnabrück.	1	31	52	153
— 18.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung für den auf der Oberweser und auf der Eisenbahn über das vereinsländische Hauptzollamt Bremen auszuführenden inländischen Branntwein.	1	31	53	154
— 22.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Osnabrück.	1	32	54	157
— 22.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Stade.	1	32	55	164
— 22.	— —	sämmtliche Obrigkeiten.	Ausschreiben, betreffend die s. g. Höfecontracte.	2	3	3	15

††

Datum der Gesetze u. s. w. 1857.		Erlassen von	für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
Jul.	16.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die bei dem Königlichen Consulate zu Helsingör zu entrichtenden Gebühren.	1	38	64	205
—	17.	Kriegs-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Entlassungsgesuche eingestellter Militairpflichtigen.	1	38	65	207
—	24.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Landstraße von Göttingen nach Herzberg unter die Landes-Chausseen.	1	39	66	209
—	29.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts II. zu Hohnstorf.	1	39	67	210
Aug.	2.	des Königs Majestät.	— —	Königliche Verordnung, betreffend die Setz- und Hegezeit in den vormals Hessischen Landestheilen und auf dem Eichsfelde.	1	40	68	211
—	2.	— —	— —	Verordnung, betreffend den Verschluß der Windöfen.	1	40	69	212
—	4.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Form der auf Zehn Thaler lautenden Banknoten der Hannoverschen Bank.	1	40	70	213
—	4.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk	Bekanntmachung, betreffend die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister und die für die Meisterstücksarbeiten zu bestimmenden Fristen.	3	7. 8	19	33
—	8.	Ober-Zoll-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Zollbegünstigung für den auf inländischen Reismühlen zu verarbeitenden Reis.	1	41	71	215
—	15.	Consistorium zu Stade.	Consistorial-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Pensionen bei der neuen Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade.	3	7. 8	20	40
—	26.	Landdrostei zu Hildesheim.	Fürstenthum Hildesheim und das Eichsfeld.	Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Gemeindeforsten im Fürstenthume Hildesheim und auf dem Eichsfelde.	3	7. 8	21	40
—	27.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 130sten Hannoverschen Landes-Lotterie.	1	42	72	217

Datum der Gesetze u. s. w. 1857.		Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
Oct.	22.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Form der auf 50 Thaler lautenden Noten der Hannoverschen Bank.	1	48	80	258
—	22.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der Ämter Erichsburg und Einbeck und der Stadt Einbeck.	1	48	81	260
—	24.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Pistolen und der Kronen statt Courant bei den Königlichen Cassen.	1	48	82	260
Nov.	13.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 17ten Junius d. J., die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend	1	49	83	261
—	21.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Salzsteuer.	1	50	84	269
Decbr.	6.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und Eröffnung einer freien Niederlage zu Harburg.	1	51	85	271
—	9.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, betreffend das auf der Universität Göttingen angeordnete theologische Ephorat.	1	57	94	293
—	9.	— —	Fürstenthum Osnabrück.	Gesetz, betreffend das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück.	3	11. 12	26	59
—	12.	— —	Königreich.	Königliche Proclamation, betreffend die Berufung der Stände des Königreichs.	1	52	86	275
—	12.	— —	— —	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Hoyasche Brandversicherungsgesellschaft vom 24sten August 1849.	1	53	87	277
—	12.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen vom 30sten Junius 1842.	1	53	88	278
—	18.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 121sten Osnabrückschen Lotterie.	1	54	89	285
—	18.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufhebung des Verbots der Einfuhr von aus Russischen Häfen ausgeführten Häuten und thierischen Abfällen.	3	11. 12	27	60

Datum der Gesetze u. s. w. 1857.	Erlassen von	für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 19.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Übergangs-Abgaben-Hebe- und Abfertigungsstelle von Herzberg nach Barbis.	1	54	90	287
— 19.	Consistorium zu Otterndorf.	die mit Beaufsichtigung der Volksschulen im Lande Hadeln beauftragten Geistlichen.	Ausschreiben, betreffend den Schulbesuch.	3	11. 12	28	61
— 21.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7ten August 1854 über das Vereinswesen.	1	54	91	287
— 23.	Gesammt-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die vom 1sten Januar 1858 an unter dem Titel: »Neue Hannoversche Zeitung, Nachrichten und Anzeigen« hier erscheinende Zeitung.	1	55	92	289
— 29.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Pistolen und der Kronen statt Courant bei den Königlichen Cassen.	1	56	93	291

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1857.

Erste Abtheilung.

Heft 1 — 57.

Allgemeines Real-Register der Gesetz-Sammlung.

1857.

C.

I. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(1.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Eröffnung der Hannoverschen Bank für Handel und Gewerbe betreffend. Hannover, den 1sten Januar 1857.

Unter Bezugnahme auf den §. 5 der durch die Königliche Verordnung vom 22sten Julius v. J. genehmigten Statuten der Hannoverschen Bank für Handel und Gewerbe bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die stattgehabte Einzahlung der Summe von Einer Million Thaler in klingender Münze von dem Verwaltungsrathe der Bank nachgewiesen ist, die Bank am 2ten d. M. mit Unserer Genehmigung eröffnet werden wird.

Hannover, den 1sten Januar 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 10ten Januar 1857.]

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(2.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Befugnisse der Führer und Rheder zollvereinsländischer Schiffe im Gebiete der freien Hansestadt Bremen in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte betreffend. Hannover, den 9ten Januar 1857.

Nachdem in Gemäßheit des Artikels 1 des zwischen den Staaten des Zollvereines und der freien Hansestadt Bremen am 26sten Januar v. J. abgeschlossenen und unterm 19ten Julius v. J. publicirten Vertrages, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, vom Senate der freien Hansestadt Bremen hinsichtlich der Befugnisse der Führer und Rheder von zollvereinsländischen Schiffen in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte, mittelst obrigkeitlicher Verordnung vom $\frac{1}{1}\frac{5}{7}$ten December 1856 das Folgende verfügt worden ist:

„Den Führern und Rhedern von Schiffen, welche den Zollvereinsstaaten angehören, stehen abgesehen von solchen Zolldeclarationen, welche auf geleisteten Staatsbürgereid erfolgen müssen, in Bezug auf Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse wie den Bremischen Rhedern und Schiffsführern dergestalt zu, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausclariren der Schiffe,

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Januar 1857.]

die Bewerbung um Frachten und das Eincassiren der Frachtgelder keine Verpflichtung zur Annahme von Correspondenten, Mäklern und anderen Mittelspersonen auferlegt bleibt, soweit den Bremischen Angehörigen eine solche nicht obliegt;"

so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 9ten Januar 1857.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(3.) Königliche Verordnung, die Unterordnung pensionirter und auf Wartegeld stehender Königlicher Diener betreffend. Hannover, den 14ten Januar 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des Staatsdiener-Gesetzes vom 8ten Mai 1852, so wie des §. 96 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6ten August 1840 finden Wir Uns bewogen, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Für solche Königliche Diener, welche nicht den Posten eines Ministers oder Ministerial-Vorstandes (§. 2) bekleidet haben und aus Königlichen Cassen ein Wartegeld oder einen Ruhegehalt beziehen, ist dasjenige Ministerial-Departement die vorgesetzte Oberbehörde, in oder unter welchem sie zur Zeit der Bewilligung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes angestellt waren.

§. 2.

Minister und Ministerial-Vorstände, welche mit Ruhegehalt entlassen und nicht wieder angestellt sind, bleiben unter Unserer unmittelbaren Dienstherrlichkeit.

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten Januar 1857.]

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 14ten Januar 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. d. Decken. v. Borries. Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 14ten Januar 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(4.) Gesetz, die Bremen- und Verdensche Brandversicherungsgesellschaft, im Besondern die Verwendungen zu Verbesserung der Feuerlösch-Anstalten betreffend. Hannover, den 16ten Januar 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem ein Abkommen mit der Provinziallandschaft der Herzogthümer Bremen und Verden zur Verbesserung der Feuerlösch-Anstalten, so wie zur Beförderung des Auseinanderbauens von zu nahe belegenen Gebäuden in dem betreffenden Provinzialbezirke getroffen ist, so bestimmen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Provinziallandschaft Unserer Herzogthümer Bremen und Verden, daß für die Dauer des getroffenen Abkommens und nach Vorschrift desselben zu den oben bezeichneten Zwecken der Bremen- und Verdenschen Brandversicherungsgesellschaft aus den Mitteln der landschaftlichen Brandversicherungs-Anstalt jährlich die Summe von 1000 ₰, anstatt der im §. 38 des Gesetzes vom 5ten April 1850, betreffend die Bremen-

[Ausgegeben zu Hannover am 22sten Januar 1857.]

und Verdensche Brandversicherungsgesellschaft, bezeichneten Summe von 500 ₰ soll verwandt werden können.

Gegeben Hannover, den 16ten Januar 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 16ten Januar 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(5.) Vorläufige Entscheidung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Ergänzung der Gebührentaxe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 13ten December 1834 betreffend. Hannover, den 23sten Januar 1857.

Auf Grund der durch das Gesetz vom 18ten September 1853, die Gebührentaxen für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, Uns ertheilten Ermächtigung verfügen Wir zur Hebung einer Unvollständigkeit in den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 13ten December 1834:

für die nachbenannten Eintragungen in das Hypothekenbuch:

der Untheilbarkeit eines allodificirten früher lehnpflichtigen landtagsfähigen Ritterguts (Gesetz vom 13ten April 1836, §. 5);

eines errichteten Majorats (Gesetz vom 13ten April 1836, §. 36);

der Erbstammgutsqualität eines Guts (vergl. revidirtes Ritterrecht des Herzogthums Bremen vom 19ten April 1847, §. 7, Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft vom 4ten September 1847, §§. 89, 90);

ist je nach der Größe des betreffenden Grundbesitzes eine Gebühr von 2—5 ℔ zu erheben. Diese Gebühr soll jedoch, falls auf Grund eines und desselben Actes Eintragungen bei verschiedenen Gerichten erforderlich werden, nur bei der ersten Eintragung, für die späteren Eintragungen aber eine Einschreibungsgebühr von 8 ggr erhoben werden.

Hannover, den 23sten Januar 1857.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

F. von der Decken.

[Ausgegeben zu Hannover am 2ten Februar 1857.]

I. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(6.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der Befugnisse des Steueramts zu Aurich betreffend. Hannover, den 31sten Januar 1857.**

Dem Steueramte zu Aurich ist die Befugniß zur Erledigung der von den Hauptämtern Leer und Oldenburg, so wie der von dem Nebenzollamte I. zu Norden ausgestellten Begleitscheine I. über den für die Zuckerfabrik zu Stallingslust bestimmten Rohzucker beigelegt worden.

Hannover, den 31sten Januar 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

(7.)

(7.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums, die Aufhebung der Steuerämter an den Bahnhöfen zu Nienburg und Verden, so wie die Veränderungen in den Befugnissen der Steuerämter zu Nienburg und Verden und des Nebenzollamts I. zu Achim betreffend. Hannover, den 9ten Februar 1857.

In Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen am 26sten Januar 1856 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse sind außer den in Unserer Bekanntmachung vom 29sten December v. J. erwähnten Organisations=Veränderungen noch folgende Veränderungen rücksichtlich der nachstehend benannten Steuer= und Zollämter verfügt worden.

1.

Die Steuerämter an den Bahnhöfen zu Nienburg und Verden werden mit dem 1sten März d. J. aufgehoben.

2.

Den Steuerämtern in den Städten Nienburg und Verden werden von benanntem Tage an, unter Aufhebung der denselben bisher zugestandenen Hebungs= und Abfertigungs=Befugnisse, die Ermächtigung zur unbeschränkten Erhebung des Zolls von eingehenden Postgütern, und des Ausgangszolls; zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die für die eisernen Weincreditläger eingehenden Weine und von Begleitscheinen II., so wie zur Ausstellung von Declarationsscheinen beigelegt.

3.

Die dem Steueramte am Bahnhofe zu Wunstorf und dem Nebenzollamte I. zu Achim beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Zollamts in Bremen ist zurückgenommen worden.

Hannover, den 9ten Februar 1857.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(8.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Ertheilung der Befugniß zur Ausstellung von Declarationsscheinen an die Steuer-Recepturen zu Elbingerode und Herzberg betreffend. Hannover, den 14ten Februar 1857.

Den Steuer-Recepturen zu Elbingerode und Herzberg ist die Befugniß zur Ausstellung von Declarationsscheinen über Gegenstände, welche von den genannten Orten durch das Ausland nach dem Zollvereinsgebiete versandt werden sollen, beigelegt worden.

Hannover, den 14ten Februar 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

(9.)

(9.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 129sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend. Hannover, den 20sten Februar 1857.

Nachdem für die demnächst zu eröffnende 129ste Hannoversche Landes-Lotterie der nachstehende Plan festgestellt ist, so wird derselbe mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für diese Lotterie dieselben Bedingungen eintreten werden, welche für die 113te Hannoversche Landes-Lotterie unterm 3ten März 1849 festgestellt und durch die Gesetzsammlung von 1849 Abtheilung I. Seite 23—26 veröffentlicht sind.

Hannover, den 20sten Februar 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.



Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Hundert Neun und Zwanzigsten Landes-Lotterie

von 14,000 Loosen und 7800 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 3 ℛ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 29. Junius 1857.			Thlr.
1	Gewinn à		1000
1	-	-	500
2	-	- 200 ℛ	400
3	-	- 100 -	300
8	-	- 50 -	400
10	-	- 30 -	300
25	-	- 20 -	500
650	-	- 12 -	7800
700 Gewinne — —			11,200

2te Classe à 6 ℛ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 25. Julius 1857.			Thlr.
1	Gewinn à		1000
1	-	-	500
1	-	-	400
2	-	- 200 ℛ	400
4	-	- 100 -	400
11	-	- 50 -	550
30	-	- 30 -	900
650	-	- 19 -	12,350
700 Gewinne — —			16,500

3te Classe à 6 ℛ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 24. August 1857.			Thlr.
1	Gewinn à		1200
1	-	-	500
1	-	-	400
2	-	- 200 ℛ	400
7	-	- 100 -	700
13	-	- 50 -	650
25	-	- 40 -	1000
650	-	- 25 -	16,250
700 Gewinne — —			21,100

4te Classe à 5 ℛ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 21. Sept. 1857.			Thlr.
1	Gewinn à		1200
1	-	-	500
1	-	-	400
2	-	- 200 ℛ	400
8	-	- 100 -	800
22	-	- 50 -	1100
65	-	- 40 -	2600
600	-	- 31 -	18,600
700 Gewinne — —			25,600

5te Classe à 5 ℛ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 17. bis 31. October 1857.			Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —			**30,000**
1 Prämie			20,000
1	Gewinn à		10,000
1	-	-	5,000
1	-	-	4,000
1	-	-	3,000
2	-	- 2000 ℛ	4,000
16	-	- 1000 -	16,000
22	-	- 400 -	8,800
30	-	- 200 -	6,000
75	-	- 100 -	7,500
150	-	- 50 -	7,500
4700	-	- 31 -	145,700
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —			1000
5000 Gewinne u. 1 Prämie			238,500

(Der zuletzt gezogene dieser 22 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 ℛ.)

BALANCE.

Einnahme.				Thlr.
1ste Classe	14,000	Loose	— à 3 ℛ —	42,000
2te -	13,300	-	— - 6 - —	79,800
3te -	12,600	-	— - 6 - —	75,600
4te -	11,900	-	— - 5 - —	59,500
5te -	11,200	-	— - 5 - —	56,000
		Summa	25 ℛ —	312,900

Ausgabe.			Thlr.
700	Gewinne 1ster Classe	— —	11,200
700	- 2ter -	— —	16,500
700	- 3ter -	— —	21,100
700	- 4ter -	— —	25,600
5000	- und 1 Prämie 5ter Classe		238,500
7800	Gewinne und 1 Prämie	— —	312,900

I. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(10.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums zur Ausführung des §. 29 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8ten November 1850. Hannover, den 24sten Februar 1857.

Auf Grund des §. 89 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 8ten November 1850 erlassen Wir zur weiteren Ausführung des §. 29 desselben Gesetzes die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die Actuare sind zur Aufnahme von Protocollen ohne Mitwirkung des Richters nur insoweit befugt, als die Gesetze oder der Amtsrichter (letzter Absatz im §. 29 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes) dieses ausdrücklich gestatten.

§. 2.

Ein allgemeiner Auftrag des Amtsrichters ist unzulässig, es ist derselbe vielmehr stets auf die einzelne specielle Verrichtung zu beschränken.

Der Actuar hat eines solchen Auftrages in der betreffenden Urkunde besonders zu erwähnen; die etwa unterbliebene Anführung ist jedoch an sich für die Rechtsgültigkeit der Verrichtung ohne Einfluß.

§. 3.

Da ein Auftrag zu solchen Verrichtungen unstatthaft ist, deren Erledigung die Thätigkeit des Richteramts voraussetzt, so weisen Wir die Amtsrichter hierdurch an, in allen nur irgend zweifelhaften Fällen, so wie auch bei allen nicht richterlichen Geschäften von größerer

[Ausgegeben zu Hannover am 4ten März 1857.]

Wichtigkeit nicht die Actuare damit zu beauftragen, sondern sich selbst der Erledigung zu unterziehen.

§. 4.

Namentlich wird den Amtsrichtern untersagt, die folgenden Geschäfte den Actuaren zur selbstständigen Erledigung aufzutragen:

1) die Eintragung und Löschung von Hypotheken, Ausstellung von Hypotheken- und Ingrossationsbescheinigungen, einschließlich der diese vertretenden Extracte, insofern nicht etwa dem Gerichtsschreiber nach provinziellen oder lokalen Rechten die Befugniß hierzu ausdrücklich beigelegt ist (vergl. jedoch §. 6);
2) die Beurkundung von Schuldverschreibungen und anderen Contracten (vergl. jedoch §. 6);
3) die Beglaubigung von Abschriften; es wird den Actuaren jedoch gestattet, nicht auszugsweise Abschriften aus den eigenen Acten und Geschäftsbüchern des Gerichts unter Benutzung des Gerichtssiegels zu beglaubigen;
4) die Beglaubigung von Unterschriften (vergl. jedoch §. 7).

§. 5.

Die bereits geregelte Stellung der Actuare als Depositalbeamte wird durch diese Bestimmungen nicht geändert.

§. 6.

Der Amtsrichter ist befugt, die Actuare zu einer nicht selbstständigen Hülfeleistung bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit heranzuziehen, z. B. ihnen die Vorbereitung der Monitur in Vormundschafts- und sonstigen Rechnungssachen, die Entwerfung von Contracten, die Einschreibung der vom Amtsrichter zu vollziehenden Eintragung und Löschung der Hypotheken, die Entwerfung der Hypothekenscheine und dergleichen zu übertragen.

§. 7.

Den Actuaren wird die Befugniß beigelegt, in den Fällen, wenn die Gesetze oder sonstige Erlasse die Bescheinigung einer Unterschrift ausdrücklich einem jeden öffentlichen Beamten gestatten, welcher ein Dienstsiegel führt, eine derartige Bescheinigung unter Benutzung des Gerichtssiegels vorzunehmen.

Die Actuare haben hierfür nach Analogie der Vorschrift im §. 4 des provisorischen Gesetzes vom 18ten September 1853 über die Gebührentaxen für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Hälfte der gewöhnlichen Gerichtsgebühr für die Casse zu berechnen.

§. 8.

Hinsichtlich derjenigen Dienstverrichtungen der Actuare, welche zu dem inneren Geschäftsbetriebe des Gerichts gehören und den Actuaren obliegen, wie z. B. die Besorgung der Schreibstube, die Registraturarbeiten, die Festsetzung der Gerichtssporteln, die Führung der vorgeschriebenen Listen, Verzeichnisse und Bücher und dergleichen sind die Gerichtsschreiber der Oberaufsicht und Anordnung des Amtsrichters unterworfen.

§. 9.

Die zulässiger Weise von den Actuaren selbstständig erfolgenden Ausfertigungen und Bescheinigungen sind mit

N. N. Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts X.

zu unterzeichnen.

§. 10.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen sind, falls nicht für den einzelnen Fall härtere Strafbestimmungen bestehen und vorbehältlich der disciplinarischen, beziehungsweise criminellen Ahndung, mit Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ₰ zu belegen.

Hannover, den 24sten Februar 1857.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

F. von der Decken.

(11.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der Hebungs-Befugnisse des Nebenzollamts II. zu Sandstedt betreffend.

Hannover, den 27sten Februar 1857.

Dem Nebenzollamte II. zu Sandstedt ist im Interesse des Verkehrs die Befugniß zu Erhebung des Eingangszolls von den über dasselbe eingehenden Waaren bis zu 25 ₰ für den einzelnen Transport beigelegt worden.

Hannover, den 27sten Februar 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(12.) Gesetz, die Abänderung der §§. 54, 5 und 61, 2 der bürgerlichen Proceß-Ordnung vom 8ten November 1850 betreffend. Hannover, den 3ten März 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachfolgende Gesetz:

Unser Justiz-Minister ist ermächtigt, eine Ausnahme von der in den §§. 54, 5 und 61, 2 der bürgerlichen Proceß-Ordnung ausgesprochenen Befreiung aller zum Armenrechte zugelassenen, als Ausländer anzusehenden Kläger von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wegen der Proceßkosten hinsichtlich der Unterthanen solcher Staaten anzuordnen, welche den diesseitigen Unterthanen eine gleiche Begünstigung nicht zu Theil werden lassen.

Gegeben Hannover, den 3ten März 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

F. von der Decken. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 3ten März 1857.

G. Danckert,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

[Ausgegeben zu Hannover am 9ten März 1857.]

I. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(13.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums, das berichtigte amtliche Waarenverzeichniß zu den im Zollvereine beim Verkehre mit Österreich gültigen Tarifbestimmungen betreffend. Hannover, den 17ten Februar 1857.

Nachdem das unterm 28sten Junius 1854 publicirte amtliche Waarenverzeichniß für den Zwischenverkehr unter den Zollvereinsstaaten und Österreich mit Rücksicht auf die seit dessen Aufstellung vereinbarten Abänderungen, so wie mit Rücksicht auf die in dem Waarenverzeichnisse zu dem neuen Vereinszolltarife eingetretenen Änderungen berichtigt und im Einverständnisse sämmtlicher Vereinsstaaten neu festgestellt worden ist, so wird dasselbe nebst den gleichfalls berichtigten Anlagen I. und II. des mit Österreich abgeschlossenen Vertrages vom 19ten Februar 1853 im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 17ten Februar 1857.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Amtliches
Waaren-Verzeichniß

zu

den vom 1sten Januar 1857 an im Zollvereine bei dem Verkehre mit Österreich gültigen Tarif-Bestimmungen.

(Zur Erleichterung des Gebrauchs sind die Anlagen I. und II. zum Vertrage vom 19ten Februar 1853 dem Waaren-Verzeichnisse angehängt.)

Vorbemerkungen.

1. Da von allen Gegenständen, welche nicht nach dem Vertrage vom 19ten Februar 1853 einem niedrigern Zollsatze unterliegen, die Verzollung nach dem allgemeinen Vereins-Zolltarife einzutreten hat, so ist in dem gegenwärtigen Waarenverzeichnisse bei diesen Gegenständen auf den letztern, und zwar in derselben Weise, wie in dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereins-Zolltarife geschehen, verwiesen, zugleich aber dieser Verweisung der Buchstabe V. (Vereins-Zolltarif) vorgesetzt worden. Bei denjenigen Gegenständen dagegen, welche der im Vertrage vom 19ten Februar 1853 vereinbarten Zollbefreiungen oder Ermäßigungen genießen, findet die Verweisung auf die Anlage I. zu diesem Vertrage in der Art Statt, daß hier der Buchstabe Z. (Zwischen-Zolltarif) vorgesetzt ist, und die betreffenden Positionen nach den Abtheilungen A. und B. dieser Anlage beigefügt, so wie die Anfangsworte der Hauptartikel und der Unterabtheilungen zu denselben durch lateinische Schrift hervorgehoben sind.

2. Diejenigen Artikel, bei welchen im Waarenverzeichnisse auf Anlage I. Abtheilung A. des Zwischen-Zolltarifs verwiesen ist, sind sowohl bei dem Eingange aus Österreich als auch bei dem Ausgange nach Österreich zollfrei. Dagegen unterliegen diejenigen, bei dem Eingange aus Österreich zollfreien Artikel, welche auf die Abtheilung II. des allgemeinen Vereins-Zolltarifs verwiesen sind, den daselbst bestimmten Ausgangs-Zollsätzen auch bei dem Ausgange nach Österreich, mit Ausnahme der unter die Tarifpositionen II. 2. a. 5. e. 3. und 26. Anmerkung 1. fallenden Gegenstände, von welchen bei dem Ausgange nach Österreich nur 3½ Sgr. oder 12¼ Kr. erhoben werden. Ausgeschlossen von den unter Position II. 5. e. 3. aufgeführten Gegenständen sind jedoch »Eckerdoppern« und »Hornplatten (Hornscheiben)«, bei welchen die Ausgangs-Zollerhebung nach dem Vereins-Zolltarife mit 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Centner eintritt.

3. Die mit einem * bezeichneten Gegenstände können, nach Maßgabe ihrer durch die Revision zu ermittelnden Bestandtheile und Beschaffenheit, auch unter andere als die hier angegebenen Unterabtheilungen oder auch unter andere Hauptartikel des Tarifs gehören, und sind hiernach zu klassifiziren. Auch mögen für dergleichen, so wie auch für Gegenstände, welche in diesem Verzeichnisse nicht speciell genannt sind, die ihnen entsprechenden Gattungswörter nachgesehen werden. Zu diesen gehören:

Argentan — Bein- oder Knochen- — Bernstein- — Beutler- — Bijouteriewaaren — Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formerarbeit — Blech- — Blei- — Böttcher- — Britanniametall- — Bronze- — Bürstenbinder- und Siebmacher- — Conditor- — Draht- — Drechsler- — Droguerie- — Eisen- — Elfenbeinwaaren — Erzeugnisse (der Natur) — Fayence- — Filz- — Fischbein- — Galanterie- — Gelbgießer- — Gips- — Glas- — Glockengießer- — Gold- — Gürtler- — Gummi elasticum- — Gutta percha- — Gußwaaren — Haararbeit — Hausgeräthe — Holz- — Hornwaaren — Instrumente — Korbflechter- — Kupfer- — lackirte Waaren — Lederwaaren — Ledertuchwaaren — Maschinen und Maschinentheile — Meerschaum — Messerschmied- — Messingwaaren — Meubles — Mosaik- — Muschel- — Nadler- — Neusilber- — Pergament- — Perlmutterwaaren — Perrückenmacherarbeit — Platina- — plattirte Waaren — Porzellan — Prinzmetallwaaren — Quincaillerien — Riemerwaaren — Rothgießerarbeit — Sattler- — Schnitz- — Schuhmacherwaaren — Schwertfegerarbeit — Semilor- — Silber- — Stahlwaaren — Steine — Steinwaaren — Stroh- und Bastwaaren — Täschner- — Tischler- — Töpfer- — Tomback- — Tressen- — Weißkupferwaaren — Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren — Zinnwaaren.

4. Bei den Gegenständen, welche auf die Abtheilung B. der Anlage I. zum Vertrage vom 19ten Februar 1853 hingewiesen sind, kommt die Taravergütung für diejenige Position des allgemeinen Vereins-Zolltarifs in Anwendung, auf welche die betreffenden Gegenstände in dem amtlichen Waarenverzeichnisse zu dem letztern verwiesen sind. Es gilt dieß namentlich auch für den Fall, wenn der einschlägige Zwischenzollsatz 1 Thlr. oder weniger beträgt.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
A.				
Aale, s. Fische.				
Aalhäute	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Abbildungen von Vögeln mittelst aufgeklebter Federn	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Abfälle von Glashütten (Glasgalle und Glasschaum), desgl. Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche), Zinngekrätz; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Knochenschaum (Zuckererde); Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab; Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, von Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Ascherde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Trester	Z.	A.	1. Namentlich.	
— von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von Seifensiedereien die Unterlauge	V.	I.	1. Namentlich.	
— von der Bleiweißfabrikation	V.	I.	1. Abfälle.	
— von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Leder-Abfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	V.	II.	1. Namentlich.	
— von der Baumwollenspinnerei (die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garnes)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— von der Seidenweberei	V.	II.	30. Seide rc.	a. 1. Gefärbte rc. ungezwirnt.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Abfälle von Seidencocons, imgleichen vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide (Flockseide)	V.	I.	26. Namentlich.	
— dergleichen kardätschte	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— bei dem Tuchscheeren, von der Spinnerei und Weberei (Scheerwolle, Flockwolle, Tuch- oder Wolltrümmer); Zupfwolle oder Shuddywolle	Z.	A.	1. Namentlich.	
— zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	V.	II.	24. Lumpen.	
Abgüsse in Gips oder Schwefel (von Münzen, geschnittenen Steinen ꝛc.)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Absatzhölzer	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Absynth (Wermuthextrakt)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	b. α. Branntwein ꝛc.
Abziehsteine (Schleifsteine), s. Steine.				
Acajouholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Achiar (Asia, eingemachte Früchte)	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Achsen, eiserne, auch dergl. mit Büchsen von Gußeisen und Schrauben von Messing	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, hölzerne (mit und ohne Eisenbeschlag), weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch polirt	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Ackerdoppen (Eckerdoppern)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Ackergeräth, eisernes	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, hölzernes (mit und ohne Eisenbeschlag), weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch polirt	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Acten	Z.	A.	19. Papier etc.	
Actien, s. Werthpapiere.				
Adamsäpfel	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Aderlaßeisen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Adlerholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Adular, s. Steine, echte.				
Aeolodikon, Aeolsharfen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Aepfel, s. Obst.				
Aether	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Aetherische Oele, s. Oel.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Aetzkali . / Aetznatron	V.	II.	5 Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Aetz-Reservage (Fabrikmaterial), s. die als solche dienenden Säuren, Säfte ꝛc.				
Aetzstein	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Aexte.	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Affenfelle	V.	II.	11. Häute, Felle und Haare.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Agat und Waaren daraus, wie Speckstein und Specksteinwaaren.				
Ahlen der Schuhmacher, Buchbinder, Riemer ꝛc. (mit und ohne Heft), weder polirt noch geschliffen.	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, polirt oder geschliffen.	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
Ahlenhefte, hölzerne, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch polirt.	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— —, gebeizte, gefärbte, lackirte, polirte. .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
Ahornholz, s. Holz.				
Ahornzucker	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	x. Zucker.
Alabaster, roher, s. Steine.				
Alabasterwaaren . . . . (S. übrigens Steinwaaren, auch Kurze Waaren.)	Z.	B.	27. Steinwaaren.	a. Namentlich.
Alaun	Z.	B.	7. Namentlich.	
Albumin (getrocknetes Eiweiß oder Rückstand von der Abdampfung des Blutwassers) .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Ale, s. Bier.				
Alizariwurzeln, s. Krappwurzeln.				
Alkali Mineral-, s. Soda.				
Alkalien, die nicht besonders genannt sind .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Alkanna . . . . . / Alkermes (Kermeskörner)	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Alkohol (Weingeist)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	b. α. Branntwein ꝛc.
Alkoholometer	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Almey (Augennichts)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Aloë	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
— -(Manilla-) Hanf	V.	II.	8. Flachs ꝛc.	
— —, Band (Geflechte) davon	V.	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- u. Bastgeflechte.
— —, Gewebe daraus wie Zeug- ꝛc. Waaren, Leinenwaaren.				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Aloë-Holz	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Alquifour (Hafnererz)	Z.	A.	7. Erze etc.	
Aluminat (thonsaures Salz)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Amboße, gegossene, weder abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt noch gefirnißt	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	e. Eisengussw., rohe.
— —, weiter bearbeitete	V.	II.	6. Eisen und Stahl rc.	f. 1. Ganz grobe Gußw.
—, geschmiedete	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Ambra	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Ameisen-Eier (Larven)	Z.	A.	5. Eier etc.	
Amelmehl, s. Stärke.				
Amethyst, s. Steine, echte.				
Amianth	Z.	A.	6. Namentlich.	
Amidon (Kraftmehl)	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Ammoniak, schwefelsaures	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	g. Namentlich.
Ammoniak-Gummi	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë rc.
Amomum (Piement)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	k. Gewürze.
Ananas, s. Obst.				
Anchovis, s. Fische.				
Anchovisbutter	V.	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Angelhaken, weder polirt, abgeschliffen noch lackirt	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, polirt, abgeschliffen oder lackirt	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
Angelika (Engelwurz)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Angeln (Fenster-, Thür-) von Eisen, s. Eisenwaaren.				
— von Messing, Kupfer, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Angelstöcke, s. Stöcke.				
Angolaholz	V.	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
Angorafelle, weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte	Z.	B.	17. Kürschner-W.	
Angorahaare	Z.	A.	12. Haare etc.	
Anguilotti (See-Aale), s. Fische.				
Anilin-Papier (in Indigo-Karmin gefärbt)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Anime-Harz	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë rc.
Anis (S. übrigens Sternanis.)	Z.	A.	8. Namentlich.	
Anker und Ankerketten	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Antiken, Antiquitäten	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Antimonialblei	V.	II.	3. Blei ꝛc.	a. Rohes in Blöcken.
Antimonium, s. Spießglanz.				
Apfelbaumholz, s. Holz.				
Apfelsinen, s. Südfrüchte.				
Apfelwein	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	f. Wein, Most ꝛc.
Apothekerwaaren (Fabrikate und Präparate), die nicht besonders genannt sind . . .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, rohe	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Aprikosen, s. Obst.				
Aquamarin, s. Steine, echte.				
Aquavit	V.	II.	25. Mat.-, Spec.-ꝛc. W.	b. α. Branntwein ꝛc.
Aranati (Pomeranzen) s. Südfrüchte.				
Arancini (kleine unreife kandirte Pomeranzen)	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Aräometer	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronomische etc.
Arcot (geschmolzenes Messing)	Z.	A.	17. Metalle.	
Argentan (Neusilber), unverarbeitetes, in Stangen oder Bruch	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in Blechen	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Argentanwaaren . . . . (S. übrigens Kurze Waaren.)	V.	II.	19. desgl.	b. Waaren.
Argenthaché, s. Argentan.				
Argenthaché-Waaren, s. Argentanwaaren.				
*Armbänder, Armspangen, s. Kurze Waaren.				
Armenische Erde (Bolus), roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Arrak	V.	II.	25. Mat.-, Spec.-ꝛc. W.	b. α. Namentlich.
Arrow-Root	V.	II.	25. desgl.	q. α. Namentlich.
Arsenik, Arsenige Säure.	Z.	A.	17. Metalle.	
Arsenikglas, weißes, gelbes, rothes . . .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Artificial Leather, s. Zeug- ꝛc. W., auch Kratzenleder.				
Artischocken, s. Gemüse.				
Arzenei	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Asant, stinkender (Asa foetida) } —, wohlriechender (Benzoëharz) }	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë ꝛc.
Asbest	Z.	A.	6. Namentlich.	
Asbestkleider, als Rettungsrüstung . . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Aschblei (Wismuth)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Asche, ausgelaugte, Kalkäscher oder Aschen-Erde	Z.	A.	1. Namentlich.	
—, Holzasche, unausgelaugte	V.	II.	12. Holz, Holzw. rc.	d. Namentlich.
—, Pott-, Waidasche	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	i. desgl.
—, Steinasche	V.	II.	5. desgl.	i. Pottasche.
—, Steinkohlenasche	Z.	A.	1. Namentlich.	
Asia, s. Achiar.				
Aspalatholz	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanua rc. S. Vorbemerk. 2.
Asphalt (Judenpech)	Z.	A.	13. Harze.	
Asphaltarbeiten, geformte, Ornamente u. dgl.	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarbeit etc.
Asphaltfilz und Asphaltplatten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilfabrikation, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet	V.	II.	37. Theer rc.	
Asphaltnaphtha.	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Asphaltsteine, rohe und gemahlene . . .	Z.	A.	21. Steine etc.	
Astrachan	V.	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Astrolabien . . . . Astronomische Instrumente	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronomische.
Atlas, s. Zeug- rc. Waaren.				
Atlasholz	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
Auerhühner, s. Geflügel.				
Augengläser, s. Brillen und Brillengläser.				
Augennichts (Almey)	V.	II.	5. desgl.	a. Chem Fabrikate rc.
Augenschirme von Pergament und Draht .	Z.	B.	32. Zusammengesetzte etc. Waaren.	b. Gemeine.
Augenstein (weißer Vitriol)	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Auripigment (Operment)	Z.	A.	17. Metalle.	
Ausstattungen an neuen Kleidern, Wäsche und Effekten von Ausländern, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	V.	I.	15. Hausger. u. Effekten.	
Austern, frische oder marinirte . . . . . (S. auch Seethiere.)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	r. Namentlich.
Austerschalen	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
Automate, wie Spielwerke (Musiken).				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Avanturin, s. Steine, echte.				
Avignon-Beeren und Körner	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Azors (Wollenzeuge), s. Zeug- rc. Waaren.				
Azur- oder Lasurstein und Waaren daraus, wie Speckstein und Specksteinwaaren.				
B.				
Bablah (Bubulah, eine Schotenfrucht z. Färberei.)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Bachkrebse, s. Krebse.				
Backobst (getrocknetes Obst)	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Backsteine, s. Steine.				
Backtröge	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare) . .	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
—, feines	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Badewannen, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.				
Badian, (Sternanis)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	k. Gewürze.
Badinen, s. Stöcke.				
Bälge, s. Häute und Felle.				
—, von Vögeln	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— —, zur Pelzwerkbereitung	V.	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Bälle aus Gummi elasticum, nicht in der ursprünglichen Form oder aus Leder, s. Lederwaaren.				
—, andere, s. Spielzeug.				
Bänke, hölzerne, s. Holzwaaren.				
Bärenfelle	V.	II.	11. desgl.	b. desgl.
Bärlappsamen (Semen Lycopodii) . . .	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Bärme, s. Hefe.				
Bäume zum Verpflanzen	Z.	A.	8. Namentlich.	
Bajonette	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Baldrian	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Balken, s. Holz.				
Balsame, natürliche; alle durch bloßes Auspressen oder durch Einschnitte gewonnene Balsame, als: ägyptischer, canadischer, peruvianischer	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë rc.
—, künstliche	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bambusrohr	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
Bambusstöcke, s. Stöcke.				
Band, s. Zeug= rc. Waaren.				
—, ganz grobes ungebleichtes aus Leinen= oder Hanfwerg	V.	II.	22. Leinengarn rc.	d. Graue Packleinw. rc.
—, aus Stroh und von Manilla= (Aloë=) Hanf, geflochten, s. Aloëhanf.				
—, Korbbänder, wie Seilerarbeit.				
Bandanoes (Tücher), s. Zeug= rc. Waaren.				
Bandeisen, s. Eisen.				
Bandhaken	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Bandmühlen, s. Maschinen.				
Bandstöcke, s. Holz.				
Baranken, s. Felle.				
Barbiermesser, s. Messer.				
Barchent, s. Zeug= rc. Waaren.				
—, auf einer oder beiden Seiten lackirt . .	V.	II.	40. Wachsleinwand rc.	b. Alle and. Gattung. rc.
Barden, Wallfisch= (rohes Fischbein) . . .	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Barilla (rohe Soda), s. Soda.				
Barometer	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronomische etc.
Barrége, s. Zeug= rc. Waaren.				
Barren, hölzerne	Z.	A.	14. Namentlich.	
Baryt, (Schwererde)	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Basalt, s. Steine.				
Baßgeigen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronomische etc.
Bast, roher (nicht gefärbt oder sonst weiter bearbeitet)	Z.	A.	8. Namentlich.	
Baste, (Gewebe aus roher Seide)	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 1. Seidenw., feine.
Bastern, (brauner Farin)	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= rc. W.	x. Zucker.
Bastgeflechte, s. Strohwaaren.				
Basthüte, s. Hüte.				
Bast=Matten und =Fußdecken, s. Decken.				
Bastseile, s. Strohgeflechte.				
Bastwaaren, mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt (Spaterie)	Z.	B.	1. Bast- etc. Waar.	c. Namentlich.
— in anderer Verbindung mit Seide, Baumwolle rc.	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Batist, s. Zeug= rc. Waaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Batisttücher, von Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	b. 2. Leinenw., feine.
— dergleichen, mit Baumwollenstickerei oder auch mit einzelnen eingezogenen Fäden von Baumwollengarn . . . . (Siehe übrigens allgemeine Anmerkung zu Zeug- rc. Waaren.)	Z.	B.	30. desgl.	b. 3. Leinenw., feinst. Art.
Bauernpuffer	Z.	B.	8. Eisen- u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Bauholz, s. Holz				
Baummarderfelle	V.	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Baumoel, s. Oel.				
Baumwachs	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Baumwoll-Abgänge / **Baumwolle, rohe**	V.	II.	2. Baumwolle rc.	a. Rohe Baumwolle. S. Vorbemerk. 2.
—, kardätschte, (gestrichene oder gekrempelte) .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Baumwollen-Garn aller Art, ungemischt oder mit anderen nichtseidenen Spinnstoffen gemischt, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrähtig, mehrdrähtig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet . .	Z.	B.	2. Baumwollengarn etc.	
—, mit Seide gemischt, ungezwirnt . . .	V.	II.	30. Seide rc.	a. 1. Ungezwirnt.
— —, gezwirnt	V.	II.	30. desgl.	a. 2. Gezwirnt.
Baumwollenwaaren, s. Zeug- rc. Waaren, auch Kurze Waaren.				
Baumwollenwatte	Z.	B.	2. Namentlich.	
Bdellium	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Bechurimbohnen (Fabae buchari) . . .	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder blos eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen oder dergl.	Z.	A.	8. Namentlich.	
—, Kreuzbeeren	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Namentlich.
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen rc. hermetisch verschlossene . . . . (S. übrigens Blumen.)	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Beidenwand (Warp), s. Zeug= rc. Waaren.				
Beile	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Beinlingswolle, s. Wolle.				
Beinschwarz	Z.	A.	1. Abfälle.	
Beinwaaren: Waaren aus Knochen einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen), auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder echt vergoldeten oder versilberten noch mit Gold= oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	3. Beinwaaren etc.	b. Beinw., alle andere.
—, dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, auch Waaren aus Elfenbein oder Muschelschaalen (mit Ausnahme von Perlmutter), ohne oder in Verbindung mit anderen Materialien	V.	II.	12. Holz u. Holzw.	f. Feine Holzwaaren rc.
(S. übrigens Kurze Waaren.)				
—, geschnittene Platten, s. Knochen.				
Belladonna	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Benzoëharz	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë rc.
Benzoësäure	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Berberisholz / Berberiswurzeln	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Bergamott=Oel, s. Parfümerien.				
Bergblau	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Bergflachs (Asbest)	Z.	A.	6. Namentlich.	
Berggelb, Berggrün	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	a. desgl.
Bergkrystall, s. Steine, echte.				
Berg=Oel (Stein=Oel), schwarzes	Z.	A.	13. Namentlich.	
— sonstiges	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Bergpech	Z.	A.	13. Namentlich.	
Bergroth (Farbenerde) roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Bergtheer	Z.	A.	13. Namentlich.	
Bergwachs (schwarzes Stein=Oel)	Z.	A.	13. Harze.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Berill, s. Steine, echte.				
Berkan, s. Zeug- rc. Waaren.				
Berlinerblau, Berlinerroth	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
*Berlocken, s. Kurze Waaren.				
Bernstein, roher	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë rc.
Bernstein-Firniß, Bernstein-Oel, Bernstein-Säure, flüchtiges Bernstein-Salz	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Bernstein-Staub	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë rc.
Bernstein-Waaren	V.	II.	12. Holz u. Holzw.	f. Feine Holzwaaren rc.
— in Verbindung mit edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
Bertramwurzel	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Beschläge, eiserne, s. Eisenwaaren.				
—, messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von edlem Metall, imgleichen vergoldete oder plattirte, s. Kurze Waaren.				
Besen aus Reisig	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— aus Borsten und Haaren, s. Bürstenbinderwaaren.				
— aus Reisstroh	V.	II.	4. Bürstenbind.- rc. W.	a. Grobe.
— dergleichen, deren Griff mit Leder oder Zeugstoff überzogen ist	V.	II.	4. desgl.	b. Feine.
— aus feinen, geschälten Ruthen	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— aus Reisstroh, mit Bindfaden oder Weiden zusammengebunden	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Beter, s. Rosenkränze.				
Betten, (ausgefüllte Federbetten)	V.	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
Bettfedern	Z.	A.	2. Namentlich.	
Bettsäcke, lederne	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder- u. Gummiwaaren, gemeine.
Bettschirme, s. Meubles.				
Bettstellen, hölzerne, s. Meubles.				
—, eiserne, s. Eisenwaaren.				
Bettzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	V.	II.	22. Leinengarn rc.	f. Namentlich.
— aus anderen Stoffen, s. Zeug- rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Beuteltuch, s. Zeug- rc. Waaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Beutlerwaaren	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- u. Gummiwaaren, feine.
Bezetten (Farbeläppchen)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bezoar	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Biber	Z.	A.	9. Namentlich.	
Biber (ein Wollenzeug), s. Zeug- rc. Waaren.				
Biberfelle	V.	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Bibergeil	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Biberhaare	Z.	A.	12. Haare etc.	
Bibertins (Beaverteens), s. Zeug- rc. Waaren.				
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	Z.	A.	1. Namentlich.	
Bienenkörbe und Bienenstöcke, leere . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bienenstöcke mit lebenden Bienen; gebrauchte Bienenkörbe und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig .	Z.	A.	3. Namentlich.	
Bier aller Art in Fässern	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	a. Namentlich.
— in Flaschen oder Krügen	V.	II.	25. desgl.	d. desgl.
Bierhefe	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
*Bijouterie-Waaren, s. Kurze Waaren.				
Bilder: Zeichnungen, Gemälde	Z.	A.	19. Papier etc.	
—, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen, sofern diese Gegenstände in einem zum Zollvereine oder zum Österreichischen Zollverbande gehörigen Staate gedruckt und verlegt sind	Z.	A.	19. desgl.	
—, dergleichen anderswo gedruckt oder verlegt	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— auf Papier mit spitzenartig durchgeschlagenen mehr oder minder breiten Randverzierungen (Spitzenbilder), auch mit auf der Rückseite gedruckten Gebeten, sofern diese Bilder in einem zum Zollvereine oder zum Österreichischen Zollverbande gehörigen Staate gedruckt und verlegt sind . . .	Z.	A.	19. Papier etc.	
—, dergleichen anderswo gedruckt oder verlegt	V.	II.	27. Papier rc.	b. Geleimtes rc.
—, auf Gewebe gedruckte, s. Zeug- rc. Waaren.				
— in Rahmen, s. Rahmen.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bilder aus gepreßter thierischer Gallerte . .	V.	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten.
—, kleine Heiligenbilder oder Andachtsbilder (Fabrikwaare aus Glas und Holz) . . (S. übrigens Gemälde.)	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	d. Farbiges etc.
Bilderbogen, ganz oder zerschnitten, s. Bilder.				
—, ganz oder zerschnitten, mit Gold- oder Silberblatt belegte	Z.	B.	23. Papier.	b. Gold- u. Silberpapier etc.
Bildhauer, Bildschnitzer- und Formerarbeit:				
— aus Eisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
— aus Elfenbein	V.	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— aus Gips, Sandstein, Alabaster und Marmor, s. Steinw.				
— aus Holz und Holzmasse	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— aus Knochen	Z.	B.	3. Beinwaaren.	b. Beinw., alle andere.
— aus Kupfer und Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— ganz oder theilweise aus feinem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
— aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Namentlich.
— aus Töpferthon	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— aus Fayence und Steingut, s. Fayence.				
— aus Porzellan, s. Porzellan.				
Billardkugeln aus Elfenbein	V.	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Billardqueues, blos gehobelte	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt . . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
—, feine (ausgelegte Arbeit)	Z.	B.	12. desgl.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Bimasholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Bimsstein, auch gemahlen, geschlemmt und geformt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Bindfaden	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Binsen	Z.	A.	8. Namentlich.	
Binsenhüte, s. Hüte.				
Binsenmatten, s. Decken.				
Birken-Oel	Z.	A.	13. Harze.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Birkenrinde	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Birkenwasser, frisches, ungegohrnes. . . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abg.	
—, gegohrnes	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	f. Wein ꝛc.
Birkhühner, s. Geflügel.				
Birnen, s. Obst.				
Birnen-Most, -Wein	V.	II.	25. desgl.	f. desgl.
Birnbaumholz, s. Holz.				
Bisam	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Bischoff-Essenz	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	p. Konfitüren.
Biscuit (Kuchen)	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
— (unglasirte Porzellanwaaren)	Z.	B.	28. Thonwaaren.	c. Weiss. etc. Porzell.
Bister, (Malerfarbe) / Bittererde.	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Bitterholz.	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Bittersalz	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Bitterwasser, s. Mineralwasser.				
Blackfischbein (ossa sepiae)	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Blankscheite, s. Planchetten.				
Blasebälge, ordinaire	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Namentlich.
—, feine, von lackirtem Holz, Messing und Saffian	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	b. Gemeine.
Blasen, kupferne, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
—, thierische	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Blasengrün	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
*Blaseröhre (als Spielzeug)	V.	II.	12. Holz, Holzwaar. ꝛc.	e. Hölzerne Hausger. ꝛc.
— für Metallarbeiter, s. Eisenwaaren.				
Blatternholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Blätter (Folia) zum Arzeneigebrauche . . / —, Farbe- u. Gerbeblätter, welche nicht besonders genannt sind (S. übrigens Blumen.)	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1. zu e.
Blattgold und Blattsilber, echtes. . . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, unechtes	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Namentlich.
Blaufarbe (Blausel)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Mennige ꝛc.
Blauholz	V.	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
Blauholz-Extrakt	V.	II.	Allg. Eingangs-Abg.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Blausäure . . . } Blausaures Kali }	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Blech: Eisenblech weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Namentlich.
— —, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt	Z.	B.	8. desgl.	d. desgl.
—, Gold-, Silber- und Platinablech . . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Kupfer- und Messingblech, desgleichen gewalzte Tafeln und Bleche, auch roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	a. Namentlich.
— —, plattirte Tafeln oder Bleche . . .	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	a. Geschmiedetes rc.
— aus Britannia-Metall.	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	a. Kupfer etc. geschmiedetes.
—, Neusilberblech, Argentanblech	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	a. Geschmiedetes rc.
—, Stahlblech, weder polirt noch abgeschliffen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Namentlich.
— —, polirt oder abgeschliffen	Z.	B.	8. desgl.	d. desgl.
—, Zinkblech	Z.	B.	31. Zinkwaaren.	a. desgl.
Blechwaaren von Eisenblech, s. Eisenwaaren.				
— von Kupfer- und Messingblech, s. Kupfer- u. Messingwaaren.				
—, lackirte, s. Lackirte Waaren.				
— mit Silberbelegung rc., s. Kurze Waaren.				
Blei, rohes, in Blöcken, Mulden rc. } —, altes . . . . } . .	V.	II.	3. Blei rc.	a. Namentlich.
—, gerolltes	V.	II.	3. desgl.	b. desgl.
—, Antimonial- und Hartblei	V.	II.	3. desgl.	a. Rohes, in Blöcken rc.
Blei-Abstrich oder -Abzug } Bleiasche . . . . }	V.	II.	1. Namentlich.	
Bleichpulver (Chlorkalk)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	c. Bleiweiß rc.
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz	Z.	A.	7. Erze etc.	
Bleiessig	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Bleigekrätz.	V.	I.	1. Namentlich.	
Bleigelb	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. desgl.
Bleiglätte	V.	II.	3. Blei rc.	a. Namentlich.
Bleioxyd, schwefelsaures, in reinem Zustande (in trockenen Stücken von reiner weißer Farbe)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	c. Bleiweiß.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bleioxyd, schwefelsaures, mit Farbestoff gemengt oder von grauer schmutziger Farbe, auch mit Beimischungen von Gips oder essigsaurer Thonerde (Abfall von der Erzeugung der essigsauren Thonerde in Kattundruckereien)	V.	I.	1. Abfälle.	
—, salpetersaures 2c.	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Bleipflaster	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Bleiplatten } Bleischrot . }	V.	II.	3. Blei 2c.	b. Grobe Bleiwaaren.
Bleistifte	Z.	B.	4. Namentlich.	
Bleiwaaren, grobe, als: Kessel Platten, Röhren, Schrot 2c.	V.	II.	3. Blei 2c.	b. Namentlich.
—, feine, nämlich: Spielzeug ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	5. Namentlich.	
— —, in anderer Verbindung . . . . . (S. übrigens Kurze Waaren, auch lackirte Waaren.)	V.	II.	3. Blei 2c.	c. Feine Bleiwaaren.
Bleiweiß, rein oder versetzt, im trockenen Zustande oder mit einem Zusatze von Wasser	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	c. Namentlich.
— — mit Öl oder Firniß abgerieben . . .	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Bleiweißabfälle von schmutziger, meist graulicher Farbe mit eingemengten Bleistückchen	V.	I.	1. Abfälle.	
Bleizucker (Saccharum Saturni)	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. desgl.
Bleizüge (Maschinen zum Ziehen des Fensterbleies)	V.	II.	6. Eisen und Stahl 2c.	f. 2. Waaren, grobe.
Blöcke, s. Blei, Holz und Zinn.				
Blonden	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 1. Namentlich.
Blumen, imgleichen Blätter, Blüthen und Knospen, frische	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Blumen, imgleichen Blätter, Blüthen und Knospen, getrocknete, zum Arzenei- und Gewerbegebrauche	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
— —, künstliche, auch künstliche Beeren und Früchte, so wie sonstige Bestandtheile zu künstlichen Blumen, ohne Rücksicht auf das Material	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
(S. übrigens Gartengewächse und Südfrüchte.)				
Blumenzwiebeln	Z.	A.	8. Namentlich.	
Blut, flüssiges und eingetrocknetes	Z.	A.	1. desgl.	
Blutegel	V.	I.	29. Thiere, lebende.	
Blutholz	V.	II.	5 Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Blutlaugensalz (auch Blutsalz genannt) .	V.	II.	5 desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Blutstein	Z.	A.	6. Namentlich.	
Bobbinets, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Bockshornsamen.	V.	II.	9 Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat ꝛc.
—, gemahlen	V.	II.	Allg. Eingangs- Abgabe.	
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine), s. Steine, unechte.				
— —, echte, s. Steine, echte.				
Böttcherwaaren, grobe, rohe, ungefärbte, mit und ohne eiserne Reifen	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, sonstige, s. Holzwaaren.				
Bohlen, s. Holz.				
Bohnen, auch getrocknete, so wie gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
(S. übrigens Gartengewächse.)				
—, Toncabohnen . . . . } —, Bechurimbohnen (Fabae buchari) } . . .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Bohrer, s. Eisenwaaren.				
Bohrgestelle, hölzerne, s. Holzwaaren.				
—, eiserne, s. Eisenwaaren.				
Bollen (Zwiebeln).	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Bolus, roh, gemahlen oder geschlemmt . .	Z.	A.	6. Erden etc.	
Bolzen-Eisen, s. Eisen.				
Bombassine, aus Wolle und Seide, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
*Bonbonnieren in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc., s. Kurze Waaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bonbons, auch Boltgen	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Bonnets, s. Zeug- rc. Waaren.				
Borax, gewöhnlicher und raffinirter Boraxsäure	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Borke, s. Holzborke.				
Borsten	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Borten, s. Zeug- rc. Waaren.				
Bouillon in Tafeln	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	p. Namentlich.
Boulle-Arbeiten	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Namentlich.
Bourre de Soie (Floretseide), s. Seide.				
Boy, s. Zeug- rc. Waaren.				
Boysalz	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	t. Salz.
Branntweine aller Art, auch versetzte, imgl. Franzbranntwein	V.	II.	25. desgl.	b. α. Namentlich.
Branntwein-Spülig	Z.	A.	1. Abfälle.	
Brasilienholz	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	f. Farbehölzer.
Bratenwender, Bratroste, Bratspieße, Bratpfannen, eiserne, geschmiedete oder gegossene, s. Eisenwaaren.				
—, irdene	Z.	A.	6. Erden etc.	
Bratschen, Violen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Braunkohlen	Z.	A.	15. Namentlich.	
Braunkohlenasche	Z.	A.	1. desgl.	
Braunroth, roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Braunschweiger Grün	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Braunstein	Z.	A.	6. Namentlich.	
Brecheisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f Eisenw., gemeine.
Brechnuß (Krähenaugen)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Brechweinstein	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Breihan, s. Bier.				
Brein, s. Hirse.				
Bremerblau, Bremergrün	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Brenngläser, ungefaßte	Z.	B.	11. Glas etc.	c. Gepresstes etc.
—, gefaßte, wie Brillen.				
Brennholz, s. Holz.				
Brennmaterial, künstliches, aus Steinkohlen, Torf, Theer u. dgl. bereitet	V.	II.	34. Steinkohlen.	
Brennstahl (Cementstahl), s. Eisen.				
Brettbäume, Bretter, Bretterklötze	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bricken (Neunaugen), s. Fische.				
Briefkouverts	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
*Brieftaschen, lederne	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. W., feine.
Brillanten, s. Steine, echte.				
Brillen, gefaßte, aller Art	Z.	B.	14. Instrumente.	a. Gefasste Augengläser etc.
Brillengläser, ungefaßte, weiße	Z.	B.	11. Glas etc.	c. Gepresstes etc.
— —, farbige	Z.	B.	11. desgl.	d. Farbiges etc.
Britannia-Metall	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Britannia-Metall-Blech, s. Blech.				
Britannia-Metallwaaren, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Brocat (Gold- und Silberstoff)	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 1. Seidenw., feine.
Brod	Z.	A.	18. Namentlich.	
Brodzucker	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	x. Zucker.
Bronze, Holzbronze	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Namentlich.
Bronzepulver (geriebenes Metall, ein metallisches Pulver zum Anfärben auf Gips, Holz rc.)	Z.	B.	18. Kupfer- u. Messingwaaren.	b. desgl.
Bronzewaaren, s. Kupfer- und Messingwaaren, auch Kurze Waaren.				
Bruchbänder, Bruchbandagen. . . .	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Brucheisen, altes.	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	a. Namentlich.
Bruchglas	Z.	A.	1. Abfälle.	
Bruchkupfer, Bruchmessing, altes . .	Z.	A.	17. Metalle.	
Bruchsteine	Z.	A.	21. Namentlich.	
Bruchzucker	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	x. Zucker.
Brummeisen, (Maultrommeln), s. Eisenwaaren.				
*Brummkreisel, hölzerne, gefärbte . . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Brunnenröhren, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, andere, s. Röhren.				
Brustkuchen . . . . } Brustteig (pâte pectorale) }	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Brustthee	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Bubulah (Bablah)	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë rc.
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Buchbinderarbeiten, in Verbindung mit anderen Materialien	V.	II.	27. Papier 2c.	e. Buchbinderarbeiten 2c.
(S. übrigens Kurze Waaren.)				
Buchdruckerschriften (Lettern)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Buchdruckerschwärze	Z.	A.	4. Namentlich.	
Buchecken, Buchkerne	Z.	A.	8. desgl.	
Buchenholz, s. Holz.				
Buchoel, s. Oel.				
Buchsbaumholz	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Buchweizen oder Heidekorn, s. Getreide.				
Bücher, beschriebene . . . . ; —, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden, sofern sie in einem zum Zollvereine oder zum Österreichischen Zollverbande gehörigen Staate gedruckt und verlegt sind	Z.	A.	19. Papier etc.	
Anmerk. Hierher gehören auch dergleichen Bücher in Einbänden mit Schlössern oder anderweiten Verzierungen von Metall oder Bijouteriearbeiten.				
—, dergleichen anderswo gedruckt oder verlegt	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, andere, s. Papier.				
Büchsen (Feuergewehre)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Bücklinge (Pöcklinge), s. Fische.				
*Bügel zu Arbeits- und Geldbeuteln, von Eisen	Z.	B.	8. desgl.	g. desgl.
— von Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von edlem Metall 2c., s. Kurze Waaren.				
Bügeleisen, eiserne, auch in Verbindung mit Holz	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
— —, in anderer Verbindung	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, kupferne	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
Bugspriete	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:				
Bürstenbinderwaaren, aus Borsten in Verbindung mit Holz oder Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Z.	B.	6. Namentlich.	
—, fertige, hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Z.	B.	25. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bürstenbinderwaaren, andere grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren . . .	V.	II.	4. Bürstenbinder- rc. W.	a. Namentlich.
—, feine, in Verbindung mit anderen Materialien, (jedoch mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmütter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	V.	II.	4. desgl.	b. desgl.
— —, in Verbindung mit echt vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen (Neusilber oder Packfong ausgenommen) . .	Z.	B.	32. Zusammengesetzte etc. Waar.	a. Feine.
—, feine, in Verbindung mit edlem Metall, feinen Metallgemischen, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Büsten, s. Bildhauerarbeit.				
Bunzen (Stahlstempel), s. Eisenwaaren.				
Butte, s. Fische.				
Butter, frisch oder eingeschmolzen	Z.	B.	9. Namentlich.	
C.				
(Siehe auch unter dem Buchstaben K.)				
Cachemir, s. Zeug- rc. Waaren.				
Cachou (Catechu, japanische Erde)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Cadmium und Cadmium-Präparate . .	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Cailloutis (Soda in Stücken), s. Soda.				
Cajeput-Oel	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Caliaturholz, s. Sandelholz.				
Callicoes (gedruckte baumwollene Waaren) .	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
Calomel	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Calquirpapier, Oelpapier	Z.	B.	23. Papier.	a. Alles geleimte etc.
Cambrai (Kammertuch) leinenes	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	b. 2. Leinenw., feine.
—, von Baumwolle rc., s. Zeug- rc. Waaren.				
Cambrik (ein weißes glattes Baumwollengewebe)	Z.	B.	30. desgl.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
Camera lucida, Camera obscura. . .	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Camillenblumen, s. Kräuter.				
Campecheholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Campher, roher	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, gereinigter	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Camphin (von Harztheilen gereinigtes Terpentinöl)	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Canariensamen	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Canarienvögel	V.	I.	29. Thiere, lebende.	
Candirte Sachen.	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Candiszucker	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	x. Zucker.
Canditorwaaren.	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Canevas, s. Marly.				
Canneel (Zimmt)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Gewürze.
Cannetillen, s. Zeug- ꝛc. Waaren, Tressen-Waaren.				
Canthariden	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Cantoons, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Capell-Asche	Z.	A.	1. Namentlich.	
Capellen (Geräthe bei chemischen Arbeiten) .	Z.	A.	6. Erden etc.	
Caput mortuum (Todtenkopf) roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. desgl.	
Carabiner und Carabinerhaken . . .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Caraffen, s. Glas.				
Carboleïn, s. Brennmaterial, künstliches.				
Carcassen (Draht mit Seide übersponnen) .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Carcassenbänder von Papier, mit baumwollenem Garn übersponnen	V.	II.	20. desgl.	
Cardamomen	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Namentlich.
Carillons, s. Spielwerke.				
Carmin, Carminlack } Carmoisinlack . . }	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Carneol, s. Steine echte.				
Caroba	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Carotten zu Schnupftaback	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	v. 2. α. Namentlich.
Cascarille	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Caséogomme (Käsestoffgummi)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Casimir, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Cassave (Tapioka)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	q. α. Kraftmehl ꝛc.
Casselergelb	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
			Hinweisung auf den Zolltarif.	
*Casserollen, eiserne, s. Eisenwaaren.				
*—, kupferne und messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
—, silberne und plattirte, s. Kurze Waaren.				
Cassia (Zimmt)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Namentlich.
—, (cassia vera, Zimmtholz)	V.	II.	25. desgl.	k. Gewürze.
—, Rohr-Cassia (cassia fistula)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Cassinets, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Cassonade (Zuckermehl, sowohl aus rohem braunen, als auch raffinirtem, aber wieder zerschlagenen oder zerstampften Zucker bestehend), s. Zucker.				
Castor (Biberhaar)	Z.	A.	12. Haare etc.	
Castoreum (Bibergeil)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Castorhüte, s. Hüte.				
Castorstrümpfe, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Catechu (Cachou)	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Cauris (eine Art Schneckenschaalen) . . .	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Cautchouc (Coutchouc), s. Gummi elasticum.				
Cayennepfeffer	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Gewürze.
—, pulverisirt, in Gläsern, zum Tafelgenusse .	V.	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Cedernholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Cedratfrüchte (Paradiesäpfel)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, eingemachte	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Cellos (Violoncellos)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein (Tufstein, Traß, rohes Material) .	Z.	A.	6. Erden etc.	
—, mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastir-Cement.	V.	II.	37. Theer ꝛc.	
Cementkupfer.	Z.	A.	17. Metalle.	
Cementstahl, s. Eisen.				
Chagrin.	Z.	B.	19. Leder etc.	a. Leder aller Art etc.
Chaisen, s. Wagen.				
Chalcedon, s. Steine, echte.				
Chalons, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Champignons, s. Pilze.				
Charniere, s. Gewinde.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Charpie (gezupfte Leinwand)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Chatoullen, s. Schatullen.				
Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbe-Gebrauch, soweit sie nicht namentlich ausgenommen sind	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Chemische Feuerzeuge, s. Feuerzeuge.				
Chenille, rein seidene.	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 1. Seidenw., feine.
—, seidene, auf Draht	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, seidene, auf leinene oder baumwollene Fäden gesponnen	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 2. Seidenw., gem.
Chili-Salpeter (salpetersaures Natron) . .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
China (Fieberrinde)	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Chinchilla	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Chinesisches Gras	Z.	A.	8. Namentlich.	
—, Gespinnste und Gewebe daraus, wie Leinengarn und Zeug- ꝛc. Waaren, Leinenwaaren.				
Chinin, Chininsalze	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Chinoidin oder Chiniodin (Chinaharz) . .	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Chirurgische Instrumente	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Chlorkalk, trockner, flüssiger, auch Chlorkalkwasser	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	c. Bleiweiß ꝛc.
Chocolade, Chocolade-Surrogate und Chocolade-Fabrikate	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Chromerz	Z.	A.	7. Erze etc.	
Chromgelb, Chromgrün . } Chromoxyd . . . . . . } Chromroth (chromsaures Blei }	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Chromsaures Kali.	V.	II.	5. desgl.	g. Namentlich.
Chrysolith, Chrysopras, } s. Steine, echte.				
Cibeben, Rosinen	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	i. β. Trock. Südfrüchte.
Cichorien, ungetrocknete	Z.	A.	8. Namentlich.	
—, getrocknete	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, gebrannte, pulverisirte (Cichorienpulver) .	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	m. α. Kaffee, roher.
Cider	V.	II.	25. desgl.	f. Namentlich.
Cigarren	V.	II.	25. desgl.	v. 2. β. desgl.
Cigarren-Etuis, s. Geldtäschchen.				
Cigarrenkisten-Bretter, s. Bretter.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Cinchonin, Cinchoninsalze	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Circassia und Circassienne, s. Zeug= ꝛc. Waaren.				
Circulaire, gedruckte oder lithographirte, wie Preiscourante.				
Cirkel	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Citronat	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Citronen, s. Südfrüchte.				
—, blos in Salz gepökelte . . . . } —, zerschnitten und mit Meer= oder Salzwasser übergossen . . . . }	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= ꝛc. W.	i. β. Trock. Südfrüchte.
Citronen=Oel.	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Citronensäure, krystallisirte	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Citronensaft, in Fässern	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
—, in Krügen oder Flaschen	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= ꝛc. W.	d. Bier und Essig in Flaschen oder Kruken.
Citronenschaalen, getrocknete	V.	II.	25. desgl.	i. β. Trock. Südfrüchte.
Clarinetten	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Claves, Claviaturhölzer, roh vorgearbeitet .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	a. Fourniere etc.
—, andere, s. Holzwaaren.				
Claviaturen, vollständig zusammengesetzte . } Claviere . . . . }	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Clavierdraht, s. Draht.				
Coaks (Steinkohlen)	Z.	A.	15. Kohlen.	
Coatings, s. Zeug= ꝛc. Waaren.				
Cobaltum cristallisatum, s. Fliegenstein.				
Cochenille, echte und unechte	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
—, präparirte, in Teigform	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Cocons, s. Seiden=Cocons.				
Cölestin (natürl. Strontian)	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Cognac	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= ꝛc. W.	b. α. Branntwein ꝛc.
Colcothar (Caput mortuum), roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Colombinenlack	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Colophonium.	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë ꝛc.
Coloquinten	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Colorin (ein Krapppräparat)	V.	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Commoden, s. Meubles.				
Compasse	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Conchilien, s. Muschelschaalen.				
Conditorwaaren . . . . } Conserven (eine Art Kräuterzucker } . .	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	p. Konfitüren.
Copaiva-Balsam } Copal (Harz) . }	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Copirmaschinen	V.	II.	14. Instrumente.	
Cordons, s. Zeug- ꝛc. Waaren, Tressenwaaren.				
Cords, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Corduan und Corduanwaaren, s. Leder und Lederwaaren.				
Coriander	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, candirter (Dragées)	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Corozo-Nüsse	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Corsets, s. Schnürleiber.				
Coutchouc (Cautchouc), s. Gummi elasticum.				
Cravatten, s. Halsbinden.				
Cremor tartari	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Crepe, . . } Crepinen, } Crepon, . } Crinoline, } s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Crocus (Saffran)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Gewürze.
Crocus, crocus martis (ein Putz- und Polirpulver)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Cubeben	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Namentlich.
Cucummern, s. Gemüse.				
Cudbear (Persio)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Cumin (römischer Kümmel)	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Curaçao	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. α. Branntwein ꝛc.
Curaçao-Schalen	V.	II.	25. desgl.	i. β. Trock. Südfrüchte.
Cyan-Kalium	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Cyder	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	f. Namentlich.

D.

Dachpfannen, Dachziegel, s. Steine.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Dachplatten. } Dachrinnen. } nach dem Material.				
Dachrohr	Z.	A.	8. Namentlich.	
Dachsfelle	V.	II.	11. Häute.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Dachspäne, s. Holz.				
Dachziegel, s. Steine.				
Därme	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Daggert (Birkentheer)	Z.	A.	13. Namentlich.	
Daguerreotypapparate	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Daguerreotypbilder auf versilberten Kupferplatten	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	a. Geschmiedetes rc.
Damast, leinener	V.	II.	22. Leinengarn rc.	f. Gebleichte rc. Leinwand.
— von anderen Stoffen, s. Zeug- rc. Waaren.				
*Damenbretter, hölzerne, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
*— —, feine (ausgelegte Arbeit)	Z.	B.	12. desgl.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— von Pappe	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
Dammarharz	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Dampfmaschinen, s. Maschinen.				
Darmsaiten	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Draht besponnene	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	b. Waaren.
—, mit Seide besponnene	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Datteln	V.	II.	25. Mat-, Spec.- rc. W.	i. β. Namentlich.
Dauben (Faßholz)	Z.	A.	14. Namentlich.	
Daunen	Z.	A.	2. Bettfedern.	
Deckel, hölzerne, s. Holzwaaren.				
Decken von lohgarem Leder	Z.	B.	19. Leder etc.	b. Leder-etc. W., gem.
— von sämischgarem Leder	V.	II.	21. Leder rc.	a. Lohgare rc. Häute.
— von Pelz, gefütterte	V.	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
— —, ungefütterte	Z.	B.	17. Namentlich.	
— (Fußdecken) von Bast, Binsen, Schilf oder Stroh, ordinaire, ungefärbte	Z.	A.	22. desgl.	
— dergl. ordinaire gefärbte	Z.	B.	1. Bast- etc. W.	a. Namentlich.
— (Fußdecken) aus Stroh, Rohr und Bast, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Z.	B.	1. desgl.	c. Stroh- etc. Geflechte.
— (Fußdecken) aus Stroh, Rohr und Bast: alle anderen	Z.	B.	1. desgl.	b. desgl.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Decken, (Fußdecken) aus feinen Baumwurzeln, ordinaire, ungefärbte	V.	II.	35. Stroh- 2c. Waaren.	a. 1. Matten 2c., ungef.
— dergl. gefärbte	V.	II.	35. desgl.	a. 2. Matten 2c., gef.
— dergl. noch feinere, sparterieähnliche . .	V.	II.	35. desgl.	b. Stroh- 2c. Geflechte.
— (Fußdecken) aus Binsengeflecht, groben Baumwurzeln oder Kokosbastfasern: in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf und mit Werg, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle 2c. bis zu 2″ Breite . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— — dergl. mit einer über 2″ breiten Einfassung von Leinen, Wolle 2c.	V.	II.	41. Wolle 2c.	c. 3. Fußteppiche.
— (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg	V.	II.	41. desgl.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	V.	II.	41. desgl.	c. 3. Namentlich.
— (Pferdedecken) aus Tuchenden geflochten .	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	c. 1. Wollenwaaren gemeinster Art etc.
— (Tischdecken) aus ungespaltenem Stroh, Bastplatten	Z.	B.	1. Bast- etc. W.	b. Stroh- etc. Geflechte.
— (Tischdecken) aus lackirten 2c. auf Zeugstoffen geklebten Holzstäben	V.	II.	12. Holz 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.
— baumwollene, seidene 2c., s. Zeug- 2c. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Deckleinwand, geölte, getheerte	V.	II.	40. Wachsleinwand.	a. Grobe, unbedruckte.
*Degen, fertige, Degengefäße	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
— in Verbindung mit edlem Metall 2c., s. Kurze Waaren.				
*Degengehänge oder -Kuppeln, grobe .	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder-etc. W., gem.
— von sämisch- oder weißgarem Leder, Korduan, Saffian 2c.	Z.	B.	19. desgl.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
— dergl. in Verbindung mit anderen Materialien, s. Lederwaaren, auch Kurze Waaren.				
*Degenklingen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Degenscheiden, eiserne, s. Eisenwaaren.				
— von Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von lohgarem Leder	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder- etc. Waaren, gemeine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Degenscheiden in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Degras, s. Oeldraß.				
Deichsel, blos gehobelte	Z.	A.	14. Namentlich.	
— gefärbte, gebeizte, lackirte	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Demantpulver	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Denkmünzen	Z.	A.	19. Namentlich.	
Derbyspath (kohlensaurer Baryt)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Devisen (Conditorwaaren)	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
— von Papier	Z.	B.	23. Papier.	a. Alles geleimte etc.
Dextrin	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Diamanten, s. Steine, echte.				
Dielen	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Diesbacher Blau (Berlinerblau)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Digestivsalz, s. Kali, salzsaures.				
Dillsamen	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Dinkel oder Spelz, s. Getreide.				
Dinte, Dintenpulver	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. desgl.
Dividivi (Schoten zum Gerben und Färben)	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë ꝛc.
Dochte, gewebte, gewichste und ungewichste, aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
—, ungewebte, baumwollene	Z.	B.	2. Baumwollengarn.	
—, leinene	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	b. 1. Leinenw., gemeinster Art etc.
—, halbseidene	Z.	B.	30. desgl.	d. 2. Seidenw., gem.
Dober, (Leindotter)	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Dolche, s. Degen.				
*Dominospiele	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— in Verbindung mit Elfenbein	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Doppelsalz (arcanum duplicatum), s. Kali, schwefelsaures.				
Doppelvitriol (gemischter Vitriol)	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Dornschlag	V.	I.	5. Dünger, thierischer ꝛc.	
Dorsch, s. Fische.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Dosen, ganz oder theilweise aus edlem Metall, feinen Metallgemischen, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— mit musikalischem Spielwerk (Musikdosen), s. Spielwerke.				
Dosse, s. Hanf.				
Drachenblut (ein hochrothes Harz vom Drachenbaum)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Draht, Eisen- und Stahldraht, roh oder polirt	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	d. Namentlich.
— —, verkupferter	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gem.
— —, mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten	V.	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, mit Papier überzogen, s. Papierdraht.				
—, Kupfer- und Messingdraht, gewöhnlicher .	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	a. Kupfer u. Messing.
— —, plattirter	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	a. Geschmiedetes ꝛc.
— —, mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten				
—, besponnener leonischer oder unechter . .	V.	II.	19. desgl.	b. Waaren.
—, Gold- und Silberdraht, echter, imgl. Platindraht				
—, mit Seide übersponnen (Carcassen) . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Drahtband (Verbindung von Draht mit Gespinnst)				
Drahtbürsten für Metallarbeiter, von Eisendraht	Z.	B.	8. Eisen etc.	f. Eisenw., gem.
—, von Messingdraht	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W.
Drahtpuppen	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Drahtsaiten (Clavierdraht), s. Draht.				
Drahtwaaren von Eisen- und Stahldraht, s. Eisenwaaren.				
— von Kupfer- und Messingdraht, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von edlem Metall oder damit in Verbindung	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Drass, s. Oeldrass.				
Drechslerwaaren von Holz, grobe, rohe, ungefärbte	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— —, sonstige, auch Drechslerwaaren aus				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, s. Holzwaaren.				
Drechslerwaaren aus Bein, Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen, s. Beinwaaren.				
— aus Meerschaum, s. Meerschaum gearbeiteter.				
— aus Perlmutter oder Schildpatt . . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— dergl. in Verbindung mit anderen Materialien, s. Kurze Waaren.				
Drehbänke, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Drehorgeln	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
—, kleine, als Spielzeug eingehend. . . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Dreidel (ein Werkzeug zum Reinigen der Schiffe)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Dreifüße, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gem.
Drill, s. Zeug- 2c. Waaren.				
Drillich, s. Zeug- 2c. Waaren, Leinenwaaren.				
Droguerienwaaren, s. Apothekerwaaren.				
Druckformen aus Blei und Spießglanz. .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, hölzerne, s. Holzwaaren.				
Druckkleister (ein Gummisurrogat aus Stärke)	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Druckpapier	Z.	A.	19. Namentlich.	
Drucktücher aus gummirten Zeugen, s Gummi-Drucktücher.				
Drusenasche, (Weinhefenasche)	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	i. Pott-(Waid-)Asche 2c.
Dünger (thierischer oder Stall-)	Z.	A.	1. Namentlich.	
Düngesalz, auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung . .	V.	I.	5. Dünger 2c.	
E.				
Eau de Cologne, Eau de Lavande und andere ähnliche wohlriechende Wasser, s. Parfümerien.				
Eau de Javelle	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Ebenholz	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna 2c. S. Vorbemerk. 2.
Ebereschen, frische	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Eckerdoppern	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 3. Namentlich.
Edelsteine, s. Steine, echte				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Effekten, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung . . . . —, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	V.	I.	15. Hausgeräthe ꝛc.	
— reisender Künstler (Geräthe, Instrumente, Schaugegenstände) zur Ausübung ihres Berufes	V.	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
(S. übrigens Reisegeräthe.)				
Eger Brunnenwasser, s. Mineralwasser.				
Eggen, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gem.
Eibenholz, s. Holz.				
Eichelkaffee	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= ꝛc. W.	m. α. Kaffee, roher ꝛc.
Eicheln	Z.	A.	8. Namentlich.	
Eichenholz, s. Holz.				
Eichenholz=Extrakt	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Eichenrinde, zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Eiderdunen	Z.	A.	2. Bettfedern.	
Eier aller Art, auch ausgeblasene	Z.	A.	5. Eier etc.	
Eigelb (Mucilage jaune)	V.	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
Eimer von Holz, s. Böttcherwaaren.				
— von Leder, nicht gefärbt	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder- etc. Waaren, gemeine.
— —, gefärbt	V.	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher= ꝛc. Waaren.
— von Hanf	V.	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
— von Eisenblech, s. Eisenwaaren.				
— von Kupfer und Messing, s. Kupfer= und Messingwaaren.				
Eingeweide, frische, zum Genusse	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
(S. übrigens Därme.)				
Eisen, Roheisen . . . . —, Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen, und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmiedzunder)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	a. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eisen, gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als 7 Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens); Luppeneisen, Eisenbahnschienen.	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	b. Namentlich.
Anmerk. Flacheisen in Stäben über 7 Zoll Preußisch oder Wiener breit wird wie geschmiedete Eisenplatten verzollt.				
— —, runde Eisenstäbe unter ½ Preußisch oder Wiener Zoll dick:				
a. unter 2 Preußische Linien dick (unter ⅛ Preußischen Quadratzoll im Querschnitt)	Z.	B.	8. desgl.	d. Eisenblech etc.
b. von 2 Preußischen Linien bis ½ Preußisch oder Wiener Zoll dick . . .	V.	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	b. Geschmiedetes ꝛc.
—, façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausschluß der Eisenbahnschienen)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Façonnirtes etc.
—, zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedetes, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen . .	Z.	B.	8. desgl.	c. desgl.
—, dergl. zu groben Bestandtheilen von Maschinen roh vorgeschmiedetes, unter gleicher Voraussetzung	V.	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	d. Façonnirtes ꝛc.
—, schwefelsaures, s. Eisenvitriol.				
—, salpetersaures, salzsaures und andere Eisenpräparate	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Eisenbahnschienen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	b. Namentlich.
Eisenbeize	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	d. Namentlich.
Eisenblech, weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Namentlich.
Anmerk. Eisenblech mit einem schwarzen Anstriche oder Firniß zum Schutze gegen den Rost fällt gleichfalls unter diese Tarifposition.				
—, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt	Z.	B.	8. desgl.	d. desgl.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eisenblech, gelocht, s. Eisenwaaren.				
Eisendraht, s. Draht.				
Eisenerz oder Eisenstein	Z.	A.	7. Erze etc.	
Eisenfeile	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	a Namentlich.
Eisenplatten, gegossene, s. Eisenwaaren.				
—, geschmiedete oder gewalzte (einschließlich des mehr als 7 Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht .	Z.	B.	8. desgl.	c. desgl.
Anmerk. Desgleichen Eisenplatten, mit einem schwarzen Anstriche oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen, fallen gleichfalls unter diese Tarifposition.				
—, polirt, verzinnt, verzinkt oder gefirnißt .	Z.	B.	8. desgl.	d. desgl.
—, gelochte, s. Eisenwaaren.				
Eisenrostwasser (Rückstand von der Eisenblech-Fabrikation) s. Eisenbeize.				
Eisensaffran (ein Putz- und Polirmittel) .	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Eisenstäbchen für Weberkämme, s. Eisenwaaren.				
Eisenvitriol	Z.	A.	4. Namentlich.	
Eisen- und Stahlwaaren: Eisengußwaaren (ausschließlich der Waaren aus feinem Eisenguß) rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind . . .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	e. Namentlich.
Anmerk. Ein Überzug mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost oder Spuren von abgestemmten Übergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.				
— — abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht oder gebohrt: ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Gittern 2c.	V.	II.	6. Eisen und Stahl 2c.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren 2c.
— gemeine, d. h. grobe aus Eisenguß (abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht oder gebohrt) oder aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldraht gefertigte Waaren, so wie ge-				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
bohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten; alle diese Gegenstände auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz . . .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Anmerk. Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Thlrn. oder 3 Fl. für den Centner nicht aus.				
Eisen- und Stahlwaaren: alle vorstehend genannte Waaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
— feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß; Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); jedoch Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln), ohne Griffe, und Stahlperlen ausgeschlossen . . .	Z.	B.	8. desgl.	g. desgl.
—, feine, in anderer Verbindung	V.	II.	6. Eisen und Stahl &c.	f. 3. Waaren, feine.
(S. übrigens Kurze Waaren, auch lackirte Waaren.)				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eisen- und Stahlwaaren: Anker, so wie Anker- und Schiffsketten, auch Pflugschaareneisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Namentlich.
— Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (Tambournadeln) ohne Griffe	Z.	B.	8. desgl.	h. desgl.
Elastisches Harz und **Waaren daraus**, s. Gummi elasticum und Gummi elasticum-Waaren.				
Elektrisirmaschinen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Elemi (Gummiharz)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Elendshäute	V.	II.	11. Häute rc.	a. Rohe Häute rc.
Elephantenzähne, ganz oder in einzelne Theile zerschnitten	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
Elfenbein, rohe bloß geschnittene Platten und Stücke, insofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen rc.) vorgearbeitet sind	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, geschnittene Platten und Stücke entweder geschliffen oder polirt, oder erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen rc.) vorgearbeitet . . .	V.	II.	12. Holz rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
—, vegetabilisches, / **Elfenbeinnüsse**, } s. Corozo-Nüsse.				
Elfenbeinschwarz (gebranntes Elfenbein) .	Z.	A.	4. Chem. Hülfsstoffe etc.	
Elfenbeinwaaren, s. Beinwaaren.				
Elipeoel, wie Palmoel.				
Email, künstliche Glasurmasse, feine, (Pott) .	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Emailwaaren, s. Fayence, auch Kurze Waaren.				
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand, Flanellstücke rc.	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Englisch-Pflaster	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. desgl.
Englisch-Roth	Z.	A.	6. Erden etc.	
Enten, s. Geflügel.				
Enzianwurzeln	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Epsomer Salz (Bittersalz)	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Erbsen, auch trockene . . . . (S. übrigens Gartengewächse.)	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Erdäpfel	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Erdbeeren, s. Beeren.				
Erdbirnen	Z.	A.	8. desgl.	
Erde, Farbenerde aller Art, roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Namentlich.	
—, japanische (Cachou)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
—, Porzellanerde	Z.	A.	6. Namentlich.	
Erden, die nicht besonders genannt sind . .	V.	I.	7. Namentlich.	
Erdenzeug (gemeine Töpferwaaren) Erdflachs	Z.	A.	6. Erden etc.	
Erdgeschirr in Verbindung mit Metallen, s. Fayence.				
Erdharze	Z.	A.	13. Namentlich.	
Erdkugeln (Globen)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Erdmandeln, frische, auch getrocknete . .	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
—, gebrannte, pulverisirte	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	m. α. Kaffee, roher rc.
Erdnüsse (Erdpistazien)	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Erdpechkitt	Z.	A.	13. Harze.	
Erlenholz, s. Holz.				
Erze aller Art	Z.	A.	7. Namentlich.	
Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landguts, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze gelegen sind	V.	I.	8. Namentlich.	
Erzeugnisse, rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, sofern sie nicht namentlich ausgenommen sind	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Eschel (blaue Kobaltfarbe)	V.	II.	5. desgl.	g. Mennige rc.
Eschenholz, s. Holz.				
Esel	Z.	A.	23. Namentlich.	
Esparsette, s. Klee und Kleesaat.				
Essenzen zur Verbreitung von Wohlgeruch, wie Parfümerien.				
— zum Arzneigebrauche	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
— zum Würzen von Speisen und Getränken.	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	p. Confitüren.

F

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Essig aller Art, in Fässern jeder Größe, desgl. in Flaschen oder Krügen von mindestens einem Centner Bruttogewicht	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- 2c. W.	c. Namentlich.
— in kleineren Flaschen oder Krügen . . .	V.	II.	25. desgl.	d. desgl.
Essigäther.	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Etamine (Stamin, Tamis, ein leichtes wollenes Zeug), s. Zeug- 2c. Waaren.				
Etiketten, buntes, lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier zu Etiketten 2c. . .	Z.	B.	23. Papier.	a. Namentlich.
—, alle anderen	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
*Etuis, s. Kurze Waaren.				
Anmerk. Etuis, welche in Toiletten oder sogenannten Necessaires bestehen, kommen mit den darin enthaltenen Gegenständen zusammengenommen als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze in Verzollung, welchem der höher tarifirte Theil — sei es das Etui, für sich allein betrachtet, oder dessen Gesammtinhalt, getrennt von dem Etui gedacht, — unterliegt. Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewichte beigerechnet, ohne auf den nach Vorstehendem zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu äußern.				
Euphorbium	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 2 Aloë 2c.
Extrakte zum Arzneigebrauche	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate 2c.
F.				
Fabrikate, chemische, für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, soweit sie nicht namentlich ausgenommen sind	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Namentlich.
—, Mühlenfabrikate, s. unter M.				
Fabrikgeräthschaften, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung . . .	V.	I.	15. Hausgeräthe 2c.	
Fabrikmaterialien, die nicht besonders genannt sind	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Fackeln aus Pech	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— aus Wachs	Z.	B.	21. Lichte.	
Fadennudeln	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Fächer	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Fälbel (Felbel), s. Zeug- rc. Waaren.				
Färberbaum (Sumach)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Färberflechten	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Färberginster (Genista tinctoria)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Färberlack	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
Färberröthe (Krapp)	Z.	A.	4. Namentlich.	
Fässer, s. Böttcherwaaren.				
Fagotte	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Fahlleder	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
Fahrzeuge der Reisenden, Fuhrleute und Schiffer	V.	I.	17. Kleidungsstücke rc.	
Fallen, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
*Falzbeine von Holz, s. Holzwaaren.				
— von Knochen, Elfenbein, s. Beinwaaren.				
Fangeisen	Z.	B.	8. desgl.	f. desgl.
Fantasieseide, s. Seide.				
Farbe- und Gerbebläter, die nicht besonders genannt sind	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Farbehölzer, in Blöcken	V.	II.	5. desgl.	f. 1. Namentlich.
—, gemahlen oder geraspelt	V.	II.	5. desgl.	f. 2. desgl.
Farbholz-Extrakte . . } Farbeläppchen (Bezetten) }	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Farben, Maler-, Wasch- und Pastellfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind .	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. desgl.
Farbenerde, roh, gemahlen und geschlemmt, jedoch nicht in Stäbchen oder Stiften (geschnitten oder geformt)	Z.	A.	6. Erden etc.	
Farben- und Tuschkasten:				
a) wenn die Farben und Tusche in gewöhnlichen Kästchen eingebracht werden, so daß erstere die Hauptsache ausmachen	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
b) in feiner gearbeiteten Kästchen, die im Vergleich mit den darin enthaltenen Far-				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
ben und Tuschen als die Hauptsache anzusehen sind, wird der Eingangszoll nach demjenigen Satze erhoben, welchen die Beschaffenheit der Kästchen bedingt.				
Farbenstifte (Pastellstifte) / Farbentäfelchen	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Farin (Zuckermehl)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- 2c. W.	x. Zucker.
Fasanen, s. Geflügel				
Faschinen	Z.	A.	14. Namentlich.	
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz)	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Fayence oder Steingut, einfarbiges oder weißes, imgleichen weißes, nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehen, desgleichen Pfeifen . .	Z.	B.	28. Thonwaaren.	a. Namentlich.
Anmerk. Zu dem einfarbigen Fayence gehört auch das nur äußerlich einfarbig lackirt, gefirnißt u. s. w. dargestellte.				
Fayence, bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes, auch mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes	Z.	B.	28. desgl.	b. Bemaltes etc.
— und anderes Erdgeschirr, auch Email, in Verbindung mit unedlen weder echt vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	28. desgl.	e. Thonwaaren etc.
— desgl. in Verbindung mit echt vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.
— desgl. in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, auch mit vergoldetem oder versilbertem Neusilber oder Packfong . .	V.	II.	38. Töpferwaaren 2c.	g. Dergleichen in Verbindung 2c.
— desgl. in Verbindung mit unedlen mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen, auch mit Neusilber oder Packfong oder mit anderen Materialien . . . . (S. übrigens Kurze Waaren.)	V.	II.	38. desgl.	f. Fayence.
Fayence-Oefen	V.	II.	38. desgl.	a. Gemeine 2c.
Anmerk. Wesentliche trennbare Bestandtheile, welche				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
einem anderen Tarifsatze unterliegen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zur Verzollung zu ziehen.				
Federalaun (Federweiß)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Federbälle, s. Bälle.				
*Federbesen	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Federbetten, ausgefüllte	V.	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
Federblumen (Schmuckfedern), zugerichtete .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, rohe	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Federharz, s. Gummi elasticum.				
Federmesser, s. Messer.				
Federmuffen	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Federn von Stahl oder Eisen:				
a) feine, z. B. für Uhrmacher (Uhrfedern), desgl. die sogenannten Perrückenfedern, so wie Schreibfedern	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
b) grobe	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
*—, Schreibfedern aus edlem Metall . . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— (Bettfedern)	Z.	A.	2. Namentlich.	
Federspulen (Federkiele)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Federvieh, s. Geflügel.				
Federweiß.	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Feh (Fehwamme, Fehsäcke), Fehschwänze, rohe	V.	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Feigen, frische.	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	i. α. Frische Südfrüchte.
—, trockene, auch geröstete	V.	II.	25. desgl.	i. β. Trock. Südfrüchte.
Feilen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Feilkloben, s. Eisenwaaren.				
Feilen-Stahl, roh, in Feilenform, gehämmerter	Z.	B.	8. desgl.	b. Gefrischtes etc.
—, vollkommen zugerichteter, nicht aufgehauener	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
— dergl. geschliffen	V.	II.	6. Eisen und Stahl rc.	d. Façonnirtes rc.
Felbel, s. Zeug- rc. Waaren.				
Feldbinden, s. Zeug- rc. Waaren, Tressenwaaren.				
Feldfrüchte in Garben oder in Stroh . .	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
			Hinweisung auf den Zolltarif.	
Feldspath	Z.	A.	21. Steine etc.	
Felgen, s. Radfelgen.				
Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung	V.	II.	11. Häute ꝛc.	a. Namentlich.
—, Abfälle und Theile davon	V.	II.	1 Namentlich.	
— zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . (S. auch Pelzwerk.)	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. desgl.
—, Hasenfelle, rohe . . . . —, Kaninchenfelle, rohe	V.	II.	11. desgl.	c. desgl.
— —, halb- und ganzgare	V.	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
—, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, rohe	V.	II.	11. desgl.	a. Namentlich.
— —, halb- und ganzgare	V.	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
—, unbehaarte halbgare Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Leder aller Art.
— dergl. für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Controle eingehend. .	V.	II.	21. Leder ꝛc.	Anmerkung zu b.
—, Angora- und Schaffelle, weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte . . . . (S. übrigens Leder.)	Z.	B.	17. Kürschnerw.	
Anmerk. a) Rohe Felle sind nur solche, welche entweder im frischen Zustande unmittelbar oder, nach vorhergegangener Einreibung mit in Wasser aufgelöstem Kochsalze, getrocknet worden sind, ohne Gerbung oder andere mechanische Bearbeitung erfahren zu haben. In diesem Zustande sind die Felle hornartig und, gegen das Licht gehalten, durchscheinend. b) Halbgare Felle sind die durch bloßes Einreiben mit Kleie, Sand, Gips ꝛc. geschmeidig gemachten, denen aber durch den Schlichtmond die Haut- und Fasertheile noch nicht abgenommen worden, so daß besonders dieser Zustand der Fleischseite als bezeichnend anzusehen ist.				
Felleisen	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder-etc. W., gem.
Fenchel	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Fenchelholz (Sassafrasholz)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1. zu e.
Fensterblei	V.	II.	3. Blei ꝛc.	b. Grobe Bleiwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fensterglas, s. Glas.				
Fensterrahmen, ohne Glas, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch polirt, auch dergl. mit Eisen oder Messing beschlagen . .	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— —, gefärbte, gebeizte lackirte oder polirte, mit oder ohne Eisen- oder Messingbeschlag	Z.	B.	12. Holzwaaren.	h. Hausgeräthe etc.
— mit Glas, ohne Farbe ꝛc.	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e u. h.
— —, gefärbte, polirte, oder die mit Eisen oder Messing beschlagen sind	V.	II.	12. desgl.	c. Hölz. Hausgeräthe ꝛc.
Fernambuck	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Ferngläser und Fernröhre, s. Perspektive.				
Fersen, s. Jungvieh.*				
Fett, Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Rindschmalz, Gänse- und Schweinefett)	Z.	B.	9. Namentlich.	
— zum Arzneigebrauche (axungiae) und zum Gewerbegebrauche, mit Ausschluß des ungeschmolzenen Fettes von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Gänsen, so wie des Talges und des Schmalzes	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Feuereimer, s. Eimer.				
Feuerhunde	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Feuerschwamm, s. Schwämme.				
Feuerspritzen, s. Maschinen.				
Feuerspritzenschläuche, s. Schläuche.				
*Feuerstahle, eiserne, grobe	Z.	B.	8. desgl.	f. desgl.
— —, feine polirte	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
Feuersteine, auch geschnittene (Flintensteine) .	Z.	A.	21. Steine etc.	
Feuerwerk	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Feuerzangen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Feuerzeuge, chemische, s. Chemische Feuerzeuge.				
—, eiserne, wie Feuerstahle.				
Fichtenharz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Fichtenholz, s. Holz.				
Fichtenrinde, zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Fichtensamen	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Fidibus, hölzerne	Z.	A.	14. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fidelbögen (Violinbögen)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Figuren, s. Bildhauerarbeit.				
Filigran, s. Drahtwaaren.				
Filoselle (Floretseide), s. Seide.				
Filzwaaren, s. Zeug- rc. Waaren, Wollene Waaren.				
*Fingerhüte, Fingerringe, ganz oder theilweise von edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
—, feine eiserne oder stählerne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
—, messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
—, von Elfenbein	V.	II.	12. Holz u. Holzw. rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
—, von Knochen	Z.	B.	3. Beinwaaren.	b. Beinw., alle andern.
Firniß aller Art	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Fischbehälter	Z.	A.	14. Namentlich.	
Fischbein, rohes	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
—, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe)	Z.	B.	3. Beinwaaren.	a. Namentlich.
—, geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben)	Z.	B.	3. desgl.	b. desgl.
Fischbeinhüte ohne Garnitur	Z.	B.	3. desgl.	b. Beinw., alle andern.
— mit Garnitur	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Fischbeinstöcke, auch mit Papier überzogene Fischbeinstäbe	Z.	B.	3. Beinwaaren.	b. desgl.
Fischbeinwaaren, wie Beinwaaren.				
Fische, frische Flußfische (Süßwasserfische) .	Z.	A.	9. Namentlich.	
—, frische Seefische	V.	I.	9. Fische.	
—, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte, abgekochte (abgesottene), letztere in Schachteln verpackt	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, gesalzene Heringe	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	l. Namentlich.
—, in Gläsern, Büchsen und dergleichen marinirte, eingesalzene, eingemachte oder auch blos eingedämpfte, so wie in Blechbüchsen rc. hermetisch verschlossene . . . —, Sardellen in Oel	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Fischernetze, alte . . . . (S. übrigens Netze.)	V.	II.	24. Lumpen rc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fischhäute zum Poliren der Holzwaaren, Fischkörner (Kokelskörner)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Fischleim	Z.	A.	4. Namentlich.	
Fischreusen	Z.	A.	16. desgl.	
Fischrogen, s. Kaviar und Kaviarsurrogate.				
Fischspeck	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	m. Namentlich.
Fischthran	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Fisetholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Flacheisen, s. Eisen.				
Flachs (ungehechelt oder gehechelt); auch Flachspflanzen	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Flachsbaumwolle (chemisch präparirter Flachs)	V.	II.	8. Flachs.	
Flageolets	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
*Flaschenkeller von Holz, s. Holzwaaren.				
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Flaschenzüge	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Flechsen (Thierflechsen)	Z.	A.	1. Namentlich.	
Flechten	Z.	A.	8. desgl.	
Flechtweiden, s. Holz.				
Fleckkugeln, s. Seife.				
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, eingesalzenes, geräuchertes, gekochtes oder sonst zubereitetes; auch Schinken, Würste; desgl. großes Wild	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Namentlich.
Fliederbeeren, s. Beeren.				
Fliederblüthen, trockne	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Fliedermus (eingekochte Fliederbeeren), s. Beeren.				
Fliegenpapier	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Fliegenstein	Z.	A.	17. Metalle.	
Fliesen, aus Thon gebrannt	Z.	A.	6. Namentlich.	
Flinten	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Flintenkrätzer	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
Flintenläufe	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
Flintenschäfte, rohe	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, gefärbte, gebeizte oder lackirte	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
— mit ausgelegter Arbeit	Z.	B.	12. desgl.	c. Fourniere, Parquetten etc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Flintenschlösser	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Flintensteine	Z.	A.	21. Namentlich.	
Flintglas, s. Glas.				
Flittergold, Flittersilber } Flittern, echte . . . . }	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, unechte	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.
Flocken, Flockseide (Abfallseide zu Watten) von roher Seide	V.	I.	26. Seiden-Cocons ꝛc.	
— von gefärbter Seide	V.	II.	30. Seide ꝛc.	a. 1. Gefärbte, ungezwirnte ꝛc. Seide.
Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) . .	Z.	A.	1. Namentlich.	
— (ausgekämmte Wolle)	Z.	A.	26. Wolle.	
Flöhsamen	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Flöße, s. Holz.				
Flöten	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Flor, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Florence (eine Art leichten Taffts) . . .	Z.	B.	30. Webe-u. Wirkw.	d. 1. Seidenw., feine.
Florentinerlack	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Floretseide, s. Seide.				
Floretseidene Zeuge, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Floßgeräthschaften zum Behuf der Fahrt, mit Einschluß der Bretter zum Schutze der Reisenden und der Waaren . . .	V.	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Flügel (Pianoforte)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Flußfahrzeuge, s. Wasserfahrzeuge.				
Flußfische, frische, s. Fische.				
Flußkrebse, s. Krebse.				
Flußspath, roher, in Stücken und gemahlen	Z.	A.	6. Namentlich.	
—, bearbeiteter, wie Specksteinwaaren.				
Fönum gräcum (Bockshornsamen, Siebenzeiten)	V.	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien: Kleesaat ꝛc.
— —, gemahlen	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Fohlen	Z.	A.	23. Vieh.	
Folie, s. Blattgold und Blattsilber.				
Formerarbeit, s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit.				
Fortepiano's	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Fossilien, alle nicht besonders benannte . .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Foulards, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fourniere, geschnittene, von Holz, s. Holzwaaren.				
— aus künstlicher Masse, s. Hornmasse.				
Fournierleisten, gepreßte	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Frachtbriefe, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Frachtbriefen	Z.	B.	23. Papier.	a. Alles geleimte etc.
Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze)	Z.	A.	4. Namentlich.	
Fransen, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Franzbranntwein	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	b. α. Namentlich.
Franzosenholz (Pockholz) } Fraueneis, Frauenglas }	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Fries und Friesdecken (Wollenzeug), s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Frischlinge	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
Frischstahl, wie Rohstahl	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	b. Gefrischtes etc.
Frösche	Z.	A.	8. Namentlich.	
Früchte, s. Beeren, Blumen, Obst, Südfrüchte, Gartengewächse, Feldfrüchte.				
Fruchtwein	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	f. Wein ꝛc.
Fuchsbälge, rohe und gegerbte	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Fuchseisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Fuseloel (ein Nebenprodukt bei der Branntweinfabrikation)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Fußdecken, s. Decken.				
Fustelholz	V.	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
*Futterale, lederne, grobe	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	d. Leder- etc. Waaren, gemeine.
— —, feine	Z.	B.	19. desgl.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
Futterklingen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Futterkräuter	Z.	A.	8. Namentlich.	
Futterschwingen	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Futterzeuge, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
G.				
Gabeln, Ofen-, Mist-, Heu- und andere grobe Gabeln von Eisen oder Stahl, ohne Politur	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gabeln, feine eiserne (Tischgabeln), außer Verbindung mit edlen Metallen ꝛc., s. Eisenwaaren.				
—, hölzerne, wie Löffel, hölzerne.				
—, ganz oder theilweise von edlem Metall, s. Kurze Waaren.				
Gänse, s. Geflügel.				
Gänsebrüste	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
Gänsekiele	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gäscht, s. Hefe.				
Gagat (ein mineralischer, den Steinkohlen ähnlicher Körper), wie Speckstein.				
Galangae-Wurzeln (Galgant)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Gewürze.
*Galanteriewaaren, s. Kurze Waaren.				
Galbanum	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Galetten, Galettseide, s. Seide.				
Galgant	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Namentlich.
Galipot	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Galitzenstein (weißer Vitriol)	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Galläpfel . . . . ⎫ —, gemahlene (Galläpfelmehl) ⎭	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Namentlich.
Galläpfel-Extrakt	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Gallerte zum Fabrikgebrauche, s. Leimgallerte.				
— zum Genusse	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	p. Konfitüren.
Gallertschöne	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Gallus, s. Galläpfel.				
Galmei	Z.	A.	7. Erze etc.	
Galonen (Gold- und Silberborten), s. Zeug- ꝛc. Waaren, Tressenwaaren.				
Gamaschen, s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Gambia (Gummi)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Garanceux (auch Garancée), Garancine (Krappkohle), Fleurs de Garance (Krappblumen): sämmtlich Krapppräparate . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gardinenringe, eiserne, s. Eisenwaaren.				
— von Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von Holzbronze	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Garkupfer	Z.	A.	17. Namentlich.	
Garn, s. Baumwollengarn, Leinen- und Hanfgarn, Vicognegarn, Wollen- und Kameelgarn, Seide.				
Gartengewächse, frische	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
—, getrocknete, soweit sie nicht namentlich aufgeführt sind	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
—, gesalzene, oder in Essig eingelegte in Fässern, soweit sie nicht namentlich genannt sind	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gartensämereien	Z.	A.	8. Namentlich.	
Gasretorten, thönerne	V.	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
Gaze, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
—, mit Kleister gesteifte, seidene	V.	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obige Waaren ꝛc.
Gebisse (Pferdegebisse), eiserne, s. Eisenwaaren.				
— von Argentan (Argent haché) . . .	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	b. Waaren.
Gedecke (Tischzeug) von Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle	V.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte, gefärbte ꝛc.
— von Baumwolle allein oder mit Leinen oder anderen vegetabilischen Stoffen gemischt . . . . (S. übrigens allgemeine Anmerkung zu Zeug- ꝛc. Waaren.)	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
Geflechte, Stroh-, Rohr- und Bast-, s. Strohwaaren.				
Geflügel, zahmes und wildes	Z.	A.	10. Namentlich.	
—, gefülltes (farcirtes) oder in Gläsern, Büchsen und dergl. eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes, so wie in Blechbüchsen hermetisch verschlossenes . .	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Geigen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
—, kleine, als Spielzeug für Kinder . . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Geigenharz (Colophonium)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Gekrätz (Münzgekrätz, Zinngekrätz) . . .	Z.	A.	1. Abfälle.	
— Bleigekrätz	V.	I.	1. Abfälle.	
Gelatine (Gallertschöne)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Gelbgießerarbeit, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Gelbholz	V.	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
Gelbwurzel, s. Kurkume.				
Geld, baares . . . . (S. übrigens Münzen.)	V.	I.	14. Gold ꝛc.	
*Geldbeutel, Geldbörsen, lederne . .	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
—, baumwollene, leinene, seidene und wollene, s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
—, baumwollene, seidene, in Verbindung mit Bronze, Eisen, Messing, Stahl ꝛc. . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Geldtäschchen (Porte monnaie), aus Leder, auch mit anderen Thierfellen überzogen .	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
— dergl. mit metallenen Bügeln, neusilberne, vergoldete oder versilberte ausgenommen .	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	b. Gemeine.
— dergl. mit Bügeln von Neusilber oder Packfong, auch Geldtäschchen von Ledertuch ohne metallene Bügel oder mit solchen, vergoldete oder versilberte ausgenommen .	V.	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— mit Bügeln oder Seitenplatten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus vergoldetem oder versilbertem Neusilber; mit Seitenplatten aus Perlmutter, Schildpatt und dergl.; auch nach der Außenseite in Verbindung mit Zeugstoffen	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— (Porte monnaie), mit Bügeln oder Seitenplatten aus anderen unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert.	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.
Gelées.	V.	II.	25. Mat.-,Spec.- ꝛc. W.	p. Konfitüren.
Gemälde, sowohl gerahmte als ungerahmte . Anmerk. 1. Hierher gehören auch Bilder auf Papier und Lithographien, nach Art der Oelgemälde gemalt, gefirnißt und auf eine über einen Blindrahmen von Holz gespannte Leinwand aufgeklebt.	Z.	A.	19. Papier etc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anmerk. 2. Rahmen, welche für sich einem höheren Eingangszolle als 10 Thlr. für den Centner unterliegen, sind, wenn sie augenscheinlich nur deshalb als Einfassung eines Gemäldes eingehen, um dadurch den Eingangszoll zu ersparen, dem tarifmäßigen Eingangszolle zu unterwerfen.				
Gemälde, dergl. mit Uhrwerken, wenn letztere als Nebensache zu betrachten . . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, lackirte auf Metall oder auf Pappmasse, s. lackirte Waaren.				
— auf Porzellan, s. Porzellan.				
Gemmen, s. Steine, echte und unechte.				
Gemshörner	V.	II.	1. Abfälle.	
Gemüse, frische und getrocknete, so wie gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern (S. übrigens Gartengewächse.)	Z.	A.	8. Namentlich.	
Genever	V.	II.	25. Mat.-,Spec.- xc. W.	b. α. Branntwein xc.
Georginenknollen, wie Blumenzwiebeln.				
Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen	V.	I.	17. Kleidungsstücke xc.	
Gerberlohe, s. Holzborke.				
Gerberwolle, s. Wolle.				
Gerbestahl	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	b. gefrischtes etc.
Gerste, auch gemälzte, s. Getreide.				
—, geschälte, gerollte, (Graupen)	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Gerstenzucker	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Geschirr, s. Webergeschirr, Pferdegeschirr.				
—, kupfernes, messingenes xc. Küchengeschirr, nach dem Material.				
*Geschmeide	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Gespinnste aus Metallfäden (Lahn) in Verbindung mit anderen Materialien, wie Tressenwaaren, s. daher Zeug- xc. Waaren, auch Kurze Waaren.				
Getränke, gegohrene, aus Obst	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- xc.W.	f. Wein xc.
—, künstlich bereitete, nicht namentlich genannte	V.	II.	5. Droguerie- xc. W.	a. Chem. Fabrikate xc.
Getreide	Z.	A.	8. Namentlich.	
—, gebranntes	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- xc.W.	m. α. Kaffee, roher xc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Getreidekörner, geschrotete oder geschälte	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Gewächse, frische / —, lebende, in Töpfen oder Kübeln	Z.	A.	8. Namentlich.	
Gewebe, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Gewehre aller Art / Gewehrläufe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Gewichte von Gußeisen	V.	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußw.
— von Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Gewinde, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, feine	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, messingene und kupferne zu Dosen und dergl., s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— aus edlen Metallen ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und Muskatblumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, Zimmtkassia und Zimmtblüthe	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Namentlich.
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dergl. kandirte	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Gichtpapier, sogenanntes	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gingham, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Ginster (Färberginster)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Gips, roher und gebrannter	Z.	A.	6. Erden etc.	
Gipsspath	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Gipssteinwaaren (von Gipsstein, eine geringere Gattung des Alabasters), s. Alabasterwaaren.				
Gipswaaren, s. Steinwaaren.				
Gitter, eiserne, gegossene, s. Eisenwaaren, Eisengußwaaren.				
— —, geschmiedete	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, messingene und kupferne, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Gläser, optische	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
—, Brenngläser, Brillengläser, s. unter B.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Glätte (Blei-, Silber- und Gold-) . . .	V.	II.	3. Blei ꝛc.	a. Namentlich.
Glanzkobalt, s. Kobalterze.				
Glas: Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben	Z.	A.	11. Namentlich.	
— weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	b. Namentlich.
— gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas . .	Z.	B.	11. desgl.	c. desgl.
— farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Formen . .	Z.	B.	11. desgl.	d. desgl.
— Spiegelglas, rohes ungeschliffenes . . .	Z.	B.	11. desgl.	a. desgl.
— — geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt:				
a. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	Z.	B.	11. desgl.	c. Gepresstes etc.
b. wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	Z.	B.	11. desgl.	e. Spiegelglas.
— eingerahmte Spiegel:				
a. deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen	Z.	B.	11. desgl.	d. Namentlich.
b. deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen	Z.	B.	11. desgl.	e. Anmerkung.
Glasbehänge zu Kronleuchtern, ohne Oesen	Z.	B.	11. desgl.	c. Gepresstes etc.
— —, mit Oesen	Z.	B.	11. desgl.	d. Farbiges etc.
Glasbilder	Z.	B.	11. desgl.	d. desgl.
Glasbrocken, Glasbruch, Glasschaum, Glasscherben	Z.	A.	1. Abfälle.	
Glaserkitt.	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Glasflüsse, s. Steine, unechte.				
—, gefaßte, s. Bijouteriewaaren.				
Glasgalle	Z.	A.	1. Namentlich.	
Glasgemälde	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	d. Farbiges etc.
Glasgeschirr, s. Glas.				
Glasgespinnste, s. Glasw., auch Zeug= rc. Waaren.				
Glasglanz (Streuglanz)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glashüttenabfälle	Z.	A.	1. Abfälle.	
Glasknöpfe, s. Knöpfe.				
Glaskopf (Eisenerz)	Z.	A.	7. Erze etc.	
Glaskruken, mit farbiger Schrift, Schilden rc.	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	d. desgl.
Glasmalerei	Z.	B.	11. desgl.	d. desgl.
Glasmasse, die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunst=Glasblaserei	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
*Glasmedaillons	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	d. desgl.
Glaspapier	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glaspasten	V.	II.	desgl.	
Glaspech (Colophonium)	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Glasperlen, Glaskorallen	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	c. Gepresstes etc.
—, mit Gegenständen anderen Urstoffs verbunden, s. Glaswaaren.				
Glasröhren und Glasstengelchen, weiße und farbige, zur Perlenbereitung und Kunst=Glasbläserei	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glasschaum	Z.	A.	1. Namentlich.	
Glasschmelz	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	c. desgl.
Glassteine, s. Steine, unechte.				
Glastropfen	Z.	B.	11. desgl.	c. desgl.
Glasurerz	Z.	A.	7. Erze etc.	
Glasurmasse, feine, s. Email.				
—, grobe	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt vergoldeten oder versil=				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
berten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	d. Namentlich.
Glaswaaren in Verbindung mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Neusilber oder Packfong, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen oder Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— dergl. in Verbindung mit echt vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen (Neusilber oder Packfong ausgenommen) . .	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.
— dergleichen in anderer Verbindung . . . (S. übrigens Kurze Waaren.)	V.	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc.
Glaubersalz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 2 zu e.
Gliederpuppen, s. Puppen.				
—, als Modelle für Maler (Mannequins), mit einem Überzuge von Zeugstoff . .	V.	II.	12. Holz ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Globen (Erd- und Himmelskugeln) . . .	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Glocken, metallene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
—, plattirte und silberne, s. Kurze Waaren.				
—, gläserne, s. Glas.				
Glockengießerwaaren, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Glockengut, Glockenspeise	Z.	A.	17. Metalle.	
Glutschaufeln	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Gobelins, s. Tapeten.				
Gold in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt)	Z.	A.	17. Namentlich.	
—, gemünzt	V.	I.	14. Namentlich.	
—, salzsaures und andere Goldpräparate . .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Goldblatt, s. Blattgold.				
Goldblech	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Goldgespinnst, s. Zeug- ꝛc. Waaren, Tressenwaaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Goldglätte	V.	II.	3. Blei ꝛc.	a. Namentlich.
Goldpapier	Z.	A.	23. Papier etc.	b. Namentlich.
Goldpurpur zur Porzellanmalerei . . .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Goldschaum, s. Blattgold.				
Goldschlägerformen, Goldschlägerhäute	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Goldschmiedegekrätz	Z.	A.	1. Namentlich.	
Goldstoff, echt oder unecht, s. Zeug- ꝛc. W., Seidenwaaren.				
Goldstufen	V.	II.	7. Erze.	
Goldtressen, s. Zeug- ꝛc. Waaren, Tressenwaaren.				
Gold- und goldbelegte Waaren, s. Kurze Waaren.				
Goldwasser	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	b. α. Branntwein ꝛc.
Golgas (farbig gedrucktes Wollenzeug), s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Grabowken, s. Steine.				
Grabscheide	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Grabsteine von Marmor	Z.	A.	21. Steine etc.	
Grabstichel, s. Eisenwaaren.				
Grätze, s. Gekrätz.				
Granadilholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Granaten (Südfrüchte), s. Südfrüchte.				
— (Steine), echte, s. Steine, echte.				
— —, unechte (von Glas), s. Steine, unechte.				
Granatschalen	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Granit, s. Steine.				
—, geschliffener, s. Steinwaaren und Platten.				
Grapen von Gußeisen, weder abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt noch gefirnißt . . . . . . (S. Anmerkung zu Eisen- und Stahlwaaren, Eisengußwaaren.)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	e. Eisengussw., rohe.
— —, bearbeitete	V.	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von geschmiedetem Eisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Graphit (Reißblei, Wasserblei), — Graphitgeschirr	Z.	A.	6. Erden etc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gras	Z.	A.	8. Namentlich.	
Grasgeflechte, ordinaire, ungefärbte	V.	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	a. 1. Matten ꝛc., ungefärbte.
—, gefärbte	V.	II.	35. desgl.	a. 2. Matten ꝛc., gefärbte.
Graupen	Z.	A.	18. Namentlich.	
Grauwerk, s. Pelzwerk.				
Grezeseide, s. Seide.				
Gries, Griesmehl	Z.	A.	18. desgl.	
Griffel von Horn, s. Beinwaaren.				
— von Schiefer (Schieferstifte)	Z.	A.	21. desgl.	
— von Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Gros de Tours, Gros de Pologne ꝛc., s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Mennige ꝛc.
—, roher (in Broden oder Kugeln)	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Grütze	Z.	A.	18. Namentlich.	
Guajakharz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Guajakholz (Franzosenholz)	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Guano	Z.	A.	1. Abfälle.	
Guckkasten	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Guineakörner	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Gewürze.
*Gürtel, lederne	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
—, seidene ꝛc, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Gürtlerwaaren, s. Kupfer- und Messingwaaren, auch Kurze Waaren.				
Gummi zum Arznei- oder Gewerbegebrauche, nicht besonders genannte	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Gummi arabicum	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Gummi-Drucktücher, für Fabriken unter Controle auf Erlaubnißscheine	V.	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	Anmerkung zu d.
Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
—, aufgelöstes	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in Gestalt von ganz dünnem Leder, wie Gummielasticum-Platten.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gummielasticum-Fäden (gezogener Cautchouc), außer Verbindung mit anderen Materialien	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
— — in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, wie Posamentierwaaren aus diesen Materialien ohne Rücksicht auf die Gummielasticum-Fäden.				
— —, Gummifäden, mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn, nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können . .	V.	II.	21. Leder rc.	b. Namentlich.
Gummielasticum-Platten	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
Gummielasticum-Waaren: grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; desgl. andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate	Z.	B.	19. desgl.	b. desgl.
— aus lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi	Z.	B.	19. desgl.	c. desgl.
— in Verbindung mit anderen Materialien: nach dem Vereinszolltarife je nach der Beschaffenheit dieser Waaren ohne Rücksicht auf die Verbindung mit Gummi elasticum. (S. übrigens Kurze Waaren und Schuhe, auch Zeug- rc. Waaren.)				
Gummi gutti / Gummiharze	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Gummi senegal	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
Gummisurrogate	Z.	A.	18. Namentlich.	
Gurken, s. Gemüse.				
Gurkenkerne	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Gurte aus Hanf	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— aus Leder, grobe	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder- etc. Waaren, gemeine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gurte aus Leder, feine	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
— aus Ledertuch, s. Ledertuchwaaren.				
— aus Baumwolle rc., s. Zeug- rc. Waaren.				
Gußeisen in Gänsen und Masseln. . . .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	a. Roheisen etc.
Gußerz	Z.	A.	17. Metalle.	
Gußstahl	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	b. Namentlich.
Gußwaaren aus Gußeisen, s. Eisenwaaren.				
— aus Kupfer und Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Gutta percha, rohe ungereinigte	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
—, mehr oder weniger gereinigte	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
— in Gestalt von ganz dünnem Leder . . . . } wie Gummielasticum-Platten.				
Guttapercha-Platten . . } wie Gummielasticum-Platten.				
Guttapercha-Waaren, wie Gummielasticum-Waaren.				

H.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Haararbeit (Perrückenmacherarbeit) . . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Haare, Pferdehaare rohe	V.	II.	11. Häute rc.	a. Namentlich.
— —, gesottene und gefärbte, auch bloß gehechelte.	Z.	A.	12. Haare etc.	
—, Hasenhaare . . }	V.	II.	11. Häute rc.	c. desgl.
—, Kaninchenhaare . }	V.	II.	11. Häute rc.	c. desgl.
— von Rindvieh	V.	II.	11. desgl.	d. desgl.
—, Ziegenhaare	Z.	A.	12. Haare etc.	
—, Borsten	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, alle übrigen, roh	Z.	A.	12. Haare etc.	
— —, zubereitet, gehechelt, gesotten, gefärbt . (S. außerdem Locken.)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Haarfärbungsmittel, wie Parfümerien.				
Haarnadeln, s. Nadeln.				
Haaröl, s. Parfümerien.				
Haarpinsel, s. Pinsel.				
Haarpuder	Z.	A.	18. Namentlich.	
Haarsalz (Bittersalz)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Haarseide, gefärbte, s. Seide.				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
			Hinweisung auf den Zolltarif.	
Haarsiebe, s. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.				
Haarsohlen	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Haartuch, s. Zeug- rc. Waaren.				
Hacken, Hackbeile	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Hadern, s. Lumpen.				
Häckerling (Häcksel)	Z.	A.	1. Namentlich.	
Häckselmesser	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. desgl.
Häftel von Eisendraht	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
— von Messingdraht, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von plattirtem, Gold- oder Silberdraht, s. Kurze Waaren.				
Hähne (Faßhähne), hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, kupferne, messingene rc.	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	h. Kupf.-u.Messingw. weder gefirnisst etc.
—, zinnerne	V.	II.	43. Zinn rc.	a. Grobe Zinnwaaren.
Hämmer, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, feine Werkzeuge	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
— in Verbindung mit edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
Hängeuhren, hölzerne, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, echt vergoldete oder versilberte ausgenommen	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Häute, s. Felle und Leder.				
Hafer, s. Getreide.				
Hafergrütze (gestampfte oder abgehülste)	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Hafnererz (Alquifoux)	Z.	A.	7. Erze etc.	
Hagebutten	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Hagel (Schrot)	V.	II.	3. Blei rc.	b. Grobe Bleiwaaren.
Haircord (Baumwollenzeug), s. Zeug- rc. Waaren.				
Haken, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, feine, polirte	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von edlem Metall, plattirte rc., s. Kurze Waaren.				
Halbbaumwollene, halbleinene, halbseidene, halbwollene Waaren, s. Zeug- rc. Waaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Halfterketten	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Halsbinden (Kravatten), baumwollene ꝛc., s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
—, seidene mit Einlagen aus anderem Stoffe	V.	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. W.
—, seidene mit festgenähtem Futter aus nicht seidenem Gespinnste	V.	II.	30. desgl.	c. Alle obigen Waaren ꝛc.
Halstücher, s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Haman, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Hammel, (castrirte Schafböcke)	Z.	B.	29. Vieh.	c. Namentlich.
Hammelfelle, s. Felle, Schaffelle.				
Hammerschlag	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	a. desgl.
Hamsterfelle	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Handmühlen, s. Maschinen.				
Handschriften (Manuscripte)	Z.	A.	19. Namentlich.	
Handschuhe, lederne, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen . .	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	d. Namentlich.
— —, mit gestricktem, wollenem oder baumwollenem Futter	V.	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
—, baumwollene ꝛc., s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
—, seidene mit Metallknöpfen, Gummihaltern oder Gummifäden	V.	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugw. ꝛc.
— von Pelzwerk	V.	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
— von Roßhaaren, zum Pferdeputzen . . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, zum Frottiren, aus grobem baumwollenem Zeuge mit Roßhaaren besetzt	V.	II.	4. Bürstenbind.- ꝛc. W.	b. Feine.
Handschuhleder, Brüsseler und Dänisches .	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
—, zu Handschuhen zugeschnitten, wie Handschuhe, lederne.				
Handtücherzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	V.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Namentlich.
— aus anderen Stoffen, s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Handwerkszeug, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	V.	I.	15. Hausgeräthe ꝛc.	
—, welches reisende Handwerker zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen	V.	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hanf (ungehechelt oder gehechelt); auch Hanfpflanzen	Z.	A.	8. Namentlich.	
Hanfgarn, s. Leinengarn.				
Hanföl, s. Oel.				
Hanfsaat	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Harfen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Harfensiebe, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Harken, s. Rechen.				
Harmonika's, kleine portative, von Holz, auch in Verbindung mit Messing und dergleichen	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— — in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc., s. Kurze Waaren.				
—, große, in Klavierform ꝛc.	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Harmonikastöcke, s. Stöcke.				
Hartblei	V.	II.	3. Blei ꝛc.	a. Rohes, in Blöcken ꝛc.
Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt (S. übrigens Jalapaharz und Chinoidin.)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Namentlich.
Harzöl	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Haselhühner, s. Geflügel.				
Haselnüsse, s. Nüsse.				
Hasen	Z.	A.	25. Namentlich.	
Hasenfelle, rohe und -Haare	V.	II.	11. Häute ꝛc.	c. desgl.
Haspel, hölzerne, grobe, rohe ungefärbte	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— —, polirte, gefärbte, gebeizte ꝛc.	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
— —, in Verbindung mit edlen Metallen	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Eisen, Messing, s. Eisen-, Kupfer- und Messingwaaren.				
Haspen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Haubenstöcke, s. Holzwaaren.				
Hauen	Z.	B.	8. desgl.	f. desgl.
Hausen (Stöhre), s. Fische.				
Hausenblase	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Hausgeräthe, hölzerne, s. Holzwaaren.				
—, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	V.	I.	15. Namentlich.	
—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Ver-				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
anlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß . .	V.	I.	15. Namentlich.	
Hautbois (Hoboen)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Hautelisse, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Hautpulver, s. Pulver.				
Hayesine (borsaure Kalkerde in Verbindung mit borsaurem Natron)	V.	I.	7. Erden ꝛc.	
Hebewinden / Hecheln aus Eisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— aus Messing	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
Hechte s. Fische.				
Heede (Werg)	Z.	A.	8. Namentlich.	
Hefe, Bierhefe	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Weinhefe, s. diese.				
—, alle andere	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	b. β. Hefe aller Art.
Hefte, hölzerne, roh vorgearbeitete	Z.	B.	12. Holzwaaren.	a. Namentlich.
Heide	Z.	A.	8. Namentlich.	
Heidekorn (Buchweizen), s. Getreide.				
Heidelbeeren, s. Beeren.				
Heliotrop, s. Steine, echte.				
Hemden, s. Wäsche.				
Hemmschuhe, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Heringe	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	l. Namentlich.
Hermelin	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Heu	Z.	A.	8. Namentlich.	
Heugabeln	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Heusamen	V.	I.	10. Namentlich.	
Hexenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Himbeeren, s. Beeren.				
Himmmelskugeln (Globen)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Hippen (Gartenmesser), s. Messer.				
Hirsche.	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
Hirschfänger, s. Degen.				
Hirschgeweihe	V.	II.	1. Abfälle.	
Hirschhäute	V.	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute ꝛc.
Hirschhorn, geraspeltes.	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Hirschhornöl / Hirschhornsalz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hirschhornschwarz	Z.	A.	1. Abfälle.	
Hirschunschlitt	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Hirse, rohe	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
—, gestampfte oder abgeschälte	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Hobeleisen	Z	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Hobelgestelle.	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Hobelspäne	Z.	A.	1. Namentlich.	
Höhenmesser.	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Höllenstein	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Hölzer zum Arzneigebrauche	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w. in Blöcken und Bohlen . . .	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
— —, in Brettern, s. Bretter.				S. Vorbemerk. 2.
—, Farbehölzer, in Blöcken	V.	II.	5. desgl.	f. 1. Namentlich.
— —, gemahlen oder geraspelt . . . . . (S. übrigens Holz.)	V.	II.	5. desgl.	f. 2. desgl.
Hörner von Thieren.	V.	II.	1. Abfälle.	
—, musikalische.	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Hohlglas, s. Glas.				
Holunder ꝛc., s. Fliederbeeren, Fliederblüthen, Fliedermus.				
Holz: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz; Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch-Reisig, Holzborke und Gerberlohe	Z.	A.	14. Namentlich.	
Holzadern, gemusterte und einfache . . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Holzasche, ausgelaugte	Z.	A.	1. Namentlich.	
—, unausgelaugte	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	d. Namentlich.
Holzborke (Gerberlohe).	Z.	A.	14. Namentlich.	
Holzbronze	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Namentlich.
Holzessig, s. Essig.				
Holzflechterarbeit, s. Korbflechterwaaren.				
Holzkohlen	Z.	A.	15. Namentlich.	
Holzsäure (empyreumatische Essigsäure), s. Essig.				
Holzschnitte, s. Bilder und Bilderbogen.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Holzschrauben, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, hölzerne } Holzschuhe, grobe }	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, feine, lackirte, mit Leder oder Ledertuch besetzte und gefütterte	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
Holzuhren, s. Uhren.				
Holzwaaren: Fourniere u. Parquetten, nicht eingelegte; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer	Z.	B.	12. Holzwaaren.	a. Namentlich.
— grobe, rohe Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, so wie grobe Spielwaaren weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Anmerk. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.				
— grobe gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
— Hausgeräthe (Meubles) gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh und Stuhlrohr	Z.	B.	12. desgl.	b. desgl.
— gepolsterte Meubles	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	g. Namentlich.
— Fourniere, Parquetten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt vergol-				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
deten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); imgleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Namentlich.
Holzwaaren in anderen als vorstehend genannten Verbindungen	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
(S. übrigens Wagnerarbeiten, auch Kurze Waaren.)				
Hondurasholz (Campecheholz)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Honig	Z.	B.	13. Namentlich.	
Honigkuchen	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Hopfen.	V.	II.	13. Namentlich.	
Hornleim	Z.	A.	4. Namentlich.	
Hornmasse, künstliche . . . } — —, daraus gefertigte Waaren }	Z.	B.	3. Beinwaaren.	b. Beinw., alle and.
Hornplatten (Hornscheiben)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich.
—, gepreßte (mit Mustern) oder polirt . .	Z.	B.	3. Beinwaaren.	b. Beinw., alle and.
Hornspäne . . } Hornspitzen, rohe }	V.	II.	1. Namentlich.	
Hornwaaren, s. Beinwaaren.				
Hosen, s. Kleider und Tricot-Anzugsstücke.				
*—, lederne	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
Hosenträger, ganz grobe, aus gelohetem Leder	Z.	B.	19. desgl.	b. Leder- etc. Waaren, gemeine.
— dergl. aus Gurtband mit gelohetem Leder oder anderen ganz groben Stoffen . .	V.	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhm.- ꝛc. W.
—, feine, lederne	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
— —, von Ledertuch	V.	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
—, gestickte, gestrickte oder aus Zeug gefertigte, in Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Metall ꝛc.	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— ohne solche Verbindung, s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hucken, (Tragkörbe)	Z.	A.	16. Namentlich.	
Hühner, s. Geflügel.				
Hühnersteige	Z.	A.	14. desgl.	
Hülsenfrüchte	Z.	A.	8. desgl.	
Hüte von Bast oder Stroh, auch aus Palmblättern, ohne Unterschied, desgleichen Hüte aus feinen Binsen mit Garnitur . . .	V.	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	c. Bast- u. Strohhüte ꝛc.
—, Span- und Rohrhüte, auch Hüte aus feinen Binsen ohne Garnitur	Z.	B.	1. Bast- etc. W.	c. Stroh- etc. Geflechte.
—, Span- und Rohrhüte für Landleute ꝛc. mit einer Einfassung und Futter von grobem Zeug	V.	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- ꝛc. Geflechte.
—, Fischbeinhüte ohne Garnitur	Z.	B.	3. Beinwaaren.	b. Beinw., alle and.
—, Papierhüte ohne Garnitur	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
—, garnirte Span-, Rohr-, Fischbein- und Papierhüte	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Filz, aus Wolle oder Haaren, staffirte oder unstaffirte . . . . . . ; — dergleichen garnirte: a. die nur mit einem baumwollenen oder leinenen Futter versehenen	V.	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 2. Gewalkte, unbedruckte ꝛc.
b. außerdem inwendig mit Leder oder Ledertuch besetzt	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Seidenhüte für Herren, mit oder ohne Leder- oder Ledertuchbesatz	V.	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obige Waaren ꝛc.
— andere von Seide, Baumwolle ꝛc., s. allgemeine Anmerkung zu Zeug- ꝛc. Waaren.				
— — in Verbindung mit Draht, Fischbein, Strohgeflechten und anderen, nicht zu den Spinnmaterialien gehörenden Stoffen .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Hüttenrauch	Z.	B.	17. Metalle.	
Hufeisen, gegossene oder geschmiedete . .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Hummern	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	r. Namentlich.
Hutmacherarbeit, s. Hüte.				
Hutzucker	V.	II.	25. desgl.	x. Zucker.
Hyacinth, s. Steine, echte.				
Hyalithglas, s. Glas.				
Hydroboroxalcit, s. Hayesine.				
Hydrocarbüre	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Hydrometer, Hygrometer	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
J.				
Jacarandaholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Jagdgarne, s. Netze.				
*Jagdtaschen	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
Jalapaharz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Jalapawurzel	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Japanische Erde (Cachou)	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Jasminöl, s. Parfümerien.				
Jaspis, s. Steine, echte.				
Ignatiusbohnen	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Iltisfelle	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Indianische Vogelnester	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	p. Confitüren.
Indigo	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Indigoteig (Indigolösung, Indigokarmin)	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Ingber	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Namentlich.
—, eingemachter	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Ingberbier, s. Bier.				
Insekten für Kabinette	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
—, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen	V.	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Instrumenten-Bestandtheile, s. Instrumente, astronomische ꝛc.				
Intaglios (vertieft geschnittene Steine), s. Steine, echte und unechte.				
Inventarienstücke der Schiffe, gebrauchte, insofern die Schiffe Ausländern gehören; desgleichen gebrauchte Inventarienstücke inländischer Schiffe, wenn sie die näm-				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
lichen oder gleichartige sind, als die Schiffe bei dem Ausgange am Bord hatten . .	V.	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	Z.	A.	14. Namentlich.	
Jod (Jodine)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Johannisbeeren, s. Obst.				
Johannisbrod (Caroba) } Ipecacuanha . . . . }	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Irdenzeug, s. Erdenzeug.				
Isländisches Moos	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Juchten	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
Judenäpfel	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Judenpech (Asphalt)	Z.	A.	13. Harze.	
Jungvieh	Z.	B.	29. Vieh.	a. 3. desgl.
Anmerk. Jungvieh ist das männliche oder weibliche Rind, welches die s. g. Milch- oder Zangenzähne (das mittelste Paar der acht Schneidezähne) verloren hat, die bleibenden äußeren Mittelzähne (das dritte Paar der acht Schneidezähne) aber noch nicht besitzt. Weibliche Thiere, welche bereits gekalbt haben oder augenscheinlich tragend sind, unterliegen ohne Rücksicht auf das Alter dem Zollsatze für Kühe. (S. übrigens Anmerk. 2 zu Abthl. II. Pos. 39 des Vereins-Zolltarifs.)				
Jute (Fäden der ostindischen Kohlmußpflanze), wie Flachs.				
Jute-Line (Gespinnst daraus), wie Leinengarn.				
—, Gewebe daraus, wie Zeug- ꝛc. Waaren, Leinenwaaren.				
Juwelen, s. Steine, echte.				
K.				
(Siehe auch unter dem Buchstaben C.)				
Kabliau, s. Fische.				
Kacheln	Z.	A.	6. Erden etc.	
Kähne, s. Fahrzeuge.				
Kälber	Z.	A.	23. Namentlich	
Kälberblasen	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Kälberhaare	Z.	A.	12. Haare etc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kälbermagen, getrocknete, Material zur Käsebereitung	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Kämme, s. Bein-, Eisen-, Holz-, Messing- u. Kurze Waaren.				
—, Tuchmacher- oder Weberkämme von Rohr oder Schilf	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Kämmlinge (Wollflocken, ausgekämmte Wolle)	Z.	A.	26. Wolle.	
Käse, auch ungesalzener Käsestoff	Z.	B.	15. Käse.	
Kaff	Z.	A.	1. Namentlich.	
Kaffee, roher	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	m. α. Namentlich.
—, gebrannter	V.	II.	25. desgl.	n. desgl.
Kaffee-Essenz	V.	II.	25. desgl.	p. Confitüren.
Kaffeemühlen und Kaffeetrommeln	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Kaffeesurrogate	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	m. α. Namentlich.
Kaisergrün (Schweinfurter Grün) / Kaiserroth	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Kakao in Bohnen	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	m. β. Namentlich.
—, gemahlener	V.	II.	25. desgl.	n. desgl.
Kakaobutter (Kakaoöl)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Kakaomasse	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	n. Namentlich.
Kakaoschaalen	V.	II.	25. desgl.	m. β. desgl.
Kalbfelle, rohe	V.	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute ꝛc.
—, halb- und ganzgare behaarte	V.	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Kalbleder	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
Kaleidoskope, s. Glaswaaren.				
Kalender	V.	II.	15. Namentlich.	
Kali, schwefelsaures und salzsaures	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	l. Namentlich.
—, chromsaures	V.	II.	5. desgl.	g. desgl.
—, salpetersaures, s. Salpeter.				
— in Verbindung mit anderen Säuren (blausaures ꝛc.)	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, kaustisches, s. Aetzkali.				
Kalium	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Kalk, gebrannter und ungebrannter	Z.	A.	6. Namentlich.	
—, salzsaurer ꝛc.	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, Wiener, s. Wiener Kalk.				
Kalkäscher	Z.	A.	1. Namentlich.	
Kalkblau	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Mennige ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kalksteine, s. Steine.				
Kalmus, frischer	Z.	A.	8. Namentlich.	
—, eingemachter und überzuckerter	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Kalmuswurzeln, getrocknete	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Kameelgarn, s. Wollengarn.				
Kameelhaare	Z.	A.	12. Haare etc.	
Kameelhaarne Waaren, s. Zeug- rc. Waaren.				
Kameen (erhaben geschnittene Steine), s. Steine.				
Kamine von Eisen, s. Eisenwaaren.				
Kammertuch, leinenes	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	b. 2. Leinenwaaren, feine.
— von Baumwolle rc., s. Zeug- rc. Waaren.				
Kammmacherwaaren, s. Beinwaaren, auch Holzwaaren.				
Kammwolle (gekämmte Wolle)	Z.	A.	26. Wolle.	
Kanaster	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	v. 2. a. Rauchtaback rc.
Kaninchen	Z.	A.	25. Namentlich.	
Kaninchenfelle, rohe	V.	II.	11. Häute rc.	c. Namentlich.
—, halb- und ganzgare	V.	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Kaninchenhaare	V.	II.	11. desgl.	c. Namentlich.
Kanonen, eiserne	V.	II.	6. Eisen und Stahl rc.	f. 1. Ganz grobe Gußw.
—, metallene	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
Kanten, aus Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle, gewebte . . . . —, geklöppelte . . . . (S. übrigens Zeug- rc. Waaren, Tressenwaaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.)	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	b. 3. Leinenw. feinster Art.
Kaolin (Porzellanerde)	Z.	A.	6. Erden etc.	
Kapellasche	Z.	A.	1. Namentlich.	
Kapern	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	p. Namentlich.
Kardätschen für Weber . . . . (S. übrigens Bürstenbinderwaaren, auch Striegel.)	Z.	B.	8. Eisen- u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Karden, Weberdisteln	Z.	A.	8. Namentlich.	
Karfunkel, s. Steine, echte.				
Karlsbadersalz	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Karren, beschlagene und unbeschlagene . .	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Karten, Land-, wie Bücher.				
—, Spiel-	V.	II.	32. Spielkarten.	
Kartenpapier, s. Papier.				
Kartoffeln	Z.	A.	8. Namentlich.	
Kartoffelgries	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	q. α. Kraftmehl ꝛc.
Kartoffelmehl, -Nudeln, -Reis . . .	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Kartoffelsago	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	q. α. desgl.
Kartoffel-Syrop, s. Syrop von der Fabrikation des Zuckers.				
Kartoffel-Zucker, s. Rohzucker.				
Kastanien, genießbare	V.	II.	25. desgl.	i. β. Trockene Südfrüchte.
—, wilde, ungenießbare (Roßkastanien) . .	Z.	A.	8. Namentlich.	
Kastanienextrakt von genießbaren Kastanien	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	p. Konfitüren.
— von wilden ungenießbaren Kastanien } Kastanienholzextrakt . . . . . } . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
*Kasten, hölzerne, rohe	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— —, gebeizte, gefärbte ꝛc.	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
—, eiserne, s. Eisenwaaren.				
Katzenaugen, s. Steine, echte.				
Katzenfelle	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Kaustisches Kali, s. Aetzkali.				
Kaustische Soda, s. Aetznatron.				
Kaviar und Kaviarsurrogate	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	p. Namentlich.
Kegelspiele, s. Drechslerwaaren.				
*Kellen, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, messingene und kupferne	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
—, silberne, mit und ohne Vergoldung . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Kelp, s. Soda.				
Kermeskörner	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Kessel, bleierne	V.	II.	3. Blei ꝛc.	b. Grobe Bleiwaaren.
—, eiserne, s. Eisenwaaren.				
—, kupferne und messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
—, zinnerne	V.	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
— aus edlem Metall oder feinem Metallgemisch	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Ketten, Anker- und Schiffsketten	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Ketten, grobe, von geschmiedetem Eisen . .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, feine eiserne	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
— von Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitet ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Keulen	Z.	A.	14. Namentlich.	
Kieferzapfen (Kienäpfel)	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Kienoel	Z.	A.	13. Harze.	
Kienruß	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Kinderspielzeug, s. Spielzeug.				
Kino	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Kirschen, s. Obst.				
Kirschbaumholz, s. Holz.				
Kirschmus, s. Mus.				
Kirschsaft, s. Säfte.				
Kirschwasser	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	b. α. Branntwein ꝛc.
Kirschwein	V.	II.	25. desgl.	f. Wein ꝛc.
Kissen, gepolsterte, nicht zu eingehenden Meubles oder Wagen gehörig, wie die Stoffe und Bestandtheile des Überzuges, nach dem allgemeinen Vereins-Zolltarife. (S. übrigens auch Luftbetten (Luftkissen).				
Kisten, hölzerne, s. Holzwaaren.				
Kittai, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Kittel, leinene	V.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Namentlich.
— von anderen Stoffen, s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Klammern, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Klauen	V.	II.	1. Namentlich.	
Klauenfett (Klauenöl)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Klebwachs (Wachskitt)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Klee . . } Kleesaat }	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Kleider, fertige, neue, auch getragene, wenn letztere zum Verkaufe eingehen . . .	V.	II.	18. Namentlich.	
(S. übrigens allgemeine Anmerkung zu Zeug- ꝛc. Waaren.)				
—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind, s. Hausgeräthe.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kleider, abgepaßte oder gestickte, welche in ungefertigten Stücken eingehen, s. Zeug= rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Kleiderstöcke, s. Holzwaaren.				
Kleidungsstücke, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen	V.	I.	17. Namentlich.	
—, getragene, von Anziehenden zur eignen Benutzung	V.	I.	15. Hausgeräthe rc.	
(S. übrigens Reisegeräthe.)				
Kleie.	Z.	A.	1. Namentlich.	
Kleister.	Z.	A.	18. desgl.	
Klempnerarbeiten, s. Blechwaaren.				
Kletzenbrod	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Klingeln (Schellen) von Eisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
—, Viehschellen, aus Eisenblech zusammengelöthet	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
—, von Neusilber und Packfong	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	b. Waaren.
— von anderem unedlem Metall, s. Kupfer= und Messingwaaren.				
— von edlen Metallen oder feinem Metallgemisch . . . . }	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Klingelschnüre. . . . . }				
(S. übrigens Zeug= rc. Waaren.)				
Klingen, s. Messerschmiedewaaren, auch Waffenschmiedearbeiten.				
Klinker, s. Steine.				
Klippfisch, s. Fische.				
Kloben (Flaschenzüge)	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Klystirspritzen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber	V.	II.	5 Droguerie= rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Kneife	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Kneipeisen, s. Eisen.				
*Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder ähnlichem Stein	V.	II.	33. Steine rc.	Anmerkung.
— von gebranntem Thon	V.	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
Knistergold	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer etc. W. weder gefirn. etc.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Knochen, rohe, ganze oder zerkleinerte . .	V.	II.	1 Namentlich.	
—, rohe blos geschnittene Platten und Stücke, insofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet sind	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
—, geschnittene Platten und Stücke, entweder geschliffen oder polirt, oder erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet. .	Z.	B.	3. Beinwaaren etc.	b. Alle andere etc.
Knochenfett (Knochenöl).	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Knochenkohlen, Knochenschwarz, auch weiß gebrannte Knochen, ganz oder zerkleinert .	Z.	A.	1. Abfälle.	
Knochenleim	Z.	A.	4. Chem. Hülfsst. etc.	
Knochenmehl	V.	II.	1. Abfälle.	
Knochenschaum (Zuckererde)	Z.	A.	1. Namentlich.	
Knochenwaaren, s. Beinwaaren.				
Knöpfe von Perlmutter, edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
—, gesponnene, auf Holz-, Bein-, Horn-, Leder- oder Metallformen	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Eisen und Stahl	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
— von Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von Blei	Z.	B.	5. Bleiw. feine.	
— von Zinn	V.	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine ꝛc. Zinnwaaren.
— von Holz (Knopfformen)	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— von Knochen und von Horn	Z.	B.	3. Beinwaaren etc.	b. Alle andere etc.
— von Elfenbein	V.	II.	12. Holz u. Holzw.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Kokusnußschalen	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— von Glas ohne Oesen	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	c. Gepresstes etc.
— — mit Oesen	Z.	B.	11. desgl.	d. Farbiges etc.
— von Porzellan, s. Porzellan.				
Anmerk. Als Porzellanknöpfe sind auch Knöpfe zu verzollen, welche aus Glasmasse bestehen mögen, jedoch dem Anscheine nach von Porzellanknöpfen nicht wohl zu unterscheiden sind.				
Knopfmacherwaaren, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Knoppern, s. Eckerdoppern.				
Knoppern-Extrakt, Knoppernmehl	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3 Alkanna ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Knospen	Z.	A.	8. Namentlich.	
Kobaltblau (Schmalte)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	g. Mennige rc.
Kobalterze . } Kobaltspeise }	Z.	A.	7. Erze etc.	
Kobaltoxyd	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Kober, gewöhnliche	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— (Damenkober), aus Pappe und Leder oder Ledertuch, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	V.	II.	27. Papier rc.	e. Buchbinderarb. rc.
— dergl., ganz aus Leder bestehende . . .	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c.Leder-etc.W.,feine.
— (dergl.), ganz aus Ledertuch bestehende .	V.	II.	21. Leder rc.	d. Feine Lederw. rc.
— in Verbindung mit edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
Kochgeschirr, eisernes, glasirtes	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw.,gemeine.
Kochlöffel	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Kochsalz	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	t. Namentlich.
Kölnisches Wasser, s. Parfümerien.				
Königsblau (Schmalte)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	g. Mennige rc.
Königsgelb	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Königsholz	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
Königsrauch (Räucherpulver), s. Pulver.				
Königswasser, wie Salzsäure.				
Körner, geschrotete oder geschälte	Z.	A.	18. Namentlich.	
Körnerlack	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Kofent, s. Bier.				
Koffer, lederne	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder- etc. Waaren, gemeine.
Kohlen, Holzkohlen, Braunkohlen, Steinkohlen	Z.	A.	15. Namentlich.	
—, Torfkohlen	Z.	A.	15. Kohlen.	
—, geschnittene, zum Zeichnen	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
—, thierische Kohle	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kohlenschwarz	Z.	A.	4. Namentlich.	
Kokelskörner	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1. zu e.
Kokosbutter in Porzellantöpfen	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	e. Oel in Flaschen.
—, parfümirte, s. Parfümerien.				
Kokosfasern	V.	II.	8. Flachs rc.	
—, Gewebe daraus, wie Zeug- rc. Waaren, Leinenwaaren. S. übrigens Decken (Fußdecken).				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kokosnüsse	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Kokosnußöl	V.	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 2.
— in Flaschen oder Krügen unter 1 Centner Bruttogewicht	V.	II.	25. Mat.-, Spec.-2c. W.	e. Oel in Flaschen.
Kokosnußschalen	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 3. Alkanna 2c. S. Vorbemerk. 2.
Kokosstricke	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Konfitüren	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Namentlich.
Kopfzeuge (Frauenputz), s. Zeug- 2c. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Korallen, echte, rohe, auch dergleichen durchbohrte und (zum Zwecke der Verpackung, Versendung 2c.) auf Fäden gereihete . .	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
— —, geschliffene ohne Fassung, auch unechte aus einer Masse von Mehl 2c. . . .	V.	II.	33. Steine 2c.	b. Namentlich.
—, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Glas, s. Glasperlen.				
Korbflechterwaaren, grobe, nämlich: aus ungeschälten Ruthen, imgleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauche	Z.	A.	16. Namentlich.	
— andere, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen, weder echt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	16. desgl.	
— in anderer Verbindung	V.	II.	12. Holz, Holzw. 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.
Korinthen	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- 2c. W.	i. β. Namentlich.
Korkholz	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 3. desgl. S. Vorbemerk. 2.
Korkplatten, Korkscheiben	Z.	B.	12. Holzwaaren.	a. Namentlich.
Korkschwarz, s. Kohlenschwarz.				
Korksohlen	Z.	B.	12. desgl.	a. desgl.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Korksohlen mit einer Einfassung von Baumwolle 2c.	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung 1 zu b.
Korkstöpsel, gewöhnliche	Z.	B.	12. Holzwaaren.	a. Namentlich.
— mit Beschlägen von Eisenblech 2c. . . .	Z.	B.	12. desgl.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— mit plattirten Beschlägen 2c., s. Kurze Waaren.				
Korkzieher, s. Pfropfenzieher.				
Korn, s. Getreide.				
Kornelbaumholz, s. Holz.				
Kornfeger, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Kostwurzel (Costus dulcis, weißer Zimmt)	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Kotzen, s. Zeug- 2c. Waaren, Wollene Waaren.				
Krabben, s. Seekrabben.				
Krähenaugen	V.	II.	5. desgl.	desgl.
Krätze, s. Gekrätz.				
Kräuter, frische	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
—, getrocknete, zum Medicinal- und Gewerbegebrauche, welche nicht namentlich aufgeführt sind	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	desgl.
—, getrocknete, für Sammler; Herbarien . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kräuteröl (Haarkräuteröl), s. Parfümerien.				
Kräutertaback	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Kräuterthee.	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kraftmehl, Kraftmehlprodukte . . .	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Krampen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Krapp	Z.	A.	4. Namentlich.	
Krappblumen (ein Krapppräparat) . . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Krapplack, Krapprosa	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Krappwurzeln, frische und getrocknete . .	Z.	A.	8. Namentlich.	
Kratzbürsten, s. Drahtbürsten.				
Kratzen (Wollkratzen) und Kratzenbeschläge .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Kratzenleder	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Leder aller Art.
—, künstliches für Kratzen-Fabriken unter Controle	V.	II.	21. Leder 2c.	Anmerkung zu a.
Krauseisen, s. Eisen.				
Krautarten, s. Gartengewächse.				
Krebsaugen	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Krebsbutter	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- 2c. W.	p. Konfitüren.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Krebse, Fluß- und Bachkrebse, frische . .	Z.	A.	9. Namentlich.	
—, Seekrebse (Hummern, Krabben rc.) . .	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	r. Muschel- und Schaalthiere.
Kreide, (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, geschlemmt oder gemahlen .	Z.	A.	6. Erden etc.	
—, geschnittene, weiße und schwarze, zum Zeichnen, imgl. geformte oder Compositionskreide	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Kreidenglas, s. Glas.				
*Kreisel (Spielzeug), hölzerne, gefärbte . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Kremserweiß, rein oder versetzt, in trockenem Zustande oder mit einem Zusatze von Wasser	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	c. Bleiweiß rc.
— —, mit Oel oder Firniß abgerieben . .	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Kreosot	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Kreuzbeeren	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Krippen, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, von Gußeisen, weder abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt noch gefirnißt . . . . (S. Anmerkung zu Eisen- und Stahlwaaren, Eisengußwaaren).	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	e. Eisengussw., rohe.
— —, weiter bearbeitet	V.	II.	6. Eisen u. Stahl rc.	f. 1. Ganz grobe Gußw.
—, von geschmiedetem Eisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, steinerne, s. Steine.				
Kronleuchter, in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong).	Z.	B.	32. Zusammengesetzte etc. Waaren.	a. Feine.
—, andere, nach Maßgabe ihrer Bestandtheile.				
—, Glasbehänge dazu, ohne Oesen	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	c. Gepresstes etc.
— —, mit Oesen	Z.	B.	11. desgl.	d. Farbiges etc.
Kronglas, s. Glas.				
Kropf- oder Roßpulver, ein Heilmittel für Pferde.	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Krüge, Kruken, s. Töpferwaaren, Fayence, Porzellan.				
Krystall (Bergkrystall), s. Steine, echte.				
Krystallglas, s. Glas.				
Kuchenwerk aller Art . . . . (S. übrigens Lein-, Loh-, Mandel- und Oelkuchen.)	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kühe . . . . (S. übrigens Anmerkung 2. zur Abth. II. Pos. 39. des Vereins-Zolltarifs.)	Z.	B.	29. Vieh.	a. 2. Namentlich.
Kümmel . . . . —, römischer und Schwarzkümmel	Z.	A.	8. Namentlich.	
Kürbiskerne	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Kürschnerarbeiten, s. Pelzwerk.				
Kufen, hölzerne, s. Böttcherwaaren.				
Kugellack	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Kuhkothsalz (ein Gemenge von phosphorsaurem Natron mit phosphorsaurem Kalk, auch mit thierischer Gallerte)	V.	II.	5 desgl.	g. Mennige rc.
Kummte (Pferdegeschirr)	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder- etc. Waaren, gemeine.
Kumpfe	Z.	A.	14. Namentlich.	
Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für Landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen . .	V.	I.	18. Namentlich.	
Kupfer: Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer, Kupferfeile	Z.	A.	17. Namentlich.	
— Kupfermünzen zum Einschmelzen (auf besondere Erlaubnißscheine)	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	Anmerkung.
— geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten; roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschalen wie sie vom Hammer kommen); alle diese Gegenstände auch aus Legirungen von Kupfer mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	a. Kupfer und Messing etc.
— plattirter Draht, plattirte Tafeln und Bleche	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	a. Namentlich.
—, gebranntes	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, schwefelsaures (Kupfervitriol)	Z.	A.	4. Namentlich.	
Kupferabfall von neuem Kupfer	Z.	A.	17. Metalle.	
Kupferasche	Z.	A.	1. Namentlich.	
Kupferblech, s. Bleche.				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kupferdraht, s. Draht.				
Kupferdruckerpressen, s. Maschinen.				
Kupferdruckerschwärze	Z	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Kupfererz	Z.	A.	7. Erze etc.	
Kupferfeile	Z.	A.	17. Namentlich.	
Kupferfolie	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
— gefirnißt, lackirt oder bemalt.	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	b. Waaren.
— versilbert, oder versilbert und gefärbt . .	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.
Kupferlasur (Kupfererz)	Z.	A.	7. Erze etc.	
Kupferplatten, gestochene, als Kunstwerke eingehend	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, versilberte, zu Lichtbildern	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Kupferschalen, s. Kupfer.				
Kupferstiche, s. Bilder und Bilderbogen.				
Kupfervitriol.	Z.	A.	4. Namentlich.	
Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber . .	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Namentlich.
— —, alle anderen . . . . (S. übrigens Kurze Waaren, auch lackirte W.)	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	b. Waaren.
Anmerk. Waaren aus Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.				
Kupferwasser, gemeines (Eisen- oder grüner Vitriol)	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Kupferzündhütchen	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	b. Waaren.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kurkume	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Namentlich.
Kurze Waaren (Quincaillerien ꝛc.), als:				
a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Neusilber oder Packfong, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt				
b. Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Gummi elasticum oder Gutta percha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Ledertuch, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl. . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
c. feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus Neusilber oder Packfong, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.				
d. Waaren ganz oder theilweise aus echt vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen, auch feine mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, so wie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong) außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
e. feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unecht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergl.	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.
f. feine Parfümerien, d. h. solche, welche in kleinen Gläsern, Kruken, Büchsen ꝛc., deren Gehalt nicht über 3/8 Quart Preußisch beträgt, eingehen				
g. Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausschluß der hölzernen Hängeuhren; echtes Gold- und Silberblatt . .				
h. lackirte Waaren von Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, vergoldete oder versilberte Perlen, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit ꝛc.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen, nicht anderwärts aufgeführten Gegenstände . . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
i. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind				
Anmerk zu c. und e. Unter Herren- und Frauenschmuck sind Ketten, Ringe, feine Schnallen und derartige Gegenstände begriffen.				
Anmerk zu d. Unter Gold- oder Silberlack wird ein Gold oder Silber enthaltender Firniß oder Lack verstanden.				
Kutschen, s. Wagen.				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
L.				
Laberdan, s. Fische.				
Labradorsteine, s. Steine, echte.				
Lac dye, Lac lac	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Lachs, s. Fische.				
Lackfarben	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Lackirtes Leder.	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
Lackirte und vernirte Waaren, nämlich:				
— — Bleiwaaren	Z.	B.	5. Bleiwaar., feine.	
— — Eisenwaaren	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
— — Kupfer- und Messingwaaren	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	b. Waaren.
— — dergl. feine	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	c. Kupfer- etc. W., gefirnisst etc.
— — Zinnwaaren	V.	II.	43. Zinn rc.	b. Feine Zinnwaaren.
— — Spielzeug aus Zinn	Z.	B.	5. Bleiwaar., feine.	Anmerkung.
— — andere feine Zinnwaaren	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— — Argentanwaaren	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	b. Waaren.
— — dergl. feine	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— — mit Gold- oder Silberlack überzogene aus unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) . . . . . (S. Kurze Waaren, Anmerkung zu d.)	Z.	B.	32. Zusammnnges. etc. Waaren.	a. Feine.
— — Holzwaaren, s. Holzwaaren.				
— — Leder und Pergamentwaaren . . .	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
— — aus Papier und Pappe	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
— — aus Pappmasse (papier maché), auch dergleichen in Verbindung mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle	V.	II	20. Kurze Waaren.	
— — dergl. in Verbindung mit echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen .	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
	Hinweisung auf den Zolltarif.			
Lackirte und vernirte Waaren, nämlich:				
— — dergl. in anderer Verbindung . . .	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	b. Gemeine.
— — Wollenwaaren, s. Zeug- ꝛc. Waaren. (S. übrigens Kurze Waaren.)				
Lackmus	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Lackschwarz für Buchdrucker (gebrannter Kienruß in Tafeln)	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Lactucarium (eingetrockneter Saft der Salatstauden)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Lämmer, auch kastrirte	Z.	A.	23. Vieh.	
Lämmerfelle, s. Felle.				
Lahn (Gold- und Silberdraht), s. Draht.				
Lahnband, s. Zeug- ꝛc. Waaren, Tressenwaaren.				
Lakrizensaft	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Lammfelle, s. Felle.				
Lammwolle	Z.	A.	26. Namentlich.	
*Lampen von Eisenblech	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, kupferne, messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
—, lackirte und vernirte, s. lackirte Waaren.				
— aus edlen Metallen ꝛc., s. Kurze Waaren.				
— mit hölzernem Gestelle	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Lampreten, s. Fische.				
Landkarten, wie Bücher.				
Landschnecken	Z.	A.	9. Namentlich.	
Languetten (Bänder), s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Lanzetten.	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Lardöl, wie Oel, alles andere.				
Larven aus Papier oder Pappmasse . . .	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
— dergl. in Verbindung mit Wachs . . .	V.	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— aus Zeug- ꝛc. Waaren und Wachs oder Pappe — blos aus Wachs	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Lastings, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Lasurstein und Waaren daraus, wie Speckstein und Specksteinwaaren.				
Laternen mit Holzgestell . . . . (S. übrigens Lampen.)	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, magische (laterna magica), s. Zauberlaternen.				
Laternenhorn, s. Hornplatten.				

M

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Latten, s. Holz.				
Lattun (Messing)	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	a. Geschmiedetes etc.
Laugensalze, die nicht besonders genannt sind	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Lauten	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Lavaerde	Z.	A.	6. Namentlich.	
Lavawaaren, feine, in Verbindung mit edlen Metallen rc., s. Kurze Waaren.				
—, andere	Z.	B.	27. Steinwaaren.	a. W. aus Marmor etc.
Lavendel, s. Kräuter.				
Lavendelöl, Lavendelwasser, s. Parfümerien.				
Leber von Vieh	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	h. Fleisch rc.
Lecceröl, s. Oel.				
Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten; sämisch- und weißgares Leder; Pergament; Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
—, künstliches (mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogene Zeugwaaren), s. Zeug- rc. Waaren, auch Kratzenleder. (S. übrigens Felle.)				
Lederabfälle, s. Abfälle.				
Lederabschnitte und Lederstreifen, welche eine weitere Behandlung nicht erhalten haben (mit Ausnahme der zugeschnittenen Handschuhe), auch dergleichen mit gepreßten oder vergoldeten Verzierungen	Z.	B.	19. desgl.	a. Leder aller Art.
— —, welche eine weitere Bearbeitung durch sonstige Verzierungen, durch Nähen rc. erhalten haben, wie Lederwaaren.				
Lederleim	Z.	A.	4. Namentlich.	
Lederpappe, s. Preßpappe.				
Lederstücke, abgenutzte alte, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	V.	II.	1. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Ledertuch (leather cloth)	V.	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	b. Alle anderen ꝛc.
Ledertuchwaaren, grobe	V.	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe ꝛc.
—, feine	V.	II.	21. desgl.	d. Feine ꝛc.
Lederwaaren, gemeine: grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Holz	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Namentlich.
Anmerk. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dergl. aus unedlen, weder echt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlr. oder 7 Fl. 30 Xr. für den Centner nicht aus.				
—, dergl. in anderer Verbindung, auch von bemaltem, gefärbtem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem lohgarem oder lohrothem Leder	V.	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
—, feine: d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem oder vergoldetem Leder, auch von Pergament	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
—, dergl. in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Neusilber oder Packfong, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	b. Gemeine.
—, dergl. in Verbindung mit den vorstehend ausgenommenen Materialien, sofern die Gegenstände nicht als Kurze Waaren zu tarifiren sind; auch Sattel- und Reitzeuge				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
und Geschirre mit Schnallen und Ringen ganz oder theilweise von feinen Metallen oder Metallgemischen	V.	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Lederwaaren, lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	d. Namentlich.
(S. übrigens Kurze Waaren, auch Schuhe.)				
Lederzucker (Reglisse)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Lehm	Z.	A.	6. Namentlich.	
Leibwäsche, s. Wäsche.				
Leim (Fisch-, Horn-, Knochen-, Leder-) . .	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Leimgallerte (durch Salzsäure entkalkte Knochen) } Leimknochen . . . . }	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Leimleder	V.	II.	1. Namentlich.	
Leinengarn, d. i. Garn aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle: rohes				
1) Maschinengespinnst	Z.	B.	20. Leinengarn.	a. Rohes etc.
2) Handgespinnst	V.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	a. 2. Namentlich.
—, gebleichtes, desgl. bloß abgekochtes oder gebükktes (geäschertes) auch gefärbtes Garn	V.	II.	22. desgl.	b. desgl.
—, Zwirn	V.	II.	22. desgl.	c. desgl.
Leinenwaaren, s. Zeug- ꝛc. Waaren, auch Kurze Waaren.				
Leinen-Zwirnspitzen.	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	b. 3. Leinenwaaren, feinster Art.
Leinkuchen, Leinkuchenmehl	Z.	A.	1. Abfälle.	
Leinmehl	V.	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 3.
Leinöl, s. Oel.				
Leinsaat und Leindotter	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Leinwand, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Leistengarn, s. Wollengarn.				
Leiterbäume und Leitern	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene	Z.	A.	24. Wagen.	
Lemnische Erde, roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Leogomme (Druckkleister)	Z.	A.	18. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Leonische Tressen, s. Zeug- rc. Waaren, Tressenwaaren.				
Leopardenfelle	V.	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Lerchen, s. Geflügel.				
Lerchenholz, s. Holz.				
Lettern (Buchdruckerschriften)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Letternholz	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
*Leuchter, ganz oder theilweise aus edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
Levantin (ein geköpertes Seidengewebe) . .	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 1. Seidenw., feine.
Lichenen, s. Flechten.				
Lichtbilder auf Kupferplatten, s. Daguerreotyp-Bilder.				
—, auf Papier und ähnlichen Stoffen (Photographien), s. Bilder.				
*Lichtdämpfer, ganz oder theilweise aus edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath-, Stearin-)	Z.	B.	21. Namentlich.	
Lichtformen, gläserne, s. Glas.				
— von Eisenblech	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, zinnerne	V.	II.	43. Zinn rc.	a. Grobe Zinnwaaren.
Lichtputzen, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, polirte	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von Neusilber	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	b. Waaren.
— aus edlem Metall . . . . } *Lichtschirme, in Verbindung mit edlen Metallen, Perlmutter rc. . . . . . . }	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Limonadenessenz	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	p. Konfitüren.
Limonadenpulver	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Limonadenwasser (limonade gazeuse) .	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Limonen, s. Südfrüchte.				
Limonenschalen	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	i. β. Trock. Südfrüchte.
Lineale, hölzerne, s. Holzwaaren.				
—, eiserne . . . . } *Linienfedern (Reißfedern) }	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Linon aus Flachs oder Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	b. 2. Leinenw., feine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Linon aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 2. Baumwollenw., extrafeine.
Linsen	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Lippitz, s. Meth.				
Liqueurs	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= rc. W.	b. α. Branntwein rc.
Lischken (Kober)	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Lithographien, s. Bilder und Bilderbogen, auch Gemälde.				
Lithographirsteine, s. Steine.				
Lithographirtes Papier zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen rc. . .	Z.	B.	23. Papier.	a. Alles geleimte etc.
Locken, Haar= und Seidenlocken	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Anmerk. Haare, ausgekochte, sortirte und in Lockenform gelegte, unterliegen der Allgemeinen Eingangs=Abgabe.				
Löffel, hölzerne, grobe	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— —, feine	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— von Horn	Z.	B.	3. Beinwaaren.	b. Beinw., alle andern.
—, blecherne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, zinnerne	V.	II.	43. Zinn rc.	b. Feine Zinnwaaren.
— von Neusilber oder Packfong	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	b. Waaren.
— von anderer Metallcomposition, s. Kupfer= und Messingwaaren.				
— aus edlem Metall, plattirte, versilberte oder vergoldete, s. Kurze Waaren.				
Löschpapier	Z.	A.	19. Namentlich.	
Lohe, s. Holzborke.				
Lohertract, wie Eichenholzertract.				
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	Z.	A.	1. Namentlich.	
Lorbeerblätter, frische und getrocknete .	V.	II.	25. Mat.=, Spec. rc. W.	i. β. Namentlich.
Lorbeerblüthen, eingesalzene	V.	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
Lorbeeren	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Lorbeeröl	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Lorgnetten, wie Brillen.				
*Lottospiele, aus Papier und Pappe bestehend	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lottospiele, als Nürnberger Waare . . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Luchsfelle	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Lüstres, s. Kronleuchter.				
—, (ein Zeugstoff), s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Luftballons, nach ihren Stoffen.				
*Luftbetten (Luftkissen) von Leder . . .	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. W., feine.
— — von Ledertuch	V.	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
— — von Zeugwaaren	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Luftpumpen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Lumpen: leinene, baumwollene und wollene, auch macerirte Lumpen (Halbzeug) . .	V.	II.	24. Namentlich.	
—, seidene	Z.	A.	1. Abfälle.	
Lumpenzucker, s. Zucker.				
Lunten	Z.	A.	4. Namentlich.	
Lupen (Vergrößerungsgläser)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Luppeneisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	b. Namentlich.
Luzerne, s. Klee und Kleesaat.				
M.				
Macassaröl, s. Parfümerien.				
Macis	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Gewürze.
Madrastücher	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
Mäusefallen, eiserne, und hölzerne in Verbindung mit Eisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Magen von Vieh, frische, zum Genusse . .	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
—, getrocknete, Material zur Käsebereitung .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Magnesia	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Magnetarmaturen, Magnetstäbe . .	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Magnetstein	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Mahagoniholz	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Maillechort, s. Argentan.				
Maillechortwaaren, s. Argentanwaaren.				
Majolika, s. Fayence.				
Mais (türkischer Weizen).	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Maiwürmer	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Makaroni	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Makintosh-Stoffe (S. übrigens Zeug- 2c. Waaren).	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	c. 1. Wollenwaaren, gemeinster Art etc.
Makrelen, s. Fische.				
Makulatur, beschriebene und bedruckte	V.	II.	24. Lumpen 2c.	
Malachit, wie Speckstein.				
Malachitgrün	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Maldivische Nüsse	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Malerfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Malermetall	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Malerpappe	Z.	B.	23. Papier.	a. Alles geleimte etc.
Malertuch	V.	II.	40. Wachsleinwand 2c.	b. Namentlich.
Malthefer Erde (weißer Bolus), roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Malz	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Manchester (baumwollenes sammtartiges Gewebe)	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
Mandelkleie; Mandelkuchen (Abgänge von Mandeln, aus welchen Oel gepreßt worden)	Z.	A.	1. Abfälle.	
Mandeln	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- 2c. W.	i. β. Namentlich.
—, überzuckerte	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Mandelöl, fettes	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
—, ätherisches (Bittermandelöl), s. Oel, ätherisches.				
Mangan, Manganoxyd (Braunstein).	Z.	A.	7. Erze etc.	
Mangen	Z.	A.	14. Namentlich.	
Manilla- (Aloë-) Hanf	V.	II.	8. Flachs 2c.	
— —, Band (Geflechte) davon	V.	II.	35. Stroh- 2c. Waaren.	b. Stroh- und Bast-Geflechte.
— —, Gewebe daraus, wie Zeug- 2c. Waaren, Leinenwaaren.				
Manna	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Mannagrütze, s. Schwadengrütze.				
Mannequins, s. Gliederpuppen.				
Manschetten, s. Zeug- 2c. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
*Mantelsäcke	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder- etc. Waaren, gemeine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Manuscripte (beschriebenes Papier) . . .	Z.	A.	19. Namentlich.	
Marabuts (Schmuckfedern)	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Marcelline	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 1. Seidenw., feine.
Marcipan	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Marderfelle	V.	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Marfil végétal, s. Corozonüsse.				
Marienglas, s. Gipsspath.				
Markasit (Wißmuth)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Markasitkies	Z.	A.	7. Erze etc.	
Marken, s. Spielmarken.				
Marly aus rohem flächsenem oder hanfenem Gespinnst	V.	II.	22. Leinengarn rc.	d. Graue Packleinw. rc.
— aus halb oder ganz gebleichtem Gespinnst dieser Art	V.	II.	22. desgl.	f. Gebleichte rc.
— aus anderem Gespinnst, s. Zeug- rc. Waaren.				
Marmelade (Schachtelsaft)	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Marmor und Marmorarbeiten, s. Steine, Steinwaaren, auch Platten.				
Marokin und Waaren daraus, s. Leder und Lederwaaren.				
Maronen	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	i. β. Trock. Südfrüchte.
Martinsholz	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	f. Farbehölzer.
Maschinen und Maschinentheile, soweit sie nicht zu den namentlich aufgeführten Instrumenten gehören:				
— ganz von Gußeisen	V.	II.	6. Eisen und Stahl rc.	f. 1. Ganz grobe Gußw.
— von geschmiedetem Eisen, grobe	V.	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	V.	II	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, grobe Maschinentheile (Kurbeln u. dergl.) von Eisen, roh vorgeschmiedet, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	V.	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
— von Kupfer oder Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von Holz, grobe, ungefärbte	Z.	A.	14. Namentlich.	
— —, dergl. gefärbte	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
— —, feine, s. Holzwaaren.				
— aus verschieden tarifirten Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Vereins-				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zolltarifs für das Fabrikat aus demjenigen Material, von welchem, dem Gewichte nach, am Meisten an der Maschine vorhanden ist, insofern sich nämlich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.				
Masken, s. Larven.				
Masseln, (Roheisen)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	a. Roheisen etc.
Massicot (Bleigelb)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Maße (Schneider- ꝛc. Maße), ohne Kapseln, nach den Stoffen, woraus sie bestehen.				
*—, in Verbindung mit Kapseln	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Maßstäbe . . . . (S. übrigens auch Maße.)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Masten, s. Holz.				
Mastix (Harz)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Mastixholz	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Matapolams (Shirtings), s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Materialwaaren, s. die verschiedenen Gegenstände.				
Mathematische Instrumente . . .	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Namentlich.
Matratzen	V.	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Matrizen, nach dem Material, woraus sie gefertigt sind.				
Matten, s. Decken, Fußdecken.				
Mauerkellen, Mauerschließen	Z.	A.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Mauersteine, s. Steine.				
Maulbeerblätter	Z.	A.	8. Namentlich.	
Maulesel, Maulthiere, s. Pferde.				
Maultrommeln (Brummeisen), s. Eisenwaaren.				
Mazes (jüdisches Osterbrod)	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Mecca-Balsam.	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Mechanische Instrumente	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Namentlich.
Medaillen	Z.	A.	19. Papier etc.	
*Medaillons in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc., s. Kurze Waaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Medaillons, von Glas, s. Glasmedaillons.				
Meerrettig, s. Gemüse.				
Meersalz	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= rc. W.	t. Salz.
Meerschaum, roher	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
—, verarbeiteter	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
— in Verbindung mit edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
Meerschweine	V.	I.	29. Thiere, lebende.	
Meerzwiebel	Z.	A.	8. Namentlich.	
Mehl	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Meißel, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, feine	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
Melasse, s. Syrop.				
Melis	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= rc. W.	x. Zucker.
Melisse, s. Kräuter.				
Melissengeist, s. Parfümerien.				
Melonen, s. Obst.				
Mennige	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	g. Namentlich.
Menschenhaare	Z.	A.	12. Haare etc.	
Mercurius (Quecksilber)	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Mergel	Z.	A.	6. Namentlich.	
Mergelschiefer, bituminöser	V.	I.	27. Steine rc.	
Merino, s. Zeug= rc. Waaren.				
Messer, feine, als: Tisch=, Taschenmesser rc. außer Verbindung edler Metalle rc., s. Eisenwaaren.				
—, grobe, zum Handwerksgebrauche, auch in Verbindung mit Holz	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter rc., s. Kurze Waaren.				
Messerschmiede=Waaren, grobe, auch in Verbindung mit Holz	Z.	B.	8. desgl.	f. desgl.
—, feine, s. Eisenwaaren.				
— in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter rc., s. Kurze Waaren.				
Messing: Roh= (Stück=) Messing, altes Bruchmessing, Messingfeile	Z.	A.	17. Namentlich.	
— geschmiedetes, gewalztes, gegossenes in Ta=				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
feln, Platten, Blechen und Drähten; auch Messingsaiten	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	a. Namentlich.
Messing: plattirter Draht, plattirte Tafeln und Bleche	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	a. Namentlich.
Messingblech, s. Blech.				
Messingdraht, s. Draht.				
Messingfeile	Z.	A.	17. Namentlich.	
Messingwaaren, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Meßketten	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronomische etc.
Metalle, die nicht besonders genannt sind	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Meth in Fässern	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	a. Namentlich.
— in Flaschen oder Krügen	V.	II.	25. desgl.	d. Bier und Essig in Flaschen od. Kruken.
Metzen, hölzerne, (beschlagene und unbeschlagene) Meubles, hölzerne, grobe rohe, ungefärbte	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte, oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh und Stuhlrohr	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
—, ganz feine, mit ausgelegter Arbeit, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	12. desgl.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— —, gepolsterte	V.	II.	12. Holz, Holzwaar. ꝛc.	g. Namentlich.
— in Verbindung mit edlem Metall, feinen Metallgemischen, vergoldetem oder versilbertem Neusilber oder Packfong, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— in Verbindung mit echt vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	32. Zusammengesetzte etc. Waaren.	a. Feine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Meubles in anderer Verbindung . . . . (S. übrigens Effekten.)	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Mikroskope	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronomische etc.
Milch	Z.	A.	5. Namentlich.	
Milchglas, wie weißes Glas.				
Milchzucker (Saccharum lactis)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Mineral-Alkali, s. Soda.				
Mineralblau, -gelb, -grün	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Mineralien, rohe, zum Medicinal- und Gewerbe- ꝛc. Gebrauche, nicht besonders genannte	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
— für Kabinette . . . . (S. übrigens Erze und Stufen.)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mineralkitt } Mineraltheer }	Z.	A.	13. Harze.	
Mineralöl (huile de schiste).	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	Z.	A.	4. Namentlich.	
—, künstliches	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Miniaturfarben, auch in Blasen, Gläsern, Tafeln	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Minium (Mennige)	V.	II.	5. desgl.	g. Mennige ꝛc.
Mirabellen, } Mispeln, } s. Obst.				
Mist	Z.	A.	1. Abfälle.	
Mistgabeln (Misthaken)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gem.
Mixtpickles	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Modebilder, s. Bilder.				
Modelle, wie Maschinen.				
Möhren, s. Gemüse.				
—, gebrannte, pulverisirte	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	m. α. Kaffee, roher ꝛc.
Mörser, Mörserstößel, eiserne, s. Eisenwaaren.				
— —, messingene	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
— —, von Serpentinstein	Z.	A.	21. Steine etc.	
Mohairstoff (Barttuch)	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	c. 1. Wollenwaaren, gemeinster Art etc.
Mohnöl, s. Oel.				
Mohnsamen	Z.	A.	8. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mohrrübensaft, eingekochter, s. Säfte.				
Molden (Mulden)	Z.	A.	14. Namentlich.	
Moletten, s. Maschinen und Maschinentheile.				
Moll, Molton, } s. Zeug= 2c. Waaren.				
Moluckisches Holz	V.	II.	5. Droguerie= 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Moor, Moir, Moirée, s. Zeug= 2c. Waaren.				
Moorerde	Z.	A.	6. Namentlich.	
Moos	Z.	A.	8. desgl.	
Morcheln, s. Pilze.				
Mordants (Beizmittel), s. die als solche dienenden Säuren, Säfte 2c.				
Morsellen (Konditorwaare)	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
*Mosaikwaaren, in Holz	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
—, aus unechten Steinen bestehend . . . . (S. übrigens Steinwaaren.)	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	d. Farbiges etc.
Moschus	V.	II.	5. Droguerie= 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Moscovade, s. Zucker.				
Most, frisch oder eingekocht (Traubensyrop) .	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= 2c. W.	f. Namentlich.
Mostrich (mit Most, Gewürzen oder anderen Ingredienzien zubereiteter Senf) . . .	Z.	B.	26. Speisen etc.	b. Senfpulver etc.
Mousselin, s. Zeug= 2c. Waaren.				
—, Wachsmousselin	V.	II.	40. Wachsleinwand 2c.	b. Namentlich.
Mühlenfabrikate aus Getreide u. Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Nudeln und gleichartiges Teigwerk . .	Z.	A.	18. Namentlich.	
Mühlsteine, s. Steine.				
Münzen, Gold= und Silbermünzen, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünzen	V.	I.	14. Gold u. Silber 2c.	
—, Kupfer= und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen, auf besondere Erlaubniß .	V.	II.	19. Kupfer u. Messing 2c.	Anmerkung.
Münzgrätze (Münzgekrätz)	Z.	A.	1. Namentlich.	
Mützen, aus verschiedenen Zeugwaaren und Materialien gearbeitete Herrenmützen . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, aus Gespinnst gewirkte, s. Zeug= 2c. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mützen, lederne	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
— aus Ledertuch	V.	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— aus Rauchwerk	V.	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
Muffen von Federn	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Pelz	V.	II.	28. Pelzwerk.	a. Überzogene ꝛc.
— von Seide, auch in Verbindung mit anderen Zeugwaaren	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Mulden, s. Blei und Holz.				
Mull, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Mumien	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mumme, s. Bier.				
Mundharmonika's, s. Harmonika's, kleine.				
Mundlack, Mundleim	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
*Mundstücke zu Tabackspfeifen	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— — in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
— zu musikalischen Instrumenten	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronomische etc.
Munjeet (ostindischer Krapp)	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Muränen, s. Fische.				
Murmelfelle	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Murmeln (Marmeln), s. Knicker.				
Mus (blos eingekochtes Obst), s. Obst.				
Muschelfarben	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Muscheln, frische, unausgeschälte	V.	I.	9. Fische, frische ꝛc.	
—, ausgeschälte, auch marinirte oder eingemachte (S. auch Seethiere).	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	r. Muschel- oder Schaalthiere.
Muschelschaalen	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Muschelseide (Seide der Steckmuschel)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Muschelthiere (S. auch Seethiere).	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	r. Namentlich.
*Muschelwaaren, durch Pappe verbunden.	V.	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Musikalien, wie Bücher.				
Musikalische Instrumente	Z	B.	14. Instrumente.	b. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Musikdosen, s. Spielwerke.				
Musivgold, Musivsilber	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Muskatbalsam (Muskatbutter)	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Muskatblumen, -blüthe, -nüsse	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	k. Gewürze.
Muskatöl, ätherisches	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Musselin, s. Mousselin.				
Muster und Musterkarten von Fabrik- und Manufakturwaaren in Abschnitten oder Proben, die augenscheinlich nur als Muster dienen können	V.	I.	17. Kleidungsstücke rc.	
Anmerk. Proben von Materialwaaren, Tabacl rc. sind dahin nicht zu rechnen.				
Musterblätter (Vorbilder zum Sticken rc.), s. Bilder.				
—, mit Linien zu solchen Mustern vorgedrucktes Papier	Z.	B.	23. Papier.	a. Alles geleimte etc.
Mutterlauge von Salzsiedereien	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mutternelken (Samen vom Nelkenbaum)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Mutterzimmt	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	k. Gewürze.
Myrobalanen	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Myrrhen	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë rc.

N.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Naben, hölzerne	Z.	A.	14. Namentlich.	
Nachtigallen	V.	I.	29. Thiere, lebende.	
Nachtlichte aus Baumwolle, Wachs und Kork	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Nachtsäcke, s. Reisesäcke.				
Nadelbüchsen, Nähkästchen, Nähkörbe, nach den Materialien, woraus solche gefertigt sind.				
Nadeln, Näh- und Stricknadeln, Häkelnadeln (ohne Griffe), von Eisen oder Stahl	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	h. Nähnadeln etc.
—, Stecknadeln, Strick- und Häkelnadeln, messingene	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
—, Haar- und Schnürnadeln	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
—, ganz oder theilweise von edlem Metall	V.	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Nadeln, Spicknadeln, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, Haarnadeln von Horn, s. Beinwaaren.				
—, dergl. von Schildpatt, s. Kurze Waaren.				
—, Stricknadeln, andere, s. Bein- und Holzwaaren.				
Nadlerwaaren, nach den Stoffen, aus denen sie gefertigt sind.				
Nägel, eiserne, gegossene und geschmiedete, auch verzinnte ohne Politur	Z.	B.	8. desgl.	f. desgl.
—, messingene und eiserne mit messingenen Köpfen	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
—, vergoldete und versilberte	Z.	B.	32. Zusammengesetzte etc. Waar.	a. Feine.
—, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Nähkästchen, Nähkörbe, nach den Stoffen, woraus solche gefertigt sind.				
Nähnadeln	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	h. Namentlich.
Nähringe, s. Fingerhüte.				
Nanking	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste.
Naphta, natürliche	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, in den Officinen bereitete } Natrium }	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Natron, s. Soda.				
—, salpetersaures (Chili-Salpeter)	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
—, schwefelsaures, (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes)	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 2 zu e.
Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen (S. übrigens Erze und Stufen.)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Neapelgelb	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Nelken (Gewürznägelein)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Namentlich.
Nelkenöl	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Nelkenrinde } Nelkenstengel }	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, gepulverte	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Gewürze.
Nerzfelle	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Nesselgarn, s. Baumwollengarn.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Nesseltuch	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 2. Baumwollenw., extrafeine.
Nesteln (Schnüre), s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferdenetze von ungebleichtem Leinengarn . .	V.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand ꝛc.
— von gebleichtem Leinengarn	V.	II.	22. desgl.	f. Gebleichte, gefärbte ꝛc.
— von Baumwollengarn	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
— von Seide	Z.	B.	30. desgl.	d. 1. Seidenw., feine.
—, alte Fischernetze	V.	II.	24. Lumpen ꝛc.	
Neublau, Neuroth	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Neu-Catechu (ein Extrakt aus gerbestoffhaltigen Vegetabilien)	V.	II.	5. desgl.	c. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Neunaugen, s. Fische.				
Neusilber in Stangen oder Bruch . . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in Blechen	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Neusilberwaaren, s. Argentanwaaren.				
Neuwieder Grün	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Nichts (Hüttennichts, ein Zinkoxyd), wie Bleiweiß.				
Nickel-Metall	Z.	A.	17. Namentlich.	
Nickeloxyd, Nickelschwamm	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. desgl.
Nießwurz	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Niethen, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Nikaraguaholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Nivellirwaagen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Noten, wie Bücher.				
Nudeln	Z.	A.	18. Namentlich.	
*Nürnberger Waaren, sogenannte . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Nüsse zum Arzneigebrauche	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, grüne (unausgeschälte) und trockene . .	Z.	A.	8. Namentlich.	
—, eingemachte	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
—, Muskatnüsse	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Namentlich.
— Corozo-Nüsse, Elfenbein-Nüsse	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Nußbaumholz, s. Holz.				
Nußöl, s. Oel.				
Nutzholz, s. Holz.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
O.				
Oblaten aus Mehl	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
— aus anderen Materialien	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarbeiten etc.
Obsidian, s. Steine, echte.				
Obst, frisches	Z.	A.	8. Namentlich.	
—, gebackenes, getrocknetes, auch ohne Zuthaten von Zucker, Gewürz, Essig ꝛc. eingekochtes (Mus), und zwar:				
a. Äpfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren	Z.	A.	8. desgl.	
b. alles andere	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Zucker, Essig oder sonst, namentlich in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes, imgleichen kandirtes, so wie in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossenes	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Obstwein	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	f. Wein ꝛc.
Ochsen und Zuchtstiere (S. übrigens Anmerkung 2 zu Abth. II. Pos. 39 des Vereins-Zolltarifs.)	Z.	B.	29. Vieh.	a. 1. Namentlich.
Ochsenzungen	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
Oefen, eiserne, s. Eisenwaaren.				
—, thönerne (S. übrigens Fayence-Oefen.)	V.	II.	38. Töpferwaaren ꝛc.	a. Gemeine.
Oel, ätherisches, auch anderes, zu den Apothekerwaaren gehöriges	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner Oel ein Pfund Terpentinöl oder 1/8 Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	V.	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 1. S. Vorbemerk. 2.
—, wohlriechendes, s. Parfümerien.				
—, Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel, s. diese Artikel.				
—, sogenanntes Stand- oder Kunstöl	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern	Z.	B.	22. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Oel, alles andere nicht namentlich genannte in Fässern . . . . —, Hanf-, Lein- und Rapsöl und alles andere nicht namentlich genannte Oel in Flaschen oder Krügen von mindestens einem Centner Bruttogewicht	V.	II.	26. Oel in Fässern.	
—, dergl. in kleinen Flaschen oder Krügen .	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- 2c. W.	e. Namentlich.
Anmerk. Gemische von Oel, flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen werden nach dem Vereins-Zolltarife zu dem Zollsatze desjenigen Bestandtheils verzollt, welcher der überwiegende ist; falls aber das quantitative Verhältniß der einzelnen Bestandtheile nicht zu ermitteln ist, nach dem Zollsatze für Oel in Fässern. (Pos. II. 26 des Vereins-Zolltarifs.)				
Oelbraß (Degras, Tekran)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Anmerk. Hierunter wird der dicke Bodensatz verstanden, welcher sich bei dem von selbst eintretenden Abklären geschlagener Oele abscheidet, und welcher höchstens ein Zehntel seines Volumens an Oel enthalten darf.				
Oelfarben	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Oelkuchen und Mehl hieraus	Z.	A.	1. Namentlich.	
Oelpapier	Z.	B.	23. Papier.	a. Alles geleimte etc.
Oelsaat aller Art, einschließlich Mohnsamen	Z.	A.	8. Namentlich.	
Oelsäure (acide oléique)	V.	II.	26. Oel in Fässern.	
Oelseife, s. Seife.				
Oelstoff (oléine)	V.	II.	26. desgl.	
Oeltücher, (ein grobes, sehr starkes wollenes Gewebe)	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	c. 1. Wollenwaaren, gemeinst. Art. etc.
— aus Roßhaar	V.	II.	41. Wolle 2c.	Anmerkung.
Oefen, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Ofenbruch, zinkischer	Z.	A.	7. Erze etc.	
Ofengabeln	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
*Ohrgehänge aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitete 2c., s. Kurze Waaren (Herren- und Frauenschmuck).				
Oker (gelber, auch Brauneisen- und Goldoker				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
oder Satinober), roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Okras (Pottasche)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	i. Pottasche.
Oléine, s. Oelstoff.				
Oliven	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Oliven-Oel, s. Oel.				
Onyx, Opal, s. Steine, echte.				
Operment	Z.	A.	17. Namentlich.	
Operngläser, Operngucker aller Art .	Z.	B.	14. Instrumente.	a. Gefasste Augengläser etc.
Opium	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Opodeldoc	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Optische Instrumente (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker) .	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronomische etc.
Orangen, s. Südfrüchte.				
Orangenblätter, trockene . . . . } Orangenblüthen, gesalzen oder trocken } .	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Orangenblüthen-Essenz, s. Essenzen.				
Orangenblüthen-Oel, -Wasser, s. Parfümerien.				
Orangenmehl, s. Pulver.				
Organdis (Organtin, Nesseltuch)	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 2. Baumwollenw., extrafeine.
Organsin, (Kettseide), s. Seide.				
Orgeln	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
—, kleine, als Spielzeug	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Orgelpfeifen, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, zinnerne	V.	II.	43. Zinn rc.	a. Grobe Zinnwaaren.
—, silberne	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Neusilber	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	b. Waaren.
Orlean	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Orseille, rohe Flechten, s. Flechten.				
—, flüssige . . . . } Orseille-Extrakt (Orseille-Carmin) } . .	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Orseille-Teig (eine gleichartige feuchte Masse, oder ein Teig mit noch erkennbaren Flechten)	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Ortolane, s. Geflügel.				
Osemund, s. Eisen.				
Ossa Sepiae (Blackfischbein)	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Otterfelle	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Ottern	Z.	A.	9. Namentlich.	
P.				
Packfong, s. Argentan.				
Packleinwand, s. Leinwand.				
Packpapier, s. Papier.				
Paddy (ungeschälter Reis), s. Reis.				
Pätschen (Kahnruder)	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Pagament (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt)	Z.	A.	17. Namentlich.	
Palatinen	V.	II.	28. Pelzwerk ꝛc.	a. Überzogene ꝛc.
Palmblätter . . . . . } Palmholz (Palmiraholz) . } Palmnüsse . . . . . }	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Palmöl	V.	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 2.
—, in Flaschen oder Krügen unter 1 Centner Bruttogewicht	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	e. Oel in Flaschen.
Panicum (ital. Hirse), s. Hirse.				
Pantoffelholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Pantoffeln, s. Schuhe und Schuhmacherwaaren.				
Papageien	V.	I.	29. Thiere, lebende.	
Papier: ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier)	Z.	A.	19. Namentlich.	
—, alles geleimte; buntes (mit Ausnahme der in der Anlage I. zum Vertrage vom 19. Februar 1853 unter B. 23 b. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe . .	Z.	B.	23. Papier.	a. Namentlich.
—, eben dergleichen, gebunden	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
—, Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes und durchgeschlagenes				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Z.	B.	23. Papier.	b. Namentlich.
Papier, mit Linien bedrucktes zu Musterblättern	Z.	B.	23. desgl.	a. Alles geleimte etc.
—, beschriebenes (Akten und Manuscripte)	Z.	A.	19. Namentlich.	
—, Papierspäne (Abfälle)	V.	II.	24. Lumpen ꝛc.	
—, Anilinpapier (in Indigokarmin gefärbt)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, Calquirpapier, Oelpapier —, gekalktes, zu Visitenkarten ꝛc. —, Kartenpapier (starkes, aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier)	Z.	B.	23. Papier.	a. Alles geleimte etc.
—, in Lohe gefärbtes Papier, wie zu Tabacksumschlägen gebraucht wird —, getheertes Packpapier sowohl aus getheerten Lumpen bereitetes, als mit Theer überzogenes	Z.	A.	19. Papier etc.	
—, Wachspapier	V.	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.
—, Briefpapier mit gepreßten Rändern und anderen Verzierungen	Z.	B.	23. Papier.	b. Gold- etc. Papier.
—, Briefpapier in Kartons mit oder ohne Briefcouverts	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
—, Fliegenpapier —, Gichtpapier —, Glaspapier —, Radirpapier	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Sandpapier (Polirmittel) —, Schieferpapier, Tafelpapier, imgl. Rechentafeln daraus	Z.	A.	19. Namentlich.	
—, Schmirgelpapier (Polirmittel)	Z.	A.	4. desgl.	
—, Zunderpapier	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Papierdraht (Draht mit Papier überzogen), eiserner	V.	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingener	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	b. Waaren.
Papiermaché-Masse	Z.	A.	19. Papier etc.	
— -Tafeln, lackirte — -Waaren, unlackirte	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
— —, lackirte	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Papierstreifen (Streifen von Gold- oder Silberpapier, Papier mit Gold- oder Sil-				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
bermuster, gepreßtem und durchgeschlagenem Papier)	Z.	B.	23. Papier.	b. Namentlich.
Papiertapeten	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	a. desgl.
Anmerk. Als Papiertapeten wird alles bedruckte Papier in Rollen behandelt.				
Pappdeckel (Pappen)	Z.	A.	19. Namentlich.	
— aus zusammengeleimten Papierbogen, wie das dazu verwendete Papier.				
Pappe (Kleister)	Z.	A.	18. desgl.	
Pappelholz, s. Holz.				
Papp- und Papierwaaren, auch lackirte .	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
— — in Verbindung mit anderen Materialien, auch Stickereien . . . . . . (S. übrigens Kurze Waaren.)	V.	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeit ꝛc.
Paradiesäpfel	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Paradieskörner (Guineakörner)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Gewürze.
Paradiesholz.	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Parapluies und Parasols	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Parelle, s. Orseille.				
Parfümerien, feine	V.	II.	20. desgl.	
Anmerk. Als feine Parfümerien sind solche zu betrachten, welche in kleinen Gläsern, Kruken, Büchsen ꝛc., deren Gehalt nicht über 3/8 Quart Preuß. beträgt, eingehen.				
—, alle übrigen . . . . } Pariserblau, Pariserroth . . . . . }	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Parmesankäse	Z.	B.	15. Käse.	
Parquettafeln ohne eingelegte Arbeit . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	a. Fourniere etc.
— mit eingelegter Arbeit, polirt oder unpolirt	Z.	B.	12. desgl.	c. Fourniere, Parquetten etc.
—, mit Holzmosaik, s. Mosaikwaaren.				
Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern oder Täfelchen	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Pasten (Abdrücke antiker geschnittener Steine)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Pasteten	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	p. desgl.
Pastillen, orientalische, wohlriechende. . .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Patentwolle, s. Flachsbaumwolle.				
Pate pectorale, s. Brustteig.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Patronen, gefüllte	V.	II.	29. Schießpulver.	
Pauken	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Pech, schwarzes	Z.	A.	13. Harze.	
— anderes	V.	II.	37. Theer ꝛc.	
Pechblende	Z.	A.	7. Erze etc.	
Pechfackeln	V.	II.	Allg. Eingangs-Abg.	
Pechsatz	Z.	A.	13. Harze.	
*Peitschen, lederne	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder- etc. W., gem.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Peitschenstöcke, wie Stöcke.				
Pelade (Gerberwolle)	Z.	A.	26. Wolle.	
Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dergl. mehr	V.	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
—, fertige, nicht überzogene Schafpelze, imgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	Z.	B.	17. Kürschnerw.	
Pergament	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
Pergamentwaaren	Z.	B.	19. desgl.	c. desgl.
— in Verbindung mit anderen Materialien, wie dergleichen Lederwaaren.				
Perkals (baumwollenes Gewebe)	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
Perlasche	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	i. Pottasche ꝛc.
Perlen, echte, ohne Fassung	V.	II.	33. Steine ꝛc.	b. Namentlich.
— —, gefaßte, oder mit anderen Materialien verbundene	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Glas-, s. Glasperlen.				
—, Wachsperlen	V.	II.	20. desgl.	
— aus edlem Metall oder vergoldet, auch Gold- u. Silberperlen (Strick- oder Stickperlen) aller Art, echt oder unecht	V.	II.	20. desgl.	
— aus Stahl	V.	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 3. Waaren, feine.
— aus gebranntem Thon, einfarbige oder weiße	Z.	B.	28. Thonwaaren.	a. Einfarbiges etc. Fayence etc.
— —, vergoldet oder versilbert	Z.	B.	28. desgl.	b. Bemaltes etc. Fayence etc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Perlhühner, s. Geflügel.				
Perlmutter in rohen, blos geschnittenen Platen	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Perlmutterschaalen	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Perlmutterwaaren.	V.	II.	20 Kurze Waaren.	
Perlweiß, s. Bleiweiß.				
Persianroth, wie Farbenerde.				
Persio	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Perspektive, größere, zu technischem Gebrauche	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
—, kleine (Theater- oder Operngucker). . .	Z.	B.	14. desgl.	a. Gefasste Augengläser.
Perrückenfedern, d. h. aus Stahlblech geschnittene Federn zum Befestigen der Perrücken	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Perrückenmacherarbeit	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Peruanische Rinde.	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Petinet, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
—, gesteifter seidener	V.	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obige Waaren ꝛc.
Petrefakten	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Petschafte von Eisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
— von Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
—, ganz oder theilweise von edlem Metall, echtem Stein ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Petschierwachs (wie Siegellack) . . .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Pfähle (Pfahlholz), s. Holz.				
*Pfannen, eiserne, gegossene oder geschmiedete	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f Eisenw., gemeine.
—, kupferne und messingene	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
—, gemeine thönerne	Z.	A.	6. Erden etc.	
Pfauen.	V.	I.	29. Thiere, lebende.	
Pfeffer	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Namentlich.
—, langer und spanischer, auch gemahlen . .	V.	II.	25. desgl.	k. Gewürze.
Pfefferkuchen, Pfeffernüsse	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Pfeffermühlen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Pfeffermünzkraut, s. Kräuter.				
Pfeffermünzküchel.	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Pfefferrohr	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Pfefferschoten, spanische	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Gewürze.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Pfeifen (musikalische Instrumente) . . .	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
—, als Spielzeug, s. Drechslerwaaren.				
—, Tabackspfeifen und Pfeifenröhre, s. unter T.				
Pfeifenerde, Pfeifenthon	Z.	A.	6. Namentlich.	
Pfeilwurzeln, rohe	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, Stärkemehl daraus (Arrow-Root). . .	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= rc. W.	q. α. Kraftmehl rc.
Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . .	Z.	A.	23. Namentlich.	
Pferdedecken, s. Decken.				
Pferdegeschirr, s. Lederwaaren.				
Pferdehaare, s. Haare.				
Pfirsiche, s. Obst.				
Pfirsichkerne	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= rc. W.	i. β. Trock. Südfrüchte.
Pflanzen, frische	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
—, getrocknete, zum Medicinal= und Gewerbegebrauche, welche nicht namentlich aufgeführt sind	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
— —, für Sammler; Herbarien	V.	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
Pflaster, englisches . . . . }	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
—, anderes pharmaceutisches . . . . . }				
Pflastersteine, Wiener, wie Granit.				
Pflaumen, Pflaumenmus, s. Obst.				
Pflaumenbaumholz, s. Holz.				
Pflüge von geschmiedetem Eisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene) .	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Pflugeisen, Pflugscharen.	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. desgl.
Pflugscharen=Eisen	Z.	B.	8. desgl.	c. Namentlich.
Pfosten, s. Holz.				
Pfriemen	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
Pfriemenhefte, hölzerne, rohe	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— —, gebeizte rc.	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
Pfropfen, s. Korkstöpfel.				
Pfropfenzieher	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
— in Verbindung mit edlem Metall . . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Phosphor und Phosphorsäure	V.	II.	5. Droguerie= rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Photogen	V.	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
Photographien, s. Bilder.				
Physharmonika's in Klavierform	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
—, kleine, s. Harmonika's.				
Physikalische Instrumente	Z.	B.	14. desgl.	b. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pickles	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Piment	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	k. Namentlich.
Pillen	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Pilze, frische und getrocknete	Z.	A.	8. Namentlich.	
—, mit Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen rc. hermetisch verschlossene	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Pinienkerne (Zirbelnüsse)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Pinnamarinaseide	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Pinsel, grobe aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefärbt, gefirnißt noch polirt	Z.	B.	6. Bürstenb. etc. W.	
— —, andere	V.	II.	4. Bürstenbinder- rc. W.	a. Grobe rc.
—, feine	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Namentlich.
Pipenholz (Faßholz), s. Holz.				
Piqué	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
Pisangs, Pistazien, } s. Südfrüchte.				
Pistolen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Pistolenhalfter, s. Lederwaaren.				
Pistolenläufe, s. Flintenläufe.				
Pistolenschäfte, s. Flintenschäfte.				
Pistolenschlösser	Z.	B.	8. desgl.	g. desgl.
Plätteisen von geschmiedetem oder gegossenem Eisen, auch in Verbindung mit Holz	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
— dergleichen in anderer Verbindung	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, messingene	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
Planchetten (metallene Federn) mit oder ohne Überzug von Leder	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Planchetten von Fischbein	Z.	B.	3. Beinwaaren.	b. Alle anderen etc.
Planken, s. Holz.				
Platina	Z.	A.	17. Namentlich.	
Platinablech, Platinadraht }	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Platinaschwamm	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Platinawaaren	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Platten, beinerne, s. Beinwaaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Platten aus Blei	V.	II.	3. Blei ꝛc.	b. Grobe Bleiwaaren.
—, eiserne, s. Eisenwaaren.				
— von Marmor ꝛc., rohe, s. Steine.				
— von Marmor oder Granit, geschliffene, polirte, von einer Länge von 24 Zoll Preußisch und darüber	Z.	A.	21. Steine u. Steinw.	
— —, dergl. von geringerer Länge . . .	Z.	B.	27. Steinwaaren.	a. Waaren aus Marmor etc.
— —, in Verbindung mit anderen Materialien (S. übrigens Kurze Waaren.)	V.	II.	33. Steine ꝛc.	b. Waaren ꝛc.
— von anderen Steinen, geschliffen oder polirt, s. Steinwaaren.				
— aus Messing und Kupfer, s. Kupfer.				
— —, dergleichen versilberte, zur Herstellung von Lichtbildern, auch plattirte . . .	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	a. Geschmiedetes ꝛc.
— aus Thon	Z.	A.	6. Erden etc.	
— aus Zink, weder gefirnißt, noch lackirt oder bemalt :	Z.	B.	31. Zinkwaaren.	a. Zinkbleche etc.
— aus Zinn	V.	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
—, gestochene Kupfer-, Stahl- und Zinnplatten als Kunstwerke eingehend	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, hölzerne (zu Holzstichen und Druckformen) (S. übrigens Druckformen.)	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Plattirte Waaren, s. Kurze Waaren.				
Plümagen.	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Plüsch, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Pockholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Pöckelfleisch	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
Pöcklinge, s. Fische.				
Points, s. Spitzen.				
Polirstähle	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Polixanderholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Pomade, s. Parfümerien.				
Pommeranzen, s. Südfrüchte.				
Pommeranzenblüthen, gesalzen oder trocken	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Pommeranzen- und Pommeranzenblüthen-Essenz, s. Essenzen.				
Pommeranzenblüthen-Oel, -Wasser, s. Parfümerien.				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pommeranzenöl	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Pommeranzen-Schalen, trockene, und in Salzwasser gelegte	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	i. β. Trock. Südfrüchte ꝛc.
—, kandirte und in Syrop eingelegte . . .	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Pompelmusen, s. Südfrüchte.				
Porphyr und Waaren daraus, wie Marmor und Marmorwaaren.				
Porte-monnaie, s. Geldtäschchen.				
Porter, s. Bier.				
Portorico, in Rollen und geschnitten . .	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	v. 2. α. Rauchtaback ꝛc.
Porzellan, weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes	Z.	B.	28. Thonwaaren.	c. Namentlich.
—, dergl., auch Email, in Verbindung mit unedlen, weder echt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	28. desgl.	e. Thonwaaren etc.
—, dergl. in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem unedlen Metall (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) .	Z.	B.	32. Zusammengesetzte etc. Waaren.	a. Feine.
—, dergl. in Verbindung mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Neusilber oder Packfong	V.	II.	38. Töpferwaaren.	g. Dergleichen ꝛc.
—, dergl. in Verbindung mit unedlen mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen, auch mit Neusilber oder Packfong, oder mit anderen Materialien . . . . (S. übrigens Kurze Waaren.)	V.	II.	38. desgl.	f. Fayence ꝛc.
—, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes, so wie mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes .	Z.	B.	28. Thonwaaren.	d. Farbiges etc.
—, dergl. in Verbindung mit echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.
—, dergl in Verbindung mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Neusilber oder Packfong	V.	II.	38. Töpferwaaren.	g. Dergleichen ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Porzellan, dergl. in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle)	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	b. Gemeine.
—, dergl. in Verbindung mit den vorstehend ausgenommenen Materialien, sofern die Gegenstände nicht als Kurze Waaren zu tarifiren sind . . . . (S. übrigens Kurze Waaren.)	V.	II.	38. Töpferwaaren.	e. Farbiges ꝛc.
Anmerk. Porzellan unterscheidet sich von anderen Töpferwaaren dadurch: 1) daß es an dünnen Stellen, so wie an den Kanten des Bruches das Licht durchscheinen läßt; 2) daß die Glasur durchsichtig ist und eine glänzende Oberfläche hat; 3) daß der Bruch ein verglasetes Ansehen hat und an der Zunge nicht anhängt.				
Porzellanerde	Z.	A.	6. Namentlich.	
Porzellanknöpfe, s. Porzellan und Knöpfe.				
Porzellan-Scherben und Bruch . . .	Z.	A.	1. Namentlich.	
Posamentierwaaren, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Posaunen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Pott, s. Email und Zinnasche.				
Pottasche	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	i. Namentlich.
Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei)	V.	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Potti (zum Spiegelpoliren)	Z.	A.	7. Erze etc.	
Pottloth (Bleiglätte)	V.	II.	3. Blei ꝛc.	a. Rohes, in Blöcken ꝛc.
— (Wasserblei)	Z.	A.	6. Erden etc.	
Präparate, chemische und pharmaceutische	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
—, anatomische und naturhistorische . . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Preiscourante, Preisverzeichnisse, ausgefüllte	Z.	A.	19. Papier etc.	
—, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu solchen	Z.	B.	23. Papier.	a. Alles geleimte etc.
Pressen, hölzerne, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch polirt. . . . . (S. übrigens Maschinen.)	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Preßhefe	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	b. β. Hefe aller Art ꝛc.
Preßpappe aus Papiermasse	Z.	A.	19. Papier etc.	
—, theilweise aus thierischen und anderen Stoffen (Lederpappe)	V.	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
Preßspäne (von Papiermasse)	Z.	A.	19. Namentlich.	
Preußisch-Blau	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Printers (unbedruckte Kattune), s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Prinzmetallwaaren, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Proben, s. Muster.				
Probirsteine	Z.	A.	21. Steine etc.	
Provenceröl, s. Oel.				
Prünellen, s. Obst.				
Puder	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Pulver (Schießpulver)	V.	II.	29. Namentlich.	
—, medicinische	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, Roß- oder Kropfpulver, ein Heilmittel für Pferde	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, Räucher-, Haut- und Zahnpulver	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, dergl. in kleinen Gläsern, Büchsen, Schachteln ꝛc., s. Parfümerien.				
*Pulverflaschen und Pulverhörner, in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Pumpernickel	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Punsch-Essenz	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	p. Konfitüren.
*Puppen, bestehend aus Leder, Ledertuch oder Holz, in Verbindung mit Seiden- und Baumwollen- ꝛc. Zeug (S. übrigens Gliederpuppen.)	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Puppenköpfe von Pappmasse	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
— von Holz	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— von Wachs	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Putzsteine, s. Scheuerziegel.				
Putzwaaren, gehäkelte, gestickte, s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerk. zu denselben.				
Puzzolan, s. Steine.				
Puzzolanerde	Z.	A.	6. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Q.				
Quadranten	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Quadrateisen, s. Eisen.				
Quarz, s. Steine.				
Quassiaholz, Quassiarinde / Quecksilber	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Quecksilberoxyd	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Quercitron	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
*Quincaillerien (kurze Waaren), s. Kurze Waaren.				
Quirle	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Quitten, s. Obst.				
Quittensamen	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
R.				
Racahout des Arabes	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Namentlich.
Radehauen, mit und ohne Holzstiel	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Radfelgen, s. Felgen.				
Radirnadeln	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
Radirpapier	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen / Radkränze zu Eisenbahnwagen, insofern sie vor ihrer Verwendung noch des Abdrehens und Lochens bedürfen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Façonnirtes etc.
Radschienen (fertige Radreifen, Radbeschläge)	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
Räder, hölzerne, beschlagen und unbeschlagen	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Räderwerk, s. Maschinen.				
Räucherblätter / Räucherkerzen	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Räucherpulver, s. Pulver.				
Räucherspiritus, s. Parfümerien.				
Raffinade	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	x. Zucker.
Rahm (fette Milch)	Z.	A.	5. Namentlich.	
— (Kienruß)	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rahmen:				
a. wenn sie zur Einfassung der vom Auslande eingehenden Gemälde dienen, s. Gemälde.				
b. wenn sie allein eingehen:				
—, hölzerne, lackirte	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
— von Holzbronze oder ausgelegt	Z.	B.	12. desgl.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— aus Holz in Verbindung mit Gutta percha	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Messing ꝛc.	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	c. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
— von edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
— aus Asphalt, Hanf ꝛc., s. Bildhauerarbeit.				
—, Fenster-Rahmen, s. unter F.				
Rappiere	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Raps	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Rapsöl, s. Oel.				
Raquets zum Ballspiel	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Rasirmesser, s. Messer.				
Raspeln	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Rauchtaback, s. Tabacksfabrikate.				
Rauchwaaren, s. Felle und Pelzwerk.				
Rauschgelb (Operment)	Z.	A.	17. Metalle.	
Rauschgold und Rauschsilber . . .	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Namentlich.
Realgar (Arsenik)	Z.	A.	17. Metalle.	
Reben zum Verpflanzen	Z.	A.	8. Namentlich.	
Rebhühner, s. Geflügel.				
Rechen, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Rechenpfennige	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
Rechnungen, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Rechnungen	Z.	B.	23. Papier.	a. Alles geleimte etc.
Reckeisen, s. Eisen.				
Regen- und Sonnenschirme	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Regen- und Sonnenschirmgestelle und deren Bestandtheile, hölzerne, lackirte, polirte, mit Eisen- oder Messingblech beschlagene	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
— — mit Elfenbeinarbeit	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— —, mit Fischbein- oder Knochenarbeit . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— —, eiserne, gefirnißte und lackirte . . .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Regen- und Sonnenschirmgestelle, messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— —, plattirte oder vergoldete, s. Kurze Waaren.				
Reglisse (Lederzucker)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Regulus Antimonii, s. Spießglanz-König.				
Rehe	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
Rehfelle, rohe	V.	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute ꝛc.
—, halb- und ganzgare, behaarte	V.	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Reibeisen, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, messingene	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
Reibhölzer, Reibfidibus	Z.	A.	4. Namentlich.	
Reifen, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, kupferne und messingene	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
Reifeneisen, s. Eisen.				
Reifholz, s. Holz.				
Reiherfedern, s. Federblumen.				
Reisegeräthe an Kleidern, Wäsche ꝛc., welche Fuhrleute, Schiffer und andere Reisende mit sich führen, so wie das Gepäck der mit der Post Reisenden, auch wenn es nicht auf dem nämlichen Wagen, auf welchem die letzteren fahren, sondern auf dem nächst vorangegangenen oder nachfolgenden Packwagen geladen worden ist	V.	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Reisesäcke, Reisetaschen und Nachtsäcke, aus wollenem Fußteppichzeug und ähnlichen Geweben, in Verbindung mit Eisen, Messing und Leder oder Ledertuch . . . . (S. übrigens Taschen.)	V.	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Reissig, s. Holz.				
Reis, geschälter	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	s. 1. Namentlich.
—, ungeschälter	V.	II.	25. desgl.	s. 2. desgl.
Anmerk. Unter ungeschältem Reis (Paddy) ist nur derjenige Reis zu verstehen, welcher noch mit der vollständigen Strohhülse versehen ist.				
Reisgries, Reismehl	Z.	A.	19. Mühlenfabrikate.	

Q*

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Reisstroh, s. Stroh und Strohwaaren, auch Bürstenbinderwaaren, Besen.				
Reiswurzeln, wie Reisstroh.				
Reißblei	Z.	A.	6. Namentlich.	
*Reißfedern von Stahl, auch in Verbindung mit Messing	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Reißzeuge	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Reitzeuge, s. Lederwaaren.				
Rennthierfelle	V.	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute ꝛc.
Resonanzböden	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Revalenta arabica	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Rhabarber	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Ribs, s. Zeug= ꝛc. Waaren.				
Ricinusöl	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Riechessig, wie Parfümerien.				
Riechsalze	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Riechwasser, s. Parfümerien.				
Riegel, eiserne, s. Eisenwaaren.				
—, messingene, s. Kupfer= und Messingwaaren.				
Riemerwaaren, s. Lederwaaren.				
Riete, s. Weberblätter.				
Rinden zum Arznei= und Gewerbegebrauche	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
— zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe, s. Holzborke.				
Rinder, s. Jungvieh.				
Rindsblasen	V.	II.	5. desgl.	desgl.
Rindszungen	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
Rindviehhaare	V.	II.	11. Häute ꝛc.	d. Namentlich.
Ringe, eiserne, grobe, auch verzinnte, aber nicht polirte	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, feine polirte, auch dergleichen verzinnte	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, messingene und kupferne, s. Kupfer= und Messingwaaren.				
— aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitet ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Rocou (Orlean)	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Röhren, bleierne	V.	II.	3. Blei ꝛc.	b. Grobe Bleiwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Röhren, eiserne gegossene, weder abgedreht, gefeilt ꝛc. . . . . (S. Anmerkung zu Eisen- und Stahlwaaren, Eisengußwaaren.)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	e. Eisengussw., rohe.
— —, dergl. bearbeitete	V.	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußw.
— von Eisenblech	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, kupferne, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
—, steinerne, s. Steine.				
— von Thon	V.	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
— von Zink, s. Zinkwaaren.				
— von Zinn	V.	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
Röthe	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Röthel, s. Rothstein, Rothsteinfedern.				
Roggen, s. Getreide.				
Roggenbrod Roggenmehl	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Roheisen aller Art	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	a. Namentlich.
Rohkupfer und Rohmessing	Z.	A.	17. Namentlich.	
Rohstahl	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	b. desgl.
Rohzucker, s. Zucker.				
Rohr, Dachrohr	Z.	A.	8. Namentlich.	
—, spanisches, ostindisches, marseiller . . .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Rohrcassia (cassia fistula)	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Rohrhüte, s Hüte.				
Rohrstöcke, s. Stöcke.				
Rondelette, s. Seide.				
Rosenblätter, getrocknet oder in Salz .	V.	II.	5. desgl.	desgl.
Rosenblätter-Wasser, } s. Parfümerien. Rosen-Essenz (Rosenöl), }				
Rosenholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
*Rosenkränze von Holz	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— von Glas	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	d. Farbiges etc. Glas etc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Rosenöl, s. Parfümerien.				
*Rosetten zu Beschlägen, von edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rosetten (Diamanten), s. Steine, echte.				
Rosettenkupfer (Garkupfer)	Z.	A.	17. Namentlich.	
Rosinen	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	i. β. Namentlich.
Rosoglio	V.	II.	25. desgl.	b. α. Branntwein rc.
Roßhaare, s. Haare.				
Roßhaargeflechte	V.	II.	35. Stroh- rc. Waaren.	b. Stroh- und Bast-Geflechte rc.
Roßhaarnes Zeug, s. Oeltücher, Siebböden, Unterziehkleider und Zeug- rc. Waaren.				
Roßkastanien	Z.	A.	8. Namentlich.	
Roßpulver, s. Pulver.				
Roßschwefel.	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Roste von Gußeisen, weder abgedreht, gefeilt rc. (S. Anmerkung zu Eisen- und Stahlwaaren, Eisengußwaaren.)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	e. Eisengussw., rohe.
— —, bearbeitete	V.	II.	6. Eisen und Stahl rc.	f. 1. Ganz grobe Gußw.
— von geschmiedetem Eisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Rostrale, ... s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Rothgießerarbeit, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Rothholz	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	f. Farbehölzer.
Rothkalk (Abfall von der Essigfabrikation)	Z.	A.	6. Erden etc.	
Rothschär, s. Fische.				
Rothschmiedearbeiten, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Rothstein (Röthel) roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. desgl.	
Rothsteinfedern, Rothstifte. . . .	Z.	B.	4. Namentlich.	
Rouge (Schminke), s. Parfümerien.				
Rubin, s. Steine, echte.				
Ruder	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Rüben, s. Gemüse.				
—, gebrannte, pulverisirte.	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	m. α. Kaffee, roher.
Rüböl, s. Oel.				
Rübsaat.	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Rum	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	b. α. Namentlich.
Rum-Couleur	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Rundeisen, s. Eisen.				
Rundstahl (rund gezogener, blanker Stahldraht), s. Draht.				
Runkelrüben, s. Gemüse.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Runkelrübensaft, eingekochter, s. Säfte.				
Runkelrübenzucker, s. Zucker.				
Ruß, Rußbutten	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Ruthen (Flechtweiden), s. Holz.				
S.				
Saamen (Semina) zum Apothekergebrauche	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
— von Waldhölzern	Z.	A.	8. Namentlich.	
—, Heusaamen	V.	I.	10. Namentlich.	
—, Gartensämereien	Z.	A.	8. Namentlich.	
— nicht namentlich genannte	V.	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien: Kleesaat ꝛc.
Sackpfeifen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Säbel, fertige, Säbelgefäße, s. Degen.				
Säbelgehänge oder -Kuppeln, s. Degengehänge.				
Säbelscheiden, s. Degenscheiden.				
Säcke, leere, neu oder gebraucht, werden nach ihrem Stoffe classificirt. (S. übrigens allgemeine Anmerkung zu Zeug- ꝛc. Waaren.)				
*Säcklerwaaren	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
Säfte, eingedickte, zum Medicinalgebrauche .	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
— zum Genusse, ohne Zuckerzusatz eingekocht, aus Obst	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
— —, dergleichen aus Mohrrüben, Runkelrüben	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— —, mit Zucker eingekocht	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Sägen, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, feine	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
Sägengestelle, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Sägespäne	Z.	A.	1. Namentlich.	
Sägewaaren, s. Holz.				
Sämereien, s. Saamen.				
Säuren zum Medicinal- und Gewerbegebrauche, insofern sie nicht namentlich ausgenommen sind	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Säuren, Salzsäure, Schwefelsäure. . . .	Z.	B.	7. Namentlich.	
Saffian und Saffianwaaren, s. Leder und Lederwaaren.				
Safflor (Farbekraut)	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	e. 2. Namentlich.
— (Kobaltblau, Schmalte)	V.	II.	5. desgl.	g. Mennige ꝛc.
Saffran	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= ꝛc. W.	k. Namentlich.
Saftblau, Saftgrün, Saftfarben .	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Sago und Sagosurrogate	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= ꝛc. W.	q. α. Namentlich.
Saiten, seidene	Z.	B.	30. Webe-u. Wirkw.	d. 1. Seidenw., feine.
— —, mit Draht übersponnen . . . . . (S. übrigens Darmsaiten und Draht.)	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	b. Waaren.
Salami	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
Salat	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Salben.	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Salep	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Salm (Lachs), s. Fische.				
Salmiak . . } Salmiakgeist }	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Salpeter, gereinigter und ungereinigter . .	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Salpetersäure	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Salz (Kochsalz, Steinsalz)	V.	II.	25. Mat.=, Spec.= ꝛc. W.	t. Namentlich.
—, Dünge=Salz auf Erlaubnißscheine . . .	V.	I.	5. Dünger, thierischer ꝛc.	
Salze, zum Medicinal= und Gewerbegebrauche, insofern sie nicht namentlich ausgenommen sind	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Salzgurken, s. Gemüse.				
Salzsäure	Z.	B.	7. Namentlich.	
Salzsieder=Mutterlauge	V.	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
Sammet, s. Zeug= ꝛc. Waaren.				
Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte)	Z.	A.	6. Namentlich.	
Sandarach (Harz)	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
— (Auripigment)	Z.	A.	17. Metalle.	
Sandelholz, weißes und gelbes	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
—, rothes	V.	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
Sandix (Bleigelb)	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Sandpapier (ein Polirmittel)	Z.	A.	19. Namentlich.	
Sandstein, s. Steine, Steinwaaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Sand- und Wasseruhren (Stundengläser), s. Glaswaaren.				
Sanitätsgeschirr, s. Fayence und Eisenwaaren.				
Sapanholz	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	f. Farbehölzer.
Saphir, s. Steine, echte.				
Sardellen, s. Fische.				
Sardellenbutter.	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	p. Konfitüren.
Sardonyx, s. Steine, echte.				
Sarsenet, s. Zeug- rc. Waaren.				
Sassafrasholz . . . } Sassaparillenwurzel }	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Satin	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 1. Seidenw., feine.
Satinet (atlasartiges Baumwollengewebe) .	Z.	B.	30. desgl.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
Satinober, s. Oker.				
Sattelbäume	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Sattel- und Reitzeuge und Geschirre, s. Lederwaaren.				
Sattlerleder	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
Sattler- und Riemerwaaren, s. Lederwaaren.				
Saucen	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	p. Namentlich.
Sauerampfer.	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Sauerkleesäure	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem Fabrikate rc.
Sauerkohl.	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Schaaffelle, s. Felle.				
Schaaffüße	V.	II.	1. Abfälle.	
Schaafpelze, fertige, überzogene	V.	II.	28. Pelzwerk.	a. Überzogene rc.
—, fertige, nicht überzogene	Z.	B.	17. Kürschnerwaar.	
Schaafvieh, außer Hämmel	Z.	A.	23. Namentlich.	
—, Hämmel	Z.	B.	29. Vieh.	c. Namentlich.
Schaafwolle, rohe und gekämmte, imgleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt .	Z.	A.	26. Namentlich.	
Schaalthiere aus der See. . . . . . . (S. auch Seethiere.)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	r. Namentlich.
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben)	Z.	A.	17. Metalle.	
Schabracken, s. Zeug- rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schachbretter, s. Holzwaaren.				
Schachspiele	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Schachtelhalm	Z.	A.	8. Namentlich.	
Schachteln, hölzerne, s. Holzwaaren.				
— von Pappe, s. Pappwaaren.				
Schachtelsaft	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Schärpen, s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Scharlachbeeren, s. Alkermes.				
Scharte (Färberscharte)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
*Schattenspiele, von Papier und Pappe .	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
— von Holz, in Verbindung mit Eisenblech und Glas . . . . (S. übrigens Zauberlaternen.)	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
*Schatullen, in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Schaumünzen.	Z.	A.	19. Namentlich.	
Scheeren: Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren, d. h. Zuschneidescheeren . . .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. desgl.
— von polirtem Eisen oder Stahl	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
— von edlem Metall oder damit in Verbindung	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren) . .	Z.	A.	1. Namentlich.	
—, gemahlene	Z.	A.	26. Wolle.	
Scheffel, hölzerne, auch dergl. mit Eisenbeschlag	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, kupferne, messingene	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
Scheidemünzen, s. Münzen.				
Scheidewasser	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Schellack, ungebleichter	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë ꝛc.
—, gebleichter	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Schellen, s. Klingeln.				
Schemel, auch Fußschemel, s. Meubles.				
Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren	Z.	A.	1. Namentlich.	
Scheuerziegel.	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schiefer, s. Steine.				
Schieferöl	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schieferpapier und Tafeln daraus	Z.	A.	19. Namentlich.	
Schieferstifte, Schiefertafeln	Z.	A.	21. desgl.	
Schieferweiß, s. Bleiweiß.				
Schienen (Eisenbahnschienen)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	b. Namentlich.
Schier, s. Schleier.				
Schießgewehre	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
Schießpulver	V.	II.	29. Namentlich.	
Schiffe, s. Wasserfahrzeuge.				
Schiffsblatt (geschlagenes Kupfer)	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	a. Kupfer und Messing etc.
Schiffsgeräthschaften zur Fahrt	V.	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Schiffsketten	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Namentlich.
Schiffsklammern	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
Schiffszwieback	Z.	A.	18. Namentlich.	
Schildereien, s. Gemälde.				
Schildkröten aus der See	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	r. Namentlich.
Schildkrötenschaalen (Schildpatt), rohe, auch gespaltene und gestreckte Platten	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Schildkrötensuppe	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	p. Konfitüren.
Schildpatt, künstliches, s. Preßpappe (Lederpappe).				
Schildpattwaaren	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schilf	Z.	A.	8. Namentlich.	
Schilfmatten, s. Decken, Fußdecken.				
Schilfwaaren, andere, als Schilfmatten (z. B. Schilfschuhe)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schindeln, s. Holz.				
Schinken	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
Schippen, s. Schaufeln.				
Schlacken von Erzen	Z.	A.	1. Namentlich.	
Schlägel, hölzerne, s. Holzwaaren.				
—, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Schläuche, elastische, zu Tabackspfeifen	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Spritzenschläuche von Leder	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder- etc. Waaren, gemeine.
— — von Hanf in Verbindung mit Leder, Gummi elasticum, Gutta percha oder Messing	V.	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhm.- ꝛc. W.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schläuche, Spritzenschläuche von Hanf	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schlangenköpfchen (eine Art Schneckenschaalen)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Schlehen, s. Obst.				
Schleier, leinene	V.	II.	22. Leinengarn. rc.	g. Bänder, Batist rc.
—, andere, s. Zeug- rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Schleifsteine, s. Steine.				
Schleißen, s. Holz.				
Schlempe	Z.	A.	1. Namentlich.	
Schließen wie Häftel.				
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	V.	I.	1. Abfälle.	
Schlitten, ohne Leder und Polsterarbeit	Z.	A.	24. Namentlich.	
— mit Leder, Ledertuch oder Polsterarbeit	V.	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
Schlittschuhe, s. Eisenwaaren.				
Schlösser, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, feine, polirte	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— in Verbindung mit edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
Schlössereisen, s. Eisen.				
Schmack, (Sumach)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Schmalte	V.	II.	5. desgl.	g. Namentlich.
Schmalthiere	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	h. Fleisch rc.
Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen } Schmalzbutter }	Z.	B.	9. Fette.	
Schmaschen, s. Felle.				
Schmeer (eingeschmolzenes Thierfett)	Z.	B.	9. desgl.	
Schmelz (Glasschmelz)	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	c. Namentlich.
Schmelzlumpen, s. Zucker.				
Schmelztiegel, irdene	Z.	A.	6. Namentlich.	
—, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— von Silber und Platina	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schmerlen, s. Fische.				
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.				
Schmiedezunder (Hammerschlag)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	a. Namentlich.
Schmierseife, s. Seife.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schminke, ... } f. Parfümerien.				
Schminkweiß (Spanischweiß), } f. Parfümerien.				
Schmirgel, roher und gemahlener . . .	Z.	A.	6. Erden etc.	
Schmirgelpapier und Schmirgeltuch .	Z.	A.	4. Namentlich.	
Schmuckfedern, f. Federblumen.				
*Schmuckkästchen, in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter rc., f. Kurze Waaren.				
Schnallen, eiserne, ganz grobe, zu Pferdegeschirren u. dgl.	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, alle übrigen	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, messingene, f. Kupfer- und Messingwaaren.				
—, aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitete rc., f. Kurze Waaren.				
Schnecken (Seeschnecken) . . . . . . (S. auch Seethiere.)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	r. Muschel- u. Schaalthiere.
—, Landschnecken	Z.	A.	9. Namentlich.	
Schneidebretter	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Schneidermaße, f. Maße.				
Schneiderscheeren, d. h. Zuschneidescheeren, f. Scheeren.				
Schnellloth (Material zum Löthen) . . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schnellschützen (Weberwerkzeuge), hölzerne, grobe	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— —, feine, auch beschlagene	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
— von Eisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Schnellwaagen, f. Waagen.				
Schnepel, f. Fische.				
Schnepfen, f. Geflügel.				
Schnepper (Aderlaßeisen)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Schnitzer	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Schnitzwaaren, f. Drechslerwaaren.				
Schnitzwerk, f. Bildhauerarbeit.				
Schnüre, f. Zeug- rc. Waaren.				
Schnürleiber, fertige, neue	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schnürlöchermaschinen }	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Schnürnadeln . . . }	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Schnupftaback	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	v. 2. β. Namentlich.
Schnupftücher, f. Zeug- rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schönroth (Braunroth, Colcothar), roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Schößlinge	Z.	A.	8. Namentlich.	
Schollen, s. Fische.				
Schoten (ungesalzener Käsestoff)	Z.	B.	15. Käse.	
Schränke, s. Meubles.				
Schrauben, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, feine, polirte	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
—, hölzerne, s. Holzwaaren.				
— von edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
Schraubenkluppen, s. Maschinen.				
Schraubenschlüssel, Schraubenzieher, Schraubstöcke, s. Eisenwaaren.				
Schreibfedern (Federspulen), s. Federn.				
Schreibtafeln, s. Brieftaschen.				
*Schreibzeuge in Verbindung mit edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
Schröpfeisen, Schröpfköpfe	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
— von Glas, s. Glas.				
Schrot (Bleischrot)	V.	II.	3. Blei rc.	b. Grobe Bleiwaaren.
— (geschrotetes Getreide)	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Schrotbeutel von lohgarem Leder in Verbindung mit Eisen und Messing	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder-etc. W., gem.
— von anderem Leder in gleicher Verbindung	Z.	B.	19. desgl.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
Schrubber (Scheuerbürsten)	Z.	B.	6. Bürstenbinderw., grobe.	
Schürhaken, eiserne, s. Eisenwaaren.				
Schürzen, fertige, s. Zeug- rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Schüsseln, s. Teller.				
Schüsser, s. Knicker.				
Schüttgelb	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Schützen (Weberschützen), s. Schnellschützen.				
Schuhblätter, von gelohetem und weißgarem Leder	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Leder aller Art etc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schuhe und Schuhmacherwaaren, grobe, aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Holz	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	d. Leder- etc. Waaren, gemeine.
— —, dergleichen in anderer Verbindung .	V.	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— —, feine, von anderem Leder	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
— — dergl. in Verbindung mit Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle	V.	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— — dergl. in anderer Verbindung, wie dergleichen Lederwaaren.				
— — von Ledertuch, s. Ledertuchwaaren.				
— — von Pelz	V.	II.	28. Pelzwerk ꝛc.	a. Überzogene ꝛc.
— — von Holz	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— — aus Filz, Tuchecken oder Tuchleisten, ohne Verbindung mit Leder oder Ledertuch	V.	II.	41. Wolle u. Wollenw.	c. 2. Gewalkte, unbedruckte ꝛc.
— — aus anderen Materialien ohne Verbindung mit Leder oder Ledertuch, wie Waaren aus dem gleichen Stoffe.				
— von Gummi elasticum in der ursprünglichen Form	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
—, andere aus Gummi elasticum, nicht lackirte, auch mit Fütterung von Webe- oder Wirkstoffen	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	b. Leder- etc. Waaren, gemeine.
— —, lackirte, auch mit dergleichen Fütterung	Z.	B.	19. desgl.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
Schuhstifte, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Schuhwichse	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Schuppen (Felle von Waschbären) . . .	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Schusterleisten	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Schusterspäne, s. Holz.				
Schwadengrütze, rohe	V.	II.	9. Getreide ꝛc.	a. 1. Weizen ꝛc.
— gestampfte	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	q. β. Mühlenfabrikate ꝛc.
Schwämme, eßbare, s. Pilze.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schwämme, Feuerschwämme, roh	Z.	A.	8. Namentlich.	
— dergl. zubereitete	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
—, Waschschwämme	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwäne	V.	I.	29. Thiere, lebende.	
Schwärze (Buchdruckerschwärze)	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Schwanenboi, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Schwanenhälse (Wagenfedern)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— (chirurgische Instrumente)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
— (Schwanenfelle)	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
— —, fertige Waaren daraus	V.	II.	28. Pelzwerk.	a. Überzogene ꝛc.
Schwanenkiele	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwarzkupfer	Z.	A.	17. Namentlich.	
Schwedischgrün (Mineralgrün)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Schwefel	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Schwefelabgüsse	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwefeläther	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Schwefelblumen oder -Blüthen	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë ꝛc.
Schwefelfaden, Schwefelhölzer	Z.	A.	4. Namentlich.	
Schwefelkies, roher	Z.	A.	7. Erze etc.	
Schwefelleber	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Schwefelpasten, s. Schwefelabgüsse.				
Schwefelsäure	Z.	B.	7. Namentlich.	
Schwefelschnitten, s. Weineinschlag.				
Schweine (ausgenommen Spanferkel), gemästete und magere . . . . (S. übrigens Spanferkel.)	Z.	B.	29. Vieh.	b. Namentlich.
—, wilde	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
Schweineblasen	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Schweineborsten	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwererde (Baryt)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Schwerspath (schwefelsaurer Baryt) in Stücken und gemahlen	Z.	A.	6. Namentlich.	
—, mit Bleiweiß (mehr oder weniger) versetzt	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	c. Bleiweiß.
Schwertfegerarbeit	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Schwertfegerspäne, s. Holz.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schwindelkörner (Cubeben)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	k. Gewürze.
Seegras (Seetang)	Z.	A.	8. Namentlich.	
Seehunds- und Seekalbfelle	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Seekrabben, Seekrebse . . . . . . (S. auch Seethiere.)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	r. Muschel- u. Schaalthiere.
Seesalz	V.	II.	25. desgl.	t. Salz.
Seeschnecken, wie Seethiere.				
Seethiere	V.	II.	25. desgl.	r. Muschel- u. Schaalthiere.
—, in Gläsern, Büchsen und dergl. eingemachte, marinirte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Büchsen hermetisch verschlossene	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Seewasser	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Seezungen, s. Fische.				
Segel, neue, werden nach ihrem Stoffe klassifizirt. (S. übrigens allgemeine Bemerkung zu Zeug- ꝛc. Waaren.)				
Segeltuch	V.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	d. Namentlich.
Seide, rohe ungefärbte (Greze, Organsin und Trame), auch rohe Floretseide, ferner die s. g. Fantasieseide, insofern solche nicht der Operation des Weißmachens besonders unterlegen hat	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide:				
1) ungezwirnt	V.	II.	30. Seide ꝛc.	a. 1. desgl.
2) gezwirnt . . . . } —, Zwirn aus roher Seide oder Floretseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) . . }	V.	II.	30. desgl.	a. 2. desgl.
—, mit Gold- oder Silberfäden gedrehte . .	V.	II.	30. desgl.	b. Seidene Zeug- ꝛc. W.

Anmerk. 1) Als Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide), sind alle aus mehreren gedrehten Fäden zusammengezwirnte Sorten zu verzollen, welche nicht als Organsin (Kettseide) oder Trame (Einschlagseide) erkannt werden.

Sogenannte Rondelette kann, nach dem

S

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Grade der Drehung und nach der Stärke, rohe Seide oder Zwirn aus roher Seide sein. 2) Weiß gemachte ist die von Seidefärbern in Seifenwasser gekochte Seide jeder Art, welche sich, wie gefärbte Seide, weich anfühlen läßt.				
Seiden-Abfälle, s. Abfälle.				
Seiden-Cocons (Seidengalleten)	Z.	A.	20. Namentlich.	
Seidene Waaren, s. Zeug- rc. Waaren, auch Kurze Waaren.				
Seidengrund, schwarzer (ein Extrakt aus gerbestoffhaltigen Vegetabilien)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
Seidenhasen	V.	I.	29. Thiere, lebende.	
Seidenhasenfelle, s. Kaninchenfelle.				
Seidenhasenhaare	V.	II.	11. Häute rc.	c. Hasenfelle rc.
Seife, grüne, schwarze und andere Schmierseife	V.	II.	31. Seife rc.	a. Namentlich.
—, gemeine weiße, auch andere ordinaire . .	V.	II.	31. desgl.	b. Gemeine weiße.
—, feine, in Täfelchen, Kugeln, Töpfen, Büchsen, Krügen rc.	V.	II.	31. desgl.	c. Feine, in Täfelchen rc.
Seifenpulver	V.	II.	31. desgl.	c. Feine, in Täfelchen rc.
Seifensiederfluß, Unterlauge	V.	I.	1. Abfälle.	
Seifenspiritus	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Seilerarbeit . . . . (S. übrigens Netze.)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Selenite (ein Haarfärbungsmittel), s. Parfümerien.				
Semilorwaaren (Waaren aus einer Metallmischung von Kupfer und Zinn, echt vergoldet)	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.
Semmeln	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Senfmühlen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Senfpulver in Blasen, Flaschen und Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Z.	B.	26. Speisen etc.	b. Namentlich.
—, oder gemahlener Senf, in anderer Verpackung	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Senfsaat	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Sennesblätter	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Sensen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Sensenbäume	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Sepia	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Serge, s. Zeug- rc. Waaren.				
Serpentinsteinwaaren	Z.	A.	21. Steine etc.	
Servietten, s. Tischzeug.				
Sesamsamen	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Setzlinge	Z.	A.	8. Namentlich.	
Shawls, Shirtings, s. Zeug- rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Shuddywolle	Z.	A.	1. Namentlich.	
Sicheln	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gem.
Sicherheitszünder	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Siderolithwaaren, s. Fayence.				
Siebböden von Eisendraht	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. desgl.
— von Pferdehaaren	V.	II.	4. Bürstenbinder- rc. W.	b. Namentlich.
— von Messing	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
— von Holz	Z.	B.	25. Siebmacherwaaren, grobe.	
Siebe, fertige hölzerne, mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Z.	B.	25. Namentlich.	
Siebmacherwaaren, s. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.				
Siegelerde, roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Siegellack, Siegelwachs (Petschirwachs)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Silberbarren mit Kupfer gemischt)	Z.	A.	17. Namentlich.	
—, salpetersaures (Höllenstein)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. desgl.
Silberblatt, s. Blattsilber.				
Silberblech	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Silbergespinnst, s. Zeug- rc. Waaren, Tressenwaaren.				
Silberglätte	V.	II.	3. Blei rc.	a. Namentlich.
Silbergrätze (Silbergekrätz)	Z.	A.	1. Namentlich.	
Silberpapier	Z.	B.	23. Papier.	b. Namentlich.
Silberschaum, s. Blattsilber.				
Silberstoffe, echte oder unechte, s. Zeug- rc. Waaren, Seidenwaaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Silberstufen	V.	II.	7. Erze.	
Silberwaaren, desgleichen mit Silber belegte oder versilberte Waaren, s. Kurze Waaren.				
Smaragd, s. Steine, echte.				
Socken, wollene ꝛc., ohne Verbindung mit Leder, unterliegen dem Zolle für das Zeug, aus welchem sie bestehen. Siehe also Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Soda, ungereinigte und gereinigte (Mineral-Alkali)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Namentlich.
—, kaustische oder ätzende, s. Aetznatron.				
—, doppelkohlensaures Natron } Sodawasser . . . . . . }	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Sohlen, zugeschnittene lederne	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Leder aller Art.
— von Kork, s. Korksohlen.				
— von gesottenen Pferdehaaren	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— von Filz	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	c. 1. Wollenwaaren gemeinster Art etc.
Sohlleder	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Namentlich.
Soja (indischer Saft zur Würzung der Speisen)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	p. Konfitüren.
Sonnenblumensamen (Kerne)	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Sonnenschirme	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Sonnenschirm-Gestelle und deren Bestandtheile, s. Regen- und Sonnenschirm-Gestelle ꝛc.				
*Sonnenuhren (als Nürnberger Waare) .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Span (Schuster- und Schwertfegerspäne), s. Holz.				
—, Brennspäne, gehobelte (Schleißen), s. Holz.				
Spanferkel . . . . (Zweifelhafte Fälle sind durch Verwiegung zu entscheiden und dabei 20 Pfund als das größte Gewicht für ein Spanferkel anzunehmen.)	Z.	A.	23. Namentlich.	
Spangeflechte zu Hüten, Tischdecken ꝛc. .	V.	II.	4. Bürstenbind.- ꝛc. W.	a. Grobe ꝛc.
— in Verbindung mit Zeugwaaren . . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Spangrün, s. Grünspan.				
Spanhüte, s. Hüte.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Spaniol	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	v. 2. β. Cigarren und Schnupftaback.
Spanische Fliegen	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Spanischer Pfeffer, s. Pfeffer.				
Spanisches Rohr, s. Rohr.				
Spanischer Saft (Lakrizensaft)	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Spanisch-Weiß, s. Schminke.				
Spargel, s. Gemüse.				
Sparren, s. Holz.				
Sparterie (mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogene oder durchwebte Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte)	Z.	B.	1. Bast- etc. W.	c. Namentlich.
Spaten, s. Schaufeln.				
Spezereiwaaren, s. die einzelnen Gegenstände.				
Speck . . . . (S. übrigens Fischspeck.)	Z.	B.	9. Namentlich.	
Specköl, s. Oel.				
Speckstein, roher	Z.	A.	21. Steine etc.	
Specksteinwaaren . . . . (S. übrigens Steinwaaren.)	Z.	B.	27. Steinwaaren.	a. Waaren aus Marmor etc.
Speiskobalt, s. Kobalterze.				
Spelz (Dinkel), s. Getreide.				
Spermaceti, s. Wallrath.				
Spiauter, s. Zink.				
Spicknadeln, s. Nadeln.				
Spiegel, s. Glas.				
Spiegelfolie, s. Zinnfolie.				
Spiegelglas, s. Glas.				
Spieköl, s. Parfümerien.				
Spieldosen, s. Spielwerke.				
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe .	V.	II.	32. Namentlich.	
*Spielmarken, von Perlmutter, vergoldete rc., s. Kurze Waaren.				
*Spielwerke (Musiken) in Holz gefaßt . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— in Blech, auch lackirt oder bemalt . . . (S. übrigens auch lackirte Waaren.)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Spielwerke in Verbindung mit edlem Metall 2c., s. Kurze Waaren.				
*Spielzeug ganz oder theilweise aus Blei .	Z.	B.	5. Namentlich.	
— von Holz, s. Holzwaaren.				
— von Zeugstoffen, s. Zeug- 2c. Waaren.				
— von Zinn	Z.	B.	5. Bleiwaaren, feine.	Anmerkung.
—, ganz oder theilweise aus edlem Metall, Perlmutter 2c., s. Kurze Waaren.				
Spieren (Masten), s. Holz.				
Spießer	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- 2c. W.	h. Fleisch 2c.
Spießglanz- oder Antimonerz	Z.	A.	7. Erze etc.	
Spießglanz oder rohes Spießglanz (Schwefel-Spießglanz oder Schwefel-Antimon, Antimonium crudum)	Z.	A.	17. Metalle.	
— -König (Spießglanz- oder Antimon-Metall, regulus antimonii)				
— -Glas, (vitrum antimonii)	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Spindeln (Spillen), eiserne aller Art, auch mit kleinen messingenen Reifen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, als Maschinentheile, s. diesen Artikel.				
Spinnräder (Spinnrocken), hölzerne, s. Drechslerwaaren.				
Spiritus (Alkohol)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- 2c. W.	b. α. Branntwein 2c.
Spitzen aus Leinen (Zwirnspitzen)	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	b. 3. Leinenw. feinster Art.
—, andere, s. Zeug- 2c. Waaren.				
Spitzenbilder, s. Bilder.				
Spitzhauen, mit und ohne Holzstiel . . .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Splittholz, s. Holz.				
Spodium, s. Knochenmehl.				
Spornen, eiserne, grobe	Z.	B.	8. desgl.	f. desgl.
— —, feine, polirte	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
— von Argentan	V.	II.	19. Kupfer u. Messing 2c.	b. Waaren.
— aus anderen unedlen Metallen	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
—, plattirte, echt vergoldete oder versilberte oder von edlem Metall, s. Kurze Waaren.				
Spreu	Z.	A.	1. Namentlich.	
Springfedern, s. Eisenwaaren.				
Springgläser	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	c. Gepresstes etc.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Sprit	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	b. α. Branntwein rc.
Spritzen: Wundspritzen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
—, Feuerspritzen, s. Maschinen.				
Spritzenschläuche, s. Schläuche.				
Sprotten, s. Fische.				
Spülig (Branntweinspülig)	Z.	A.	1. Namentlich.	
Spulen, blecherne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, Federspulen, Federkiele	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, hölzerne, imgleichen von Rohr zugerichtete	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Staatspapiere, s. Werthpapiere.				
Stabeisen, s. Eisen.				
Stabholz, s. Holz.				
Stachelbeeren, s. Obst.				
Stärke . . . . . . / —, geröstete (Druckleister)	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Stahl: Roher und raffinirter (gegerbter) Cement- und Gußstahl, (mit Ausnahme der runden Stäbe unter 1/2 Preuß. oder Wiener Zoll Dicke)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	b. Gefrischtes etc.
— Stahlstäbe unter 1/2 Preuß. oder Wiener Zoll Dicke, roh und polirt	V.	II.	6. Eisen und Stahl rc.	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben rc.
Anmerk. Runder Stahl von weniger als zwei Linien Preußisch im Durchmesser ist als Stahldraht zu betrachten. (S. auch Feilenstahl, Triebstahl.)				
Stahlblech, weder polirt noch abgeschliffen .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Namentlich.
—, polirt oder abgeschliffen	Z.	B.	8. desgl.	d. desgl.
Stahldraht, s. Draht.				
Stahlfedern, s. Eisen- und Stahlwaaren.				
Stahlkuchen	Z.	B.	8. desgl.	a. Roheisen etc.
Stahlperlen	V.	II.	6. Eisen und Stahl rc.	f. 3. Waaren, feine.
Stahlplatten, weder polirt noch abgeschliffen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Namentlich.
—, polirt oder abgeschliffen	Z.	B.	8. desgl.	d. desgl.
Stahlstein, s. Eisenerz.				
Stahlstiche, s. Bilder.				
Stahlwaaren, s. Eisen- und Stahlwaaren.				
Stangen, s. Holz.				
Staniol, s. Zinnfolie.				
Statuen, s. Bildhauerarbeit.				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Stauden zum Verpflanzen	Z.	A.	8. Namentlich.	
Stearin und Stearinsäure	Z.	B.	9. desgl.	
Stearinlichte	Z.	B.	21. desgl.	
Steckmuschelseide (pinna marina) . . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Stecknadeln, s. Nadeln.				
Steifleinwand	V.	II.	22. Leinengarn rc.	f. Gebleichte rc.
Steifpetinet, s. Petinet.				
Steigbügel, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, feine, polirte	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
— von Argentan	V.	II.	19. Kupfer u. Messing rc.	h. Waaren.
— aus anderen unedlen Metallen	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
—, plattirte oder von edlen Metallen, s. Kurze Waaren.				
Steinabdrücke, s. Lithographien.				
Steinasche	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	i. Pottasche.
Steinbutte, s. Fische.				
Steine zum Arzneigebrauche	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
— Tufstein und Traß	Z.	A.	6. Erden etc.	
—, rohe echte (Edel- und Halbedelsteine) und unechte (Glasflüsse rc. zur Nachahmung von Edelsteinen)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, geschliffene, geschnittene oder in anderer Weise bearbeitete, ohne Fassung:				
a) Glasflüsse (unechte Edelsteine) . . .	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	d. Namentlich.
b) Halbedelsteine, nämlich: Agat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras	Z.	B.	27. Steinwaaren.	b. desgl.
c) andere Halbedelsteine, so wie Edelsteine	V.	II.	33. Steine rc.	b. Waaren aus Alabaster rc.
— in Verbindung mit anderen Stoffen, s. Steinwaaren.				
—, alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, Back- und Mauersteine; Mühlsteine (auch solche mit eisernen Reifen und in Metallhülsen); Schleif- und Wetzsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete; auch alle Steinmetzarbeiten . . . . . (S. übrigens Streichholzsteine.)	Z.	A.	21. Steine etc.	
Steinflachs (Asbest)	Z.	A.	6. Erden etc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Steingut, s. Fayence.				
Steinkohlen	Z.	A.	15. Namentlich.	
Steinkohlenasche	Z.	A.	1. desgl.	
Steinkohlentheer	Z.	A.	13. Harze.	
Steinkohlentheeröl	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Steinmehl (aus kohlensaurem Kalk in Verbindung mit schwefelsaurem Kalk, Kieselerde und Eisenoxyd bestehend)	V.	I.	27. Steine 2c.	
Steinmetzarbeiten, s. Steine.				
Steinnüsse, amerikanische, s. Corozonüsse.				
Steinöl, schwarzes	Z.	A.	13. Namentlich.	
—, sonstiges	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Steinpapier, Steinpappe	Z.	A.	19. Papier etc.	
Steinpappmasse-Waaren	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb.etc.
Steinsalz	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- 2c. W.	t. Salz.
Steinschusser, s. Knicker.				
Steinwaaren, aus Serpentinstein —, große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips (Monumente, Statuen, Büsten u. dergl.	Z.	A.	21. Namentlich.	
—, kleinere Arbeiten aus Marmor oder Granit; Waaren aus Alabaster oder Speckstein	Z.	B.	27. Steinwaaren.	a. W. aus Marmor etc.
— aus Gips oder Sandstein	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, geschliffene unechte Steine (Glasflüsse 2c. zur Nachahmung von Edelsteinen) in Verbindung mit unedlen Metallen, nicht fein gearbeitet	V.	II.	33. Steine 2c.	b. W. aus Alabaster 2c.
— dergl. fein gearbeitet	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	b. Gemeine.
— Alabaster-, Marmor- und Specksteinwaaren, auch geschliffene unechte Steine, in Verbindung mit anderen Materialien (S. übrigens Kurze Waaren, auch Platten.)	V.	II.	33. Steine 2c.	b. W. aus Alabaster 2c.
—, geschliffene echte Steine (Edel- und Halbedelsteine) in Verbindung mit anderen Stoffen	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Stellmacherarbeit	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Stemmeisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Sternanis	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- 2c. W.	k. Namentlich.

T

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Stickereien, s. Zeug- rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Stickmuster, s. Bilder.				
Stiefel, s. Schuhe und Schuhmacherwaaren.				
Stiefelhölzer	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Stiefelknechte, s. Holzwaaren.				
Stiefelklappen / Stiefelschäfte	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Leder aller Art.
Stiefelwichse	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Stiere, s. Jungvieh, auch Zuchtstiere.				
Stilette, s. Degen.				
Stimmgabeln, Stimmhämmer . . .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Stockfische, s. Fische.				
*Stockknöpfe, ganz von edlem Metall oder damit in Verbindung	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Stocklack	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Stöcke, rohe hölzerne und dergleichen von Rohr	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, hölzerne, gebeizte, gefirnißte, polirte, ohne oder mit Eisen- oder Messingbeschlag . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.
—, bearbeitete, von Rohr, ohne oder mit Eisen- oder Messingbeschlag	Z.	B.	12. desgl.	c. Fourniere, Parquetten etc.
—, in Verbindung mit edlem Metall, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter oder echten Steinen, s. Kurze Waaren.				
—, Weichselstöcke für Drechsler, gebohrt oder ungebohrt	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Stöhre, s. Fische.				
Stöpsel, s. Korkstöpsel.				
Storax (Styrax)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Storchschnäbel	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Stormonds, s. Zeug- rc. Waaren.				
Stränge (Stricke)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Sträuche zum Verpflanzen	Z.	A.	8. Namentlich.	
Stramin, s. Marly.				
Straminpapier, s. Papier.				
*Strankketten (zum Ballspiel)	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Straß (Glassteine), s. Steine, unechte.				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Strazzen, s. Lumpen.				
Strauchnüsse, brasilianische	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Straußfedern, s. Federblumen.				
Streichen und Streichenbeschläge	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Streichholzsteine von abgeschliffenem Sandstein	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Streichriemen	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
Streu (Spreu)	Z.	A.	1. Namentlich.	
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Streulaub	Z.	A.	1. Namentlich.	
Streusand, s. Sand und Streublau.				
Stricke	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, alte	V.	II.	24. Lumpen ꝛc.	
Strickgarn, s. Baumwollen-, Wollengarn ꝛc.				
Stricknadeln, s. Nadeln.				
Striegeln	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Stroh	Z.	A.	1. Namentlich.	
Strohabschnitte und -Ähren, natürliche, zu Putzarbeiten	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Strohgespinnste	Z.	B.	1. Bast- etc. W.	b. Stroh- etc. Geflechte.
Strohglanzplatten (aus einer Unterlage von Papier oder Baumwollenzeug und glatt aufgeleimtem gespaltenem Stroh bestehend)	V.	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh-u. Bastgeflechte.
Strohmesser (Futterklingen)	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, als:				
—, Mattea und Fußdecken von Bast, Stroh ꝛc. s. Decken.				
—, Stroh- ꝛc. Geflechte, mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder auch mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt (Sparterie)	Z.	B.	1. Bast- etc. Waar.	c. Namentlich.
—, Bast- und Strohhüte ohne Unterschied, auch Hüte aus Palmblättern	V.	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	c. Bast- u. Strohhüte ꝛc.
—, andere Stroh-, Rohr- oder Bastgeflechte und dergleichen Waaren, Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
der Bast und Strohhüte, sowie der Hüte aus Palmblättern) ohne Garnitur . . . (S. übrigens Hüte.)	Z.	B.	1. Bast- etc. Waar.,	b. Stroh- etc. Geflechte etc.
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: Strohwaaren in Verbindung mit edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
Strontian, natürlicher, s. Cölestin.				
Strontiansalze	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Strümpfe, baumwollene, seidene rc., s. Zeug- rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
—, lederne	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waar., feine.
Strumpfwaaren, s. Zeug- rc. Waaren.				
Strumpfwirkerstühle, s. Maschinen.				
Stubben (Kohlenstubben)	Z.	A.	15. Kohlen.	
Stückmessing	Z.	A.	17. Namentlich.	
Stühle, s. Meubles.				
Stufen (Erz-) . . . . (S. übrigens Gold- und Silberstufen.)	Z.	A.	7. Erze etc.	
Stuhlrohr, ungespaltenes	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
—, gespaltenes	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, gespaltenes gebeiztes, auch geschnittenes zur unmittelbaren Benutzung . . . . —, geschnittenes, mit Papier überzogen . .	V.	II.	12. Holz, Holzw. rc.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
Stuhlwaaren, s. Zeug- rc. Waaren.				
Stundengläser, s. Glaswaaren.				
Stutzuhren	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Succade	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Südfrüchte und Blätter: frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen.	V.	II.	25. Mat-, Spec.- rc. W.	i. α. Namentlich.
— —, trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Weinbeeren, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen	V.	II.	25. desgl.	i. β. desgl.
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
auch eingesalzene, imgleichen kandirte, so wie in Blechbüchsen hermetisch verschlossene .	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Süßholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Süßholzsaft (Lakrizensaft)	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Sumach	V.	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Swandowns, s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Sylvester (unechte Cochenille), s. Cochenille.				
Syrop (von der Fabrikation des Zuckers) . (S. übrigens Säfte und Traubensyrop.)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	u. Namentlich.
T.				
Tabacksbeutel, nach ihren Stoffen. (S. übrigens allgemeine Anmerkung zu Zeug- ꝛc. Waaren.)				
Tabacksblätter, unbearbeitete, auch in Puppen und Stengeln	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	v. 1. Tabacksblätter, unbearbeitet ꝛc.
—, bearbeitete: als abgerollte oder entrippte, geschnittene, eingesalzene, saucirte und dergleichen, s. Tabacksfabrikate.				
Tabacksblei	V.	II.	3. Blei ꝛc.	b. Grobe Bleiwaaren.
Tabacksdosen, s. Dosen.				
Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, auch eingesalzene, saucirte oder einer sonstigen Bearbeitung unterworfene Tabacksblätter; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; auch Tabacksmehl und Abfälle	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	v. 2. α. Rauchtaback ꝛc.
—, Cigarren und Schnupftaback.	V.	II.	25. desgl.	v. 2. β. desgl.
Tabackspfeifen, irdene	Z.	B.	28. Thonwaaren.	a. Einfarbiges etc.
— und Tabackspfeifenröhre von Holz ꝛc., s. Drechslerwaaren.				
Tabackspfeifen-Abgüsse, irdene . . .	Z.	B.	28. desgl.	a. desgl.
—, zinnerne	V.	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
— von edlem Metall, vergoldet, versilbert oder plattirt, s. Kurze Waaren. (S. übrigens lackirte Waaren, Fayence, Porzellan.)				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tabackspfeifenbeschläge und -Ketten:				
— von Eisen und Stahl	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
— von Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von edlem Metall, vergoldet, versilbert oder plattirt, s. Kurze Waaren.				
Tabackspfeifenköpfe, irdene, auch von Fayence, einfarbige oder weiße . . .	Z.	B.	28. Thonwaaren.	a. Einfarbiges etc.
—, dergleichen bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte.	Z.	B.	28. desgl.	b. Bemaltes etc.
— —, mit Beschlägen von edlem Metall, auch vergoldeten, versilberten oder plattirten aus Neusilber oder Packfong . .	V.	II.	38. Töpferwaaren.	g. dergl. in Verbind. ꝛc.
— —, mit vergoldeten oder versilberten Beschlägen von anderen unedlen Metallen .	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.
— von Holz.	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
— von Meerschaum	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Holz oder Meerschaum mit Beschlägen von edlem Metall, auch vergoldeten, versilberten oder plattirten, s. Kurze Waaren. (S. übrigens Porzellan.)				
Tabacksreiber, s. Maschinen.				
Tabeln (Kober)	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Täschnerwaaren, s. Lederwaaren.				
Tafelbouillon.	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	p. Namentlich.
Tafelglas, in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen. . .	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	b. Weis. Hohlglas etc.
— —, geschliffen	Z.	B.	11. desgl.	c. Gepresstes, geschliffenes etc.
—, farbiges, bemaltes, vergoldetes	Z.	B.	11. desgl.	d. Farbiges etc.
Tafellack	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Tafeln von Kupfer oder Messing, s. Kupfer und Messing.				
Tafelpapier (Schieferpapier)	Z.	A.	19. Namentlich.	
Tafft.	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 1. Seidenw., feine.
—, Wachstafft	V.	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	c. Namentlich.
Taguanüsse, s. Corozonüsse.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh)	Z.	B.	9. Fette.	
Talglichte	Z.	B.	21. Namentlich.	
Talk, Talkerde	Z.	A.	6. desgl.	
Taluppen, s. Pelzwerk.				
Tamarinden, Tamarindenmark	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Tannenholz, s. Holz.				
Tannenzapfen	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Tannin (ein Extract aus gerbestoffhaltigen Vegetabilien)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	p. 3. Alkanna ꝛc. S. Vorbemerk. 2.
Tapeten, papierne, s. Papiertapeten.				
—, gewebte, s. Decken.				
—, gemalte auf einen gewebten Grundstoff, nach dem letzteren.				
Tapetenleisten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, s. Bildhauerarbeit.				
Tapioka (Cassave)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	q. α. Namentlich.
Taschen (Strick- und Arbeitsbeutel), s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
— in Verbindung mit anderen Materialien	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Leder oder Ledertuch, s. Lederwaaren und Ledertuchwaaren.				
Taschenkrebse, s. Seekrabben.				
Taschentücher, s. Zeug- ꝛc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Taschenuhren	V.	II.	20. desgl.	
Tauben, s. Geflügel.				
Tauwerk	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, altes	V.	II.	24. Lumpen ꝛc.	
Teftik (feines Ziegenhaar), s. Haare.				
Teftikgewebe (asiatisches Zeug aus feinen Ziegenhaaren), s. Zeug- ꝛc. Waaren.				
Teigwerk (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse von Mehl)	Z.	A.	18. Mühlenfabrikate.	
Tekran, s. Oelbraß.				
Telegraphendraht, s. Draht.				
Teller, hölzerne, rohe	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
— —, gebeizte, gefärbte, lackirte	Z.	B.	12. Holzwaaren.	b. Hausgeräthe etc.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Teller von Eisenblech, s. Eisenwaaren.				
— von Zinn	V.	II.	43. Zinn rc.	a. Grobe Zinnwaaren.
—, gemeine thönerne	Z.	A.	6. Erden etc.	
— von edlem Metall und plattirte, s. Kurze Waaren. (Übrigens s. Fayence, Glas, Porzellan, lackirte Waaren.)				
Tellurien (astronomische Instrumente)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronomische etc.
Teppiche (Fußteppiche) und Teppichzeug (Teppiche im Stück) aus Wolle, einschließlich anderer Thierhaare, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien (S. übrigens Decken.)	V.	II.	41. Wolle rc.	c. 3. Fußteppiche.
Terpentin	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Namentlich.
Terpentinöl	Z.	A.	13. Namentlich.	
—, von Harztheilen gereinigtes, s. Camphin.				
Terracottawaaren (Wedgewood), s. Fayence.				
Terra da Siena, roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Terralithwaaren	Z.	B.	28. Thonwaaren.	a. Einfarbiges etc.
Terra sigillata, roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Teufelsdreck (Asa foetida)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Theatergucker, wie Brillen.				
Thee	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	w. Namentlich.
—, Kräuterthee	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Theemaschinen von polirtem Eisenblech	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
— von Kupfer oder Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von Zinn	V.	II.	43. Zinn rc.	b. Feine Zinnwaaren.
—, ganz oder theilweise von edlem Metall oder damit plattirt, s. Kurze Waaren. (S. übrigens lackirte und vernirte Waaren.)				
Theer (Mineraltheer und anderer)	Z.	A.	13. Namentlich.	
Theerbutten	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Theerextrakt	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Theergalle	Z.	A.	13. Harze.	
Theilscheiben	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Theriak	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Thermometer	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronomische etc.
Thibet, s. Zeug= ꝛc. Waaren.				
Thiere, alle lebende, welche nicht namentlich ausgenommen	V.	I.	29. Namentlich.	
—, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte, für Naturaliensammlungen	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Thierblasen	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg und Schmalz)	Z.	B.	9. Namentlich.	
Thierflechsen	Z.	A.	1. Abfälle.	
Thon aller Art, einschließlich des Pfeifenthons, der Porzellanerde und des weißen Thons (Thon von Meudon u. s. w.)	Z.	A.	6. Erden etc.	
Thonerde, schwefelsaure	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	b. Alaun.
—, essigsaure ꝛc.	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Thran	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Thürbeschläge, s. Beschläge.				
Thurmuhren, eiserne, auch in Verbindung mit Holz	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, in anderer Verbindung	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
Thymian, s. Kräuter.				
Tiegel, aus Thon gebrannte	Z.	A.	6. Erden etc.	
—, eiserne, geschmiedete und gegossene, auch glasirte	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— von Platina, überhaupt von edlem Metall, auch plattirte, s. Kurze Waaren. (S. übrigens Fayence, Porzellan.)				
Tiegerfelle	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Tinkal (Borax)	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Tinkturen zum Arzneigebrauche	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
— in kleinen Gläsern, Kruken, Büchsen ꝛc., deren Gehalt nicht über 3/8 Quart Preußisch beträgt	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Tinte, Tintenpulver	V.	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	a. desgl.
Tischdecken, s. Decken.				
Tischlerhölzer, außereuropäische, in Blöcken und Bohlen	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tischlerhölzer, außereuropäische, in Brettern, s. Bretter.				
Tischlerwaaren, s. Holzwaaren.				
Tischzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	V.	II.	22. Leinengarn rc.	f. Namentlich.
— aus anderen Stoffen, s. Zeug- rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Todtenkopf (Caput mortuum), roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Töpfe, eiserne, gegossene — von Eisenblech	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, kupferne und messingene	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
—, silberne und plattirte, s. Kurze Waaren.				
—, gemeine irdene . . . . (Übrigens s. Fayence, Porzellan.)	Z.	A.	6. Erden etc.	
Töpferthon, gewöhnlicher — für Porzellanfabriken	Z.	A.	6. desgl.	
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeiner Thonerde gefertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, so wie schwarzes oder Graphitgeschirr; Fliesen; Schmelztiegel (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)	Z.	A.	6. Namentlich.	
Toilinet, s. Zeug- rc. Waaren.				
Tomback, s. Kupfer.				
Tombackwaaren, s. Kupfer- und Messingw.				
Toncabohnen	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Tonnen, s. Böttcherwaaren.				
Tonnenbände, hölzerne, s. Holz.				
—, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gem.
Topas, s. Steine, echte.				
Topfen, s. Schoten.				
Torf	Z.	A.	15. Kohlen.	
Torfasche	Z.	A.	1. Namentlich.	
Torfkohlen	Z.	A.	15. Kohlen.	
Tornesol- (Tournesol-) Läppchen (Bezetten)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tornister, s. Lederwaaren.				
Tragant (Gummi)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tragantwaaren	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Tragbänder, s. Gürtel und Hosenträger.				
— (Korbbänder), wie Seilerarbeit	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Trame (Einschlagseide), s. Seide.				
Transporteurs	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Trappen	Z.	A.	10. Geflügel etc.	
Traß	Z.	A.	6. Namentlich.	
Trauben, s. Weinbeeren.				
Traubensyrop, s. Most.				
Treber, Trester	Z.	A.	1. desgl.	
Trensen, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, polirte	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
— von Argentan	V.	II.	19. Kupfer u. Messing 2c.	b. Waaren.
— aus anderen unedlen Metallen	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
—, plattirte, echt vergoldete oder versilberte oder von edlem Metall, s. Kurze Waaren.				
Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn), s. Zeug- 2c. Waaren, auch Kurze Waaren.				
Tricot und Tricot-Anzugsstücke, fertige, an welchen die Schneiderarbeit als Nebensache zu betrachten, s. Zeug- 2c. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Triebstahl	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	d. Eisenblech etc.
Tripel	Z.	A.	6. Namentlich.	
Tröge, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
—, steinerne, s. Steine.				
Trommeln	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
—, als Kinderspielzeug	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Trompeten	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronomische etc.
* —, als Kinderspielzeug	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Tropfruß, präparirter (Malerfarbe)	V.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Trübwein (Weintrüb)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- 2c. W.	f. Wein.
Trüffeln, s. Pilze.				
Truthühner, s. Geflügel.				
Tuchabschnitte (zerschnittene Lumpen oder Schneidereiabfälle von neuem oder gebrauchtem Tuch)	V.	II.	24. Lumpen.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tuchecken, Tuchleisten	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tuchmacherscheeren, s. Scheeren.				
Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei) .	Z.	A.	1. Namentlich.	
Tuchwaaren, wollene, auch lackirtes Tuch .	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	c. 1. Wollenwaaren, gemeinster Art etc.
Tücher, s. Zeug- rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Tüffel (ein Wollengewebe), s. Zeug- rc. Waaren.				
Tüll, s. Zeug- rc. Waaren.				
Türkis, s. Steine, echte.				
Türkischer Weizen (Mais)	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Tuff.	Z.	A.	6. Erden etc.	
Tusche	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Namentlich.
Tuschkasten, s. Farbenkasten.				
Twist, s. Baumwollengarn.				
Typen (Buchdruckerlettern)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tyriak (ein rother Farbestoff)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Tyroler Erde, roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
U.				
Uhren, hölzerne Hängeuhren, (nach Art der sogenannten Schwarzwälder), auch in Verbindung mit unedlen Metallen, echt vergoldete oder versilberte ausgenommen . .	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
—, Taschen-, Stutz- und Wanduhren . . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Thurmuhren, eiserne, auch in Verbindung mit Holz	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, in anderer Verbindung	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, als Nebensache in Gemälden	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Uhrfedern . . . . } Uhrfournituren von Eisen }	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. desgl.
— von Messing, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
*Uhrgehäuse, ganz oder theilweise von edlem Metall rc., s. Kurze Waaren.				
Uhrgläser	Z.	B.	11. Glas u. Glasw.	b. Weiss. Hohlgl. etc.
Uhrkästen, hölzerne, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, echt vergoldete oder versilberte ausgenommen	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Uhrketten und Uhrschlüssel, s. Ketten.				
Uhrmacheröl	V.	II.	5. Droguerie- etc. W.	a. Chem. Fabrikate etc.
Uhrmacherwerkzeuge, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, feine } *Uhrwerke }	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
*Uhrzifferblätter, hölzerne, s. Holzwaaren.				
—, goldene, silberne, vergoldete, versilberte oder plattirte, s. Kurze Waaren.				
—, messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
— von Email	Z.	B.	28. Thonwaaren.	e. Thonw. aller Art.
Ukrainer, s. Felle.				
Ulmenholz, s. Holz.				
Ultramarin (Malerfarbe)	V.	II.	5. Droguerie- etc. W.	a. Chem. Fabrikate etc.
Umbra, roh, gemahlen oder geschlemmt . .	Z.	A.	6. Erden etc.	
Umschlagetücher, s. Zeug- etc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
Unschlitt, s. Fett.				
Unterlauge von Seifensiedereien	V.	I.	1. Abfälle.	
Unterziehkleider, welche gewaschen werden können, s. Wäsche.				
—, lederne	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	c. Leder- etc. Waaren, feine.
—, roßhaarene und andere	V.	II.	18. Kleider, fertige etc.	

V.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Valeriana (Baldrian)	V.	II.	5. Droguerie- etc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Vallonea, s. Knoppern.				
Vanille	V.	II	25. Mat.-, Spec.- etc. W.	k. Namentlich.
Vanille-Essenz, s. Essenzen.				
Varec, s. Soda.				
Veilchenwurzeln	V.	II.	5. Droguerie- etc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Velpel, } Velvet, } s. Zeug- etc. Waaren.				
Vermillon	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate etc.
Vernirte Waaren, s. lackirte Waaren.				
Veroneser Erde, roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Versteinerungen (Petrefakten)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Verzehrungsgegenstände der Reisenden zum Reiseverbrauche	V.	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Vicentiner Erde, roh, gemahlen oder geschlemmt	Z.	A.	6. Erden etc.	
Vicogne-Garn, wie Wollengarn.				
Vieh, lebendes, s. die besonderen Benennungen.				
—, Schlachtvieh im getödteten Zustande, d. h. noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, wie Fleisch.				
Violinen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
—, als Kinderspielzeug	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Violinbogen, Violoncellos	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Visetholz	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Visitenkarten	Z.	B.	24. Papier- etc. W.	b. Buchbinderarb. etc.
Vitriol: Eisen-, Kupfer-, gemischter Kupfer- und Eisen-, auch weißer (Zink-) Vitriol .	Z.	A.	4. Namentlich.	
Vitriolerde	Z.	A.	7. Erze etc.	
Vitriolöl (Schwefelsäure)	Z.	B.	7. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Vögel, s. Geflügel und Thiere, lebende.				
Vogelbälge, s. Bälge von Vögeln.				
Vogelbauer, s. Holzwaaren, Kupfer- und Messingwaaren.				
Vogelleim.	Z.	A.	13. Namentlich.	
Vogelorgeln	Z.	B.	12. Holzwaaren.	c. Fourniere, Parquetten etc.
Vorlagen (Recipienten), nach den Materialien, wie andere Gefäße.				

W.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Waagen, Brückenwaagen, —, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, feine, auch dergleichen Goldwaagen .	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, kupferne und messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Waagebalken, eiserne, grobe	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
— —, feine	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Waageschaalen, eiserne, auch hölzerne mit Ketten und mit Eisen beschlagene . . .	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
—, messingene und kupferne, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
—, hölzerne, unbeschlagene, mit Strängen .	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Waarenproben, s. Muster.				
Wachholderbeeren, Wachholdermus, s. Beeren.				
Wachholderöl	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Wachholdersaft, s. Säfte.				
Wachs	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, schwarzes	V.	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Wachskerzen, Wachslichte, Wachsstöcke, auch mit Verzierungen (z. B. mit erhabenen und bemalten Blumen) aus Wachs	Z.	B.	21. Lichte.	
Wachskitt (Klebwachs)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Wachsleinwand, grobe unbedruckte . . .	V.	II.	40. Wachsleinwand rc.	a. Namentlich.
—, alle andere Gattungen	V.	II.	40. desgl.	b. Alle and. Gattung. rc.
Wachsmousselin	V.	II.	40. desgl.	b. Alle and. Gattung. rc.
Wachsmousselin-Waaren (Taschen und Beutel)	V.	II.	40. desgl.	b. Alle and. Gattung. rc.
—, in Verbindung mit Zeugwaaren . . .	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Wachspapier	V.	II.	27. Papier rc.	a. Ungeleimtes rc.
Wachsperlen	V.	II.	20. Namentlich.	
Wachstafft	V.	II.	40. Wachsleinwand rc.	c. Namentlich.
Wachswaaren, feine bossirte, Wachsfiguren, Wachsköpfe, Wachslarven rc.	V.	II.	20. Namentlich.	
Wäsche, Leibwäsche, neue, von gewöhnlicher Leinwand	V.	II.	22. Leinengarn rc.	f. desgl.
— — —, aus anderen Stoffen (dahin gehören Unterziehkleider, Strümpfe, Nachtmützen, Schnupftücher, Hemden rc.), s. Zeug- rc. Waaren und allgemeine Anmerkung zu denselben.				
— — —, insofern sie Ausstattungsgegenstand von Ausländern ist, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß . .	V.	I.	15. Hausgeräthe rc.	

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wäsche, Leibwäsche, getragene, wenn solche zum Verkauf eingeht	V.	II.	18. Kleider, fertige ꝛc.	
— — —, welche Anziehende zur eigenen Benutzung einbringen	V.	I.	15. Hausgeräthe ꝛc.	
—, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen (S. übrigens Bettzeug, Handtücherzeug, Reisegeräthe, Tischzeug.)	V.	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Waffen und Waffenbestandtheile Waffenschmiedearbeiten	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Wagen, ohne Leder und Polsterarbeit	Z.	A.	24. Namentlich.	
— mit Leder-, Ledertuch- oder Polsterarbeit	V.	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schumacher- ꝛc. Waaren.
— der Reisenden, so wie jene, die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienen und nur deshalb eingeführt werden	V.	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Anmerk. Die Erhebung des Eingangszolls ist bei Wagen der Reisenden nicht ausgeschlossen, wenn die Thatsache vorgängiger Bestellung oder Erwerbung eines neuen Wagens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist; imgleichen, wenn die Anwendung eines Wagens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, den Eingangszoll davon zu ersparen.				
Wagenbestandtheile, grobe (Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet, insofern sie einzeln Einen Centner und darüber wiegen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	c. Façonnirtes etc.
—, andere —, Wagenfedern	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
Wagenflechten	Z.	A.	16. Namentlich.	
Wagenschmiere, schwarze	Z.	A.	13. desgl.	
Wagenwinden	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. desgl.
Wagnerarbeiten, bloß gehobelte	Z.	A.	14. Namentlich.	
—, gefärbte, gebeizte, lackirte (S. übrigens Wagen und Schlitten.)	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Waid	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Namentlich.
Waidasche	V.	II.	5. desgl.	i. Pottasche.
Waldhörner	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Waldholzsamen	Z.	A.	8. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Waldwolle	Z.	A.	8. Namentlich.	
—, Gespinnste und Gewebe daraus, wie Leinengarn und Zeug- rc. Waaren, Leinenwaaren.				
Walkererde	Z.	A.	6. desgl.	
Wallfischbarden (rohes Fischbein) . . .	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
Wallrath	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Wallrathlichte	Z.	B.	21. Namentlich.	
Wallrathöl	V.	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 2.
—, in Flaschen oder Krügen unter 1 Centner Bruttogewicht	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	e. Oel in Flaschen.
Wallroßzähne	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc. S. Vorbemerk. 2.
Walzen, s. Maschinen.				
Wanduhren, mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Warp (Bauernzeug von Wolle und Leinen gemischt), s. Zeug- rc. Waaren.				
Waschbärfelle	V.	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Waschblau (Neublau)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Wascheisen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	a. Roheisen etc.
Waschfarben	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Namentlich.
Waschkörbe	Z.	A.	16. Namentlich.	
Wasser: Mineralwasser, s. dieses.				
—, wohlriechende, s. Parfümerien.				
Wasserblei	Z.	A.	6. desgl.	
Wasserfahrzeuge:				
a. Flußfahrzeuge, hölzerne, sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe, insofern deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, (soweit der Zoll sich nach b. nicht geringer berechnet)	Z.	B.	10. Flussfahrzeuge etc.	
b. Von anderen Wasserfahrzeugen wird der Eingangszoll nicht nach dem Gewichte der				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fahrzeuge, sondern nach dem abzuschätzenden Werthe derselben, und zwar: 1) von kleineren, zur Gattung der Zillen gehörenden Fahrzeuge mit . 5 Procent, 2) von größeren, zu den gewöhnlichen Segelschiffen zu rechnenden Fahrzeugen, imgleichen von Seeschiffen und Dampfschiffen von hölzernen, von eisernen; mit 5 Procent 8 Procent mit der Maßgabe erhoben, daß bei den unter № 2 genannten Fahrzeugen die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, imgleichen alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, so wie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen außerdem der tarifmäßigen Verzollung unterliegen.				
Wasserfahrzeuge, die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienen und nur deshalb eingeführt werden, mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Wasserfahrzeuge Ausländern gehören, oder insofern inländische Fahrzeuge die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten	V.	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Wasserglas	Z.	A.	4. Namentlich.	
Wasserspritzen, s. Maschinen.				
Wasserwaagen	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Watten, baumwollene	Z.	B.	2. Namentlich.	
—, seidene	V.	II.	30. Seide ꝛc.	a. 1. Gefärbte ꝛc. ungezwirnte.
— aus Wolle oder anderen Thierhaaren . .	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wau	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Namentlich.
Weberblätter von Stahl	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— von Messing	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	c. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Weberblätter von Rohr oder Schilf	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in hölzernen Rahmen, s. Maschinentheile.				
Weberdisteln	Z.	A.	8. Namentlich.	
Webergeschirr	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Weberkämme, s. Kämme.				
Weberrohre, rohe, auch geschnittene und gespitzte	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Weberschiffchen, s. Schnellschützen.				
Weberstühle	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Wedgewoodwaaren, s. Fayence.				
Weft (baumwollenes Einschlaggarn), s. Baumwollengarn.				
Weichselstöcke, s. Stöcke.				
Weihrauch	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Wein, Most und Fruchtwein	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	f. Wein ꝛc.
Weinbeeren, frische	V.	I.	21. Obst, frisches.	
—, getrocknete	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	i. β. Trock. Südfrüchte.
Weincouleur Wein-Einschlag (Schwefel-Einschlag)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Weinessig, s. Essig.				
Weingeist	V.	II.	25. Mat.-, Spec. ꝛc. W.	b. α. Branntwein ꝛc.
Weinhefe, trockene oder teigartige	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, flüssige (Weintrüb)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	f. Wein ꝛc.
—, gebrannte (Drusenasche)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	i. Pottasche ꝛc.
Weinschöne, wie Gallertschöne.				
Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter	Z.	A.	4. Namentlich.	
Weinsteinsäure (acidum tartaricum)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Weinsteinsalz (sal tartari)	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Weintrauben, s. Weinbeeren.				
Weintrüb, Weintrub, Weintruff, (flüssige Weinhefe im Gegensatze zur trocknen)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	f. Wein ꝛc.
Weißblech	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	d. Namentlich.
Weißgold, s. Platina.				
Weißkupferwaaren, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Weizen, s. Getreide.				
Welleneisen, s. Eisen.				
Werg	Z.	A.	8. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
	Hinweisung auf den Zolltarif.			
Werkzeuge, eiserne, feine	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
— —, grobe	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
Wermuth-Extract, -Geist	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	b. α. Branntwein ꝛc.
Werthpapiere (Actien, Staatspapiere u. dergl.)	V.	I.	22. Papier ꝛc.	
Wettergläser / Wettermännchen (Hygrometer)	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Wetzsteine, s. Steine.				
Wichse (Schuh- und Stiefelwichse)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Wicken	Z.	A.	8. Feldfrüchte etc.	
Wiener Kalk (feingeriebener Kalkmergel)	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wildpret, großes	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
—, kleines	Z.	A.	25. Namentlich.	
Wildschuren (Pelzwerk)	V.	II.	28. Pelzwerk ꝛc.	a. Überzogene ꝛc.
Windbüchsen	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
Windenmacherarbeiten, s. Eisenwaaren.				
Winkeleisen, Winkelhaken: eiserne grobe	Z.	B.	8. desgl.	f. Eisenw., gemeine.
— —, eiserne feine	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
— — von Messing, s. Kupfer- und Messingw.				
Wismuth, s. Markasit.				
Wißmuthweiß, s. Schminke.				
Witherit (kohlensaurer Baryt), wie Derbyspath.				
Wolfshäute	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Wolle, Schaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, imgleichen gemahlene, roh, gebleicht oder gefärbt (Übrigens s. Baum-, Flock-, Scheer- und Zupfwolle.)	Z.	A.	26. Namentlich.	
Wollen- und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide: ungefärbtes, einfaches und doublirtes	V.	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
—, weißes (alles naturfarbene) drei- oder mehrfach gezwirntes, desgl. alles gefärbte	V.	II.	41. desgl.	b. Weißes ꝛc. gezwirntes wollenes Garn.
Wollene Waaren, s. Zeug- ꝛc. Waaren, auch Kurze Waaren.				
Wollflocken (Kämmlinge, ausgekämmte Wolle)	Z.	A.	26. Wolle.	
Wollkratzen und Kratzenbeschläge, auch Wollkratzen aus gummirten baumwollenen Gurten mit eisernen Stiften	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wollmosaik . . . . S. übrigens Teppiche (Fußteppiche).	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	c. Wollenwaaren.
Wolltrümmer	Z.	A.	1. Namentlich.	
*Würfel von Elfenbein	V.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Knochen	Z.	B.	3. Beinwaaren.	b. Beinwaaren, alle andere.
Würste	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	h. Fleisch ꝛc.
Wurmmoos, s. Flechten.				
Wurmsamen . . . . Wurzeln zum Arzneigebrauche, auch dergl. pulverisirte	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, Farbe- und Gerbewurzeln, die nicht besonders genannt sind	V.	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich. S. Vorbemerk. 2.
—, eßbare, s. Gemüse.				

Z.

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zähne, Thierzähne zum Gewerbegebrauche .	V.	II.	5. desgl.	e. 3. desgl. S. Vorbemerk. 2.
—, andere natürliche	V.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, künstliche, zum Einsetzen	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Zäume, s. Lederwaaren.				
Zaffra	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Mennige ꝛc.
Zahlpfennige	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
*Zahnbürsten	V.	II.	4. Bürstenbind.- ꝛc. W.	d. Feine ꝛc.
Zahnpulver, s. Pulver.				
*Zahnstocher von Holz	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Zahntinkturen, s. Tinkturen.				
Zaineisen, s. Eisen.				
Zangen, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, feine	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
—, chirurgische	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Namentlich.
Zapfen von Nadelhölzern	Z.	A.	8. Namentlich.	
Zargen, hölzerne	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Zauberlaternen von Eisenblech, in Verbindung mit Glas	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
— von Messingblech, in Verbindung mit Glas, s. Kupfer- und Messingwaaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zaumstangen, eiserne, grobe	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
— —, feine polirte	Z.	B.	8. desgl.	g. Eisenw., feine.
— von Argentan	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	b. Waaren.
— aus anderen unedlen Metallen	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	b. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
—, plattirte, echt vergoldete oder versilberte, oder von edlem Metall, s. Kurze Waaren.				
Zebrahäute	V.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Zeichnungen	Z.	A.	19. Namentlich.	
Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren:				
a. Baumwollenwaaren: aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt (die mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogenen oder getränkten, so wie die unter den Begriff von Wachsleinwand ꝛc. fallenden Waaren ausgenommen) . . .	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. Baumwollenwaaren.
b. Leinenwaaren: aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und Chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt (die mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogenen oder getränkten, so wie die unter den Begriff von Wachsleinwand ꝛc. fallenden Waaren ausgenommen), und zwar:				
1) Graue Packleinwand (ein glattes, grobes Gewebe ohne Köper und Muster) und Segeltuch	V.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	d. Namentlich.
Anmerk. Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
2) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	V.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Namentlich.
Anmerk. Zwillich ist ein Köpergewebe ohne Muster, worin aber gewöhnlich der Köper vor- und rückwärts schreitet, wodurch das Gewebe ein streifiges Ansehen erhält.				
3) Gebleichte, gefärbte, gedruckte, gebükte, gewaschene oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; dergleichen Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	V.	II.	22. desgl.	f. desgl.
4) Alle übrigen, namentlich: Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, auch Zwirnspitzen	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	b. Leinenwaaren.
S. übrigens Manillahanf, auch Decken (Fußdecken).				
c. Wollenwaaren: aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), so wie aus Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Harz oder Wachs überzogen oder getränkt (die mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogenen oder getränkten, so wie die unter den Begriff von Wachsleinwand ꝛc. fallenden Waaren ausgenommen), und zwar:				
1) Fußteppiche	V.	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Namentlich.
2) Ganz grobe Gewebe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg . . . . } 3) Oeltücher aus Roßhaaren . . . . }	V.	II.	41. desgl.	Anmerkung.
4) Alle übrigen Wollenwaaren	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	c. Wollenwaaren.
d. Seidenwaaren, und zwar:				
1) Waaren aus Seide (einschließlich der Floretseide) allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Silberfäden; Bänder ganz oder theilweise aus Seide; ferner die unter 2 genannten Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 1. Seidenw., feine.
2) Waaren aus Seide in Verbindung mit gesponnenem Glase; ferner nachstehende Waaren, in welchen außer Seide oder Floretseide auch Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle oder Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind, als: Velpel, Plüsche und Sammete, Mousseline, Barège, Crêpe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, so wie gestickte Waaren . . .	V.	II.	30. Seide rc.	c. Alle obige Waaren rc.
3) Alle nicht unter 1 und 2 genannten Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, imgleichen seidene mit Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren (die mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogenen oder getränkten Waaren, so wie Wachstafft ausgenommen) . .	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 2. Seidenw., gem.
e. Treffenwaaren: Gespinnstwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden; auch Gespinnstwaaren in Verbindung mit gesponnenem Glase, und zwar:				
1) aus Baumwolle oder aus Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen	Z.	B.	30. desgl.	a. 3. Baumwollenw., feinster Art.
2) aus Leinen oder anderen vegetabilischen Fasern	Z.	B.	30. desgl.	b. 3. Leinenwaaren, feinster Art.
3) aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen . .	Z.	B.	30. desgl.	c. 3. Wollenwaaren, feinster Art.
4) aus Seide (einschließlich Floretseide) allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, s. d. Seidenwaaren.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
f. Zeug- rc. Waaren in Verbindung mit Gummi elasticum-Fäden, wie ohne diese Verbindung nach dem Vereins-Zolltarife.				
g. Zeug- rc. Waaren mit Gummi elasticum oder Gutta percha getränkt:				
1) aus Baumwolle oder aus Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
2) aus Leinen	V.	II.	22. Leinengarn.	f. Gebleichte rc. Leinwand.
3) aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	V.	II.	41. Wolle rc.	c. 2. Gewalkte rc.
4) aus Seide (einschließlich Floretseide) auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	d. 2. Seidenwaaren, gemeine.
Anmerk. Mit Gummi elasticum oder Gutta percha getränkte Zeuge sind solche, bei denen die ursprüngliche Beschaffenheit des Zeugstoffs auf beiden Seiten erkennbar ist.				
h. Zeug- rc. Waaren mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogen . . . . . . (Siehe auch Gummi-Drucktücher, Kratzenleder und Schläuche.)	V.	II.	40. Wachsleinwand rc.	d. Namentlich.
i. Wachsleinwand, Wachsmousseline, Wachstafft, Ledertuch, auch Deckleinwand, s. unter den betreffenden Artikeln.				
k. Zeug- rc. Waaren aus allen vorgenannten Gespinnsten in Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Stahl	V.	II.	20. Kurze Waaren.	
Allgemeine Anmerkung zu Zeug- rc. Waaren. Die nach Vorstehendem im Zwischenverkehr mit Österreich eintretenden ermäßigten Zollsätze für Zeug- rc. Waaren finden Anwendung auf: alle gewebte und gewirkte Waaren aus den in Z. B. 30 angegebenen Webe- und Wirkstoffen und in der dabei zugelassenen Verbindung mit anderen Stoffen, diese Waaren mögen bloß aus Material zur Fertigung von				

Benennung der Gegenstände.	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gebrauchsgegenständen, oder aus zum bestimmten Gebrauche mehr oder weniger fertig gewebten oder gewirkten Gegenständen bestehen.				
Dagegen sind von der Begünstigung im Zwischenverkehr ausgeschlossen und werden daher nach dem allgemeinen Vereinszolltarife und dem dazu gehörigen amtlichen Waaren-Verzeichnisse zur Verzollung gezogen:				
Gegenstände, welche aus den gewebten und gewirkten Waaren auf anderem Wege, als auf dem des Webers und Wirkers (beziehungsweise Stickers), wenn auch unter alleiniger Anwendung der in Z. B. 30 zugelassenen Materialien, gefertigt oder weiter verarbeitet, also namentlich welche zugeschnitten, künstlicher genäht oder mit einem Besatze von einer der Waare fremden Zuthat versehen sind, z. B. Kleider von Jaconet, Kittel, (Blousen) von mit Kautschuk überzogener Leinwand, gestickte Chemisetts mit angenähter Spitze und eingereiheten Bändern u. s. w.				
Jedoch sind die gehäkelten und gestrickten Waaren den gewirkten gleich zu achten und die in der Gestalt fertiger Kleidungen oder Putzwaaren, z. B. als gewirkte Hemden, gestickte Chemisetts, Kragen u. s. w. eingehenden gewebten und gewirkten Waaren dann, wenn sie nur mit einem einfachen Saum, einer einfachen Naht, einem eingemerkten (gestickten rc.) Namen u. s. w. versehen, vorkommen, von der Begünstigung im Zwischenverkehr nicht auszuschließen.				
Zibet	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Ziegel, s. Steine.				
Ziegelerde.	Z.	A.	6. Erden etc.	
Ziegen	Z.	A.	23. Namentlich.	
Ziegenfelle, s. Felle.				
Ziegenhaare.	Z.	A.	12. Haare etc.	
Zifferblätter, s. Uhrzifferblätter.				
Zimmerholz, s. Holz.				
Zimmt, Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe und Mutterzimmt	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	k. Namentlich.
—, weißer (canella alba oder costus dulcis, eine rohe Rinde zum Arzneigebrauche) .	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zimmtholz (cassia vera)	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- rc. W.	k. Gewürze.
Zink, roher und alter gebrochener	Z.	A.	17. Namentlich.	
Zinkasche	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Zinkblech, Zinkdraht	Z.	B.	31. Zinkwaaren.	a. Namentlich.
Zinkblende, Zinkerze, s. Galmei.				
Zinkblumen, wie Bleiweiß.				
Zinkischer Ofenbruch	Z.	A.	7. Erze etc.	
Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd) . . .	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Zinkwaaren, weder gefirnißt, lackirt noch bemalt	Z.	B.	31. Zinkwaaren.	a. desgl.
—, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Z.	B.	31. desgl.	b. desgl.
—, dergl. in anderer Verbindung . . . . (S. übrigens Kurze Waaren, auch lackirte Waaren.)	V.	II.	42. Zink rc.	c. Feine rc. Zinkwaaren.
Zinkweiß, wie Bleiweiß.				
Zinn in Blöcken, Stangen rc., auch altes gebrochenes	Z.	A.	17. Namentlich.	
Zinnasche (Pott)	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Zinnbeize (salzsaures Zinn, Zinnsolution, Lösung des Zinns in Salzsäure)	V.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Zinnfolie (Staniol)	V.	II.	43. Zinn rc.	b. Feine Zinnwaaren.
—, versilbert oder versilbert und gefärbt, s. Kurze Waaren.				
Zinngekrätz	Z.	A.	1. Namentlich.	
Zinnober / Zinnsalz	V.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	V.	II.	43. Zinn rc.	a. Namentlich.
*—, feine, auch lackirte	V.	II.	43. desgl.	b. desgl.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zinnwaaren, Spielzeug	Z.	B.	5. Bleiwaar., feine.	Anmerkung.
—, plattirte ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Zirbelnüsse (Pinienkerne)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Zirkel	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Zittwersamen (Wurmsamen)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1. zu e.
Zitz	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	a. 1. Baumwollenw., gemeinste etc.
Zobel	V.	II.	11. Häute ꝛc.	a. Felle zur Pelzwerk-Bereitung.
Zollstäbe	Z.	B.	14. Instrumente.	b. Astronom. etc.
Zuchtstiere (S. übrigens Anmerkung 2 zu Abtheilung II. Pos. 39 des Vereins-Zolltarifs.)	Z.	B.	29. Vieh.	a. 1. Namentlich.
Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	x. Zucker.
—, Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	V.	II.	25. desgl.	x. desgl.
—, Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	V.	II.	25. desgl.	x. desgl.
*Zuckerdosen, plattirte, goldene, silberne ꝛc., s. Kurze Waaren.				
Zuckererde (Knochenschaum)	Z.	A.	1. Namentlich.	
Zuckerformen, irdene	Z.	A.	6. Erden etc.	
— von Eisenblech	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f Eisenw., gemeine.
Zuckermehl	V.	II.	25. Mat.-, Spec.- ꝛc. W.	x. Zucker.
Zuckerwerk	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Namentlich.
Zündfläschchen	Z.	A.	4. Namentlich.	
Zündhölzchen, chemisch bereitete	Z.	A.	4. desgl.	
—, ungetunkte	Z.	A.	14. Holz u. Holzw.	
Zünd- oder Kupferhütchen	V.	II.	19. Kupfer u. Messing ꝛc.	b. Waaren.
Zündmaschinen, s. Maschinen.				
Zündpillen (Knallsilber)	V.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Zugschäfte	Z.	B.	19. Leder u. Lederw.	a. Leder aller Art.
Zunder	Z.	A.	4. Chemische Hülfsstoffe etc.	
Zunderpapier	V.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
*Zunderbüchsen, eiserne	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	g. Eisenw., feine.
—, messingene, s. Kupfer- und Messingwaaren.				
Zungen, s. Fleisch.				

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.			
	Tarif.	Abtheil.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zupfwolle, aus Lumpen gewonnen . .	Z.	A.	1. Namentlich.	
Zuschneidescheeren	Z.	B.	8. Eisen u. Eisenw.	f. Eisenw., gemeine.
Zwecken, eiserne, gegossene und geschmiedete, auch verzinnte ohne Politur	Z.	B.	8. desgl.	f. desgl.
—, messingene und eiserne mit messingenen Köpfen	Z.	B.	18. Kupfer- etc. W.	h. Kupfer- etc. W., weder gefirn. etc.
—, vergoldete, versilberte und plattirte . . .	Z.	B.	32. Zusammenges. etc. Waaren.	a. Feine.
Zwetschen (Pflaumen), s. Obst.				
Zwieback, Schiffs-	Z.	A.	18. Namentlich.	
—, anderer	Z.	B.	26. Speisen etc.	a. Chocolade etc.
Zwiebeln, s. Gemüse.				
—, Blumenzwiebeln	Z.	A.	8. Namentlich.	
Zwillich, s. Zeug- rc. Waaren.				
Zwirn, baumwollener	Z.	B.	2. Baumwollengarn etc.	
—, aus Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle	V.	II.	22. Leinengarn rc.	c. Namentlich.
—, aus Seide oder Floretseide	V.	II.	30. Seide rc.	a. 2. desgl.
—, wollener	V.	II.	41. Wolle rc.	b. Weißes rc. gezwirntes wollenes Garn.
Zwirnspitzen	Z.	B.	30. Webe- u. Wirkw.	b. 3. Leinenwaaren, feinster Art.
Zwistengarn, s. Wollengarn.				

Instructions-Puncte

zu dem

Amtlichen Waaren-Verzeichnisse.

---

1. Bilder auf Glas gemalt (Glasgemälde, Glasmalerei),

welche als Fabrikwaare anzusehen oder, wenn auch nicht ohne Kunstwerth, doch ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung nach lediglich vom gewerblichen Standpunkte aufzufassen sind, unterliegen nach B. Pos. 11. d. der Anlage I. zum Vertrage vom 19ten Februar 1853 dem Zollsatze von 3 Thlr. 5 Sgr. (5 Fl. 32½ Kr.). Dagegen sind diejenigen auf Glas gemalten, übrigens wohl nur selten vorkommenden Bilder, welche lediglich als Gegenstände der Kunst in die allgemeine Kategorie der Bilder und Gemälde in Oel, Pastell u. s. w. fallen, nach den Bestimmungen des Waarenverzeichnisses zum Vereins-Zolltarife der allgemeinen Eingangs-Abgabe zu unterwerfen.

2. Erbschaftsgut.

Hausgeräthe, Betten, Kleider und sonstige Effekten, welche bereits gebraucht sind und erweislich als Erbschaftsgut eingehen, können auf Pässe der Direktiv-Behörden, in deren Bezirken die inländischen Erben wohnen, gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen werden.

3. Fässer, Säcke rc., gebrauchte, leere.

Gebrauchte leere Fässer, Säcke, Krüge rc., welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht, oder welche, nachdem Oel rc. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, um künftig zu gleichem Gebrauche zu dienen, werden, unter Festhaltung der Identität durch Bestempelung, Besiegelung rc. und nach Befinden Sicherstellung der Eingangsabgabe, zollfrei eingelassen.

4. Felle.

Den halbgaren Fellen sind die türkischen, englischen, französischen zur Verfertigung von Marokin, Saffian und anderen feinen Ledersorten eingehenden gespalteten und ungespalteten Ziegen- und Schaffelle (Maschinenleder) gleichzustellen.

5. Fische.

Die nur zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische gehören, wenn sie in Körben eingehen, nicht zu den gesalzenen Fischen, sondern sind als frische zu behandeln.

6. Hüte von Span, Rohr ꝛc.

Unter Garnitur ist die Ausstattung mit fremden Stoffen zu verstehen.

7. Instrumente.

Zu den Instrumenten gehören nicht Spielwerke und solche Gegenstände der Toiletten-, Tisch- und Hauseinrichtung, an denen ein Instrument als Nebensache angebracht ist, z. B. Spieldosen u. s. w.

Bestandtheile von Instrumenten können nur dann den Instrumenten gleich behandelt werden, wenn sie als Bestandtheil eines bestimmten astronomischen ꝛc. Instruments erkannt werden, z. B. Mundstücke zu Blasinstrumenten u. s. w.

8. Kurze Waaren.

a) Wenn Waaren aus

Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Gummi elasticum, Gutta percha, Holz, Horn, Knochen, Lack, Leder, Ledertuch, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen u. dergl. mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Perlmutter ꝛc. nur unwesentlich verziert sind (wie z. B. Chatoullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen, Messer mit Schildblättchen im Hefte, Flacons mit plattirt gefaßten Pfropfen ꝛc.), so fallen sie derjenigen Tarifposition anheim, der sie ohne diese Verzierung angehören.

Dasselbe gilt bei mit Zeugstoffen verbundenen Waaren aus Eisen, Glas, Holz, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe oder Stahl, wenn diese Verbindung eine dem Gegenstande selbst völlig untergeordnete und nur Nebensache ist, wie z. B. bei Holzwaaren die innere Ausstattung mit Seidenzeug ꝛc., umgekehrt auch bei Pferdedecken, Sattelgurten ꝛc. die Lederbesätze und eisernen Schnallen.

b) Gegenstände, welche einzeln geringer besteuert sind, als 50 beziehungsweise 35 Thlr. vom Centner, in ihrer Zusammensetzung aber ein zu den kurzen Waaren gehöriges Ganzes ausmachen, werden zu diesen gerechnet, wenn die das Ganze bildenden Theile in ein Kollo zusammengepackt eingehen. Der Mangel des einen oder des anderen unwesentlichen Bestandtheils schließt die Anwendung dieser Bestimmung nicht aus.

Von Glasglocken (Glasstürzen) und Sockeln, welche mit Stockuhren (Stutzuhren, Standuhren), Wachsfiguren u. dergl. zusammen in demselben Kollo eingehen, ist, vorausgesetzt daß sie von den Wachsfiguren ꝛc. getrennt werden können, derjenige Zollsatz zu erheben, dem sie ihrer Beschaffenheit nach unterliegen.

9. Reisegeräthe.

Reisegeräth, welches Fußreisenden oder solchen, welche mit anderer Gelegenheit als mit der Post fahren, mit der Post oder mit Lohnfuhre vorausgeht oder nachfolgt, kann mit Genehmigung der Direktiv-Behörde frei eingelassen werden; außerdem ist es mit der allgemeinen Eingangsabgabe zu belegen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Handwerkszeug reisender Handwerker, so wie auf Geräthe und Instrumente reisender Künstler zur Ausübung ihres Berufes.

10. Spitzen,

seidene, bei denen einige Fäden aus anderen Spinnmaterialien eingewebt oder sonst angebracht sind, sind als ungemischte Seidenwaare nach Abth. B. Pos. 30. d. 1. der Anlage I. zum Vertrage vom 19ten Februar 1853 in Verzollung zu nehmen.

11. Tressen.

Alte Gold- oder Silbertressen, gewebte Gold- und Silberstoffe und dergl. können gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingebracht werden, wenn sie dergestalt zertheilt oder zerschnitten sind, daß sie gar nicht mehr als Zeugwaaren angesehen werden, sondern nur zum Einschmelzen dienen können.

12. Wagen.

Wagen der Reisenden können dann auf besondere Erlaubniß der betreffenden Direktiv-Behörde abgabenfrei belassen werden, wenn sie sich erweislich schon seither im Gebrauche dieser Reisenden befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind, sollten sie auch zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer verwendet worden sein.

13. Zusammengesetzte Waaren.

In allen Fällen, wo die Anlage I. des Vertrages vom 19ten Februar 1853 die Verbindung mit Bein und Holz zuläßt, ist darüber, was unter Bein und Holz zu verstehen sei, die Begriffsbestimmung unter B. Nr. 3. und Nr. 12. jener Anlage entscheidend.

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Österreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Shuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen, Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Trester; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, imgleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tufstein; Blutstein, Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gips, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, so wie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dergl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dergl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webestühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, imgleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, imgleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauche, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Roh-Kupfer und -Messing, Schwarz-, Gar- und Rosettenkupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Schießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, d. h. Haarpulver, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich: ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, imgleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßspäne.

Manuscripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denkmünzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempel-Abgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidencocons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch- Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlensteine; Schleif- und Wetzsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips (Monumente, Statuen, Büsten u. dergl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten, ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. Wildpret, kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, imgleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß. Rthlr	Sgr (Pf)	nach dem 24½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
1	**Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Stroh-waaren:**					
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr	Centner	1	—	1	45
	b. Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A. № 22 oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr	Centner	3	5 (4) *)	5	32½
	c. Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Centner	21	—	36	45
2	**Baumwollengarn** aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrähtig, mehrdrähtig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, imgleichen Baumwollenwatte	Centner	1	22½ (18)	3	3¾
3	**Beinwaaren**, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschalen):					
	a. Fischbein, gerissenes	Centner	1	—	1	45
	b. Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder echt [noch unecht] vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzo-					

*) Die unter oder neben den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thalerfuß. Rthl.	Sgr (gGr)	nach dem 24½=Guldenfuß. Fl.	Kr.
	genen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke*)	Centner	3	5 (4)	5	32½
4	Blei= und Rothstifte	Centner	3	5 (4)	5	32½
5	Bleiwaaren, feine, nämlich:					
	Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt [noch unecht] vergoldet oder versilbert, noch mit Gold= oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt [noch unecht] vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold= oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) **)	Centner	5	—	8	45
	Anmerk. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6	Bürstenbinderwaaren, grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt .	Centner	—	15 (12)	—	52½
7	Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:					
	Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Centner	—	15 (12)	—	52½
8	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen:					
	a. Roheisen, imgleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmidzunder)	Centner	—	7½ (6)	—	26¼

*) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus.

**) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus und es sind nur die in die Kategorie der feinen Quincaillerie= und Galanteriewaaren — Herren= und Frauenschmuck — fallenden unecht vergoldeten oder versilberten Waaren von der Subsumtion unter diese Position ausgeschlossen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß.		Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß.	
			₰	Sgr (gr)	Fl.	Xr.
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden	Centner	—	5 (4)	—	17½
	b. gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme der façonnirten, der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cement- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Preußischen oder Wiener Zoll Dicke*)	Centner	—	20 (16)	1	10
	c. façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens) weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	Centner	1	—	1	45
	d. Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschließlich der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldraht (einschließlich der nicht mehr als ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen)**) roh oder polirt; Stahlsaiten	Centner	1	22½ (18)	3	3¾

*) Bei den Verhandlungen wegen Vollziehung des Vertrages vom 19ten Februar 1853 ist verabredet, die letzte Parenthese dahin zu fassen: »(mit Ausnahme der runden Stäbe unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll Dicke)«.

**) Bei den Verhandlungen wegen Vollziehung des Vertrages vom 19ten Februar 1853 ist verabredet, die letzte Parenthese dahin zu fassen: »(einschließlich der runden Stäbe unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll Dicke)«.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß. ₰	Sgr (gGr)	nach dem 24½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	e. Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	Centner	—	15 (12)	—	52½
	Anmerk. Spuren von abgestemmten Übergüssen oder von Gußnähten schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					
	f. Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldraht gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c. genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahldraht und dergleichen, außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß.		nach dem 24½-Guldenfuß.	
			₰	Sgr (gr)	Fl.	Xr.
	(d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer) . .	Centner	2	—	3	30
	Anmerk. Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt [noch unecht] vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Xr. für den Centner nicht aus.*)					
	g. Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt [noch unecht] vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt [noch unecht] vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drahtwaaren von Eisen- oder Stahldraht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen**)	Centner	3	5 (4)	5	32½
	h. Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	Centner	35	—	61	15
9	Fette, nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure	Centner	1	15 (12)	2	37½

*) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus.

**) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus und es sind nur die in die Kategorie der feinen Quincaillerie- und Galanteriewaaren — Herren- und Frauenschmuck — fallenden unecht vergoldeten oder versilberten Waaren von der Subsumtion unter diese Position ausgeschlossen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß.		nach dem 24½-Guldenfuß.	
			₰	Sgr (ggr)	Fl.	Xr.
10	Flußfahrzeuge, hölzerne, sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffs nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 1000 Pfund Tragfähigkeit	—	—	7½ (6)	—	26¼
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zoll-Centner Tragfähigkeit 12 Fl.					
11	Glas und Glaswaaren:					
	a. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	Centner	—	15 (12)	—	52½
	b. weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- oder Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Centner	1	22½ (18)	3	3¾
	c. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	Centner	2	—	3	30
	d. farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder echt [noch unecht] vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß.		nach dem 24½-Guldenfuß.	
			₰	Sgr (gr)	Fl.	Xr.
	Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung *) . .	Centner	3	5 (4)	5	32½
	e. Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Österreich für den Centner 10 Fl.					
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □Zoll Preußisch . . .	Stück	—	15 (12)	—	52½
	» 576 » 1000 » » . . .	Stück	1	15 (12)	2	37½
	» 1000 » 1400 » » . . .	Stück	4	—	7	—
	» 1400 » 1900 » » . . .	Stück	10	—	17	30
	» 1900 □Zoll Preußisch	Stück	15	—	26	15
	Anmerk. Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Österreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	Holzwaaren, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a. Fourniere und Parquetten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpseln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer	Centner	—	15 (12)	—	52½
	b. Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhlrohr, imgleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter A. № 14 begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Centner	1	—	1	45

*) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß.	
			₰	Sgr (gr)	Fl.	Kr.
	c. Fourniere, Parquetten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder echt [noch unecht] vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); imgleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten *)	Centner	3	5 (4)	5	$32\frac{1}{2}$
13	Honig	Centner	—	10 (8)	—	35
14	Instrumente:					
	a. gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	Centner	10	15 (12)	18	$22\frac{1}{2}$
	b. astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Centner	2	—	3	30
15	Käse	Centner	1	—	1	45
16	Korbflechterwaaren, feine, nämlich alle unter A № 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen, weder echt [noch unecht] vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) **)	Centner	3	5 (4)	5	$32\frac{1}{2}$

*) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus.
**) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß. Thlr	Sgr (gr)	nach dem 24½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
17	Kürschnerwaaren, nämlich:					
	fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . .	Centner	3	15 (12)	6	7½
18	Kupfer- und Messingwaaren:					
	a. Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Dräthen, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen)	Centner	1	22½ (18)	3	3¾
	b. Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt [noch unecht] vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), imgleichen geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber*) .	Centner	3	5 (4)	5	32½
	c. Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, imgleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt [noch unecht] vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt [noch unecht] vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) **)	Centner	10	15 (12)	18	22½
	Anmerk. Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					

*) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus.

**) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus, und es sind nur die in die Kategorie der feinen Quincaillerie- und Galanteriewaaren — Herren- und Frauenschmuck — fallenden unecht vergoldeten oder versilberten Waaren von der Subsumtion unter diese Position ausgeschlossen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß. ₰	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß. Sgr (gGr)	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß. Fl.	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß. Xr.
19	Leder und Lederwaaren, einschließlich der Waaren aus Gummi und Gutta percha:					
	a. Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Gutta percha mehr oder weniger gereinigt	Centner	1	22½ (18)	3	3¾
	b. Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate . .	Centner	5	—	8	45
	Anmerk. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt [noch unecht] vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlr. oder 8 Fl. 45 Xr. für den Centner nicht aus.*)					
	c. Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Gutta percha	Centner	10	15 (12)	18	22½
	d. Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Centner	21	—	36	45

*) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thalerfuß.		Abgabensätze nach dem 24½=Guldenfuß.	
			Thlr.	Sgr (gr)	Fl.	Kr.
20	Leinengarn, nämlich:					
	a. rohes, ungezwirnt	Centner	—	15 (12)	—	52½
	b. gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebükten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt	Centner	5	—	8	45
	c. gezwirntes aller Art	Centner	7	—	12	15
21	Lichte, Talg=, Wachs=, Wallrath= und Stearin=Lichte, Wachsstöcke	Centner	2	—	3	30
22	Oel, nämlich:					
	Hanf=, Lein= und Rapsöl in Fässern	Centner	—	15 (12)	—	52½
23	Papier:					
	a. alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b. genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	Centner	1	—	1	45
	b. Gold= und Silberpapier und Papier mit Gold= oder Silbermuster (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Centner	3	5 (4)	5	32½
24	Papier= und Pappwaaren:					
	a. Papiertapeten	Centner	4	—	7	—
	b. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Centner	3	5 (4)	5	32½
25	Siebmacherwaaren, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Centner	—	15 (12)	—	52½
26	Speisen, zubereitete, nämlich:					
	a. Chocolade und Chocoladen=Surrogate, so wie Chocoladen=Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfi=					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			nach dem 14-Thalerfuß.		nach dem 24½-Guldenfuß.	
			℔	Sgr (gr)	Fl.	Xr.
	türen, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien	Centner	7	—	12	15
	b. Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Centner	5	—	8	45
27	Steinwaaren:					
	a. Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, soweit solche nicht unter A. № 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein . .	Centner	3	5 (4)	5	32½
	b. Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung	Centner	5	—	8	45
28	Thonwaaren:					
	a. einfarbiges oder weißes, imgleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen	Centner	1	22½ (18)	3	3¾
	b. bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . .	Centner	3	5 (4)	5	32½
	c. weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan .	Centner	3	5 (4)	5	32½
	d. farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Centner	5	—	8	45
	e. Thonwaaren aller Art (mit Ausnahme der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt [noch unecht] vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) *)	Centner	3	5 (4)	5	32½

*) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß. Thlr.	Sgr (gr)	Abgabensätze nach dem 24½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
29	**Vieh**, nämlich:					
	a. Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	Stück	2	15 (12)	4	22½
	2) Kühe	Stück	1	15 (12)	2	37½
	3) Jungvieh	Stück	1	—	1	45
	b. Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	—	20 (16)	1	10
	c. Hammel	Stück	—	10 (8)	—	35
30	**Webe- und Wirkwaaren**, nämlich:					
	a. **Baumwollenwaaren**, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Gutta percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren .	Centner			52	30
	2) extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jakonets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls	Centner	30	—	116	40
	3) feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Centner			233	20
	b. **Leinenwaaren**, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Gutta percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß. Thlr.	Sgr (gr)	nach dem 24½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	1) gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren .	Centner	30	—	52	30
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	Centner	30	—	87	30
	3) feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Centner			233	20
	c. Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Gutta percha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Centner	30	—	52	30
	2) extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten	Centner			116	40
	3) feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase .	Centner			233	20
	d. Seidenwaaren, und zwar:					
	1) feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, imgleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammte, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, so wie alle gestickte Waaren	Centner	80	—	140	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß. Thlr	Sgr (gr)	nach dem 24½-Guldenfuß. Fl.	Kr.
	2) gemeine, d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, imgleichen seidene, mit Kautschuck, Gutta percha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Centner	50	—	87	30
31	Zinkwaaren:					
	a. Zinkbleche und Zinkdraht, imgleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt . . .	Centner	1	—	1	45
	b. Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt [noch unecht] vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt [noch unecht] vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) *) .	Centner	3	5 (4)	5	32½
32	Zusammengesetzte oder Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w., nämlich:					
	a. feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt [oder unecht] vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, so wie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder					

*) Nach neuerer Verabredung fallen die in [ ] gesetzten Worte »noch unecht« aus und es sind nur die in die Kategorie der feinen Quincaillerie- und Galanterie-Waaren — Herren- und Frauenschmuck — fallenden unecht vergoldeten oder versilberten Waaren von der Subsumtion unter diese Position ausgeschlossen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thalerfuß. ₰	Sgr (gr)	nach dem 24½-Guldenfuß. Fl.	Xr.
	Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber *)	Centner	35	—	61	15
b.	gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier- und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. № 3 b., № 5, № 6, № 8 f. g., № 11 d., № 12 b. c., № 16, № 18 b. c., № 19 b. c., № 25., № 28 e., № 31 b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Centner	21	—	36	45

*) Nach neuerer Verabredung fallen die Worte »oder unecht« aus und es sind nur noch die unter die Kategorie der feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren — Herren- und Frauenschmuck — fallenden Waaren, ganz oder theilweise aus unecht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen (Neusilber oder Packfong ausgenommen) bestehend, außer Verbindung mit edlen Metallen ꝛc. unter diese Position zu subsumiren.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die in vorstehendem Verzeichnisse für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.

2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte und über die Taravergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.

3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Österreich Ausgangsabgaben erhoben werden können.

---

1) Abfälle, und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
2) Blutegel.
3) Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonea, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
4) Gold- und Silberstufen.
5) Granaten, rohe.
6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.
7) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
8) Nickel und Kobalterze und -Speise; Nickelmetall und Nickelschwamm.
9) Seide, und zwar: Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
10) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

I. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(14.) Declaration des §. 33 der Maischsteuer-Verordnung vom 1sten Mai 1833.
Hannover, den 15ten März 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da die im §. 33 der Maischsteuer-Verordnung vom 1sten Mai 1833 enthaltene Schlußbestimmung hinsichtlich der ausnahmsweisen Gestattung eines zum Betriebe nicht angemeldeten Gefäßes zum Auffangen der übergährenden Maische eine Auslegung gefunden hat, welche einer mißbräuchlichen Benutzung der übergährenden Maische Raum zu geben und den Ertrag der Maischsteuer zu gefährden geeignet ist:

so declariren Wir hierdurch mit verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs,

daß die am Schlusse des §. 33 der fraglichen Verordnung gedachte Ausnahme nur dann als vorhanden anzunehmen ist, wenn die übergährende Maische der zum Viehtranke bestimmten Schlempe direct (durch eine Rinne oder Röhre) zugeführt, oder — beim Nichtvorhandensein einer

[Ausgegeben zu Hannover am 20sten März 1857.]

dazu dienenden Einrichtung — unmittelbar nach dem Überfließen durch eine dazu angestellte und während des Gährungsprocesses unausgesetzt anwesende Person zugegeben wird.

Diese Declaration soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 15ten März 1857.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Declaration nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 15ten März 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(15.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums, die Verlegung des Hauptzollamts Brinkum nach Sebaldsbrück betreffend. Hannover, den 12ten März 1857.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten April d. J. an

1) das Hauptzollamt Brinkum unter der Benennung Hauptzollamt Sebaldsbrück nach Sebaldsbrück verlegt,

2) das bisherige Nebenzollamt I. zu Sebaldsbrück in Folge dessen aufgehoben und

3) zu Brinkum ein Nebenzollamt I. mit Ansageposten zu Kattenthurm errichtet wird.

Die Befugnisse des zuletzt gedachten Nebenzollamts I. sind dahin erweitert, daß dasselbe ermächtigt ist:

zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. innerhalb der Erhebungsbefugnisse,

zur unbeschränkten Abfertigung des mit 2 ₰ zu verzollenden Syrups,

zur Erhebung des Eingangszolls von den einem höheren Zollsatze als 5 ℔ unterliegenden Gegenständen bis zum Betrage von 500 ℔ für einen Transport,

zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolls von Postgütern.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 12ten März 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(16.) Gesetz, betreffend die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung. Hannover, den 24sten März 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung ein neues Finanzcapitel der Landesverfassung, welchem die Cassenvereinigung zu Grunde liegt, vereinbart haben, so verkündigen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände, die nachfolgenden Bestimmungen als Theil des Landesverfassungs-Gesetzes:

Sechstes Capitel.
Von den Finanzen.

§. 1.

Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und anderen Gebäuden und deren Inventarien, oder aus Capitalien (zu denen auch das in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegte, aus Einnahmen der Königlichen Cammer erwachsene Capital von

600,000 Pfund Sterling gehört) bestehen, — so wie die Regalien bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung (§. 12 des Landesverfassungs-Gesetzes) dem Könige anfällt und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs, des Königlichen Hauses und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

§. 2.

Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Schulden belastet werden.

§. 3.

Veräußerungen aus dem Bestande des im §. 1 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des §. 35 des Landesverfassungs-Gesetzes zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögensgegenstände vorbehältlich. Jedoch ist Veräußerung ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus bloßen Gründen der Nützlichkeit unzulässig.

Das Äquivalent soll mit dem Fideicommißgute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung auf eine sichere und einträgliche Art beschafft werden, welche indeß auf die Dauer im Königreiche geschehen muß.

Der allgemeinen Ständeversammlung soll im Anfange jeder ordentlichen Diät eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz etwa stattgefundenen Veränderungen ertheilt werden.

§. 4.

Eine Veränderung der Sportelsätze, Chausseegelder, des Postportos und anderer Abgaben, welche mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung festgestellt sind, bedarf deren Einwilligung.

§. 5.

Über die Vereinigung der Einkünfte der Domainen und Regalien mit den Einkünften der frühern Landescasse werden hiermit folgende vertragsmäßige Bestimmungen zwischen Uns und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen:

1) Wir verpflichten Uns, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, die gesammten Aufkünfte der Domainen und Regalien, nach Abzug der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus (auch zu vergl. sub 4 in diesem §.), in die Königliche Generalcasse (§. 15) abliefern und sie dort, vereinigt mit den Steuererträgen, verwalten und für die Bedürfnisse des Staates verwenden zu lassen.

2) Zur Deckung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, haben Wir durch §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 7ten September 1856, außer den Zinsen des im §. 1 gedachten Capitals von 600,000 L. St., welche dem Könige nach wie vor verbleiben, die Summe von 600,000 ℳ Landesmünze festgestellt. Diese Bestimmung wird hiedurch Theil der im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Übereinkunft. Bei sich vergrößerndem Bedarfe ist jene Summe im Einvernehmen mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erhöhen.

Über die Einnahme der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses bestimmt §. 10.

3) Der allgemeinen Ständeversammlung steht weder Einwirkung noch Controle hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der unter № 2 gedachten Einnahmen des Königs oder der Mitglieder des Königlichen Hauses zu. Die Bedarfssummen werden nicht in das Ausgabebudget der Königlichen Generalcasse aufgenommen; jedoch sollen sie aus den Budgetsvorlagen ersichtlich sein.

4) Der König hat das Recht, ein oder das andere Domanialgut gegen Abrechnung des Pachtwerthes auf die festgestellte Bedarfsumme zu übernehmen, ist auch berechtigt, zur Deckung der unter № 2 erwähnten Summe von 600,000 ℳ oder eines Theiles derselben einen Complex von Domanialgütern (mit Ausschluß der Forsten, so weit sie nicht als Gehege für Hochwild dienen oder nach ihrer örtlichen Lage als Pertinenzien dieser Güter anzusehen sind), welcher nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten einen jener Bedarfsumme, resp. eines bestimmten Theiles derselben, gleichen Reinertrag liefert, ausscheiden und getrennt von dem übrigen Domanio für die Kroncasse verwalten zu lassen.

Bei Ausmittelung des Reinertrages ist der Durchschnitt der letzten 20 Jahre mit Rücksicht auf etwa eingetretene Bestandsveränderungen zu Grunde zu legen. Der nachhaltige Reinertrag der Forsten ist jedoch nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen abzuschätzen.

Behuf endlicher Ermittelung und Festsetzung des anzurechnenden Ertragswerthes der auszuscheidenden Domainen wird eine Commission von acht Mitgliedern zur Hälfte vom Könige und zur Hälfte von der allgemeinen Ständeversammlung erwählt, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassen hat.

5) Die Königliche Generalcasse übernimmt, mit Ausnahme der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus, die Ausgabegegenstände als bleibende Last, welche der Königlichen Casse während der Cassentrennung oblagen, namentlich die Verzinsung und Tilgung der Schulden des Domaniums, die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben, und überhaupt die Kosten der Landesverwaltung.

§. 6.

Dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung verbleiben frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle: die in einem der Ständeversammlung bei nächster Budgetsvorlage mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth, nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden.

Die Ausgaben für diese Gegenstände hat der König zu tragen, wogegen Ihm aber auch die Einkünfte zufallen, welche aus jenen Gegenständen etwa entstehen.

§. 7.

Aus der Summe, welche für den Bedarf des Königs festgestellt ist (§. 5 sub 2), sind zu bestreiten: die Kosten der Hofetats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der Königlichen Orden.

Dagegen sind unter den Ausgaben aus jener Bedarfssumme nicht begriffen: die Kosten der Erbauung oder Acquisition und ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben; vielmehr erfordern sie im Falle des Bedürfnisses der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung und sind aus den Mitteln der Königlichen Generalcasse zu bestreiten.

§. 8.

Die Landesherrschaft hat in allen Ihren Angelegenheiten Freiheit von Sporteln und Gebühren bei den Königlichen Gerichten und Behörden.

§. 9.

Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der festgestellten Bedarfssumme des Königs (§. 5 sub 2) bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 10.

Über Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie über das durch das Hausgesetz vom 19ten November 1836 begründete Familien- und Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des gedachten Hausgesetzes.

Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 ₰ Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses aus 6000 ₰ Gold bestehen.

Bei sich vergrößerndem Bedarfe sind Witthümer, Apanagen, Jahrgelder, Deputate und Mitgaben im Einvernehmen mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erhöhen.

§. 11.

Bei Vermählungen von Töchtern eines Königs, oder von Töchtern der Söhne eines Königs, werden die im §. 29 des Hausgesetzes vom 19ten November 1836 bestimmten Mitgaben und bei Vermählungen der übrigen Prinzessinnen des Königlichen Hauses die nach §. 30 desselben Gesetzes etwa erforderlichen Mitgaben in hergebrachtem Betrage von der allgemeinen Ständeversammlung bewilligt und aus der Königlichen Generalcasse (§. 15) bezahlt.

§. 12.

Hinsichtlich des Vermögens der Königlichen Schatullcasse verbleibt es bei den Bestimmungen des zwölften Capitels des Hausgesetzes vom 19ten November 1836.

§. 13.

Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben ist, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§. 14.

Die oberlehnsherrlichen Gerechtsame des Königs und Allerhöchstdessen Disposition über die heimgefallenen Lehen und Lehnsaufkünfte bleiben so, wie sie vor dem Erlasse des Verfassungs-Gesetzes vom 5ten September 1848 bestanden und wie sie durch die Verordnung vom 7ten September 1856 hergestellt sind.

§. 15.

Die zur Zeit der Cassentrennung bestandene Königliche Casse und Landescasse sind in eine einzige Königliche Generalcasse vereinigt.

In diese fließen alle die Einnahmen, welche der Königlichen Casse und Landescasse nach dem Systeme der Cassentrennung gebührten, jedoch mit der im §. 5 sub 1 gemachten Beschränkung.

Aus ihr werden alle die Ausgaben bestritten, zu deren Leistung die Königliche Casse und die Landescasse (auch zu vergleichen §. 5 sub 5) nach dem Systeme der Cassentrennung verpflichtet waren, jedoch mit Ausnahme der Bedarfssummen für den König und das Königliche Haus.

Die Verwaltung dieser Casse ist ein Recht des Königs.

§. 16.

Über die Ausgaben, welche durch die Verwaltung des Staates und dessen sonstige, aus der Königlichen Generalcasse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich werden, soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle zwei Jahre, ein nach Haupt-Ausgabezweigen aufgestelltes Budget vorgelegt und mit den nöthigen auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 17.

Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen. Die Bewilligung des Budgets erfolgt durch den König und die allgemeine Ständeversammlung gemeinsam.

Für die Gehalte, Pensionen und Wartegelder werden dabei die Normen zu Grunde gelegt, welche gesetzlich oder durch Besoldungsetats unter Zustimmung der Stände festgestellt sind oder noch festgestellt werden, oder sonst rechtmäßig bestehen. Doch sollen sich diese Besoldungsetats darauf beschränken, für die einzelnen Classen der Behörden oder Königlichen Diener Generalsummen und für die höchste Besoldung der einzelnen Kategorien der Diener Maximalsätze festzustellen.

Hinsichtlich der Behörden und Angestellten, für welche bis jetzt keine Besoldungsetats mit den Ständen vereinbart sind, verbleibt bis zur Vereinbarung solcher Etats dem Könige die Verwilligung der Gehalte nach den bisher bestandenen Grundsätzen.

§. 18.

Bei Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen Verpflichtungen oder privatrechtlichem Titel beruhen, wozu auch Gehalte, Pensionen und Wartegelder gehören, welche der König nach den zu Recht bestehenden Grundsätzen beigelegt hat, darf die allgemeine Ständeversammlung ihre Bewilligung nicht versagen.

Auch kann die ständische Bewilligung der Ausgaben nicht an Bedingungen, Voraussetzungen oder Vorbehalte geknüpft werden, welche den bundesrechtlichen, verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Gerechtsamen des Königs oder der Regierung entgegenlaufen.

§. 19.

Jede Ausgabe-Position in dem Ausgabe-Budget wird dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der für sie im Ganzen festgestellten Summe der Bestimmung der Regierung überlassen wird, insofern die Verwendung nur für diese Position Statt findet.

Insbesondere stehen die schon festgestellten und noch ferner festzustellenden Besoldungsetats in der Art zur Verfügung der Regierung, daß sie die Gesammtsumme, welche für jeden solchen Etat im Budget festgestellt ist, zwar nur für den Dienstzweig, für welchen sie bestimmt ist, verwenden,

auch sie selbst nicht überschreiten darf und festgestellte Maximal-Besoldungssätze inne zu halten hat, im Übrigen aber und im Einzelnen bei der Verwendung freie Hand behält.

§. 20.

Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist.

§. 21.

Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat der Kriegsverwaltung gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militairetats erreichen. Übersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weiteren Überschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung anderweit verfügt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes, über welche der allgemeinen Ständeversammlung auf Erfordern ein Nachweis zu geben ist, sind für die Ausgaben der Kriegsverwaltung zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 22.

Für Ausgaben, welche außerhalb der Budgetsvorlage bei der allgemeinen Ständeversammlung beantragt werden, gelten gleichfalls die Bestimmungen der §§. 16 bis 19 incl.

§. 23.

Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Staatsbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Credit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reservecredit steht dem Könige auf Verantwortung des Gesammt-Ministeriums zu, und die Verwendung soll der Ständeversammlung bei dem nächsten Budget nachgewiesen werden.

§. 24.

Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle im §. 15 bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§. 25.

Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode (§. 16, vergl. auch §. 106 des Landesverfassungs-Gesetzes) auszusprechen ist.

In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden. Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.

§. 26.

Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben, und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern genau bestimmten vorübergehenden Zweck bewilligt und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.

§. 27.

Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war:

so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung, unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen, ausschreiben und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen.

Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuerbewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuerrechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt eine solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung.

§. 28.

Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden. Für dieselben haften die sämmtlichen Einkünfte der Generalcasse, namentlich auch die Aufkünfte der Domainen und Regalien, insoweit sie in jene Casse fließen.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben nicht zu bestreiten vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im §. 21 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben §. 23 bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Casse nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums und nach Anhörung des Schatzcollegiums (§. 31) zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisenden Ausgaben, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Generalcasse zu machen.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§. 21) davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Staates verwandt ist.

§. 29.

Ohne Einwilligung der Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§. 30.

Die abgenommenen Rechnungen der Generalcasse und der Schulden-Tilgungscasse sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

Auch wird in jeder ordentlichen Diät der allgemeinen Ständeversammlung eine Nachweisung der seit der letzten Mittheilung mit der Staats- und Eisenbahnschuld eingetretenen Veränderung ihres jeweiligen Belaufs des Zinsenbetrages und der geschehenen Verwendung der Tilgungsmittel, wie auch des Erfolges etwa gemachter Anleihen und Versuren von der Regierung vorgelegt.

§. 31.

Es besteht ein Königliches Schatzcollegium, welches aus dem Präsidenten oder General-Director der obern Verwaltung der directen Steuern als Vorsitzenden, aus zwei von der allgemeinen

Ständeversammlung auf Lebenszeit erwählten Commissarien und den zwei Generalsecretairen der beiden Cammern zusammengesetzt ist.

Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden wird Unser Finanz-Minister das Geeignete über dessen Vertretung anordnen.

Sowohl die beiden ständischen Commissarien, als auch die beiden Generalsecretaire der Cammern bedürfen der Bestätigung des Königs.

Die ständischen Commissarien haben als solche Sitz und Stimme in der Cammer, von welcher sie gewählt sind.

Das Schatzcollegium soll

die vorgedachten (§. 30) Rechnungen zu prüfen,

die Verwaltung des Staatsschuldenwesens zu führen,

auch mit Ausschluß des Präsidenten

die im §. 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatzcollegium beigelegten Befugnisse auszuüben haben.

Zu jener Prüfung soll ihm über die sämmtlichen im zuletzt verflossenen Vierteljahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Generalcasse und, soweit als thunlich, auch der Untercassen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 30sten Julius 1834 §. 10 mitgetheilt werden.

Das Gesetz vom 12ten September 1848, das Schatzcollegium betreffend, ist nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen hierdurch modificirt.

Indem Wir alle Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen und Observanzen, welche mit den Bestimmungen des obigen Finanzcapitels in Widerspruch stehen, hiermit für ungültig und unverbindlich erklären, gebieten und befehlen Wir den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so wie allen Unterthanen, die vorstehenden Bestimmungen zu beachten und zu befolgen, und behalten Uns alle Anordnungen ausdrücklich vor, welche zur Ausführung des neuen Finanzcapitels nothwendig sind.

Für die gegenwärtige Finanzperiode verfügen Wir, daß, gemäß der № 1 des §. 4 Unserer Verordnung vom 7ten September v. J., betreffend die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19ten April 1855, das mit den allgemeinen Ständen für die Jahre 18⁵⁶/₅₈ vereinbarte Budget die Richtschnur bleibe, so jedoch, daß hierdurch die Wirksamkeit der §§. 17 bis 21 incl. und des §. 31 nicht aufgehalten werde.

Auch wollen Wir, daß die Lehnsaufkünfte, soweit sie bereits in das Budget für die Jahre 18⁵⁶/₅₈ aufgenommen sind, der № 1 des §. 3 Unserer Verordnung vom 7ten September v. J. gemäß, bis zum 1sten Julius 1858 der Generalcasse verbleiben.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 21sten März 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. d. Decken. v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 24sten März 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 13.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(17.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Verlegung des Steueramts Göttingen an den Bahnhof und die Aufhebung der dasigen Abfertigungsstelle betreffend. Hannover, den 18ten März 1857.

Das Steueramt Göttingen wird mit dem 1sten April d. J. aus der Stadt an den dortigen Bahnhof verlegt und dagegen die an dem letzteren bestehende besondere Zollabfertigungsstelle eingezogen werden.

Hannover, den 18ten März 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 27sten März 1857.]

I. Abtheilung. № 14.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(18.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die Verpflichtung Königlich-Niederländischer Unterthanen zur Sicherstellung ihrer Proceßgegner wegen der Proceßkosten. Hannover, den 23sten März 1857.

Da nach den Gesetzen des Königreichs der Niederlande diesseitige Unterthanen, welche vor den dortigen Gerichten als Kläger auftreten, auch wenn sie zum Armenrechte zugelassen sind, zur Bestellung einer Caution wegen der Proceßkosten verpflichtet sind;

so bestimmen Wir kraft der Uns durch das Gesetz vom 3ten März d. J., betreffend die Abänderung der §§. 54, 5 und 61, 2 der bürgerlichen Proceßordnung verliehenen Ermächtigung:

daß Königlich-Niederländische Unterthanen, welche vor den diesseitigen Gerichten als Kläger auftreten, durch die Bewilligung des Armenrechts von der Verpflichtung zur Sicherstellung der Gegenpartei wegen der Proceßkosten nicht befreit werden.

Hannover, den 23sten März 1857.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

F. von der Decken.

(19.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die allgemeine Einführung fester Hausnummern betreffend. Hannover, den 23sten März 1857.

Da die allgemeine Einführung fester Hausnummern sich sowohl für das Hypotheken- und Brandcassenwesen, als auch für verschiedene Zweige der öffentlichen Verwaltung als Bedürfniß herausgestellt hat, so wird hierüber von Uns im Einvernehmen mit den betheiligten übrigen Königlichen Departements-Ministerien, rücksichtlich der dieselben angehenden Bestimmungen, Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Jedes Hauptgebäude muß mit einer besonderen Nummer, jedes Nebengebäude mit der Nummer des Hauptgebäudes und einem besonderen Buchstaben (a. b. c. . . .) äußerlich bezeichnet sein.

Die Bezeichnung ist an geeigneter Stelle augenfällig und dauerhaft anzubringen.

§. 2.

Die Feststellung der Nummern und Buchstaben geschieht durch die Obrigkeit.

Die einmal festgestellten Nummern und Buchstaben können nöthigenfalls von der Obrigkeit abgeändert werden.

§. 3.

Bei allen Verhandlungen der Verwaltung geschieht die Bezeichnung der Gebäude durch die für dieselben festgestellten Nummern und Buchstaben.

Es bleibt bis auf Weiteres gestattet, die etwa bisher gebräuchliche Bezeichnung der Gebäude daneben beizubehalten.

§. 4.

Für jede Stadt- und Landgemeinde, gleichwie für jede bebauete selbstständige Besitzung sollen Listen der vorhandenen Haupt- und Nebengebäude, nach Maßgabe der Anlage, dergestalt aufgestellt und fortgeführt werden, daß in denselben die entsprechende Nummer des Brandcassencatasters, des Hypothekenbuchs, der Häusersteuerrolle und bisherigen Häuserliste leicht und sicher aufgefunden werden kann.

Siehe jedoch §§. 16 und 17.

Besteht eine Gemeinde aus mehren örtlich getrennten Abtheilungen mit besonderen Namen (Ortschaften), so kann nach dem Ermessen der Obrigkeit entweder für sämmtliche Abtheilungen nur eine, oder für jede derselben eine besondere Liste angelegt werden.

§. 5.

Die Anfertigung der Listen geschieht durch die Obrigkeit unter geeigneter, von der oberen Verwaltungsbehörde näher festzustellender Mitwirkung des Gemeindevorstandes.

§. 6.

Der Regel nach ist als Hausnummer die bestehende Brandcassennummer zu wählen.

Jedoch können geeignetenfalls anstatt der Brandcassennummern die Hypotheken- oder sonstige schon bestehende Nummern, z. B. die der Häusersteuerrollen, zum Grunde gelegt werden.

§. 7.

Ist keine schon bestehende Nummerreihe (§. 6) zweckmäßig beizubehalten, so ist die Reihefolge neu nach Maßgabe der Belegenheit der Gebäude festzustellen.

§. 8.

Für zeitweilig unbebauete Hausstellen können die der Reihefolge entsprechenden Nummern und Buchstaben, wo solches angemessen, offen gehalten werden.

§. 9.

Neu hinzukommende Gebäude sind der festgestellten Nummernfolge zweckmäßig ein- oder anzureihen.

§. 10.

Von der aufgestellten Häuserliste (§. 4) erhalten die Obrigkeit, das Amtsgericht und die Gemeinde oder selbstständige Besitzung je eine Ausfertigung.

§. 11.

Von der Obrigkeit sind die Listen ihres Bezirks alljährlich nach dem Bestande der Häuser und den Besitzverhältnissen zu berichtigen.

Zu dem Ende haben die Gemeindevorstände und Vertreter der selbstständigen Besitzungen in der ersten Amtsversammlung jeden Jahrs ihre bisherigen Listen nebst einem Verzeichnisse der im abgelaufenen Jahre stattgehabten Neubauten und Besitzänderungen der Obrigkeit einzureichen.

Daneben sind die Listen des Amtsgerichts (§. 10) zeitig von der Obrigkeit einzuziehen.

Dieselbe berichtigt übereinstimmend sowohl die eigenen als die empfangenen Listen und giebt letztere danach zurück.

§. 12.

Die Obrigkeit hat dahin zu sehen, daß bis zum 1sten Januar 1858 die Gebäudelisten aufgestellt und die vorhandenen Gebäude mit den für sie festgestellten Nummern und Buchstaben gehörig versehen sind.

§. 13.

Die Kosten der Aufstellung und Berichtigung der Listen (§§. 4 und 11) trägt die öffentliche Casse, die der Nummerirung der Gebäude (Anschaffung und Anheftung von Nummerblechen rc. §. 12), so wie die Kosten der Unterhaltung der äußeren Bezeichnung der Eigenthümer oder der zur Nutzung dinglich Berechtigte.

§. 14.

Nähere Ausführungsvorschriften über die äußere Bezeichnung der Gebäude (§. 1), Aufstel-

lung der Listen (§. 4), Wahl der Nummern (§. 6) und deren Anbringung (§. 12) ertheilt, soweit nöthig, die obere Verwaltungsbehörde.

§. 15.

Zuwiderhandlung gegen Auflagen der Obrigkeit wegen Herstellung der äußeren Bezeichnung, so wie Unterlassung gehöriger Erhaltung derselben sind mit Ordnungsstrafe zu ahnden.

Daneben hat die Obrigkeit das Nöthige auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

§. 16.

Die Vorschriften der §§. 4—15 finden auf diejenigen Stadt- und Landgemeinden keine Anwendung, bei welchen dieselben nach Bestimmung der oberen Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf bereits bestehende Cataster entbehrt werden können.

§. 17.

Im Bezirke der Landdrostei zu Osnabrück hat es bei der zufolge der Bekanntmachung der vormaligen Provinzialregierung zu Osnabrück vom 25sten September 1820 bereits geschehenen Nummerirung das Bewenden. Im Übrigen treten auch daselbst die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Hannover, den 23sten März 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Amt . . . .

Häuserliste

der

Gemeinde . . . .

Geltende Hausnummer.	Nummer des Brandcassencatasters.	des Hypothekenbuchs.	der Häusersteuerrolle.	der bisherigen Häuserliste.	Eigenschaft des Guts, der Stelle ꝛc.	des Hauptgebäudes.	des Nebengebäudes.
1	1	98	6	6	Vollhof	Wohnhaus	—
1 a	—	—	—	—	—	—	Altentheilerhaus
1 b	1 b	97	—	—	—	—	Schafstall
2	2	105	—	—	Anbauerstelle	—	—

Namen der nach einander folgenden Besitzer.	Jahr des Besitzantritts.	Bemerkungen.
Joh. Friedr. Meyer	1830	starb 1854.
Ludw. Brand	1854	Interimswirth.
desgl.	—	1853 neu gebaut.
desgl.	—	
Georg Schulze	1847	

I. Abtheilung. № 15.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(20.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Arzneitaxe betreffend. Hannover, den 25sten März 1857.

Die in den Preisen verschiedener Arzneien vom 1sten April d. J. an eintretenden Veränderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 25sten März 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 31sten März 1857.]

Preis-Veränderung der Arzneitaxe vom 1sten April 1857.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgr	₰	mgr	₰
Amygdal. amarae	1 Unze	2	—	2	4
» » excorticat.	1 Unze	2	4	3	—
» dulces	1 Unze	2	—	2	4
» » excorticat.	1 Unze	2	4	3	—
Aqua Amygdalar. amar. concentr.	1 Unze	3	—	3	4
Balsamum Copaivae	1 Unze	4	—	5	—
Cantharides	1 Unze	10	—	9	4
» pulv.	1 Unze	13	—	12	—
» »	1 Drachme	2	—	1	6
Castoreum canadense	1 Drachme	16	—	10	—
» » pulv.	1 Scrupel	9	—	7	—
» » »	1 Drachme	24	—	18	—
Cetaceum	1 Unze	4	—	5	—
Chininum sulphuricum	1 Gran	—	6	—	5
» »	1 Scrupel	14	—	12	—
Emulsio Amygdalarum	8 Unzen	6	—	7	—
Extr. Senegae	1 Drachme	10	—	8	—
Herb. Menth. crisp. conc.	1 Unze	2	2	1	6
» » » »	6 Unzen	14	—	9	—
» » » pulv.	1 Unze	3	4	3	—
» » piperit. conc.	1 Unze	2	2	1	6
» » » »	6 Unzen	14	—	9	—
» » » pulv.	1 Unze	3	4	3	—
Oleum Anisi	1 Drachme	4	—	5	—
» Bergamottae	1 Drachme	3	4	4	—
» Cassiae cinnamom.	1 Drachme	4	4	7	—

Preis-Veränderung der Arzneitaxe vom 1sten April 1857.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgr	₰	mgr	₰
Oleum Foeniculi	1 Drachme	3	—	3	4
„ Ricini	1 Unze	1	6	2	—
„ „	4 Unzen	6	—	7	—
„ Terebinthinae	1 Unze	1	—	1	2
„ „	6 Unzen	5	—	6	—
„ „ rectificat.	1 Unze	2	—	2	2
Rad. Angelicae conc.	1 Unze	1	6	2	—
„ „ gross. mod. pulv.	1 Unze	2	2	2	4
„ „ pulv.	1 Unze	3	—	3	4
„ Curcumae conc.	1 Unze	1	—	1	4
„ „ gross. mod. pulv.	1 Unze	1	4	2	—
„ „ pulv.	1 Unze	2	—	2	4
„ Galangae min. conc.	1 Unze	2	—	2	4
„ „ pulv.	1 Unze	3	4	4	—
„ Senegae conc.	1 Unze	11	—	9	4
„ „ pulv.	1 Unze	13	—	12	—
Semen Anisi stellati cont.	1 Unze	3	—	3	4
„ „ „ pulv.	1 Unze	4	—	4	4
„ Lycopodii	1 Unze	2	4	3	4
Vanilla	1 Scrupel	14	—	16	—

(21.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Eintritt der zur allgemeinen Ständeversammlung gewählten Deputirten in die Cammern bei Nachwahlen betreffend. Hannover, den 27sten März 1857.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß bei Nachwahlen zur allgemeinen Ständeversammlung gewählte Deputirte auf die ihnen nach Vorschrift der № 2 des §. 12 des Wahlgesetzes vom 6ten November 1810 gewordene Benachrichtigung der auf sie gefallenen Wahl sofort nach Hannover gereist sind, anscheinend in dem Glauben, auf jene Benachrichtigung ohne Weiteres sofort in die betreffende Cammer eintreten zu können. Da inzwischen nach §. 14 des angezogenen Wahlgesetzes und nach §. 23 der für die allgemeine Ständeversammlung bestehenden Geschäftsordnung bei Nachwahlen eine vorgängige Prüfung des Wahlgeschäfts sowohl durch die Regierung, wie durch die allgemeine Ständeversammlung voranzugehen hat, bevor der Gewählte in die betreffende Cammer eintreten kann, so erwachsen durch eine vorzeitige Herreise dem Gewählten sehr leicht unnöthiger Aufenthalt, nicht ersetzbare Kosten und unter Umständen selbst eine vergebliche Reise.

Um diesem für die Zukunft thunlichst vorzubeugen, wird fortan bei Nachwahlen der Gewählte von Uns gleichzeitig darüber benachrichtigt werden, wenn bei dessen Wahl Regierungsseitig nichts zu erinnern gefunden und die Vollmacht der Ständeversammlung übersandt ist.

Zugleich werden in Gemäßheit des §. 40 des Wahlgesetzes vom 6ten November 1840 diejenigen, welche kraft Gesetzes oder kraft besonderen Auftrages solche Nachwahlen zu leiten haben werden, hierdurch angewiesen, den gewählten Deputirten bei der in der № 2 des §. 12 des Wahlgesetzes demselben zu machenden Benachrichtigung gleichzeitig auch von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Hannover, den 27sten März 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 16.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(22.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Form der Banknoten der Hannoverschen Bank betreffend. Hannover, den 30sten März 1857.

Nachdem das untenstehende von dem Verwaltungsrathe der Hannoverschen Bank aufgestellte Schema der Banknoten derselben über Beträge von 100 ₰ und 20 ₰ von der Königlichen Regierung genehmigt worden ist, so wird dasselbe in Gemäßheit des §. 13 der durch die Königliche Verordnung vom 22sten Julius v. J. bestätigten Statuten der Hannoverschen Bank hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

I. Beschreibung der Banknoten von 100 ₰ Courant.

Format. Die Banknoten von 100 ₰ Courant haben eine Höhe von 4½ Zoll und eine Breite von 6½ Zoll.

Papier. Das Papier ist aus Hanfstoff fabricirt, weiß und geleimt, und enthält als Wasserzeichen in einer die vier Seiten der Banknote parallel umlaufenden Einfassung oben die Worte: »Hannoversche Bank«, unten »Ein Hundert Thaler«, an jeder Seite »100 Thlr.«.

Vorderseite. Das Bild, ein Stahlstich, stellt in der Mitte eine Marmorwand vor, an deren rechter Seite die idealisirte Figur eines Lictors auf einem Steine sitzt, an welchen eine Kette angeschmiedet ist. Die Figur hält in der linken Hand das Beil mit den Fasces. Die rechte Hand

derselben ruht auf einem Bogen Papier, der an dem Steine herabhängt. Auf den Bogen ist die nachfolgende Strafandrohung gedruckt:

»Wer selbst oder durch Andere Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder von nachgemachten oder verfälschten Banknoten wissentlich Gebrauch macht, verwirkt nach den Landesgesetzen peinliche Strafe.«

Zur linken Seite der Wand steht eine weibliche Figur, welche ihre linke Hand auf die Wand lehnt, während sie in der rechten eine Pergamentrolle mit der Inschrift »Bestätigungsurkunde« hält. Den linken Fuß setzt sie auf eine liegende mit Geld gefüllte Urne, deren Inhalt sich auf dem Boden verbreitet. Links neben dieser Urne stehen zwei mit Geld gefüllte Urnen.

Über der Wand befindet sich eine Vignette, aus dem Merkurstab und der Friedenspalme bestehend. Zur linken Seite dieser Vignette ist das Folium, zur rechten Seite die Nummer gedruckt. Rechts von letzterer befindet sich in Stahl gestochen die Ziffer »100« von Wolken umgeben.

Über der Vignette steht die Zeile »Hannoversche Banknote«. Oberhalb dieser Zeile ist links die Litera und rechts die Serie gedruckt.

Die Wand hat die gedruckte Inschrift

Ein Hundert Thaler Courant

zahlt

die Hannoversche Bank

an den Vorzeiger dieser Banknote.

Hannover, den 1. März 1857.

Der Regierungs-Commissair: *Schow.*

Der Verwaltungsrath: *Kraul.* *Kossmann Berend.* *Alexander A. Cohen.*

Diese Unterschriften sind als Facsimile gedruckt; darunter wird sich die Signatur des controlirenden Bankbeamten mit Dinte geschrieben befinden.

Rückseite. Die Rückseite zeigt das Wappen der Hannoverschen Bank, umgeben von drei Guillochen in blauem Druck, zwei runden an den oberen Ecken und einer ovalen unterhalb des Wappens, in welchen die Ziffer: 100 in rothem Druck angebracht ist.

II. Beschreibung der Banknoten von 20 ℔ Courant.

Format. Die Banknoten von 20 Thaler Courant haben eine Höhe von 4 1/12 Zoll und eine Breite von 5 11/12 Zoll.

Papier. Das Papier ist aus Hanfstoff fabricirt, weiß und geleimt, und enthält als Wasserzeichen in einer die vier Seiten der Banknote parallel umgebenden Einfassung oben die Worte »Hannoversche Bank« unten »Zwanzig Thaler«, und an jeder Seite »20 Thlr.«

Vorderseite. Links und rechts eine in Kupferdruck ausgeführte Gruppe, bestehend aus zwei Figuren. Die Figuren zur linken Seite stellen Handel und Gewerbe, die Figuren zur rechten Seite Ackerbau und Bergbau dar. Sämmtliche 4 Figuren sind mit den ihrer Bedeutung entsprechenden Emblemen versehen.

Oben links und rechts über den Figuren ist die Ziffer »20« groß gedruckt.

Gleichfalls oben auf der Banknote nach der Mitte zu steht »Lit.« und »Serie«. Darunter befindet sich ein Ornament, welches die Worte »Hannoversche Banknote« umschließt. Unter diesem Ornament steht links das Folium und rechts die Nummer.

Dann folgt, zwischen den Figuren der linken und rechten Seite, der nachstehende Text:

Zwanzig Thaler Courant

zahlt

die Hannoversche Bank

an den Vorzeiger dieser Banknote.

Hannover, den 1. März 1857.

Der Regierungs-Commissair: *Schow.*

Der Verwaltungsrath: *Kraul. Kossmann Berend. Alexander A. Cohen.*

Die Unterschriften sind als Facsimile gedruckt. Unter diesem Texte steht, von Einfassungen umgeben, die nachfolgende Strafandrohung mit kleiner Schrift gedruckt:

> »Wer selbst oder durch Andere Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder von nachgemachten oder verfälschten Banknoten wissentlich Gebrauch macht, verwirkt nach den Landesgesetzen peinliche Strafe.«

Rechts daneben wird sich die Signatur des controlirenden Bankbeamten mit Dinte geschrieben befinden.

Rückseite. Die Rückseite zeigt das Wappen der Hannoverschen Bank, umgeben von drei Guillochen in blauem Druck, zwei runden an den oberen Ecken und einer ovalen unterhalb des Wappens, in welchen die Ziffer: 20 in rothem Druck angebracht ist.

Hannover, den 30sten März 1857.

Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 17.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(23.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums, die von der Regierung des Königreichs beider Sicilien zugestandenen Begünstigungen für die auf dem Landwege nach dem gedachten Königreiche einzuführenden Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten betreffend. Hannover, den 30sten März 1857.

Von der Regierung des Königreichs beider Sicilien ist bestimmt worden,

1) daß die Erzeugnisse derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche beider Sicilien Handelsverträge abgeschlossen haben, die in diesen Verträgen vereinbarten Zollermäßigungen in dem Falle auch bei der Einfuhr zu Lande genießen sollen, wenn sie mit Ursprungszeugnissen begleitet sind, welche die Gattung und die Menge der Waaren nach Maß, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten, so wie die Art der Versendung — ob direct oder durch Vermittelung von Zwischenplätzen — angeben und von der Behörde des Absendungsorts beglaubigt sind;

2) daß wenn von den Staaten, welche die Reciprocität für die Behandlung der indirecten Sendungen versprochen haben, Waaren vom Orte der Erzeugung nach einem andern dazwischen liegenden Orte gesendet werden, dieselben im Laufe der Sendung die Richtung nach Neapel erhalten können und dennoch die Steuerermäßigung genießen sollen, sofern die betreffenden Waarenballen in den Steuerämtern der Landgrenze unversehrt und von vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen begleitet ankommen.

Nachdem nun die Königlich=Sicilianische Regierung anerkannt hat, daß die danach in Aussicht gestellten Begünstigungen auf Grund der Abreden des zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sicilien bestehenden Handels= und Schifffahrtsvertrages (cf. Gesetzsammlung de 1855 Abth. I. № 37), so wie mit Rücksicht auf die laut Unserer Bekanntmachung vom 6ten August v. J. zwischen beiden Theilen ausgetauschten Erklärungen auch auf die Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten Anwendung finden, so bringen Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 30sten März 1857.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 18.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(24.) Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes vom 16ten April 1848 über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigenthum betreffend. Hannover, den 8ten April 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir verfügen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung hiedurch die Aufhebung des Gesetzes vom 16ten April 1848, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigenthum betreffend.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 8ten April 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 8ten April 1857.

F. L. Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

(25.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Bekanntmachung vom 16ten April 1848 wegen Errichtung von Bürgerwehren (Schutzwachen) in den Gemeinden betreffend. Hannover, den 8ten April 1857.

In Folge der durch das Gesetz vom heutigen Tage erfolgten Aufhebung des Gesetzes vom 16ten April 1848 über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens an öffentlichem oder Privateigenthum heben Wir die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 16ten April 1848, die Errichtung von Bürgerwehren (Schutzwachen) in den Gemeinden betreffend, hiedurch auf, und verfügen damit zugleich die Auflösung der noch bestehenden, auf Grund des Gesetzes und der Bekanntmachung vom 16ten April 1848 errichteten oder organisirten Bürgerwehren (Schutzwachen).

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 8ten April 1857.

Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 19.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(26.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das im Kaiserreiche Österreich eingeführte neue Paßsystem betreffend. Hannover, den 7ten April 1857.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zu öffentlicher Kunde, daß nach dem im Kaiserreiche Österreich seit dem 15ten März 1857 eingeführten neuen Paßsysteme Ausländern der Eintritt in den Kaiserstaat zwar nach wie vor nur auf den Grund ordnungsmäßiger, mit dem Visum einer Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten Kaiserlich-Königlichen Consulats versehenen Reisepässe oder Wanderbücher gestattet ist, und daß Reiseurkunden ohne bestimmte Dauer längstens für den Zeitraum von drei Jahren vom Tage der Ausstellung oder Verlängerung angerechnet als wirksam betrachtet werden;

daß aber Reisepässe fortan nur an der Grenze des Kaiserstaates einer regelmäßigen Revision durch die Grenzaufsichtsbehörde, welche, wenn kein Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise ertheilt, unterliegen, und daß die bisherige Verpflichtung, die Reisepässe im Innern des Kaiserstaates regelmäßig vorzuweisen, visiren zu lassen und, unter Lösung von Aufenthaltskarten, amtlich zu hinterlegen, — jedoch unter Aufrechthaltung der Verpflichtung der Fremden zu Ausfüllung der Rubriken des in den Gasthäusern und Herbergen ihnen vorzulegenden Fremdenbuchs, — in Wegfall gekommen ist.

Für die Inhaber von Wanderbüchern sind die bisherigen Bestimmungen rücksichtlich der Meldung auf den Wanderungen in Kraft geblieben.

Hannover, den 7ten April 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

(27.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Anlage eines Schifffahrts-Canals zwischen dem Bederkesaer See und der Geeste betreffend. Hannover, den 11ten April 1857.

Nachdem die Anlage eines Schifffahrts-Canals von dem Bederkesaer See bis zur Geeste beschlossen ist, so wird in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 16ten September 1846, betreffend die Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schifffahrts-Canälen und Häfen und behuf Schiffbarmachung von Flüssen, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß nach dem festgestellten Plane jener Canal von der Bederkesaer Schiffsstelle aus südöstlich durch die Feldmark von Bederkesa, sodann südlich, bezw. südwestlich, durch die Feldmarken von Lintig, Alfstedt und Kührstedt bis zur Kührstedter Schiffsstelle geführt werden, eine Fahrtiefe von mindestens 4 Fuß erhalten, auch unweit des Lintiger Dammes mit einer Schleuse versehen werden soll.

Sämmtliche Behörden haben innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit die Ausführung dieses Canals bereitwilligst zu fördern.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 11ten April 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 20.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(28.) Gesetz, Abänderung einzelner Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuches betreffend. Hannover, den 20sten April 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Strafe des einfachen Diebstahls.

Der einfache Diebstahl soll bei einem Betrage:

I. von nicht mehr als funfzig Thalern mit vierwöchigem Gefängnisse bis achtmonatlichem Arbeitshause,

II. von mehr als funfzig bis fünfhundert Thalern mit Arbeitshaus nicht unter vier Monaten,

III. von mehr als fünfhundert Thalern mit zweijährigem Arbeitshause bis sechsjährigem Zuchthause

bestraft werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 24sten April 1857.]

§. 2.

Bei einem Betrage von nicht mehr als fünf Thalern, soll der einfache Diebstahl mit Gefängniß bis drei Monaten polizeilich bestraft werden, es wäre denn, daß der Dieb wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs bereits zu einer Freiheitsstrafe über sechs Wochen verurtheilt worden wäre und dieselbe ganz oder theilweise abgebüßt hätte.

§. 3.

Strafe des ausgezeichneten Diebstahls erster Classe.

Der ausgezeichnete Diebstahl erster Classe soll bei einem Betrage:

I. von nicht mehr als funfzig Thalern mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren,

II. von mehr als funfzig bis fünfhundert Thalern mit einjährigem Arbeitshause bis vierjährigem Zuchthause,

III. von mehr als fünfhundert Thalern mit Zuchthaus

bestraft werden.

§. 4.

In leichten Fällen des ausgezeichneten Diebstahls erster Classe kann, wenn der Betrag des Diebstahls fünf Thaler nicht übersteigt, auf Gefängniß nicht unter vier Wochen erkannt werden.

§. 5.

Bei einem Betrage von nicht mehr als zwei Thalern soll der ausgezeichnete Diebstahl erster Classe, mit Ausnahme jedoch der Fälle unter 5, 7, 11—13 des Art. 287 und des Art. 290 des Criminal-Gesetzbuches, mit Gefängniß bis drei Monaten polizeilich bestraft werden, es wäre denn, daß der Dieb wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs bereits zu einer Freiheitsstrafe über sechs Wochen verurtheilt worden wäre und dieselbe ganz oder theilweise abgebüßt hätte.

§. 6.

Strafe des ausgezeichneten Diebstahls zweiter Classe.

Der Diebstahl soll als ausgezeichneter Diebstahl zweiter Classe mit Zuchthaus und in sehr schweren Fällen mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren bestraft werden:

1) wenn der Dieb behuf Vollführung des Diebstahls nachgemachte, veränderte oder für das betreffende Schloß nicht bestimmte Schlüssel, Dietriche, Sperrhaken oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet, oder auch die rechten Schlüssel, nachdem er sich dieselben vorher heimlich oder mit List, um den Diebstahl zu begehen, verschafft hat;

2) wenn der Dieb zur Nachtzeit in einem, zur Wohnung oder zum nächtlichen Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäude stiehlt, nachdem er in diebischer Absicht entweder vor dem Eintritte der Nachtzeit in das Gebäude sich eingeschlichen hat, oder in demselben heimlicherweise zurückgeblieben ist;

3) wenn der Dieb behuf Vollführung des Diebstahls in ein Gebäude eingestiegen ist;
4) wenn der Dieb behuf Vollführung des Diebstahls:
   a. mittelst Gewalt an Wänden, Dächern, Thüren, Fenstern oder sonstigen Vorrichtungen, welche das Eindringen in ein Gebäude verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine schon vorhanden gewesene Öffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Öffnung gemacht hat, mittelst welcher er den Eingang sich bahnte, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen konnte;
   b. im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Wände, Thüren, Fenster, Lucken oder ähnliche Vorrichtungen, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet hat;
5) wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, vor oder während der Verübung des Diebstahls sich mit Waffen (Art. 157 des Criminal-Gesetzbuches) versehen hat;
6) wenn zwei oder mehrere Personen, welche sich zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Diebstähle verbunden haben, an der Begehung des Diebstahls Theil nahmen (Art. 63 flgde. des Criminal-Gesetzbuches).

§. 7.

In leichten Fällen des ausgezeichneten Diebstahls zweiter Classe kann, wenn der Betrag des Diebstahls zwanzig Thaler nicht übersteigt, auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, und wenn der Betrag des Diebstahls fünf Thaler nicht übersteigt, auf Arbeitshaus nicht unter vier Monaten erkannt werden.

§. 8.

Holzdiebstahl.

Die Bestrafung von Holzentwendungen aus der Forst richtet sich nach besonderen Vorschriften.

Die Entwendung von zugerichtetem Bau-, Nutz- oder Brennholze aus der Forst unterliegt den Strafvorschriften über einfachen Diebstahl (§§. 1, 2). Insoweit hiernach polizeiliche Bestrafung Statt findet, bleibt jedoch die Vorschrift des §. 39 des Forst-Strafgesetzes vom 25sten Mai 1847, wegen Bestrafung dieser Entwendungen, falls der Werth weniger als einen Thaler beträgt, in Kraft.

§. 9.

Strafe des Rückfalls.

Rückfällige Diebe sind nach den allgemeinen Vorschriften über Rückfall (Art. 111—115 des Criminal-Gesetzbuches), jedoch mit besonderer Strenge, zu bestrafen.

§. 10.

Strafe der Unterschlagung.

Die Unterschlagung soll gleich dem einfachen Diebstahle bestraft, die Strafe des einfachen Diebstahls aber bei der Unterschlagung gefundener Sachen auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§. 11.

Die im Artikel 307 des Criminal-Gesetzbuches aufgeführten ausgezeichneten Fälle der Unterschlagung sind gleich dem ausgezeichneten Diebstahle erster Classe zu bestrafen.

§. 12.

Strafe des einfachen Betrugs.

Der gegen Vermögensrechte gerichtete einfache Betrug soll gleich dem einfachen Diebstahle bestraft werden.

Ist jedoch kein Schaden verursacht, so ist, unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 38 des Criminal-Gesetzbuches, die Diebstahlsstrafe zu zwei Drittheilen, und wenn zwar einiger, aber nicht der ganze beabsichtigte Schaden eingetreten ist, eine Strafe zu erkennen, welche zwei Drittheile der Diebstahlsstrafe übersteigt, die volle Diebstahlsstrafe aber nicht erreicht. Die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 302 des Criminal-Gesetzbuches findet auch hier sinngemäße Anwendung.

§. 13.

Strafe des ausgezeichneten Betrugs erster Classe.

Die im Art. 315 des Criminal-Gesetzbuches aufgeführten ausgezeichneten Betrügereien erster Classe sollen gleich dem ausgezeichneten Diebstahle erster Classe, jedoch unter Berücksichtigung der im zweiten Absatze des §. 12 enthaltenen beschränkenden Vorschrift bestraft werden.

§. 14.

Strafe des ausgezeichneten Betrugs zweiter Classe.

Dem ausgezeichneten Diebstahle zweiter Classe gleich, jedoch unter Berücksichtigung der im zweiten Absatze des §. 12 enthaltenen beschränkenden Vorschrift, soll der Betrug bestraft werden:

1) wenn zwei oder mehrere Personen, welche sich zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Betrügereien verbunden haben, an der Begehung des Betrugs Theil nahmen (Art. 63 flgde. des Criminal-Gesetzbuches);
2) wenn behuf Verübung des Betrugs eine, für den Beweis von Rechten bezw. Verbindlichkeiten oder deren Tilgung erhebliche Privaturkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht, oder von einer solchen falschen, bezw. verfälschten Privaturkunde wissentlich Gebrauch gemacht wurde.

§. 15.

Strafe im Falle realer Concurrenz.

Im Falle der realen Concurrenz von Diebstählen, Unterschlagungen oder Betrügereien kommen die Vorschriften der Art. 107, 108, 110 des Criminal-Gesetzbuches zur Anwendung, jedoch mit den nachfolgenden Beschränkungen:

1) wenn mehrere nach den §§. 1, 2, oder mehrere nach den §§. 3—5 zu bestrafende Übertretungen zusammentreffen, so ist die Strafe nach dem Gesammtwerthe zu bemessen.

Die Wiederholung soll jedoch als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden und der Richter ermächtigt sein, die nach dem Gesammtwerthe bemessene Strafe mit einem Zusatze, welcher bis zur Hälfte derselben ansteigen kann, zu erkennen;

2) wenn nach den §§. 1, 2 zu bestrafende Übertretungen mit Übertretungen, welche nach den §§. 3—5 zu bestrafen sind, zusammentreffen, so ist auf die schwerste (einfache oder nach der № 1 vereinigte) Strafe, mit einem Zusatze, welcher bis zur Hälfte derselben ansteigen kann, zu erkennen;

3) insofern nicht unter den mehreren Übertretungen wenigstens eine, nach dem §. 6 zu bestrafende Übertretung sich befindet, darf höchstens auf funfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden.

§. 16.

Wenn der Gesammtwerth mehrerer nach den §§. 2, 5 polizeilich zu bestrafenden Diebstähle, Unterschlagungen oder Betrügereien den Betrag von fünf bezw. von zwei Thalern übersteigt, so tritt peinliche Bestrafung ein.

Insoweit dagegen polizeiliche Bestrafung Statt findet, greifen die Vorschriften des §. 15 unter 1 und 2 Platz, doch soll, wie auch beim Rückfalle, nie über dreimonatliches Gefängniß erkannt werden.

§. 17.

Rückfall.

Die Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs sind gleichartig in Hinsicht auf Rückfall, welcher auch dann anzunehmen ist, wenn dem peinlich zu bestrafenden Verbrechen eine polizeiliche Bestrafung voraufging.

§. 18.

Strafe des Raubes.

Der Raub soll mit Zuchthaus bis zu funfzehnjähriger Kettenstrafe belegt werden.

Wenn jedoch der Räuber aus eigener Bewegung, nach schon erfolgter Drohung, von der That abgestanden ist, so soll die gegen ihn zu erkennende Strafe nur bis zur Hälfte der durch das vollendete Verbrechen verwirkten Strafe steigen können.

§. 19.

Der Raub soll mit zehn- bis zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt werden:

1) wenn der Räuber mit Waffen gedroht hat;
2) wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens oder thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist;
3) wenn zwei oder mehrere Personen an der Verübung des Raubes Theil genommen haben.

Wenn jedoch der Räuber nach schon erfolgter Drohung mit Waffen, oder schon ausgeübter geringer Thätlichkeit, aus eigener Bewegung von der That abgestanden ist, so soll die gegen ihn zu

erkennende Strafe nur bis zur Hälfte der durch das vollendete Verbrechen verwirkten Strafe steigen können.

§. 20.

Der Raub soll mit lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden:

1) wenn eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, körperlich gepeinigt worden ist;
2) wenn eine Person in Folge der gegen sie verübten thätlichen Gewalt eine, der in den Art. 243. III. IV., 244. I. des Criminal-Gesetzbuches bezeichneten Körperverletzungen erlitten hat.

§. 21.

Der Raub soll mit dem Tode bestraft werden, wenn die einer Person zugefügte Mißhandlung oder Körperverletzung einen tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 22.

Die Begünstigung des Raubes soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus, die gewerbmäßige Begünstigung des Raubes mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren bestraft werden.

§. 23.

Verhältniß dieses Gesetzes zu anderen Gesetzen.

Durch die Vorschriften der §§. 1 und 2, 3 bis 5, 6 und 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15 und 16, 17, 18 bis 22 dieses Gesetzes werden die Vorschriften der Art. 284 und 285, 288 und 289, 292 bis 295, 297, 301, 306, 311, 317, 319, 320, 324 bis 333 des Criminal-Gesetzbuches vom 8ten August 1840 vollständig und durch die Vorschriften der §§. 11, 13 dieses Gesetzes die der Art. 307, 315 des Criminal-Gesetzbuches theilweise ersetzt.

Imgleichen werden durch die Vorschriften der §§. 2 und 5 bezw. 10 und 11, 12 und 13, 16 dieses Gesetzes, die Vorschriften der §§. 209 bis 211, 216, 227 und 228 des Polizei-straf-Gesetzes vom 25sten Mai 1847 ersetzt. Dagegen werden die Vorschriften der §§. 212 und 218 des letzteren Gesetzes aufrecht erhalten, imgleichen die Vorschrift des §. 216, insofern dieselbe dem Richter gestattet, den einfachen Betrag von oder unter zwei Thalern mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

Ferner werden durch die Vorschriften der §§. 1, 2 dieses Gesetzes die Vorschriften der № 1, 2 des Art. 4 des Gesetzes über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls vom 8ten September 1840 ersetzt.

§. 24.

Transitorische Vorschriften.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1sten Mai 1857 in Kraft, erstrecken ihre Wirksamkeit jedoch auch auf die vor diesem Zeitpuncte begangenen, in erster Instanz noch nicht abgeurtheilten Übertretungen, insofern jene milder sind, als die ersetzten älteren Vorschriften.

Imgleichen kommt dieses Gesetz, insofern es auf die Zuständigkeit der Strafgerichte einwirkt, auf frühere Straffälle, in welchen vor dem 1sten Mai 1857 weder eine Verweisung noch eine unmittelbare Vorladung vor die erkennenden Strafgerichte erfolgt ist, zur Anwendung.

§. 25.

Dieses Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 20sten April 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

F. von der Decken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 20sten April 1857.

G. Danckert,
Generalsecretair des Justiz-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 21.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(29.) Patent, die Verkündigung des Staatsvertrages über die Ablösung des Sundzolls betreffend. Hannover, den 23sten April 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Vereine mit mehreren Regierungen über die Ablösung des Sundzolls mit der Krone Dänemark am 14ten März d. J. zu Copenhagen einen Staatsvertrag abschließen lassen.

Nachdem dieser hierneben beigefügte Staatsvertrag kürzlich ratificirt worden ist, so bringen Wir denselben hierdurch im Französischen Urtexte, unter Beifügung einer deutschen Übersetzung, zur öffentlichen Kenntniß, und befehlen Allen, welche es angeht, sich gebührend danach zu achten.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 23sten April 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 23sten April 1857.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Übersetzung.

Sa Majesté le Roi de Hanovre, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grand-Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, d'une part;

Et Sa Majesté le Roi de Danemark, d'autre part;

Etant animés d'un égal désir de faciliter et d'accroître les relations commerciales et maritimes qui existent actuellement entre leurs Etats respectifs, ou par leur intermédiaire, tant au moyen de la suppression complète et à jamais de tout droit perçu sur les navires étrangers et leurs cargaisons à leur passage par le Sund et les Belts, qu'au moyen d'un dégrèvement sur les marchandises transitant par les routes qui relient la mer

Seine Majestät der König von Hannover, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, einerseits;

Und Seine Majestät der König von Dänemark, andererseits;

Gleichbeseelt von dem Wunsche, die zwischen ihren respectiven Staaten oder vermittelst derselben gegenwärtig bestehenden Handels- und Schifffahrts-Beziehungen, sowohl durch die vollständige und immerwährende Aufhebung jeder von den fremden Schiffen und deren Ladungen bei deren Durchfahrt durch den Sund und die Belte erhobenen Abgabe, als auch durch eine Entlastung der Waaren, welche über die die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee verbindenden Straßen

du Nord et l'Elbe à la mer Baltique, ont résolu de négocier, dans ce but, un traité spécial et ont, à cet effet, muni de leurs Pleins-Pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Hanovre, le Sieur Charles Hanbury, Commandeur de la Première Classe de l'Ordre des Guelphes et décoré de la Médaille de Waterloo etc., Son Ministre-Résident et Conseiller Intime de Légation;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Sieur Charles Jaeger, Son Chargé d'affaires près la Cour de Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Alcindor Chevalier Beaulieu, Officier de Son Ordre etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Danoise;

Sa Majesté le Roi de Danemark, le Sieur Christian Albrecht Bluhme, Grand'-Croix de Son Ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'honneur du même Ordre etc., Son Conseiller Intime des Conférences et Directeur des Douanes d'Oresund;

Sa Majesté l'Empereur des Français, le Sieur Adolphe Dotézac, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Grand'Croix de l'Ordre du Danebrog etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, le Sieur Andrew Buchanan Esquire, Son Envoyé

transitiren, haben beschlossen, zu diesem Zwecke wegen eines besondern Vertrages zu unterhandeln, und zu dem Ende mit Ihren Vollmachten versehen:

Seine Majestät der König von Hannover, den Herrn Carl Hanbury, Commandeur erster Classe des Guelphen-Ordens und Inhaber der Waterloo-Medaille, Allerhöchst-Ihren Minister-Residenten und Geheimen Legationsrath;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Carl Jäger, Allerhöchst-Ihren Geschäftsträger am Königlich-Dänischen Hofe;

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Alcindor Ritter Beaulieu, Officier Ihres Ordens ꝛc., Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Königlich-Dänischen Majestät;

Seine Majestät der König von Dänemark den Herrn Christian Albrecht Bluhme, Großkreuz Ihres Danebrog-Ordens und Inhaber des Ehren-Kreuzes desselben Ordens ꝛc., Allerhöchst-Ihren Geheimen Conferenzrath und Director der Sundzölle;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Adolph Dotézac, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehren-Legion, Großkreuz des Danebrog-Ordens ꝛc., Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, den Herrn Andrew Buchanan, Allerhöchst-Ihren

Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, le Sieur Charles Frédéric Guillaume Prosch, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la Seconde Classe etc., Son Conseiller de Régence et Conseiller Intime de Légation;

Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, le Sieur Albrecht Johannes Theodor Erdmann, Capitulant de l'Ordre du mérite Grand-Ducal etc., Son Conseiller de Régence;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, le Sieur Henri Charles du Bois, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais et de la Couronne de Chêne du Luxembourg etc., Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Alphonse Henri Comte d'Oriolla, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge etc., Son Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, le Sieur Jules de Tęgoborski, Chevalier de l'Ordre Impérial de Sainte Anne de la Seconde Classe avec les Glaives etc., Son Conseiller de Collège;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, le Sieur Nicolas Guillaume Baron de Wetterstedt, Son Chambellan, Chevalier de Son Ordre de l'Etoile Polaire etc., Son

außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn Carl Friedrich Wilhelm Prosch, Ritter des Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Classe &c., Höchst-Ihren Regierungs- und Geheimen Legationsrath;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, den Herrn Albrecht Johannes Theodor Erdmann, Capitular des Großherzoglichen Verdienst-Ordens &c., Höchst-Ihren Regierungsrath;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Henri Charles du Bois, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen und des Ordens der Luxemburgischen Eichenkrone &c., Allerhöchst-Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alphons Heinrich Grafen von Oriolla, Ritter Ihres Rothen-Adler-Ordens &c., Allerhöchst-Ihren Cammerherrn, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, den Herrn Julius von Tęgoborski, Ritter des Kaiserlichen Sanct-Annen-Ordens zweiter Classe mit den Schwertern &c., Allerhöchst-Ihren Collegienrath;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, den Herrn Nicolaus Wilhelm Baron von Wetterstedt, Ihren Cammerherrn, Ritter des Nordstern-Ordens &c., Aller-

Chargé d'affaires près la Cour de Sa Majesté Danoise;

Et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, le Sieur Friedrich Krüger Dr. i. u. etc. Ministre-Résident des dites villes près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Lesquels, après avoir échangé leurs Pleins-Pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I.

Sa Majesté le Roi de Danemark prend, envers Sa Majesté le Roi de Hanovre, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège et les Senats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, qui l'acceptent, l'engagement

1) de ne prélever aucun droit de douane, de tonnage, de feu, de phare, de balisage ou autre charge quelconque, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires, qui se rendront de la mer du Nord dans la Baltique ou vice-versâ, en passant

höchst-Ihren Geschäftsträger am Königlich-Dänischen Hofe;

Und die Senate der freien und Hansestädte den Herrn Friedrich Krüger, Doctor beider Rechte und Ministerresident besagter Städte bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Seine Majestät der König von Dänemark übernehmen gegen Seine Majestät den König von Hannover, Seine Majestät den Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät den König der Belgier, Seine Majestät den Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät den König der Niederlande, Seine Majestät den König von Preußen, Seine Majestät den Kaiser aller Reussen, Seine Majestät den König von Schweden und Norwegen, und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, welche Solches acceptiren, die Verpflichtung

1) keine Abgabe an Zoll, Tonnengeld, Feuergeld, Leuchtthurmgeld, Baakengeld oder irgendwelcher sonstiger Gebühr, wegen des Gefäßes oder der Ladungen, von den Schiffen zu erheben, welche aus der Nordsee in die Ostsee oder umgekehrt durch die Belte oder den Sund

par les Belts ou le Sund, soit qu'ils se bornent à traverser les eaux danoises, soit que des circonstances de mer quelconques ou des opérations commerciales les obligent à y mouiller ou relâcher. Aucun navire quelconque ne pourra désormais, sous quelque prétexte que ce soit, être assujetti au passage du Sund ou des Belts, à une détention ou entrave quelconque; mais Sa Majesté le Roi de Danemark se réserve expressément le droit de régler, par accords particuliers, n'impliquant ni visite ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances qui n'ont point pris part au présent traité;

2) de ne prélever sur ceux de ces mêmes navires qui entreront dans les ports Danois ou qui en sortiront, soit avec chargement soit sur lest, qu'ils y aient ou non accompli des opérations de commerce non plus que sur leurs cargaisons, aucune taxe — quelconque dont ces navires ou leurs cargaisons auraient été passibles à raison du passage par le Sund et les Belts, et dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent; et il est bien entendu que les taxes qui seront ainsi abolies et qui ne pourront par conséquent être perçues, soit dans le Sund et les Belts, soit dans les ports Danois, ne pourront non plus être rétablies indirectement par une augmentation dans ce but, des taxes de port ou de douane actuellement existant ou par l'introduction dans le

sich begeben, sei es, daß sie sich auf die Durchfahrt durch die Dänischen Gewässer beschränken, oder daß irgendwelche Umstände zur See oder Handels-Operationen sie nöthigen, daselbst Anker zu werfen oder anzulegen. Kein Schiff, welches es sei, soll hinfüro, unter welchem Vorwande es sei, bei der Durchfahrt durch den Sund oder die Belte, irgend einer Festhaltung oder Hemmung unterworfen werden dürfen; Seine Majestät der König von Dänemark behalten sich aber ausdrücklich das Recht vor, durch besondere Übereinkünfte, welche weder Durchsuchung noch Festhaltung mit sich bringen, die fiscalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe derjenigen Mächte zu regeln, welche an dem gegenwärtigen Vertrage keinen Theil genommen haben;

2) von denjenigen der nämlichen Schiffe, welche in die Dänischen Häfen einlaufen oder aus denselben auslaufen, sei es mit Ladung oder in Ballast, sie mögen daselbst Handels-Operationen ausgeführt haben oder nicht, so wie von deren Ladungen, keine irgendwelche Taxe zu erheben, welcher diese Schiffe oder deren Ladungen wegen der Durchfahrt durch den Sund und die Belte unterlegen hätten und deren Aufhebung durch den vorhergehenden Paragraphen stipulirt ist; und versteht es sich, daß die Taxen, welche also abgeschafft sind und folgeweise weder im Sund und den Belten, noch in den Dänischen Häfen, erhoben werden dürfen, eben so wenig indirect durch eine desfallsige Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Hafen- und Zoll-Abgaben, noch durch desfallsige Einführung neuer Schifffahrts- oder Zoll-Taxen noch auf irgend eine

même but de nouvelles taxes de navigation ou de douane, ni de toute autre manière quelconque.

Article II.

Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage, en outre envers les susdites Hautes Parties Contractantes,

1) à conserver et maintenir dans le meilleur état d'entretien tous les feux et phares, actuellement existant, soit à l'entrée ou aux approches de ses ports, hâvres, rades et rivières ou canaux, soit le long de ses côtes, ainsique les bouées, balises et amers actuellement existant et servant à faciliter la navigation dans le Kattegat, le Sund et les Belts;

2) à prendre, comme par le passé, en très-sérieuse considération, dans l'intérêt général de la navigation, l'utilité ou l'opportunité, soit de modifier l'emplacement ou la forme de ces mêmes feux, phares, bouées, balises et amers, soit d'en augmenter le nombre, le tout sans charge d'aucune sorte pour les marines étrangères;

3) à faire, comme par le passé, surveiller le service du pilotage, dont l'emploi, dans le Kattegat, le Sund et les Belts sera, en tout tems, facultatif pour les capitaines et patrons de navires. Il est entendu que les droits de pilotage seront modérés, que leur taux devra être le même pour les navires danois et pour les bâtimens étrangers, et que la taxe de pilotage ne pourra être exigée que des seuls navires qui auront volontairement fait usage de pilotes;

sonstige Weise sollen wieder hergestellt werden dürfen.

Artikel II.

Seine Majestät der König von Dänemark verpflichten Sich außerdem gegen die obgedachten hohen contrahirenden Theile,

1) alle bei dem Eingange oder den Zugängen Ihrer Häfen, Rheden und Flüsse oder Canäle, oder längs Ihrer Küsten, gegenwärtig bestehenden Leuchtfeuer und Leuchtthürme, so wie die gegenwärtig vorhandenen, zu Erleichterung der Schifffahrt im Kattegat, dem Sund und den Belten dienenden Bojen, Baaken und Kaapen beizubehalten und im besten Stande zu erhalten;

2) im allgemeinen Interesse der Schifffahrt, wie bisher in ernste Erwägung zu nehmen, die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit, die Stellung oder die Form derselben Leuchtfeuer, Leuchtthürme, Bojen, Tonnen und Kaapen zu verändern, oder deren Zahl zu vermehren, Alles ohne irgend welche Lasten für die fremde Marine;

3) wie bisher den Lootsendienst beaufsichtigen zu lassen, dessen Gebrauch im Kattegat, dem Sund und den Belten zu jeder Zeit für die Schiffs-Capitaine und Schiffsherren freigestellt bleibt. Es versteht sich, daß die Lootsengebühren mäßig und ihre Sätze die nämlichen sein sollen für die Dänischen Schiffe und für die fremden Fahrzeuge, und daß die Lootsentaxe nur allein von denjenigen Schiffen soll verlangt werden dürfen, welche freiwillig Lootsen genommen haben;

4) à permettre, sans restriction aucune, à tous entrepreneurs privés, danois ou étrangers, d'établir et de faire stationner librement et aux mêmes conditions, quelle qu'en soit la nationalité, dans le Sund et les Belts, des bateaux servant exclusivement à la remorque des navires qui voudront en faire usage;

5) à étendre à toutes les routes ou canaux qui relient actuellement ou qui viendraient à relier plus tard la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique, l'exemption de taxes dont jouissent en ce moment, sur quelques-unes de ces routes, les marchandises nationales ou étrangères dont la nomenclature suit:

Agaric.
Amadou non préparé.
Ambre jaune.
Animaux vivants de toute espèce.
Antimoine.
Arbres et arbrisseaux vifs.
Ardoise en tablettes et crayons d'ardoise.
Ardoise pour toiture.
Argent en barres et à refondre.
Arsenic.
Asphalte (bitume de Judée ou bitume glutineux).
Assa foetida.
Avelanèdes.

Baies ou graines de genièvre.
Balais et frottoirs (s'ils ne doivent pas être compris dans l'article »brosserie«).
Bambou, roseaux ou cannes d'Indes et autres roseaux bruts non manufacturés.

4) allen Dänischen oder fremden Privat-Unternehmern zu gestatten, frei und unter denselben Bedingungen, welcher Nation sie auch angehören, im Sund und den Belten Böte aufzustellen, welche ausschließlich zum Schleppen der Schiffe, die davon Gebrauch machen wollen, dienen;

5) auf alle Straßen oder Canäle, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee gegenwärtig verbinden oder späterhin etwa verbinden werden, die Befreiung von Taxen auszudehnen, welche in diesem Augenblicke auf einigen dieser Straßen die nationalen oder fremden Waaren genießen, deren Verzeichniß folgt:

Acten.
Agarik (Lerchenschwamm).
Antimonium.
Arsenik.
Asche: Pottasche, Soda (kohlensaures Natron), und alle andere Asche.
Asphalt (Judenpech, Erdpech).
Austern.

Bäume und Büsche, lebende.
Bambus-, Spanisches und anderes Rohr, rohes (unverarbeitetes).
Baumwolle.
Bernstein.
Besen und Schrubber, soweit sie nicht in Bürstenbinderarbeit bestehen.
Bibergeil.
Bimstein.
Blei in Blöcken und Rollen, so wie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei.

Beurre.
Blanc de baleine (spermaceti) et huile de spermaceti.
Blés; sarrasin, orge, avoine, maïs, seigle, froment, vesces.
Bois à l'usage des pharmaciens.
Bois de teinture.
Bois de toute sorte.
Bois flotté, bois servant au lieu de liège à tenir les filets de pêcheur à flot.
Bol blanc et rouge et terra sigillata.
Borax brut ou raffiné.
Boyaux.
Briques.
Briques égrugées ou poudre de brique.
Bronze ou airain.
Buisson.
Bulbes ou oignons de fleurs.

Cadmium.
Calamine.
Camphre.
Cantharides.
Carreaux.
Cartes geographiques et maritimes.
Castoréum.
Cendres: potasse, soude et autres sortes de cendres.
Cerceaux de bois.
Chanvre serancé ou non.
Charbons de bois.
Chardons à carder.
Charronage.
Chaux.
Chiffons.

Bleierz.
Blumen und Blumenpflanzen.
Blumenzwiebeln.
Blut.
Blutstein.
Bohnen.
Bolus, weißer und rother, sammt terra sigillata.
Borax, roher und raffinirter.
Bork oder Lohe.
Braunroth.
Braunstein.
Bücher, gedruckte mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.
Busch.
Butter.
Cadmium.
Campfer.
Cement aller Art.
Charten: Land- und Seekarten.
Cölnische Erde, weiße.
Corallen.

Dachreth.
Dachschiefer.
Dachziegel.
Dünger, natürlicher oder künstlicher, z. B. auch Patentdünger, Zuckerschaum ꝛc. (Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähnliche Waaren sind mit Rücksicht auf die etwa beabsichtigte Verwendung derselben als Düngungsmittel nicht frei. Dagegen ist Gipsmehl, wenn es bescheinigtermaßen nur als Dünger verwendet werden soll, transitzollfrei.)

Ciment de toute sorte.
Cire.
Colle de poisson.
Coquilles.
Coraux.
Cardage.
Cornes de boeuf et de vache (ou de bêtes à cornes) ainsi que les bouts de cornes.
Coton.
Cuivre: cuivre rosette (Garkupfer) (non forgé et non préparé par rouleaux) et plaques de cuivre en carreaux à monnaies.

Déchets de blé: gruau, comme fourrage pour le bétail, son, fêtu, balle et autres déchets de blé.
Dents d'éléphant ou ivoire.
Dents de morse (de cheval marin ou de vache marine).
Dossiers de procédure ou d'administration.
Douvaines, merrains et fonçailles.

Ecaille de tortue.
Echantillons sans valeur.
Eclisses pour relieurs, cordonniers, fourbisseurs, ainsi que ramilles fendues.
Ecume de mer.
Emballages, vieux ou usés: futailles, caisses, coffres, sacs et vielles bouteilles clissées, vides.
Emeri.
Etain brut, non ouvré et étain râpé.

Edelsteine.
Eicheln.
Eis.
Eisen: Roheisen.
Eisen in Stangen, aller Art. (Bandeisen ist nicht frei.)
Elephantenzähne oder Elfenbein.
Emballagen, alte gebrauchte: Fustagen, Kasten, Kisten, Koffer, Säcke und Korbflaschen.
Erbsen.
Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Englische Erde, Porzelanerde, Walkererde, Zuckererde und sonstige Erd-, Thon- und Mergelarten, soweit sie nicht in Farben bestehen.
Erze, ungeschmolzene, aller Art.

Färbeholz.
Federkiele.
Federn und Dunen.
Feldspath, nicht pulverisirter.
Felle, unbearbeitete und bereitete ohne Ausnahme, mithin auch Felle für Kürschnerarbeit, Kalb- und Schafleder, Corduan, Saffian ꝛc.
Feuerschwamm, unpräparirter.
Fischbarden, Wallfischbarden, ungespaltenes Fischbein.
Fische, frische.
Flachs, gehechelter und ungehechelter.
Fleisch, frisches und Pöckelfleisch.
Fliesen.
Flores cassiae (Zimmtblumen).
Flottholz, Zollholz (zu Fischernetzen statt Korks gebräuchlich.)

Fanons, baleine en fanons, fanons non fendus.

Farine, tirée des blés qui sont libres de droits de transit.

Feldspath, non pulverisé.

Fer écru (brut).

Fer en barre de toute sorte. (Le fer feuillard ou à cercles cependant est sujet aux droits).

Fèves.

Figures et statues en plâtre.

Fleurs et plantes à fleurs.

Flores cassiae (fleurs de canelle).

Foin.

Fumier et engrais artificiel, aussi par exemple, engrais brévеté, noir animal etc. (Le salpêtre de Chili, l'ammoniac sulfaté et les marchandises semblables ne sont pas exempts malgré leur emploi peut-être intentionné comme engrais. Le plâtre en poudre, pourtant, est exempt de droit de transit, quand il est certifié, qu'il sera employé seulement comme engrais).

Glace brute (naturelle).

Glands.

Globes.

Goudron et eau de goudron.

Graines: chenevis, graines de lin, de colza, et autres graines et semences de toute sorte, ainsi que les graines à l'usage des pharmaciens, par exemple graine de fenouil. (Le carvi et l'anis sont sujets aux droits.)

Forniere von Holz.

Galläpfel.

Gallmei.

Gartengewächse, frische, auch Bickbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kronsbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten und Weintrauben, auch Meerrettig und Eßzwiebeln.

Gedärme.

Gemälde, imgleichen Kupferstiche, so wie Lithographien und Stenographien.

Gips, gebrannter.

Gipsfiguren, Gipsabgüsse.

Gipssteine.

Globen.

Glockenspeise.

Gold: in Barren und Bruch.

Graupen und Grütze aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.

Haare, aller Art (einschließlich der Borsten, Haare und Wolle von Schweinen), Krullhaare sind jedoch zollpflichtig.

Hanf, gehechelter und ungehechelter.

Hanföl.

Hausenblase.

Heu.

Holz aller Art.

Holzarten für Apotheken.

Holzkohlen.

Horn von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen).

Igel.

Kalk.

Hardes et bagage de voyageur, meubles et utensiles de ménage, usés, s'ils sont transportés pour cause de déménagement, habillements ou vêtements supportés, transportés, d'après le jugement des employés de douane, comme bagage de voyageur, sans qu'il soit nécessaire que le propriétaire les accompagne.

Herbes potagères, fraiches, ainsi que les baies d'airelle ou myrtile, fraises, framboises, groseilles, airelles rouges ou pontuées, groseilles vertes, gratte cul, et raisins frais, raifort sauvage, oignons.

Houille ou charbons de terre de toute sorte, ainsi que cokes et cinders.

Huile de chènevis.

Huîtres.

Jonc de chaumage.

Laine de toute sorte.

Lait.

Laiton, non ouvré (non forgé et non préparé par rouleaux).

Lard, foie et crétons pour la fabrication de l'huile de poisson.

Lard frais.

Lentilles.

Lie de vin dans l'état sec (baissière).

Liège.

Lin, serancé ou non.

Livres imprimés avec les gravures qui les accompagnent, reliés ou non.

Malt.

Kalksteine.

Karden, Weberdisteln (Wolldisteln).

Kartoffeln.

Knochen.

Knoppern.

Korbweiden, ungeschälte und geschälte.

Kork.

Kornwaaren: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Rocken, Weizen, Wicken.

Kornabfall: Gries zum Viehfutter, Kleie, Saie, Kaff und sonstiger Kornabfall.

Krebsaugen.

Kreidesteine und Kreide, auch pulverisirt.

Kunstsachen, als: Statuen, Büsten, Basrelifs.

Kupfer: Garkupfer (nicht gehämmertes oder gewalztes) und Kupfermünzplatten.

Linsen.

Lumpen.

Malz.

Manna.

Marienglas.

Matten, gebrauchte.

Mauersteine.

Medaillen.

Meerschaum.

Mehl aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.

Messing, unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).

Metall, (Bronze und andere dem Messing ähnliche Metallcompositionen), unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).

Milch.

Manganèse.
Manne.
Médailles.
Metaux, non ouvrés (bronze et autres alliages de métaux semblables au laiton) non forgés et non préparés par rouleaux.
Mine de plomb.
Minerais, non fondus, de toute espèce.
Minéraux et objets d'histoire naturelle, tels que terres, pierres et minerais, plantes et fruits, coquillages, insectes, oiseaux et autres animaux, empaillés ou conservés dans l'esprit de vin pour les cabinets d'histoire naturelle et les collections scientifiques.
Modèles de toute sorte.
Monnaies de toute sorte.
Mousse pour emballer et empailler, et coton silvestre.
De la musique, écrite ou imprimée.
Musc.

Nacre de perles, brut ou en coquilles.
Nattes usées.
Noix de galle.

Objéts d'art, tels que statues, bustes, basreliefs.
Opium.
Or en barres et à refondre.
Orge mondée, grain et gruau, tiré des blés, qui sont libres de droits de transit.
Os.

Mineralien und Naturalien, als: Erde, Stein- und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insecten, Vögel und andere Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus, für Naturalien-Cabinette und wissenschaftliche Sammlungen.
Modelle aller Art.
Moos zum Einpacken und Ausstopfen, auch sogenannte Waldwolle.
Moschus.
Münzen aller Art.
Muschelschaalen.
Musikalien.

Opium.

Papierschnitzel und Papierabfall aller Art.
Pech.
Perlen, ächte.
Perlmutter, rohe in Schalen.
Platin (Platina), unverarbeitetes.
Proben ohne Werth.
Puzzulano.

Quecksilber.

Rademacherarbeit.

Saamen: Hanfsaamen, Leinsaamen, Rapsaamen, und sonstige Saamen aller Art, auch Saamen für Apotheken, z. B. Fenchelsaamen. (Kümmel und Anis sind zollpflichtig.)
Salz (officinelles ausgenommen).
Schiefertafeln, auch Schiefergriffel.

Osiers pelés ou non.
Ouvrage de cordier, y compris les sangles de chanvre et les filets de pêcheur.

Paille et paille coupée ou hachée.
Peaux, corroyées ou non, sans exception, telles que peaux de pelleterie, cuirs de veau et basane, cordouan, maroquin etc.
Peau de morse (de cheval marin ou de vache marine).
Perches de genièvre.
Perles fines (véritables).
Pierre ponce.
Pierre sanguine ou hématite.
Pierres à chaux.
Pierres à craie et craie en poudre.
Pierres à plâtre.
Pierres précieuses.
Pierres de toutes sortes.
Plaques de bois.
Platine non ouvré.
Plomb en saumons, vieux plomb à refondre et vieux plomb laminé.
Plumes à lit et duvet.
Poils de toute sorte (y compris les soies de porc, les poils et la laine de porc). Le crin frisé ou crêpé est sujet aux droits.
Pois.
Poissons, frais.
Poix.
Pommes de terre.
Pouzzolane.

Rognures de papier et déchets de papier de toute sorte.

Schildkröten.
Schildkrötenschaalen.
Schmack oder Sumach.
Schmergel (Schmirgel).
Seilerarbeit (wohin auch Hanfgurten und Fischernetze zu rechnen).
Silber: in Barren und Bruch.
Späne für Buchbinder, Schuster, Schwertfeger, auch gespaltene Reifer.
Spanische Fliegen.
Speck, frischer.
Speck, Leber und Greven zur Thranbereitung.
Speckstein.
Stabholz, Tannenstäbe und Bodenstücke.
Steine aller Art.
Steinkohlen aller Art (auch Coaks und Cinders).
Stroh und Häcksel.

Talg.
Tang zum Einpacken und Ausstopfen.
Tauwerk.
Teufelsdreck.
Theer (auch Theerwasser).
Thiere, lebende, aller Art.
Tonnenbänder, hölzerne.
Torf.
Tripel.

Wachholderbeeren.
Wachholderstücke.
Wachs.
Wagen, aller Art, auch Eisenbahnwagen und Tender. (Locomotive sind zollpflichtig.) Theile zu Wagen und zerlegte Wagen sind nur insofern frei, als selbige in Rademacherarbeit bestehen.

Rouge brun.

Sang.
Sangsues.
Sel (excepté le sel officinal).
Stéatite.
Suif.
Sumac.

Tableaux, ainsi que gravures, lithographies et sténographies.
Tan brut ou tan.
Terre de Cologne blanche.
Terres, telles que terre à pipes, marne, terre d'Angleterre, terre de porcelaine, argile à foulon, argile pour affiner le sucre (ou terre à sucre) et autres espèces de terre, d'argile et de marne, à moins qu'elles ne soient du genre des couleurs.
Tortues.
Tourbe.
Tripoli.
Tuiles.
Tuyaux de plume.

Varech pour emballer et empailler.
Verre de Moscovie ou pierre spéculaire.
Viande fraiche et salée.
Vif-argent.
Voitures ou chariots de toute sorte, ainsi que les wagons de chemin de fer et les tenders. (Les locomotives sont sujettes aux droits.) Les pièces détachées des voitures et des wagons (et les voi-

Wallrath (Spermacet) sammt Spermacetöl.
Wallroßhäute.
Wallroßzähne.
Weinhefen in trockenem Zustande (Drooft).
Wolle aller Art.

Ziegelmehl.
Zink, roher, unverarbeiteter oder in Tafeln.
Zinn, rohes, unverarbeitetes und geraspeltes.

Gebrauchte Sachen der Reisenden; ferner gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, sofern selbige in Flütt- und Umziehgütern bestehen, imgleichen gebrauchte Kleidungsstücke, wenn sie nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten als Reisegut durchgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigner der Sachen mitfolgt oder nicht.

tures et les wagons démontés) sont sujets aux droits, si elles ne peuvent pas être considérées comme ouvrage de charron.

Yeux d'écrevisse.

Zinc brut, non ouvré, ou en tables.

Il est bien entendu que si, ultérieurement, d'autres produits venaient, sur une route quelconque, à jouir d'une franchise analogue, cette même exemption de taxes de transit serait étendue, de plein droit, à toutes les routes ci-dessus spécifiées;

6) à abaisser, sur toutes ces mêmes routes ou canaux, au taux uniforme et proportionnel au poids de seize (16) skillings danois au plus par cinc cents livres danoises, le droit de transit sur les marchandises qui en sont actuellement passibles, sans que ce taux puisse être augmenté par toute autre taxe, sous quelque dénomination que ce soit.

En cas d'abaissement des taxes de transit au dessous du taux ci-dessus spécifié, Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage à placer toutes les routes ou canaux qui unissent ou uniront la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique ou à ses tributaires, sur un pied de parfaite égalité avec les routes les plus favorisées qui existent actuellement, ou qui viendront à être établies sur son territoire.

7) Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège ayant, aux termes d'une convention

Es versteht sich, daß, wenn späterhin andere Producte auf irgend einer Straße einer analogen Befreiung theilhaftig werden sollten, diese nämliche Freiheit von Transit-Taxen von Rechtswegen auf alle oben angegebenen Straßen würde erstreckt werden;

6) auf allen diesen nämlichen Straßen und Canälen die Transit-Abgabe von den, derselben gegenwärtig unterliegenden Waaren auf den gleichmäßigen und dem Gewichte entsprechenden Satz von höchstens sechszehn (16) Schillinge Dänisch für fünfhundert Pfund Dänisch herabzusetzen, ohne daß dieser Satz durch jede andere Taxe, unter welcher Benennung es sei, erhöht werden darf.

Im Fall der Herabsetzung der Transit-Abgaben unter den oben angegebenen Satz, verpflichten Sich Seine Majestät der König von Dänemark, alle Straßen oder Canäle, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee oder deren Zuflüssen verbinden oder verbinden werden, auf den Fuß vollkommener Gleichheit mit den begünstigtsten Straßen, welche auf Ihrem Gebiete gegenwärtig bestehen oder angelegt werden, zu setzen.

7) Da Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Inhalts einer mit Seiner

spéciale, conclue avec Sa Majesté le Roi de Danemark, pris envers Sa dite Majesté l'engagement d'entretenir les fanaux sur les côtes de Suède et de Norvège, servant à éclairer et à faciliter le passage du Sund et l'entrée du Kattegat, Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage à s'entendre définitivement avec Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège dans le but d'assurer pour l'avenir, comme par le passé, le maintien et l'entretien de ces fanaux, sans qu'il en résulte aucune charge pour les navires passant par le Sund et le Kattegat.

Article III.

Les engagemens contenus dans les deux articles précédens produiront leur effet à partir du 1. Avril 1857.

Article IV.

Comme dédommagement et compensation des sacrifices que les stipulations ci-dessus doivent imposer à Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté le Roi de Hanovre, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa

Majestät dem Könige von Dänemark abgeschlossenen besondern Übereinkunft, gegen besagte Seine Majestät die Verpflichtung übernommen haben, die zu Beleuchtung und Erleichterung der Fahrt durch den Sund und den Eingang zum Kattegat dienenden Leuchtthürme auf den Küsten von Schweden und Norwegen zu unterhalten, so verpflichten Sich Seine Majestät der König von Dänemark, definitiv mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen zu dem Zwecke Sich zu verständigen, für die Zukunft wie bisher die Beibehaltung und Unterhaltung dieser Leuchtthürme zu sichern, ohne daß daraus für die durch den Sund und das Kattegat fahrenden Schiffe irgend eine Last erwächst.

Artikel III.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verpflichtungen sollen vom 1. April 1857 an in Wirksamkeit kommen.

Artikel IV.

Als Entschädigung und Ausgleichung der Opfer, welche die obigen Stipulationen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark auferlegen werden, verpflichten Seine Majestät der König von Hannover, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König

Majesté le Roi de Suède et de Norvège et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg s'engagent de Leur côté à payer à Sa Majesté le Roi de Danemark, qui l'accepte, une somme totale de 30,476,325 Rigsdalers, à répartir de la manière suivanto:

Sur	le Hanovre	pour	123,387	Rd.	R.-M.
»	l'Autriche	»	29,434	»	»
»	la Belgique	»	301,455	»	»
»	Brême	»	218,585	»	»
»	la France	»	1,219,003	»	»
»	la Grande Bretagne	»	10,126,855	»	»
»	Hambourg	»	107,012	»	»
»	Lubeck	»	102,996	»	»
»	le Mecklembourg	»	373,663	»	»
»	la Norvège	»	667,225	»	»
»	l'Oldenbourg	»	28,127	»	»
»	les Pays-Bas	»	1,408,060	»	»
»	la Prusse	»	4,440,027	»	»
»	la Russie	»	9,739,993	»	»
»	la Suède	»	1,590,503	»	»

Il est bien entendu que les Hautes Parties Contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la quote part mise à la charge de chacune d'Elles.

Article V.

Les sommes specifiées dans l'article précédent, pourront sous les réserves exprimées dans le §. 3 de l'article VI. ci-après, être

von Preußen, Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, und die Senate der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg Ihrerseits Sich, an Seine Majestät den König von Dänemark, Allerhöchstwelcher solches acceptirt, eine folgendermaßen zu vertheilende Summe von 30,476,325 Reichsthalern zu zahlen:

auf	Hannover	in	123,387	Thl.	Reichsmze.
»	Österreich	»	29,434	»	»
»	Belgien	»	301,455	»	»
»	Bremen	»	218,585	»	»
»	Frankreich	»	1,219,003	»	»
»	Großbritannien	»	10,126,855	»	»
»	Hamburg	»	107,012	»	»
»	Lübeck	»	102,996	»	»
»	Mecklenburg	»	373,663	»	»
»	Norwegen	»	667,225	»	»
»	Oldenburg	»	28,127	»	»
»	Niederland	»	1,408,060	»	»
»	Preußen	»	4,440,027	»	»
»	Rußland	»	9,739,993	»	»
»	Schweden	»	1,590,503	»	»

Es versteht sich, daß die Hohen contrahirenden Theile eventuell nur für den, einem jeden Derselben zur Last gesetzten Antheil haftbar sein werden.

Artikel V.

Die im vorhergehenden Artikel verzeichneten Summen sollen, unter den im §. 3 des nachstehenden Artikels VI. ausgesprochenen Vor-

soldées en vingt ans, par quarante payements semestriels d'égale valeur, qui comprendront le capital et les intérêts décroissans des termes non échus.

behalten, berichtigt werden können in zwanzig Jahren durch vierzig halbjährige Zahlungen von gleichem Betrage, welche das Capital und die von den nicht fälligen Terminen auflaufenden Zinsen begreifen.

Article VI.

Chacune des Hautes Puissances Contractantes s'engage à régler et déterminer avec Sa Majesté le Roi de Danemark, par convention séparée et spéciale:

1) le mode et le lieu de payement des quarante termes semestriels sus-énoncés pour la quote part mise à sa charge par l'article IV;

2) le mode et le cours de conversion en argent étranger des monnaies danoises énoncées dans le même article;

3) les conditions et le mode de l'amortissement intégral ou partiel auquel Elle se réserve expressément le droit de recourir en tout temps pour l'extinction anticipée de Sa quote part d'indemnité ci-dessus déterminée.

Artikel VI.

Jede der Hohen contrahirenden Mächte verpflichtet Sich, mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark durch abgesonderte und besondere Übereinkunft zu regeln und zu bestimmen:

1) die Weise und den Ort der Zahlung der vierzig halbjährigen Termine, welche für den, durch den Artikel VI. Ihnen zur Last gesetzten Antheil oben angegeben sind;

2) die Weise und den Kurs der Umsetzung der in demselben Artikel angegebenen Dänischen Münze in fremdes Geld;

3) die Bedingungen und die Weise der gänzlichen oder theilweisen Tilgung, zu welcher zu jeder Zeit, behuf anticipirter Berichtigung Ihrer oben bestimmten Entschädigungs-Quote, zu schreiten Sie das Recht ausdrücklich Sich vorbehält.

Article VII.

L'exécution des engagemens réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et régles établies par les lois constitutionelles de celles des Hautes Puissances Contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Artikel VII.

Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen, gegenseitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der durch die Verfassungs-Gesetze derjenigen der Hohen contrahirenden Mächte festgesetzten Förmlichkeiten und Regeln untergeordnet, welche gehalten sind, deren Anwendung herbeizuführen, was binnen der kürzest-möglichen Frist zu thun Sie Sich anheischig machen.

Article VIII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Copenhague avant le 1er Avril 1857, ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Copenhague le quatorzième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante sept.

(signé) (L. S.) *Hanbury.* (L. S.) *Bluhme.*
» *Carl Jaeger.*
» *Beaulieu.*
» *Dotézac.*
» *Andrew Buchanan.*
» *Prosch.*
» *Erdmann.*
» *du Bois.*
» *Oriolla.*
» *Tęgoborski.*
» *Wetterstedt.*
» *Krüger.*

Artikel VIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen zu Copenhagen vor dem 1. April 1857 oder so bald als möglich nach Ablauf dieser Frist erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

Geschehen zu Copenhagen den vierzehnten März des Jahrs eintausend achthundert sieben und funfzig.

(unterz.) (L. S.) **Hanbury.** (L. S.) **Bluhme.**
» **Carl Jaeger.**
» **Beaulieu.**
» **Dotézac.**
» **Andrew Buchanan.**
» **Prosch.**
» **Erdmann.**
» **du Bois.**
» **Oriolla.**
» **Tęgoborski.**
» **Wetterstedt.**
» **Krüger.**

I. Abtheilung. № 22.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(30.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Erhöhung der Pensionen bei der Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover betreffend. Hannover, den 27sten April 1857.

Nachdem der Reservefonds der Volksschullehrer-Witwencasse zu Hannover die zu einer ferneren Erhöhung der Pensionen erforderlichen Mittel gewonnen hat, so wird hiemit verfügt,

daß vom 1sten Januar d. J. an der Betrag einer jeden aus der Casse zu zahlenden Pension wiederum um 12 ggr jährlich — also mit Hinzurechnung der beiden früheren Pensionserhöhungen um 1½ ℞ jährlich — über die nach den Statuten der Casse zugesicherten Sätze von 12 ℞, 18 ℞ und 24 ℞ erhöht werden soll.

Ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Pensionssätze bleibt wie bei den früheren Pensionserhöhungen vorbehalten.

Hannover, den 27sten April 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Bothmer.

(31.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums, betreffend die Bedingungen, unter welchen die von Bremen weseraufwärts zu versendenden Güter unter Schiffsverschluß abgefertigt werden können. Hannover, den 29sten April 1857.

Dem zu Bremen errichteten vereinsländischen Hauptzollamte ist die Ermächtigung ertheilt worden, Waaren, welche weseraufwärts von Bremen nach dem Zollvereine gesendet werden sollen, unter Schiffsverschluß auf alle Ämter, welche zur Erledigung von Begleitscheinen I. ermächtigt sind, abzufertigen, sofern die Schiffe zur Anlegung des Schiffsverschlusses vorschriftsmäßig eingerichtet sind. Wie diese Einrichtung beschaffen sein muß, darüber ist eine Anleitung erlassen, die nebst einem Regulative, betreffend das von solchen Schiffern zu beobachtende Verfahren, welche mit amtlich verschlossenen Schiffen auf der Strecke von Bremen bis Münden in die Nothwendigkeit gerathen, ihre Schiffe leichtern zu müssen, von den Betheiligten bei den Zoll= und Steuerämtern an der Weser eingesehen werden kann.

Die Vorschriften der ebengedachten Anleitung und des Regulativs sind vorkommenden Falls von den Betheiligten zu befolgen. Außerdem wird zur Nachachtung bestimmt, daß die Schiffer für die Instandhaltung der Verschlußeinrichtung, welche sie auf ihre Kosten treffen müssen, zu sorgen haben, keine Änderungen derselben vornehmen noch gestatten dürfen, daß solche geschehen, auch verpflichtet sind, wenn die Verschlußeinrichtung vor der Abfahrt verletzt oder unwirksam geworden sein sollte, davon der Steuerstelle des Abfahrtsorts, wenn dieselbe aber auf der Fahrt verletzt oder unwirksam gemacht worden ist, bei der nächsten zur Verschlußanlegung befugten Stelle Anzeige zu machen.

Sollten durch die Bauart der Schiffe Änderungen der für die Verschlußeinrichtungen ertheilten Vorschriften nothwendig werden, so bleibt es vorbehalten, darüber weitere Bestimmung zu treffen.

Hannover, den 29sten April 1857.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

(32.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums, die Ausdehnung der für den Transit französischer Weine über Hamburg und Rotterdam zugestandenen Begünstigung auf die über Bremerhafen und Bremen gemachten Bezüge französischer Weine betreffend. Hannover, den 29sten April 1857.

Nach der Bestimmung im §. 6 № 2. c. des unterm 10ten Januar 1854 erlassenen Regulativs in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zollerleichterungen kann bei Weinen, welche von Bordeaux oder Cette bezogen werden, die Versiegelung der Gebinde beim Bezuge über Hamburg oder Rotterdam ausnahmsweise, nach der Wahl und Einigung der Empfänger und Absender, auch in Hamburg oder Rotterdam durch einen vereinsländischen Consul bewirkt werden. (Gesetzsammlung von 1854 Abtheil. I. S. 18.)

Diese Ausnahme ist bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Ausführung des zwischen dem Zollvereine und der freien Hansestadt Bremen am 26sten Januar 1856 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse mit allseitiger Zustimmung der Zollvereinsregierungen dahin erweitert,

> daß die Versiegelung der Weingebinde auch in Bremerhafen oder Bremen am Bord der Seeschiffe oder unmittelbar nach der Ausladung durch einen dort angestellten vereinsländischen Consul oder Consular=Agenten geschehen kann.

Indem Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir, daß im Übrigen die regulativmäßigen Bestimmungen zu beachten sind, und daß in Fällen, wo die Entlöschung der Seeschiffe nicht in Bremerhafen, sondern an einem Orte zwischen Bremerhafen und Bremen erfolgt, die Versiegelung der Gebinde in Bremen bewirkt werden kann, insofern die zum Transport bestimmten Leichterschiffe mit einer Verschlußeinrichtung, wie solche in dem Gesetze vom 20sten December 1856, die Controlevorschriften für die Schifffahrt auf der Unterweser betreffend, vorgeschrieben ist, versehen sind und mit unverletztem, von Hannoverschen oder Oldenburgschen Zollbehörden unmittelbar nach erfolgter Umladung anzulegenden amtlichen Verschlusse in Bremen anlangen.

Hannover, den 29sten April 1857.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 23.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(33.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums, die Befugniß der Hannoverschen Staatsangehörigen die über Bremerhafen bezogenen oder versendeten Güter in Bremerhafen ohne Vermittelung eines Bremischen Staatsangehörigen zu declariren betreffend. Hannover, den 5ten Mai 1857.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 18ten December 1856, betreffend die Herabsetzung der von den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen für verschiedene Verkehrsverbindungen zu erhebenden Durchgangsabgabe, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es nach einer mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen getroffenen Verabredung den Angehörigen des Königreichs Hannover gestattet ist, diejenigen Waaren, welche sie über Bremerhafen beziehen oder versenden, insofern dieselben ohne Lagerung durch Bremerhafen transitiren, daselbst ohne Vermittelung eines Bremischen Staatsangehörigen „auf Ehre und Gewissen" zu declariren, vorbehältlich einer näheren Untersuchung Seitens der Bremischen Behörden in Verdachtsfällen. Diese Untersuchung beschränkt sich jedoch bei der Durchfuhr auf einer Axe zu Lande auf eine äußere Besichtigung der Ladung und eine Vergleichung der darüber ausgestellten Papiere.

Hannover, den 5ten Mai 1857.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

(34.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Küstenschifffahrt in den Niederländischen Colonien in Westindien betreffend. Hannover, den 5ten Mai 1857.

Unter Bezugnahme auf das letzte Alinea des Artikels 31 des mittelst Königlichen Patents vom 27sten November 1854 publicirten Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Zollvereinsstaaten und den Niederlanden bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nach Mittheilung der Königlich-Niederländischen Regierung die Küstenschifffahrt in den Niederländischen Colonien in Westindien, gleich den Fahrzeugen anderer fremder Nationen, auch den Hannoverschen Schiffen freisteht, wogegen die Küstenschifffahrt in den Niederländischen Colonien in Ostindien fortwährend den Niederländischen Schiffen vorbehalten ist.

Hannover, den 5ten Mai 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

(35.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, Änderungen hinsichtlich des Umfanges der Hauptzollamtsbezirke Sebaldsbrück, Geestemünde und Neuhaus betreffend. Hannover, den 6ten Mai 1857.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten Julius d. J. an der gegenwärtig zum Hauptzollamtsbezirke Sebaldsbrück gehörige Obercontrolebezirk Aschwarden dem Hauptzollamtsbezirke Geestemünde beigelegt und der seither zu letzterem gehörige Obercontrolebezirk Nordholz mit dem Nebenzollamte I. zu Altenwalde an den Hauptzollamtsbezirk Neuhaus verlegt werden soll.

Hannover, den 6ten Mai 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 24.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(36.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Bau eines Hafens und Bahnhofes an dem Ausfluß der Geeste betreffend. Hannover, den 15ten Mai 1857.

Nachdem Seine Majestät der König, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, zu beschließen geruht haben, daß, in Verbindung mit einer in südlicher Richtung demnächst anzulegenden Eisenbahn, am Ausfluß der Geeste in die Weser ein Bahnhof nebst Hafen auf öffentliche Kosten gebauet werde, so wird in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 8ten September 1810, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahnanlagen betreffend, hierdurch bekannt gemacht, daß der Bahnhof sammt Hafen und Zubehör an der Südseite der Geestemündung zwischen dem parallel mit dem Strome zu verlegenden Weserdeiche und den Ortschaften Geestemünde und Geestendorf dem Allerhöchsten Orts genehmigten Plane zufolge angelegt werden soll.

Da diese Bauten, mit deren Ausführung die Königliche General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen beauftragt worden ist, als Bestandtheil der demnächst in südlicher Richtung anzulegenden Eisenbahn zu betrachten sind, so finden darauf die Bestimmungen des oben gedachten Gesetzes vom 8ten September 1810 nebst den Zusatzbestimmungen des Gesetzes vom 6ten August 1814 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahnanlagen Anwendung und werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, demgemäß und unter Beachtung der Ausführungs-Vor-

schriften des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1sten Mai 1844 zu verfahren und die Ausführung der Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 15ten Mai 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

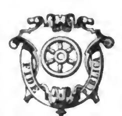
(37.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 120sten Osnabrückschen Lotterie betreffend. Hannover, den 18ten Mai 1857.

Der nachstehende Plan der demnächst zu eröffnenden 120sten Osnabrückschen Lotterie wird hierdurch mit der Bemerkung veröffentlicht, daß die für die bisherigen Osnabrückschen Lotterien bestandenen und namentlich für die 104te Osnabrücksche Lotterie festgestellten, unterm 16ten Julius 1819 durch die Gesetzsammlung Abtheilung I. Pag. 109 rc. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bedingungen auch für die 120ste Osnabrücksche Lotterie Anwendung finden.

Hannover, den 18ten Mai 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.



Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert und Zwanzigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 2 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 14. Septbr. 1857.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - - —	300
1 - - - —	200
3 - - 100 Thlr.	300
9 - - 50 -	450
85 - - 10 -	850
700 - - 7 -	4900
800 Gewinne — —	8000

2te Classe, à 3 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 12. Octbr. 1857.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - - —	400
1 - - - —	200
3 - - 100 Thlr.	300
14 - - 50 -	700
80 - - 15 -	1200
700 - - 11 -	7700
800 Gewinne — —	11500

3te Classe, à 3 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 9. Novbr. 1857.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - - —	400
2 - - 200 Thlr.	400
6 - - 100 -	600
20 - - 50 -	1000
70 - - 20 -	1400
900 - - 14 -	12600
1000 Gewinne — —	17400

4te Classe, à 2 Thlr. 18 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 7. Decbr. 1857.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - - —	400
4 - - 200 Thlr.	800
10 - - 100 -	1000
24 - - 50 -	1200
60 - - 20 -	1200
900 - - 16 -	14400
1000 Gewinne — —	20000

5te Classe, à 2 Thlr. 6 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung vom 4. bis 16. Januar 1858.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	24000
1 Prämie —	15000
1 Gew. à 9000 Thlr.	9000
1 - - 4000 -	4000
1 - - 2000 -	2000
9 - - 1000 -	9000
20 - - 400 -	8000
36 - - 200 -	7200
132 - - 100 -	13200
250 - - 50 -	12500
7300 - - 16 -	116800
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	500
7750 Gew. u. 2 Präm.	197200

Der zuletzt gezogene dieser 12 Gewinne erhält die Prämie von 15000 Thlr.

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 2 Thaler —	44000
2te - 21200 - - 3 - —	63600
3te - 20400 - - 3 - —	61200
4te - 19400 - - 2½ - —	48500
5te - 18400 - - 2 - —	36800
22000 Loose à 12½ Thaler —	254100

Ausgabe.	Thlr.
800 Gewinne 1ster Classe betragen —	8000
800 - 2ter - - —	11500
1000 - 3ter - - —	17400
1000 - 4ter - - —	20000
7750 - u. 2 Pr. 5ter - - —	197200
11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	254100

I. Abtheilung. № 25.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(38.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, Veränderungen des Salzgrenzbezirks betreffend. Hannover, den 19ten Mai 1857.

Nachdem beschlossen worden ist, die in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bestimmung beantragte Aufnahme der Bauerschaften

Ober- und Niederholsten, Amts Melle,
Holsten-Mündrup, Amts Schledehausen,
Hankenberge und Ebbendorf, Amts Dissen

in den Salzgrenzbezirk vom 1sten Julius d. J. an eintreten zu lassen, so wird solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene Bauerschaften hinsichtlich ihrer Versorgung mit Salz beziehungsweise der Factorei zu Melle, Osnabrück und Rothenfelde beigelegt werden.

Hannover, den 19ten Mai 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten Mai 1857.]

(39.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die den Steuer-Recepturen zu Grohnde und Schneverdingen in Beziehung auf indirecte Steuern und Zölle beigelegten Befugnisse betreffend. Hannover, den 20sten Mai 1857.

Der Steuer-Receptur zu Grohnde, welcher laut Unserer Bekanntmachung vom 31sten Januar 1855 die Befugniß zur Ausstellung von Übergangsscheinen über Branntwein beigelegt worden, ist gegenwärtig auch die Ermächtigung zur Erledigung der von dem Steueramte Bodenwerder über Branntwein ausgestellten Übergangsscheine ertheilt worden.

Desgleichen ist in Folge der Errichtung einer Postspedition in Schneverdingen die dasige Steuer-Receptur ermächtigt, die mit der Post vom Auslande eingehenden Gegenstände, insofern sie schleunigem Verderben ausgesetzt sind, ohne Beschränkung und sonst bis zu einem Gewichte von 15 Pfund ohne Concurrenz eines Oberbeamten zollamtlich abzufertigen.

Hannover, den 20sten Mai 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

(40.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Zulassung junger Ärzte in der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim. Hannover, den 23sten Mai 1857.

Um denjenigen jungen Ärzten, welche die ärztliche Staatsprüfung bestanden, die Erlaubniß zur Ausübung der Arzneikunde jedoch noch nicht erhalten haben, durch die Beobachtung und Behandlung von Gemüthskranken Gelegenheit zu ihrer weiteren practischen Ausbildung, insonderheit für den staatsärztlichen Dienst zu geben, haben Wir die Einrichtung eines theoretischen und practischen Lehrcursus in der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim beschlossen und bestimmen dieserhalb Folgendes:

§. 1.

Es soll zweimal in jedem Jahre, und zwar am 1sten Mai und am 1sten November ein Lehrcursus in der Psychiatrie in der gedachten Anstalt eröffnet werden. Der erste Lehrcursus beginnt am 1sten November d. J.

§. 2.

Die Bestimmung der Dauer eines jeden Lehrcursus bleibt dem dirigirenden Arzte der Heil- und Pflegeanstalt überlassen.

§. 3.

An jedem Lehrcursus können höchstens sechs junge Ärzte gleichzeitig Theil nehmen.

§. 4.

Diejenigen jungen Ärzte, welche an einem Lehrcursus Theil zu nehmen wünschen, haben unter Überreichung ihrer Zeugnisse über die bestandene Staatsprüfung bis zum 1sten April beziehungsweise bis zum 1sten October bei dem dirigirenden Arzte der Heil- und Pflegeanstalt sich zu melden.

Derselbe hat über die Zulassung der sich Meldenden zu bestimmen.

§. 5.

Die zur Theilnahme an einem Lehrcursus zugelassenen Ärzte haben sich der in der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim bestehenden Hausordnung so wie den Anordnungen des dirigirenden Arztes oder dessen Stellvertreters unbedingt zu unterwerfen.

Insbesondere sind dieselben zur strengsten Geheimhaltung sowohl der Krankheitszustände als der sonst zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Gemüthskranken verpflichtet.

§. 6.

Bei der Besetzung ärztlicher Dienststellen wird unter sonst gleichen Verhältnissen besondere Rücksicht auf diejenigen Bewerber genommen werden, welche sich über ihre Theilnahme an dem psychiatrischen Unterrichte in der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim durch ein befriedigendes Zeugniß des dirigirenden Arztes ausweisen.

Hannover, den 23sten Mai 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 26.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(41.) Königliches Patent, betreffend den zu Wien am 24sten Januar 1857 abgeschlossenen Münzvertrag und den an demselben Tage dort abgeschlossenen Nachtrag zu der besonderen protocollarischen Übereinkunft d. d. Dresden am 30sten Julius 1838. Hannover, den 3ten Junius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem folgende, aus den Verhandlungen der Bevollmächtigten der betheiligten Regierungen hervorgegangene Verträge von Uns genehmigt und ratificirt worden sind, nämlich

1) der zwischen dem Kaiserthum Österreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münz-Convention vom 30sten Julius 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits vereinbarte Münzvertrag vom 24sten Januar 1857, und

2) der an demselben Tage vollzogene unter den zum Münzsysteme des bisherigen 14-Thalerfußes (künftigen 30-Thalerfußes) sich bekennenden Regierungen vereinbarte Nachtrag zu der besonderen protocollarischen Übereinkunft d. d. Dresden am 30sten Julius 1838,

[Ausgegeben zu Hannover am 4ten Junius 1857.]

so bringen Wir den Münzvertrag und den zuletzt gedachten Nachtrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verfügen, daß beide Vereinbarungen mit dem heutigen Tage in Unserem Königreiche zur Ausführung gebracht werden sollen.

Indem Wir Allen, welche es angeht, befehlen, sich hiernach zu achten, bestimmen Wir zugleich, daß das gegenwärtige Patent in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Gegeben Hannover, den 3ten Junius 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 3ten Junius 1857.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Österreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münz-Convention vom 30sten Julius 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Art. 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19ten Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich:

Allerhöchst-Ihren Ministerialrath im Finanz-Ministerium Johann Anton Brentano, Ritter des Österreichisch-Kaiserlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel, Ritter des Rothen Adlerordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst-Ihren Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl, Ritter der Königlich-Baierischen Verdienstorden der Baierischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Director der Ober-Rechnungskammer und Finanzministerial-Director, Geheimen Rath Adolph Freiherrn von Weissenbach, Comthur II. Classe des Königlich-Sächsischen Verdienstordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst-Ihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Classe des Königlichen Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Würtemberg:

Allerhöchst-Ihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Referendär Dr. Vollrath Vogelmann, Commandeur des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst-Ihren Ober-Bergrath Johann Rudolph Siegmund Fulda;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Allerhöchst-Ihren Ober-Baurath Hector Rössler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Comthur II. Classe des Großherzoglich-Sächsischen Hausordens vom Weißen Falken u. s. w;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Königlich-Hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

den Königlich-Baierischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

den Königlich-Sächsischen Geheimen-Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weissenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

den Großherzoglich-Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

den Königlich-Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

den Königlich-Baierischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen,

Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Königlich-Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

den Königlich-Baierischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl;

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:

den Kaiserlich-Österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Edlen von Mayer, Ritter der Österreichisch-Kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:

den Königlich-Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

den Großherzoglich-Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:

den Königlich-Sächsischen Geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weissenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:

den Königlich-Hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

den Königlich-Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen:

den Großherzoglich-Hessischen Ober-Baurath Hector Rössler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thalerfuß (an Stelle des bisherigen 14-Thalerfußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Guldenfuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfunfzig-und-einhalb-Guldenfuß (an Stelle des bisherigen 24½-Fl.-Fußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landes-Münzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insbesondere soll

a. im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollerschen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thalerfuß;

b. im Kaiserthume Österreich, so wie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Guldenfuß;

c. in den Königreichen Baiern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollerschen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfunfzig-und-einhalb-Guldenfuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der »Thaler-Währung«: die des 30 Thalerfußes bez. des 14 Thalerfußes,

»Österreichischer Währung«: die des 45 Fl.-Fußes,

»Süddeutscher Währung«: die des 52½ Fl.-Fußes bez. des 24½ Fl.-Fußes verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thlr.- und 52½ Fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thlr.- und 24½ Fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thlr.- und 24½ Fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thlr.- und 52½ Fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Österreich vorbehalten, noch ferner sogenannte »Levantiner Thaler« mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das ⅙ Thlr.-Stück im 30 Thlr.-Fuße,

das ¼ Fl.-Stück im 45 Fl.-Fuße,

das ¼ Fl.-Stück im 52½ Fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung **Vereinsthaler** ausgeprägt werden, nämlich:

1) das Ein=Vereinsthaler=Stück zu $1/30$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler=Währung, $1\frac{1}{2}$ Fl. Österreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ Fl. Süddeutscher Währung;
2) das Zwei=Vereinsthaler=Stück zu $1/15$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thaler=Währung, 3 Fl. Österreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ Fl. Süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats=, Gemeinde=, Stiftungs= und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münz=Convention vom 30sten Julius 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler= (bez. $3\frac{1}{2}$ Fl.=) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Convention vom 30sten Julius 1838 gemäß, so wie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 13½ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, imgleichen die Jahrszahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1) in der Zeit von 1857 bis zum 31sten December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
2) in den folgenden Jahren vom 1sten Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als »Scheidemünze« zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-), so wie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzerstücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu $34\frac{1}{2}$ Thlr. in Thaler-Währung, $51\frac{3}{4}$ Fl. Österreichischer Währung oder $60\frac{3}{8}$ Fl. Süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 Fl. Österreichischer Währung und 196 Fl. Süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a. seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 Fl.-Fußes zum Behufe des Überganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelös't oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19ten Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatscassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung **Krone** und **Halbe Krone** ausprägen lassen, und zwar:

1) die Krone zu $^1/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes;

2) die Halbe Krone zu $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Österreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahrs 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landes-

gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als 2½ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, so wie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrszahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von 1/45 bez. 1/90 des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von 2½ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Übrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Cassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatscassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt

von den Staatscassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatscassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen für jedes an dem Normalgewicht von 1/45 bez. 1/90 Pfund fehlende 1/10 Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von 1/2 Procent des Cassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a. zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Cassen nach einem im Voraus bestimmten Curs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Cassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Cassencurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Cassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergiebt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b. Die Bestimmung eines Cassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c. Den Bekanntmachungen, durch welche der Cassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Änderung des Cassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:

   aa. die Angabe des durchschnittlichen Handelscurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;

   bb. den hiernach bestimmten Cassencurs;

   cc. die Zeitdauer der Geltung desselben;

   dd. den Vorbehalt, diesen Cassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern bez. herabzusetzen;

   ee. die Erklärung, daß dieser Cassencurs nur für die an die Staatscassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d. In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatscassen, so wie den unter

Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1sten Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münz-Convention vom 30sten Julius 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münz-Convention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Imgleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thlr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ Fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münz-Convention und die besondere Übereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25sten August 1837, die besondere protocollarische Übereinkunft ddo. Dresden am 30sten Julius 1838, und die Convention ddo. München den 27sten März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrages als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, imgleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahrs einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen, so wie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammt-

werthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19ten Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angereihte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten ddo. Carlsruhe den 21sten October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahrs 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1sten Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24sten Januar 1857.

(L. S.) **Johann Anton Brentano.**
(L. S.) **Franz Xaver v. Haindl.**
(L. S.) **Wilhelm Brüel.**
(L. S.) Dr. **Vollrath Vogelmann.**
(L. S.) **Hector Rößler.**
(L. S.) Dr. **Cajetan Edler v. Mayer.**
(L. S.) **Karl Theodor Seydel.**
(L. S.) **Adolph Freiherr v. Weissenbach.**
(L. S.) **Adolph Müller.**
(L. S.) **Johann Rudolph Siegmund Fulda.**
(L. S.) **Gottfried Theodor Stichling.**
(L. S.) **Franz Alfred Jakob Bernus.**

Nachtrag

zu der besondern protocollarischen Übereinkunft ddo. Dresden am 30sten Julius 1838.

Die unterzeichneten bei der allhier abgehaltenen allgemeinen Münzconferenz legitimirten Bevollmächtigten für die zum Münzsystem des bisherigen 14 Thlr.-Fußes (künftigen 30 Thlr.-Fußes) sich bekennenden Regierungen, nämlich für:

Preußen, Sachsen (Königreich), Hannover, Kurhessen, Sachsen (Großherzogthum), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha (wegen des Herzogthums Gotha), Braunschweig, Oldenburg und Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Unterherrschaft), Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe

haben im Hinblick darauf, daß zufolge des Münzvertrages vom heutigen Tage, künftig in allen Münzstätten der vertragenden Staaten das Pfund (in der Schwere von 500 Grammen) mit der Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung eingeführt werden soll, sich darüber verständigt, daß von der Zeit an, wo diese Einführung zu geschehen hat, nachstehende Modificationen der besondern protocollarischen Übereinkunft ddo. Dresden am 30sten Julius 1838 eintreten sollen:

1) Da man übereingekommen, daß das $\frac{1}{3}$ Thalerstück ferner nur für das Königreich Sachsen in die Charakteristik der Courant-Ausmünzung nach dem 30 Thlr.-Fuß mit aufzunehmen sei, so bleibt zwar die Ausmünzung von $\frac{1}{3}$ Thalerstücken noch ferner dem Ermessen der Königlich-Sächsischen Regierung anheimgestellt; letztere wird jedoch dieselben nicht anders ausprägen lassen, als mit:

einem Durchmesser von 26 Millimeter,

einem Feingehalt von 667 Tausendtheilen Silber — wonach in $60\frac{3}{100}$ Stücken das Gewicht eines Pfundes enthalten sein wird — und endlich mit Einhaltung

einer zulässigen äußersten Abweichung im Mehr oder Weniger von 4 Tausendtheilen im Feingehalt und von 8 Tausendtheilen im Gewichte des einzelnen Stücks.

2) Für das $\frac{1}{6}$ Thalerstück wird

a. der Durchmesser wie bisher auf 23 Millimeter,

b. das Legirungsverhältniß auf 480 Tausendtheile Kupfer zu 520 Tausendtheilen Silber — wonach mithin $93\frac{6}{10}$ Stücke ein Pfund wiegen werden — imgleichen

c. die zulässige äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger auf 5 Tausendtheile im Feingehalte und 10 Tausendtheile im Gewicht des einzelnen Stücks

festgesetzt.

3) In der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze ist — falls nicht eine der betheiligten Regierungen vorziehen sollte, die eine oder die andere Sorte, unbeschadet ihrer Geltung als Scheidemünze, nach dem vollen 30 Thlr.-Fuße ausprägen zu lassen — das Pfund feinen Silbers durchgehends zu 34½ Thlr. auszubringen.

4) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem Münzvertrage vom heutigen Tage rücksichtlich des Durchmessers, des Feingehalts und der Fehlergrenze des Ein- und Zwei-Thalerstücks, als künftiger Vereinsmünzen, getroffen worden, sind auch in dem Falle einzuhalten, wo diese Münzstücke von einer oder der andern Regierung für gewisse besondere Zwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeutethaler u. s. w. in der Eigenschaft einer gewöhnlichen Landesmünze ausgeprägt werden.

5) Sowohl der Eingangs gedachten besondern protocollarischen Übereinkunft, als auch der als Nachtrag zu selbiger anzusehenden gegenwärtigen Vereinbarung wird die gleiche Dauer und Gültigkeit wie dem Münzvertrage vom heutigen Tage beigelegt und es soll dieser Nachtrag bei dem Königlich-Sächsischen Haupt-Staatsarchiv zu Dresden in Verwahrung genommen, auch durch die landesherrliche Ratification jenes Hauptvertrages als mitratificirt betrachtet, jeder der betreffenden Regierungen aber in einem beglaubten Abdrucke mitgetheilt werden.

Indem hierauf der Königlich-Sächsische Bevollmächtigte die vollzogene Urschrift davon ausgehändigt erhielt, hat derselbe zugleich Namens seiner hohen Regierung die Verpflichtung übernommen, nach erfolgter Ratification seiner Zeit die vertragsmäßige Benachrichtigung an die Staaten des 45 Fl.- und des 52½ Fl.-Fußes ergehen zu lassen.

Wien, am 24sten Januar 1857.

(L. S.) **Carl Theodor Seydel.**
(L. S.) **Wilhelm Brüel.**
(L. S.) **Gottfried Theodor Stichling.**
(L. S.) **Adolph Frhr. v. Weissenbach.**
(L. S.) **Johann Rudolph Siegmund Fulda.**
(L. S.) **Franz Xaver v. Haindl.**

I. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(42.) Münzgesetz. Hannover, den 3ten Junius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge des zwischen den Staaten des Zollvereines und zwischen Österreich nebst Liechtenstein zu Wien unter dem 24sten Januar d. J. abgeschlossenen Münzvertrages und in Folge des gleichzeitig mit den dem Zollvereine angehörigen Staaten der Thalerwährung vereinbarten Nachtrages zu der protocollarischen Übereinkunft vom 30sten Julius 1838, welche durch Unser Königliches Patent vom heutigen Tage zur öffentlichen Kunde gebracht sind, Veränderungen in den bisherigen Bestimmungen über das Münzwesen Unseres Königreichs erforderlich werden, so erlassen Wir hiermit unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung folgendes Gesetz:

§. 1.

Die Grundlage des Münzwesens Unseres Königreichs ist die reine Silberwährung.

§. 2.

Anstatt der bisher angewandten köllnischen Mark — in der Schwere von $233\frac{8555}{10000}$ französischen Grammen — mit der Theilung in 288 Grän dient das Pfund — in der Schwere von

[Ausgegeben zu Hannover am 4ten Junius 1857.]

500 französischen Grammen — mit der selbstständigen Theilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung als ausschließliches Münzgewicht.

§. 3.

An die Stelle des bisherigen Vierzehnthalerfußes tritt der Dreißigthalerfuß als Landesmünzfuß.

§. 4.

Die nach dem Dreißigthalerfuße auszuprägende Hauptsilbermünze Unseres Königreichs ist der Thaler.

Der Thaler wird in Dreißig Groschen, der Groschen in Zehn Pfennige getheilt.

§. 5.

So oft nach dem Zeitpuncte, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, in Gesetzen und Verordnungen, so wie in Verfügungen und amtlichen Verhandlungen der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden Geldsummen ohne Benennung einer Münzsorte angegeben oder bestimmt werden, so wie auch im Zweifel bei Rechtsgeschäften und im Verkehr der Privatpersonen ist der Dreißigthalerfuß und, von einem durch Unser Finanz-Ministerium bekannt zu machenden Zeitpuncte an, die im §. 4 bezeichnete Theilung des Thalers zu verstehen.

Auch sollen von dem genannten Zeitpuncte an alle Rechnungen der Behörden und öffentlichen Anstalten, namentlich der Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w., soweit sie Silbergeld betreffen, nach diesem Münzfuße und — von dem noch zu bestimmenden Zeitpuncte an — nach der neuen Theilung geführt werden.

§. 6.

Nach dem Dreißigthalerfuße sollen Einthalerstücke, Zweithalerstücke und nach Bedürfniß Einsechstelthalerstücke ausgemünzt werden.

Von den Einthalerstücken sollen Sieben und zwanzig (27) ein Pfund wiegen und Neunhundert Tausendtheile ($\frac{900}{1000}$) eines Pfundes feines Silber enthalten.

Von den Zweithalerstücken sollen Dreizehn und Einhalb ($13\frac{1}{2}$) ein Pfund wiegen und Neunhundert Tausendtheile ($\frac{900}{1000}$) eines Pfundes feines Silber enthalten.

Von den Einsechstelthalerstücken sollen Drei und neunzig Sechs Zehntheile ($93\frac{6}{10}$) ein Pfund wiegen und Fünfhundert zwanzig Tausendtheile ($\frac{520}{1000}$) eines Pfundes feines Silber enthalten.

§. 7.

Auf den im §. 6 genannten Münzsorten soll angegeben werden, in wie viel Stücken ein Pfund feines Silber enthalten ist.

§. 8.

Diejenigen Einthaler- und Zweithalerstücke, denen zugleich die Bezeichnung

»Ein Vereinsthaler« oder

»Zwei Vereinsthaler«

aufgeprägt ist, führen den Namen »Vereinsmünze.«

Diejenigen Einthaler- und Zweithalerstücke, denen diese Bezeichnung nicht aufgeprägt ist, so wie auch die Einsechstelthalerstücke werden unter dem Namen »Courant« begriffen.

Den Namen »Courant« behalten auch die bisher nach dem Vierzehnthalerfuße ausgemünzten Zweithalerstücke, denen die Bezeichnung »Vereinsmünze« nicht aufgeprägt ist, imgleichen die nach dem Vierzehnthalerfuße ausgemünzten Einthalerstücke und Einsechstelthalerstücke.

§. 9.

Die unter Unserem Stempel nach dem Vierzehnthalerfuße bisher ausgemünzten Zweithalerstücke, denen die Bezeichnung »Vereinsmünze« aufgeprägt ist, haben in jeder Beziehung gleiche Geltung mit den nach dem Dreißigthalerfuße ausgemünzten Zweithalerstücken mit der Bezeichnung

»Zwei Vereinsthaler«.

§. 10.

In Unserem Königreiche sollen die Vereinsmünzen vom Gepräge der übrigen Staaten des Münzvereines völlig gleichgeachtet werden mit den unter Unserem Stempel geprägten Vereinsmünzen.

Die Annahme der Vereinsmünzen zu ihrem vollen Werthe soll selbst dann nicht verweigert werden dürfen, wenn ein Zahlungsversprechen auf Courantmünzen des Vierzehn- oder Dreißigthalerfußes, oder auf Münzen des Vier und zwanzig Einhalb- oder Zwei und funfzig Einhalb-Guldenfußes, oder auf Münzen des Fünf und vierzig Guldenfußes ausdrücklich lautet.

Auch ist gestattet, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder zu bedingen, daß die Zahlung in Vereinsmünzen geleistet werden muß.

§. 11.

Das unter Unserem Stempel nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägte Courant und das nach dem Dreißigthalerfuße unter Unserem Stempel ausgemünzte Courant haben in Unserem Königreiche in jeder Beziehung völlig gleiche Geltung, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten ein Unterschied zwischen den Courantmünzen des Vierzehnthalerfußes und zwischen den Courantmünzen des Dreißigthalerfußes nicht gemacht werden darf.

§. 12.

In Unserem Königreiche sollen alle nach dem Vierzehn- oder Dreißigthalerfuße unter dem Stempel irgend eines zum Münzvereine gehörigen Staates ausgeprägten Courantmünzen bis zu Einsechstelthalerstücken einschließlich abwärts — vorausgesetzt, daß diesen Münzen ein nach Thalern

bezeichneter Nennwerth und eine Gewichtsangabe des gesetzlich in ihnen enthaltenen feinen Silbers aufgeprägt ist — den unter Unserem Stempel ausgeprägten Courantmünzen völlig gleichgeachtet werden.

§. 13.

Den Courantmünzen, welche unter dem Stempel der dem Münzvereine nicht angehörigen Staaten nach dem Vierzehn- oder Dreißigthalerfuße ausgeprägt sind, bis zu Einsechsteltthalerstücken einschließlich abwärts, wird — vorausgesetzt, daß ihnen ein nach Thalern bezeichneter Nennwerth und eine Gewichtsangabe des gesetzlich in ihnen enthaltenen feinen Silbers aufgeprägt ist — nach näherer Bestimmung Unseres Finanz-Ministeriums der Umlauf in Unserem Königreiche gestattet; Niemand ist indessen verpflichtet, dieselben in Zahlung zu nehmen.

§. 14.

Die etwa noch im Umlaufe befindlichen unter Unserem Stempel nach dem Leipziger Fuße ausgemünzten Zwei- und Ein-Drittelstücke, die sogenannten Cassen-Einsechstel-, Einneuntel- und Einzwölftel- ($^1/_6$, $^1/_9$, $^1/_{12}$) Stücke, die dem Zwanzigguldenfuße angehörigen Gulden und Viergutegroschenstücke, so wie die Conventions-Einzwölftelstücke sollen binnen einer von Unserem Finanz-Ministerium näher zu bestimmenden Frist und nach dessen weiteren Anordnungen eingezogen werden.

§. 15.

Als „Scheidemünze" bezeichnet werden ausgeprägt:

1) in Silber:

a. nach dem Dreißigthalerfuße,

Einzwölftelthalerstücke (Zwei Einhalb Groschenstücke), von denen Einhundert sieben und achtzig Zwei Zehntheile ($187^2/_{10}$) ein Pfund wiegen und Fünfhundert zwanzig Tausendtheile ($\frac{520}{1000}$) eines Pfundes feines Silber enthalten;

b. nach dem Münzfuße von Vier und dreißig Einhalb ($34^1/_2$) Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

Eingroschenstücke, von denen Zweihundert sieben und zwanzig Sieben Zehntel ($227^7/_{10}$) Stück ein Pfund wiegen und Zweihundert zwanzig Tausendtheile ($\frac{220}{1000}$) eines Pfundes feines Silber enthalten;

halbe Groschenstücke, von denen Vierhundert fünf und funfzig Vier Zehntel ($455^4/_{10}$) Stück ein Pfund wiegen und Zweihundert zwanzig Tausendtheile ($\frac{220}{1000}$) eines Pfundes feines Silber enthalten;

2) in Kupfer:

unter Angabe des Werthes nach Pfennigen,

Pfennige und Doppelpfennige, von denen Fünf und zwanzig Groschen ein Pfund wiegen.

§. 16.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Scheidemünze in Beträgen, welche den Werth von Einsechstel Thaler Courant erreichen, findet nicht Statt.

Auch wird von Unserem Finanz-Ministerium mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine Anzahl Unserer Cassen bezeichnet werden, welche zu dem vollen Nennwerthe inländische Scheidemünzen gegen Courant, auf Verlangen, einwechseln.

Die zur Verwechselung angebotene Summe darf indessen in Silberscheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, in Kupferscheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

§. 17.

Die sogenannten Conventions-Einzwölftelstücke und die nach dem Vierzehnthalerfuße sowohl als nach dem Dreißigthalerfuße ausgeprägten Einzwölftelthalerstücke sind der Scheidemünze zuzurechnen.

§. 18.

Bei der Ausprägung der in den §§. 6 und 15 bezeichneten Münzsorten soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und an ihrem Gewichte nichts gekürzt werden, vielmehr vom Normal-Feingehalte und vom Normal-Gewichte eine Abweichung nur insoweit nachgesehen werden dürfen, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

§. 19.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung der Schlußbestimmung des §. 18, bei dem einzelnen Thaler- und Zweithalerstücke im Feingehalte nicht mehr als Drei Tausendtheile ($\frac{3}{1000}$), im Gewichte aber bei dem einzelnen Einthalerstücke nicht mehr als Vier Tausendtheile ($\frac{4}{1000}$) seines Gewichts und bei dem einzelnen Zweithalerstücke nicht mehr als Drei Tausendtheile ($\frac{3}{1000}$) seines Gewichts betragen;

auch bei dem einzelnen Einsechstelthalerstücke im Feingehalte auf nicht mehr als auf Fünf Tausendtheile ($\frac{5}{1000}$) und im Gewichte auf nicht mehr als auf Zehn Tausendtheile ($\frac{10}{1000}$) seines Gewichts sich belaufen.

§. 20.

Bei Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll die »Probe auf nassem Wege« angewandt werden.

§. 21.

Die unter Unserem Stempel geprägten Vereins-Courant- und Scheidemünzen sollen niemals unter den ihnen beigelegten Werth herabgesetzt werden; auch eine Außercourssetzung derselben soll nur dann eintreten, nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens zwei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§. 22.

Diejenigen Münzen fremden Gepräges, denen der Umlauf in Unserem Königreiche ausdrücklich gestattet ist, sollen weder verrufen noch in dem ihnen beigelegten Werthe herabgesetzt werden,

ohne daß die beabsichtigte Maßregel Drei Monate vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§. 23.

Die unter Unserem Stempel ausgeprägten Vereins-Courant- und Scheidemünzen sollen, wenn in Folge ihrer Circulation eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes eingetreten oder wenn ihr Gepräge undeutlich geworden ist, zu dem vollen Werthe, zu welchem sie ausgegeben worden sind, bei allen Unseren Cassen angenommen und an Unsere Münzstätte zum Einschmelzen abgeliefert werden.

Die Einziehung hat einzutreten: bei den Einthalerstücken, wenn sie Zwei Procent, bei den Zweithalerstücken, wenn sie Ein und Einhalb Procent ihres Normalgewichts verloren haben.

Auf durchlöcherte oder sonst anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke findet die Verbindlichkeit zur Annahme und Einziehung keine Anwendung.

§. 24.

Die unter Unserem Stempel bisher für den Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Scheidemünze bleibt einstweilen im Umlauf, sie soll aber allmälig eingezogen und durch neue, im §. 15 bezeichnete, Scheidemünze ersetzt werden.

Die Werthbestimmung der bisherigen Scheidemünze gegen die nach veränderter Theilung des Thalers (vergleiche §. 15) ausgeprägte Scheidemünze wird nach näherer Anordnung Unseres Finanz-Ministeriums erfolgen. Bruchtheile des Pfennigs, welche Einhalb erreichen, sollen indessen für voll gerechnet werden; Bruchtheile des Pfennigs aber, welche Einhalb nicht erreichen, bleiben unberücksichtigt.

§. 25.

In den öffentlichen Cassen Unseres Königreichs sollen fremde Scheidemünzen, d. h. Geldstücke fremden Gepräges, deren Werth nicht mindestens Einsechstel Thaler beträgt, nicht angenommen werden.

Auch für den Gebrauch Unserer Unterthanen ist fremde Scheidemünze verboten. In den Fällen aber, wo der nachbarliche Verkehr mit dem Auslande oder sonstige Verhältnisse die Annahme fremder Scheidemünze erforderlich machen, kann Unser Finanz-Ministerium die Zulassung bestimmter Sorten gestatten; es ist aber auch befugt, diese Erlaubniß zu beschränken und zurückzuziehen.

Zu der verbotenen Scheidemünze soll auch diejenige gerechnet werden, welche in den jetzt zu Unserem Königreiche gehörenden Landestheilen früher unter einer anderen Landesherrschaft geschlagen ist.

Wir ertheilen Unserem Finanz-Ministerium zugleich die Befugniß, den Umlauf anderer, zufolge der §§. 12, 13 und 29 nicht zugelassenen, in Unser Königreich etwa eindringenden, fremden Münzsorten zu verbieten.

§. 26.

Anstatt der bisherigen Pistolen, von denen gesetzlich Fünf und dreißig Einsechstel ($35\frac{1}{6}$) Stück eine kölnische Mark wiegen und Zweihundert acht und funfzig (258) Grän feines Gold enthalten sollen, werden künftig »Kronen« und »halbe Kronen«, von denen beziehungsweise Fünf und vierzig (45) oder Neunzig (90) Stück ein Pfund wiegen und Neunhundert Tausendtheile ($^{900}/_{1000}$) eines Pfundes feines Gold enthalten sollen, geprägt werden.

Die Krone wird in Zehn (ideale) Theile getheilt, welche die Benennung »Kronzehntel« führen.

Das Kronzehntel wird in Dreißig Theile und jeder dieser Theile in Zehn Theile getheilt.

§. 27.

Unter Festhaltung der im Schlußsatze des §. 18 ausgesprochenen Bestimmung darf bei den einzelnen Kronen und einzelnen halben Kronen die Abweichung vom Normalfeingehalte höchstens Zwei Tausendtheile ($^{2}/_{1000}$) und die Abweichung von dem Normalgewichte bei dem einzelnen Stücke höchstens Zwei und Einhalb Tausendtheile ($2\frac{1}{2}/_{1000}$) seines Gewichts betragen.

§. 28.

Allen Kronen und halben Kronen soll die Bezeichnung

»50 ein Pfund fein« oder

»100 ein Pfund fein«

aufgeprägt werden.

Diejenigen Kronen und halben Kronen, denen zugleich die Bezeichnung Vereinsmünze aufgeprägt ist, werden unter dem Namen

»Vereinsgoldmünze«

begriffen.

§. 29.

Die unter Unserem Stempel ausgeprägten Kronen und halben Kronen und die unter dem Stempel eines anderen zum Münzvereine gehörigen Staates ausgeprägten Vereinsgoldmünzen sollen in Unserem Königreiche völlig gleichgeachtet werden.

§. 30.

Den öffentlichen Cassen sowohl wie den Privatpersonen ist gestattet, Zahlungsverbindlichkeiten, welche in Pistolen zu erfüllen sein würden, mittelst Zahlung von Kronen und halben Kronen zu erfüllen.

Dabei soll der Grundsatz befolgt werden, daß das in der bedungenen auf Pistolen lautenden Summe gesetzlich enthaltene Gewicht feinen Goldes möglichst genau übereinstimmen muß mit dem Gewichte feinen Goldes, welches in der zur Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit auf Kronen umgerechneten Summe gesetzlich enthalten sein soll.

Eine Krone ist demnach gleichzuachten mit Acht Thalern Neun Gutegroschen Fünf und Zweihundert fünf und dreißig Tausend Ein und neunzig Millionenstel Pfennigen (8 ₰ 9 ggr $5^{235091}/_{1000000}$ ₰) in Pistolen à 5 ₰.

Diejenigen Beträge, welche den Werth einer halben Krone nicht erreichen, sollen mittelst Zahlung von Courant nach dem zur Zeit der Fälligkeit bestehenden Cassencourse der Kronen berichtigt werden.

§. 31.

Dieser Preis (Cassencours), welcher zu jeder Zeit verändert werden kann, soll mindestens jedesmal nach Ablauf von Sechs Monaten öffentlich bekannt gemacht werden.

Unser Finanz-Ministerium wird bestimmen, in welchen Fällen und zu welchem Preise Kronen und halbe Kronen bei Zahlungen, welche an Unsere Cassen in Courant zu leisten sind, angenommen werden.

Nach dem Cassencourse werden Unsere Cassen auch dasjenige berechnen, was bei Zahlungen derselben in Kronen und halben Kronen nicht mit einer halben Krone berichtigt werden kann.

§. 32.

Kronen und halbe Kronen, welche das Normalgewicht (von beziehungsweise $^{1}/_{45}$ oder $^{1}/_{90}$ des Pfundes) — vergleiche §. 26 — mit der gestatteten Gewichtsabweichung (Passirgewicht vergleiche §. 27) von Zwei und Einhalb Tausendtheilen haben und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigungen am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

§. 33.

Bei Unseren Verkehrs- und Gewerbs-Anstalten, namentlich Unseren Berg- und Hüttenwerken, Eisenbahnen, Posten u. s. w. können nach näherer Anordnung Unseres Finanz-Ministeriums, neben den Kronen, zugleich andere Goldmünzen in Zahlung für Silber zugelassen werden.

§. 34.

Kronen und halbe Kronen, welche das aus dem §. 27 sich ergebende Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt bei Unseren Cassen oder öffentlichen Anstalten, namentlich Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen sind, sollen von Unseren Cassen und den gedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Bei Annahme solcher Geldstücke kann ein dem Mindergewichte entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher für jedes an dem Normalgewichte (zu $^{1}/_{45}$ oder $^{1}/_{90}$ Pfund) fehlende Einzehntel Tausendtheil ($^{1}/_{10000}$) des Pfundes, unter Zuschlag von Einhalb Procent des Cassencourses, zu bestimmen ist.

Unser Finanz-Ministerium wird in den öffentlichen Bekanntmachungen über den Cassencours

der Kronen (vergl. §. 31) zugleich den für jedes fehlende Einzehntel Tausendtheil in Abzug zu bringenden Werthbetrag angeben.

§. 35.

Kronen und halbe Kronen, welche von dem Normalgewichte (zu 1/45 und 1/90 Pfund) um mehr als Fünf Tausendtheile (5/1000) desselben abweichen, sollen — sobald sie unter den an Zahlungsstatt bei Unseren Cassen zu verwendenden Goldmünzen zum Vorschein kommen — entweder gegen Erstattung des Goldwerthes, mit Abzug von Einhalb Procent für die Umprägungskosten, zurückgehalten oder den Betheiligten nur dann zurückgegeben werden, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlaufe als Münzen unfähig gemacht worden sind.

§. 36.

Der Silberwerth der Kronen und halben Kronen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zu der Nachfrage bestimmt, es wird ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft ist Niemand verpflichtet.

Die unter Unserem Stempel geprägten, im Umlaufe befindlichen älteren vollwichtigen Goldmünzen können auch künftig, bis auf Weiteres, zu Zahlungen sowohl bei Unseren Cassen als im gemeinen Verkehr verwendet werden.

§. 37.

Die in den vorstehenden §§. 34 und 35 enthaltenen Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die bei Unseren Cassen eingehenden, unter Unserem Stempel geprägten älteren nicht vollwichtigen Goldmünzen.

§. 38.

Unseren Cassen, so wie allen öffentlichen Anstalten, namentlich Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. ist nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß gegen Silbergeld ausgedrückt wird.

§. 39.

Es steht Unseren Unterthanen, nach wie vor, frei auch auf andere Münzsorten, insofern solche nicht ausdrücklich verboten sind, zu contrahiren; alsdann muß — jedoch mit den in §§. 10, 29, 30 bezeichneten Ausnahmen — die Zahlung in der contractmäßigen Münzsorte geleistet werden.

§. 40.

Durch das gegenwärtige Gesetz, welches mit dem 3ten Junius 1857 in Kraft tritt, und behuf dessen Ausführung die weiter erforderlichen Bestimmungen von Unserem Finanz-Ministerium

anzuordnen sind, werden das Münzgesetz vom 8ten April 1834 (mit Ausnahme des §. 5) und alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Dasselbe soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 3ten Junius 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 3ten Junius 1857.

Lang,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

I. Abtheilung. № 28.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(43.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Ausschluß der Gemeinde Böhrum aus dem Salzgrenzbezirke betreffend. Hannover, den 30sten Mai 1857.

Auf Grund einer mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung getroffenen Verständigung soll die Gemeinde Böhrum, Amts Hohenhameln, der dabei eintretenden besonderen Verhältnisse wegen, ungeachtet ihrer nicht mehr als 1½ Meilen betragenden Belegenheit von der Braunschweigschen Landesgrenze, vom 1sten Julius d. J. an ausnahmsweise vom Salzgrenzbezirke wieder ausgeschlossen werden.

Hannover, den 30sten Mai 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

(44.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Übergangsverkehr mit Bier und Branntwein auf der Eisenbahn von Münden nach Cassel und vice versa betreffend. Hannover, den 31sten Mai 1857.

In Betreff des Übergangsverkehrs mit Bier und Branntwein auf der Eisenbahn von Münden nach Cassel und vice versa werden auf Grund einer mit der Kurfürstlich-Hessischen Regierung getroffenen Verabredung folgende Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die gedachte Eisenbahn dient vom 15ten Junius d. J. an als Übergangsstraße für den Übergang von Branntwein aus Kurhessen nach dem Königreiche Hannover, und von Bier und Branntwein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein.

2) Die genannten Gegenstände müssen mit Übergangsscheinen versehen und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transport auf die Eisenbahn gelangen.

Das Vorhandensein dieser Übergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahnbeamten verpflichtet, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn Übergangsscheine beiliegen.

3) Die solchergestalt mit Übergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf eine zu deren Erledigung befugte Steuerstelle im Innern des jenseitigen Gebiets, oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen keiner weiteren Anmeldung an der Binnengrenze bei den jenseitigen Hauptämtern zu Cassel und Münden.

Hierdurch wird jedoch eine bei Ankunft der Züge in Cassel und Münden anzuordnende probeweise Controle der Ladungen in Bezug auf Collizahl, Zeichen und Verschluß, so wie deren Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung nicht ausgeschlossen; dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.

4) Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine zur Erledigung von Übergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene nach Wahl der Versender auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts oder auf das Eingangsamt zu Cassel beziehungsweise Münden gestellt werden.

Hannover, den 31sten Mai 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

(45.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der Hebungsbefugnisse des Nebenzollamts II. zu Francop betreffend.** Hannover, den 2ten Junius 1857.

Dem Nebenzollamte II. zu Francop ist für die Zeiten, wo der Schiffsverkehr zwischen Hamburg und dem Nebenzollamte I. zu Cranz durch Eisgang gehemmt und die Norderelbe zwischen Hamburg und Francop mit einer passirbaren Eisdecke belegt ist, die Befugniß ertheilt worden, den Eingangszoll gleich einem Nebenzollamte I. zu erheben.

Hannover, den 2ten Junius 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

(46.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die zur Prüfung der Goldmünzen dienenden Gewichte und Wagen betreffend.** Hannover, den 5ten Junius 1857.

In Anschluß an die §§. 26, 27, 32, 34, 35, 36 und 37 des Münzgesetzes vom 3ten Junius d. J. wird, unter Verweisung auf die Artikel 38, 39, 40, 41, 42, 43, 50 und 55 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836, das Folgende bestimmt:

§. 1.

Die zur Prüfung der Kronen und halben Kronen, so wie der unter dem Landesherrlichen Stempel geprägten Pistolen, doppelten Pistolen und halben Pistolen dienenden Gewichte dürfen nur aus edlen Metallen, aus Messing oder aus Bronze bestehen.

§. 2.

Dieselben müssen die aus dem Folgenden sich ergebende Schwere haben und mit der dabei bemerkten Bezeichnung versehen sein.

A. Normalgewichte der Goldmünzen:

Gewicht der Krone gleich $22_{,222}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . Bezeichnung 1 Krone;

" " halben Krone gleich $11_{,111}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " ½ Krone;

" " Pistole gleich $13_{,299}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . . " 1 Pist.;

" " doppelten Pistole gleich $26_{,599}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . " 2 Pist.;

" " halben Pistole gleich $6_{,649}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . . " ½ Pist.;

B. Gewichte zur Bestimmung der zulässigen Abweichung vom Normalgewichte (Passirgewicht; §§. 27, 34 und 37 des Münzgesetzes):

bei der Krone gleich $0_{,055}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . . . Bezeichnung K;

" " halben Krone gleich $0_{,027}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " K/2;

" " Pistole gleich $0_{,033}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " P;

" " doppelten Pistole gleich $0_{,066}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " 2 P;

" " halben Pistole gleich $0_{,016}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " P/2;

C. Gewichte zur Bestimmung der Abweichung vom Normalgewichte, über welche hinaus eine Zurückhaltung oder Cassirung der Münzen bei den Cassen Statt findet (§§. 35 und 37 des Münzgesetzes):

bei der Krone gleich $0_{,111}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . . . Bezeichnung K/200;

" " halben Krone gleich $0_{,055}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " K/400;

" " Pistole gleich $0_{,066}$ (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . " P/200;

bei der doppelten Pistole gleich 0,132 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . . . Bezeichnung P/100;

» » halben Pistole gleich 0,033 (Tausendtheile des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm; . . . . » P/400;

D. Gewichte zur Bestimmung des Werthabzuges, welcher bei Annahme von Goldstücken, die das Passirgewicht nicht erreichen, gemacht werden kann (§§. 34 und 37 des Münzgesetzes):

1	(Tausendtheil des Pfundes zu 500 Gramm oder) Halbgramm;	Bezeichnung	1 HG;
5/10	(» » » » » » ») » ;	»	5/10 HG;
zwei 2/10	(» » » » » » ») » ;	»	2/10 HG;
1/10	(» » » » » » ») » ;	»	1/10 HG;

§. 3.

Zur Eichung der Goldmünzengewichte und der Goldmünzenwagen bleiben nach wie vor nur die Eichämter zu Hannover, Göttingen und Osnabrück befugt. Dieselben sind mit Probegewichten, so wie mit den zu der vorgeschriebenen Bezeichnung der im §. 2 unter B, C und D aufgeführten Gewichte nöthigen feinen Stempeln versehen.

Als Eichungsstempel braucht auf den Goldmünzengewichten und Goldmünzenwagen nur das besondere Wappen- oder Namenzeichen der Eichstadt angebracht zu werden (vergl. Art. 35 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3ten November 1836, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht).

§. 4.

Die Benutzung der vor Erlaß dieser Bekanntmachung von einem dazu befugten Eichamte geeichten, hinsichtlich der Bezeichnung den Vorschriften im §. 2 etwa nicht völlig entsprechenden Gewichte der Pistolen, der doppelten Pistolen und der halben Pistolen ist, jedoch vorbehältlich der Bestimmung im Art. 43 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836, auch ferner zulässig.

§. 5.

An Eichungsgebühren haben die Eichämter zu berechnen:

für Untersuchung, Berichtigung und Eichung einer gewöhnlichen Goldmünzenwage . 2 gr.;
für Untersuchung, Berichtigung, Bezeichnung und Eichung der im §. 2 aufgeführten Goldmünzengewichte oder eines Theils derselben . . . . . . 6 gr.

Es treten diese Gebührensätze an die Stelle des im Art. 60 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3ten November 1836 unter № 23 bestimmten Satzes.

Hannover, den 5ten Junius 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 29.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(47.) Verordnung, die Abänderung des §. 18 der statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12ten Februar 1844 betreffend. Hannover, den 21sten Mai 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Unserer getreuen Ritterschaft des Herzogthums Bremen beschlossen ist, den letzten Absatz des §. 18 der von Unserem Königlichen Herrn Vater, des Hochseligen Königs Ernst August Majestät genehmigten statutarischen Bestimmungen vom 12ten Februar 1844, welcher dahin lautet:

»In Ansehung der Landräthe ist es zwar nicht erforderlich, daß sie in demjenigen Zirkel, zu dessen Vorstande sie berufen werden, begütert sind. Dagegen ist es unerläßlich, daß jeder Landrath in dem ihm untergebenen Zirkel wohne.«

aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

»In Ansehung der Landräthe ist nicht ferner erforderlich, daß sie in demjenigen Zirkel, zu dessen Vorstande sie berufen sind, wohnen, vielmehr wird diese Bestimmung dahin erweitert, daß sie ihren Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Herzogthums Bremen für die Dauer ihres Amts haben müssen.«

und dann von Unserer getreuen Bremenschen Ritterschaft nach Maßgabe des §. 62 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 um die landesherrliche Bestätigung dieser Abänderung nachgesucht ist,

so haben Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, diesem Antrage Statt zu geben und ertheilen damit der vorbezeichneten theilweisen Abänderung des §. 18 der angezogenen statutarischen Bestimmungen vom 12ten Februar 1844 Unsere landesherrliche Bestätigung.

Gegeben Hannover, den 24sten Mai 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 24sten Mai 1857.

G. Danckert,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 30.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(48.) Königliches Patent, die zu Hannover am 7ten November 1856 geschlossene Übereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems betreffend. Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die aus den Verhandlungen von Bevollmächtigten der betheiligten Regierungen hervorgegangene, am 7ten November 1856 vollzogene Übereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig, im Herzogthume Oldenburg, im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, so wie in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg von Uns genehmigt und in Unserem Auftrage ratificirt worden ist,

so bringen Wir diese Übereinkunft hierdurch zur öffentlichen Kunde, und befehlen, daß dieselbe mit dem 1sten Julius 1858 in Unserem Königreiche in Ausführung gebracht werden soll.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Übereinkunft.

Die Königlich=Hannoversche, die Großherzoglich=Oldenburgische, die Herzoglich=Braunschweigische und die Fürstlich=Schaumburg=Lippische Regierung, so wie die Senate der freien Hansestädte Bremen und Hamburg haben behuf Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems commissarische Verhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich=Hannoversche Regierung:
den Finanzrath Houth=Weber und
den Regierungs=Assessor Haase,
die Großherzoglich=Oldenburgische Regierung:
den Ministerialrath Bucholtz,
die Herzoglich=Braunschweigische Regierung:
den Cammerrath Mahner,
die Fürstlich=Schaumburg=Lippische Regierung:
den Regierungsrath Höcker,
der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Regierungssecretair Gildemeister,
und
der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:
den Dr. Soetbeer,

welche Bevollmächtigte, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Regierungen, nachstehende Übereinkunft geschlossen haben:

Art. 1.

Vom 1sten Julius 1858 an soll im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig, im Herzogthume Oldenburg, im Fürstenthume Schaumburg=Lippe, so wie in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, ein gemeinsames Gewichtsystem in Anwendung kommen.

Art. 2.

Die Gewichtseinheit ist das Pfund von fünfhundert Grammen.

Das Pfund stimmt danach überein mit dem Zollpfunde der Zollvereinsstaaten, so wie mit dem durch das Preußische Gesetz vom 17ten Mai 1856 festgestellten Preußischen Pfunde, und ist gleich

1,069036 Pfund (1 Pfund 2,209158 Loth) des bisherigen Hannoverschen, Oldenburgischen, Braunschweigischen und Schaumburg-Lippischen Landesgewichts;
1,003009 Pfund (1 Pfund 0,096289 Loth) des bisherigen Bremischen Handlungsgewichts;
1,063189 Pfund (1 Pfund 2,022067 Loth) des bisherigen Bremischen Krämergewichts;
1,031759 Pfund (1 Pfund 1,016282 Loth) des bisherigen Hamburgischen Handelsgewichts;
1,069039 Pfund (1 Pfund 2,209248 Loth) des bisherigen Hamburgischen Krämergewichts.

Art. 3.

Der Centner wird zu hundert Pfund gerechnet.

Art. 4.

Das Pfund wird in zehn Neuloth, das Neuloth in zehn Quint, das Quint in zehn Halbgramm getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgrammes angegeben.

Neben den aus vorstehendem dekadischen Systeme direct abzuleitenden Gewichten sollen jedoch auch Viertelpfundstücke (= 25 Quint) und Achtelpfundstücke (= 125 Halbgramm) geeicht und im Verkehre zugelassen werden.

Art. 5.

Als Medicinalgewicht kommt, unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung.

Die Unze wird in acht Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt.

Es ist demnach die Drachme gleich 7,5 Halbgramm, der Scrupel gleich 2,5 Halbgramm, der Gran gleich 0,125 Halbgramm.

Art. 6.

Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (Holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,411788 Halbgramm die Gewichtseinheit. Dasselbe wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

Art. 7.

Andere als dieser Übereinkunft entsprechende Gewichte sollen weder von den Eichungsanstalten gestempelt, noch im Verkehre zugelassen werden, soweit solches nicht wegen bereits bestehender Verabredungen mit anderen Staaten, oder in Rücksicht auf die im folgenden Art. 8 gedachten Verhältnisse erforderlich sein sollte.

Art. 8.

Auf das Münzgewicht und auf das Wägen von Gold und Silber in unverarbeitetem wie in verarbeitetem Zustande, so wie auf die Eintheilung des Pfundes bei den Postverwaltungen bezieht sich diese Übereinkunft nicht.

Art. 9.

Der Rücktritt von dieser Übereinkunft ist nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren desfallsigen Entschluß zwei Jahre zuvor den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat.

So geschehen Hannover, den 7ten November 1856.

F. Houth-Weber. (L. S.) **L. Haase.** (L. S.) **Carl Bucholtz.** (L. S.) **F. Mahner.** (L. S.)
Höcker (L. S.) **Otto Gildemeister.** (L. S.) **Ad. Soetbeer.** (L. S.)

(49.) Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend. Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da in Folge der, durch Unser Königliches Patent vom heutigen Tage zur öffentlichen Kunde gebrachten Übereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig, im Herzogthume Oldenburg, im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, so wie in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg Veränderungen in den bisherigen Bestimmungen über das Gewichtswesen Unseres Königreichs erforderlich werden, so erlassen Wir hierdurch, mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz:

§. 1.

Das als Eisenbahn-, Post- und Zollgewicht bereits eingeführte Pfund von fünfhundert Gramm soll fortan die Einheit des Hannoverschen Gewichts sein.

Das neue Hannoversche Pfund ist hiernach gleich Ein Pfund und 2,209158 Loth des bisherigen Hannoverschen Gewichts.

§. 2.

Hundert Pfund machen einen Centner und vierzig Centner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

Hinsichtlich der Bestimmung der Tragfähigkeit der Hannoverschen Seeschiffe nach Commerzlasten zu sechstausend Pfund wird durch dieses Gesetz Nichts geändert.

§. 3.

Das Pfund wird in zehn Neuloth, das Neuloth in zehn Quint, das Quint in zehn Halbgramm getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramm angegeben.

§. 4.

Außer den aus vorstehendem dekadischen Systeme direct abzuleitenden, d. h. Brüche einer dekadischen Einheit (Centner, Pfund, Neuloth, Quint und Halbgramm) neben dieser oder neben einem Vielfachen derselben nicht enthaltenden Gewichten dürfen jedoch auch Viertelpfundstücke (gleich 2 Neuloth und 5 Quint) und Achtelpfundstücke (gleich 1 Neuloth 2 Quint und 5 Halbgramm) im Verkehre angewendet werden.

§. 5.

Als Medicinalgewicht kommt, unter Wegfall eines besondern Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung.

Die Unze wird in acht Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt. Es ist demnach die Drachme gleich $7{,}_5$ Halbgramm, der Scrupel gleich $2{,}_5$ Halbgramm, der Gran gleich $0{,}_{125}$ Halbgramm.

§. 6.

Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (Holländische) Juwelenkarat in der Schwere von $0{,}_{411788}$ Halbgramm die Gewichtseinheit. Dasselbe ist dem durch den Art. 16 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836 festgestellten Juwelenkarate gleich zu achten und wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

§. 7.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 11ten November 1854, wonach das Pfund bei Unserer Postverwaltung in dreißig Loth getheilt wird, bleibt in Kraft. Diesen Lothen wird die Bezeichnung Postlothe beigelegt.

§. 8.

Abgesehen von der aus dem §. 7 ausschließlich für Unsere Postanstalten sich ergebenden Ausnahme, und abgesehen von den zum Wägen der Münzen dienenden Gewichten (vergl. das Münzgesetz vom 3ten Junius d. J.) dürfen andere als den §§. 1 bis 6 dieses Gesetzes entsprechende Gewichte weder bei den zum öffentlichen Dienste gehörenden Geschäften noch im Verkehre angewendet werden.

Die Gewichte, welche bei den zur Ermittelung der Gewichtsqualität des Getreides gebräuchlichen s. g. holländischen Kornschaalen zur Anwendung kommen, können jedoch dabei bis auf Weiteres auch ferner benutzt werden.

Unser Ministerium des Innern hat wegen der Kornschaalen baldigst nähere Bestimmungen zu treffen.

§. 9.

Andere als nach dem Vorstehenden zulässige Gewichte dürfen von den Eichämtern nicht gestempelt werden.

§. 10.

Die gegen die Benutzung und gegen den Besitz unzulässiger, unrichtiger resp. ungestempelter Gewichte in den Gesetzen (Abschnitte IV. und V. des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836; Art. 316 des Criminalgesetzbuchs; §. 280 des Polizeistrafgesetzes) angedroheten Strafen treten auch in dem Falle der Benutzung und des Besitzes solcher den §§. 1 bis 5 dieses Gesetzes nicht entsprechenden Gewichte ein, welche vor dem 1sten Julius 1858 von einem inländischen Eichamte gestempelt sind.

§. 11.

Bei den für Rechnung, sei es des Staates, sei es von Gemeinden oder Corporationen nach dem Gewichte zur Erhebung kommenden öffentlichen Abgaben soll das durch den §. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Gewicht, — soweit nicht mit anderen Staaten geschlossene Verträge entgegenstehen, — auch in der Art zur Anwendung kommen, daß der Betrag, welcher von dem bisherigen Pfunde und Centner, resp. der bisherigen Schiffslast zu entrichten war, fortan und bis zu einer etwa zu treffenden Änderung von dem neuen Pfunde und Centner, resp. der neuen Schiffslast zur Erhebung gelangt.

Auf die nach der Tragfähigkeit der Schiffe zu entrichtenden Schiffsabgaben bezieht die vorstehende Bestimmung sich nicht.

§. 12.

Hinsichtlich der in dem §. 24 des Chausseegeldgesetzes vom 4ten December 1834, so wie in dem §. 19 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28sten Julius 1851 bestimmten Grenze der Belastung des Frachtfuhrwerks auf Chausseen, Landstraßen und Gemeindewegen tritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebene Centner ohne Weiteres an die Stelle des früheren.

§. 13.

Durch die §§. 1 bis 7 dieses Gesetzes werden die Art. 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836, und durch die §§. 8 und 9 die auf das Gewicht sich beziehenden Vorschriften in den Art. 38 und 42 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836 ersetzt.

Auch werden die auf das Gewicht sich beziehenden Bestimmungen in den Art. 29 und 30 des letzterwähnten Gesetzes hierdurch aufgehoben.

§. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt für das ganze Königreich, mit Ausnahme der Gemeinde Kirchwerder, am 1sten Julius 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes in der Gemeinde Kirchwerder wird durch Ministerial-Bekanntmachung festgesetzt werden.

§. 15.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 31.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(50.) Gesetz, das Vorzugsrecht der Landstraßenbeiträge und der Gemeindeabgaben im Concurse betreffend. Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1

Folgenden Abgaben, als:

1) den Beiträgen behuf des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen (§§. 30—40 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28sten Julius 1851 und Verordnung vom 13ten März 1855),
2) den bürgerlichen Gemeindeabgaben (Stadtgemeinde- und Landgemeindeabgaben),
3) den Kirchengemeinde- und Schulgemeindeabgaben,

4) den jüdischen Synagoge-, Schul- und Armenabgaben für Zwecke der betreffenden Verbände,

soll ein gleiches Vorzugsrecht im Concurse wie den Landessteuern zustehen.

§. 2.

Dieses Vorzugsrecht der vorstehend unter № 1 bis 4 aufgeführten Abgaben ist jedoch auf zweijährige Rückstände, vom Tage der Concurseröffnung zurückgerechnet, beschränkt.

§. 3.

Die Bestimmung der Osnabrückschen Concursordnung vom 26sten November 1777, wonach einzelnen jener Abgaben ein Vorzugsrecht für einen dreijährigen Rückstand zugestanden ist, bleibt für die bis zum 17ten Junius 1858 eröffneten Concurse in Kraft.

Von da an tritt die im §. 2 verordnete Beschränkung auf einen zweijährigen Rückstand auch hinsichtlich dieser Abgaben ein.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz ist anzuwenden auf alle Concurse, in welchen bis zu dessen Publication ein Prioritätsurtheil noch nicht abgegeben ist.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern

(51.) Gesetz, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der s. g. Höfecontracte betreffend. Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel, welche mit Rücksicht auf die Vorschriften im §. 3 des Gesetzes vom 16ten December 1843 und im §. 10 der Notariatsordnung vom 18ten September 1853 über die Bedeutung des §. 3 der Verordnung vom 23sten Julius 1833, betreffend die Verhältnisse der in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter, entstanden sind, declariren und bestimmen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, wie folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit des §. 3 der gedachten Verordnung vom 23sten Julius 1833 von den Obrigkeiten aufgenommenen Urkunden genießen in jeder Beziehung, also auch im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 16ten December 1843, die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde.

§. 2.

Ist in Beziehung auf ein in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 von guts- oder grundherrlicher Abhängigkeit durch Ablösung frei gewordenes Gut die Urkunde über einen der im §. 3 der oben gedachten Verordnung bezeichneten Acte auf Grund der Vorschrift im §. 10 der Notariatsordnung durch ein Gericht oder einen Notar aufgenommen, so erlangt der betreffende Vertrag erst durch die Bestätigung der Obrigkeit vollkommen verbindliche Kraft, verleiht jedoch jedem Theile das Recht, innerhalb acht Wochen einseitig die obrigkeitliche Bestätigung zu beantragen. Verträge, über welche eine öffentliche Urkunde nicht errichtet ist, geben, sofern sie nach Publication dieses Gesetzes abgeschlossen sind (vergl. §. 4), ein Recht auf einseitige Beantragung der Bestätigung überall nicht.

§. 3.

Die bei der Obrigkeit nachgesuchte Bestätigung darf nur aus den in dem §. 3 der Verordnung vom 23sten Julius 1833 anerkannten Rücksichten verweigert werden. Einer besonderen Formel bedarf es für die Bestätigung nicht. Dieselbe ist namentlich auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die zuständige Obrigkeit beurkundet hat, daß sie mit dem Vertrage einverstanden sei oder nichts dabei zu erinnern habe.

§. 4.

Ist bei einem vor Publication dieses Gesetzes geschlossenen Vertrage die im §. 3 der Verordnung vom 23sten Julius 1833 vorgeschriebene Förmlichkeit nicht beachtet, so steht jedem Theile

die Befugniß zu, zur Beseitigung der aus jener Nichtbeachtung entspringenden Nachtheile bis zum 17ten Junius 1858 einschließlich einseitig die nachträgliche Bestätigung des Vertrages bei der betreffenden Obrigkeit zu beantragen, sofern über den Vertrag eine öffentliche Urkunde oder doch mindestens eine von allen Contrahenten eigenhändig unterschriebene Privaturkunde errichtet und über die verbindliche Kraft des Vertrages noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Es hängt dabei vom Ermessen der Obrigkeit ab, ob vor Ertheilung der beantragten Bestätigung eine weitere Verhandlung, namentlich eine Vernehmung aller Betheiligten einzutreten hat.

Wird dann vor der Obrigkeit von einem der Contrahenten die Vollziehung des nur in einer Privaturkunde enthaltenen Vertrages abgeleugnet, so steht es den anderen Contrahenten frei, innerhalb sechs Wochen gerichtliche Klage auf Anerkennung des Vertrages zu erheben. In diesem Verfahren sind keine andere Einreden, als solche, welche die Thatsache der Vollziehung des Vertrages betreffen, zuläßig und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der sechswöchigen Frist ist ausgeschlossen.

§. 5.

Die Befugniß zur einseitigen Erwirkung der obrigkeitlichen Bestätigung der vor der Publication dieses Gesetzes abgeschlossenen, unter die Bestimmung des §. 3 der Verordnung vom 23sten Julius 1833 fallenden Verträge findet nicht Statt, wenn denselben, auch abgesehen von der gedachten Gesetzesvorschrift, wegen sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verbindliche Kraft nicht beizulegen ist.

§. 6.

Ist bei einem unter die Bestimmung des §. 3 der Verordnung vom 23sten Julius 1833 fallenden Vertrage dieser Vorschrift, wie sie gegenwärtig declarirt worden, entsprochen, so soll derselbe auf Grund des Mangels der durch Provinzialgesetze außerdem etwa vorgeschriebenen Mitwirkung (Bestätigung) des dinglich zuständigen oder eines andern Gerichts nicht ferner angefochten werden können.

§. 7.

In den Fällen des §. 2 hat fortan der den Vertrag beurkundende Richter oder Notar die Parteien auf das Erforderniß der obrigkeitlichen Bestätigung besonders aufmerksam zu machen und, wie solches geschehen ist, im Beurkundungs-Protocolle ausdrücklich zu bemerken.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. F. v. d. Decken. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(52.) Verordnung, die Errichtung von Taubstummenanstalten zu Stade und zu Osnabrück betreffend. Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem Wir die Errichtung zweier neuen Taubstummenanstalten, und zwar zu Stade und zu Osnabrück, beschlossen haben, so verordnen Wir dieserhalb Folgendes:

§. 1.

Die Taubstummenanstalten zu Stade und zu Osnabrück sollen zu den öffentlichen Anstalten Unseres Königreichs gehören und die Rechte der frommen Zwecken gewidmeten Anstalten genießen.

§. 2.

Die obere Leitung beider Anstalten soll Unserem Ministerium des Innern zustehen.

Dasselbe wird über die Einrichtung beider Anstalten das Nöthige durch besondere Regulative zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 17ten Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(53.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Steuervergütung für den auf der Oberweser und auf der Eisenbahn über das vereinsländische Hauptzollamt Bremen auszuführenden inländischen Branntwein betreffend.
Hannover, den 18ten Junius 1857.

Nachdem beschlossen ist, die in Unserer Bekanntmachung vom 24sten December 1853 näher bestimmte Vergütung für inländischen Branntwein auch dann zu gewähren, wenn derselbe auf der Eisenbahn oder auf der Oberweser über das vereinsländische Hauptzollamt zu Bremen ausgeführt wird, so wird über die Bedingungen, unter welchen die Steuervergütung gezahlt werden kann und die deshalb zu beobachtenden Formen Nachstehendes zu öffentlicher Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Anmeldung des mit Steuervergütung auf der Oberweser oder auf der Eisenbahn über das Hauptzollamt zu Bremen auszuführenden Branntweins erfolgt in derselben Weise, wie im §. 3 Unserer Bekanntmachung vom 24sten December 1853 vorgeschrieben ist.

§. 2.

Die Steuerstelle, bei welcher die Anmeldung geschieht, hat jedoch den zu diesem Behufe ihr vorzuführenden Branntwein zu revidiren, in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins zu vermerken und denselben sodann mittelst der mit dem Revisionsatteste zu versehenden Anmeldung und Bestimmung einer angemessenen Gestellungsfrist unter Siegelverschluß, beziehungsweise in amtlich verschlossenen Schiffen oder Eisenbahnwagen, auf das Hauptzollamt zu Bremen abzulassen, auch unter der Anmeldung die Art der Verschlußanlegung zu bezeichnen.

§. 3.

Mit der im §. 2 erwähnten, mit dem Revisionsatteste versehenen Anmeldung ist der Branntwein dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen zur Revision zu stellen. Findet dasselbe bei der jedes Mal vorzunehmenden speciellen Revision den Verschluß unverletzt und bezüglich des Inhalts der Gebinde keine Abweichungen von dem Revisionsbefunde des Amts am Versendungsorte, so hat dasselbe den Ausgang zu attestiren und behuf der Zahlbarmachung der Steuervergütung in derselben Weise zu verfahren, wie im §. 4 der mehrgedachten Bekanntmachung vom 24sten December 1853 vorgeschrieben ist.

Hat aber eine Verletzung des Verschlusses Statt gefunden, oder ergeben sich Abweichungen von dem Revisionsbefunde des Amts am Versendungsorte, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und unter Einsendung der letztern und der Anmeldung an das Königliche Ober-Zollcollegium gutachtlich darüber zu berichten, ob etwa gleichwohl die Steuervergütung gezahlt werden kann, oder ob ein Strafverfahren einzuleiten ist.

§. 4.

Insoweit die vorstehenden Bestimmungen keine Abänderung enthalten, kommen die Vorschriften der mehrgedachten Bekanntmachung vom 24sten December 1853 auch hinsichtlich der Steuervergütung für den im Eingange dieser Bekanntmachung erwähnten Branntwein zur Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 18ten Junius 1857.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 32.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(54.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Osnabrück betreffend. Hannover, den 22sten Junius 1857.

Unter Bezugnahme auf den §. 2 der Königlichen Verordnung vom 17ten d. M. wird in der Anlage das Regulativ über die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Osnabrück zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es haben alle Diejenigen, welche taubstumme Kinder dieser Anstalt übergeben wollen, die im Regulativ enthaltenen Vorschriften pünktlich zu befolgen, auch die Pfarrer, Physici und sonstige Ärzte, die vermöge des §. 4 des Regulativs erforderlichen Zeugnisse auf eine ihrem Zwecke entsprechende, möglichst vollständige Weise in vorkommenden Fällen auszustellen.

Die Obrigkeiten aber werden, unter Hinweisung auf die §§. 4 und 6 des Regulativs, insonderheit angewiesen, der Gesuche für taubstumme Kinder sich anzunehmen, die desfallsigen Anträge mit den erforderlichen Bescheinigungen an den Vorstand der Anstalt gelangen zu lassen, für die pünktliche Einsendung der Unterhaltskosten taubstummer Kinder Sorge zu tragen und der Requisition des Anstaltsvorstandes in Betreff der Aufnahme, Einziehung und Einsendung der Unterhaltskosten, Entlassung taubstummer Kinder und deren weiteren Unterbringung ꝛc. Genüge zu leisten. Dabei haben die Obrigkeiten dahin zu wirken, daß in Fällen, wo die Kosten für Unterhalt und Unterricht

bei der Anstalt aus dem Vermögen der Betheiligten überall nicht oder nicht vollständig für die vorgeschriebene Unterrichtszeit erfolgen können, solche durch die Gemeinden oder Armenverbände thunlichst beschafft werden.

Hannover, den 22sten Junius 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Regulativ
über
die äußere Einrichtung der Taubstummenanstalt zu Osnabrück.

§. 1.
Bestimmung der Anstalt.

Die Taubstummenanstalt in Osnabrück hat eine zweifache Bestimmung, nämlich:

1) lutherische, katholische und reformirte taubstumme Kinder zu bilden,
2) die Zöglinge beider Schullehrer-Seminare (des lutherischen wie des katholischen) mit dem Unterrichte der Taubstummen bekannt zu machen.

§. 2.
Leitung der Anstalt.

Die Anstalt wird unter Oberaufsicht der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück in allen ihren Verhältnissen durch eine besondere Behörde, die Commission der Taubstummenanstalt, vertreten und geleitet.

Das Amt der Mitglieder der Commission ist ein Ehrenamt.

Der erste Lehrer ist zugleich Vorsteher der Anstalt.

§. 3.

Die bei der Anstalt angestellten Lehrer gehören zu den öffentlichen Dienern.

§. 4.

Aufnahmegesuche.

Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt mit oder ohne Bitte um eine Freistelle oder Unterstützung (§. 7) sind durch Vermittelung der Obrigkeiten bei der Commission der Taubstummenanstalt zu Osnabrück einzubringen, welche dieselben, falls darin eine Freistelle oder Unterstützung erbeten wird, nach vorgängiger Prüfung mit geeigneten Vorschlägen der Königlichen Landdrostei zur Entscheidung vorlegt.

Jedes Aufnahmegesuch, wenn solches für den nächsten Aufnahmetermin (§. 5) berücksichtigt werden soll, muß

1) zwischen Ostern und Weihnachten eingebracht, und
2) von folgenden Bescheinigungen über den Aufzunehmenden begleitet sein:

A. Pfarramtliches Zeugniß

über

1) den Geburtsort, das Alter, Vor- und Zunamen;
2) die geistigen Anlagen, Gemüthsart und etwaige besondere Neigungen;
3) die bisherige häusliche Behandlung und Erziehung, den etwa genossenen Unterricht und dessen Erfolg.

B. Ärztliches Zeugniß

über

1) das Taub- und Stummsein;
2) die frühere und jetzige Beschaffenheit der Taubheit (ob namentlich Spuren vom Gehör stets oder periodisch noch vorhanden sind oder waren);
3) die muthmaßliche Ursache der Taubheit (ob sie angeboren, durch körperliche Krankheit, psychische Eindrücke, z. B. Schreck, durch örtliche oder allgemeine Verletzungen rc. und welche, entstanden ist);
4) das Lebensalter, in welchem die Taubheit zuerst bemerkt worden;
5) die dagegen etwa angewandten Mittel;
6) den Gesundheitszustand sowohl des Aufzunehmenden als der Eltern, Geschwister und, wenn thunlich, der Großeltern und nächsten Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite;

7) die Bildungsfähigkeit (insbesondere die Fassungs-, Urtheils- und Gedächtnißkräfte, die Abwesenheit von Stumpfsinn und ähnlichen Zuständen.

C. Obrigkeitliches Zeugniß

über

1) die Familien- und Vermögensverhältnisse;
2) die Kunde von etwaigen Vergehungen;
3) die Sicherheit, daß die Unterhaltungskosten (§. 7) für die vorgeschriebene Unterrichtsdauer und pünktlich erfolgen werden;
4) die nach persönlichen und örtlichen Verhältnissen wahrscheinliche Weise, sich nach der Entlassung aus der Anstalt am sichersten zu ernähren.

Da diese Zeugnisse vor Allem die Aufnahmebedingungen (§. 6) bescheinigen, zugleich aber Winke an die Hand geben sollen, daß Erziehung und Unterricht der Schüler leichter und sicherer geleitet und eine passende Familie ausersehen werden könne (§. 8), in welcher der Aufzunehmende die beste Gelegenheit findet, neben dem Schulunterrichte nach Anlagen, Neigungen und denjenigen Verhältnissen beschäftigt zu werden, in welchen er künftig wahrscheinlicherweise leben und seinen Unterhalt suchen wird, so müssen die vorerwähnten Zeugnisse, wenn sie genügen sollen, ihre Aufgabe möglichst vollkommen behandeln und nöthigenfalls theils nach eigends angestellten Beobachtungen und Prüfungen, theils nach besonders eingezogenen Erkundigungen erst ausgestellt werden.

§. 5.

Aufnahmezeit.

Die Aufnahme in die Anstalt geschieht alljährlich, aber nur Ein Mal, nämlich in der vollen Woche nach Ostern.

§. 6.

Aufnahmebedingungen.

Es werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die taub und in Folge davon stumm, über 7 und unter 12 Jahr alt, körperlich gesund und bildungsfähig sind.

In Ansehung des Alters dürfen in besonderen Fällen Ausnahmen Statt finden, jedoch können Kinder nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre nicht mehr zur Schule zugelassen werden.

Zur Aufnahme berechtigt sind ausnahmsweise auch solche Kinder, die wegen Schwerhörigkeit in hohem Grade die Sprache nicht auf dem gewöhnlichen Wege erlernen und darum auch durch den Besuch der Volksschule die gewöhnliche Schulbildung nicht erlangen können.

Die Unterrichtszeit dauert in der Regel sechs Jahre und werden daher auf kürzere Zeit regelmäßig keine Schüler angenommen.

Die Unterhaltskosten für die Schüler werden in halbjährigen Theilen vorausbezahlt, durch die Obrigkeiten an die Commission der Anstalt kostenfrei eingesandt und in Säumnißfällen im Verwaltungswege eingezogen.

Jedes Kind mit oder ohne Unterstützung aus Anstaltsmitteln muß eine Aussteuer von Kleidungsstücken und Leibwäsche, wie solche in beiliegendem Verzeichnisse angegeben ist, bei seiner Aufnahme mitbringen und außerdem zu seiner Confirmation (ersten Communion) nochmals besonders ausgestattet werden. Die etwa fehlenden oder unbrauchbaren Stücke dieser Aussteuer werden auf Kosten Derer ergänzt, welche die Unterhaltskosten des Kindes tragen.

Diese, wie die Angehörigen des Kindes haben aller unmittelbaren einseitigen Einwirkung auf dessen Person und Erziehung während der vorhin bestimmten Unterrichtsdauer sich zu enthalten, vielmehr wegen ihrer desfallsigen Absichten und Wünsche mit der Commission der Anstalt sich zu benehmen und insbesondere ohne deren Erlaubniß nicht zu veranlassen, daß die Schüler auf Besuch sich von dem Orte der Anstalt entfernen. Außer der Ferienzeit finden dergleichen Entfernungen ohne besonders dringende Gründe überall nicht Statt.

§. 7.

Unterhaltskosten für die Schüler.

Die Kosten des Unterhalts (Wohnung, Nahrung, Kleidung, Erziehung, Aufsicht, Unterricht, Lehrmittel) betragen außer den zu beschaffenden Aussteuern (§. 6) zur Zeit jährlich für einen Schüler 60 Rthlr., für eine Schülerin 56 Rthlr. bei reglementsmäßiger Verpflegung. Für besondere Ansprüche sind besondere Vergütungen zu erlegen.

Die aus öffentlichen Mitteln gestifteten Freistellen werden in der Regel getheilt und nur unter ganz besonderen Umständen zu voll verliehen.

Die Verleihung erfolgt durch die Königliche Landdrostei zu Osnabrück.

Der Zuschuß zu den Unterhaltskosten für Schüler mit getheilter Freistelle oder besonderer Unterstützung beträgt so viel als nöthig ist, um den vollen Betrag der Unterhaltskosten zu ergänzen.

§. 8.

Unterbringen der Schüler.

Die Anstalt ist nicht geschlossenes Institut, sondern Schule. Die Kinder werden bei geeigneten Familien der Stadt in Wohnung, Kost, Pflege, Aufsicht und Erziehung gegeben.

Das Unterbringen der Schüler in solchen Familien wird nach Maßgabe ihrer Familien- und Vermögensverhältnisse von Seiten der Anstalt durch die Commission besorgt, welche die desfallsigen Contracte abschließt, dabei übrigens die Billigung verdienenden besonderen Wünsche der Angehörigen und Pfleger möglichst berücksichtigt.

Die Verleihung erfolgt durch die Königliche Landdrostei zu Stade.

Der Zuschuß zu den Unterhaltskosten für Schüler mit getheilter Freistelle oder besonderer Unterstützung beträgt so viel, als nöthig ist, um den vollen Betrag der Unterhaltskosten zu ergänzen.

§. 8.

Unterbringen der Schüler.

Die Anstalt ist nicht geschlossenes Institut, sondern Schule.

Die Kinder werden bei geeigneten Familien der Stadt in Wohnung, Kost, Pflege, Aufsicht und Erziehung gegeben. Das Unterbringen der Schüler in solchen Familien wird nach Maßgabe der Familien- und Vermögensverhältnisse von Seiten der Anstalt durch die Direction besorgt, welche die desfallsigen Contracte abschließt, dabei übrigens die Billigung verdienenden besonderen Wünsche der Angehörigen und Pfleger möglichst berücksichtigt.

§. 9.

Entlassung der Schüler.

Die Schüler werden am Schlusse der ordnungsmäßigen Unterrichtsdauer (§. 6) nach stattgehabter Vorbereitung oder Prüfung durch einen Geistlichen zur Confirmation zugelassen und sodann von der Anstalt entlassen.

In der Regel erfolgt die Confirmation um die Osterzeit und die Entlassung sofort nach derselben. Den Angehörigen, Pflegern oder den Obrigkeiten wird zeitig durch den Vorstand der Anstalt der Tag der Confirmation und der Entlassung angezeigt. Werden die Kinder darauf an dem bestimmten Termine und spätestens bis zum zweiten Sonntage nach Ostern der Anstalt nicht abgenommen, so steht es der Direction frei, sie ohne Weiteres auf Kosten ihrer Angehörigen oder Pfleger unter sicherer Begleitung in die Heimath zu schicken. Die Angehörigen und Pfleger können regelmäßig nicht verlangen, daß Schüler vor Ablauf der ordentlichen Unterrichtsdauer (§. 6) aus der Schule entlassen werden. Dagegen giebt die einmal erfolgte Aufnahme kein Recht, daß der Schüler während der gedachten Unterrichtsdauer in der Schule verbleibe. Der Vorstand ist vielmehr befugt, auf vorgängig eingeholte höhere Genehmigung die Entlassung von Schülern auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit aus besonderen Gründen zu verfügen. Dies geschieht namentlich immer im Falle einer sich ausweisenden Bildungsunfähigkeit des recipirten Kindes. Mit einer solchen Entlassung endigt der Genuß einer aus Anstaltsmitteln etwa verliehenen Unterstützung von selbst.

Hannover, den 22sten Junius 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Anlage.

Kleidungs-Verzeichniß
für
die Schüler der Taubstummenanstalt zu Stade.

I. Für Knaben.

1) Ein Tuchrock von städtischem Schnitte für Sonn- und Festtage.
2) Eine Tuchjacke oder ein Kittel für die Wochentage.
3) Zwei Tuchhosen.
4) Zwei Westen.
5) Mindestens vier gute Hemden.
6) Vier Paar Strümpfe.
7) Zwei Paar Schuhe oder Stiefel.
8) Zwei Halstücher.
9) Drei Taschentücher.
10) Eine Mütze.

II. Für Mädchen.

1) Drei Kleider (ein Sonntags- und zwei Wochenkleider).
2) Drei Schürzen.
3) Drei Halstücher.
4) Mindestens vier Hemden.
5) Vier Paar Strümpfe.
6) Zwei Paar Schuhe.
7) Drei Taschentücher.
8) Zwei Unterröcke mit Leibchen.
9) Zwei Nachtmützen.
10) Zwei Nachttücher.
11) Zwei Nachtjacken (wo thunlich).
12) Ein Hut oder eine Mütze.

(56.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup betreffend. Hannover, den 25sten Junius 1857.

In Gemäßheit des Artikels 4 der Übereinkunft vom 4ten April 1853, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, so wie auf Grund einer bezüglich der Bestimmung jenes Artikels unter den Zollvereinsregierungen nachträglich getroffenen besonderen Verabredung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des Zeitraums vom 1sten September 1857 bis Ende August 1858 die Steuer von inländischem Rübenzucker sowohl, als der Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup unverändert nach den bisherigen Sätzen erhoben werden wird.

Hannover, den 25sten Junius 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 33.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(57.) Königliche Verordnung, den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 6ten November 1856 wegen Erweiterung der Bundesbeschlüsse vom 9ten November 1837 und 19ten Junius 1845 über den Nachdruck betreffend. Herrenhausen, den 27sten Junius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 28sten vorigjährigen Sitzung vom 6ten November 1856 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9ten November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19ten Junius 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9ten November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9ten November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung,

welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.«

Wir verkündigen diesen Beschluß unter Hinweisung auf den §. 2 des Landesverfassungs-Gesetzes hiermit zur allgemeinen Beachtung.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse zu Herrenhausen, den 27sten Junius 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Königliche Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 27sten Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(58.) Königliche Verordnung, den Bundesbeschluß vom 12ten März 1857 zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend. Herrenhausen, den 27sten Junius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer zehnten diesjährigen Sitzung am 12ten März d. J. folgenden Beschluß gefaßt hat:

»Die durch den Bundesbeschluß vom 22sten April 1841 *) zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

*) Gesetzsammlung vom Jahre 1841 Abth. I. № 20.

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1sten Julius 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22sten April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen ꝛc. sein Bewenden behält.«

so bringen Wir diesen Beschluß unter Hinweisung auf den §. 2 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6ten August 1840 hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 27sten Junius 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 27sten Junius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 34.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(59.) Königliches Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und der Orientalischen Republik del Uruguay durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 23sten Junius 1856 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend. Herrenhausen, den 25sten Junius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Uns und den übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und der Regierung der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 23sten Junius v. J. ein Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und bereits allseitig ratificirt ist, so bringen Wir diesen Vertrag sammt zwei zu demselben gehörigen, ebenfalls ratificirten Separatartikeln im Deutschen und Spanischen Texte hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen, daß diese Vereinbarungen innerhalb Unseres Königreichs sofort in Wirksamkeit treten sollen.

Gegenwärtiges Patent soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Herrenhausen, den 25sten Junius 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Platen=Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 25sten Junius 1857.

Brüel,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits.

Vom 23sten Junius 1856.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Son-

Su Magestád el Rey de Prusia, por si y á nombre y representacion de los Paises Soberanos y Partes de Paises Soberanos agregados á su sistema aduanero, á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgúes Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependéncia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein alemán, es decir: la Coróna de Baviera, la Coróna de Sajonia, la Coróna Hannover y la Coróna Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen, y el Amt Homburg, dependéncia del Langraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen; en nombre de los Estados que forman el Zoll- y Handelsverein de Thueringen, saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-

dershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:
den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst-Ihren Geschäftsträger und General-Consul,
und

Se. Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:
den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und

Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad de Frankfort, por una parte,

y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,

animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de Amistád, de Comercio y de Navegacion entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, han juzgado oportuno y conveniente nogociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nómbrado por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestád el Rey de Prusia,
al Señor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, su Encargado de Negocios y Cónsul General,
y

Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,
al Doctor Don Joaquin Requena, su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores,

los cuales, despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena y debida forma; han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo I.

Habrá paz y amistád perpétua entre los Estados del Zollverein y la República Orien-

zwischen ihren respectiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu miethen und zu benutzen. Überhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der contrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

tal del Uruguay, y entre sus respectivos súbtidos y ciudadanos.

Articulo II.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la República Oriental del Uruguay, una recíproca libertád de comercio. Será permitido á los subditos y ciudadanos de las dos Altas Partes contratantes, llegar libre y con toda seguridad con sus buques y cargamentos, á todos aquellos parajes, puertos y rios, á los cuales sea actualmente, ó pueda ser permitido en adelante á otros extranjeros llegar; entrar en los mismos, permanecer y residir en cualquier puerto de los dichos territorios; tambien alquilar y ocupar casas, y almacenes para los objetos de su comercio; y generalmente los comerciantes y tráficantes de cada una de las Partes contratantes, disfrutarán en los territorios de la otra, de la mas completa proteccion y seguridad para su comercio, con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del Pais.

Del mismo modo, los buques de guerra de las Partes contratantes, tendrán libertád para llegar franca y seguramente á todos los puertos, rios y lugares en cualquiera de los dos Paises á los cuales es, ó será permitido á los buques de guerra de otras naciones extranjeras llegar; y les será permitido entrar en los mismos, anclar, permanecer allí y repararse, sujetos siempre á las leyes y estatutos de los dos Paises respectivamente.

Hiebei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der contrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmälig entlöscht. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente articulo, no está comprendida la navegacion de cabotage entre un puerto y otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotage, si un buque de Ultramar completa paulatinamente su carga en varios puertos del territorio de una de las Partes contratantes, ó si descarga paulatinamente en varios puertos. Si sobre este punto fuese concedida una mayor franquicia por parte de la República Oriental, á cualquiera otra nacion que no sea de las limitrofes ó vecinas, se entenderá concedida á los subditos y buques de los Estados del Zollverein.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der contrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Städten in jedem der contrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder

Articulo III.

Habrá recíproca libertad de comercio y navegacion entre los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes; y los subditos y ciudadanos de las dos Partes respectivamente, no pagarán en cualquiera de los puertos, radas lugares y ciudades de cada uno de los Estados contratantes, sin escepcion alguna, otros, ni mas altos derechos, tributos ó impuestos bajo cualesquiera nombres ecsistentes ó comprendidos, que los que pagan allí los subditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida, y los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes, gozarán los mismos derechos privilejios, libertades, favores, inmunidades y exenciones en asuntos de comercio y navegacion, que son ó puedan ser en adelante concedidos en uno ú otro de los Esta-

dem andern der contrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgabenbefreiungen in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des andern contrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivellirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten be-

dos contratantes, á los subditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida.

No se impondrá mas alto derecho de Aduana ú otro impuesto, á las mercaderias y productos del Zollverein, á su importacion por mar ó tierra en la República Oriental del Uruguay, ó á las mercaderias y productos de esta ultima, á su importacion por mar ó tierra en el Zollverein, que el que paguen las mercaderias de la misma especie y productos de cualquiera otra nacion, á su importacion en uno de los Paises mencionados.

Los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay se comprometen por este Tratado á concederse mutuamente y á hacer extensivos sin demora á sus respectivos súbditos y ciudadanos, todos los favóres, privilejios ó exenciones de impuestos, en asuntos de comercio y navegacion, que sean actualmente ó puedan en lo futuro ser concedidos á los súbditos y ciudadanos de cualquier otro Estado; gratuitamente si la concesion en favór de aquel otro Estado hubiese sido gratuita, ó dando, lo mas aproximadamente la misma compensacion ó equivalente en caso que la concesion hubiese sido condicional.

La nivelacion ó asimilacion que se establece por este articulo, no comprende los casos en que sean acordados favóres, privilejios y exenciones en asuntos de comercio y navegacion á los Paises limitrofes y vecinos, ó á los subditos y ciudadanos de esos

willigt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Paises. — Pero, si se hubiese acordado ó se acordare á cualquier otro Pais, que no sea de los referidos, la ventaja de ser considerado como la nacion mas favorecida, sin la limitacion que contiene el presente Tratado, esa ventaja se reputará concedida á los Estados del Zollverein.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der contrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchtthurmgebühren, Hafengeldern, Lootsengebühren oder Bergegeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Localauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Articulo IV.

No se impondrá en alguno de los Puertos de los Estados contratantes, sóbre los buques del otro, otros ni mas áltos derechos o pagos por razon de tonelada, fanal, puerto, pilotage, salvamento en caso de averia ó naufragio, ni algun otro derecho local, que los que se pagaren en aquellos puertos por los buques nacionales.

Artikel 5.

Von allen Handelsartikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay, die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rück-

Articulo V.

Se pagarán los mismos derechos sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orijen á su importacion en los territorios de la República Oriental del Uruguay; ya sea que esta importacion se haga en buques de dicha República ó en buques de alguno de los Estados del Zollverein; y los mismos derechos se pagarán sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orijen, á su importacion en el Zollverein; ya sea que esta importacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de la República Oriental del Uruguay. Asi mismo se pagarán los mismos derechos y se concederán las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de in-

zölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

dustria de los Estados del Zollverein á su exportacion de los dichos Estados, ya sea que esta exportacion se haga en buques de la República Oriental ó en buques de alguno de los mencionados Estados; y se pagarán los mismos derechos, y se concederan las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos, sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de la mencionada República á su exportacion de ella, sea que esta exportacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de dicha República.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständniß über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollvereine gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiemit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollvereine gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Documente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der betheiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Articulo VI.

Para evitar cualquiera duda ó mala inteligencia con respécto á las reglas que determinen respectivamente, cuales buqués serán calificados y considerados comò de un Estado del Zollverein ó de la República Oriental del Uruguay, cuando sean empleados en comercio entre estos Paises, se conviene por el presente Tratado, que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein para usar de la bandera de este Estado, será considerado como tal, y que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de la República Oriental del Uruguay, para usar de su bandera será considerado como de dicha República. — Los Gobiernos respectivos se communicarán mutuamente los documentos requeridos por las Leyes y disposeciones de cada uno de los Estados contratantes para patentizar esta autorizacion.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des

Articulo VII.

Los súbditos de los Estados del Zollverein

Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Factoren, Agenten oder Dolmetscher zu übertragen, die sie hierzu ausersehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkteste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu

tendrán plena libertád en todos los territorios de la República Oriental del Uruguay para manejar por si mismos sus propios negocios, ó para encargar su manejo á quien mejor les parezca, como corredor, factor, agente ó interprete, y no serán obligados á emplear otras personas para con estos fines, que aquellas empleadas por los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay; y no serán limitados en la eleccion de las personas que los representen en los mencionados fines; ni serán obligados á pagarles algun otro, ni mas alto sueldo ó remuneracion que la que en iguales o semejantes casos se paga por los ciudadanos de dicha República; y se concederá la mas absoluta libertád en todos los casos al comprador y vendedor para contratar y fijar el precio de cualquier producto, articulo ó mercancia que se introduzca en la República Oriental del Uruguay, ó se extraiga de ella, segun lo crean conveniente, conformandose siempre cón las leyes y costumbres establecidas en el Pais. Gozarán los mismos privilegios, bajo las mismas condiciones, los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein.

Los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes respectivamente en el territorio de la otra, tendrán y gozarán de plena y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre y fácil acceso á los Tribunales de Justicia en dichos Paises

den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer andern Art und Weise, so wie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingebornen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig

respectivamente, para la prosecucion y defensa de su buen derecho, y serán libres para emplear en todas sus causas los abogados, procuradores ó agentes de cualquiera clase que juzguen conveniente; y gozarán á este respecto los mismos derechos y privilejios que disfrútan los súbditos ó ciudadanos nativos.

Articulo VIII.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, á la carga y descarga de buques, á la esguridad de las mercancias, bienes y efectos, á la sucesion y adquisicion de propiedades muebles ó raices de toda clase y denominacion, por ultima voluntad ó ab-intestato, por venta, permuta, donacion ó de cualquier otro modo; y en todo lo referente á la administracion de Justicia, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, gozarán en los dominios y territorios de la otra, los mismos privilegios, libertades y derechos que los súbditos y ciudadanos naturales y no se les cargará en ninguno de estos casos, algunos impuestos ó derechos mas altos que los que sean ó puedan ser pagados por los nacionales, conformandose, bien entendido, á las leyes y reglas locales de tales dominios ó territorios.

Y se conviene ademas, que los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes tendrán y gozarán en todos los dominios y territorios de cada una de ellas, la mas plena y perfecta libertád para legar ó disponer de

ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingiebt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der contrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des andern Theiles ab intestato verstirbt, so soll der General-Consul oder der Consul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des General-Consuls oder Consuls, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Curatoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen, und zwar ohne Einmischung der Landesbehörden, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiscus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollvereine gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik,

sus propiedades y efectos de cualquiera clase y denominacion, y en donde quiera que fuesen situados por ultima disposicion ó testamento, á favór de tales personas y en la proporcion que su propia y libre voluntad les pueda sujerir, dentro de las facultades que las leyes les permitan.

Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las Partes contratantes muriese en los dominios ó territorios de la otra, sin haber hecho su ultima disposicion ó testamento (ab-intestato) el Cónsul General ó Cónsul, ó en su ausencia, el representante de tal Cónsul General ó Cónsul tendra el derecho de nombrar curadores que se encarguen de los bienes del difunto, segun las leyes del Pais lo permitan, en beneficio de los herederos y acreedores legales del difunto, sin intervencion alguna de las autoridades del Pais, pero dándoles el debido aviso con copia autorizada de los inventarios, tasaciones ó liquidaciones, sin perjuicio de los derechos fiscales.

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó algunos de los bienes que la componen, ó sobre algun credito activo ó pasivo de la sucesion, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los Tribunales del Pais.

Articulo IX.

Los subditos de alguno de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la República Oriental del Uruguay, y los ciudadanos de dicha República residentes en al-

welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militairdienst aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangsanlehen und militairischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der contrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutz des Handels Consuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des andern Staates wohnhaft aufhalten; kein Consul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der contrahirenden Theile kann von der Residenz der Consuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Consuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nationen angehören, jetzt oder künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Consuln eines jeden zum Zollvereine gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Consuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

guno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar forzoso, de cualquiera especie, de mar ó de tierra, y de todo emprestido forzoso ó exacciones y requisiciones militares.

No serán compelidos á pagar, bajo ningun pretexto, mayores impuestos, requisiciones ó contribuciones que las que sean ó puedan ser pagadas por subditos ó ciudadanos nativos de los territorios en que residan.

Articulo X.

Cada una de las Partes contratantes tendrá la libertád de nombrar Cónsules para su comercio; los cuales residirán en los territorios de la otra Parte; pero antes que ningun Cónsul entre en el ejercicio de sus funciones como tal, debera ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada por el Gobierno á quien se dirije; y cualquiera de las Partes contratantes puede esceptuar de la residencia de los Cónsules, aquellos puntos particulares en que no tenga por conveniente admitirlos.

Los Cónsules de cada uno de los Estados del Zollverein en la República Oriental del Uruguay gozarán de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Agentes de igual rango de la nacion mas favorecida; y del mismo modo los Cónsules de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein, gozarán con la mas rigorosa reciprocidad de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theils befinden, eine Frist, und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten, und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des andern Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effekten

Articulo XI.

Para mayor seguridad del comercio entre los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay, se estipula que si en algun tiempo ocurriese una interrupcion de las relaciones amistosas ó sobreviniese desgraciadamente un rompimiento entre los Paises respectivos, se concederá á los súbditos ó ciudadanos de cada una de las Partes contratantes en los territorios de la otra, un termino de cuatro meses, si residen en las costas, y de nueve meses si residen en el interior, para arreglar sus negocios y disponer de sus propiedades; y á todas aquellas personas arriba mencionadas que quisieren salir del Pais, se les dará un salvoconducto, para que se embarguen en el Puerto que el Gobierno del Pais designare. Se estipula ademas, que todos los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que al tiempo de tal interrupcion de las relaciones amistosas entre ellas, estuviesen establecidos en el ejercicio de algun tráfico ó ramo especial en los dominios ó territorios de la otra, tendrán el privilegio de quedar y continuar allí tal trafico ó ramo, sin que se les estorbe de manera alguna en el goce absoluto de su libertád y de sus bienes, mientras se conduzcan pacificamente y no cometan ofensa alguna contra las leyes: y sus bienes y effectos de cualquiera clase, sea que estén bajo su propia custodia ó confiados á otros individuos ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ó secuestro, ni á algunas otras cargas ó imposiciones que las

aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch anderen Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effekten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privatforderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Gesellschaftsactien sollen nie confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

que se impóngan con respecto á semejantes efectos ó propiedades de súbditos ó ciudadanos naturales. Las deudas entre individuos, propiedades en fondos públicos ó acciones de compañias, támpoco serán confiscadas, embargadas ni detenidas en el desgraciado caso de guerra á que se refiere este articulo.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des andern Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, so wie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respectiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besondern Kirchen und Capellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Capellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eige-

Articulo XII.

Los súbditos del Zollverein, y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay respectivamente residentes en los territorios de la otra Parte, gozarán en sus casas, personas y propiedades de la proteccion del Gobierno, y continuarán en la posesion de los privilejios que al presente gozan. No serán inquietados, molestados ó incomodados en manera alguna, á causa de su religion, y tendrán perfecta libertád de conciencia, con tal que respeten debidamente la religion del Pais en que residen, como tambien la Constitucion, leyes y costumbres de él. Con respecto á la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia Yglesia, ya sea dentro de sus casas particulares ó en sus Yglesias ó Capillas; con respecto á la facultád de edificar y sóstener tales Yglesias y Capillas; y finalmente, con respecto á la facultád de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios,

nen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteuren der Kriegs- oder Handels-Marine durch die competenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Consul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, desfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Documente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reclamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reclamirenden Consuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que residan en los dominios ó territorios de la otra, gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos; y se les concederá la misma proteccion que á los súbditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Articulo XIII.

Se ha convenido y estipulado por las Altas Partes contratantes, que se prestará por las autoridades locales competentes de los respectivos Paises, todo el auxilio que sea conforme á sus leyes, para la aprehension y entrega de desertores del servicio naval militar ó de la marina mercante; siempre que dichas autoridades sean requeridas con este objeto por el Cónsul de la nacion á que pertenezca el desertór, y se comprobare por el registro de los buques, rol de la tripulacion á otros ducumentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques y que han desertado de buques que se hallaban en los Puertos, costas ó aguas del Pais ante cuyas autoridades locales se reclaman.

En órden á la detencion de desertores en las prisiones publicas, y al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos, para ser entregados á la disposicion del Cónsul que los reclamare y remitidos á buques de su nacion, se observarán las reglas que establecieren las leyes de cada Pais respectivamente.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide contrahirenden Theile einem andern Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem andern contrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Han convenido además, en que cualquier otro favór ó concesion que respecto al recobro de desertores hayan hecho, ó en lo sucesivo hicieren ambas Partes contratantes á cualquier otro Estado, sera concedido tambien á la otra Parte contratante, como si tal favór ó concesion se hubiese estipulado en el presente Tratado.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder spätern Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Articulo XIV.

El presente Tratado estara en vigór por el termino de ocho años contados des de la fecha, y en adelante por doce meses más, despues que una de las Partes contratantes diere aviso á la otra de su intencion de terminarlo; reservándo se cada una de las Partes contratantes el derecho de dar á la otra tal aviso á la expiracion de dicho término de ocho años, ó en cualquier tiempo despues.

Y por esto, se estipula entre ellas que á la expiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estipulaciones de él cesarán enteramente.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden.

Articulo XV.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas dentro del plazo de diez y ocho meses de su fecha en Montevideo, ó ántes si fuere posible.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Junius Ein Tausend acht Hundert und sechs und funfzig.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)
Joaquin Requena.
(L. S.)

Separat-Artikel 1.
(Zu Artikel 3 des Vertrages.)

Die Bestimmungen im Artikel 3 des heute zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrages finden auf die Abgaben, welche die Königlich-Hannoversche Regierung unter der Benennung des Brunshauser (ehemals Stader) Zolles zu erheben hat, in der Weise Anwendung, daß die Schiffe der gedachten Republik und deren Ladungen hinsichtlich dieser Abgaben ebenso behandelt werden sollen, als die eigenen Schiffe Hannovers und deren Ladungen.

Der gegenwärtige Separat-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob derselbe Wort für Wort in dem heute unterzeichneten Vertrage aufgenommen wäre.

Derselbe soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu gleicher Zeit ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen unterzeichnen und besiegeln dies die betreffenden Bevollmächtigten in

En fé de lo cual, ambos Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos en Montevideo á veinte y tres de Junio de mil ochocientos cincuenta y seis.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)
Joaquin Requena.
(L. S.)

Articulo separado I.
(al articulo III. del Tratado.)

Las estipulaciones del articulo III del Tratado celebrado y firmado hoy entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay son tambien extensivas á los derechos que el Gobierno del Reino de Hannover tiene á cobrar bajo la denominacion de derechos de Brunshausen (antes Stade) de una manera tal que los buques de la mencionada República con sus cargamentos, serán tratados del mismo modo con respécto á estos derechos, que los propios buques del Reino de Hannover con sus cargamentos.

El presente articulo separado tendrá la misma fuerza y validez que si estuviera insertado palabra por palabra en el Tratado firmado en esta fecha.

Será ratificado y las ratificaciones seran canjeadas al mismo tiempo.

En fé do lo cual lo firman y sellan los respectivos Plenipotenciarios en Montevideo

Montevideo den drei und zwanzigsten Junius Ein Tausend acht Hundert und sechs und funfzig.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)
Joaquin Requena.
(L. S.)

Separat-Artikel 2.
(Zu Artikel 9 des Vertrages.)

Nachdem im Artikel 9 des heute zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrages festgestellt ist, daß die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche sich in der gedachten Republik wohnhaft aufhalten, unter keinerlei Vorwand gezwungen werden sollen, höhere Lasten, Requisitionen und Abgaben als diejenigen zu tragen, welche jetzt oder künftig von eingebornen Bürgern zu tragen sind, und da in Gemäßheit eines Gesetzes der Orientalischen Republik del Uruguay ein Ausländer für die Erlaubniß, einen Verkaufsladen, oder eine andere in den Bestimmungen des gedachten Gesetzes begriffene Anlage zu eröffnen, einen höhern Betrag zu entrichten hat, als ein eingeborner Bürger, so wollen die Staaten des Zollvereins, ungeachtet der Bestimmungen des obengedachten Artikels, auf der Abschaffung dieser Unterscheidung, so lange als dieselbe mit Rücksicht auf die Unterthanen und Bürger jeder auswärtigen Nation gleichmäßig beobachtet wird, nicht bestehen.

Und die Orientalische Republik del Uruguay verpflichtet sich Ihrerseits, daß, wenn künftig zu irgend einer Zeit der von Unterthanen der Staa-

á veinte y tres de Junio de mil ochocientos cincuenta y seis.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)
Joaquin Requena.
(L. S.)

Articulo separado II.
(al articulo IX. del Tratado.)

Por cuanto en el articulo IX. del Tratado concluido y firmado en este dia, entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay se estipula que los súbditos de los Estados del Zollverein residentes en dicha República, no seran compelidos bajo ningun pretexto á pagar mayores cargas, requisiciones y contribuciones que las que son o seran pagadas por los ciudadanos nativos; y siendo de ley en la República Oriental del Uruguay, que un extranjero pague por la patente para abrir una tienda ú otro establecimiento de los comprendidos en dicha ley, una cantidad mayor que la pagada por un ciudadano nativo; los Estados del Zollverein se comprometen, no obstante las prevenciones del antedicho articulo, á no exijir la abolicion de esta distincion, con tal que ella subsista imparcialmente con respecto á los súbditos ó ciudadanos de toda otra nacion extrangera.

Y la República Oriental del Uruguay se compromete por su parte á que, si en algun tiempo en lo sucesivo la cantidad pagadera

ten des Zollvereins für eine solche Erlaubniß zu zahlende Betrag erhöhet werden sollte, gleichzeitig auch eine entsprechende Erhöhung des von eingebornen Bürgern der Republik zu erlegenden Betrags eintreten soll, so daß das Verhältniß zwischen dem von den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und dem von Bürgern der Republik del Uruguay zu zahlenden Betrage zum Nachtheil der ersteren nie verändert werden soll.

Wenn bezüglich des Punktes, von welchem dieser Artikel handelt, mit einem andern Staate irgend eine Vereinbarung getroffen wäre oder in Zukunft getroffen werden möchte, welche für dessen Angehörige eine den Landeskindern gleiche Behandlung ausmacht, so soll dieser Vortheil als auch den Unterthanen und Bürgern der Staaten des Zollvereins zugestanden angesehen werden.

Der gegenwärtige Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob derselbe Wort für Wort in dem heute unterzeichneten Vertrage aufgenommen wäre.

Derselbe soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu gleicher Zeit ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen unterzeichnen und besiegeln dies die betreffenden Bevollmächtigten in Montevideo den drei und zwanzigsten Junius Ein Tausend acht Hundert und sechs und funfzig.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)
Joaquin Requena.
(L. S.)

por los súbditos de los Estados del Zollverein por tal patente, fuese aumentada, un aumento correspondiente será al mismo tiempo hecho á la cantidad pagadera por los ciudadanos nativos de la República; de modo que la proporcion entre la cantidad pagadera por los súbditos de los Estados del Zollverein y la pagadera por los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay respectivamente, núnca será variada en perjuicio de los primeros.

Si relativamente al punto de que trata este articulo, se hubiere hecho ó se hiciere con otro Estado alguna estipulacion que coloque á sus súbditos á la par de los hijos del pais; esa ventaja debe entenderse acordada á los súbditos y ciudadanos de los Estados del Zollverein.

El presente articulo separado tendrá la misma fuerza y valór que si hubiera sido insertado palabra por palabra en el Tratado firmado en este dia.

Será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas al mismo tiempo.

En fé de lo cual, ambos Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sellos respectivos en Montevideo á veintitres de Junio de mil ochocientos cincuenta y seis.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)
Joaquin Requena.
(L. S.)

I. Abtheilung. № 35.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(60.) Königliches Patent, den mit dem Fürstenthume Lippe geschlossenen Vertrag über die Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichts dritter Instanz in dem Fürstenthume Lippe durch das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Celle betreffend. Herrenhausen, den 30sten Junius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem Fürstlich-Lippeschen Cabinets-Ministerium über die Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichts dritter Instanz in dem Fürstenthume Lippe durch Unser Ober-Appellationsgericht zu Celle eine Vereinbarung getroffen ist, welche von Wort zu Wort lautet:

Artikel 1.

Vom 1sten October 1857 an erkennt das Königlich-Hannoversche Ober-Appellationsgericht zu Celle als oberster Gerichtshof in allen Civil- und Criminal-Proceßsachen des Fürstenthums Lippe.

Auch können bei demselben Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz gegen die Obergerichte des Fürstenthums Lippe angebracht werden.

Artikel 2.

Die Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts in den aus dem Fürstenthume Lippe an dasselbe gelangenden Sachen ergehen unter der Formel:

Im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten zur Lippe erkennt das Königlich-Hannoversche Ober-Appellationsgericht u. s. w.

Artikel 3.

Der Fürstlich-Lippeschen Staatsregierung steht eine Einwirkung auf die Besetzung und Organisation des Königlichen Ober-Appellationsgerichts nicht zu.

Artikel 4.

Den Entscheidungen sollen die im Fürstenthume Lippe geltenden Gesetze zum Grunde gelegt werden.

Dieselben bestimmen auch über die Frage, gegen welche Urtheile der Fürstlich-Lippeschen Gerichte die Berufung an das Ober-Appellationsgericht zulässig ist.

Das Verfahren und der Geschäftsgang vor dem Ober-Appellationsgerichte richtet sich nach der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 26sten Junius 1713 und deren späteren Abänderungen und Ergänzungen, einschließlich des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 8ten November 1850, jedoch mit Ausschluß der bürgerlichen und der Strafproceß-Ordnung vom 8ten November 1850.

Artikel 5.

Die Entscheidung der Civilsachen, einschließlich der Beschwerden über verzögerte Justiz in denselben, erfolgt durch den ersten Civilsenat, doch findet die Vorschrift des §. 46 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 8ten November 1850 auch auf diese Sachen Anwendung.

Die Abgabe einer Hauptentscheidung kann nur auf schriftlichen Vortrag des Referenten und ein Votum correlativum des Vorsitzenden des Senats erfolgen. Einer schriftlichen Relation des Letzteren bedarf es nicht.

Artikel 6.

Die Entscheidung über das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalsachen erfolgt durch den Criminalsenat.

Den etwa auf Vervollständigung der Instruction gerichteten Verfügungen desselben haben die Fürstlich-Lippeschen Gerichte Folge zu geben.

Artikel 7.

Die Stempel- und Gerichtsgebühren werden nach den Königlich-Hannoverschen Stempelgesetzen, beziehungsweise der für das Königliche Ober-Appellationsgericht geltenden Gebührentaxe bei diesem berechnet.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf diejenigen Parteischriften, welche bei einem der Fürstlich-Lippeschen Obergerichte einzureichen sind, beziehungsweise die von Letzteren darauf erlassenen Verfügungen.

Die sämmtlichen Fürstlich-Lippeschen Gerichte werden verpflichtet, den auf executivische Beitreibung von Gerichtsgebühren gerichteten Requisitionen unweigerlich Folge zu geben.

Kirchen, Schulen und pia corpora und Personen, welche nach den im Fürstenthume Lippe geltenden Gesetzen das Armenrecht genießen, soll auch vor dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte Gebührenfreiheit zu Theil werden.

Artikel 8.

Nur die bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte angestellten Anwälte haben das Recht, die Parteien vor demselben zu vertreten.

Ein Verzeichniß derselben wird den Fürstlich-Lippeschen Civil-Obergerichten alljährlich von der Gerichtsschreiberei des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zugestellt.

Hinsichtlich der Leistung des Kostenvorschusses an dieselben und der Berechnung und Einziehung ihrer Gebühren kommen die bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte allgemein geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 9.

Insoweit die Fürstlich-Lippesche Staatsregierung eine Auskunft über die Lage einer oder der andern der aus dem Fürstenthume Lippe an das Königliche Ober-Appellationsgericht gelangten Proceßsachen bedürfen sollte, wird dieselbe darüber mit dem Königlich-Hannoverschen Justiz-Ministerium in Communication treten, welches alsdann die erforderlichen Verfügungen an das gedachte Gericht erlassen wird.

Artikel 10.

Die Fürstlich-Lippesche Regierung verpflichtet sich, als Beitrag zu der Unterhaltung der Canzlei des Königlichen Ober-Appellationsgerichts eine bestimmte Summe jährlich an die Königliche Staatscasse zu zahlen. Die Feststellung dieser Summe bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 11.

Nach Ablauf von zehn Jahren soll jeder der beiden contrahirenden Regierungen das Recht zustehen, nach vorgängiger einjähriger Kündigung von diesem Vertrage zurückzutreten.

---

und nachdem diese Vereinbarung unterm 3ten, beziehungsweise 13ten d. M. beiderseits ratificirt ist, auch die Ratifications-Urkunden ausgewechselt sind;

so bringen Wir diesen Vertrag zur allgemeinen Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben Herrenhausen, den 30sten Junius 1857.

(L. S.) Georg Rex.

F. v. d. Decken. Gr. v. Platen=Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 30sten Junius 1857.

G. Danckert,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 36.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(61.) **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Zollcollegiums, die Ausführung der auf den Meß- und Marktverkehr bezüglichen Bestimmungen der Artikel 11 und 12 des zwischen dem Zollvereine und der freien Hansestadt Bremen am 26sten Januar 1856 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.** Hannover, den 6ten Julius 1857.

Zur Ausführung der in den Artikeln 11 und 12 des zwischen dem Zollvereine und der freien Hansestadt Bremen am 26sten Januar 1856 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse erlassen Wir folgende Bekanntmachung:

§. 1.

Die in den gedachten Artikeln gegenseitig zugestandenen Begünstigungen in Ansehung des Meß- und Jahrmarktverkehrs, welche zufolge der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 29sten December 1856 auch auf die Bewohner der vom Zollvereine ausgeschlossenen Ortschaften Geestemünde und Aumund ausgedehnt sind, und welche sich selbstverständlich auch auf die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile beziehen, erstrecken sich nicht blos auf selbstverfertigte Handwerkswaaren und Vieh, sondern auch auf alle sonstigen Gegenstände, mit Ausnahme der Verzehrungsgegenstände.

Für grobes und feines Backwerk ist die Begünstigung jedoch gleichfalls zugestanden.

§. 2.

Die zollamtliche Behandlung und Abfertigung der Waaren, für welche die Begünstigung in Anspruch genommen werden kann, erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 78 bis 80 der Zollordnung und der zu deren Ausführung erlassenen Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 19ten November 1853.

§. 3.

Es ist jedoch von den unverkauft nach dem Bremischen Staatsgebiete, so wie nach Aumund und Geestemünde zurückgehenden Gegenständen kein Durchgangszoll zu erheben.

§. 4.

Auch ist, sofern die Gegenstände aus dem Zollvereine auf der Eisenbahn oder auf der Oberweser nach den Märkten der Stadt Bremen gebracht werden sollen, die Anmeldung, Vorführung, Revision und Bezeichnung der Gegenstände stets bei dem Zoll- (Steuer-) Amte des Versendungsorts zu bewirken, welches dieselben unter Declarationsschein-Controle und Verschluß auf das Hauptzollamt Bremen abzulassen hat.

Letzteres hat als Ausgangsamt und, bei der Zurückführung der Gegenstände, als Eingangsamt die weitere Abfertigung vorschriftsmäßig zu bewirken.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 6ten Julius 1857.

Königliches Ober-Zollcollegium.

G. Hüpeden.

I. Abtheilung. № 37.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(62.) Verordnung, einige Abänderungen der Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Creditvereines betreffend. Herrenhausen, den 12ten Julius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Auf Antrag Unserer getreuen Ritterschaften der Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen und Hildesheim genehmigen Wir nachstehende Abänderungen der Statuten des für die gedachten Fürstenthümer bestehenden ritterschaftlichen Creditvereines.

§. 1.

Die aus den Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Creditvereines vom 5ten August 1825, insbesondere aus den §§. 21 *) und 36 **) dieser Statuten folgende

*) Der Beitrag wird lediglich in Golde entrichtet, da der Verein auch nur in Golde seine Anlehen aufnehmen wird. Es werden daher die in anderen Münzsorten übernommenen Schulden nach dem zur Zeit der Bezahlung Statt findenden Course zu Gold reducirt.

**) Der Creditverein nimmt Anlehen auf und garantirt dieselben unter der im §. 2 ausgedrückten Verbindlichkeit. Die Anlehen werden nur in Golde, die vollwichtige Louisd'or zu 5 ₰ gerechnet, aufgenommen.

Beschränkung, wonach von der ritterschaftlichen Creditcommission zu Hannover nur Anleihen in Golde aufgenommen und Receptionscapitale in Golde bewilligt werden durften und auf letztere die Beiträge der Recipirten in Golde zu entrichten waren, wird aufgehoben.

§. 2.

Die Creditcommission soll befugt sein, bei Ausgabe neuer Zinscoupons zu älteren Porteur-Obligationen des Vereines, welche bis jetzt in Gemäßheit des §. 38 *) der Statuten vom 5ten August 1825 und des §. 8 **) der Zusatzstatuten vom 23sten Januar 1838 entweder dem Inhaber der betreffenden Obligation oder dem Bringer des zehnten und letzten Zinscoupons bei dessen Fälligkeit verabfolgt wurden, und ebenso bei Ausstellung neuer Porteur-Obligationen mit Coupons jeder Couponsreihe einen Talon beizufügen, gegen dessen Rücklieferung demnächst nach der Fälligkeit des letzten Coupons auch ohne Beibringung der Obligation neue Zinscoupons und ein neuer Talon in Empfang genommen werden können.

Die für die Landesschuldverschreibungen geltenden und etwa künftig noch vorgeschrieben werdenden Grundsätze über Ausgabe, Benutzung und etwaige Mortification von Talons (vergl. das Gesetz

---

*) Das hergeliehene Capital wird dem Darleiher mit $3^1/_2$ Procent in capitalmäßiger Münzsorte verzinset.

Alle Zinsbeträge unter einem Louisd'or werden, sofern Silbergeld gezahlt wird, nach dem zur Zinszahlungszeit geltenden Course von Gold auf Silbergeld reducirt.

Die Zinsen hat der Gläubiger alljährlich zu Ostern bei der Creditcasse zu Hannover in Empfang zu nehmen, und zwar bei Obligationen, die auf den Namen lauten, gegen jedesmalige Quittung; dagegen sind bei au porteur-Obligationen zugleich für 5 Jahre 5 Zinscoupons ausgefertigt, gegen deren Einlieferung der jedesmal fällige Zinsbetrag dem Inhaber verabfolgt wird. Nach Ablauf dieser 5 Jahre werden den Inhabern etwaiger au porteur-Obligationen bei der Einlieferung des 5ten Zinscoupons neue Zinscoupons zugefertigt.

Die Casse bleibt übrigens zur Zahlung der Zinsen nur bis Michaelis geöffnet. Wer binnen dieser Zeit die Zinsen nicht hebt, muß damit bis zum nächsten Zinszahlungstermine verziehen.

**) Die Zahlung der Zinsen an die Gläubiger der Anstalt, welche nach §. 38 der Statuten auf Ostern Statt finden soll, wird künftig am 1sten April geschehen.

Die Creditcommission ist ermächtigt, zu den auf jeden Inhaber lautenden Obligationen, Zinscoupons auf 10 Jahre gleichzeitig auszugeben und demnächst dem Bringer des zehnten und letzten Zinscoupons bei dessen Fälligkeit, sofern das Capital nicht zurückbezahlt ist oder wird, für eine fernere Reihe von Jahren Zinscoupons aushändigen zu lassen, und zwar auch ohne Vorzeigung der Obligation selbst, wenn solches in derselben bei ihrer Ausstellung bemerkt oder später nachträglich auf der Obligation ausdrücklich hinzufügt ist.

vom 3ten Julius 1844) sollen auch auf die von der ritterschaftlichen Creditcommission zu Hannover in der Folge auszugebenden Talons Anwendung finden.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 12ten Julius 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries. Gr. v. Platen=Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 12ten Julius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(63.) Verordnung, die Aufhebung des in der Stadt Hildesheim geltenden Retractrechts betreffend. Herrenhausen, den 12ten Julius 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Hildesheim unter Zustimmung der Bürgervorsteher die Aufhebung des in der Stadt Hildesheim bestehenden, auf Observanz und verschiedenen städtischen Rathsschlüssen beruhenden Retractrechts oder Eintrittsrechts der Verwandten und der Nachbaren (retractus ex jure consanguinitatis und ex jure vicinitatis) für dienlich erachtet und um Unsere landesherrliche Sanction dieses Beschlusses geziemend nachgesucht hat, Wir auch solchem Ansuchen Statt zu geben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben;

so verordnen Wir hiedurch die Aufhebung des vorerwähnten Retractrechts in der Stadt Hildesheim, und gebieten einem Jeden, den es angeht, sich danach zu achten.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse zu Herrenhausen, den 12ten Julius 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries. Gr. v. Platen=Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 12ten Julius 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. № 38.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(64.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die bei dem Königlichen Consulate zu Helsingör zu entrichtenden Gebühren betreffend. Hannover, den 16ten Julius 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der Ablösung des Sundzolls die wegen Gebührenzahlung der Hannoverschen Schiffer bei dem Königlichen Consulate zu Helsingör bestehenden besonderen Vorschriften (§. 11 № 2 des Consular-Reglements vom 11ten April 1817 nebst den im Jahre 1818 dazu getroffenen Abänderungen — letztere abgedruckt in der Gesetzsammlung de 1818, Abtheilung III. Seite 105 —) außer Wirksamkeit getreten sind, und daß statt derselben die bezüglichen allgemeinen Anordnungen des Consular-Reglements — insbesondere des §. 11 № 1 und 3 —, so wie der Königlichen Verordnung vom 21sten März 1817 nunmehr auch für das Königliche Consulat zu Helsingör zur Geltung kommen.

Übrigens bleibt es dem Königlichen Consul zu Helsingör nach wie vor unbenommen, für solche von Seiten Hannoverscher Schiffer in Anspruch genommene Bemühungen und Dienstleistungen, welche nicht zu den amtlichen Geschäften der Königlichen Consuln gehören, die üblichen kaufmännischen Commissionsgebühren und Spesen zu entnehmen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen und derselben ein Abdruck des §. 11. des Consular-Reglements vom 11ten April 1817 beizufügen.

Hannover, den 16ten Julius 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister.

W. Brüel.

---

§. 11.

Consulatsgebühren.

Zur Belohnung für die vorgedachtermaßen pflichtmäßig zu leistenden Dienste werden den Consuln von allen in den Häfen ihres Consulatsbezirks ankommenden oder abgehenden Hannoverschen Schiffen in folgender Art Consulatsgebühren bewilligt, welche sie entweder selbst oder durch die von Uns anzustellenden Vice-Consuln zu erheben berechtigt sein sollen.

1) Einem jeden Unserer angestellten Consuln wird von allen Schiffen, die Unseren Deutschen Unterthanen zugehören und in die Häfen seines Consulats kommen, für eine jede Commerzlast nach der Trächtigkeit des Schiffes, laut dessen Meßbriefs, Ein Gutergroschen Cassenwerths bezahlt. Ist aber die Trächtigkeit des Schiffes in dem Meßbriefe nicht nach Commerzlasten bestimmt, sondern lautet auf Holz, Eisen, Rocken oder schlechtweg auf Lasten, so soll ein Drittheil weniger erhoben werden. Die solchergestalt bestimmten Consulatsgebühren werden von einem Hannoverschen Schiffe in der Regel nur an dem Orte, wo dasselbe eine Ladung einnimmt, oder die mitgebrachte löscht, aber von der eingebrachten oder abgehenden Ladung nicht besonders entrichtet. Aber auch dann, wenn ein Schiff wegen Sturms oder Havarie in einen andern fremden Hafen, als denjenigen, wohin es eigentlich bestimmt war, einlaufen, also einen Nothhafen suchen muß, ist der dortige Consul zur Einforderung der nämlichen Gebühren berechtigt, weil er, außer der für Schiff und Ladung zu leistenden Hülfe, auch schuldig ist, dem Schiffer nach Vorschrift der §§. 2 und 3 die Unkostenrechnung zu verificiren und attestiren.

2) Wegen Unseres Consuls zu Helsingör fügen Wir aber noch die weitere Bestimmung hinzu, daß derselbe von einem Schiffe, welches blos den Sund passirt und zu Helsingör nur den Zoll entrichtet, nicht aber auch Ladung löscht oder einnimmt, und zwar, wenn ein solches Schiff über

50 Last groß ist, Einen Thaler Cassenwerths, wenn aber dasselbe nur 50 Lasten und darunter ladet, Einen Gulden Cassenwerths zu erheben hat. Diese Gebühren dürfen indeß dem Consul zu Helsingör von einem Schiffe, ohne Rücksicht auf dessen mehrmalige Passirung, nur einmal im Jahre entrichtet werden. Derselbe muß dagegen die Clarirung des Hannoverschen Schiffs, oder Besorgung bei der Sund-Zollcammer unentgeltlich verrichten, wenn der Schiffer dieses wünscht oder verlangt. Letzterer ist aber nicht gehalten, sich persönlich bei dem Consul zu Helsingör zu melden, sondern kann seine Consulatsgebühren und Anzeigen an diesen, wenn Wind und Wetter unverweilte Weiterreise dringend macht, auch durch einen Dritten gelangen lassen.

3) Schiffe, welche in einem Hafen mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, zahlen dem Consul nur die Hälfte der oben festgesetzten Gebühren.

Die nach Amsterdam und Hamburg gehenden Ostfriesischen Torfschiffe, so wie die nach Hamburg und Bremen gehenden, mit Torf oder Victualien beladenen Elb- und Weserschiffe, sind von Erlegung der Consulatgebühren gänzlich befreit, und von Meldung bei den Consuln, wo es die Schiffer nicht selber nöthig finden, dispensirt.

(65.) Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die Entlassungsgesuche eingestellter Militairpflichtigen betreffend. Hannover, den 17ten Julius 1857.

Da die Entlassung aus dem Militairdienste, auch gegen Stellung eines Vertreters, mit Unzuträglichkeiten für den Dienst dann verbunden ist, wenn sie in die Zeit der Truppen-Exercice fällt;

so sollen eingestellte Militairpflichtige, auf deren Entlassung nach Vorschrift der §§. 18 und 47 des Militair-Aushebungsgesetzes vom 23sten Februar 1843 von der Militair-Entlassungs-Commission innerhalb der Exercirzeit und in den acht Tagen vor deren Beginne erkannt wird, die Dienstentlassung erst mit dem Schlusse der Exercice zu erwarten haben, wenn ihnen in der Anbringung oder Durchführung der gesetzlichen Befreiungsgründe nach den §§. 12, 13, 16 des genannten Gesetzes oder der Gründe auf Zulassung zur Stellung eines Vertreters nach §. 47 des Gesetzes eine Verzögerung zur Last fällt und dies von der Militair-Entlassungs-Commission ausgesprochen ist.

Es haben deshalb die eingestellten Militairpflichtigen die Reclamationen behuf Erlangung völliger oder vorläufiger Befreiung vom Militairdienste oder behuf ihrer Zulassung zur Stellung eines Vertreters sofort nach Entstehung der begründenden Verhältnisse einzubringen und werden, insofern

dies von ihnen nicht geschieht, es sich selbst beizumessen haben, wenn die Entlassung auf die erst innerhalb der vorher erwähnten Zeit eintretende endliche Verfügung der Militair=Entlassungs=Commission erst mit dem Schlusse der Exercirzeit erfolgt.

Die in Beziehung hierauf erlassene Bekanntmachung vom 3ten November 1846 (Gesetzsammlung Abth. I. № 50) wird hiedurch aufgehoben.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 17ten Julius 1857.

Königlich=Hannoversches Kriegs=Ministerium.

v. Brandis.

I. Abtheilung. № 39.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(66.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Göttingen nach Herzberg unter die Landes-Chausseen betreffend. Hannover, den 21sten Julius 1857.

Wir bringen, gemäß dem §. 8 des Chausseebaugesetzes vom 20sten Junius 1851, zu allgemeiner Kenntniß, daß die bisherige Landstraße von Göttingen nach Herzberg unter die Landes-Chausseen aufgenommen ist.

Hannover, den 21sten Julius 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

(67.) Be-

(67.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts II. zu Hohnstorf betreffend. Hannover, den 29sten Julius 1857.

Dem Nebenzollamte II. zu Hohnstorf ist die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls von dem zum Fabrikgebrauche eingehenden Hanf= und Leinöl bis zum Betrage von 80 ℔ und von dem zum Fabrikgebrauche eingehenden Talg bis zum Betrage von 50 ℔ für den einzelnen Transport bis auf Weiteres beigelegt worden.

Hannover, den 29sten Julius 1857.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Für den Minister.

W. Brüel.

I. Abtheilung. № 40.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(68.) Königliche Verordnung, die Setz- und Hegezeit in den vormals Hessischen Landestheilen und auf dem Eichsfelde betreffend. Herrenhausen, den 2ten August 1857.

Wir Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

verordnen hiermit, daß die in den Verordnungen vom 6ten Mai 1803 und 21sten Januar 1814 enthaltenen Bestimmungen über die Setz- und Hegezeit fortan auch in den zu Unserem Königreiche gehörenden vormals Hessischen Landestheilen und auf dem diesseitigen Eichsfelde in Anwendung kommen, und die in diesen Landestheilen geltenden abweichenden Vorschriften und Observanzen außer Wirksamkeit treten sollen.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 2ten August 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Bothmer. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 2ten August 1857.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

(69.) Verordnung, den Verschluß der Windöfen betreffend. Herrenhausen, den 2ten August 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Verhütung von Gefahren, welche für Gesundheit und Leben von unzweckmäßig eingerichteten Verschlüssen der Windöfen zu besorgen sind, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die Klappenverschlüsse der Ofenrohre mit Bewegungshebel und Zugstange müssen dergestalt eingerichtet sein, daß durch Niederziehen oder Niederfallen der Zugstange die Öffnung des Rohres bewirkt wird.

Der Bewegungshebel muß an der sichtbaren Seite des Rohres und in der Art angebracht sein, daß durch die Richtung desselben die Richtung der Klappe im Rohre angezeigt wird.

§. 2.

Bei Klappenverschlüssen der Ofenrohre ohne Zugstange muß der Verschluß Statt finden, wenn der die Stange vertretende Griff rechtwinkelig gegen die Wandung des Rohres gerichtet ist.

Der Griff muß gleichfalls an der sichtbaren Seite des Rohres und dergestalt angebracht sein, daß durch die Richtung desselben die Richtung der Klappe im Rohre angezeigt wird.

§. 3.

Bei Öfen, welche neu gesetzt oder welche umgesetzt werden, treten die vorstehenden Vorschriften sofort in Wirksamkeit.

Die bereits vorhandenen Öfen dagegen, deren Verschlüsse den Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht entsprechen, sind spätestens bis zum 1sten December d. J. nach Maßgabe derselben zu ändern.

§. 4.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden.

Bei Zuwiderhandlung gegen obrigkeitliche Auflage auf Grund der gegenwärtigen Verordnung kann die Strafe bis auf fünfundzwanzig Thaler erhöhet werden.

Die Strafe trifft bei neu- oder umzusetzenden Öfen den Werkmeister und darneben auch den Eigenthümer oder wo die Öfen observanzmäßig vom Miether hergestellt werden, den letztern, wenn die Übertretung mit Wissen des Eigenthümers, bezw. des Miethers geschehen; bei der Nichtbeachtung des zweiten Absatzes des §. 3 dagegen den Eigenthümer, bezw. den Miether.

§. 5.

Bei jeder, im Besondern bei der ersten nach dem 1sten December d. J. stattfindenden Feuerschau ist darauf zu achten, ob den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gehörig nachgekommen ist.

Auch sind die Maurer und Schornsteinfeger verpflichtet, entdeckte Zuwiderhandlungen der Obrigkeit anzuzeigen.

Gegeben auf Unserem Residenzschlosse Herrenhausen, den 2ten August 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Bothmer. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 2ten August 1857.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

(70.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Form der auf Zehn Thaler lautenden Banknoten der Hannoverschen Bank betreffend.**
Hannover, den 4ten August 1857.

Nachdem das untenstehende von dem Verwaltungsrathe der Hannoverschen Bank aufgestellte Schema der Banknoten derselben über Beträge von 10 ₰ von der Königlichen Regierung genehmigt ist, wird dasselbe in Gemäßheit des §. 13 der durch die Königliche Verordnung vom 22sten Julius v. J. bestätigten Statuten der Hannoverschen Bank hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Beschreibung der Banknoten von 10 ₰ Courant.

Format. Die Banknoten von 10 ₰ Courant haben eine Höhe von 3⅞ Zoll und eine Breite von 5¹³⁄₁₆ Zoll.

Papier. Das Papier ist aus Hanfstoff fabricirt, weiß und geleimt, und enthält als Wasserzeichen, in einer die vier Seiten der Banknote parallel umlaufenden Einfassung, oben die Worte: »Hannoversche Banknote«, unten »Zehn Thaler«, an jeder Seite »10 Thlr«.

Vorderseite. Das Bild in Kupferstich stellt eine weibliche Figur vor, welche in der linken Hand eine Tafel hält, auf der das Wort »Gesetz« zu lesen ist; mit der rechten Hand zeigt sie auf den Text der Banknote. Zur Seite dieser Figur steht eine mit Geld gefüllte Urne; daneben liegt ein Beutel, aus dem Geld in eine Schale rollt. Über diesem Beutel liegt der Merkurstab. Zu den Füßen der Figur nach vorn befindet sich ein sitzender Genius, eine Pergamentrolle in der linken, die Feder in der rechten Hand, vor ihm liegen Banknoten ausgebreitet. Oben zu beiden Seiten der Banknote steht von Arabesken umgeben die Ziffer »10«. Zwischen diesen Ziffern »Hannoversche Banknote«, darunter eine Vignette mit dem Pferde in der Mitte. Zur rechten Seite der Vignette ist die Serie und Nummer, zur linken Seite derselben Lit. und Fol. gedruckt. Unter dieser Vignette folgt der Text:

Zehn Thaler Courant

zahlt

die Hannoversche Bank

an den Vorzeiger dieser Banknote.

Hannover, den 1. März 1857.

Der Regierungs-Commissair: *Schow.*

Der Verwaltungsrath: *J. W. Kraul.* *Kossmann Berend.* *Alexander A. Cohen.*

Die Unterschriften sind als Facsimile gedruckt. Rechts unter diesen wird sich die Signatur des controlirenden Bankbeamten mit Dinte geschrieben befinden.

Unter diesem Texte befindet sich in Bandverzierung folgende Strafordnung gedruckt:

»Wer selbst oder durch Andere Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder von nachgemachten oder verfälschten Banknoten wissentlich Gebrauch macht, verwirkt nach den Landesgesetzen peinliche Strafe.«

Rückseite. Die Rückseite zeigt das Wappen der Hannoverschen Bank, umgeben von drei Guillochen in blauem Druck, zwei runden oben zu beiden Seiten und einer ovalen unterhalb des Wappens, auf welchen die Ziffer »10« in schwarzem Druck angebracht ist.

Hannover, den 4ten August 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister.

Roscher.

I. Abtheilung. № 41.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(71.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Zollcollegiums, die Zollbegünstigung für den auf inländischen Reismühlen zu verarbeitenden Reis betreffend. Hannover, den 8ten August 1857.

Nachdem unter den Zollvereinsstaaten eine Vereinbarung wegen einer Zollbegünstigung für den auf inländischen Reismühlen verarbeiteten Reis getroffen ist, so wird darüber Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Ungeschälter und von der Strohhülse befreieter Reis soll fortan unverzollt zur Enthülsung und Polirung zu Reismühlen, welche innerhalb des Zollvereinsgebiets belegen sind, in der Art abgelassen werden dürfen, daß der Eingangszoll, so wie der Durchgangszoll nur nach dem Bruttogewichte des aus der Reismühle hervorgehenden Fabrikats zur Erhebung gelangt.

§. 2.

Die Bedingungen, unter welchen die im §. 1 gedachte Begünstigung gestattet werden kann, sind bei den Hauptämtern zu erfahren. Eine Revision dieser Bedingungen auf Grund der zu sammelnden Erfahrungen bleibt vorbehalten.

§. 3.

Sollte neben den Mühlen ein Privatlager für den unverzollten, unverarbeiteten und verarbei-

teten Reis beantragt werden, so wird dabei jedenfalls die Herstellung besonderer verschließbarer Abtheilungen des Lagers, einerseits für den unverarbeiteten und andererseits für den verarbeiteten Reis, zur Bedingung gestellt und jede Abtheilung unter zollamtlichem Mitverschlusse gehalten werden.

§. 4.

Diejenigen, welche Reismühlen unter den gedachten Bedingungen zu errichten beabsichtigen, haben uns behuf Wahrnehmung des Weiteren davon Anzeige zu machen.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 8ten August 1857.

Königliches Ober=Zollcollegium.

G. Hüpeden.

I. Abtheilung. № 42.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(72.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 130sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend. Hannover, den 27sten August 1857.

Da für die demnächst zu eröffnende 130ste Hannoversche Landes-Lotterie der nachstehende Plan festgestellt ist, so wird derselbe hiermit veröffentlicht und zugleich hinzugefügt, daß bei dieser Lotterie dieselben Bedingungen Statt finden sollen, welche für die 113te Hannoversche Landes-Lotterie unterm 3ten März 1849 festgestellt und mit der Gesetzsammlung von 1849 Abtheilung I. Seite 23—26 zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind.

Hannover, den 27sten August 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Für den Minister.

W. Brüel.



Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenzstadt Hannover errichteten

Hundert Dreißigsten Landes-Lotterie

von 14,000 Loosen und 7800 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 3 ℬ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 28. Decbr. 1857.				Thlr.
1 Gewinn à				1000
1	-	-		500
2	-	-	200 ℬ	400
3	-	-	100 -	300
8	-	-	50 -	400
10	-	-	30 -	300
25	-	-	20 -	500
650	-	-	12 -	7800
700 Gewinne — —				11,200

2te Classe à 6 ℬ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 25. Januar 1858.				Thlr.
1 Gewinn à				1000
1	-	-		500
1	-	-		400
2	-	-	200 ℬ	400
4	-	-	100 -	400
11	-	-	50 -	550
30	-	-	30 -	900
650	-	-	19 -	12,350
700 Gewinne — —				16,500

3te Classe à 6 ℬ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 22. Februar 1858.				Thlr.
1 Gewinn à				1200
1	-	-		500
1	-	-		400
2	-	-	200 ℬ	400
7	-	-	100 -	700
13	-	-	50 -	650
25	-	-	40 -	1000
650	-	-	25 -	16,250
700 Gewinne — —				21,100

4te Classe à 5 ℬ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 22. März 1858.				Thlr.
1 Gewinn à				1200
1	-	-		500
1	-	-		400
2	-	-	200 ℬ	400
8	-	-	100 -	800
22	-	-	50 -	1100
65	-	-	40 -	2600
600	-	-	31 -	18,600
700 Gewinne — —				25,600

5te Classe à 5 ℬ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 19. April bis 1. Mai 1858.				Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —				30,000
1 Prämie				20,000
1 Gewinn à				10,000
1	-	-		5,000
1	-	-		4,000
1	-	-		3,000
2	-	-	2000 ℬ	4,000
16	-	-	1000 -	16,000
22	-	-	400 -	8,800
30	-	-	200 -	6,000
75	-	-	100 -	7,500
150	-	-	50 -	7,500
4700	-	-	31 -	145,700
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —				1000
5000 Gewinne u. 1 Prämie				238,500

(Der zuletzt gezogene dieser 22 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 ℬ.)

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 14,000 Loose — à 3 ℬ —	42,000	700 Gewinne 1ster Classe — —	11,200
2te - 13,300 - — - 6 - —	79,800	700 - 2ter - — —	16,500
3te - 12,600 - — - 6 - —	75,600	700 - 3ter - — —	21,100
4te - 11,900 - — - 5 - —	59,500	700 - 4ter - — —	25,600
5te - 11,200 - — - 5 - —	56,000	5000 - u. 1 Prämie 5ter Classe —	238,500
Summa à 25 ℬ —	312,900	7800 Gewinne und 1 Prämie — —	312,900

I. Abtheilung. № 43.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(73.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Arzneitaxe betreffend. Hannover, den 22sten September 1857.

Die nachstehenden in den Preisen einiger Arzneien vom 1sten October d. J. an eintretenden Veränderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 22sten September 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister.

Roscher.

Preis-Veränderung der Arzneitaxe vom 1sten October 1857.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgr	₰	mgr	₰
Aerugo	1 Unze	3	6	4	4
»	6 Unzen	18	—	22	—
» pulv.	1 Unze	5	2	7	—
» »	6 Unzen	24	—	35	—
Alumen	1 Unze	—	4	1	—
»	6 Unzen	2	2	4	4
» pulv.	1 Unze	1	—	1	4
» »	6 Unzen	4	4	6	6
» ustum	1 Drachme	—	3	—	4
» »	1 Unze	2	—	3	—
» » pulv.	1 Drachme	—	4	—	6
» » »	1 Unze	3	—	4	4
Ambra grisea	1 Gran	3	—	7	—
Cardamom. minus	1 Drachme	1	4	1	6
» » pulv.	1 Drachme	2	6	3	2
Cassia cinnamom. cont.	1 Unze	3	4	4	—
» » pulv.	1 Unze	5	—	6	—
Cort. Chinae reg. cont.	1 Unze	12	4	12	—
Extr. Ratanhae	1 Drachme	6	—	7	—
» Senegae	1 Drachme	8	—	7	—
Flor. Rhoeados conc.	1 Unze	4	4	4	—
Lapid. Cancror.	1 Unze	11	—	8	—
» » praepr.	1 Unze	13	—	10	—
Ol. Anisi	1 Drachme	5	—	6	—
» Foeniculi	1 Drachme	3	4	3	—
» Jecor. Aselli	1 Unze	1	2	1	4
» » »	4 Unzen	3	6	4	4
Rad. Ratanhae conc.	1 Unze	3	—	5	—
» » pulv.	1 Unze	6	—	8	—
» Senegae conc.	1 Unze	9	4	8	—
» » pulv.	1 Unze	12	—	10	—
Tinct. Ratanhae	1 Unze	4	2	5	—

I. Abtheilung. № 44.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(74.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau betreffend. Hannover, den 25sten September 1857.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über die Errichtung von Privat=Creditanstalten zur Beförderung der Ablösung von Grundlasten vom 24sten October 1840 werden die nachstehenden Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 25sten September 1857.

Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister.

Roscher.

[Ausgegeben zu Hannover am 7ten October 1857.]

Statuten

der

Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begriff und Zweck der Anstalt.

Die Anstalt hat als eigentliche Sparcasse die Bestimmung, zur leichten und sicheren zinsbaren Belegung kleiner Geldsummen Gelegenheit zu geben und Sparsamkeit dadurch zu befördern. Sie ist aber auch zugleich wirkliche Creditanstalt, und nimmt als solche auch größere Summen in Verzinsung, um Darlehne mit der Möglichkeit allmäliger Abtragung unter billigen Bedingungen zu verabfolgen.

Durch den sich ergebenden Geschäftsverdienst sollen Mittel zur Armenunterhaltung und zu sonstigen gemeinnützigen Ausgaben gewonnen werden.

§. 2.

Namen, Sitz und Garantie.

Die Anstalt führt den Namen:

»Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau,«

hat ihren Sitz in Fallingbostel und wird von

dem Nebenanlageverbande der alten Amtsvoigtei Fallingbostel zu	10/14
dem Nebenanlageverbande der 14 Landgemeinden des Kirchspiels Soltau zu .	2/14
der Stadt Walsrode zu	1/14
dem Nebenanlageverbande der vormaligen Gerichte Cordingen und Stellichte zu	1/14

garantirt.

Für die Stadt Walsrode haftet zunächst die Cämmereicasse, erforderlichen Falls aber die ganze Bürgerschaft in dem Verhältnisse, wie dieselbe zu den bürgerlichen Lasten beiträgt.

Die einzelnen Theilnehmer der genannten 3 Nebenanlageverbände haften nach demjenigen Verhältnisse, in welchem sie zu den Nebenanlagekosten concurriren.

§. 3.

Überschüsse.

Alle Überschüsse der Sparcasse, welche unbeschadet des sicheren Fortbestehens der Anstalt nach Ansicht des Vorstandes aus derselben herausgezogen werden können, werden unter die garantirenden Körperschaften nach dem Verhältnisse vertheilt, nach welchem die Garantie von ihnen geleistet wird und fallen denselben zu freier Disposition zu.

Der Antheil der Stadt Walsrode an den Überschüssen der Anstalt fließt in die Cämmereicasse, derjenige der anderen 3 betheiligten Körperschaften in deren Nebenanlagecassen.

Jede Vertheilung von Überschüssen unter die garantirenden Körperschaften bedarf jedoch der Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern.

§. 4.

Corporationsrechte und Gerichtsstand.

Die Sparcasse genießt Corporationsrechte und hat ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei dem Königlichen Amtsgerichte Fallingbostel.

§. 5.

Aufhebung der Anstalt.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern kann auf Antrag des Sparcassenvorstandes und der Amtsversammlung des Amts Fallingbostel die Sparcasse jederzeit aufgehoben werden.

§. 6.

Austreten der Soltauschen Landgemeinden.

Auch können mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern die Landgemeinden des Kirchspiels Soltau jederzeit von der Sparcasse zurücktreten.

So lange jedoch die Sparcasse mehr Vermögen als Schulden hat, muß jede der 14 Soltauschen Landgemeinden den Austritt beschließen, und müssen alle ihre Vertreter im Sparcassenvorstande einstimmig sich dafür erklären, wenn der Antrag berücksichtigt werden soll.

Wenn dagegen die Schulden das Vermögen der Anstalt übersteigen, so kann jede einzelne Landgemeinde des Kirchspiels Soltau den Austritt verlangen.

Beim etwaigen Ausscheiden der Soltauschen Landgemeinden aus dem Sparcassenverbande erhalten dieselben ihren Antheil an dem Vermögen der Anstalt, bleiben aber für alle bis zu ihrem Austritt von der Sparcasse abgeschlossenen Geschäfte mit verhaftet.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Verwaltung.

§. 7.

Verwaltung im Allgemeinen.

Die Anstalt wird unter Oberaufsicht Königlicher Landdrostei und unter Direction eines Vorstandes von einem engeren Ausschusse desselben verwaltet, der dabei der Hülfe eines Buchhalters, eines Cassirers und des nach Bedürfniß sonst anzustellenden Personals sich bedient.

Zur Führung von Streitigkeiten der Sparcasse vor Gericht und zur Abstattung rechtlicher Gutachten wird ein bestimmter Anwalt angenommen.

§. 8.

Bildung des Vorstandes.

Der Vorstand der Sparcasse besteht aus

1) einem von Königlicher Landdrostei unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern nach Anhörung des Vorstandes zu ernennenden Mitgliede, zu dessen Stellvertreter in Fällen der Behinderung auch nach Anhörung des Vorstandes ein anderes Mitglied desselben oder auch eine andere nicht bereits zum Vorstande gehörende Person von Königlicher Landdrostei ebenfalls unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern bestimmt wird;
2) den drei Gerichtsvorsprachen der alten Amtsvoigtei Fallingbostel und acht anderen Bevollmächtigten derselben;
3) den zwei Gerichtsvorsprachen und zwei anderen Bevollmächtigten der Soltauschen Landgemeinden;
4) drei Bevollmächtigten der Stadt Walsrode;
   und
5) drei Bevollmächtigten der vormaligen Gerichte Cordingen und Stellichte.

Dem Vorstande bleibt jedoch unbenommen, die Zahl der Bevollmächtigten einzelner Körperschaften nach Bedürfniß zu vermehren.

§. 9.

Bildung des engeren Ausschusses.

Der engere Ausschuß besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, nämlich dem von Königlicher Landdrostei ernannten Mitgliede des Vorstandes und zwei vom Vorstande unter sich auszusetzenden Mitgliedern, von denen wenigstens Eins in Fallingbostel wohnhaft sein muß.

In Behinderungsfällen fungirt für das von Königlicher Landdrostei ernannte Mitglied dessen Stellvertreter, für die anderen beiden Mitglieder aber treten diejenigen anderen Vorstandsmitglieder,

welche der, wenn auch nur unvollzählige engere Ausschuß in jedem einzelnen Falle dazu auffordert, als außerordentliche Beisitzer ein.

§. 10.

Vorsitz in den Versammlungen.

Das von Königlicher Landdrostei ernannte Mitglied oder dessen Stellvertreter ist Vorsitzender sowohl des Vorstandes als des engeren Ausschusses, und hat die Stempel zu den von der Anstalt auszugebenden Verbriefungen in Gewahrsam.

§. 11.

Wahl der Bevollmächtigten.

Die Bevollmächtigten der alten Amtsvoigtei Fallingbostel werden von den dortigen Gemeindevorstehern, die Bevollmächtigten der Soltauschen Landgemeinden von deren Gemeindevorstehern, und die Bevollmächtigten der vormaligen Gerichte Cordingen und Stellichte von den dortigen Gemeindevorstehern, die Bevollmächtigten der Stadt Walsrode aber von dem Magistrate und den Bürgervorstehern daselbst nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Zu jeder Wahl bringt der engere Ausschuß einige Candidaten in Vorschlag, an welche die Wahlcorporation jedoch nicht gebunden ist.

Die Wahlen der Bevollmächtigten der Soltauschen Landgemeinden werden von dem Königlichen Amte Soltau, die Wahlen der anderen Bevollmächtigten von dem Königlichen Amte Fallingbostel ausgeschrieben und geleitet.

Die nicht in Fallingbostel und nicht in Walsrode wohnhaften Bevollmächtigten müssen selbst ansässige Mitglieder einer der betheiligten Körperschaften sein.

Von den Bevollmächtigten der Stadt Walsrode muß wenigstens Einer Mitglied des Magistrats sein.

Auch wird für die Bevollmächtigten der Stadt Walsrode ein Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten werden, wenn sie die Wahl annehmen, vom Königlichen Amte Fallingbostel eidlich verpflichtet, haben ihr Amt 6 Jahre zu verwalten, und können nach deren Ablauf wieder erwählt werden.

Die Eidesformel wird vom engeren Ausschusse festgestellt.

§. 12.

Besoldung der Mitglieder des Vorstandes.

Dem Vorstande bleibt unbenommen, unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, allen oder einzelnen ordentlichen Mitgliedern des engeren Ausschusses Besoldung auszusetzen und Caution von denselben leisten zu lassen, auch die außerordentlichen Beisitzer des engeren Ausschusses für ihre Bemühungen zu entschädigen.

§. 13.

Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes.

Sämmtliche Mitglieder des Vorstandes haben lediglich nach eigener Überzeugung zu handeln, sind jedoch verantwortlich, wenn sie betrügerisch, statutenwidrig oder mit grober Fahrlässigkeit zu Werke gehen.

§. 14.

Bestallung und Pensionirung der Officianten.

Der Sparcassen-Anwalt, der Buchhalter, der Cassirer und alle sonst nöthigen Officianten werden vom Vorstande ernannt und entlassen, brauchen nicht Mitglieder einer betheiligten Gemeinde zu sein, dürfen nicht zum Vorstande gehören, und werden mit Ausnahme des Ersteren vom Königlichen Amte Fallingbostel beeidigt, und zwar nach der vom engeren Ausschusse zu bestimmenden Eidesformel.

Der Vorstand setzt ihre Besoldung und etwaige Caution fest, so wie ob und welche Pension ihnen zu Theil werden soll.

Unterstützung an Witwen und Kinder verstorbener Sparcassen-Officianten dürfen nur mit Genehmigung Königlichen Ministeriums des Innern in besonders dringenden Fällen, auch nur temporair bewilligt werden.

§. 15.

Regelmäßige Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand hält seine Sitzungen in Fallingbostel und versammelt sich in der Regel jährlich nur ein Mal an einem dazu möglichst bald nach Abschluß der vorigjährigen Rechnung von dem engeren Ausschusse zu bestimmenden Tage.

§. 16.

Außerordentliche Sitzungen und Circularbeschlüsse.

Können die einer Entschließung des Vorstandes bedürfenden Angelegenheiten nicht bis zu der gewöhnlichen Jahrssitzung aufgeschoben werden, so hat der engere Ausschuß schriftlich, mittelst Circular, über die Sache abstimmen zu lassen, oder eine außerordentliche Versammlung des Vorstandes zu berufen.

§. 17.

Erfordernisse zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes. Protocollführung.

Zur Gültigkeit eines in den Versammlungen des Vorstandes zu fassenden Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder erforderlich; bei schriftlicher Abstimmung muß von allen an ihren Wohnorten anwesenden Mitgliedern votirt werden.

Mit Ausnahme des im §. 6 gedachten Falles werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei etwaiger Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Abschrift

der in den Versammlungen des Vorstandes aufzunehmenden Protocolle und jedes Circularbeschlusses wird der Königlichen Landdrostei vorgelegt.

§. 18.

Geschäftskreis des engeren Ausschusses.

Der mit der speciellen Verwaltung der Anstalt beauftragte engere Ausschuß hat deren statutenmäßige Geldgeschäfte selbstständig abzuschließen, zur Führung gerichtlicher Processe Instruction und Vollmacht zu ertheilen, die Aufsicht über das bei der Sparcasse angestellte Personal zu führen und alle zum Wirkungskreise des ganzen Vorstandes gehörenden Angelegenheiten zur Beschlußnahme vorzubereiten.

§. 19.

Votiren des engeren Ausschusses.

Mit Ausnahme der in den §§. 32 und 37 einzelnen Mitgliedern des engeren Ausschusses beigelegten Befugniß zur einseitigen Verfügung, haben alle 3 Mitglieder über die zu dem Geschäftskreise des engeren Ausschusses gehörenden Angelegenheiten gemeinsam zu beschließen. Es entscheidet dabei Stimmenmehrheit, ausgenommen, daß zur Bewilligung von Darlehnen über 50 Thaler Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist. Wenn jedoch ein überstimmtes Mitglied es verlangt, oder keine Stimmenmehrheit vorhanden ist, so wird die Sache zur Entscheidung des ganzen Vorstandes verstellt.

§. 20.

Sitzungen des engeren Ausschusses.

Der engere Ausschuß erledigt in der Regel seine Geschäfte in nach Bedürfniß anzusetzenden, öffentlich bekannt zu machenden Sitzungen, in denen nicht mehr als zwei ordentliche Mitglieder durch außerordentliche Beisitzer vertreten werden können.

§. 21.

Ausfertigungen des engeren Ausschusses.

In der Regel werden die Ausfertigungen des engeren Ausschusses von zwei ordentlichen Mitgliedern desselben, oder von einem ordentlichen Mitgliede und zwei außerordentlichen Beisitzern unterschrieben und von dem Buchhalter contrasignirt; in den in den §§. 32 und 37 bezeichneten Fällen genügt jedoch die Unterschrift eines ordentlichen Mitgliedes.

§. 22.

Geschäfte des Buchhalters.

Der Buchhalter hat außer der nach den §§. 81 und 85 ihm obliegenden Buchführung und Revision der Rechnung die Entwerfung und richtige Expedirung der von dem engeren Ausschusse beschlossenen Ausfertigungen zu besorgen, die Registratur in Ordnung zu halten und in seiner ganzen Dienstführung nach den Vorschriften des engeren Ausschusses sich zu richten.

§. 23.

Geschäfte des Cassirers.

Der Cassirer besorgt die eigentlichen Cassengeschäfte und das ganze Rechnungswesen nach den vom Vorstande darüber zu erlassenden allgemeinen Vorschriften und den weiteren Anordnungen des engeren Ausschusses (cfr. §. 81), und hat ohne besondere schriftliche Anweisung des Letzteren keine Gelder für die Casse anzunehmen, mit Ausnahme

»zu belegender Capitalien litt. M.«

»vollständig zurückzuzahlender Darlehne litt. D. und Q. (cfr. §. 62)«

»der Zinsen und obligationsmäßigen Amortisationszahlungen auf die aus der Casse verabfolgten Darlehne« und »außerordentlicher solcher Amortisationszahlungen bis zu 200 ₰ cfr. §. 72«

auch keine Zahlungen aus der Casse, mit Ausnahme der Zinsen auf Passiv-Capitalien, zu leisten.

§. 24.

Sitzungslocal. Depositenkasten. Registratur.

Zu den Versammlungen des Vorstandes, wie des engeren Ausschusses dürfen in Ermangelung eines paßlichen Locals die Geschäftszimmer des Königlichen Amts Fallingbostel benutzt werden.

Zur Aufbewahrung wichtiger Documente und bedeutender Geldvorräthe hat die Sparcasse die Befugniß, einen eigenen Depositenkasten, zu welchem der Vorsitzende des Vorstandes, ein anderes Mitglied des engeren Ausschusses und der Cassirer Jeder einen besonderen Schlüssel führen, in dem Depositalgewölbe des Königlichen Amtsgerichts Fallingbostel aufzustellen, ohne daß jedoch die Regierung irgend eine Garantie für die Sicherheit übernimmt.

Die nicht currenten Acten der Sparcasse können in dem Locale der dortigen Amtsregistratur niedergelegt werden.

Dritter Abschnitt.

Geldgeschäfte der Anstalt.

I. Überhaupt.

§. 25.

Unverbindlichkeit statutenwidriger Geldgeschäfte.

Geldgeschäfte, welche, nachdem diese Statuten in Wirksamkeit getreten, denselben widersprechend von dem engeren Ausschusse abgeschlossen worden, sind nach Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 21sten October 1840 unverbindlich.

Die Gültigkeit der älteren Geldgeschäfte ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 26.

Veränderung des Zinsfußes.

Dem Vorstande bleibt indessen unbenommen, den bei den verschiedenen Arten der bei der Casse zu belegenden Capitalien und der aus derselben zu verabfolgenden Darlehne in den nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Zinsfuß im Allgemeinen und die Buchstaben, mit denen sie in diesen Statuten bezeichnet sind, abzuändern; für bereits abgeschlossene Geschäfte jedoch nur insofern eine Veränderung des Zinsfußes zu treffen, als die Gläubiger oder Schuldner damit einverstanden sind, oder Letztere in der Obligation sich dazu verpflichtet haben.

Der engere Ausschuß dagegen darf in einzelnen dringenden Fällen, wenn das Bedürfniß der Casse solches erfordert, auf Passiv-Capitalien ½ Procent mehr an Zinsen zusichern, als der vom Vorstande allgemein festgesetzte Zinsfuß beträgt, auf Vorschüsse von Handelshäusern auch selbst noch einen höhern Zinsfuß bewilligen, hat jedoch in der nächsten Vorstandssitzung unter Mittheilung der Gründe Anzeige davon zu machen.

§. 27.

Verweigerung der Annahme oder der Verleihung von Geldern.

Die Annahme der zur Belegung angebotenen Gelder und die Verabfolgung nachgesuchter Darlehne kann vom engeren Ausschusse verweigert werden, ohne daß Gründe dafür angeführt zu werden brauchen.

§. 28.

Zahlungsort.

Für alle Activ- und Passiv-Capitalien ist, wenn ein Anderes nicht verabredet worden, Fallingbostel der Zahlungsort.

§. 29.

Münzsorte der Geldgeschäfte. Cours des Goldes.

Die Geldgeschäfte der Anstalt sind in der Regel in Courant nach dem Landesmünzfuße abzuschließen, demungeachtet aber Goldmünzen zu demjenigen Werthe anzunehmen, welchen der engere Ausschuß von Zeit zu Zeit nach den allgemein stattfindenden Coursveränderungen in dem Bezirke des Sparcassenverbandes bekannt zu machen hat.

§. 30.

Bruchpfennige bei Zinsen.

Jeder Bruchpfennig fällt bei Zinsen auf die bei der Anstalt belegten Capitalien weg, wird aber bei Zinsen auf Darlehne aus derselben für voll gerechnet.

II. Belegung von Geldern bei der Anstalt.

1. Im Allgemeinen.

§. 31.

Verschiedene Arten der anzunehmenden Capitalien. Verbot der ferneren Annahme von Capitalien litt. A. et K.

Die Anstalt nimmt von Jedermann Gelder in Verzinsung, worüber die Verbriefungen je nach den verschiedenen Bedingungen mit den Buchstaben B. G. L. M. oder N. bezeichnet werden.

Die bisherigen Verbriefungen litt. A., welche von denen litt. M. nur dadurch sich unterscheiden, daß die unabgeforderten Zinsen nicht zu Capital geschlagen werden, und die bisherigen Verbriefungen litt. K., welche von denen litt. N. nur insofern verschieden sind, als der Zinsfuß nicht 3½, sondern nur 3¼ % und die Conventionalstrafe für Rückforderung des Capitals vor Ablauf der Kündigungszeit nicht ½, sondern 1 Procent beträgt, sollen in der Folge nicht mehr ausgegeben werden.

Jede Verbriefung muß die statutenmäßigen Bedingungen enthalten.

§. 32.

Größe der Capitalien.

Die bei der Casse zu belegenden Capitalien, mit Ausnahme derjenigen litt. M. (§. 41) und der von Behörden einstweilen unterzubringenden Gelder (§. 46), müssen wenigstens 100 ₰ betragen und in volle Thaler aufgehen, und dürfen vom Cassirer ohne schriftliche Erlaubniß eines ordentlichen Mitgliedes des engeren Ausschusses nicht angenommen werden.

§. 33.

Anfang und Ende der Verzinsung.

Wenn nicht der engere Ausschuß nach dem Bedürfnisse der Anstalt Ausnahmen zu machen für nothwendig hält, treten alle eingezahlten Capitalien erst mit dem ersten Tage des folgenden Kalender-Monats in Verzinsung, und fallen auf die nicht gerade am letzten Tage des Monats zurückgezahlten Capitalien die Zinsen desjenigen Monats weg, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 34.

Unterschrift und Siegel der Verbriefungen.

Alle Verbriefungen über die bei der Anstalt zu belegenden Capitalien und die dazu gehörenden Zinscoupons und Talons müssen von dem Vorsitzenden des engeren Ausschusses oder dessen Stellvertreter und von den anderen beiden ordentlichen Mitgliedern desselben, oder in Behinderung der Letzteren von zwei anderen Vorstandsmitgliedern (cfr. §. 9), außerdem auch von dem Buchhalter und dem Cassirer unterschrieben, und mit dem Siegel der Anstalt versehen sein, widrigenfalls sie für die Casse unverbindlich sind.

§. 35.

Verabfolgung von Zinscoupons.

Den Verbriefungen, welche auf Zinsenerhebung gegen Coupons lauten (litt. G. K. L. et N.) werden die Coupons auf eine Reihe von Jahren beigegeben, nach deren Ablaufe neue Coupons ohne weitere Legitimation verabfolgt werden, und zwar zu den auf den Namen des Gläubigers ausgestellten Verbriefungen (litt. G. K. et N.) gegen Vorzeigung derselben, zu den auf den Inhaber lautenden Verbriefungen (litt. L.) aber gegen Rücklieferung der bei jedesmaliger Verabfolgung von Zinscoupons beizugebenden Anweisung. (Talon.)

§. 36.

Verlust von Zinscoupons.

Verloren gegangene Coupons müssen erst mortificirt werden, bevor die Zinsen, über welche sie lauten, gehoben werden können, und die bei Rückzahlung des Capitals noch nicht fällig gewordenen Coupons sind zurückzugeben, widrigenfalls der Betrag vom Capitale gekürzt wird.

§. 37.

Capitalkündigungen.

Jede Capitalkündigung von Seiten des Gläubigers ist unter Vorzeigung der Verbriefung dem engeren Ausschusse anzuzeigen und von einem ordentlichen Mitgliede desselben und dem Buchhalter auf der Verbriefung zu bescheinigen.

Von Seiten der Casse geschieht die Kündigung der auf den Inhaber verbrieften Capitalien mittelst dreimaliger Insertion in das amtliche Blatt der Provinz und die am meisten gelesenen öffentlichen Blätter des Landes.

§. 38.

Rückzahlung vor Ablauf der Kündigungszeit.

Alle Capitalien werden auf den Wunsch des Gläubigers auch noch vor Ablauf der festgesetzten Kündigungszeit zurückgezahlt, wenn nach Ansicht des engeren Ausschusses die Cassenvorräthe solches gestatten.

Für die Annahme der Kündigung der beschränkt kündbaren Capitalien litt. K., L. et N. außer der dazu festgesetzten Zeit und für die Rückzahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist wird jedoch bei Capitalien litt. K. ein halbes Procent und bei Capitalien litt. L. et N. ein ganzes Procent abgezogen.

§. 39.

Rücklieferungen der Verbriefungen. Quittungen über zurückzuzahlende Capitalien.

Zur Empfangnahme zurückzuzahlender Capitalien ist die Einlieferung der Verbriefungen oder gerichtlicher Mortificationsdocumente Königlichen Amtsgerichts Fallingbostel erforderlich.

Quittungen über zurückzuzahlende auf den Namen des Gläubigers verbriefte Capitalien müssen auf Verlangen des engeren Ausschusses gerichtlich attestirt sein.

§. 40.

Mortificationsverfahren.

Bei dem Mortificationsverfahren über Verbriefungen der Sparcasse sollen diejenigen Grundsätze analog zur Anwendung kommen, welche hinsichtlich der Mortification von Landesobligationen durch die Verordnung vom 20sten November 1826 vorgeschrieben sind, ausgenommen, daß die Edictalladung wegen der Verbriefungen litt. A. et M. nur in dem Bezirke des Sparcassenverbandes und in demjenigen Gerichtsbezirke, in welchem der Herleiher bei der Belegung nach den Büchern der Sparcasse seinen Wohnsitz gehabt, bekannt gemacht, wegen aller übrigen Verbriefungen und Coupons aber nur in dem amtlichen Blatte der Provinz und den am meisten gelesenen öffentlichen Blättern des Landes abgedruckt und in dem Bezirke des Sparcassenverbandes publicirt zu werden braucht.

2. Insbesondere Capitalien litt. M.

§. 41.

Verbriefung und Größe derselben.

Capitalien litt. M. werden auf den Namen des Gläubigers verbrieft, brauchen nicht in runde Summen aufzugehen und dürfen 100 ₰ nicht übersteigen.

§. 42.

Betrag und Erhebung der Zinsen auf Capitalien litt. M.

Die Zinsen betragen jährlich 2⁷/₉ Procent, werden nur so weit berechnet, als das Capital in Viertel-Thaler aufgeht, sind gegen Quittung im Monate December fällig, und können für den Gläubiger auch von einem Gemeindevorsteher aus dem Bezirke des Sparcassenverbandes oder einem Mitgliede des Vorstandes ohne weitere Legitimation in Empfang genommen werden. Die Verbriefung ist dabei zu produciren und die geschehene Zahlung der Zinsen von dem Cassirer darauf zu notiren.

§. 43.

Capitalisirung der Zinsen.

Die bis zum Schlusse des Jahrs nicht abgeforderten Zinsen können als Zinsen abgesondert vom Capitale nicht mehr verlangt werden, sondern werden zum Capitale geschlagen und nur mit diesem gezahlt, auch vom nächsten 1sten Januar an mit verzinset. Bevor aber neue Zinsen oder das Capital selbst gehoben werden können, ist die Verbriefung behuf Nachtragung der nöthigen Berechnung dem Buchhalter zu produciren.

§. 44.

Kündigung der Capitalien litt. M.

Sowohl dem engeren Ausschusse als dem Gläubiger steht die Kündigung des Capitals frei, und wird dasselbe dann vom letzten Tage des darauf folgenden Kalender-Monats an fällig und zinslos.

3. Insbesondere Capitalien litt. B.

§. 45.

Verbriefung und Größe derselben.

Die auf den Namen des Gläubigers lautenden Verbriefungen litt. B. tragen drei Procent Zinsen, welche ganzjährig gegen Quittung gehoben werden (siehe §. 32).

Das Capital wird auf gegenseitig freistehende Kündigung nach Ablauf von sechs vollen Kalender-Monaten zurückgezahlt.

§. 46.

Von Behörden zu belegende Gelder.

Von Behörden können sowohl Beträge unter 100 ₰, als auch Beträge, welche nicht in volle Thaler aufgehen, dergestalt unter litt. B. angenommen werden, daß nur achttägige Kündigungszeit dabei Statt findet, und die Rückzahlung genau in der empfangenen Münzsorte erfolgt, wogegen der Zinsfuß dann aber nur $2^1/_{12}$ Procent beträgt (siehe §. 32).

4. Insbesondere Capitalien litt. G.

§. 47.

Verzinsung, Verbriefung und Kündigung der Capitalien litt. G.

Capitalien litt. G. werden wie diejenigen litt. B. auf den Namen des Gläubigers verbrieft, nach einer gegenseitigen Kündigungszeit von 6 Monaten zurückgezahlt und jährlich mit drei Procent verzinset, die aber nicht gegen Quittung, sondern gegen Coupons gehoben werden.

5. Insbesondere Capitalien litt. N.

§. 48.

Verbriefung, Verzinsung der Capitalien litt. N.

Die auf den Namen des Gläubigers gestellten Verbriefungen litt. N. tragen $3^1/_2$ Procent Zinsen, welche gegen Coupons gezahlt werden.

Die Sparcasse ist zu jeder Zeit, der Gläubiger aber nur von 5 zu 5 Jahren im ersten Semester jedes fünften Jahrs, welches von Anfang der Verbriefung angerechnet wird, zur Kündigung des Capitals befugt, und wird dasselbe nach Ablauf von sechs vollen Kalender-Monaten nach erfolgter Kündigung zurückgezahlt. Wegen Annahme der Kündigung und Rückzahlung des Capitals außer der Zeit siehe §. 38.

§. 49.

Annahme der Verbriefungen litt. N. an Zahlungsstatt.

Der engere Ausschuß des Vorstandes ist befugt, bei den an die Casse zu leistenden Zahlungen die Verbriefungen litt. N. mit den aufgelaufenen Zinsen als baar anzunehmen.

6. Insbesondere Capitalien litt. L.

§. 50.

Verbriefung, Verzinsung und Kündigung der Capitalien litt. L.

Die Verbriefungen litt. L. lauten auf den Inhaber und tragen 3½ Procent Zinsen, welche gegen Coupons erhoben werden.

In Ansehung der Verabfolgung neuer Zinscoupons und der Capitalkündigung wird auf die §§. 35 und 37 verwiesen; außerdem aber kommen in Beziehung auf Kündigung, Rückzahlung und Annahme an Zahlungsstatt diejenigen Vorschriften in Anwendung, welche in dieser Hinsicht für Capitalien litt. N. in den §§. 38, 48 und 49 gegeben sind.

§. 51.

Erlaubniß zum Ausgeben der Verbriefungen litt. L.

Lediglich zur Deckung der der Casse obliegenden Zahlungen werden in Ermangelung anderer dazu disponibler Fonds Verbriefungen litt. L. ausgegeben, nachdem zuvor der auszugebende Betrag vom Vorstande und von Königlicher Landdrostei genehmigt worden. In jeder einzelnen Verbriefung ist der im Ganzen genehmigte Betrag und die Anzahl der darüber ausgefertigten Verbriefungen ausdrücklich zu erwähnen. Auch muß die erfolgte Genehmigung Königlicher Landdrostei mit deren Unterschrift und Siegel unter jeder einzelnen Verbriefung bezeugt werden.

III. Verabfolgung von Darlehnen aus der Casse.

1. Im Allgemeinen.

§. 52.

Bezeichnung der verschiedenen Darlehne. Verbot der ferneren Ausgebung von Darlehnen litt. C. E. und H.

Die aus der Sparcasse zu verabfolgenden Darlehne werden bezeichnet mit:

litt. Q., wenn vom Schuldner nur Handschein darüber ausgestellt wird;

" O., wenn entweder das Darlehn zur Ablösung bestimmt ist und gerichtliche Hypothek dafür bestellt wird, oder wenn dasselbe an Corporationen verabfolgt wird, und

" P., wenn solches an Privatpersonen nicht zu Ablösungen gegen gerichtliche Hypothek gegeben wird.

Die früherhin verabfolgten Darlehne

litt. D., welche von litt. Q. nur insofern sich unterscheiden, als sie nicht, wie diese, mit 5 Procent, sondern nur mit 4½ Procent verzinset werden;

" C., welche von litt. O. und P. nur darin unterschieden sind, daß sie nicht, wie diese, in beliebigen kleinen Beträgen, sondern nur im Ganzen zurückgezahlt werden können;

litt. E., mit im Voraus bestimmten Amortisationszahlungen, und
» H., welche durch litt. O. und P. ersetzt sind, und von diesen nur in Ansehung des Zinsfußes und dessen nothwendiger Erhöhung sich unterscheiden,

werden nicht mehr ausgegeben.

§. 53.

Bewilligung von Darlehnen und Fristen.

Vom engeren Ausschusse wird über die Bewilligung von Darlehnen und über die Ertheilung von Fristen zu deren Rückzahlung in den nach §. 20 zu haltenden Sitzungen entschieden, und sind die hierauf gerichteten Gesuche daher entweder schriftlich oder in diesen Sitzungen mündlich vorzubringen.

§. 54.

Auskunft durch die Gemeindevorsteher.

Auf Verlangen des engeren Ausschusses haben die Gemeindevorsteher im Bezirke des Sparcassenverbandes nach ihrem besten Wissen und auf ihren geleisteten Diensteid bereitwillig Auskunft über die Umstände Derjenigen zu ertheilen, welche um Darlehne nachsuchen.

§. 55.

Darlehne an Angehörige der Stadt Walsrode.

Die Ausleihung von Geldern der Sparcasse an Bürger und Einwohner der Stadt Walsrode geschieht in der Regel nur dann, wenn wenigstens zwei der städtischen Mitglieder des Vorstandes schriftlich sich dafür ausgesprochen haben; jedoch ist der engere Ausschuß durch die zustimmende Erklärung von zwei und selbst von allen drei städtischen Vorstandsmitgliedern noch nicht gehalten, die Anleihe zu bewilligen, sondern kann selbige nach seinem eigenen Ermessen verweigern.

Haben wenigstens zwei der städtischen Vorstandsmitglieder für die Bewilligung des Darlehns an Angehörige der Stadt sich ausgesprochen, so übernimmt die Stadt für die Sicherheit desselben damit die Bürgschaft zu $^1/_3$ dergestalt im Voraus, daß, wenn demnächst Ausfälle daran sich ergeben, selbige zu $^1/_3$ der Stadt allein und nur zu $^2/_3$ der ganzen Interessentenschaft mit Einschluß der Stadt berechnet werden.

§. 56.

Darlehne an Angehörige des übrigen Sparcassen-Verbandes.

Umgekehrt sollen dagegen aber auch alle Verluste an Darlehnen, welche Angehörige der Landgemeinden nach dem 1sten Januar 1857 erhalten haben, zu $^1/_3$ von diesen zum Voraus getragen werden, und nur die anderen $^2/_3$ der ganzen Interessentenschaft zur Last fallen.

§. 57.

Darlehnskündigungen. Quittungen über zurückgezahlte Darlehne und über Zinsen.

Alle Darlehnskündigungen von Seiten des Schuldners geschehen an den engeren Ausschuß.

über zurückgezahlte Darlehne litt. D. und Q., über Amortisationszahlungen auf Darlehne litt. E. und über alle an die Casse zu zahlenden Zinsen wird rechtsgültig allein vom Cassirer quittirt, wogegen Quittungen über alle anderen ganz oder stückweise zurückgezahlte Darlehne außerdem auch von dem Buchhalter und einem ordentlichen Mitgliede des engeren Ausschusses unter Beidrückung des Siegels der Anstalt unterzeichnet sein müssen, wenn sie die Casse binden sollen.

2. Insbesondere Darlehne litt. Q.

§. 58.

Personen, an welche Darlehne litt. Q. verabfolgt werden dürfen.

Darlehne litt. Q. können nur an Personen verabfolgt werden, welche im Bezirke des Sparcassenverbandes wohnen, und zwar nicht blos an Hauswirthe, sondern auch an andere Personen, wenn sie die nachstehenden Erfordernisse erfüllen.

§. 59.

Größe und Zinsfuß der Darlehne litt. Q.

Die als Darlehne litt. Q. zu verleihenden Gelder müssen in volle Thaler aufgehen, dürfen 300 ₰ für dieselbe Person nicht übersteigen, und werden mit 5 Procent für das Jahr verzinset.

§. 60.

Prüfung der Sicherheit.

Wenn der engere Ausschuß den um ein Darlehn litt. Q. Nachsuchenden für sicher hält, so kann das Darlehn ohne Weiteres bewilligt werden. Unbenommen bleibt jedoch dem engeren Ausschusse, erst Bürgschaft oder Faustpfand dafür bestellen zu lassen, oder auch zuvor das Gutachten eines anderen Vorstandsmitgliedes oder eines Gemeindevorstehers darüber einzuziehen (siehe §. 54).

§. 61.

Rückzahlungstermin und sonstiger Inhalt des auszustellenden Handscheines.

In dem vom Schuldner auszustellenden Handscheine wird der über ein Jahr nicht hinauszusetzende Termin zur Rückzahlung sofort bestimmt, vom Schuldner sein gesammtes Vermögen zur Privathypothek gesetzt, dabei dem engeren Ausschusse die Befugniß eingeräumt, die Hypothek gerichtlich eintragen zu lassen, in welchem Falle der Zinsfuß auf 4 Procent herabgeht, auch das Versprechen hinzugefügt, bei nicht pünctlicher Zahlung sofortiger Execution sich unterwerfen, etwaige Einreden aber, mit Ausnahme derjenigen der Zahlung, nur mittelst besonderer Klage geltend machen zu wollen.

§. 62.

Abschlagszahlungen.

Abschlagszahlungen werden in der Regel nicht angenommen und bedürfen einer besonderen Anweisung des engeren Ausschusses an den Cassirer (cfr. §. 23).

§. 63.

Befristung.

Befristungen können nur bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Verabfolgung des Darlehns oder von 1 Jahre nach zuletzt geleisteter Abschlagszahlung ertheilt werden.

3. Insbesondere Darlehne litt. P.

§. 64.

Personen, an welche Darlehne litt. P. zu verabfolgen.

Darlehne litt. P. werden lediglich an Hauswirthe und sonstige Grundeigenthümer im Bezirke des Sparcassenverbandes verabfolgt.

In der Regel dürfen Darlehne ⅔ des Werthes der zu verpfändenden Grundstücke nicht übersteigen.

§. 65.

Nicht erforderliche Abrundung der Darlehne litt. P.

Eine Abrundung dieser Darlehne auf gewisse Beträge oder selbst nur auf volle Thaler ist nicht erforderlich.

§. 66.

Hypothekbestellung.

Für Capital, Zinsen und Kosten wird vom Schuldner gerichtliche Hypothek bestellt.

§. 67.

Bürgschaft der Ehefrauen. Gutsherrlicher Consens.

Die Ehefrau des Schuldners hat sich rechtsgültig zu verbürgen und bei obwaltendem gutsherrlichem Verbande ist der gutsherrliche Consens beizubringen.

§. 68.

Anerkennung der Darlehnscontracte von Seiten der Nachfolger der Schuldner ꝛc.

Ferner ist zur Bedingung zu machen, daß, so lange das Capital nicht vollständig abgetragen worden, jeder spätere Inhaber des verpfändeten Grundstücks binnen zwei Monaten nach dessen Annahme den abgeschlossenen Darlehnscontract gerichtlich anzuerkennen und jede in Zukunft zu dem Besitzer einheirathende Ehefrau binnen 4 Wochen gültige Bürgschaft für die Schuld zu übernehmen habe, widrigenfalls das noch unabgetragene Capital sofort mit einer Conventionalstrafe von 5 Procent des Capitalrestes an die Sparcasse zurückgezahlt werden müsse.

§. 69.

Verzinsung der Darlehne litt. P.

Die ult. December jährlich zu entrichtenden Zinsen betragen 4 Procent.

§. 70.

Befugniß zur Rückzahlung der Darlehne litt. P. in kleinen Beträgen.

Der Schuldner kann das Darlehn in beliebigen Beträgen zurückzahlen, muß aber mindestens jährlich ½ Procent des ursprünglichen Betrages darauf abtragen, kann jedoch auch zu größeren jährlichen Zahlungen als Minimum in der Obligation verpflichtet werden.

§. 71.

Verminderung der Zinsen durch Capitalabträge.

Alle im Laufe eines Jahrs geleisteten Capitalabtragungen vermindern die Zinsen erst vom 1sten Januar des darauf folgenden Jahrs. Geht der Capitalrest nicht in volle Thaler auf, so müssen die überschießenden Groschen und Pfennige als ein voller Thaler verzinset werden.

§. 72.

Kündigung größerer Capitalabträge von Seiten des Schuldners.

Wenn ganze oder abschlägliche Capitalzahlungen weniger als 200 ₰ betragen, so ist eine vorhergehende Kündigung oder Anweisung an den Cassirer nicht erforderlich (cfr. §§. 23 und 70).

Die Rückzahlung größerer Beträge muß mit Ausnahme der im §. 74 gestatteten Rückzahlung vor dem ersten October dem engeren Ausschusse angezeigt werden, widrigenfalls selbige für das laufende Jahr von der Sparcasse nicht angenommen zu werden braucht.

§. 73.

Kündigungsbefugniß der Anstalt.

Die Sparcasse ist, abgesehen von der nach §. 68 zu verlangenden Rückzahlung, das vorgeliehene Capital nur dann zu kündigen befugt, wenn

a. die Zinsen nicht prompt zur Verfallzeit berichtigt werden, in welchem Falle auf Verlangen des engeren Ausschusses und auf desfalls spätestens bis zum 1sten Julius des zunächst folgenden Jahrs dem Schuldner zu machende Anzeige der ganze noch unabgetragene Capitalrest am letzten December desselben Jahrs zurückgezahlt werden muß; oder

b. wenn das Institut der Sparcasse mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern aufgehoben werden sollte, in welchem Falle die Rückzahlung spätestens vor Ablauf von 3 Jahren geschehen muß, welche von dem auf die Aufhebung folgenden 1sten Januar angerechnet werden.

§. 74.

Erhöhung der Zinsen auf Darlehne litt. P.

Da außer diesen Fällen die Sparcasse der Kündigungsbefugniß sich gänzlich begiebt, dieselbe aber bei allgemeiner Steigung des Zinsfußes durchaus nicht würde bestehen können, wenn die von ihr verabfolgten Darlehne nach wie vor immer nur mit 4 % verzinset würden, so hat der Schuld-

ner eine Erhöhung des Zinsfußes auf das ihm zu verabfolgende Darlehn um so viel sich gefallen zu lassen, als die Zinsen auf die bei der Sparcasse auf 5jährige Unkündbarkeit belegten, $3^1/_2$ % Zinsen tragenden Capitalien litt. N., welche an die Stelle der früher nur mit $3^1/_4$ % verzinseten Capitalien litt. K. getreten sind, von dem Vorstande etwa erhöhet werden, und zwar vom 1sten Januar nach Erhöhung des Zinsfußes der Capitalien litt. N. Bis zum 1sten December ist solches von der Sparcasse entweder dem Schuldner speciell anzuzeigen oder öffentlich bekannt zu machen.

Dem Schuldner bleibt indessen unbenommen, das Capital ohne weitere Kündigung bis zum letzten December zurückzuzahlen (cfr. §. 72).

Wird in der Folge der Zinsfuß der Capitalien litt. N. wieder heruntergesetzt, so werden auch vom nächstfolgenden 1sten Januar an die erhöheten Zinsen auf Capitalien litt. P. in der Maße herabgesetzt, daß die Sparcasse ½ Procent Zinsen mehr erhält, als sie selbst auf Capitalien litt. N. giebt.

4. Insbesondere Capitalien litt. O.

§. 75.

Wem und wozu solche zu verabfolgen.

Darlehne litt. O. werden nur zur Bezahlung von Ablösungs-Capitalien, wenn das gesetzliche Vorzugsrecht dafür erlangt werden kann, und an Corporationen verabfolgt, und zwar außerhalb des Bezirks des Sparcassenverbandes nur mit specieller Genehmigung Königlichen Ministeriums des Innern und wenn zu deren Verabfolgung nicht der Reservefonds (§. 83) angegriffen zu werden braucht.

§. 76.

Hypothekbestellung.

Privatpersonen, denen Darlehne litt. O. gegeben werden, haben gerichtliche Hypothek dafür zu bestellen; Corporationen kann vom engeren Ausschusse die Bestellung gerichtlicher Hypothek nachgelassen werden.

§. 77.

Verzinsung der Darlehne litt. O.

Die jährlich ult. December zu entrichtenden Zinsen betragen $3^3/_4$ Procent.

§. 78.

Übrige Bedingungen der Darlehne litt. O.

Die Vorschriften der §§. 65. 70. 71. 72 und 73, so wie diejenige des §. 68, daß spätere Inhaber der verpfändeten Grundstücke den Darlehnscontract bei Vermeidung einer Conventionalstrafe anerkennen sollen, finden auch auf Darlehne litt. O. Anwendung; desgleichen die im §. 74 wegen der Zinsenerhöhung enthaltene Bestimmung mit der Abänderung, daß die Zinsen auf Darlehne litt. O. nur stets ¼ Procent mehr betragen müssen, als diejenigen auf Capitalien litt. N.

IV. Verkehr mit Staatspapieren.

§. 79.

Der engere Ausschuß ist vorbehältlich weiterer desfälliger Bestimmungen des Königlichen Ministeriums des Innern zur Anlegung disponibler Fonds der Sparcasse in einheimischen Staats-, Creditcassen- oder Eisenbahn-Papieren befugt, so wie zur Veräußerung aller derartiger Papiere der Anstalt legitimirt.

Über alle im Eigenthume der Sparcasse befindlichen, in deren Depositenkasten aufzubewahrenden Papiere dieser Art ist ein genaues Register zu führen, und mit den Papieren selbst dem Vorstande in der regelmäßigen Jahressitzung zur Revision vorzulegen.

V. Geschäfte mit Handelshäusern.

§. 80.

Wo möglich soll die Sparcasse stets mit einigen vom Vorstande zu bestimmenden Handelshäusern in Verbindung stehen, um einer Seits disponible Geldvorräthe denselben in Verzinsung zu geben, anderer Seits aber auch die benöthigten Vorschüsse von denselben zu erhalten.

Die Belegung von Geldern bei Handelshäusern ist jedoch nur insoweit gestattet, als durch Deponirung einheimischer Staats-, Creditcassen- oder Eisenbahn-Papiere, oder mit Genehmigung Königlicher Landdrostei auch anderer Werthpapiere unter eventueller Cession des Eigenthums zuvor Sicherheit geschaffen worden.

Die näheren Bedingungen der mit Handelshäusern zu machenden Geschäfte bleiben dem engeren Ausschusse überlassen.

Vierter Abschnitt.

Rechnungswesen.

§. 81.

Im Allgemeinen.

Alle behuf des Rechnungswesens erforderlichen Bücher, Register ꝛc. werden nach den vom Vorstande darüber zu erlassenden allgemeinen Vorschriften und den weiteren Anordnungen des engeren Ausschusses in der Maße geführt, daß dem Cassirer außer den eigentlichen Cassengeschäften und der Rechnungsaufstellung die Führung der Hauptbücher, dem Buchhalter aber die Führung der Gegenbücher und aller zur Controle gehörenden Register ꝛc. obliegt.

§. 82.

Geldverwechselungen.

Verwechselungen der in der Casse befindlichen Geldsorten sind dem Cassirer ohne Erlaubniß

des engeren Ausschusses untersagt, und fällt aller Agio-Gewinn oder Verlust lediglich der Casse anheim (siehe §. 29).

§. 83.

Reservefonds.

Als Reservefond zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben sollen die in einheimischen Fonds angelegten Mittel der Sparcasse dienen. Die Höhe des Reservefonds soll wenigstens 5 Procent des Passivcapitals der Casse erreichen, niemals aber unter 50,000 ℛ betragen.

§. 84.

Cassenrevisionen.

Von Zeit zu Zeit hat der engere Ausschuß die Cassenvorräthe nachzusehen.

§. 85.

Rückstände.

Über die Rückstände hat der Cassirer monatlich Restverzeichnisse aufzustellen oder unter seiner Verantwortlichkeit aufstellen zu lassen und dem engeren Ausschusse einzureichen, worauf dieser wegen Anmahnung oder gerichtlicher Beitreibung das Erforderliche verfügt.

§. 86.

Rechnungsjahr. Abnahme der Rechnung.

Das Rechnungsjahr der Casse läuft vom 1sten Januar bis ult. December, und wird die vom Cassirer aufgestellte Rechnung vom Buchhalter nachgerechnet, vom engeren Ausschusse revidirt, vom Vorstande in der gewöhnlichen Jahressitzung mit Vorbehalt der Bestätigung Königlicher Landdrostei abgenommen und dieser Behörde vorgelegt.

Die Rechnungsbelege sind nur auf etwaiges Erfordern der Königlichen Landdrostei mit einzusenden.

§. 87.

Veröffentlichung der Resultate der Sparcassenverwaltung.

Vom engeren Ausschusse ist jährlich nach Abnahme der Rechnung ein Bericht über die Resultate der vorigjährigen Verwaltung der Anstalt zu veröffentlichen und jeder einzelnen Gemeinde des Sparcassenverbandes mitzutheilen.

Schluß.

§. 88.

Anfang der Wirksamkeit der Statuten. Abänderung derselben.

Vorstehende Statuten treten sofort nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern in Kraft, und können nur mittelst eines Beschlusses des Vorstandes unter Zustimmung der Amtsversammlung des Amts Fallingbostel und dreier von den Gemeindevorstehern der Soltauschen

Landgemeinden zu diesem Behufe zu erwählenden Bevollmächtigten mit Genehmigung Königlichen Ministeriums des Innern abgeändert werden.

Fallingbostel, am 27sten August 1857.

Der Vorstand der Sparcasse.

(gez.) **v. Quintus**, Amtmann
F. Schmidt aus Fallingbostel
P. Harms aus Bößlingen
} Mitglieder des engeren Ausschusses.

Vertreter der alten Amtsvoigtei Fallingbostel.

(gez.) **B. v. d. Wense** aus Westendorf.
C. H. Pröhl aus Bockhorn.
C. H. Bunke aus Düshorn.
F. Kruse in Dorfmark.
C. Nienaber aus Vorbrücke.
H. Fuhrhop aus Fuhrhop.
H. Lühmann aus Oberhode.
Reddenriep zu Reddenriep.
C. Harms aus Bitzen.

Die Vertreter der Soltauschen Landgemeinden.

(gez.) **H. H. v. Alven** aus Hope. **H. D. Röders** in Mittelstendorf. **H. P. Tödter** in Ahlften.

Die Vertreter der Stadt Walsrode.

(gez.) **Grütter**, Bürgermeister. **H. Volkmann**, Bürgervorsteher-Wortführer. **Wolff**, Rathsherr.

Die Vertreter der vormaligen Gerichte Cordingen und Stellichte.

(gez.) **Bremer** aus West-Ahrsen. **H. H. Meyer** aus Ebbingen. **F. Winkelmann** aus Sieverdingen.

Die von den Soltauschen Landgemeinden zur Vollziehung der Statuten besonders erwählten Bevollmächtigten.

(gez.) **Meyer** von Stübeckshorn. **Winkelmann** aus Leitzingen. **J. H. Michaelis** aus Oeningen.

Die von der Amtsversammlung zur Vollziehung der Statuten besonders erwählten Bevollmächtigten.

(gez.) **Friedrich Badenhop** aus Idsingen.
J. Peter Volmer aus Benefeld.
H. v. Loh aus Dorfmark.
H. J. Wildung aus Fallingbostel.
F. Schlu aus Walsrode.

Die vorstehenden Statuten werden hiemit genehmigt.

Hannover, den 28sten September 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister.

Roscher.

(75.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Brunshausen betreffend. Hannover, den 29sten September 1857.

Dem Nebenzollamte I. zu Brunshausen ist die Befugniß zum Wechsel von Begleitscheinen I. mit dem Hauptzollamte vor Geestemünde beigelegt worden.

Hannover, den 29sten September 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 45.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(76.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die der Steuer-Receptur in Dassel beigelegte Befugniß zur Ausstellung von Declarationsscheinen betreffend. Hannover, den 13ten October 1857.

Zur Erleichterung des Verkehrs ist der Steuer-Receptur zu Dassel die Befugniß zur Ausstellung von Declarationsscheinen bis auf Weiteres beigelegt worden.

Hannover, den 13ten October 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 46.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(77.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Umrechnung der in Pistolen ausgedrückten Zahlungsverbindlichkeiten auf „Kronen" betreffend. Hannover, den 20sten October 1857.

Nachdem durch das Münzgesetz vom 3ten Junius d. J. den öffentlichen Cassen sowohl wie den Privatpersonen gestattet worden ist, Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf Pistolen lauten, mittelst Zahlung von Kronen und halben Kronen zu erfüllen, finden Wir Uns veranlaßt, behuf Ausführung dieser Bestimmung, den hierneben anliegenden Umrechnungs-Tarif zu publiciren, bei dessen Anfertigung grundsätzlich diejenigen Bruchpfennige, welche unter 1/2 bleiben, ganz ausgefallen, dagegen diejenigen Bruchpfennige, welche 1/2 erreichen, für einen ganzen Pfennig gerechnet sind.

Hannover, den 20sten October 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 23sten October 1857.]

Tarif

zur Umrechnung

der Pistolen auf Kronen

und

der Kronen auf Pistolen.

$35\frac{1}{6}$ Stück Pistolen wiegen eine köllnische Mark oder 288 Grän oder $233\frac{8555}{10000}$ französische Grammen, und enthalten 258 Grän feines Gold.

45 Stück Kronen wiegen ein Pfund oder 500 französische Grammen, und 50 Stück Kronen enthalten ein Pfund feines Gold.

Demnach berechnet sich

der Werth einer Krone zu 8 ℛ 9 ggr $5\frac{235091}{1000000}$ ₰ in Pistolen à 5 ℛ.

I. Umrechnung der Pistolen auf Kronen.

Pistolen		sind in Kronen		
gr	₰	Kronzehntel	Krongroschen	Kronpfennige
—	1	—	—	1
—	2	—	—	2
—	3	—	—	4
—	4	—	—	5
—	5	—	—	6
—	6	—	—	7
—	7	—	—	9
—	8	—	1	—
—	9	—	1	1
—	10	—	1	2
—	11	—	1	4
1	—	—	1	5
2	—	—	3	—
3	—	—	4	5
4	—	—	6	—
5	—	—	7	4
6	—	—	8	9
7	—	—	10	4
8	—	—	11	9
9	—	—	13	4
10	—	—	14	9
11	—	—	16	4
12	—	—	17	9
13	—	—	19	4
14	—	—	20	9
15	—	—	22	3
16	—	—	23	8
17	—	—	25	3
18	—	—	26	8
19	—	—	28	3
20	—	—	29	8
21	—	1	1	3
22	—	1	2	8
23	—	1	4	3

Pistolen		sind in Kronen		
Ngr	N₰	Kronzehntel	Krongroschen	Kronpfennige
—	1	—	—	1
—	2	—	—	2
—	3	—	—	4
—	4	—	—	5
—	5	—	—	6
—	6	—	—	7
—	7	—	—	8
—	8	—	1	—
—	9	—	1	1
1	—	—	1	2
2	—	—	2	4
3	—	—	3	6
4	—	—	4	8
5	—	—	6	—
6	—	—	7	1
7	—	—	8	3
8	—	—	9	5
9	—	—	10	7
10	—	—	11	9
11	—	—	13	1
12	—	—	14	3
13	—	—	15	5
14	—	—	16	7
15	—	—	17	9
16	—	—	19	1
17	—	—	20	3
18	—	—	21	4
19	—	—	22	6
20	—	—	23	8
21	—	—	25	—
22	—	—	26	2
23	—	—	27	4
24	—	—	28	6
25	—	—	29	8
26	—	1	1	—
27	—	1	2	2
28	—	1	3	4
29	—	1	4	6

Pistolen	sind in Kronen		
Ꝑ	Kronzehntel	Krongroschen	Kronpfennige
1	1	5	7
2	2	11	5
3	3	17	2
4	4	23	—
5	5	28	7
6	7	4	5
7	8	10	2
8	9	15	9
9	10	21	7
10	11	27	4
11	13	3	2
12	14	8	9
13	15	14	7
14	16	20	4
15	17	26	1
16	19	1	9
17	20	7	6
18	21	13	4
19	22	19	1
20	23	24	9
21	25	—	6
22	26	6	4
23	27	12	1
24	28	17	8
25	29	23	6
26	30	29	3
27	32	5	1
28	33	10	8
29	34	16	6
30	35	22	3
31	36	28	—
32	38	3	8
33	39	9	5
34	40	15	3
35	41	21	—
36	42	26	8
37	44	2	5
38	45	8	2

I. Umrechnung der Pistolen auf Kronen.

Pistolen	sind in Kronen			Pistolen	sind in Kronen			Pistolen	sind in Kronen		
P	Kronzehntel	Krongroschen	Kronpfennige	P	Kronzehntel	Krongroschen	Kronpfennige	P	Kronzehntel	Krongroschen	Kronpfennige
39	46	14	—	69	82	6	3	99	117	28	6
40	47	19	7	70	83	12	—	100	119	4	3
41	48	25	5	71	84	17	8	200	238	8	7
42	50	1	2	72	85	23	5	300	357	13	—
43	51	7	—	73	86	29	3	400	476	17	3
44	52	12	7	74	88	5	—	500	595	21	7
45	53	18	4	75	89	10	7	600	714	26	—
46	54	24	2	76	90	16	5	700	834	—	3
47	55	29	9	77	91	22	2	800	953	4	7
48	57	5	7	78	92	28	—	900	1072	9	—
49	58	11	4	79	94	3	7	1000	1191	13	3
50	59	17	2	80	95	9	5	2000	2382	26	6
51	60	22	9	81	96	15	2	3000	3574	10	—
52	61	28	7	82	97	21	—	4000	4765	23	3
53	63	4	4	83	98	26	7	5000	5957	6	6
54	64	10	1	84	100	2	4	6000	7148	19	9
55	65	15	9	85	101	8	2	7000	8340	3	2
56	66	21	6	86	102	13	9	8000	9531	16	5
57	67	27	4	87	103	19	7	9000	10722	29	9
58	69	3	1	88	104	25	4	10000	11914	13	2
59	70	8	9	89	106	1	2	20000	23828	26	3
60	71	14	6	90	107	6	9	30000	35743	9	5
61	72	20	3	91	108	12	6	40000	47657	22	7
62	73	26	1	92	109	18	4	50000	59572	5	8
63	75	1	8	93	110	24	1	60000	71486	19	—
64	76	7	6	94	111	29	9	70000	83401	2	2
65	77	13	3	95	113	5	6	80000	95315	15	4
66	78	19	1	96	114	11	4	90000	107229	28	5
67	79	24	8	97	115	17	1	100000	119144	11	7
68	81	—	5	98	116	22	8				

II. Umrechnung der Kronen auf Pistolen.

Kronen		sind in Pistolen						Kronen	sind in Pistolen					
Krongroschen	Kronpfennige	Thlr	gr	₰	Thlr	Ngr	N₰	Kronzehntel	Thlr	gr	₰	Thlr	Ngr	N₰
—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	20	2	—	25	2
—	2	—	—	2	—	—	2	2	1	16	3	1	20	4
—	3	—	—	2	—	—	3	3	2	12	5	2	15	5
—	4	—	—	3	—	—	3	4	3	8	7	3	10	7
—	5	—	—	4	—	—	4	5	4	4	9	4	5	9
—	6	—	—	5	—	—	5	6	5	—	10	5	1	1
—	7	—	—	6	—	—	6	7	5	21	—	5	26	3
—	8	—	—	6	—	—	7	8	6	17	2	6	21	4
—	9	—	—	7	—	—	8	9	7	13	4	7	16	6
1	—	—	—	8	—	—	8	10	8	9	5	8	11	8
2	—	—	1	4	—	1	7	11	9	5	7	9	7	—
3	—	—	2	—	—	2	5	12	10	1	9	10	2	2
4	—	—	2	8	—	3	4	13	10	21	10	10	27	3
5	—	—	3	4	—	4	2	14	11	18	—	11	22	5
6	—	—	4	—	—	5	—	15	12	14	2	12	17	7
7	—	—	4	8	—	5	9	16	13	10	4	13	12	9
8	—	—	5	4	—	6	7	17	14	6	5	14	8	1
9	—	—	6	1	—	7	6	18	15	2	7	15	3	2
10	—	—	6	9	—	8	4	19	15	22	9	15	28	4
11	—	—	7	5	—	9	2	20	16	18	10	16	23	6
12	—	—	8	1	—	10	1	21	17	15	—	17	18	8
13	—	—	8	9	—	10	9	22	18	11	2	18	13	9
14	—	—	9	5	—	11	8	23	19	7	4	19	9	1
15	—	—	10	1	—	12	6	24	20	3	5	20	4	3
16	—	—	10	9	—	13	4	25	20	23	7	20	29	5
17	—	—	11	5	—	14	3	26	21	19	9	21	24	7
18	—	—	12	1	—	15	1	27	22	15	11	22	19	8
19	—	—	12	9	—	15	9	28	23	12	—	23	15	—
20	—	—	13	5	—	16	8	29	24	8	2	24	10	2
21	—	—	14	1	—	17	6	30	25	4	4	25	5	4
22	—	—	14	9	—	18	5	31	26	—	5	26	—	6
23	—	—	15	5	—	19	3	32	26	20	7	26	25	7
24	—	—	16	1	—	20	1	33	27	16	9	27	20	9
25	—	—	16	9	—	21	—	34	28	12	11	28	16	1
26	—	—	17	5	—	21	8	35	29	9	—	29	11	3
27	—	—	18	2	—	22	7	36	30	5	2	30	6	5
28	—	—	18	10	—	23	5	37	31	1	4	31	1	6
29	—	—	19	6	—	24	3	38	31	21	5	31	26	8

II. Umrechnung der Kronen auf Pistolen.

Kronen	find in Pistolen						Kronen	find in Pistolen					
Kronzehntel	ℛ	gr	₰	ℛ	Ngr	N₰	Kronzehntel	ℛ	gr	₰	ℛ	Ngr	N₰
39	32	17	7	32	22	—	84	70	12	1	70	15	1
40	33	13	9	33	17	2	85	71	8	2	71	10	3
41	34	9	11	34	12	4	86	72	4	4	72	5	4
42	35	6	—	35	7	5	87	73	—	6	73	—	6
43	36	2	2	36	2	7	88	73	20	8	73	25	8
44	36	22	4	36	27	9	89	74	16	9	74	21	—
45	37	18	6	37	23	1	90	75	12	11	75	16	2
46	38	14	7	38	18	3	91	76	9	1	76	11	3
47	39	10	9	39	13	4	92	77	5	3	77	6	5
48	40	6	11	40	8	6	93	78	1	4	78	1	7
49	41	3	—	41	3	8	94	78	21	6	78	26	9
50	41	23	2	41	29	—	95	79	17	8	79	22	1
51	42	19	4	42	24	2	96	80	13	9	80	17	2
52	43	15	6	43	19	3	97	81	9	11	81	12	4
53	44	11	7	44	14	5	98	82	6	1	82	7	6
54	45	7	9	45	9	7	99	83	2	3	83	2	8
55	46	3	11	46	4	9	100	83	22	4	83	28	—
56	47	—	1	47	—	1	200	167	20	9	167	25	9
57	47	20	2	47	25	2	300	251	19	1	251	23	9
58	48	16	4	48	20	4	400	335	17	5	335	21	8
59	49	12	6	49	15	6	500	419	15	10	419	19	8
60	50	8	7	50	10	8	600	503	14	2	503	17	7
61	51	4	9	51	6	—	700	587	12	6	587	15	7
62	52	—	11	52	1	1	800	671	10	11	671	13	6
63	52	21	1	52	26	3	900	755	9	3	755	11	6
64	53	17	2	53	21	5	1000	839	7	8	839	9	5
65	54	13	4	54	16	7	2000	1678	15	3	1678	19	1
66	55	9	6	55	11	8	3000	2517	22	11	2517	28	6
67	56	5	7	56	7	—	4000	3357	6	6	3357	8	1
68	57	1	9	57	2	2	5000	4196	14	2	4196	17	7
69	57	21	11	57	27	4	6000	5035	21	9	5035	27	2
70	58	18	1	58	22	6	7000	5875	5	5	5875	6	7
71	59	14	2	59	17	7	8000	6714	13	—	6714	16	3
72	60	10	4	60	12	9	9000	7553	20	8	7553	25	8
73	61	6	6	61	8	1	10000	8393	4	3	8393	5	3
74	62	2	8	62	3	3	20000	16786	8	6	16786	10	6
75	62	22	9	62	28	5	30000	25179	12	9	25179	16	—
76	63	18	11	63	23	6	40000	33572	17	—	33572	21	3
77	64	15	1	64	18	8	50000	41965	21	3	41965	26	6
78	65	11	2	65	14	—	60000	50359	1	7	50359	1	9
79	66	7	4	66	9	2	70000	58752	5	10	58752	7	3
80	67	3	6	67	4	4	80000	67145	10	1	67145	12	6
81	67	23	8	67	29	5	90000	75538	14	4	75538	17	9
82	68	19	9	68	24	7	100000	83931	18	7	83931	23	2
83	69	15	11	69	19	9							

I. Abtheilung. № 47.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(78.) Königliche Verordnung, einen Zusatz zu der Verordnung vom 24sten November 1850 über die Formen der Allerhöchsten Beschlußnahme und Unterzeichnung betreffend. Hannover, den 19ten October 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Als Zusatz zu den §§. 3 und 4 der Verordnung vom 24sten November 1850 über die Formen der Allerhöchsten Beschlußnahme und Unterzeichnung verordnen Wir hiermit:

daß der Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums, auch wenn er nicht zugleich Generalsecretair eines Departements-Ministeriums ist, zu den in jenen Paragraphen der Verordnung vom 24sten November 1850 bezeichneten Handlungen befähigt sein soll.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 19ten October 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. Borries. v. d. Decken. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 19ten October 1857.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

[Ausgegeben zu Hannover am 23sten October 1857.]

I. Abtheilung. № 48.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(79.) Verordnung, die Abänderung des §. 57 der Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Creditvereines betreffend. Hannover, den 19ten October 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Auf Antrag Unserer getreuen Ritterschaften der Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen und Hildesheim genehmigen Wir nachstehenden Zusatz zum §. 57 der Statuten des für die gedachten Fürstenthümer bestehenden ritterschaftlichen Creditvereines:

Von der am Schlusse des §. 57 *) der Statuten vom 5ten August 1825 vorgeschriebenen Regel, wornach alle Berichte, Obligationen und Zinscoupons von den Commissions-

*) Der Commission wird es zur Pflicht gemacht . . . .; endlich auch alle Berichte, Obligationen und Zinscoupons eigenhändig zu unterschreiben.

Mitgliedern eigenhändig zu unterschreiben sind, kann eine Ausnahme dahin eintreten, daß die Unterzeichnung der Coupons und der künftigen Talons auch auf mechanischem Wege, unter Anwendung gehöriger Vorsichtsmaßregeln, hergestellt werden darf.

Gegeben Hannover, den 19ten October 1857.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 19ten October 1857.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

(80.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Form der auf 50 Thaler lautenden Noten der Hannoverschen Bank betreffend.
Hannover, den 22sten October 1857.

Nachdem das untenstehende von dem Verwaltungsrathe der Hannoverschen Bank aufgestellte Schema der Noten derselben über Beträge von 50 ℔ von der Königlichen Regierung genehmigt ist, wird dasselbe in Gemäßheit des §. 13 der durch die Königliche Verordnung vom 22sten Julius v. J. bestätigten Statuten der Hannoverschen Bank hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Beschreibung der Banknoten von 50 ℔ Courant.

Format. Die Banknoten von 50 ℔ Courant haben eine Höhe von 4¼ Zoll und eine Breite von 6⅙ Zoll.

Papier. Das Papier ist aus Hanfstoff fabricirt, weiß und geleimt, und enthält als Wasserzeichen rings herum Ornamente, in welchen sich oben die Worte: »Hannoversche Bank«, unten »Funfzig Thaler«, an beiden Seiten »50 Thlr.« befinden.

Vorderseite. Dieselbe enthält den nachstehenden Text in Buchdruck:

Hannoversche Banknote.

Fol. Lit. **50** Ser. No.

Funfzig Thaler

Courant

zahlt

die Hannoversche Bank

an den Vorzeiger dieser Banknote.

Hannover, den 1. März 1857.

Der Regierungs-Commissair: *Schow.*

Der Verwaltungsrath: *J. W. Kraul. Kossmann Berend. Alexander A. Cohen.*

Die Unterschriften sind als Facsimile gedruckt. Unter denselben steht zur Rechten die Signatur des controlirenden Bankbeamten mit Dinte geschrieben.

Links von diesem Texte steht in Kupferdruck auf der obersten Stufe einer Treppe eine weibliche Figur, an eine Säule gelehnt, welche mit der Linken den Merkurstab hält, während die Rechte sich auf einen Schild mit dem Hannoverschen Pferde stützt.

Zu ihren Füßen ist ein Knabe mit dem Zuschnüren eines Ballens beschäftigt, dem ein Mädchen mit der Spindel zur Seite steht.

Die Waage der Gerechtigkeit und das aufgeschlagene Strafgesetzbuch mit der Bestimmung:

> »Wer selbst oder durch Andere Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder von nachgemachten oder verfälschten Banknoten wissentlich Gebrauch macht, verwirkt nach den Landesgesetzen peinliche Strafe.«

sind auf der ersten und zweiten Stufe der Treppe angebracht.

Rückseite. Diese zeigt das Wappen der Hannoverschen Bank, umgeben von drei Guillochen in blauem Druck, zwei runden oben zu beiden Seiten und einer ovalen unterhalb des Wappens, auf welchen die Ziffer »50« in schwarzem Druck angebracht ist.

Hannover, den 22sten October 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

(81.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Beschränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der Ämter Erichsburg und Einbeck und der Stadt Einbeck betreffend.** Hannover, den 22sten October 1857.

Wir bestimmen hierdurch auf Grund des §. 13 des Gesetzes vom 25sten August 1848, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls betreffend, daß für den Bezirk der Ämter Erichsburg und Einbeck, so wie der Stadt Einbeck der Verkehr mit Wild außerhalb der Setz- und Hegezeit bis auf Weiteres denselben Beschränkungen unterliegen soll, welche für den Verkauf oder die Versendung innerhalb der Setz- und Hegezeit durch den §. 12 des erwähnten Gesetzes vorgeschrieben sind.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 22sten October 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

(82.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Annahme der Pistolen und der Kronen statt Courant bei den Königlichen Cassen betreffend.** Hannover, den 24sten October 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der Werth, zu welchem die Kronen bei den auf Gesetz und Herkommen beruhenden, auf Courant lautenden Zahlungen bei den Königlichen Cassen angenommen werden sollen, vom 1sten k. M. an bis auf Weiteres zu 9 ₰ 5 ggr 6 ₰ Courant bestimmt ist.

Bei Erfüllung aller auf Contracten beruhenden, in Courant oder in anderen Silbergeldsorten ausgedrückten Zahlungsversprechen bleibt die Annahme der Kronen ausgeschlossen.

Für diejenigen Pistolen, welche von den Staaten des Münzvereines ausgeprägt sind, bleibt der am 15ten September v. J. bestimmte Cassencours bis auf Weiteres bestehen; dagegen werden die außerhalb der Münzvereinsstaaten geprägten Pistolen nicht ferner von den Königlichen Cassen angenommen.

Hannover, den 24sten October 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 49.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(83.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 17ten Junius d. J., die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend. Hannover, den 13ten November 1857.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 17ten Junius d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird auf Grund des §. 15 dieses Gesetzes hiedurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Urgewicht.

Das in Gemäßheit des §. 1 des Königlich-Preußischen Gesetzes vom 17ten Mai 1856 wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts hergestellte Urgewicht des vom 1sten Julius 1858 an vorgeschriebenen Preußischen Pfundes soll auch als Urgewicht des mit diesem Pfunde übereinstimmenden, durch das Gesetz vom 17ten Junius d. J. vom 1sten Julius 1858 an vorgeschriebenen Hannoverschen Pfundes gelten.

§. 2.

Normalgewichte.

Nach der im Besitze der Königlichen Regierung befindlichen beglaubigten genauen, mit dem Originale ab und an wieder zu vergleichenden Copie dieses Urpfundes ist ein doppelter Satz von Normalgewichten angefertigt, von denen der eine bei Uns, der andere bei dem hiesigen Magistrate beruhet.

Es werden diese beiden Gewichtsätze ab und an unter sich und mit der Copie des Urpfundes verglichen werden.

§. 3.

Probegewichte.

Der bei dem hiesigen Magistrate beruhende Satz von Normalgewichten soll von dem hiesigen Eichamte zur Prüfung der Probegewichte der übrigen Eichämter (vergl. Art. 36 und 37 der

Ministerial-Bekanntmachung vom 3ten November 1836, die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836 betreffend), aber auch nur zu diesem Zwecke benutzt werden.

§. 4.

Beseitigung der dem Systeme des Gesetzes vom 19. August 1836 entsprechenden Gewichte.

Die Umjustirung der dem Systeme des Gesetzes vom 19ten August 1836 (Art. 11 bis 15) entsprechenden Gewichte zu Gewichten des neuen, durch das Gesetz vom 17ten Junius d. J. festgestellten Systems ist nicht stattnehmig und wird den Eichämtern verboten.

§. 5.

Zuläßigkeit der Beibehaltung der Zollgewichte.

Die Wiederholung der Justirung und Eichung der in Gemäßheit der Ministerial-Bekanntmachungen vom 10ten März 1848, betreffend das Gesetz über das Eisenbahngewicht, und vom 10ten Junius 1853, betreffend das Zollgewicht, so wie des Gesetzes vom 11ten November 1854, betreffend die Lotheintheilung des Zollpfundes bei der Postverwaltung, bereits geeichten, mit den Buchstaben Z. G. oder Z. bezeichneten, dem Systeme des §. 1 des Gesetzes vom 17ten Junius d. J. entsprechenden Zollgewichte bleibt zuläßig.

§. 6.

Goldmünzengewichte und Juwelenkarate.

Hinsichtlich Justirung und Eichung der Goldmünzengewichte und der Juwelenkarate bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 7.

Gewichte bei den Kornschaalen.

Auch werden durch die gegenwärtige Bekanntmachung hinsichtlich Justirung und Eichung der bei den Kornschaalen üblichen Gewichte (vergl. §. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 17ten Junius d. J.) Bestimmungen nicht getroffen.

§. 8.

Sonstige Gewichte.

Im Übrigen, — und abgesehen von der bis zum 1sten Julius 1858 noch zuläßigen Justirung und Eichung der dem Systeme der §§. 11 bis 15 des Gesetzes vom 19ten August 1836 entsprechenden Gewichte in Gemäßheit dieses Systems, — dürfen die Eichämter (vergl. jedoch §. 18) fortan nur solche Gewichte justiren und eichen, welche dem Systeme des Gesetzes vom 17ten Junius d. J. und außerdem den in den folgenden §§. 9 bis 17 enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

§. 9.

Stückelung der Gewichte.

Es sind nur die nachstehend aufgeführten Gewichte justirungs- und eichungsfähig:

Bei dem gewöhnlichen Verkehrsgewichte:

100 Pfund (1 Centner), 50, 20, 10, 5, 2, 1 Pfund,
¼ und ⅛ Pfund,
5, 2, 1 Neuloth,
5, 2, 1 Quint,
5, 2, 1, 5/10, 2/10, 1/10 Halbgramm.

Hundertel- und Tausendtel-Halbgramm sind wegen ihrer geringen Größe nicht eichungsfähig, können aber von den Eichämtern in der Stückelung 4, 3, 2, 1 als viereckige Plättchen, deren eine

Kante umzubiegen ist, oder aus Draht in der Form hergestellt werden, daß jede gerade Linie des Drahts ein Hundertel-, resp. ein Tausendtel-Halbgramm bezeichnet.

Bei dem Medicinalgewichte:

16, 8, 4, 2 Unzen,
1 und ½ Unze,
2 Drachmen, 1 Drachme,
2, 1½, 1, ½ Scrupel,
10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, ½, ¼, ⅛ Gran.

Bei den Postlothen:

10, 5, 3, 2, 1, 5/10, 3/10, 1/10 Postloth.

§. 10.

Materie der Gewichte.

Es müssen bestehen:

die Gewichte von 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Pfund, 5, 2, 1 Neuloth aus Gußeisen (vergl. jedoch §. 12), Messing oder Bronze;

die Gewichte von ¼ und von ⅛ Pfund aus Gußeisen oder Schmiedeeisen;

die übrigen gewöhnlichen Verkehrsgewichte, einschließlich der Einsatzgewichte, so wie alle Medicinalgewichte und Postlothe aus Messing oder Bronze.

Für alle Gewichte sind indessen auch edle Metalle zulässig.

§. 11.

Beschaffenheit der Oberfläche der Gewichte.

Die Oberfläche der Gewichte muß rein, von größeren Poren, Blasenräumen u. s. w. frei, und vom Formsande gehörig gereinigt sein.

§. 12.

Form der Gewichte.

Die Pfund-, die Neuloth-, die Quintgewichte und die Postlothe, — mit Ausnahme der Gewichte von ¼ Pfund und ⅛ Pfund, so wie der Einsatzgewichte, — müssen hinsichtlich ihrer geometrischen Gestalt möglichst Cylinder mit kreisförmiger Basis und abgerundeten Kanten bilden.

Die Höhe der Cylinder muß bei Gewichten über 10 Pfund größer, bei den Quintgewichten und den Zehntel-Postlothen kleiner sein als der Durchmesser.

Zum Zwecke des Anfassens sind an der oberen Endfläche zu versehen:

sämmtliche cylinderförmige Gewichte, mit Ausnahme der eisernen Gewichte von 10, 20, 50 und 100 Pfund, mit einem angegossenen massiven Knopfe;

die eisernen Gewichte von 10, 20, 50 und 100 Pfund mit einem schmiedeeisernen kreisförmigen Ringe, der in einer eingegossenen Öhse aus Schmiedeeisen beweglich ist, oder mit einem eingegossenen schmiedeeisernen, oder einem angegossenen gußeisernen Bügel.

§. 13.

Form der Halbgrammgewichte.

Die Halbgrammgewichte, — ebenfalls mit Ausnahme der in den Einsatzgewichten sich befindenden, — müssen entweder die Form der Quintgewichte oder die Form viereckiger Plättchen haben, deren eine Kante oder Ecke nach der oberen Endfläche zu umzubiegen ist.

§. 14.

Form der Gewichte von 1/4 Pfund und 1/8 Pfund.

Die Gewichte von 1/4 Pfund und 1/8 Pfund sind als Würfel mit abgerundeten Kanten und Ecken herzustellen.

§. 15.

Zusammensetzung und Form der Einsatzgewichte.

Die Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden.

Die Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde müssen folgende 12 Gewichtstücke enthalten:

Eine Schaale mit Deckel in der Schwere von		5 Neuloth	=	500 Halbgr.,
eine offene Schaale » » » »		2 »	=	200 » ,
zwei offene Schaalen » » » »	je	1 »	=	200 » ,
eine offene Schaale » » » »		5 Quint	=	50 » ,
eine offene Schaale » » » »		2 »	=	20 » ,
zwei offene Schaalen » » » »	je	1 »	=	20 » ,
eine offene Schaale » » » »		5 Halbgr.	=	5 » ,
zwei offene Schaalen » » » »	je	2 »	=	4 » ,
ein kreisrundes Plättchen » » » »		1 »	=	1 » ,
		zusammen	=	1000 Halbgr.,
			=	1 Pfund.

Bei den Einsatzgewichten zu einem halben Pfunde fällt nur die Schaale mit Deckel in der Schwere von 5 Neuloth weg, und es ist dafür das Gewichtstück von 2 Neuloth als Schaale mit Deckel herzustellen. Die mit dem Deckel versehene Schaale muß durch die übrigen in einander zu schachtelnden Gewichte genau gefüllt werden.

§. 16.

Form der Medicinalgewichte.

Die Form der Unzen- und der Drachmengewichte ist die einer abgestumpften vierseitigen Pyramide, deren größere Endfläche nach oben gekehrt ist. Die Scrupelgewichte bestehen aus einzelnen oder mehren an einander gereiheten Ringen, von denen jeder den Werth eines halben Scrupels hat.

Die Grangewichte haben die Form von viereckigen, durch ihre Größe von einander sich unterscheidenden Plättchen, deren eine Kante oder Ecke nach der oberen Endfläche zu umzubiegen ist.

§. 17.

Bezeichnung der Gewichte.

Auf der oberen Endfläche eines jeden Gewichts ist dessen Schwere nach dem neuen Gewichtsysteme, und zwar nur nach diesem, anzugeben.

Es können auf den Gewichten ausgedrückt werden die Worte:

Centner durch Ctr.,
Pfund durch Pf. oder ℔,
Neuloth durch N.L.,

Quint durch Q.,
Halbgramm durch HG.,
Unze durch ℥,
Drachme durch ʒ,
Scrupel durch ℈,
Postloth durch P.L.

Auf den Grangewichten ist nur die Ziffer der Grane ohne weiteren Zusatz anzugeben.

Den Worten Centner, Pfund, Unze, Drachme und Scrupel, so wie den dafür zugelassenen Buchstaben und Zeichen ist auf den Gewichten, behuf besserer Unterscheidung derselben von dem alten Landesgewichte, der Buchstabe N. vorzusetzen.

Es ist zulässig, auf den

Gewichten	von	50 Pfund	die	Bezeichnung	=	½ NCtr.,
„	„	5 Neuloth	„	„	=	½ Nℓ,
„	„	5 Quint	„	„	=	½ NL.,
„	„	5 Halbgr.	„	„	=	½ Q.

anzubringen.

Es darf aber auf den Gewichten der Werth, welchen sie bei Decimalwagen darstellen, nicht bezeichnet sein.

Bei den Gewichten von ¼ Pfund und ⅛ Pfund ist auf der oberen Endfläche die Bezeichnung ¼ Nℓ, resp. ⅛ Nℓ, und auf einer Seitenfläche die Bezeichnung 25 Q., resp. 12½ Q., anzubringen.

Bei den Einsatzgewichten erhält jedes Gewicht auf der inneren Bodenfläche, resp. was das runde Plättchen betrifft, auf der oberen Endfläche, die seinem Eigengewichte entsprechende Bezeichnung, und außerdem die Schaale mit dem Deckel auf der oberen Endfläche des letzteren die Bezeichnung 1 Nℓ, resp. ½ Nℓ.

§. 18.

Bezeichnung der Eichämter für Medicinalgewicht und Postlothe.

Zur Justirung und Eichung der Medicinalgewichte bleiben nach wie vor nur die Eichämter zu Hannover, zu Göttingen und zu Osnabrück befugt.

Zur Justirung und Eichung der Postlothe soll nur das Eichamt zu Hannover befugt sein.

§. 19.

Justirung und Eichung der gußeisernen Gewichte.

Die gußeisernen Gewichte müssen an der Grundfläche eine nach außen zu enger werdende Höhlung haben.

Die Justirung geschieht durch Eingießen von Blei in diese Höhlung. Das Blei muß den Boden der Höhlung vollständig bedecken, darf aber über die untere Fläche des Gewichts nicht hervortreten.

Die Eichung erfolgt durch Aufschlagen des Eichungsstempels auf dieses Blei in der Art, daß ohne Verletzung der Stempelung keine wesentliche Veränderung der Bleimasse eintreten kann.

§. 20.

Justirung und Eichung der schmiedeeisernen Gewichte.

Die Justirung der schmiedeeisernen Gewichte von 1/4 Pfund und 1/8 Pfund wird durch Abfeilen bewirkt. Behuf der Eichung ist auf jede Fläche des Würfels, und zwar wenn eine Befeilung Statt gehabt hat, auf die betreffende Stelle, der Eichungsstempel oder allein das Nebenzeichen des Eichamts aufzuschlagen.

§. 21.

Justirung und Eichung der übrigen Gewichte.

Die übrigen Gewichte sind durch Befeilen der Grundfläche oder, soweit dieses thunlich ist, durch Anbringung einer Höhlung an der Grundfläche und Verschließung dieser eventuell zu füllenden Höhlung durch eine Schraube, deren Kopf über die Grundfläche nicht hervorragen darf, zu justiren.

Die Eichung geschieht durch Aufschlagen des Eichungsstempels oder allein des Nebenzeichens des Eichamts:

auf die obere Endfläche des Gewichts (jedoch nicht auf den etwaigen Knopf), resp. auf die innere Bodenfläche der Schaalen bei den Einsatzgewichten,

und, wenn die Justirung durch Anbringung einer Höhlung an der Grundfläche Statt gehabt hat, auf die Schraube, so daß der Stempel sowohl die Schraube als die Grundfläche des Gewichts trifft,

so wie bei den gewöhnlichen Verkehrsgewichten bis abwärts ein Quint einschließlich, bei den Unzen- und Drachmengewichten und bei den Postlothen auf 3 thunlichst von einander entfernte Stellen am Rande der Grundfläche.

§. 22.

Verbot der Eichung der Gewichte, welche auf die vorgeschriebene Weise nicht justirt werden können.

Gewichte, welche auf die in den §§. 19, 20 und 21 bestimmte Art sich nicht justiren lassen, sind nicht eichungsfähig.

§. 23.

Fehlergrenze der Gewichte.

Die Eichämter müssen die zu eichenden Gewichte so genau justiren, daß die Abweichung von den Probegewichten höchstens beträgt:

a. Gewöhnliches Verkehrsgewicht:

bei	100	Pfund	. . . .	1 Quint,
„	50	„	. . . .	7,5 Halbgr.,
„	20	„	. . . .	4 „ ,
„	10	„	. . . .	2,5 „ ,
„	5	„	. . . .	1,25 „ ,
„	2	„	. . . .	1 „ ,
„	1	„	. . . .	0,5 „ ,
„	5	Neuloth	. . . .	0,3 „ ,
„	2	„	. . . .	0,15 „ ,
„	1	„	. . . .	0,1 „ ,
„	5	Quint	. . . .	0,05 „ ,
„	2	„	. . . .	0,03 „ ,
„	1	„	. . . .	0,02 „ ,

bei 5	Halbgr.	. . . .	$0{,}02$ Halbgr.,
» 2	»	. . . .	$0{,}01$ » ,
» 1	»	. . . .	$0{,}01$ » ,
» 1/4	Pfund	. . . .	$0{,}2$ » ,
» 1/8	»	. . . .	$0{,}1$ » ,

b. Medicinalgewicht:

bei 16	Unzen	. . . .	$0{,}2$ Halbgr.,
» 8	»	. . . .	$0{,}1$ » ,
» 4	»	. . . .	$0{,}08$ » ,
» 2	»	. . . .	$0{,}06$ » ,
» 1	Unze	. . . .	$0{,}05$ » ,
» 1/2	»	. . . .	$0{,}03$ » ,
» 2	Drachmen	. . . .	$0{,}02$ » ,
» 1	Drachme	. . . .	$0{,}01$ » ,
» 2	Scrupel	. . . .	$0{,}01$ » ,
» 1 1/2	»	. . . .	$0{,}01$ » ,
» 1	»	. . . .	$0{,}01$ » ,
» 1/2	»	. . . .	$0{,}005$ » .

Die Gewichte von 10, 9, 8, 7, 6 und 5 Gran müssen bis auf $0{,}005$ Halbgramm, die kleineren Grangewichte bis auf $0{,}002$ Halbgramm mit den Probegewichten übereinstimmen.

c. Postlothe:

bei 10	Postloth	. . . .	$0{,}1$ Halbgr.,
» 5	»	. . . .	$0{,}06$ » ,
» 3	»	. . . .	$0{,}05$ » ,
» 2	»	. . . .	$0{,}03$ » ,
» 1	»	. . . .	$0{,}02$ » ,
» 5/10	»	. . . .	$0{,}02$ » ,
» 3/10	»	. . . .	$0{,}02$ » ,
» 1/10	»	. . . .	$0{,}01$ » ,

§. 24.

Bei den Untersuchungen der Gewichte der Gewerbetreibenden (Art. 1—5 der Bekanntmachung vom 3ten November 1836) sind jedoch nur diejenigen geeichten Gewichte als unrichtig zu behandeln, welche eine mehr als doppelte Abweichung zeigen. Desgleichen.

§. 25.

Die Probegewichte der Eichämter sind von dem hiesigen Eichamte nach den Normalgewichten (vergl. §. 2) zehnmal so genau, wie in der im §. 23 festgestellten Scala für die Gebrauchsgewichte Desgleichen.

bestimmt ist, zu justiren, jedoch soll eine Abweichung von weniger als $0_{,002}$ Halbgramm nicht in Betracht kommen.

§. 26.

Schluß.

Die Artikel 49, 50 und 57 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3ten November 1836, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836, werden durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung ersetzt.

In der im Art. 60 der Bekanntmachung vom 3ten November 1836 festgestellten Taxe der Justirungs- und Eichungsgebühren wird

der Satz № 18 (Justirung und Eichung eines Einsatzgewichts von 1 Pfund) von 5 gg auf 7 gg;

der Satz № 19 (Justirung und Eichung eines Einsatzgewichts unter 1 Pfund) von 4 gg auf 6 gg, und

der Satz № 20 (Justirung und Eichung eines Satzes Medicinalgewicht von Unze bis Gran) von 8 gg auf 10 gg

erhöhet.

Für die Anbringung einer Höhlung an der Grundfläche der nicht aus Eisen bestehenden Gewichte und Verschließung dieser Höhlung durch eine Schraube ist neben der Justirungs- und Eichungsgebühr eine besondere Vergütung zu zahlen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 3ten November 1836 in Kraft.

§. 27.

Die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 10ten März 1848, betreffend das Gesetz über das Eisenbahngewicht, und vom 10ten Junius 1853, betreffend das Zollgewicht, werden hiedurch aufgehoben.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß, da das neue Landesgewicht erst mit dem 1sten Julius 1858 in Kraft tritt, die Benutzung der demselben entsprechenden Gewichte im öffentlichen Verkehre vor diesem Termine nicht gestattet ist, und es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch und den Besitz ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafvorschriften das Bewenden behält.

Hannover, den 13ten November 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 50.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(84.) Gesetz, die Salzsteuer betreffend. Hannover, den 21sten November 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da mit Rücksicht auf die in Gemäßheit Unseres Gesetzes vom 17ten Junius d. J. mit dem 1sten Julius 1858 eintretende Veränderung des allgemeinen Landesgewichts eine anderweitige Bestimmung des Betrages der Salzsteuer für angemessen erachtet ist, so verordnen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs hiemit das Folgende:

Vom 1sten Julius 1858 an soll die Salzsteuer nach dem alsdann zur Anwendung kommenden Landesgewichte mit Zehn Gutegroschen oder — nach Ausführung der §§. 4 und 5 des Münzgesetzes vom 3ten Junius d. J. — mit Zwölf und einem halben Groschen von jedem Centner steuerpflichtigen Salzes erhoben werden.

Gegeben Hannover, den 21sten November 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts in meiner Gegenwart allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 21sten November 1857.

G. Zimmermann,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten November 1857.]

I. Abtheilung. № 51.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(85.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Einrichtung und Eröffnung einer freien Niederlage zu Harburg betreffend. Hannover, den 6ten December 1857.

Nachdem zu Harburg in dem am östlichen Bahnhofscanale neu erbaueten Speicher und den dazu gehörigen, vom Zollgebiete durch sichernde Umschließungen abgeschiedenen Räumen eine freie Niederlage errichtet ist, so haben Wir beschlossen, für dieselbe das mittelst der Königlichen Verordnung vom 3ten October 1851 verkündigte »Regulativ für freie Niederlagen« vom 14ten December d. J. an unter folgenden näheren Bestimmungen in Anwendung treten zu lassen.

§. 1.

Die Aus- und Einladung derjenigen Güter, welche in die freie Niederlage aufgenommen oder aus derselben entfernt werden sollen, erfolgt in der Regel an den Ladestellen, welche innerhalb der im Eingange erwähnten, vom Zollgebiete durch sichernde Umschließungen abgeschiedenen Räume sich befinden.

§. 2.

Die in der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Zollcollegiums vom 28sten August v. J., das Zollabfertigungsverfahren im Hafen zu Harburg betreffend, enthaltenen Vorschriften finden, soweit nicht das Regulativ für freie Niederlagen und die gegenwärtige Bekanntmachung entgegenstehen, auch auf diejenigen Schiffe Anwendung, welche an den im §. 1 bezeichneten Ladestellen

ent- oder beladen werden sollen. Insbesondere muß auch über die ohne weitere zollamtliche Bezettelung als die bei den Ansageposten des Hauptzollamts gelöseten Ansage- und Anmeldescheine aus dem Zollvereins-Auslande ankommenden Schiffs- und sonstigen Ladungen, welche zwar innerhalb der abgeschlossenen Räume der freien Niederlage ganz aus- oder abgeladen werden, jedoch nur zum Theil für die freie Niederlage bestimmt sind, die zollordnungsmäßige General-Declaration von dem Waarenführer übergeben werden. Auch können die innerhalb dieser Räume befindlichen Schiffe und sonstigen Transportmittel, wenn es für nöthig gehalten wird, unter zollamtlichen Verschluß, oder, falls solcher nicht anwendbar ist, auf Kosten der Waarenführer unter Personalbewachung gestellt werden.

§. 3.

Die nach §. 12 des Reglements von dem Niederleger zweifach auszufertigende Anmeldung, beziehungsweise die nach dem vorstehenden Paragraphen von dem Waarenführer auszustellende General-Declaration muß der betreffenden Abfertigungsstelle spätestens binnen 48 Stunden nach der Ankunft der Waaren bei Vermeidung der im §. 44 des Regulativs und §. 18 des Zollstrafgesetzes angedroheten Ordnungsstrafe übergeben werden.

§. 4.

Das Lagergeld (§. 33 des Regulativs) soll bis auf Weiteres nach dem anliegenden Tarif erhoben werden.

§. 5.

Obgleich die Dauer der Lagerung in den freien Niederlagen regelmäßig nicht beschränkt ist, so steht doch der Verwaltung der freien Niederlage zu Harburg das Recht zu, aus dringenden, von ihr zu ermessenden Gründen, nach vorgängiger vierwöchiger Kündigung, die Entfernung von Gegenständen aus der Niederlage zu verlangen.

§. 6.

Sollen Waaren aus der Niederlage über die Ansageposten des Hauptzollamts unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden, so vertritt die zweifach zu überreichende Abmeldung aus der freien Niederlage die Stelle des Begleitscheines.

Die Abmeldung ist dann von dem begleitenden Beamten und von dem Anmeldeposten mit der Bescheinigung des Ausganges zu versehen.

§. 7.

Die Beladung und Entladung der Schiffe und sonstigen Transportmittel mit Gütern, welche aus der freien Niederlage kommen oder für dieselbe bestimmt sind, geschieht unter zollamtlicher Aufsicht.

Die aus der Niederlage ausgehenden Waaren müssen sofort aus der Niederlage in das Schiff oder auf das sonstige Transportmittel und die zum Eingange in die Niederlage bestimmten Waaren sofort aus dem Schiffe oder von dem sonstigen Transportmittel in die Niederlage geschafft werden.

§. 8.

Insofern die Aus- und Abladung der zur Aufnahme in die Niederlage bestimmten oder die Verladung der aus derselben entnommenen Güter etwa ausnahmsweise an anderen, als den im §. 1 erwähnten Ladestellen gestattet wird, müssen dieselben unter zollamtlicher Begleitung oder in zollamtlich verschlossenen Wagen unmittelbar nach der Aus- oder Abladung zur Niederlage, beziehungsweise aus der Niederlage zur Ladestelle gebracht und dort sofort unter zollamtlicher Aufsicht in das Schiff oder auf das sonstige Transportmittel verladen werden. Zugleich ist letzteres bis zum Ausgange unter Verschluß oder Personalbewachung zu halten.

§. 9.

Unsere Bekanntmachung vom 13ten October 1851, betreffend die Einrichtung und Eröffnung einer provisorischen freien Niederlage zu Harburg, tritt mit dem letzten December d. J. außer Kraft, wobei es jedoch der Zollverwaltung unbenommen bleibt, die fernere Benutzung der Räumlichkeiten der bisherigen provisorischen freien Niederlage zu Harburg schon früher zu versagen.

Hannover, den 6ten December 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Tarif

für die an der freien Niederlage in Harburg zu erhebenden Gebühren.

	I. Es wird erhoben:	vom Zoll-Centner Bruttogewicht	
		bis zur Ausführung der neuen Theilung des Thalers	von der Ausführung der neuen Theilung des Thalers an
	an:		
1	**Krahngeld.** Für die Benutzung der zum Ein- und Ausladen am östlichen Bahnhofs-Canale in und bei den Niederlage-Localen getroffenen Vorrichtungen, als: Quaimauer und Hofraum, Krähne, Winden und sonstigen Auf- und Ablade-Utensilien 2c., sowohl beim Eingange wie beim Abgange der Waaren	2 ₰	2 ₰
2	**Wagegeld,**		
	a. sobald die Verwiegung lediglich auf Grund des Niederlage-Regulativs und der Zollabfertigung wegen eintritt	nichts	nichts
	b. in allen übrigen Fällen	2 ₰	2 ₰
3	**Lagergeld,** vom Tage der Einbringung in die Niederlage-Räume angerechnet, für jeden Monat:		
	von allen trockenen Waaren	4 ₰	½ ℛ
	von allen flüssigen Waaren	6 ₰	

II. Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung dieser Gebühren.

1) Colli, welche weniger als einen Centner wiegen, werden bei der Erhebung der Gebühren wie Colli von einem Centner gerechnet. Überschießende Pfunde werden nicht berechnet, wenn sie weniger als einen halben Centner betragen; betragen sie einen halben Centner oder mehr, so werden sie für einen vollen Centner gerechnet.

2) Die Gebühren werden von den Harburger Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten allmonatlich bei Zustellung einer Berechnung erhoben. Bei dieser Berechnung soll jedoch das G e s a m m t-gewicht der für jeden einzelnen Contribuenten ein- oder abgegangenen Waarenposten zusammengerechnet werden.

3) Für die nicht erhobenen Gebühren haften bis zu deren Einzahlung die jedesmal auf dem Lager vorhandenen Waaren des betreffenden Niederlegers, ohne Unterschied, ob die rückständigen Gefälle für die noch lagernden oder für andere bereits abgelassene Waaren erwachsen sind.

4) Das Lagergeld schließt das Krahn- und Wagegeld n i c h t mit ein. Es ist daher n e b e n dem Lagergelde stets auch das Krahngeld und das Wagegeld zu erheben, sofern dasselbe nach dem Tarife gefordert werden kann. Die Erhebung des Lagergeldes tritt in allen Fällen ein, in welchen die Waaren über 24 Stunden nach Beendigung der Aus- und Abladung und der zollamtlichen Abfertigung innerhalb der Niederlageräume mit Einschluß des Hofraumes verbleiben.

I. Abtheilung. № 52.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(86.) Königliche Proclamation, die Berufung der Stände des Königreichs betreffend. Hannover, den 12ten December 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir haben Uns in Gnaden bewogen gefunden, die getreuen Stände des Königreichs zur ersten ordentlichen Diät des 14ten Landtags auf Dienstag den 2ten Februar 1858 hierdurch zu berufen.

Gegeben Hannover, den 12ten December 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. d. Decken. v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Proclamation nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 12ten December 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten December 1857.]

I. Abtheilung. № 53.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(87.) Gesetz, Abänderung des Gesetzes über die Hoyasche Brandversicherungsgesellschaft vom 24sten August 1849 betreffend. Hannover, den 12ten December 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Hoyaschen Provinziallandschaft erlassen Wir in Abänderung des Gesetzes vom 24sten August 1849, die Hoyasche Brandversicherungsgesellschaft betreffend, das folgende Gesetz:

§. 1.

Beschädigungen an Gebäuden durch Blitz, welcher nicht gezündet hat, sind nach denselben Grundsätzen wie Brandschäden zu vergüten.

§. 2.

Die Vergütung an Fuhrlohn ꝛc., welche nach §. 42 Ziffer 2 des Gesetzes der zweiten, dritten und vierten auf der Brandstelle erschienenen auswärtigen Spritze zu zahlen ist, soll jeder Spritze, außer der zuerst eingetroffenen, gebühren.

§. 3.

Die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 28 und 42 Ziffer 2 des Gesetzes sind aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 12ten December 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 12ten December 1857.

Roscher,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(88.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen vom 30sten Junius 1842 betreffend. Hannover, den 12ten December 1857.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen vom 30sten Junius 1842 wird auf Grund des §. 175 desselben das Folgende bestimmt:

I. Feststellung der zu Wegen, Wasserabzügen und sonstigen gemeinsamen Zwecken auszusetzenden Flächen.

§. 1.

Das Project zur Anlage der Wege und Wasserabzüge, so wie zur Aussetzung von Flächen für gemeinsame Benutzung kann auch schon vor der Berechnung der Karte bearbeitet werden, wenn die Commission solches für zweckmäßig hält.

§. 2.

Vor Entwerfung des Projects sind die Betheiligten zu hören.

§. 3.

In dem Projecte sind die Richtungen und Breiten der wichtigeren Wege und Wasserabzüge anzugeben.

Abänderungen im Einzelnen und genaue Bestimmung der für diese Einrichtungen erforderlichen Flächen sind nach Umständen vorzubehalten.

§. 4.

Das Project ist in einem, unter Mitwirkung der Obrigkeit abzuhaltenden Termine den Betheiligten zur Enderklärung vorzulegen.

§. 5.

Kommen bei dem Projecte Chausseen, Landstraßen und andere öffentliche Wege oder Plätze zur Gewinnung von Wegbau-Material in Betracht, so ist auch die Wegbau-Inspection des Bezirks zu diesem Termine (§. 4) einzuladen.

Zeitig vor dem Termine ist der Obrigkeit und der Wegbau-Inspection ein Auszug aus dem Projecte wegen der darin enthaltenen Bestimmungen über Chausseen, Landstraßen, öffentliche Wege und Materialgewinnungs-Plätze mitzutheilen.

§. 6.

Abweichende Ansichten zwischen der Obrigkeit, der Wegbau-Inspection und der Commission, welche sich nicht durch Verhandlungen ausgleichen, sind im Protocolle zu bemerken oder in besonderen, den Acten beizufügenden Schriftsätzen zu erörtern.

§. 7.

Sämmtliche Verhandlungen über das Project sind der Landdrostei zur Verfügung vorzulegen.

Den Acten ist die Theilungskarte oder eine Zeichnung beizufügen.

II. Rücksicht auf künftige Drainirung der Grundstücke.

§. 8.

Bei Anlage der Koppeln ist das Gefälle besonders zu berücksichtigen. Wo eine Drainirung zweckmäßig und ausführbar ist, muß deren geeignetste Ausführung bei Eintheilung der Koppeln mit berücksichtigt werden. (Vergl. §§. 94, 97, 99 des Gesetzes vom 30sten Junius 1842, §§. 6, 7, 13 u. s. w. des Gesetzes vom 22sten August 1847.)

III. Ausführung gemeinsamer Folgeeinrichtungen.

§. 9.

Die Anordnungen wegen Ausführung gemeinsamer Folgeeinrichtungen und wegen der dabei erforderlichen Aufsicht sind von der Theilungs-Commission zu treffen. (Vergl. jedoch §. 95 des Gesetzes vom 30sten Junius 1842.)

§. 10.

Veränderungen an Chausseen in Folge von Theilungen oder Verkoppelungen sind den Wegbaubehörden zu überlassen.

§. 11.

Die Ausführung von neuen Anlagen oder Veränderungen in Beziehung auf Landstraßen, Gemeindewege und öffentliche Wasserzüge liegt der Obrigkeit des Bezirks ob.

Der Obrigkeit ist von der Theilungs-Commission über solche Folgeeinrichtungen behuf Überwachung der Ausführung und nöthigenfalls Erhaltung derselben das Erforderliche mitzutheilen.

Das technische Commissions-Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß die Grenzen der für die betreffenden Folgeeinrichtungen bestimmten Flächen örtlich bezeichnet werden.

IV. Sicherstellung der Rechte Dritter.

§. 12.

Für die Sicherstellung der Rechte Dritter nach Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken und des §. 103 des Gesetzes über das Theilungsverfahren hat die Commission von Amtswegen Sorge zu tragen.

§. 13.

In den Ladungen zu den nach §§. 87, 110 des Gesetzes über das Verfahren abzuhaltenden Terminen sind Dritte zur Angabe ihre Rechte unter der Verwarnung aufzufordern, daß jeder, welcher seine Rechte nicht anmeldet, es sich beizumessen hat, wenn deren Sicherstellung unterbleibt.

§. 14.

Die betheiligten Grundbesitzer sind darüber zu vernehmen, welche Rechte Dritter auf den zu verkoppelnden Grundstücken haften.

§. 15.

Auszüge aus den Hypothekenbüchern sind zu den Commissions-Acten zu bringen.

§. 16.

Sind die fraglichen Rechte ermittelt, so ist wegen deren Sicherstellung unter Zuziehung der Betheiligten in Gemäßheit des §. 103 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungssachen und des §. 60 der Bekanntmachung vom 27sten März 1843 das Erforderliche wahrzunehmen.

V. Abschluß des Kostenwesens.

§. 17.

In Gemäßheit des §. 146 des Gesetzes über das Theilungsverfahren hat die Commission schon vor der Vollziehung der Theilungs-Urkunde auf Ausgleichung der von einigen Betheiligten zu

viel, von anderen zu wenig gezahlten Kostenbeiträge und auf Abtragung der behuf der Theilungskosten etwa angeliehenen Summen hinzuwirken.

§. 18.

Nach Bestätigung der Theilungs-Urkunde hat die Commission eine Vertheilungs- und Ausgleichungs-Berechnung auszuarbeiten, aus welcher sich ergeben muß

1) der Betrag der gemeinsamen Theilungskosten,
2) der Beitrag, welchen jeder einzelne Betheiligte zu diesen Kosten zahlen muß,
3) der Beitrag, welchen jeder einzelne Betheiligte bisher gezahlt hat,
4) der Beitrag, der darnach noch von jedem Einzelnen zu zahlen ist, oder
5) der Beitrag, welcher einzelnen Betheiligten, als zu viel gezahlt, zu erstatten ist.

§. 19.

Nach Aufstellung dieser Berechnung ist die Vorschrift des §. 148 des Gesetzes über das Theilungsverfahren zu erledigen.

§. 20.

Sind der Obrigkeit nach §. 11. dieser Bekanntmachung einzelne Folgeeinrichtungen übertragen und diese noch nicht beendet, so ist der Rechnungsabschluß aus diesem Grunde nicht auszusetzen. Wegen der Kosten dieser Folgeeinrichtungen hat die Obrigkeit, nöthigenfalls unter Zuziehung des früheren technischen Commissions-Mitgliedes, oder eines von der Landdrostei zu beauftragenden Landesöconomie-Beamten, das Erforderliche wahrzunehmen.

VI. Schluß des Commissions-Verfahrens.

§. 21.

Nachdem die Theilungs-Urkunde von der Landdrostei bestätigt an die Commission zurückgegangen ist, die Abfindungen den Betheiligten endgültig überwiesen sind, wegen der Kosten nach §. 148 des Gesetzes vom 30sten Junius 1842 über das Verfahren das Erforderliche erledigt ist, und wenn dann Beschwerden nicht mehr vorliegen, so hat die Commission die sämmtlichen Commissions-Acten nebst den dazu gehörigen Karten an die Landdrostei zu senden.

§. 22.

Die Letztere hat die Haupt-Commissions-Acten und die Originalkarte der Obrigkeit zu übermitteln und darneben in einer besonderen Verfügung die Commission für aufgelöst zu erklären.

VII. Privattheilungen.

§. 23.

Mit der Ausführung von Privattheilungen oder Verkoppelungen, namentlich mit der Besitznahme der Abfindungen, der Änderung der Wege und Wasserzüge u. s. w. darf erst dann vorgeschritten

werden, wenn von der zuständigen Landdrostei auf den Grund einer von der Obrigkeit der belegenen Sache beglaubigten Urkunde bezeugt ist, daß gegen die Theilung oder Verkoppelung im öffentlichen Interesse nichts zu erinnern sei. (Vergl. §. 141 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungssachen vom 30sten Junius 1842.)

Die zuständige Obrigkeit ist von der Landdrostei von dieser Bezeugung in Kenntniß zu setzen.

§. 24.

Die Obrigkeiten haben die Ausführung von Privattheilungen und Verkoppelungen, so lange die Bezeugung der zuständigen Landdrostei (§. 23) fehlt, und zwar nöthigenfalls durch Zwangsmaßregeln, zu behindern, auch, sobald sie Kenntniß darüber erhalten, daß eine Privattheilung oder Verkoppelung beschlossen ist, die Betheiligten nach Anleitung des §. 23 mit Eröffnung zu versehen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß alle Gegenstände, welche ein öffentliches Interesse berühren, vor der Ausführung der Theilung oder Verkoppelung zu regeln sind.

§. 25.

Vor der Beurkundung einer Privattheilung oder Verkoppelung (§. 140 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungssachen vom 30sten Junius 1842) ist der Entwurf der Urkunde von der Obrigkeit sorgfältig zu prüfen, insbesondere, ob die Urkunde ihrer Fassung nach deutlich ist und ob sie alle diejenigen Bestimmungen enthält, welche das Ergebniß der Theilung, also namentlich Größe und Lage der Abfindungen, die Verabredung über die Folgeeinrichtungen, deren Ausführung und Unterhaltung, Kostenpunct u. s. w. klar und deutlich feststellen.

Werden darunter Mängel und Lücken befunden, so ist deren Vervollständigung vor der Beurkundung aufzugeben.

§. 26.

Die Obrigkeit hat ferner den Legitimationspunct der Betheiligten sorgfältig zu prüfen und desfalls das Erforderliche anzuordnen.

Da die Vorschriften der §§. 29 und 30 des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken und des Absatzes 2 des §. 14 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungssachen vom 30sten Junius 1842 nur für das amtliche Verfahren vorgeschrieben sind, so hat sich die Obrigkeit genügende Nachweisungen über die Zustimmung solcher Betheiligten, so wie auch der Aufsicht führenden Behörden über etwa betheiligtes Domanial-, Staats-, Kirchen-, Schul- und sonstiges Stiftungs-Vermögen vorlegen zu lassen und nach Befinden der Umstände zuvorige Erwirkung einer öffentlichen Ladung bei dem zuständigen Gerichte anzuordnen.

§. 27.

Bei Theilung von Gemeinde- oder Interessentenforsten oder Mooren ist die Vorlegung der Genehmigung der zuständigen Behörde zu fordern.

§. 28.

Daneben sind die Projecte zur Anlegung der Wege und Wasserabzüge, unter Zuziehung der

Wasserbau-Inspection und Wegbau-Inspection des Bezirks von der Obrigkeit zu prüfen. Ergeben sich Erinnerungen gegen diese Projecte, so hat die Obrigkeit die Betheiligten darüber zu hören, jedoch von der Abstellung der Bedenken die erforderliche Beurkundung nicht abhängig zu machen, vielmehr über diese Bedenken an die Landdrostei bei Einsendung der Urkunde (§. 29) gutachtlich zu berichten.

§. 29.

Nach Erledigung der in den §§. 25, 26 und 27 vorgeschriebenen Prüfungen und der darauf getroffenen Anordnungen, namentlich nach Erledigung des Edictalverfahrens, so wie des Legitimationspuncts und nach erfolgter Zustimmung der berechtigten Dritten und der Aufsichtsbehörden ist die Beurkundung von der Obrigkeit vorzunehmen und die Urkunde mit den Karten und Acten der Landdrostei einzusenden.

Über etwaige Bedenken rücksichtlich der beabsichtigten Art und Weise der Ausführung der Theilung in Beziehung auf Angelegenheiten von öffentlichem Interesse hat die Obrigkeit darneben sich gutachtlich zu äußern.

§. 30.

Die Landdrostei hat zunächst die Zuverlässigkeit der Vermessung und der Karte nach den für das amtliche Theilungsverfahren bestehenden Grundsätzen zu prüfen. Es bleibt ihrem Ermessen überlassen, eine Revision der Vermessung an Ort und Stelle anzuordnen, sobald sie eine solche Revision zur Beurtheilung der Zuverlässigkeit für erforderlich erachtet.

Nach Erledigung dieser Prüfung oder auch gleichzeitig ist die Theilung (Verkoppelung) in Beziehung auf das öffentliche Interesse, also namentlich in Beziehung auf Wegeanlagen, Entwässerung, Hinausbau zur Verminderung von Feuersgefahr, Verwaltung und Benutzung von Gemeindeforsten, Folgeeinrichtungen, Regelung des Beitragsverhältnisses für öffentliche Zwecke u. s. w. zu prüfen, bei befundenen Mängeln oder Lücken die zuvorige Abhülfe anzuordnen und erst dann, wenn in Beziehung auf das öffentliche Interesse Alles geregelt ist, die erforderliche Bezeugung unter der Urkunde zu ertheilen.

VIII. Berichtigung der Gebühren-Taxe auf Grund des §. 170 des Gesetzes vom 30sten Junius 1842 über das Verfahren in Theilungssachen.

§. 31.

Den rechtskundigen Commissions-Mitgliedern dürfen auch dann Reisekosten für Hin- und Rückreise für jeden einzelnen Tag zugebilligt werden, wenn in derselben Sache an demselben Orte mehrere Tage nach einander Termine abgehalten werden.

§. 32.

Sind in verschiedenen Sachen und an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander Geschäfte wahrgenommen, so sind die Kosten der Reise auf die verschiedenen Sachen zu vertheilen. Der

Kostenantheil für die einzelnen Sachen darf sich jedoch nicht höher belaufen, als die Kosten der directen Reise vom Wohnorte des Commissions-Mitgliedes zum Orte des Geschäfts.

§. 33.

Für jede Zahlungsanweisung, ohne Unterschied, ob sie die eigenen oder die Kosten Dritter betrifft, ist eine Gebühr von 4 gg gestattet.

§. 34.

Die für Geschäfte in Theilungssachen nach §. 351 der Ablösungsordnung, Ziffer 7, 8, 9 zu berechnenden Gebühren dürfen zusammengenommen für Einen Tag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigen.

§. 35.

Die nach §. 157 des Gesetzes über das Theilungsverfahren zu berechnenden Kosten des Vorverfahrens sind von der Obrigkeit und nicht von der Landdrostei festzustellen.

§. 36.

Für die von Unterbedienten im Vorverfahren zu besorgenden Geschäfte sind Gebühren nach §. 158 des Gesetzes über das Theilungsverfahren zu berechnen.

Hannover, den 12ten December 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 54.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(89.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 121sten Osnabrückschen Lotterie betreffend. Hannover, den 18ten December 1857.

Nachdem für die demnächst zu eröffnende 121ste Osnabrücksche Lotterie der nachstehende Plan festgestellt ist, so wird derselbe hiermit veröffentlicht, zugleich aber auch hinzugefügt, daß dabei dieselben Bedingungen in Anwendung kommen werden, welche für die bisherigen Osnabrückschen Lotterien bestanden haben und für die 104te Osnabrücksche Lotterie unterm 16ten Julius 1849 durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung Pag. 109 ꝛc. zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind.

Hannover, den 18ten December 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.



Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert Ein und Zwanzigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 2 $ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 15. März 1858.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - - —	300
1 - - - —	200
3 - - 100 $	300
9 - - 50 -	450
85 - - 10 -	850
700 - - 7 -	4900
800 Gewinne — —	8000

2te Classe, à 3 $ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 12. April 1858.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - - —	400
1 - - - —	200
3 - - 100 $	300
14 - - 50 -	700
80 - - 15 -	1200
700 - - 11 -	7700
800 Gewinne — —	11500

3te Classe, à 3 $ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 10. Mai 1858.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - - —	400
2 - - 200 $	400
6 - - 100 -	600
20 - - 50 -	1000
70 - - 20 -	1400
900 - - 14 -	12600
1000 Gewinne — —	17400

4te Classe, à 2 $ 18 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 7. Jun. 1858.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - - —	400
4 - - 200 $	800
10 - - 100 -	1000
24 - - 50 -	1200
60 - - 20 -	1200
900 - - 16 -	14400
1000 Gewinne — —	20000

5te Classe, à 2 $ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 5. bis 17. Julius 1858.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	24000
1 Prämie —	15000
1 Gew. à 9000 $	9000
1 - - 4000 -	4000
1 - - 2000 -	2000
9 - - 1000 -	9000
20 - - 400 -	8000
36 - - 200 -	7200
132 - - 100 -	13200
250 - - 50 -	12500
7300 - - 16 -	116800
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	500
7750 Gew. u. 2 Präm.	197200

(Der zuletzt gezogene dieser 12 Gewinne erhält die Prämie von 15000 $.)

Balance.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 2 Thaler —	44000	800 Gewinne 1ster Classe betragen —	8000
2te - 21200 - - 3 - —	63600	800 - 2ter - - —	11500
3te - 20400 - - 3 - —	61200	1000 - 3ter - - —	17400
4te - 19400 - - 2½ - —	48500	1000 - 4ter - - —	20000
5te - 18400 - - 2 - —	36800	7750 - u. 2 Pr. 5ter - - —	197200
22000 Loose à 12½ Thaler —	254100	11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	254100

(90.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Verlegung der Übergangs-Abgaben-Hebe- und Abfertigungsstelle von Herzberg nach Barbis betreffend. Hannover, den 19ten December 1857.

Die an der Übergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen und Northeim belegene diesseitige Übergangs-Abgaben-Hebe- und Abfertigungsstelle wird vom 1sten Januar 1858 an nach Barbis verlegt werden.

Hannover, den 19ten December 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

(91.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7ten August 1854 über das Vereinswesen betreffend. Hannover, den 21sten December 1857.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7ten August 1854, den Bundesbeschluß vom 13ten Julius 1854 über das Vereinswesen betreffend, wird auf Grund jener Verordnung nach den inzwischen gemachten Erfahrungen unter Aufhebung der §§. 1 und 2 Unserer diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 25sten August 1854 und an die Stelle jener §§. 1 und 2 hierdurch fernerweit Folgendes bestimmt:

§. 1.

Der Vorstand eines jeden schon bestehenden Vereines hat bis zum 31sten Januar 1858 (vergl. §. 3) den Namen, die Vorsteher und sonstigen Beamten, so wie den Zweck des Vereines der Ortspolizeibehörde (Amt, Magistrat, beziehungsweise Königliche Polizei-Direction) schriftlich anzuzeigen und derselben darneben die etwa bestehenden Statute einzureichen.

Bei jedem künftig sich bildenden Vereine sind jene Nachweisungen der vorbezeichneten Behörde von dem Vorstande, oder wenn ein solcher noch nicht besteht, von den Urhebern oder Leitern innerhalb dreier Tage nach dem ersten Zusammentritte einzuliefern.

Ferner ist in gleicher Weise von jeder später in einer der gedachten Beziehungen eintretenden Änderung binnen 3 Tagen, von der vorgekommenen Veränderung angerechnet, schriftliche Anzeige zu machen.

Alle diese Anzeigen sind bei der Polizeibehörde doppelt einzureichen. Die Letztere hat das eine Exemplar binnen drei Tagen an die vorgesetzte Königliche Landdrostei, beziehungsweise an die Berghauptmannschaft einzusenden.

§. 2.

Ferner ist der Vorstand eines jeden Vereines gehalten, alle über die Zahl und die Namen der Mitglieder, so wie über die Thätigkeit des Vereines von der Polizeibehörde erforderlich erachtete Auskunft derselben zu ertheilen.

§. 3.

Von den Vorschriften der §. 1 und 2 sind jedoch ausgenommen:

1) diejenigen Vereine, welche lediglich den Zweck des Erwerbes verfolgen;

2) diejenigen Vereine, welche vom Könige oder einer Königlichen Behörde ausdrücklich genehmigt sind;

3) diejenigen Vereine, welchen die Anzeige von der betreffenden Landdrostei, beziehungsweise Berghauptmannschaft bis zum 15ten Januar künftigen Jahrs ausdrücklich erlassen wird.

Diesen letzteren Vereinen kann die Befreiung von der Anzeigepflicht jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 4.

Die Versammlungen der im §. 3 des vorbezeichneten Bundesbeschlusses gedachten politischen Vereine, also namentlich auch die Versammlungen von Personen, welche auf Aufforderung oder Verabredung zu politischen Zwecken, wenn auch nur vorübergehend, zusammentreten, können für die Dauer von drei Monaten verboten werden, wenn durch die Vereinigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Ein solches Verbot kann jedoch im Verwaltungswege nur vom unterzeichneten Ministerium erlassen werden.

Eine einstweilige vorsorgliche Schließung eines solchen Vereines und die Versiegelung seiner Papiere steht auch der Ortspolizeibehörde zu, wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist.

Erfolgt hierauf nicht innerhalb 14 Tagen entweder das Verbot der Versammlungen von dem unterzeichneten Ministerium oder ein Einschreiten der Gerichte, so erlischt die Wirkung der provisorischen Verfügung der Polizeibehörde.

§. 5.

Versammlungen der im §. 5 des Bundesbeschlusses vom 13ten Julius 1854 gedachten Vereine, also auch Versammlungen von Personen, welche auf Aufforderung oder Verabredung, wenn auch nur vorübergehend, zusammentreten, um sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, sind der Polizeibehörde von den Vorstehern des Vereines, beziehungsweise von den die Versammlung Berufenden oder von einem sonstigen Theilnehmer mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zur Anzeige zu bringen.

Über die geschehene Anzeige ist den Anzeigenden eine Bescheinigung zu ertheilen.

Ohne solche vorgängige Anzeige darf eine solche Versammlung nicht Statt finden.

Hannover, den 21sten December 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

I. Abtheilung. № 55.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(92.) Bekanntmachung des Königlichen Gesammt=Ministeriums, die vom 1sten Januar 1858 an unter dem Titel: „Neue Hannoversche Zeitung, Nachrichten und Anzeigen" hier erscheinende Zeitung betreffend. Hannover, den 23sten December 1857.

Es wird hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die Hannoversche Zeitung vom 1sten Januar 1858 an eingehen wird.

Die amtlichen Nachrichten werden vom 1sten Januar 1858 an in dem amtlichen Theile der im Verlage des Buchdruckereibesitzers Friedrich Culemann zu Hannover unter dem Titel:

»**Neue Hannoversche Zeitung, Nachrichten und Anzeigen**«

von diesem Tage an erscheinenden Zeitung veröffentlicht werden.

Diese Zeitung vertritt zugleich auch die Hannoverschen Anzeigen, deren Verlag dem Buchdruckereibesitzer Culemann verpachtet ist, und welche von demselben vom 1sten Januar 1858 an mit der gedachten Zeitung vereinigt werden.

Hannover, den 23sten December 1857.

Königliches Gesammt=Ministerium.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. d. Decken. v. Borries. Gr. v. Platen=Hallermund.

I. Abtheilung. **№ 56.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(93.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Annahme der Pistolen und der Kronen statt Courant bei den Königlichen Cassen betreffend.
Hannover, den 29sten December 1857.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß der Werth, zu welchem die von den Staaten des Münzvereines ausgeprägten Pistolen und Kronen bei den auf Gesetz und Herkommen beruhenden, auf Courant lautenden Zahlungen bei den Königlichen Cassen angenommen werden sollen, vom 1sten k. M. an bis auf Weiteres

1) für die Pistole zu 5 ₰ 11 gg — ₰ Courant,
2) für die Krone zu 9 ₰ 4 gg — ₰ Courant

bestimmt ist.

Bei Erfüllung aller auf Contracten beruhenden, in Courant oder in anderen Silbergeldsorten ausgedrückten Zahlungsversprechen bleibt die Annahme der Pistolen und der Kronen ausgeschlossen.

In Gemäßheit der §§. 34 und 37 des Münzgesetzes vom 3ten Junius d. J. wird der Werthabzug für jedes an dem Normalgewichte der Pistolen oder der Kronen fehlende $\frac{1}{1000}$ des Pfundes ($1\frac{1}{10}$ As) auf Zwei Gutegroschen Courant festgesetzt.

Hannover, den 29sten December 1857.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten December 1857.]

I. Abtheilung. № 57.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(94.) Verordnung, das auf der Universität Göttingen angeordnete theologische Ephorat betreffend. Hannover, den 9ten December 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In landesväterlicher Fürsorge für das Wohl der Kirche finden Wir Uns gnädigst bewogen, die Wirksamkeit des theologischen Ephorats auf Unserer Landes-Universität, welche bisher nur auf die dem Bezirke Unseres Consistoriums zu Hannover angehörigen Theologie Studirenden sich erstreckte, auf Unser gesammtes Königreich auszudehnen und zugleich die früheren Anordnungen wegen des Ephorats, unter Festhaltung ihrer wesentlichen Grundsätze, den seitdem veränderten Verhältnissen entsprechend, zu modificiren.

Wir setzen daher an die Stelle der Verordnung vom 21sten August 1800, soweit diese das theologische Ephorat betrifft, folgende Bestimmungen:

§. 1.

Sämmtliche auf Unserer Universität Göttingen dem Studium der Theologie sich widmenden Inländer, sofern sie innerhalb Unseres Königreichs dem Dienste der Kirche oder Schule sich zu widmen beabsichtigen, sollen der Aufsicht des dort angeordneten Ephorats untergeben sein.

§. 2.

Das theologische Ephorat hat die Aufgabe, eine wohlthätig wachende und leitende Aufsicht über die Studien und den sittlichen Wandel der in Göttingen studirenden jungen Theologen zu führen (vergl. §. 9).

Das Ephorat hat über die seiner Obhut anbefohlenen Studirenden sich ein möglichst genaues und zuverlässiges Urtheil zu bilden, und die Consistorialbehörden des Landes mit der erforderlichen Auskunft über die Anlagen, Kenntnisse und den Character jener zu versehen.

§. 3.

Das theologische Ephorat soll aus zwei ordentlichen Professoren Unserer theologischen Facultät in Göttingen bestehen.

Der eine derselben hat die besondere Aufsicht über die Studirenden aus dem Sprengel Unseres Consistoriums in Hannover, der andere über die Studirenden aus anderen Landestheilen zu führen.

Soweit nicht diese Geschäftstheilung eine Ausnahme begründet, ist die Wirksamkeit beider Ephoren eine gemeinsame. Dieselbe soll sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

§. 4.

Den für das Studium der Theologie sich bestimmenden Abiturienten ist, bei dem Abgange von der Schule, neben einer Originalausfertigung des Zeugnisses der Reife, eine beglaubigte Abschrift desselben zu behändigen.

Letztere ist von den Studirenden spätestens drei Tage, nach ihrer erfolgten Immatriculation, dem Ephorat persönlich zu übergeben.

Vor dem Abgange von der Universität ist den Studirenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Dieselbe soll der Anmeldung zum ersten Examen jederzeit beigefügt werden.

§. 5.

Sofern bei einzelnen Abiturienten etwa besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Einfügung in die Maturitätszeugnisse nicht geeignet, dagegen zur richtigen Beurtheilung der Persönlichkeit derselben von Wichtigkeit sind, so sollen die Schuldirectionen hierüber an Unser Ober-Schulcollegium Bericht erstatten. Letzteres hat dem Ephorat sodann diese Nachrichten mitzutheilen, und wird demselben auf dessen Wunsch, auch die Einsicht der von den künftigen Theologen bei den Maturitätsprüfungen gelieferten Arbeiten verschaffen.

Das Ephorat ist ermächtigt, wenn es außerdem in vorkommenden Fällen nähere Erkundigungen über einzelne Studirende für angemessen erachtet, sich an die Schuldirectionen, die Superintendenten und Prediger oder an die Ortsobrigkeiten zu wenden. Diese sollen dem Ersuchen des Ephorats möglichst entsprechen.

§. 6.

Die in Civil-, Disciplinar- und Polizeistrafsachen zuständigen academischen Behörden sollen

das Ephorat von den Klagen, welche gegen die seiner Aufsicht anbefohlenen Studirenden vorkommen, und von deren Entscheidung jederzeit in Kenntniß setzen.

§. 7.

Jeder unter der Aufsicht des Ephorats stehende Studirende ist verpflichtet, auf Vorladung eines der Ephoren vor demselben zu erscheinen, und über seine Studienweise, seinen Fleiß, so wie sein Betragen Auskunft zu geben.

§. 8.

Die jungen Theologen, welche im Laufe ihrer Studien, außer den Ferien, die Landes-Universität auf längere Dauer verlassen, um anderswo ihren zeitweiligen Aufenthalt zu nehmen oder auswärtige Universitäten zu beziehen, haben hiervon dem Ephorat zeitig Anzeige zu machen.

Bei ihrer Rückkehr haben sich dieselben, spätestens drei Tage nach ihrer Wiederaufnahme unter die Studirenden, auf's neue bei dem Ephorus persönlich zu melden.

Diejenigen, welche von der Universität abzugehen oder auf auswärtigen Universitäten ihre Studien zu beendigen gedenken, haben sich, spätestens im vierten Monate vor dem beabsichtigten Abgange von der Landes-Universität, bei dem Ephorus persönlich einzustellen und dort Mittheilungen und Auflagen hinsichtlich des ersten Consistorial-Examens entgegenzunehmen.

§. 9.

Es ist Unser Wille, daß auch bei der gegenwärtig erweiterten Wirksamkeit des Ephorats die Aufsicht in dem Geiste stets geübt werde, in welchem diese heilsame Anordnung ursprünglich getroffen wurde.

Mit der angeordneten Ephorat-Aufsicht soll daher ein eigentlicher Zwang in Ansehung der Wahl der zu hörenden Vorlesungen und der Befolgung anderer Rathgebungen der Ephoren nicht verbunden sein. Der Zweck geht vielmehr dahin, den Theologie studirenden Inländern, während ihrer academischen Studien, die Gelegenheit zu gewähren, den Rath und die Leitung einsichtsvoller Lehrer sicher finden und benutzen zu können.

Die Studirenden haben daher in den Ephoren keinesweges lästige Aufseher zu fürchten, sondern dieselben als für ihr wahres künftiges Wohl sorgende väterliche Freunde anzusehen, und ihre Rathschläge und wohlgemeinten Warnungen aus diesem Gesichtspuncte zu betrachten.

§. 10.

Wir gebieten demnach allen und jeden, die solches angeht, nach obigen Vorschriften sich gehörig zu achten und denselben die gebührende Folge zu leisten.

Zu den auf Unserer Landes-Universität Göttingen dem theologischen Studium sich widmenden Landeskindern wollen Wir Uns dabei in Gnaden versehen, daß sie die heilsamen Zwecke, welche Wir durch diese erweiterten Bestimmungen über das theologische Ephorat, zum Gedeihen der Kirche und

einer richtigen Ausbildung ihrer künftigen Diener, unter dem Beistande des Herrn, zu erreichen hoffen, recht erkennen und alles Ernstes würdigen.

Wir hegen zu ihnen das gnädigste Vertrauen, daß sie des Zweckes ihres Aufenthalts auf der Universität stets eingedenk und mehr aus eigener freien Bestimmung als um den unausbleiblichen unangenehmen Folgen einer Vernachlässigung der ihnen dargebotenen Ausbildungsmittel zu entgehen, allezeit sich bestreben werden, von der solchergestalt ihnen gegebenen Gelegenheit einer zweckmäßigen und würdigen Vorbereitung auf ihren künftigen wichtigen Beruf dankbar und folgsam Gebrauch zu machen.

§. 11.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung und Erlassung der zu diesem Behufe erforderlichen näheren Vorschriften beauftragt.

Gegeben Hannover, den 9ten December 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Bothmer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 9ten December 1857.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1857.

Zweite Abtheilung.

Heft 1—3.

II. Abtheilung. **№ 1.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(1.) Instruction der Königlichen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betreffend. Hannover, den 9ten Januar 1857.

Um die Vorschriften in Betreff der christlichen Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen zu vereinfachen und mit der jetzigen Gerichtsverfassung in Einklang zu setzen, wird unter Aufhebung der Instruction vom 14ten Mai 1842 hiedurch Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Den in Untersuchungs- oder Strafhaft in den Gefangenhäusern befindlichen Personen, welche einer christlichen Confession angehören, soll thunlichst eine regelmäßige Seelsorge und geistliche Pflege zu Theil werden.

§. 2.

Es gehört, sofern nicht eine andere Einrichtung besteht oder getroffen wird, zu den Amtspflichten des Ortspfarrers, diese seelsorgerliche Thätigkeit unentgeltlich (vergl. §§. 13, 14) wahrzunehmen, vorbehältlich der bei dem Vorhandensein mehrerer Geistlichen der Parochie etwa erforderlichen, von der kirchlichen Oberbehörde nach Benehmung mit der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts zu erlassenden Anordnung.

Von der vorstehenden Regel abweichende Einrichtungen können von der kirchlichen Oberbehörde aus triftig befundenen Gründen nach Benehmung mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichts angeordnet werden, und zwar, sofern nach ihrem Ermessen der Zweck nur auf solche Weise sich genügend erreichen läßt, selbst gegen den Willen der zunächst verpflichteten Geistlichen.

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten Januar 1857.]

§. 3.

Die Justizbeamten, welchen die Aufsicht über die Gefangenhäuser und die Gefängnißpolizei zusteht *) (Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Amtsrichter ꝛc.), haben eine geordnete Seelsorge bei den Gefangenen nach Kräften zu fördern, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.

Der förmliche Dienstverkehr mit den Geistlichen ist rücksichtlich der obergerichtlichen Gefängnisse von der Staatsanwaltschaft des Obergerichts auch in den Fällen zu besorgen, wo in der Sache selbst ein anderer Justizbeamter zuständig ist. Soviel die amtsgerichtlichen Gefängnisse anlangt, tritt in gleicher Maße dem Geistlichen gegenüber der mit der Aufsicht über das betreffende Gefängnißpersonal betrauete Amtsrichter ein.

§. 4.

Der die Gefängniß-Seelsorge wahrnehmende Geistliche ist in angemessener, erforderlichen Falls mit der Staatsanwaltschaft, bezw. dem Amtsrichter zu verabredender Weise mit den sachdienlichen Notizen über die Gefangenen, für welche überhaupt die seelsorgerliche Thätigkeit in Frage kommen kann, zu versehen.

§. 5.

Wenn die Geistlichen solches wünschen, liegt es dem Gefängnißpersonale ob, bei den Unterredungen der Ersteren mit den Gefangenen, bei den in den Gefangenhäusern vorzunehmenden geistlichen Amtshandlungen, so wie bei den etwa angeordneten gemeinschaftlichen Erbauungsstunden anwesend zu sein und über Aufrechthaltung eines angemessenen Verhaltens der Gefangenen zu wachen.

§. 6.

Der geistliche Zuspruch muß zeitweilig ausgesetzt oder beschränkt werden, wenn und soweit die Lage der Untersuchung solches nach der Beurtheilung und Bestimmung der zuständigen Justizbeamten erfordern sollte. Andererseits werden dieselben in geeigneten Fällen die Geistlichen ersuchen, Gefangenen, welche nach besonderem geistlichen Zuspruche Verlangen äußern oder dessen bedürftig erscheinen, einen häufiger wiederkehrenden Besuch zuzuwenden.

Über Zeit und Ort der Unterredungen mit den Gefangenen, so wie über etwaige Vereinigung der Gefangenen zu gemeinschaftlichen Erbauungsstunden hat, soweit nöthig, Verständigung zwischen den Geistlichen und Justizbeamten einzutreten.

§. 7.

Dem pastoralen Ermessen der Geistlichen bleibt es überlassen, in welcher Art die geistliche

---

*) Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 8ten November 1850, §. 52, № 2.
Strafproceß-Ordnung vom 8ten November 1850, §§. 64, 244, 245, 247.
Bekanntmachung, betreffend die Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft, vom 25sten September 1852, §§. 103 flgde.

Pflege der Gefangenen zu veranstalten, wie in denselben Reue, Buße und Bekehrung zu wecken und das geistliche Wort der Vermahnung und des Trostes an dieselben zu richten ist.

Von den Geistlichen wird erwartet, daß sie in Erfüllung dieser heiligen Pflicht treue Sorgfalt bewähren, aber auch die Grenzen ihres Amts streng innehalten und jedes Eingreifen in den Kreis richterlicher Thätigkeit auf das Behutsamste vermeiden werden.

§. 8.

Die Geistlichen haben dahin, daß in den Gefangenhäusern Bibeln, Gesangbücher, Katechismen ꝛc. in gehöriger Anzahl vorhanden sind, zu sehen, und etwa hierunter wahrgenommene Mängel unverweilt an betreffender Stelle (§. 3) zur Abhülfe anzuzeigen. Ihnen liegt es ob, in den Gemüthern der Gefangenen den Sinn für die Benutzung dieser Bücher zu wecken und dazu die nöthige Anleitung zu geben.

§. 9.

Wenn Gefangene in christlicher Erkenntniß so verwahrloset sind, daß es der Ertheilung eines vorgängigen Unterrichts bedarf, zu welchem es dem Geistlichen an Zeit gebricht, so ist hiervon gleichfalls betreffenden Orts (§. 3) Mittheilung zu machen.

§. 10.

Hinsichtlich der Vorbereitung eines zum Tode Verurtheilten und dessen Begleitung zum Richtplatze sind nöthigenfalls von der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichts, nähere Anordnungen zu treffen.

§. 11.

Beschwerden über das Verhalten eines Geistlichen in der Gefängniß-Seelsorge sind bei dessen kirchlichen Vorgesetzten anzubringen. An Letztere hat ebenfalls der Geistliche zu berichten, wenn er über einen Justizbeamten (§. 3) Beschwerde zu führen hat, wogegen Beschwerden über das Gefängnißpersonal von ihm selbst dem Amtsgerichte, bezw. der Staatsanwaltschaft des Obergerichts anzuzeigen sind.

§. 12.

Wo nach den örtlichen Verhältnissen nähere Dienstanweisungen für die Gefängniß-Seelsorger erforderlich erscheinen, sind solche von der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft des Obergerichts, zu ertheilen.

§. 13.

Bei ungewöhnlichen Mühwaltungen und Leistungen in der Gefängniß-Seelsorge kann dem betreffenden Geistlichen eine angemessene Vergütung gewährt werden (vergl. z. B. §§. 9 und 10). Die Bewilligung solcher Vergütungen bleibt dem unterzeichneten Justiz-Ministerium vorbehalten, welches darüber in den einzelnen Fällen mit dem unterzeichneten Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sich verständigen wird.

§. 14.

Den am Orte des Gefangenhauses nicht wohnenden Geistlichen sollen Meilengelder und Diäten zu dem nämlichen Betrage gewährt werden, wie sie den Amtsrichtern nach §. 9 № 1 des Gesetzes, die Gebührentaxe in Strafsachen betreffend, vom 8ten November 1850, verglichen mit Position 15 des Gebührentarifs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei Reisen in Strafsachen gebühren. *)

Die Berechnungen sind bei den betreffenden Justizbeamten (§. 3) einzureichen, von welchen die Prüfung, Feststellung und Auszahlung der Rechnungsbeträge veranlaßt wird.

Hannover, den 9ten Januar 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Bothmer.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

v. d. Decken.

---

*) Hiernach sind zu gewähren:

1) Bei Entfernungen unter ¼ Meile vom Wohnorte des Geistlichen weder Meilengelder noch Diäten.

2) Bei größeren Entfernungen:

a. Meilengelder:

aa. bei Entfernungen von ¼ bis ½ Meile für Hin- und Rückreise 1 ℛ;

bb. bei Entfernungen über ½ Meile für jede Meile 1 ℛ 8 gg (einschließlich aller Nebenkosten, als Chaussee-, Brücken-, Trinkgeld); für die Rückreise, wenn sie an demselben Tage erfolgt, die Hälfte, sonst das Volle. — Nicht volle Viertelmeilen werden zu voll berechnet.

Bei Eisenbahn- oder Dampfschiffbeförderung erfolgt die Reisekostenvergütung nicht durch Meilengelder, sondern nach §§. 3 bis 5 des Ausschreibens vom 29sten September 1848, die Vergütung der Reisekosten für die im Civildienste Angestellten betreffend.

b. Diäten:

aa. bei Handlungen innerhalb des eigenen Pfarrbezirks für jeden Tag 1 ℛ (bei nothwendiger Übernachtung außerhalb Wohnorts außerdem für jede Nacht gleichfalls 1 ℛ);

bb. bei Handlungen außerhalb des eigenen Pfarrbezirks für jeden Tag 2 ℛ 12 gg.

II. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(2.) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen und der von den Amtsgerichten erkannten sonstigen Geldstrafen, so wie die Vertheilung des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittels ꝛc. im Herzogthum Arenberg-Meppen betreffend. Hannover, den 5ten Junius 1857.

Über die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen und der von den Amtsgerichten erkannten Ungehorsams-, Ordnungs- und ähnlichen Geldstrafen, ferner über die Vertheilung des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittels, so wie in Betreff der nicht der Gerichtsherrschaft gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge, erlassen Wir, im Anschlusse an die einschlagenden Ministerial-Bekanntmachungen vom 17ten März 1853, 17ten Mai 1853 und 2ten Januar 1854, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Herrn Herzoge von Arenberg, die nachstehenden Vorschriften für den Bezirk des Herzogthums Arenberg-Meppen, einschließlich des Amtsgerichts Papenburg.

§. 1.

Bei Eröffnung eines auf polizeiliche Geldbuße lautenden Straferkenntnisses hat der Richter dem Verurtheilten bekannt zu machen, daß Strafe und Nebenbeträge (Werth, Schadensersatz,

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Junius 1857.]

Kosten u. s. w.), bei Vermeidung executivischer Beitreibung, innerhalb der Zeit vom 21sten bis zum letzten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats, an den als regelmäßigen Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem erkennenden Amtsgerichte fungirenden Amtsgehülfen einzuzahlen sind.

Rücksichtlich aller von den Amtsgerichten erkannten Ungehorsams-, Ordnungs- und sonstigen Geldstrafen, mit alleiniger Ausnahme der Strafen in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen, ist eben so zu verfahren.

Wünscht ein Verurtheilter die Strafe nebst Kosten ꝛc. etwa sofort nach der Verurtheilung zu bezahlen, so hat der Gerichtsschreiber solche anzunehmen und sie demnächst an den Amtsgehülfen abzuliefern.

§. 2.

Der Gerichtsschreiber hat zwischen dem 11ten und 18ten des auf die Verurtheilung folgenden Monats aus den im vorigen §. erwähnten, von dem Amtsgerichte oder in der Rechtsmittelinstanz von dem Obergerichte abgegebenen Polizeistraferkenntnissen, insoweit dieselben rechtskräftig geworden sind, und aus den übrigen, daselbst nicht ausdrücklich ausgenommenen Strafverfügungen Auszüge anzufertigen.

§. 3.

Diese Auszüge sind in Form von tabellarischen Verzeichnissen aufzustellen. Das dazu zu benutzende Formularpapier wird, so viel die Standesherrlichen Amtsgerichte anlangt, die Staatsanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts Meppen nach dem angeschlossenen Schema und nach weiterer Verständigung mit der Königlichen Landdrostei Osnabrück drucken und nach Bedarf verabfolgen lassen. Dem gemeinschaftlichen Amtsgerichte Papenburg wird das erforderliche Formularpapier durch die Königliche Domainen-Cammer mitgetheilt werden.

§. 4.

Alle erkannten Strafen ꝛc., sowohl wegen Forst- und Jagdfrevel, als wegen sonstiger Polizeivergehen ꝛc., sind in einem Verzeichnisse zusammenzustellen.

§. 5.

Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung von Geldbeträgen bestimmten Columnen dieses Verzeichnisses auf jeder Seite zu summiren und am Schlusse desselben die Gesammtsumme zu ziehen, sodann aber das Verzeichniß, mit der Bescheinigung der Rechtskraft der bezüglichen Erkenntnisse versehen, bis zum 20sten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats an die Königliche Landdrostei Osnabrück und beziehungsweise, so viel das Amtsgericht Papenburg angeht, an die Königliche Domainen-Cammer einzusenden, oder dieser Behörde berichtlich anzuzeigen, daß aus dem vorhergehenden Monate keine Geldstrafen oder Kosten ꝛc. zu erheben sind.

§. 6.

Das vorerwähnte Verzeichniß dient zum Belege für die einnahmliche Berechnung im Register. Zu dem Ende wird die Königliche Landdrostei Osnabrück nach Maßgabe der über die Einrichtung

der Herzoglichen Regierungscasse zu Meppen bestehenden Vorschriften das Erforderliche wahrnehmen. Die Amtscasse zu Leer, bei welcher die Beträge aus dem Amtsgerichte Papenburg vereinnahmt werden, empfängt von der Königlichen Domainen-Cammer die behufige Anweisung.

Die genannten Behörden werden beauftragt, die fraglichen Verzeichnisse einer Prüfung zu unterziehen, welche sich indessen auf das Erkenntniß selbst nicht zu erstrecken hat, und etwaige Mängel nöthigenfalls durch die Gerichtsschreiberei aufklären und abstellen zu lassen. Die Actuare haben demgemäß an sie ergehenden Aufforderungen der Königlichen Landdrostei Osnabrück, beziehungsweise der Königlichen Domainen-Cammer Folge zu leisten.

§. 7.

Außer dem in den §§. 3—6 gedachten Verzeichnisse hat der Gerichtsschreiber noch eine zweite Art von Verzeichnissen aufzustellen, welche nach den Gerichtsvogtsbezirken, in welchen die Straffälligen wohnen, und falls sie außerhalb des Bezirks des erkennenden Amtsgerichts wohnen, nach den Amtsgerichtsbezirken, in welchen ihr Wohnort belegen ist, zu sondern sind, so daß für den Bezirk eines jeden Gerichtsvogts, beziehungsweise Amtsgerichts ein besonderes Verzeichniß aufzustellen ist.

Auch für diese Auszüge ist das im §. 3 vorgeschriebene Schema maßgebend, vorbehältlich der zur Erleichterung des Gebrauchs diensamen Zusätze und Abänderungen auf der Titelseite des gleichfalls zu liefernden Formularpapieres. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die laufende № (Rubr. 1) in diesen Special-Verzeichnissen nicht besonders geführt werden darf, sondern mit derjenigen des Hauptverzeichnisses (§. 5) übereinstimmen muß.

§. 8.

Diese Verzeichnisse sind gleichfalls zu summiren, mit der Bescheinigung der Rechtskraft der bezüglichen Erkenntnisse und daneben mit der Vollstreckbarkeits-Clausel zu versehen und von dem Gerichtsschreiber so zeitig an den Amtsgehülfen des Bezirks als Vertreter der Staatsanwaltschaft zu befördern, daß sie sich bis zum 20sten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats in dessen Händen befinden.

Sind aus dem betreffenden Monate überall keine Geldstrafen ꝛc. zu erheben, so muß auch der Amtsgehülfe bis zu dem bemerkten Zeitpuncte mit einer Vacatsbescheinigung versehen werden. Vergl. übrigens §. 1 a. E.

§. 9.

Der Amtsgehülfe beginnt mit der Hebung auf Grund der ihm zugegangenen Verzeichnisse (§§. 7 und 8), bemerkt in denselben, welche Summen von ihm erhoben sind, und fährt damit bis zum Schlusse des Monats fort. Sodann hat derselbe alle von ihm erhobenen Gelder, nach einer summarischen Übersicht und eventuell unter Beifügung einer Restantenliste (vergl. §. 7 a. E.), an die Herzogliche Regierungscasse zu Meppen beziehungsweise an die Amtscasse zu Leer gegen Quittung abzuliefern.

§. 10.

Mit der executivischen Beitreibung der am 1sten des folgenden Monats rückständig gebliebenen Geldstrafen und sonstigen Geldbeträge hat der Amtsgehülfe, unter Übersendung des mit der Vollstreckbarkeits-Clausel versehenen Verzeichnisses, den betreffenden Gerichtsvogt zu beaûftragen.

§. 11.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

§. 12.

Binnen sechs Wochen nach Empfang der Verzeichnisse (§. 10) hat der Gerichtsvogt die von ihm beigetriebenen Gelder nach einer summarischen Übersicht (vergl. §. 7 a. E.) direct an die Herzogliche Regierungscasse zu Meppen beziehungsweise an die Amtscasse zu Leer abzuliefern. Von etwaigen Ausfällen (vergl. §. 15) ist der Casse gleichzeitig eine vorläufige Anzeige zu machen.

§. 13.

Der Gerichtsvogt hat nach Erledigung des ihm gewordenen Auftrages die ihm zugegangenen Verzeichnisse, mit den nöthigen Bemerkungen zu den einzelnen Posten versehen, an den Amtsgehülfen zurückzuliefern. Der letztere kann dabei, um die Überzeugung von der gehörigen Vollziehung der Geldstrafen zu erhalten, die Quittungen der Herzoglichen Regierungscasse beziehungsweise der Amtscasse zu Leer über die geschehene Ablieferung der Rückstände sich vorzeigen lassen.

Erfolgt die Zurücklieferung der Verzeichnisse nicht innerhalb der im §. 12 gedachten sechswöchigen Frist, so hat der Amtsgehülfe, auf Anzeige der Casse oder auch von Amtswegen, behuf Beschleunigung der Zwangsvollstreckung das Geeignete wahrzunehmen.

§. 14.

Durch die im §. 13 getroffene Anordnung werden die Amtsgehülfen den vollständigen Nachweis über die Strafvollstreckung hinsichtlich der Geldstrafen erhalten und im Stande sein, so oft es nöthig wird, Auskunft darüber zu geben. Dies wird auf Verlangen der mit Vertretung der Staatsanwaltschaft in einzelnen Zweigen der Straffachen beauftragten Beamten stets bereitwillig geschehen müssen.

§. 15.

Über die etwa vorkommenden Ausfälle an Strafgeldern rc. hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte, unter Einsendung eines Verzeichnisses der Ausfälle, an die Staatsanwaltschaft des Obergerichts zu berichten. Dieses Ausfallverzeichniß ist vor der Absendung dem Rechnungsführer der Herzoglichen Regierungscasse und beziehungsweise der Amtscasse Leer zur Vidimirung vorzulegen.

Von der Staatsanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts wird die Königliche Landdrostei Osnabrück und wegen Papenburg die Königliche Domainen-Cammer behuf des Absatzes im Register mit Nachricht über die eingetretenen Ausfälle versehen.

Übrigens ist in den geeigneten Fällen wegen Verwandlung nicht beitreiblicher Geldbußen in körperliche Strafen von dem Amtsgehülfen das Erforderliche gleichzeitig wahrzunehmen oder zu veranlassen.

§. 16.

Zur Vereinfachung der Sporteln-Rechnungsführung sollen die Gerichtsgebühren in Polizeistraffachen nicht in den Gebührenregistern der Gerichte angesetzt und verrechnet, sondern auf Grund der mehrerwähnten Verzeichnisse unmittelbar bei der Herzoglichen Regierungscasse beziehungsweise Amtscasse Leer einnahmlich berechnet werden.

Mit den Gebühren sind auch diejenigen Copialien, welche etwa der gerichtsherrlichen Casse gebühren, in Rubrik 9. a. des Verzeichnisses einzutragen.

§. 17.

Die in Polizeiuntersuchungssachen zur Erstattung kommenden, vorschußweise aus der öffentlichen Casse bestrittenen Auslagen an Zeugengebühren, Botenlohn, Reisekosten, Diäten ꝛc. sind in den Verzeichnissen unter Rubrik 9. b. für jeden Straffälligen in einer Summe aufzuführen und auf Grund der Verzeichnisse gleichfalls einnahmlich in der Herzoglichen Regierungscasse beziehungsweise im Amtsgeldregister zu berechnen.

§. 18.

Die Vertheilung des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistraffachen getretenen Strafdrittels (vergl. Rubrik 8 des Verzeichnisses), so wie die Verabfolgung der nicht der gerichtsherrlichen Casse gebührenden Strafgelder (vergl. Rubrik 6. b.) und Nebenbeträge (vergl. Rubrik 7. bezw. Rubrik 9. c.) an die Empfangsberechtigten geschieht nach Maßgabe der darüber in Unserer Bekanntmachung vom 17ten Mai 1853 enthaltenen Vorschriften. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

a. Im Anschlusse an den §. 1 der angezogenen Bekanntmachung wird bemerklich gemacht, daß als vorgesetzte Dienstbehörde oder Dienstherrschaft ferner zu benennen ist hinsichtlich:
   10) der Wasserbaubeamten — die betreffende Wasserbau-Inspection;
   11) der Steuer- und Zollbeamten — das vorgesetzte Haupt-Steuer- oder Zollamt;
   12) der Herzoglichen Jagd- und Forstbediente — die Herzogliche Domainenverwaltung.

b. Die nach §. 2 der Bekanntmachung vom 17ten Mai 1853 den Amtsrentmeistern obliegenden Geschäfte werden im Herzogthume Arenberg-Meppen, abgesehen von dem Amtsgerichte Papenburg, von der Herzoglichen Regierungscasse wahrgenommen.

§. 19.

Die in den §§. 16 bis 18 erwähnten Gebühren und sonstigen Kosten, desgleichen die Beträge von Schadensersatz und Werth der confiscirten Gegenstände sind zur Vermeidung zeitraubender Niederschlagungsverhandlungen in die von den Gerichtsschreibern aufzustellenden Verzeichnisse nicht mit aufzunehmen, wenn

a. die gesetzlich angedrohte Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten sogleich im Erkenntnisse in körperliche Strafe verwandelt ist, oder

b. die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und, — sofern die Vorladung von einem Gerichtsvogte geschah, — daneben auch von letzterem, nach den ihnen ertheilten Anweisungen, bei der Untersuchung actenmäßig bezeugt ist.

§. 20.

Etwaige Rückstände aus der Vorzeit sind unverweilt nach Maßgabe der gegenwärtigen Bekanntmachung zu erledigen.

§. 21.

Ergänzungen und Abänderungen der obigen durch die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Vorschriften bleiben vorbehalten.

Hannover, den 5ten Junius 1857.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.	Königlich=Hannoversches. Justiz=Ministerium.	Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.
Gr. v. Kielmansegge.	**v. d. Decken.**	**v. Borries.**

Amtsgericht

Verzeichniß

der

in dem Monate 185

erkannten Polizei- und sonstigen Geldstrafen.

Zahlungstermin vom 21sten bis zum letzten 185 .

Aufgestellt
von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts
den ten 185 .

1.	2.	3.		4.	5.	6.						
		Der Straffälligen				2/3 der Strafgelder und Confiscations-Erträge für die						
						a. Herzogliche Regierungscasse.			b. sonstige Casse.			(zu b.) Benennung der Casse.
Laufende №	Datum der Unter- suchung und resp. Abgabe des Erkennt- nisses.	Stand und Namen.	Wohnort.	Kurze Angabe des Vergehens.	Namen und Character des Angestellten, welcher die Anzeige gemacht hat.	ℛ︀	ggr	₰	ℛ︀	ggr	₰	

7. Werth und Schadenersatz		8. 1/3 der Strafgelder und Confiscations-Erträge für die Angestellten.		9. Untersuchungskosten.				10.	11.
an Gelde.	Benennung der Empfänger.	Betrag.	Behörde, die darüber verfügt.	a. Gerichtsgebühren und Copialien, welche in die Herzogliche Regierungscasse fließen.	b. An die Herzogliche Regierungscasse zu erstattende Auslagen.	c. Vorladungsgebühren, Copialien der Gerichtsschreiberei rc. Beträge.	c. Namen der Empfänger.	Gesammt-Betrag der zu erlegenden Gelder.	Zahlungstag.
ℛ gr ₰		ℛ gr ₰		ℛ gr ₰	ℛ gr ₰	ℛ gr ₰		ℛ gr ₰	

II. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(3.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern an sämmtliche Obrigkeiten, die s. g. Höfecontracte betreffend. Hannover, den 22sten Junius 1857.

In Anschluß an das Gesetz vom 17ten d. M., betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der s. g. Höfecontracte, ertheilen Wir den Obrigkeiten hiemit die Anweisung:

1) von den in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 23sten Julius 1833, betreffend die Verhältnisse der in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter, vor ihnen errichteten Verträgen, wenn dadurch volles oder beschränktes Eigenthum an Grundstücken zugesichert, ertheilt, übertragen oder aufgehoben werden soll, binnen 4 Wochen nach der Errichtung eine beglaubigte Abschrift dem Gerichte der belegenen Sache auf Kosten der Parteien zu übersenden;

2) von den unter den §. 3 der Verordnung vom 23sten Julius 1833 fallenden Verträgen, wenn sie ihnen zur Bestätigung vorgelegt werden, auf Kosten des Antragstellers eine beglaubigte Abschrift zu den Acten zu nehmen;

3) den bis zum Erlasse des oben erwähnten Gesetzes vom 17ten d. M. ohne ihre Mitwirkung geschlossenen Verträgen der fraglichen Art die nachträglich nachzusuchende Bestätigung nur in den dringendsten Fällen vorzuenthalten.

Hannover, den 22sten Junius 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1857.

Dritte Abtheilung.

Heft 1 — 12.

Verzeichniß der Behörden,

von welchen

die in der III. Abtheilung der Gesetzsammlung befindlichen Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

1857.

III. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(1.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Zunftobrigkeiten des Bezirks, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister betreffend. Stade, den 7ten Januar 1857.

Nachdem zur Ausführung der Vorschrift im §. 87 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern zum Vollzuge der Gewerbeordnung vom 15ten October 1847 für die Landmeister, welche in die in der Anlage bezeichneten Zünfte eintreten, statt der bisherigen, für alle Stückmeister der betreffenden Zunft gleichen Meisterstücke diejenigen einfacheren Arbeiten als Meisterstücke bestimmt worden, welche in der Anlage bei jeder einzelnen Zunft besonders angegeben sind, so beauftragen Wir die Zunftobrigkeiten, den betreffenden in ihrem Bezirke befindlichen Gilden von diesen Bestimmungen Kenntniß zu geben und darauf sorgfältig zu achten, daß hinfort bei der Prüfung und Aufnahme von Landmeistern nach diesen Bestimmungen verfahren werde.

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten Februar 1857.]

Vereinfachte Meisterstücke
für
die in die Handwerkszünfte eintretenden **Landmeister.**

---

1) Für die Bäcker . . . . Vier Stücke von jeder am Wohnorte des Stückmeisters gangbaren Sorte Rocken- und Weizenbrotes nach vorgeschriebenem Gewichte, auch den Ofen selbst zu heizen.

2) Für die Buchbinder . . . . a. Eine Bibel oder ein Gesangbuch in Leder mit Goldschnitt und Futteral.
b. Ein Buch in Pappband mit Titel.

3) Für die Holzdrechsler . . . . Ein Spinnrad.

4) Für die Horndrechsler . . . . a. Eine feine Wundspritze von Elfenbein.
b. Eine aus sechs Theilen zusammengesetzte Tabackspfeife.

5) Für die Färber . . . . a. Ein Stück Baumwollenzeug oder Leinen dreifarbig zu drucken.
b. Ein Pfund Wolle roth oder blau zu färben.

6) Für die Glaser . . . . Ein einfaches Bleifenster von zwölf Scheiben.

7) Für die Goldschmiede . . . . Ein silberner Rahmguß, Kaffeekanne oder Theetopf.

8) Für die Hutmacher . . . . Ein schwarzer Filzhut.

9) Für die Klempner . . . . a. Eine Brause mit Brausekopf.
b. Eine Blendlaterne von Messing.

10) Für die Korbmacher . . . . a. Ein Deckelkorb (Handkorb).
b. Eine Wiege.

11) Für die Leinweber . . . . Ein Stück ordinairer Tisch- oder Bett-Drell.

12) Für die Maler . . . . Ein Stück Hausgeräth, und zwar nach Auswahl des Stückmeisters einen Waschtisch, Kleiderschrank oder eine Commode, mit Ölfarbeanstrich zu versehen und zu lackiren.

13) Für die Sattler und Riemer . . . . Ein ledernes Ackergeschirr für ein Gespann.

14) Für die Schlosser . . . . Ein französisches Stubenthürschloß.

15) Für die Schmiede	a. Ein Breitbeil für Zimmerleute oder ein Pflugeisen. b. Ein Hufeisen.
16) Für die Nagelschmiede	a. Ein Hammer. b. Ein Nageleisen.
17) Für die Schneider	Einfacher Oberrock und Beinkleid.
18) Für die Schuhmacher	a. Ein Paar Mannsstiefel. b Ein Paar Manns- oder Frauenschuhe.
19) Für die Tischler	Ein Kleiderschrank mit zwei Thüren.
20) Für die Töpfer	Eine irdene Schüssel von zwei Fuß Weite.
21) Für die Töpfer und Ofensetzer . . .	Eine irdene Schüssel von zwei Fuß Weite und ein Kachelofen.
22) Für die Zimmerleute	Grundriß, Aufriß und Durchschnittszeichnung zu einem ländlichen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude nebst einem specificirten Kostenanschlage.

Bei den vorstehend nicht genannten Zünften sind die von den Stadt- und Fleckens-Meistern anzufertigenden Prüfungsarbeiten wie bisher auch von den Landmeistern anzufertigen.

Bei der Prüfung der Ofensetzer, Zimmerleute und Maurer sind außerdem die Vorschriften der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7ten Februar 1850, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, zu beobachten.

(2.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Königliche Ämter und Magistrate des Verwaltungsbezirks, die Anzeige bei der Obrigkeit über Mobiliar-Feuerversicherungsverträge betreffend. Stade, den 16ten Januar 1857.

Wir sehen zur Beseitigung vorgekommener Zweifel Uns veranlaßt, in Betreff der Anmeldung von Mobiliar-Feuerversicherungsverträgen beim Wechsel des Versicherungslocals während der Dauer des Vertrages folgende von dem Königlichen Ministerium des Innern getroffene Bestimmung den Obrigkeiten zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen:

Nach den Statuten und Versicherungsbedingungen der zugelassenen Privatanstalten erlischt bei einseitig vom Versicherten im Laufe des Vertrages vorgenommenen Wechsel des Versicherungslocals der Vertrag nur alsdann, wenn die Anstalt dem Wechsel nicht nachträglich zustimmt.

Hieraus folgt, daß bei nachträglich erfolgter Zustimmung der bisherige Vertrag als ununter-

brochen in Kraft geblieben angesehen werden muß, da die Zustimmung als Verzicht der Anstalt auf das ihr für den Fall des einseitigen Wechsels des Versicherungslocals vertragsmäßig vorbehaltene Recht zum Rücktritte in Betracht kommt. Demgemäß kann die Vorschrift im §. 5 der Verordnung vom 24sten Januar 1828 und 3ten Junius 1839, durch welche lediglich die Anmeldung neuer oder prolongirter, d. h. erneuerter Versicherungsverträge für erforderlich erklärt ist, auf fortgesetzte Verträge der in Rede stehenden Art nicht ohne Weiteres Anwendung leiden.

Der Wechsel des Versicherungslocals während der Dauer des Vertrages wird darnach, unbeschadet der vertragsmäßigen Verpflichtung des Versicherten zur Anzeige bei dem Agenten auf Grund der bezeichneten Vorschriften eine Anzeige bei der Obrigkeit und Eintragung in das Register nach Maßgabe des Ausschreibens des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 7ten Februar 1828 nur dann erforderlich machen, wenn daneben aus anderen Gründen der bisherige Vertrag als erloschen und ein neuer als abgeschlossen anzusehen ist. — Dies wird alsdann anzunehmen sein, wenn wesentliche Bestandtheile des bisherigen Vertrages z. B. die Höhe der Versicherungssumme gleichzeitig geändert werden soll.

Im Übrigen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei Übersiedelung der versicherten Gegenstände oder eines Theiles derselben in den Bezirk einer anderen Obrigkeit, gleichwie beim Wechsel des Wohnorts des Versicherten innerhalb desselben obrigkeitlichen Bezirks nach dem Sinne der angezogenen Vorschriften, Anzeige bei der Obrigkeit gemacht werden muß, da ohnedem von dieser letzteren die beabsichtigte polizeiliche Aufsicht nicht oder doch nicht genügend geführt werden könnte.

Es versteht sich inzwischen, daß die Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren auf die Fälle beschränkt bleibt, wo nach §. 5 der Verordnung vom 24sten Januar 1828 und Art. 1 der Verordnung vom 3ten Junius 1839 die obrigkeitliche Bescheinigung neu abgeschlossener oder prolongirter Verträge erforderlich wird.

Die Obrigkeiten haben demgemäß zu verfahren und weitere entsprechende Anweisung an die Agenten ihres Bezirks zu ertheilen.

III. Abtheilung. **№ 2.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(3.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, die Bewilligung von Beihülfen zu Verbesserung der Feuerlöschanstalten betreffend. Stade, den 9ten Februar 1857.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 16ten Januar 1857, die Bremen- und Verdensche Brandversicherungsgesellschaft, im Besondern die Verwendungen zu Verbesserung der Feuerlöschanstalten betreffend, ertheilen Wir in Folge einer besonderen Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern den Obrigkeiten nachstehende Vorschriften:

1.

Anträge der Gemeinden auf Bewilligung einer Beihülfe zur Verbesserung der Feuerlöschanstalten sind bei der betreffenden Obrigkeit anzubringen und von dieser alljährlich spätestens bis zum 1sten Julius Uns vorzulegen.

2.

Die Anträge sind von der Obrigkeit rücksichtlich der Geeigentheit der Bewilligung, der Aufbringung der sonst erforderlichen Geldmittel, der Sicherung der Unterhaltung der betreffenden Feuerlöschanstalten bis zur Entscheidung gehörig zu instruiren.

3.

Die unmangelhafte Ausführung der Anschaffungen, zu denen die Beihülfe in Aussicht gestellt ist, ist bis zum 1sten October des auf die Eröffnung der geschehenen Bewilligung einer Beihülfe folgenden Kalenderjahrs Uns nachzuweisen, als sonst damit die zugesicherte Bewilligung erloschen und die Beihülfe verfallen ist.

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten März 1857.]

Indem Wir die Obrigkeiten anweisen, hiernach für die Folge zu verfahren, empfehlen Wir denselben noch besonders die Anträge der Gemeinden sorgfältig und vollständig zu instruiren und die zu deren Einreichung bei Uns gesetzte Frist pünctlich inne zu halten.

(4.) Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Stade, die Anstellung der Volksschullehrer betreffend. Stade, den 12ten Februar 1857.

In Anlaß eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten finden Wir Uns bewogen, zur Abstellung verschiedener wahrgenommener Mißstände hinsichtlich der Anstellung der Volksschullehrer, für Unseren Verwaltungsbezirk die folgenden Bestimmungen dieserhalb festzustellen resp. zu erneuern:

1) Die Schulgemeinden, Patrone ꝛc., welche das Recht haben, ihre Schulstellen zu besetzen, haben es auch für ihre Pflicht anzusehen, geeignete Individuen für dieselben ausfindig zu machen und Uns, behuf Einholung Unserer Genehmigung zu deren Anstellung nach §. 11 des Volksschulgesetzes vom 26sten Mai 1845, zu präsentiren.

2) Als unerläßliche Erfordernisse zu einer definitiven Anstellung im Schuldienste, welche in Zukunft nicht vor dem 20sten Lebensjahre des Schul-Aspiranten erfolgt, werden bezeichnet: ein, für sogenannte Nebenschullehrer in der Regel nach dem 2ten Seminarbesuche, für sogenannte Hauptschullehrer nach Vollendung des dreijährigen Seminaristen-Cursus ausgestelltes genügendes Seminarzeugniß, und ein, regelmäßig durch Pastoralattest zu beschaffender Nachweis über Sittlichkeit und Wohlverhalten, eventuell auch über bisherige Bewährung im Schuldienste. Ein fehlendes oder ungenügendes Seminarzeugniß kann nur durch ein wohl bestandenes Examen vor der hiesigen Seminar-Prüfungsbehörde, oder ausnahmsweise vor einem von Uns beauftragten Geistlichen ersetzt werden.

3) Jeder definitiv angestellte Schullehrer wird, nach abgelegtem Huldigungs- und Diensteide, der Regel nach von dem Parochialgeistlichen, nach vorgängiger Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde, in angemessener Weise in sein Amt eingeführt, und erhält dabei, wofern kein Einspruch geschieht, eine von Uns ausgestellte Bestallungs- oder Confirmations-Urkunde. Erst mit der Behändigung derselben tritt ein festes Anrecht auf den Dienst für den Ernannten ein.

Provisorisch angestellte Lehrer, Schulgehülfen und Adjuncten sine spe succedendi sind in der Regel durch den aufsichtführenden Geistlichen mittelst Handschlages zu verpflichten. Besonderer Formen bedarf es bei ihrem Dienstantritte nicht.

Bereits in vorangegebener Weise beeidigte Lehrer werden bei Versetzung lediglich auf den geleisteten Eid verwiesen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf das zur Zeit schon angestellte Schullehrer-

personal nicht zurück zu beziehen. Sie treten erst bei neuen Anstellungen und bei Versetzungen in Kraft.

4) Auch den von den Gemeinden gewählten Schullehrern steht der Anspruch auf die volle regulirte Einnahme der Schulstelle zu, und jede dem zuwiderlaufende Privatconvention ist unzulässig und ungültig.

5) Ein Schullehrer, welcher seine Stelle mit einer andern (Wahl=) Stelle vertauschen will, kann solches nur zu Ostern und zu Michaelis, und nachdem er sein Vorhaben gehörigen Orts wenigstens 6 Wochen vor seinem Abgange zur Anzeige gebracht hat.

6) Provisorisch angestellte Schullehrer dürfen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung sich nicht verheirathen.

(5.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, das Lumpensammeln in der Niedergrafschaft Lingen betreffend. Osnabrück, den 16ten Februar 1857.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern erklären Wir, daß die von der vormaligen Königlichen Provinzial=Regierung hierselbst wegen des Lumpensammelns in der Niedergrafschaft Lingen unter dem 12ten Februar 1817 erlassene Bekanntmachung, abgesehen von den bereits durch die Zollgesetze beseitigten Bestimmungen über das Verbot der Ausfuhr von Lumpen in das Ausland, durch Unsere an deren Stelle getretene Bekanntmachung vom 31sten October v. J. außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

(6.) Vorschriften der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim über die Benutzung des Ein= und Ausladeplatzes an der Weser bei Bodenfelde. Hildesheim, den 16ten Februar 1857.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern erlassen Wir folgende Vorschriften über die Benutzung des Ein= und Ausladeplatzes an der Weser bei Bodenfelde.

§. 1.

Die Benutzung des Ein= und Ausladeplatzes steht unter der Leitung eines von Uns zu bestimmenden Officianten, dessen Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§. 2.

Gegenstände, welche nicht zum Verladen bestimmt sind, dürfen auf dem Platze nicht niedergelegt werden. Insbesondere darf der Platz nicht zum Flachsboken, Knotentrocknen und Lehmsteinmachen benutzt werden.

§. 3.

Das Ein= und Ausladegut ist auf dem Platze so niederzulegen, daß dadurch die Passage

nicht gehemmt wird. Auch darf dasselbe ohne ausdrückliche Genehmigung des mit der Aufsicht Beauftragten nicht länger auf dem Platze gelagert werden, als zu dessen Transport in oder aus dem Schiffe nothwendig ist.

§. 4.

Wagen, welche Güter auf den Platz gebracht haben, müssen denselben sofort wieder verlassen, sobald sie abgeladen haben.

§. 5.

Personen, welche nicht beim Ein- und Ausladen beschäftigt sind, haben auf Anfordern des mit der Aufsicht Beauftragten den Platz sofort zu räumen.

§. 6.

Das Pech- und Theerkochen, so wie andere feuergefährliche Arbeiten sind ohne ausdrückliche Genehmigung des mit der Aufsicht Beauftragten verboten.

§. 7.

Ist beim Aus- oder Einladen von Gütern Schutt auf dem Platze zurückgeblieben, so ist derselbe von dem Fuhrmanne resp. Schiffer, aus dessen Ladung derselbe entstanden ist, sofort wieder wegzuräumen.

§. 8.

Steine und Bauholz dürfen nur unter der Aufsicht und mit der Zustimmung des mit der Aufsicht Beauftragten aus- und eingeladen werden, keinenfalls aber auf dem Platze verarbeitet oder beschlagen werden.

§. 9.

Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Platze vorhandenen Ringe und Pfähle zu benutzen. Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist gänzlich verboten und kann von dem mit der Aufsicht Beauftragten nur in dringenden Nothfällen gestattet werden.

§. 10.

Schiffe, welche mit Laden oder Löschen fertig sind, haben die Landungsbuhne sofort zu verlassen, sobald ein anderes Schiff anlegen will.

§. 11.

Liegen mehrere Schiffe zum Ein- oder Ausladen an dem Landungsplatze neben einander, oder kommen dieselben auf der Fahrt zum Ein- und Ausladen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den Übergang zu dem folgenden sowohl für Personen, als für tragbare Güter gestatten, nöthigenfalls auch den Platz einstweilen räumen, bis das früher wieder abfahrende Schiff expedirt ist.

§. 12.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 20 ₰, welche im Fall des Unvermögens in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

§. 13.

Die Ortspolizei und die Landgendarmerie-Station in Bodenfelde sind angewiesen, die Ausführung und Befolgung dieser Vorschriften zu unterstützen.

III. Abtheilung. **№ 3.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(7.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, das Maß der Wein-, Rum- und Arracflaschen betreffend. Aurich, den 21sten März 1857.

Die Vorschriften des Publicandums der vormaligen hiesigen Provinzial-Regierung vom 20sten November 1821, betreffend das Maß der Wein-, Rum- und Arracflaschen, werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch aufgehoben.

(8.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, Todesfälle beurlaubter Soldaten betreffend. Hildesheim, den 23sten März 1857.

Nachdem es aus militairischen Rücksichten, namentlich in Beziehung auf die Gesundheitspflege, für wünschenswerth erkannt ist, daß die Commando-Behörden von der Krankheit, an welcher beurlaubte Soldaten verstorben sind, stets Kenntniß erhalten, ertheilen Wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern in Verfolg Unseres Ausschreibens vom 22sten September v. J. den Obrigkeiten die Anweisung, bei Todesfällen beurlaubter Soldaten über die Krankheit, an welcher dieselben gestorben sind, Erkundigungen einzuziehen und darüber bei den an die Militair-Commandos zu machenden Anzeigen jedes Mal Nachricht zu geben.

(9.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, das Gewerbe der Lumpensammler betreffend. Hannover, den 28sten März 1857.

Im Einverständnisse des Königlichen Ministeriums des Innern ermächtigen Wir damit die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks, von der in Unserem Ausschreiben vom 18ten December vorigen Jahrs getroffenen Bestimmung, wonach Lumpensammler in dem betreffenden obrigkeitlichen Bezirke wohnberechtigt sein sollen, abzuweichen und den Lumpensammlern, welche in dem hiesigen Landdrosteibezirke wohnberechtigt sind, nach Maßgabe des Bedürfnisses und Falls *nicht* sonstige Bedenken gegen die Zulassung obwalten sollten, die Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des von der Heimathsbehörde ertheilten Lumpensammler=Passes mittelst Visirung des Passes in ihren Bezirken zu gestatten.

(10.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, den Hafen zu Geestemünde betreffend. Stade, den 30sten März 1857.

Nachdem unter Genehmigung des Königlichen Finanz=Ministeriums eine anderweite Vervollständigung, bezw. eine neue Redaction des Tarifs für die Hafenabgaben zu Geestemünde Statt gehabt hat, so wird solcher Tarif in seiner gegenwärtigen Fassung hierunter zu öffentlicher Kunde gebracht.

Tarif

der für die Benutzung des Hafens zu Geestemünde und der zugehörigen Anlagen zu entrichtenden Abgaben.

I. Liege= oder Hafengeld.

Solches wird nach Rockenlasten à 4000 ℔ berechnet und beträgt für jedes Schiff à Last:

bei einer Liegezeit im Hafen:

	ꝶ	ℳ	₰
1) von 1 bis zu 7 Tagen	—	—	6
2) » 8 » » 14 »	—	—	10
3) » 15 » » 28 »	—	1	8
4) außerdem für jeden folgenden angetretenen oder vollendeten Zeitraum von 28 Tagen	—	—	6

Die Tage der Ankunft oder des Abganges der Schiffe werden für volle Tage gerechnet.

II. Hafenmeister= und Lootsengeld.

	ꝶ	ℳ	₰
1) An Hafenmeistergeld wird bezahlt von jedem Seeschiffe für die Anweisung des Liegeplatzes	1	4	—
2) Die Lootsen erhalten:			
für das Einbringen des Schiffes in den Hafen, an die Ducdalben oder den Liegeplatz	1	12	—
für das Ausbringen aus dem Hafen auf die Weser	1	—	—

Diese Lootsengebühren erhöhen sich für die Monate November, December, Januar und Februar um die Hälfte.

Anmerkung.

Von den in See gehenden Schiffen, welche während des Sommers wegen widrigen Windes oder aus sonstigen Ursachen auf einige Tage Schutz im Hafen suchen, sind die Lootsengebühren zu voll, die Abgabesätze unter I. und II. 1 aber nur zur Hälfte zu entrichten.

III. Krahngeld.

	ꝶ	ℳ	₰
Für den Gebrauch der Krahne zum Löschen oder Laden der Schiffe, à Last Frachtgut	—	4	—

IV. Kajegeld.	ß	ℳ	₰
Für Frachtgut, welches ohne den Gebrauch eines Krahns über die Kajung des Löschplatzes aus- oder eingeladen wird, à Last	—	1	—
V. Lagergeld.			
Für die Benutzung des Lagerplatzes hinter der Kajung (cfr. §§. 17, 18 und 19 der Hafen-Ordnung vom 30sten Julius 1851):			
1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraumes, wöchentlich	—	1	—
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraumes, monatlich	—	2	—
Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monat werden für voll gerechnet.			

III. Abtheilung. **№ 4.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(11.) Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Hannover, Regelung des Volksschulwesens betreffend. Hannover, den 31sten März 1857.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird wegen der Unserer Leitung oder Oberaufsicht untergegebenen Volksschulen Folgendes verfügt:

Beaufsichtigung des Unterrichts.

§. 1.

Die Aufsicht der Pfarrer über die Volksschulen (§. 1 des Volksschulgesetzes vom 26sten Mai 1845) bleibt vorbehältlich der im Nachstehenden enthaltenen oder etwa durch weitere Verfügungen anzuordnenden Veränderungen in ihrer Ausdehnung nach wie vor bestehen und erstreckt sich auf die Amtsführung und den Wandel der Schullehrer, auf den Unterricht, die Schuldisciplin, den Schulbesuch und das Verhalten der Schüler.

Sie berechtigt und verpflichtet insbesondere auf Befolgung bestehender Vorschriften zu halten, den Lehrer zu zweckmäßiger Unterrichtsweise und zu geeignetem Verhalten, namentlich bei Handhabung der Schulzucht anzuleiten; von Zeit zu Zeit — nach schon gegebenen oder weiter zu gebenden Bestimmungen — Conferenzen mit dem Lehrer zu halten, jede Volksschule des Pfarrbezirks zu besuchen,

der Unterrichtsertheilung in derselben beizuwohnen und dabei die Monatsbücher, Absentenlisten 2c. einzusehen und die Schüler zu prüfen oder durch den Lehrer prüfen zu lassen, endlich das Volksschulwesen des Bezirks in jeder Weise zu fördern.

§. 2.

Die den Schulvorständen gebührende Mitwirkung bei der dem Pfarrer obliegenden Aufsicht über das Schulwesen (§. 26 des Gesetzes vom 14ten October 1848) beschränkt sich — mit Vorbehalt der im Nachstehenden (cfr. §§. 4, 6, 7, 10, 12) enthaltenen und etwa noch weiter zu treffenden Bestimmungen — auf Anträge oder Bemerkungen, welche bei dem Pfarrer und nöthigenfalls bei den vorgesetzten Behörden anzubringen sind.

Es soll den Schulvorständen vom Prediger amtlich in einer Sitzung jährlich vollständige und außerdem in den sonstigen Sitzungen nach Erfordern der Umstände genügende Auskunft über den Zustand des Volksschulwesens gegeben werden, um dieselben in den Stand zu setzen, die ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten wahrzunehmen.

Zu eigener unmittelbarer Einwirkung auf das Ortsschulwesen sind die einzelnen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Schulvorsteher nicht befugt. Insbesondere steht es ihnen nicht frei, dem Unterrichte in den Schulen beizuwohnen außer in Begleitung des Pfarrers und mit dessen Einwilligung. Zu den Schulprüfungen und den mit den Kirchenvisitationen verbundenen Schulvisitationen soll der Vorstand eingeladen werden.

Es liegt in den Pflichten des Schulvorstandes auf geregelten Schulbesuch der Kinder, auf Ordnung und gute Sitte auch außerhalb der Schule, auf gutes Einvernehmen zwischen Lehrer und Gemeinde durch eigenes Vorbild und christliche Ermahnung hinzuwirken.

Unterrichtsgegenstände.

§. 3.

a. Nothwendige.

Nothwendige Unterrichtsgegenstände für jede Volksschule sind:

1) Religionsunterricht, welcher sowohl die biblische Geschichte als den Katechismusunterricht zu umfassen hat,

2) Lesen,

3) Kopf- und Tafelrechnen,

4) Schreiben und schriftlicher Gedankenausdruck,

5) Gesang,

6) weltkundlicher (gemeinnütziger) Unterricht. (Doch kann derselbe einzelnen Schulen unter besonderen Verhältnissen erlassen werden.)

§. 4.

b. Zulässige.

Außer den vorbemerkten Gegenständen (§. 3) können je nach dem vorhandenen Bedürfnisse und der Möglichkeit seiner Befriedigung noch:

7) Elementargeometrie,

8) Zeichnen,

9) weibliche Handarbeiten,

in den Kreis des Volksschulunterrichts aufgenommen werden.

Die Bestimmung hierüber erfolgt nach Anhörung der betreffenden Lehrer und des Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat (Superintendenten, Stadtministerium ꝛc.).

Erfordert die Aufnahme des Unterrichtsgegenstandes besondere Aufwendung aus dem Vermögen der Schule oder Schulgemeinde, so ist sie durch die Zustimmung des Schulvorstandes bedingt.

Für organische Änderungen ist zugleich Unsere Genehmigung erforderlich.

An dem auf diese Weise in den Lehrplan einer Schule aufgenommenen Unterricht haben in der Regel sämmtliche schulpflichtige Kinder Theil zu nehmen; doch sollen sie dem Zwange nicht unterworfen sein.

Unterrichtszeit.

§. 5.

Die Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden, zu deren Ertheilung jeder Lehrer im Allgemeinen verpflichtet ist, wird regelmäßig auf höchstens 32 wöchentlich bestimmt. (Vergl. jedoch §. 10.)

Eine abändernde Anordnung im Einzelfalle bleibt dabei vorbehalten.

§. 6.

Die regelmäßige Zahl der täglichen Schulstunden in ungetheilten (Kinder vom Anfang bis zum Ende der Schulzeit umfassenden) Schulen, einschließlich der Schulen, in welchen die Geschlechter gesondert unterrichtet werden, wird — vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 9, 10 und 11 — auf je 6 an vier, und auf je 3 an zwei Wochentagen festgesetzt.

Der Unterricht ist, Ausnahmen vorbehalten, im Sommer zwischen 6 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags, im Winter zwischen 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes durch den Pfarrer.

§. 7.

Bei Classenschulen (ausschließlich derjenigen mit bloßer Sonderung der Geschlechter) kann die vorbemerkte Stundenzahl (§. 6) nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat für Elementarschüler bis auf 20, für die übrigen Schüler bis auf 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ermäßigt werden.

§. 8.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für Elementarschüler hat sich regelmäßig zwischen 20 und 26 zu halten (vergl. §§. 7 und 9).

§. 9.

Eine abgesonderte Unterweisung der jüngeren und älteren Schulkinder unter Verkürzung der Schulzeit für jede Abtheilung (Halbtagsschule) ist für das ganze Schuljahr nur mit Unserer Genehmigung zulässig.

Im Falle ihrer Zulassung sind die für ungetheilte Schulen vorgeschriebenen, jedoch an den zwei halben Wochentagen statt je drei je vier Unterrichtsstunden zu ertheilen.

§. 10.

Wo eine Beschränkung des Unterrichts während des Sommers bereits besteht, soll es gestattet sein, solche insoweit beizubehalten, daß während des zweiten Sommerquartals (von Johannis bis Michaelis) wöchentlich nur 18, unter besonderen Umständen nur 12 Unterrichtsstunden ertheilt werden. Es ist jedoch in jedem Falle täglich Schule zu halten, und sind die Schulkinder zum täglichen Schulbesuche verpflichtet.

Wo aber die Ertheilung von mehreren Unterrichtsstunden schon im Gebrauche ist, soll daran hierdurch nichts geändert werden.

In den übrigen drei Quartalen des Jahrs ist in regelmäßiger Weise die Schule zu halten und zu besuchen.

Wo bisher im zweiten Sommerquartal gar kein oder doch weniger Unterricht, als künftig geschehen soll, ertheilt und deshalb gar kein oder ein geringeres Schulgeld bezahlt ist, muß künftig für dies Vierteljahr mindestens die Hälfte des für jedes der drei übrigen Quartale (durchschnittlich) zu entrichtenden Schulgeldes gezahlt werden.

Wo bisher schon mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Quartalbetrages bezahlt wurde, behält es dabei sein Bewenden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

§. 11.

Für Armen-, Fabrik- und ähnliche in außergewöhnlichen Verhältnissen stehende Schulen können Abweichungen von den in den §§. 5 bis 10 enthaltenen Bestimmungen von Uns erlassen werden.

Ferien.

§. 12.

Alljährlich sollen 10 Wochen Ferien Statt finden, von welchen höchstens 4 Wochen um Weihnachten und Ostern anzusetzen, die übrigen 6 Wochen aber — mit Einschluß herkömmlich unterrichtsfreier Tage, z. B. Markttage — nach örtlichem Bedürfniß auf das Jahr zu vertheilen sind.

Für Bürgerschulen kann die Ferienzeit auf 8 Wochen jährlich beschränkt, für Landschulen mit Rücksicht auf die Ernte bis zu 13 Wochen verlängert werden.

Die näheren Festsetzungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers in thunlichster Übereinstimmung für jeden Inspectionsbezirk durch das Ephorat.

An dem Schulgelde darf dem Lehrer wegen der Ferien nichts gekürzt werden.

§. 13.

Der Schullehrer darf nur nach eingeholter Erlaubniß des aufsichtführenden Pfarrers die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Diese Erlaubniß ist nur aus dringenden Gründen, und wenn sie auf mehr als eine Woche sich erstreckt, auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat zu ertheilen. Stehen der zeitigen Einholung der Erlaubniß Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Lehrer gestattet, ohne vorgängige Erlaubniß aus besonders dringenden Gründen, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich muß er hiervon so bald als möglich Anzeige machen.

Schüleraufnahme.

§. 14.

Die Aufnahme neuer Schüler geschieht jährlich zweimal, um Ostern und Michaelis. Sie umfaßt die dem betreffenden Bezirke angehörigen, während des voraufgegangenen Halbjahrs in das schulpflichtige Alter eingetretenen, so wie die angemeldeten auswärtigen Schulkinder. Von dem Aufnahmetermine an beginnt die Verpflichtung zum Besuche der betreffenden Schule und zur Schulgeldszahlung an dieselbe.

Die Aufnahmetage sind jedesmal wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel oder auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen.

Kinder des Schulbezirks, welche zwar das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, jedoch das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, können gegen Erlegung des Schulgeldes, soweit nach den bestehenden Schuleinrichtungen jedes Orts keine Unzuträglichkeiten daraus erwachsen, mit Genehmigung des aufsichtführenden Geistlichen aufgenommen; — Kinder aus fremden Schulbezirken können dagegen durch denselben zurückgewiesen werden, wenn deren Aufnahme die übrigen Schulkinder, namentlich wegen Überfüllung der Schule, beeinträchtigen würde.

Aufnahme in die Schule außer den regelmäßigen Aufnahmeterminen kann der Pfarrer unter besonderen Umständen, namentlich für solche Kinder gewähren, welche von auswärts im Schulbezirke untergebracht werden.

(12.) Ausschreiben des Königlichen Consistoriums in Stade an die Kirchen- und Schulvorstände des Consistorialbezirks, die Belegung der Capitalien betreffend. Stade, den 2ten April 1857.

Nachdem Wir die Wahrnehmung gemacht haben, daß ungeachtet Unseres Ausschreibens vom 9ten December 1852, bei Verleihung der unter der Verwaltung der Kirchen- und Schulvorstände stehenden Capitalien, nicht immer die im §. 8 Unserer Anweisung vom 28sten Junius 1849 mit bezeichneten Erfordernisse, als:

die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch,
die Verbürgung der schuldnerischen Ehefrau,
so wie ferner:
das Erforderniß des Gutsherrnconsenses bei meierpflichtigen Debitoren,
das Erforderniß der Anerkennung der Schuld bei Hypothek- und Capitalübergängen, durch den neuen Debitor und der Bürgschaftsleistung seiner Ehefrau

berücksichtigt, sondern in einzelnen Fällen die Verleihung auf einfache Handscheine beschafft worden, so untersagen Wir hiedurch kraft der Uns nach §. 18 des Gesetzes vom 14ten October 1848 zustehenden obern Leitung der kirchlichen ꝛc. Vermögensverwaltung und in Anleitung des Art. 24 № 2 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von demselben Tage, die letztere Form der Capitalbelegung, und weisen die Kirchen- und Schulvorstände an, und machen dieselben dafür verantwortlich, bei Capitalbelegungen jedenfalls auf Beschaffung der oben bezeichneten Erfordernisse zu halten und, daß solches geschehen, in den betreffenden Kirchen- ꝛc. Rechnungen darthun zu lassen.

(13.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, die den Lumpensammlern von den Obrigkeiten zu ertheilende Erlaubniß betreffend. Lüneburg, den 4ten April 1857.

Nach der gegen den Aufkauf und die Ausfuhr der Haderlumpen und Schaffüße erlassenen Verordnung vom 22sten August 1769 ist das Sammeln von Lumpen nur den Eigenthümern der Papiermühlen oder deren Pächtern und den von ihnen angenommenen Lumpenfactoren gestattet, und sind die angenommenen Lumpenfactoren, zu deren Bestellung Unsere Erlaubniß erforderlich war, durch Unsere Bekanntmachung vom 17ten Junius 1831 zur Ablieferung der Lumpen ausschließlich an ihre Committenten verpflichtet.

Die gedachte Verordnung ist indessen durch den §. 211 der Gewerbeordnung vom 1sten August 1847 über den Großhandel und, insofern nur auf gesetzlichen oder gewerbepolizeilichen Verfügungen beruhende, nicht durch Privilegien geschützte, ausschließliche Rechte der Papiermüller entgegenstanden, durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 17ten April 1852, die Ablösung der Bann- und ausschließlichen Gewerberechte betreffend, hinsichtlich des Lumpenhandels beseitigt. Auch unterliegt die Ausfuhr von Lumpen aus dem hiesigen Königreiche einem Verbote nicht mehr.

Wir heben demnach unter höherer Autorisation Unsere obige Bekanntmachung vom 17ten Junius 1831 hiermit auf und werden Concessionen an Lumpenfactoren künftig nicht mehr ertheilen.

Dagegen bedürfen die Lumpensammler nach §. 218 der Gewerbeordnung aus polizeilichen Rücksichten fortwährend einer von den Obrigkeiten zu ertheilenden Erlaubniß, für deren Ertheilung, anstatt der in Unserer, hiermit beseitigten Bekanntmachung vom 5ten März 1828, wegen polizeilicher Beaufsichtigung des Gewerbes der umherziehenden Lumpensammler enthaltenen Vorschriften, folgende Grundsätze zu beachten sind:

1) Der Lumpensammler muß das Wohnrecht in dem betreffenden obrigkeitlichen Bezirke besitzen.
2) Der um Erlaubniß Nachsuchende muß durch eine obrigkeitlich beglaubigte Bescheinigung des betreffenden Papierfabrikanten oder Großhändlers mit Lumpen seine Annahme von Seiten desselben nachweisen.
3) Daneben finden die Bestimmungen der §§. 20, 252, 255, 256, 257, 260 und 262 der Gewerbeordnung Anwendung.
4) Die Lumpensammler-Pässe sind nach dem angeschlossenen Formulare, und zwar gebührenfrei, auszustellen. Die Zeit, auf welche sie ertheilt werden, ist genau zu bestimmen, und darf nicht über ein Jahr sich erstrecken.

Über die ertheilten Lumpensammler-Pässe ist ein Register zu führen.

Die auf Privilegien beruhenden, im Verwaltungswege bisher anerkannten und geschützten, ausschließlichen Rechte

1) der Papierfabrik zu Lachendorf, Amts Beedenbostel, zum Lumpensammeln in den vormaligen Ämtern Burgdorf, Fallersleben, Gifhorn, Knesebeck und Meinersen, in den vormaligen Amtsvogteien Beedenbostel, Bergen, Bissendorf-Essel, Burgwedel, Eicklingen, Fallingbostel, Hermannsburg, Ilten, Soltau und Winsen a. d. A., endlich in der vormaligen Burgvogtei und in der Stadt Celle, und
2) der Papierfabrik zu Röbbel, Amts Medingen, zum Lumpensammeln in den vormaligen Ämtern Bleckede, Ebstorf, Medingen und Winsen a. d. L.

erleiden durch Vorstehendes keinerlei Änderung.

№

Lumpensammler-Paß

für

Gültig vom

bis

Signalement.

Statur:
Alter: Jahre.
Größe: Fuß Zoll.
Haare:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesicht:
Gesichtsfarbe:

Besondere Kennzeichen:

Namensunterschrift:

Demnach Vorzeiger dieses

zum Sammeln der Lumpen für den

angenommen worden, so wird d..selbe hierdurch autorisirt, in dem Bezirke der unterzeichneten Behörde (in den zum unterzeichneten Amtsbezirke gehörigen Ortschaften:

) Lumpen einzusammeln.

Die Ortsvorsteher und Polizei-Officianten werden hierdurch angewiesen, d... in dem beigefügten Signalement näher beschriebene.. Einwohner.. in dem vorbezeichneten Districte ungehindert Lumpen sammeln, die Civil- und Militairbehörden aber ersucht, d...selbe.. behuf Ablieferung der gesammelten Lumpen frei passiren und repassiren zu lassen.

Dieser Paß ist jedoch nicht länger, als auf das Jahr vom 1. 18.. bis dahin 18.. gültig, und bleibt die jederzeitige frühere Zurücknahme desselben vorbehalten.

.... den 18

Die Behörde.

(14.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Bezirks, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend. Hannover, den 4ten April 1857.

Da in Beziehung auf §. 48 und folgende der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19ten Januar 1844, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend, Zweifel darüber entstanden sind, ob bei den Wahlen der jüdischen Vorsteher und sonstigen Beschlüssen der jüdischen Gemeinden Vertretung der Stimmberechtigten durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zulässig sei, so hat das Königliche Ministerium des Innern darüber Folgendes bestimmt:

1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen der jüdischen Synagogen-, Schul- und Armengemeinden muß das Stimmrecht der Regel nach persönlich ausgeübt werden.

2) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur im Falle der Behinderung des Stimmberechtigten am persönlichen Erscheinen durch Ehehaften gestattet.

3) Als Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts können nur zugelassen werden:

a. Personen, die für sich Stimmrecht in der betreffenden Synagogen-, Schul- und Armengemeinde haben;

b. volljährige Söhne der Stimmberechtigten, auch ohne die Voraussetzung Litt. a., sofern sie in der Gemeinde Wohnrecht haben und unbescholten sind.

Die Gemeinde kann beschließen, daß und unter welchen Voraussetzungen andere männliche Verwandte des Stimmberechtigten, welche volljährig und unbescholten sind, zur Vertretung desselben ohne eigenes Stimmrecht zugelassen werden können.

4) Die Behinderung des Stimmberechtigten am persönlichen Erscheinen durch Ehehaften, so wie die gehörig geschehene Bevollmächtigung des Vertreters sind glaubhaft zu bescheinigen.

5) Über die Zulänglichkeit der Bescheinigung entscheidet die Obrigkeit.

6) Die Ladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung kann unter Androhung von 8 Ggr. Strafe für den Fall des Ausbleibens ohne genügende Entschuldigung geschehen.

Die Synagogengemeinden sind durch die Obrigkeiten von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

(15.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die polizeiliche Beaufsichtigung des Lumpensammlergewerbes betreffend. Stade, den 6ten April 1857.

Demnach die Unserer Bekanntmachung vom 4ten Februar 1826, die polizeiliche Legitimation der Lumpensammler betreffend, zum Grunde liegenden Verhältnisse inzwischen insofern eine Veränderung erlitten haben, als einerseits in Folge der Zollgesetzgebung an die Stelle des Verbots der Ausfuhr von Lumpen deren Belegung mit einem Ausgangszolle getreten, andererseits die ausschließliche Berechtigung der Papierfabrikanten in den Herzogthümern Bremen und Verden zur Bestellung von Lumpensammlern innerhalb dieses Bezirks als beseitigt anzusehen ist, dahingegen eine polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Lumpensammler nach wie vor erforderlich erscheint, so werden dieserhalb, unter Aufhebung der vorgenannten Bekanntmachung vom 4ten Februar 1826 und mit Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 248 der Gewerbeordnung und 263 ff. des Polizeistrafgesetzes, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, die nachstehenden Bestimmungen erlassen, welche mit dem 1sten Junius d. J. in Kraft treten:

I.

Zum Lumpensammeln innerhalb des hiesigen Bezirks sind nur diejenigen Personen befugt, welche von einer Obrigkeit des hiesigen Bezirks, und zwar von derjenigen ihres Wohnorts, mit einem Reisepasse behuf des Lumpensammelns versehen sind.

II.

Dieser Reisepaß ist nur solchen unbescholtenen und unverdächtigen Personen, und zwar gebührenfrei, zu ertheilen, welche durch eine gehörig beglaubigte Bescheinigung nachweisen, daß sie von einem Papierfabrikanten oder Großhändler zum Lumpensammeln angenommen sind. —

Daneben finden die Bestimmungen der §§. 20, 252, 255, 256, 257, 260 und 262 der Gewerbeordnung Anwendung.

Insbesondere sind Dienstboten und Gehülfen, so wie sonstige unselbstständige Personen mit Pässen nicht zu versehen.

III.

Der Reisepaß verleihet die Befugniß zum Lumpensammeln in anderen Bezirken als demjenigen der ausstellenden Obrigkeit erst dann, wenn derselbe von der betreffenden Bezirks-Obrigkeit visirt und auf ihren Bezirk ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung steht da, wo die Visirung der Reisepapiere dem Amtsgehülfen übertragen ist, nicht diesem, sondern dem Beamten zu.

IV.

Bei der Ausstellung sowohl als bei der Ausdehnung von Reisepässen für Lumpensammler ist

das örtliche Bedürfniß zu berücksichtigen, auch die Gültigkeit der Pässe auf höchstens ein Jahr zu beschränken.

V.

Zu den Reisepässen der Lumpensammler sind die gewöhnlichen Paßformulare mit den in der nachstehenden Anlage angedeuteten Abänderungen und Eintragungen zu verwenden. Auch sind die visa nach Maßgabe des in der Anlage bestimmten Formulars zu ertheilen. Die Eintragung sowohl der ausgestellten als der visirten Reisepässe für Lumpensammler erfolgt in das gewöhnliche Paßregister bezw. Visaregister, jedoch auf einem besondern Blatte und in der Rubrik »Laufende Nummer« mit römischen Ziffern.

Daneben ist im Paßregister unter der Rubrik »Legitimation« die unter II. erwähnte Bescheinigung, und im Visaregister unter der Rubrik »Bemerkungen« anzugeben, ob der Reisepaß des Lumpensammlers auf den Bezirk ausgedehnt ist oder nicht. —

VI.

Wenn ein Lumpensammler sich derartige Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen läßt (wohin auch die Ausgangszolldefraude mit Lumpen zu rechnen ist), daß nach dem Ermessen der Obrigkeit dieser Gewerbebetrieb ihm nicht länger gestattet werden kann, so ist ihm der Reisepaß abzunehmen bezw. an die ausstellende Obrigkeit einzusenden, und von dieser dann nur aus sehr erheblichen Gründen zu erneuern.

Ebenso sind die abgelaufenen Reisepässe durch die ausstellende Obrigkeit bei etwaiger Erneuerung einzuziehen und zu sammeln.

Anlage.

Formular

zu einem Reisepasse für **Lumpensammler**, bez. dessen Visirung.

№ (II.)
des Registers.

Widerruflicher
Reise = Paß
für
(das =Land.)

Gültig (für) bis zum (letzten December 1850 und acht.)

Beschreibung
des Inhabers.

Alter:
Größe: — Fuß — Zoll.
Statur:
Haare:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Zähne:
Kinn:
Bart:
Gesicht:
Gesichtsfarbe:

Besondere Zeichen:

Spricht:

Unterschrift des Reisenden:

(Bezahlt)

Königreich Hannover.

(Wappen.)

Alle Civil- und Militairbehörden werden geziemend ersucht, den Vorzeiger dieses
(Namen und Stand)
gebürtig aus —
wohnhaft in
(mit) welcher für den (Papierfabrikanten, Kaufmann N. zu B.) als Lumpensammler beschäftigt ist, auf seiner behuf *Lumpensammelns* im hiesigen Bezirke, und denjenigen Bezirken der Landdrostei Stade, für welche ihm die Erlaubniss *in diesem Passe* obrigkeitlich ertheilt werden wird, vorhabenden Reise (von hier über)
(nach) frei und ungehindert reisen und zurückreisen, ihm auch nöthigen Falls jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen.

Zur Beachtung des Lumpensammlers.

Tauschhandel mit, oder Verkauf von anderen als den im §. 249 der Gewerbe-Ordnung genannten Waaren, so wie das Mitsichführen der Familie Seitens des Passinhabers wird mit gesetzlicher Strafe geahndet. — Ausserdem unterliegt dessen Verkehr innerhalb des Grenzbezirks den zollgesetzlichen Beschränkungen.

.... den .... (1850 und acht)

(Siegel.) (Unterschrift.)

(№ IV.)

(№ IV.)

Gesehen und auf den hiesigen (Stadt-, Amts-) Bezirk ausgedehnt.

.... den ....

(Siegel.) (Unterschrift.)

(№ VII.)

Gesehen zur Reise nach — innerhalb — Tagen (Stunden). Die Erlaubniss für den hiesigen Bezirk ist versagt.

.... den ....

(Siegel.) (Unterschrift.)

(16.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Zunftobrigkeiten des Bezirks, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister betreffend. Lüneburg, den 23sten April 1857.

Behuf Ausführung des §. 87 der Ministerial-Bekanntmachung zum Vollzuge der Gewerbeordnung vom 17ten October 1847 sind für die Landmeister, welche in die Zünfte der nachbenannten Gewerbe eintreten, unter insoweiter Aufhebung Unseres Ausschreibens vom 28sten September 1840, die Prüfung der angehenden zünftigen Handwerksmeister betreffend, folgende Arbeiten als Meisterstücke bestimmt worden:

1) Für die **Blecharbeiter (Klempner).**
   Eine Kaffeekanne mit Feuerbecken aus Messingblech.
2) Für die **Böttcher.**
   Ein Butterfaß und eine 1/2 Orhoft-Tonne.
3) Für die **Buchbinder.**
   a. eine Bibel oder ein Gesangbuch in Lederband mit Goldschnitt und Futteral dazu,
   b. ein Buch in Pappband mit Titel.
4) Für die **Dachdecker.**
   Ein Riß zu dem Dache eines Landschulgebäudes mit angrenzendem Flügel nebst zugehörigem Kostenanschlage.

5) Für die **Holzdrechsler.**
Ein Spinnrad.

6) Für die **Horndrechsler.**
Eine feine Wundspritze und
eine vollständige Tabackspfeife mit Hornspitze.

7) Für die **Färber.**
Ein Stück baumwollenes Zeug oder Leinen dreifarbig drucken und ein Pfund Wolle roth oder blau färben.

8) Für die **Glaser.**
Ein einfaches Bleifenster von 12 Scheiben.

9) Für die **Goldschmiede.**
Ein silberner Rahmguß oder ein Paar aus freier Hand gearbeitete Ohrringe.

10) Für die **Hutmacher.**
Ein schwarzer Filzhut.

11) Für die **Korbmacher.**
Eine Wiege und ein Deckelkorb.

12) Für die **Maler.**
Einen Waschtisch, Kleiderschrank oder Commode mit Ölfarbe anstreichen und lackiren.

13) Für die **Maurer.**
Anfertigung eines Risses von einem Landschulhause und eines Kostenanschlages der erforderlichen Maurerarbeiten und Materialien.

14) Für die **Ofensetzer.**
Ein Kachelofen.

15) Für die **Rad= und Stellmacher.**
Ein vollständiger Ackerwagen.

16) Für die **Sattler (Riemer).**
Ein ledernes Ackergeschirr für ein Gespann.

17) Für die **Schlosser.**
Ein französisches Stubenthürschloß.

18) Für die **Schmiede.**
Ein Hufeisen und ein Breitbeil für Zimmerleute oder statt des letztern ein Pflugeisen.

19) Für die **Schmiede (Nagel=).**
Ein Hammer und ein Nageleisen.

20) Für die **Schneider.**
Ein einfacher Oberrock und ein Beinkleid.

21) Für die **Schuhmacher.**

Ein Paar Stiefel und ein Paar Männer- oder Frauenschuh.

22) Für die **Seiler.**

Ein Windetau von 12 Klaftern à 3 ü das Klafter.

23) Für die **Tischler.**

Ein Kleiderschrank mit 2 Thüren.

24) Für die **Töpfer.**

Eine irdene Schüssel von zwei Fuß Weite.

25) Für die **Weber (Leinen- und Drell-).**

Ein Stück ordinairen Tisch- oder Bettdrell.

26) Für die **Zimmerleute.**

Anfertigung eines Risses von einem Landschulhause und eines Kostenanschlages der erforderlichen Zimmerarbeiten und Materialien.

Bei den übrigen Zünften sind die für die Stadt- und Fleckensmeister in Unserem oben gedachten Ausschreiben vom 28sten September 1840 bestimmten Meisterstücke wie bisher auch von den Landmeistern anzufertigen, und bei der Prüfung der Dachdecker, Ofensetzer, Zimmerleute und Maurer außerdem die Vorschriften der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7ten Februar 1830, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, zu beachten.

Wir beauftragen die Gildenobrigkeiten, von vorstehenden Bestimmungen die betreffenden Gilden zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

III. Abtheilung. **№ 5.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(17.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, den Tarif der Hafenabgaben beim Schiffs-Liege- und Löschplatze an der Schwingemündung bei Brunshausen betreffend.** Stade, den 1sten Mai 1857.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums zu Hannover wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des obengedachten Tarifs vom 19ten Januar 1855, wonach unter lit. A. № 1 und 2 für lebendes Vieh ein Hafengeld von resp. 2 gr und 1 gr festgestellt ist, weggefallen sind.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Junius 1857.]

III. Abtheilung. **№ 6.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(18.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das Verbot der Einfuhr von aus Russischen Häfen ausgeführten Häuten und thierischen Abfällen behuf Sicherung gegen Verbreitung der Rinderpest betreffend.
Hannover, den 10ten Junius 1857.

Behuf Sicherung der Interessen des Königreichs gegen etwaige Verbreitung der Rinderpest wird hierdurch die Einfuhr von

rohen, d. h. grünen, gesalzenen und getrockneten Rinderhäuten (im Sinne des Zolltarifs) und allen übrigen Abfällen von Rindvieh (Haare nach dem Zolltarif, Abth. II. pos. 11. d., Blut, Flechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspähnen, Klauen und Knochen), nicht minder die Einfuhr von Schaf- und Ziegenfellen,

vermittelst Seetransports aus Russischen Häfen in das hiesige Königreich bis auf Weiteres verboten. Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis 50 Rthlr. Außerdem sollen die verbotswidrig eingeführten Gegenstände in Beschlag genommen werden.

Hannover, den 10ten Junius 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

III. Abtheilung. **№ 7 und 8.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(19.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister und die für die Meisterstücksarbeiten zu bestimmenden Fristen betreffend. Hannover, den 4ten August 1857.

Zur Ausführung des §. 87 der Ministerial-Bekanntmachung zum Vollzuge der Gewerbe-Ordnung vom 15ten October 1847 werden für die in die Zünfte des hiesigen Verwaltungsbezirks eintretenden Landmeister die folgenden Prüfungsarbeiten vorgeschrieben:

1) Für die **Bäcker**.

Polizeimäßiges Ausbacken von 4 Stück einer jeden am Wohnorte üblichen Brotsorte aus selbstangefertigtem Teige. Auch den Ofen selbst zu heitzen.

2) Für die **Bauhandwerker** (**Maurer**, **Zimmerer**, **Dachdecker**, **Steinhauer** und **Ofensetzer**).

Die Aufgabe ist in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7ten Februar und des Landdrostei-Ausschreibens vom 27sten November 1850, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, mit Rücksicht auf den künftigen Wirkungskreis des Stückmeisters und unter Präfigirung einer angemessenen Arbeitsfrist, von dem zuzuziehenden Baubeamten zu bestimmen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten September 1857.]

3) Für die **Blankschmiede.**

Eine Sense und ein Futtermesser, in einem Tage.

4) Für die **Böttcher.**

Ein Bierfaß nach gesetzlicher Eiche, nebst großem ovalen Faßtrichter; binnen 20 auf einander folgenden Werktagen.

5) Für die **Buchbinder.**

a. Ein Quartband in Ganzlederband mit Goldschnitt und Vergoldung;

b. Ein Octavband in Kattun- oder Halblederband mit Vergoldung,

binnen 14 Werktagen.

6) Für die **Büchsenmacher.**

Eine vollständige einläufige Büchse, wozu das Rohr geliefert wird;

binnen 6 Wochen.

7) Für die **Bürstenmacher.**

a. Eine Fußbürste mit Bogen;

b. Eine Kleiderbürste;

c. Ein Weißpinsel von 1 ℔ Borsten;

binnen 8 Werktagen.

8) Für die **Drechsler.**

a. Ein Spinnrad;

b. Ein Schneidzeug für Hobelbankschrauben;

binnen 14 Werktagen.

9) Für die **Färber.**

a. Entweder ein Stück (wenigstens 20 Ellen) halbwollenes Zeug schwarz, und ein Stück desgleichen Leinen oder Baumwollzeug in der kalten Indigküpe blau zu färben;

oder: Wollene Stoffe in vier verschiedenen Farben nach Muster zu färben;

und b. Drei Pfund Baumwollgarn nach Muster in drei verschiedenen hellen Farben zu färben.

Sämmtliche Farbeflotten selbst zuzubereiten; binnen 8 Werktagen.

10) Für die **Fleischer.**

a. Abschätzung des Gewichts eines Ochsen oder einer Kuh bis auf 15 ℔ unter oder über dem wahren Gewichte; Schlachten des Thiers;

und b. entweder Abschätzung eines Kalbes bis auf 4 ℔ und Schlachten des Thiers;

oder Schlachten eines Schweines und Anfertigung von Mett-, Knapp-, Roth- und Leberwurst (überhaupt von vier verschiedenen ortsüblichen Wurstgattungen).

11) Für die **Gelbgießer.**

Ein messingenes Plätteisen ohne Löthung;
binnen 8 Werktagen.

12) Für die **Glaser.**

Ein Bleifenster, wenigstens 3 Fuß hoch, 2 Fuß breit und mit 9 Scheiben; das Blei zu verzinnen;
binnen 3 Werktagen.

13) Für die **Gold- und Silberschmiede.**

Nach vorgelegter und approbirter eigener Zeichnung binnen 20 Werktagen eine Milchkanne, oder eine Zuckerschale, oder ein Paar silberne Leuchter mit dem Hammer aus ganzem Corpus zu schlagen und fertig zu machen.

Mündliche Prüfung über das Legiren und die Gold- und Silberproben.

14) Für die **Grobschmiede.**

Anfertigung eines Pflugeisens und eines Hufeisens und Beschlag eines Pferdes;
binnen 2 Werktagen.

(Das Beschlagen eines Pferdes kann durch das Fähigkeitsattest des Vorstandes einer Thierarzneischule ersetzt werden.)

15) Für die **Gürtler.**

Ein Paar versilberte Leuchter mit Lichtscheere;
binnen 10 Werktagen.

16) Für die **Handschuhmacher.**

a. Ein wildledernes Beinkleid;
b. Ein Paar doppelt genähte Herrenhandschuhe;
binnen 10 Werktagen.

17) Für die **Hutmacher.**

Ein mittelfeiner Filzhut;
in einem Tage.

18) Für die **Kammmacher.**

a. Zwei feine Frisirkämme aus Büffelhorn;
b. Zwei Staubkämme aus weißem Horn;
c. Zwei Damenkämme (Chignonkämme) aus Büffelhorn;
binnen 14 Werktagen.

19) Für die **Klempner (Blecharbeiter).**

a. Eine große Gießkanne mit Brausekopf;

b. Eine messingene Blendlaterne;

binnen 10 Werktagen.

20) Für die **Knopfmacher.**

a. Ein Glockenzug mit gewöhnlicher Spigateichel;

b. Ein halb Dutzend diverse Rock- und Damenknöpfe;

binnen 3 Werktagen.

21) Für die **Korbmacher.**

a. Eine Wiege nach eigener Zeichnung;

b. Ein Handkorb oder Nachtzeugkorb von gespaltenem Holze;

binnen 20 Werktagen.

22) Für die **Kupferschmiede.**

a. Kostenanschlag und Zeichnung über eine zeit- und ortsgemäße Arbeit;

b. Ein bauchig getriebener, verzinnter, geschliffener und polirter Wasserkessel mit Gußrohr und Deckel;

binnen 20 Werktagen.

23) Für die **Kürschner.**

a. Vier Fuchsbälge zu bereiten;

b. Eine moderne Winterkappe;

c. Ein Pelzfutter aus 25 schwarzen Lämmerfellen anzufertigen;

binnen 6 Wochen.

24) Für die **Lein- und Drellweber.**

Weben eines Stücks (mindestens 20 Ellen) feiner Leinwand;

oder eines eben solchen Stücks federdichten Bettdrells;

oder eines Stücks von 12 Drell-Servietten nach selbstentworfenem Muster.

Den Stuhl selbst vorzurichten;

binnen einer nach der Länge der Stücke und der Feinheit billig zu bemessenden Frist.

25) Für die **Lohgerber.**

Sechs Stück Kalbfelle zu gerben und zuzurichten;

binnen 3 Monaten.

26) Für die **Messerschmiede.**

a. Ein feines Vorlegemesser nebst Gabel;

b. Ein Taschenmesser mit 4 Klingen;
c. Eine Papierscheere;
binnen 20 Werktagen.

27) Für die **Nadler.**

Drei Pfund Stecknadeln anzufertigen, und zwar:
1 ℔ zu 8000,
1 ℔ zu 4000 und
1 ℔ zu 2000 Nadeln;
binnen 6 Werktagen.

28) Für die **Nagelschmiede.**

a. Ein Vorhammer von 10 bis 12 ℔;
b. Eine Schmiedezange;
c. Ein Nageleisen mit angeschweißter Krone, worin sofort ein Schock Nägel zu verfertigen;
binnen 3 Werktagen.

29) Für die **Perrückenmacher.**

Eine Herrenperrücke, wozu die Haare selbst zu präpariren;
binnen 14 Werktagen.

30) Für die **Posamentirer.**

Eine Borde aus Gold, Silber oder Seide mindestens eine Elle lang, wozu die Zeichnung selbst anzufertigen, und der Stuhl selbst vorzurichten;
binnen 14 Werktagen.

31) Für die **Rademacher.**

Ein vollständiger Ackerwagen;
binnen 20 Werktagen.

32) Für die **Riemer.**

Ein completes Ackergeschirr von weißem, braunem oder schwarzem Leder;
binnen 5 Wochen.

33) Für die **Sattler.**

Ein completer englischer Sattel;
binnen 6 Wochen.

34) Für die **Schlosser.**

Ein französisches (zweitouriges) Stubenthürschloß mit Falle, und im Innern angebrachtem Nachtriegel, auch fliegenden Angriffen; nach selbstgemachter Zeichnung;

oder:

Ein Hausthürschloß nach selbstgemachter Zeichnung;

binnen 14 Werktagen.

35) Für die **Schneider.**

1. Herrenschneider.

Oberrock (oder Frack); Beinkleid und Weste von beliebigem Zeuge, welche einer voraus bestimmten dritten Person von dem Stückmeister im Beisein der Schaumeister angemessen sein müssen;

binnen 8 Werktagen.

2. Frauenschneider.

Desgleichen eine Schnürbrust, ein Frauenkleid und ein Frauenmantel;

binnen 8 Werktagen.

36) Für die **Schuhmacher.**

a. Ein Paar Stiefel von Rindleder nach Maß;

b. Ein Paar Schuh desgleichen;

binnen 10 Werktagen.

37) Für die **Seiler.**

a. Vier Zugstränge, 7 Ellen lang, je von 16 Fäden, zusammen 6 ℔ schwer;

b. Ein Brunnenseil von 20 Klaftern und 40 ℔ schwer, aus 128 Fäden in 4 Strängen;

binnen 3 Werktagen.

38) Für die **Sporer.**

a. Eine moderne Cavallerie-Officier-Stange mit 4 Mundstücken, nebst einer geschweißten doppelten Kinnkette;

b. Eine polirte Unterlage-Trense mit Knebeln;

c. Ein Paar eiserne Sturzsteigbügel;

d. Ein Paar stählerne Federsporen;

binnen 14 Werktagen.

39) Für die **Tapezierer.**

a. Ein Sopha oder einen Lehnstuhl mit Springfedern zu polstern und zu überziehen;

b. desgleichen einen Stuhl;

binnen 4 Wochen.

40) Für die **Tischler.**

Zeichnung und Ausführung eines Kleiderschranks von Eichenholz mit 2 Thüren;

oder

einer fournirten Kommode;

binnen 6 Wochen.

41) Für die **Töpfer.**

a. Eine irdene Schüssel, zwei Fuß weit;

b. Ein Topf, 12 Zoll hoch, mit entsprechender Weite;

binnen zu bestimmender Frist.

42) Für die **Tuchmacher.**

Anfertigung eines Stücks Köper-Coating;

binnen einer billig zu bestimmenden Frist.

43) Für die **Weißgerber.**

Anfertigung und Zubereitung eines sämisch gahren Leders (Waschleder);

binnen einer billig zu bestimmenden Frist.

44) Für die **Zeugschmiede.**

a. Ein Satz von 12 Stück Zentrumbohrern 1/4 bis 11/2 Zoll;

b. Ein Bogenzirkel;

c. Beschlag zu einer Klobsäge;

binnen 20 Werktagen.

45) Für die **Zinngießer.**

Verfertigung der Sandsteinform zu einer großen Schüssel;

oder

der Messingform zu einer Caffeekanne;

Guß und Ausarbeitung des betreffenden Stücks;

binnen 20 Werktagen.

Wir finden Uns sodann veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß für die Ausarbeitung der, beziehentlich auf Grund der gelieferten Zeichnung, anzufertigenden Meisterstücksarbeit dem Stückmeister stets durch den Zunftobmann eine angemessene Arbeitsfrist präfigirt werden soll, und werden in dieser Beziehung die vorstehenden, ohne besondern Grund nicht zu verlängernden Fristen zum Anhalt dienen.

Im Besondern bemerken Wir aber noch das Folgende:

1) Zu der Bearbeitung der Meisterstücksarbeiten dürfen die Sonn- und Festtage überall nicht benutzt werden.

2) Die demnach, unter Abrechnung einfallender Sonn- und Festtage, nach fortlaufenden Werktagen zu berechnenden Fristen sind im Voraus zu bestimmen, und beim Beginn der Arbeit dem Stückmeister zu eröffnen.

3) Unvorhergesehene Arbeitsbehinderungen müssen, um eine Verlängerung des gesetzten Termins bewirken zu können, genügend nachgewiesen, und dem Zunftobmann sofort angemeldet werden.

Wir beauftragen die Gilde-Obrigkeiten, von vorstehenden Bestimmungen die betreffenden Gilden zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

(20.) Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Stade, die Erhöhung der Pensionen bei der neuen Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade betreffend. Stade, den 15ten August 1857.

Nachdem der Reservefonds der neuen Volksschullehrer-Witwencasse die zu einer ferneren Erhöhung der Pensionen erforderlichen Mittel gewonnen hat, so wird, unter Autorisation des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, hiermit verfügt,

daß vom 1sten Januar 1858 an der Betrag einer jeden aus der Casse zu zahlenden Pension wiederum um 12 gg jährlich — also mit Hinzurechnung der früheren Pensionserhöhung um 1 ₰ jährlich — über den nach den Statuten der Casse zugesicherten Satz erhöht werden soll.

Ein Zurückgehen auf den ursprünglichen Pensionssatz bleibt, wie bei der früheren Pensions-Erhöhung, vorbehalten.

(21.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, die Verwaltung der Gemeindeforsten im Fürstenthume Hildesheim und auf dem Eichsfelde betreffend. Hildesheim, den 26sten August 1857.

Behuf Sicherung der Verwaltung durch Königliche Forstbeamte, welcher die getheilten und ungetheilten Forsten der Gemeinden (einschließlich der in denselben bestehenden Genossenschaften), Kirchen und öffentlichen Anstalten des Fürstenthums Hildesheim durch die Königliche Verordnung vom 21sten October 1815, so wie die Forsten der Landgemeinden (einschließlich der in denselben bestehenden Genossenschaften) und der ländlichen Kirchen auf dem Eichsfelde durch das Regulativ vom 8ten November 1852 unterstellt sind, wird unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Diejenigen Eigenthümer der bezeichneten Forsten, welche in denselben Hauungen oder Ausrodungen ohne Genehmigung des die Verwaltung führenden Königlichen Forstbeamten vornehmen, verwirken eine in dem vierten Theile des Werthes des eigenmächtig gehauenen oder ausgerodeten Holzes und außerdem in einer Summe von zwei bis funfzig Thaler bestehenden Geldbuße.

§. 2.

Diejenigen Eigenthümer der bezeichneten Forsten, welche, wenn die Aufhauung des Holzes durch bestimmte Arbeiter von dem die Verwaltung der Forst führenden Königlichen Forstbeamten vorgeschrieben ist, die Hauung in anderer Weise vornehmen, verfallen in eine Geldbuße von einem bis zehn Thaler.

§. 3.

Dieselbe Strafe trifft diejenigen Eigenthümer der bezeichneten Forsten, welche die von dem verwaltenden Königlichen Forstbeamten angeordnete Abfuhr des Holzes aus der Forst oder die von demselben angeordneten Culturen oder sonstigen Waldarbeiten überhaupt nicht, oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit ausführen, oder deren Ausführung gegen die dieserhalb getroffenen Anordnungen eigenmächtig vornehmen.

(22.) Bahnordnung für die Zweig-Eisenbahn vom Piesberge bis zur Löhne-Emdener Eisenbahn. Osnabrück, den 31sten August 1857.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern erlassen Wir für die Zweigbahn vom Piesberge bis zur Löhne-Emdener Bahn die folgende Bahnordnung.

I. Vorschriften zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§. 1.

Das Gehen, Reiten und Fahren auf der Eisenbahn, auf den Böschungen, in den Gräben und in der Nähe der äußern Grabenkante (auf der s. g. Stellwanne) ist verboten.

Das Betreten der Bahnhöfe und der dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind, ist untersagt.

Die Bahn darf nur auf den Wegeübergängen und auch auf diesen nur dann überschritten und befahren werden, wenn die zum Verschlusse dieser Übergänge vorhandenen Anlagen geöffnet sind.

§. 2.

Gleichfalls verboten ist das Treiben und der Aufenthalt des Viehes in den Gräben und

Böschungen der Bahn und an anderen Stellen derselben, als auf solchen, welche für das Übertreiben des Viehes als Übergänge angelegt sind.

§. 3.

Auf den Übergangswegen und den Rampen (Appareillen) derselben darf nicht verweilt und nicht schneller als im Schritt gefahren werden.

§. 4.

Es darf ferner nicht über die Übergänge gefahren oder Vieh getrieben werden, nachdem das Herannahen eines Wagenzuges oder einzelner Dampfwagen (Locomotiven) von dem Führer derselben oder von einem Bahnbeamten durch Zeichen oder Wort angekündigt ist.

In den die Bahn durchkreuzenden Wegen, auf denen ein lebhafter Verkehr mit Pferden und Fuhrwerk stattfindet, sollen nach dem Ermessen der Verwaltung Markpfähle zur Bezeichnung der Entfernung aufgestellt werden, in welcher die Führer von Fuhrwerken und Pferden das Wiederöffnen der Barrieren, insofern sie geschlossen sind, abzuwarten haben.

Wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfange der Überfahrts-Rampe geschehen.

§. 5.

Die zur Befriedigung der Bahn und Bahnhöfe und zur Sicherung der Übergänge angelegten Schranken und sonstigen Verschluß-Anlagen dürfen nicht bestiegen und nicht eigenmächtig geöffnet werden.

Desgleichen ist das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen untersagt.

§. 6.

Jede die Ordnung und Sicherheit auf der Bahn, auf den Bahnhöfen und während der Bahnfahrten bezielende Verfügung eines Bahnbeamten (§. 12) muß von den auf oder neben der Bahn befindlichen Personen unverzüglich befolgt werden.

§. 7.

Übertretungen einer der vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen zu bestrafen, insofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Strafe verwirkt ist.

§. 8.

Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, so wie Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln unterliegen nach den besonderen darüber ergangenen Gesetzen (Gesetz vom 8ten August 1846 und §. 174 des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847) der peinlichen oder polizeilichen Bestrafung.

II. Vorschriften zur Sicherung des der Bahn benachbarten Eigenthums.

§. 9.

Getreide, Stroh, Heu, Flachs und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb zwei Ruthen, von der äußersten Grenze des Bahnkörpers angerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde nicht angehäuft werden.

§. 10.

Gebäude, welche innerhalb zehn Ruthen von der Bahn aufgeführt werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

§. 11.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind mit der im §. 7 festgesetzten Strafe zu ahnden.

III. Vorschriften wegen Ausübung der Bahnpolizei.

§. 12.

Für die Ordnung und Sicherheit auf der Bahn, auf den Bahnhöfen und während der Bahnfahrten haben die daselbst dienstthuenden Königlich-Hannoverschen Eisenbahnbeamten, wie die von der Stadt Osnabrück angestellten Bahnbeamten zu sorgen.

§. 13.

Die Eisenbahnbeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die ihnen beigelegte Dienstkleidung oder das für sie bestimmte Dienstabzeichen tragen.

§. 14.

Jeder Bahnbeamte wird rücksichtlich seiner Dienstobliegenheiten mit einer Dienstanweisung versehen und eidlich verpflichtet werden.

§. 15.

Ist ein strafbares Vergehen verübt, so muß dasselbe durch die Bahnbeamten baldthunlichst bei der zuständigen Obrigkeit zur Anzeige gebracht werden.

§. 16.

Alle Polizeibediente haben die von ihnen wahrgenommenen Vergehen gegen diese Bahnordnung zunächst der Bahnverwaltung mitzutheilen, in einigen Fällen aber unmittelbar der zuständigen Obrigkeit anzuzeigen.

Auch haben sie einem jeden Bahnbeamten auf dessen Ansuchen den erforderlichen Beistand behuf Ermittelung oder Festnehmung und Vorführung des Frevlers zu leisten.

III. Abtheilung. **№ 9.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(23.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, die Anwendung der im Art. III. der Verordnung vom 25sten Januar 1822 über die Feier des stillen Freitags enthaltenen Bestimmungen auf katholische Glaubensgenossen betreffend. Hildesheim, den 14ten September 1857.

Wir sehen Uns veranlaßt, die bereits unterm 14ten Februar 1845 mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern wegen Anwendbarkeit der Vorschriften der Sabbathsordnung über die Charfreitagsfeier auf Katholiken nachstehend wiederholt zu öffentlicher Kunde und in Erinnerung zu bringen:

daß die Bestimmung des Art. III. der Verordnung über die Sonntagsfeier ꝛc. vom 25sten Januar 1822, wonach am stillen Freitage alles dasjenige verboten ist, was am ersten Tage der drei hohen Jahresfeste untersagt worden, auf katholische Glaubensgenossen insofern keine Anwendung findet, als denselben, den Grundsätzen ihrer Kirche gemäß, der Gewerbebetrieb und sonstige Arbeiten am stillen Freitage nicht zu verbieten sind;

daß aber die Bestimmungen des Art. IV. der gedachten Verordnung

(„In denjenigen Orten, wo mehrere Confessionen in Übung sind, sollen an Sonntagen und gemeinschaftlichen Festtagen, imgleichen an den Fast- und Bußtagen, welche nur für

eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer andern Confession Zugethanen während der Zeit solchen Gottesdienstes keine geräuschvolle Arbeiten verrichtet und keine Processionen gehalten werden, wodurch obenerwähnter Gottesdienst und die selbigem Beiwohnenden in ihrer Andacht gestört werden«)

hierdurch keine Änderung erleiden.

III. Abtheilung. **№ 10.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(24.) Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Aurich, die Regulirung des Volksschulwesens betreffend. Aurich, den 15ten October 1857.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird wegen der Unserer Leitung oder Oberaufsicht untergebenen Volksschulen Folgendes verfügt:

§. 1.

Beaufsichtigung des Unterrichts.

Die Aufsicht der Pfarrer über die Volksschulen (§. 1 des Volksschulgesetzes vom 26sten Mai 1815) erstreckt sich auf die Amtsführung und den Wandel der Schullehrer, auf den Unterricht, die Schuldisciplin, den Schulbesuch und das Verhalten der Schüler.

Sie berechtigt und verpflichtet insbesondere auf Befolgung bestehender Vorschriften zu halten, den Lehrer zu zweckmäßiger Unterrichtsweise und zu geeignetem Verhalten, namentlich bei Handhabung der Schulzucht, anzuleiten; von Zeit zu Zeit — nach schon gegebenen oder weiter zu gebenden Bestimmungen — Conferenzen mit dem Lehrer zu halten, jede Volksschule des Pfarrbezirks zu besuchen, der Unterrichtsertheilung in derselben beizuwohnen und dabei die Monatsbücher, Absentenlisten ꝛc. einzusehen und die Schüler zu prüfen oder durch den Lehrer prüfen zu lassen; endlich das Volksschulwesen des Bezirks in jeder Weise zu fördern.

§. 2.

Die den Schulvorständen gebührende Mitwirkung bei der dem Pfarrer obliegenden Aufsicht über das Schulwesen (§. 26 des Gesetzes vom 14ten October 1848) beschränkt sich — mit Vorbehalt der im Nachstehenden (cf. §§. 4, 8, 9, 11, 12, 14, 20, 22, 23) enthaltenen und etwa noch weiter zu treffenden Bestimmungen — auf Anträge oder Bemerkungen, welche bei dem Pfarrer und nöthigenfalls bei den vorgesetzten Behörden anzubringen sind.

Es soll den Schulvorständen vom Prediger amtlich in einer Sitzung jährlich vollständige und außerdem in den sonstigen Sitzungen, nach Erfordern der Umstände, genügende Auskunft über den Zustand des Volksschulwesens gegeben werden, um dieselben in den Stand zu setzen, die ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten wahrzunehmen.

Zu eigener unmittelbarer Einwirkung auf das Ortsschulwesen sind die einzelnen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Schulvorsteher nicht befugt. Insbesondere steht es ihnen nicht frei, dem Unterrichte in den Schulen beizuwohnen, außer in Begleitung des Pfarrers und mit dessen Einwilligung.

Zu den Schulprüfungen und den mit den Kirchenvisitationen verbundenen Schulvisitationen, so wie zu den Lehrereinführungen soll der Schulvorstand eingeladen werden.

Es liegt in den Pflichten des Schulvorstandes, auf geregelten Schulbesuch der Kinder, auf Ordnung und gute Sitte auch außerhalb der Schule, auf gutes Einvernehmen zwischen Lehrer und Gemeinde durch eigenes Vorbild und christliche Ermahnung hinzuwirken.

§. 3.

Unterrichtsgegenstände: a. nothwendige.

Nothwendige Unterrichtsgegenstände für jede Volksschule sind:

1) Religionsunterricht, welcher sowohl die biblische Geschichte als den Katechismusunterricht zu umfassen hat;
2) Lesen;
3) Kopf- und Tafelrechnen;
4) Schreiben und schriftlicher Gedankenausdruck;
5) Gesang;
6) weltkundlicher (gemeinnütziger) Unterricht. (Doch kann derselbe einzelnen Schulen unter besonderen Verhältnissen erlassen werden.)

§. 4.

b. zulässige.

Außer den vorbemerkten Gegenständen (§. 3) können je nach dem vorhandenen Bedürfnisse und der Möglichkeit seiner Befriedigung noch:

7) Elementargeometrie;

8) Zeichnen;

9) weibliche Handarbeiten

in den Kreis des Volksschulunterrichts aufgenommen werden.

Die Bestimmung hierüber erfolgt nach Anhörung der betreffenden Lehrer und des Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

Erfordert die Aufnahme des Unterrichtsgegenstandes besondere Aufwendung aus dem Vermögen der Schule oder Schulgemeinde, so ist sie durch die Zustimmung des Schulvorstandes bedingt.

Für organische Änderungen ist zugleich Unsere Genehmigung erforderlich.

An dem auf diese Weise in den Lehrplan einer Schule aufgenommenen Unterrichte haben in der Regel sämmtliche schulpflichtige Kinder Theil zu nehmen, doch sollen sie dem Zwange nicht unterworfen sein.

§. 5.

Schulbücher und Lehrmittel.

Folgende Schulbücher sollen — unter Vorbehalt etwaiger Abänderungen — in den Schulen gebraucht werden:

1) die deutsche Bibel und — wo im Holländischen Unterricht ertheilt wird — zugleich das Holländische Neue Testament;

2) der kleine Katechismus Luthers und der Landeskatechismus in den lutherischen, der Heidelberger Katechismus in den reformirten Schulen;

3) das Ostfriesische Kirchengesangbuch nebst den lutherischen Melodien in den lutherischen, das Psalmbuch nebst den evangelischen Gesängen und den 100 Liedern in den reformirten Schulen;

4) eine biblische Geschichte (der Regel nach);

5) ein Rechnenbuch;

6) ein Lesebuch (der Regel nach);

7) eine deutsche Fibel.

§. 6.

Es dürfen nur solche Ausgaben der vorgenannten Bücher und überhaupt nur solche Lehrbücher in den Schulen zugelassen werden, welche unter zuständiger amtlichen Genehmigung erschienen sind, oder deren Gebrauch Wir sonst genehmigt haben.

Nach Ablauf von einem Jahre ist keine Ausgabe der Katechismen und Gesangbücher in den Schulen zu dulden, zu welcher die Genehmigung nicht ertheilt ist.

Ein Rechnenbuch soll binnen Jahresfrist eingeführt sein, und zwar in Einer Schule nur ein und dasselbe. In jeder Schule soll nur ein und dasselbe Lesebuch und nur ein und dieselbe Fibel gebraucht werden; eine der Handfibel entsprechende Wandfibel darf nicht fehlen.

§. 7.

Die Bestimmung darüber, welche Utensilien, Lehrmittel und sonstige dem Unterrichte wie der Schulaufsicht dienende Einrichtungen allgemein nothwendig sind, geht von Uns aus.

Die dazu erforderlichen Kosten dürfen von den zur Bestreitung der Schulbedürfnisse Verpflichteten (cf. §. 15 des Volksschulgesetzes) nicht versagt werden.

Eine weitergehende Anschaffung von Schulbüchern und Lehrmitteln bedarf, außer der Bewilligung der erforderlichen Ausgaben zuständigen Orts (cf. §. 4), der Genehmigung des aufsichtführenden Pfarrers.

§. 8.

Unterrichtszeit.

Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden ist — vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 11, 12 und 13 — in der Regel 30. Doch soll, wo eine andere Zahl nach begründetem Herkommen besteht, dieselbe ohne besondere Gründe nicht verändert werden.

Der Unterricht ist, Ausnahmen vorbehalten, im Sommer zwischen 6 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags, im Winter zwischen 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags zu ertheilen.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes durch den Pfarrer.

§. 9.

Bei Classenschulen (ausschließlich derjenigen mit bloßer Sonderung der Geschlechter) kann die vorbemerkte Stundenzahl (§. 8) nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat für Elementarschüler bis auf 20, für die übrigen Schüler bis auf 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ermäßigt werden.

§. 10.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für Elementarschüler hat sich regelmäßig zwischen 20 und 26 zu halten. (Vergl. §. 9 und 11.)

§. 11.

In besonderen Fällen, namentlich auch während des Sommerhalbjahrs, soll eine abgesonderte

Unterweisung der jüngeren und älteren Schulkinder unter Verkürzung der Schulzeit für jede Abtheilung (Halbtagsschule) gestattet sein.

Im Falle ihrer Zulassung sind mindestens die für ungetheilte Schulen vorgeschriebenen Stunden (§. 8) zu ertheilen. Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

Die Schulgeldspflicht wird durch eine solche Einrichtung nicht verändert.

§. 12.

Wo eine solche Beschränkung (§. 11) des Unterrichts im Sommerhalbjahre nicht zweckmäßig oder ausführbar und gleichwohl die Verkürzung der Schulzeit ein dringendes Bedürfniß ist, soll es gestattet sein, während des zweiten Sommerquartals (von Johannis bis Michaelis) wöchentlich nur 18, unter besonderen Umständen nur 12 Unterrichtsstunden zu ertheilen, jedoch so, daß der Regel nach täglich Schule gehalten und die Kinder zum täglichen Schulbesuche angehalten werden.

Die Schulgeldspflicht wird durch eine solche Einrichtung nicht geändert.

Die näheren Bestimmungen erfolgen nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat.

§. 13.

Für Armen=, Fabrik= und andere in außergewöhnlichen Verhältnissen stehende Schulen können Abweichungen von den in den §§. 8—12 enthaltenen Bestimmungen von Uns zugelassen werden.

§. 14.

Ferien.

Bei den in dem Regulativ, die Erhebung des Schulgeldes betreffend, vom 20sten Februar 1823 bestimmten Ferien behält es in allen Schulen das Bewenden, wo nicht eine längere Ferienzeit hergebracht ist, vorausgesetzt, daß dieselbe das Maß von 10 Wochen jährlich regelmäßig nicht überschreitet.

Zu einer etwaigen Verlängerung der Ferien im Einzelfalle haben die Ephoren — auf Vorschlag des Pfarrers nach Anhörung des Lehrers und Schulvorstandes — die Erlaubniß bei Uns besonders nachzusuchen.

Die Schulgeldszahlung wird hiedurch nicht geändert.

§. 15.

Der Schullehrer darf nur nach eingeholter Erlaubniß des aufsichtführenden Pfarrers die

vorgeschriebenen Unterrichtsstunden aussetzen. Diese Erlaubniß ist nur aus dringenden Gründen, und wenn sie auf mehr als eine Woche sich erstreckt, auf Vorschlag des Pfarrers durch das Ephorat zu ertheilen.

Stehen der zeitigen Einholung der Erlaubniß Schwierigkeiten entgegen, so ist dem Schullehrer gestattet, ohne vorgängige Erlaubniß aus besonders dringenden Gründen, jedoch höchstens für einen Tag, den Unterricht auszusetzen. Nachträglich muß er hiervon sobald als möglich Anzeige machen.

§. 16.

Schüleraufnahme.

Die Aufnahme neuer Schüler geschieht jährlich viermal; um Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis. Sie umfaßt die dem bestehenden Bezirke angehörigen, während des vorangegangenen Vierteljahrs in das schulpflichtige Alter (§. 17) eingetretenen, so wie die angemeldeten auswärtigen Schulkinder. Von dem Aufnahmetermine an beginnt die Verpflichtung zum Besuche der betreffenden Schule und zur Schulgeldszahlung an dieselbe.

Die Aufnahmetage sind jedesmal wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel oder auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen.

Kinder des Schulbezirks, welche zwar das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, jedoch das 5te Lebensjahr zurückgelegt haben, können gegen Erlegung des Schulgeldes, soweit nach den bestehenden Schuleinrichtungen jedes Orts keine Unzuträglichkeiten daraus erwachsen, mit Genehmigung des aufsichtführenden Geistlichen aufgenommen; — Kinder aus fremden Schulbezirken können dagegen durch denselben zurückgewiesen werden, wenn deren Aufnahme die übrigen Schulkinder, namentlich wegen Überfüllung der Schule, beeinträchtigen würde.

Aufnahme in die Schule außer den regelmäßigen Aufnahmeterminen kann der Pfarrer unter besonderen Umständen, namentlich für solche Kinder gewähren, welche von auswärts im Schulbezirke untergebracht werden.

§. 17.

Schulpflichtiges Alter und Schulzwang.

Das schulpflichtige Alter beginnt regelmäßig mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre (§. 4 des Volksschulgesetzes) und endet, wie bisher, regelmäßig mit dem vollendeten 14ten Jahre. (cf. §. 1 des General-Landschul-Reglements vom 12ten August 1763 und Unsere Bekanntmachung dazu vom 17ten August 1820.)

Alle Eltern, Vormünder und sonstige Vorgesetzte, namentlich auch die Brotherren und Lehrmeister (§. 3 des Volksschulgesetzes) sind verpflichtet, ihre eigenen, so wie die ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertrauten, nicht minder auch die in Dienst oder Lehre genommenen Kinder vom Zeit-

puncte ihrer Aufnahmepflicht (§. 16) an während des schulpflichtigen Alters zum Besuche einer Volksschule anzuhalten. (cf. jedoch §§. 18 und 23.)

§. 18.

Befreiung vom Schulzwange.

Von der Verpflichtung zum Besuche einer Volksschule sind befreit (§§. 3 und 6 des Volksschulgesetzes):

1) diejenigen Kinder, welche auf einer höheren Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht die erforderliche Unterweisung erhalten;

2) diejenigen, welche von dem Schulbesuche durch den aufsichtführenden Geistlichen befreit sind. (§. 23.)

Der Privatunterricht befreit von dem Schulbesuche nur dann vollständig, wenn er

a. die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigen (§. 3) Unterrichtsgegenstände umfaßt; — beschränkt er sich auf einzelne derselben, oder wird er in einem derselben ungenügend ertheilt, so kann deshalb nur eine theilweise Befreiung vom Besuche der Volksschule (nicht aber von der Schulgeldszahlung) in Anspruch genommen werden; — und wenn

b. zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt, kein Bedenken findet, oder erforderlichen Falls nachgewiesen wird.

§. 19.

Befreiung von der Schulgeldszahlung.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes an den zuständigen Volksschullehrer ist aber mit der Befreiung von der Verpflichtung zum Schulbesuche (§. 30 des Volksschulgesetzes) nur für die Kinder verbunden, welche

1) eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen; oder

2) in allen nothwendigen (§. 3) Unterrichtsgegenständen der Volksschule durch einen geeigneten — die Kinder von höchstens zwei Familien unterrichtenden — Hauslehrer (d. h. einen Privatlehrer [resp. Lehrerin], welcher bei einer der Familien, wo er unterrichtet, Wohnung und Beköstigung als Theil seines Honorars erhält) Unterricht empfangen; oder

3) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen auf wenigstens ein Vierteljahr vom Schulbesuche dispensirt sind.

Eine sonstige Befreiung oder Dispensation vom Schulbesuche zieht die Freiheit vom Schulgelde nicht nach sich.

§. 20.

Beaufsichtigung des Schulbesuchs.

Einige Wochen vor der jedesmaligen Aufnahme neuer Schüler (§. 16) ist von jedem Schullehrer ein Verzeichniß aller im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder seines Bezirks und der übrigen zur Aufnahme in die Schule angemeldeten Kinder anzufertigen und dem aufsichtführenden Geistlichen zuzustellen. Dieser hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses unter Vergleichung der Kirchenbücher zu prüfen und darauf die Liste der schulpflichtigen Kinder der betreffenden Schule — soweit erforderlich nach Berathung im Schulvorstande — vor der Aufnahmezeit festzustellen.

In diese Liste sind alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulbezirks, soweit sie nicht für die in Frage kommende Schulzeit vom Besuche einer Volksschule gesetzlich befreit, oder in eine auswärtige Schule aufgenommen sind, so wie alle für die fragliche Zeit in diese Schule aufgenommenen auswärtigen (dienenden) Kinder schulpflichtigen Alters einzutragen, beziehungsweise nachzutragen.

Der Befreiungsgrund und die Aufnahme in eine auswärtige Volksschule sind nöthigenfalls von den Betheiligten nachzuweisen, widrigenfalls dieselben eine Berücksichtigung des Ausnahmeverhältnisses nicht erwarten können.

§. 21.

Die Schullehrer haben täglich für die Vormittags- und für die Nachmittagsschule nach der Schulliste alle fehlenden Kinder in einer Absentenliste sorgfältig zu bemerken; darnach Verzeichnisse der ihres Erachtens entschuldigten und unentschuldigten Schulversäumnisse des verflossenen Monats aufzustellen und bis zum 1ten des folgenden Monats dem aufsichtführenden Geistlichen einzuhändigen.

Als entschuldigte Schulversäumnisse sind anzusehen diejenigen:

1) welche in Folge einer Dispensation des aufsichtführenden Geistlichen eingetreten sind (§. 23);
2) welche als durch unvermeidliche Behinderung gerechtfertigt sich erweisen;
3) zu welchen der aufsichtführende Geistliche, bezw. der Lehrer zuständiger Weise Erlaubniß ertheilt hat.

Der Lehrer kann Letzteres höchstens auf die gesammte Dauer von 14 Tagen in jedem Schulhalbjahre, jedoch nie für länger als 3 auf einander folgende Tage.

Diejenigen Schulversäumnisse, welche ohne Vorwissen der Eltern vorkommen und daher

III. Abtheilung. № 11 und 12.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1857.

Inhalt.

(26.) Gesetz, das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück betreffend. Hannover, den 9ten December 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir verfügen, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz wegen des Schulgeldes im Fürstenthume Osnabrück vom 15ten Junius 1848 wird aufgehoben. In Folge davon tritt auch das zur Ausführung dieses Gesetzes ergangene Gesetz vom 11ten April 1851 außer Kraft.

(Vergl. übrigens §. 3.)

§. 2.

In den ländlichen Volksschulverbänden, so wie für die Volksschulen in denjenigen Städten und Flecken des Fürstenthums Osnabrück, auf welche die obigen Gesetze zur Anwendung gebracht

sind, soll mit anderweiter Regelung der Verhältnisse nach Maßgabe der für das Volksschulwesen des Königreichs bestehenden Gesetze verfahren werden. Dabei soll ein den jährlichen Betrag von Einem Thaler übersteigendes Schulgeld wider den Willen des Schulverbandes weder eingeführt noch beibehalten werden (§. 27 des Volksschulgesetzes vom 26sten Mai 1845).

§. 3.

Bis zu solcher Regelung verbleibt es für die einzelnen Schulen bei den jetzigen Verhältnissen.

Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegeben Hannover, den 9ten December 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Bothmer.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 9ten December 1857.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

(27.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Wiederaufhebung des Verbots der Einfuhr von aus Russischen Häfen ausgeführten Häuten und thierischen Abfällen betreffend. Hannover, den 18ten December 1857.

Das von Uns unterm 10ten Junius d. J. aus Sicherheits-Rücksichten erlassene Verbot der Einfuhr von Rinderhäuten und Abfällen vom Rindviehe, so wie von Schaf- und Ziegenfellen vermittelst Seetransports aus Russischen Häfen in das hiesige Königreich wird hierdurch wieder aufgehoben.

Hannover, den 18ten December 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

(28.) Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Otterndorf an die mit Beaufsichtigung der Volksschulen im Lande Hadeln beauftragten Geistlichen, den Schulbesuch betreffend. Otterndorf, den 19ten December 1857.

Nachdem über den richtigen Sinn der Vorschrift im §. 30 № 1 des Volksschulgesetzes vom 26sten Mai 1845, wornach

»die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen«

von Erlegung des Schulgeldes befreit sein sollen, mehrfach Zweifel entstanden sind;

so hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach erneuter Prüfung für richtig erkannt und bestimmt:

daß die gesetzliche Befreiung nur für solche gelte, welche eine öffentliche Schule besuchen, nicht auch auf diejenigen zu erstrecken sei, welche in einer Privatschule unterrichtet werden.

Der §. 2 Unseres Ausschreibens vom 4ten August 1847 wird daher, insoweit derselbe den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht, hiermit beseitigt.

gegen die Schulkinder selbst durch Schulstrafen geahndet werden, sind von denen zu sondern, welche den Eltern oder den die Stelle derselben Vertretenden zur Last fallen; auch sind rücksichtlich der letzteren die Gründe der Versäumniß thunlichst zu erforschen und in die Verzeichnisse einzutragen.

§. 22.

Die Verzeichnisse hat der aufsichtführende Geistliche zu prüfen und eintretenden Falls — soweit er für zweckdienlich erachtet, nach vorgängiger Berathung im Schulvorstande — zu berichtigen; die ihre Pflicht versäumenden Eltern, Vormünder ꝛc. an deren Erfüllung entweder selbst, oder geeigneten Falls durch Lehrer und Schulvorsteher ernstlich zu mahnen, und wegen der erfolglos Gemahnten bis zum 9ten des Monats unter Übersendung des von ihm festgestellten Verzeichnisses der strafbaren Schulversäumnisse an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Amtsgerichts die polizeiliche Bestrafung der unentschuldigten Schulversäumnisse nach Maßgabe des §. 125 des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847 zu beantragen.

In dem Verzeichnisse ist neben der genauen Angabe der ermittelten Umstände und der außer der amtlichen Bezeugung der Schullehrer etwa noch vorhandenen Beweismittel namentlich jedesmal zu bemerken, ob die Angeklagten schon früher wegen Schulversäumniß bestraft, bezw. zu polizeilicher Bestrafung bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht sind, und neben den Strafanträgen zugleich eine Namensliste der zu strafenden Eltern ꝛc. mit einer Columne für Eintragung des Strafurtheils einzureichen.

Äußersten Falls kann bei der Obrigkeit eine unmittelbare Erzwingung der Erfüllung der Schulpflicht beantragt werden.

§. 23.

Dispensation.

Eine Dispensation vom Schulbesuche kann — geeigneten Falls nach Berathung im Schulvorstande — der aufsichtführende Geistliche ertheilen:

1) für Kinder, welche durch Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen die Schule zu besuchen oder an dem Unterrichte mit Erfolg Theil zu nehmen gehindert sind;

2) für Kinder, für welche des Wetters oder der Wege halber der Schulbesuch zeitweilig unmöglich oder doch gefährlich ist, auf höchstens drei Monate, vorbehältlich jedoch einer Erneuerung der Dispensation in dringenden Fällen beim Ablaufe der früheren;

3) für Kinder unbemittelter Eltern ꝛc., welche bei Anderen dienen, der Regel nach vom zurückgelegten 11ten Lebensjahre an, während des Sommerhalbjahrs; und für solche, welche denselben zeitweilig zum Viehhüten, zu Haus- und Feldarbeit unentbehrlich sind,

der Regel nach von demselben Lebensjahre an, während der Dauer der fraglichen Arbeiten,

wenn dieselben bis zum 11ten Jahre die Schule gehörig besucht haben und sich verpflichten, während der Dispensationszeit an zweien Tagen wöchentlich am Schulunterrichte, so wie sonntäglich an den Katechisationen, soweit dies den Umständen nach — z. B. bei auswärts dienenden Kindern — thunlich ist, Theil zu nehmen, auch so viel thunlich, in der übrigen Zeit mit ihren Schullectionen sich zu beschäftigen, und

wenn die von dem Pfarrer nach Ermessen einzuholende Genehmigung des Ephorus dazu erfolgt ist;

4) für Mädchen, welche weibliche Handarbeiten lernen wollen, nach zurückgelegtem 11ten Lebensjahre rücksichtlich des Nachmittags-Unterrichts an zweien Wochentagen, wenn dieselben bis dahin die Schule regelmäßig besucht haben.

Kinder, deren Anwesenheit in der Schule wegen einer Krankheit, mit der sie selbst behaftet sind, oder die in ihren Häusern herrscht, störend oder gesundheitsgefährlich ist, müssen, so lange das Übel dauert, von der Schule ausgeschlossen werden. Dem Lehrer liegt es in solchen Fällen ob, die Entschließung des Geistlichen durch Einberichtung der betreffenden Thatsachen zu bewirken, auch in dringenden Fällen eine vorläufige Ausschließung selbst anzuordnen.

Die Dispensation ist von den Eltern, Vormündern ꝛc. zeitig, und soweit sie sich auf das Sommerhalbjahr bezieht, 14 Tage vor Ostern nachzusuchen.

Der Pfarrer hat sich vor der Dispensations-Ertheilung von dem Vorhandensein der Erfordernisse derselben in geeigneter Weise zu überzeugen und den betreffenden Lehrer von derselben in Kenntniß zu setzen.

(25.) **Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Stade, die Befreiung der eine höhere Unterrichtsanstalt besuchenden Kinder von Erlegung des Schulgeldes betreffend.** Stade, den 19ten October 1857.

Nachdem über den richtigen Sinn der Vorschrift im §. 30 № 1 des Volksschulgesetzes vom 26sten Mai 1845, wonach „die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen,“ von Erlegung des Schulgeldes befreit sein sollen, mehrfach Zweifel entstanden sind, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach erneuter Prüfung für richtig erkannt und bestimmt:

daß die gesetzliche Befreiung nur für solche Kinder gelte, welche eine öffentliche Schule besuchen, nicht auch auf diejenigen zu erstrecken sei, welche in einer Privatschule unterrichtet werden.



